Elbinger Jahrbuch



Jubiläumsheft

zur Feier des 60jährigen Bestehens
der Elbinger Altertumsgesellschaft
1933



Elbinger Jahrbuch

Jubiläumsheft

Elbinger Jahrbuch

Zeitschrift
der Elbinger Altertumsgesellschaft und
der städtischen Sammlungen zu Elbing
herausgegeben von Dr. Bruno Ehrlich



Heft 11

Jubiläumsheft
zur Feier des 60jährigen Bestehens der
Elbinger Altertumsgesellschaft 1933

Selbstverlag der Elbinger Altertumsgesellschaft



Ausſchuß des Elbinger Jahrbuchs: Prof. Dr. *Bruno Ehrlich*
Stadtbüchereidirektor Dr. *Hanns Bauer*
Prof. Dr. *Traugott Müller*

Zuſchriften ſind an den Herausgeber
Prof. Dr. *Ehrlich*, Elbing, Yorckſtraße 8, zu richten

Für den Inhalt der veröffentlichten Abhandlungen uſw.
ſind die Verfaſſer derſelben verantwortlich





Druck von E. Wernichs Buchdruckerei, Elbing.

Inhalt

Zum 60. Jubiläum der Elbinger Altertumsgesellschaft

Wieder ſtehen wir vor einem Markſtein in der Geſchichte der Elbinger Altertumsgeſellſchaft. Sie hat am 11. November 1933 ihr ſechſtes Jahrzehnt abgeſchloſſen. So erſcheint das 11. Heft des „Elbinger Jahrbuchs" zu Ehren der Jubilarin in feſtlichem Gewande, und als weitere Gabe an die deutſche Wiſſenſchaft gibt die Elbinger Altertumsgeſellſchaft gleichzeitig als dritten Band der Elbinger Heimatbücher das Werk von Oberbaurat Dr. ing. Rendſchmidt-Berlin-Friedenau „Das alte Elbinger Bürgerhaus" heraus, das, wie die Liſte der Subſkribenten beweiſt, in ganz Deutſchland größtem Intereſſe begegnet.

Bei einem ſo wichtigen Abſchnitt geziemt es ſich wohl, einen Rückblick auf die verfloſſene Zeit zu werfen. Einer Darſtellung der ganzen Geſchichte der Elbinger Altertumsgeſellſchaft bedarf es dabei nicht. Ueber die erſten 25 Jahre ihres Beſtehens hat im Jahre 1898 der damalige Vorſitzende Prof. Dr. Robert Dorr ſeligen Angedenkens eine beſondere kurze Geſchichte veröffentlicht, und über die nächſten 25 Jahre findet ſich von dem Verfaſſer dieſer Zeilen eine Darſtellung im 4. Hefte des „Elbinger Jahrbuchs". Außerdem ſind ſeit 1885 fortlaufend die Jahresberichte der Elbinger Altertumsgeſellſchaft veröffentlicht worden, bis 1916 in den Schriften der Naturforſchenden Geſellſchaft zu Danzig, ſeit 1920 im Elbinger Jahrbuch. So mag es denn genügen, einiges über die Ziele der E.A.G. und über die Wege, die ſie zur Erreichung derſelben eingeſchlagen hat, zu ſagen.

In der erſten Generalverſammlung der Geſellſchaft, die am 24. Oktober 1874 abgehalten wurde, wurde der Zweck der Geſellſchaft wie folgt feſtgeſetzt:

„§ 1. Die Altertumsgeſellſchaft hat den Zweck, die Kenntnis der heimatlichen Geſchichte zu fördern und zu verbreiten. Sie bewirkt dies durch Forſchungen, Mitteilungen und Sammlung von Denkmälern der Vergangenheit."

Schon damals wurde in dem Statut beſtimmt, daß die Sammlungen der Geſellſchaft dem ſeit 1864 beſtehenden Stadtmuſeum zuzuführen ſeien und daß beim Erlöſchen der Geſellſchaft die Bibliothek ſowie deren Vermögen dem Stadtmuſeum zu überweiſen ſeien.

Auch in der neueſten Satzung der E.A.G. vom Jahre 1929 finden ſich ähnliche Beſtimmungen, wenn auch in etwas erweiterter Form. So heißt es in § 1: Die Geſellſchaft hat den Zweck, die

Kenntnis der heimatlichen Geſchichte, Vorgeſchichte und Naturkunde zu fördern und zu verbreiten. Zugleich ſtellt ſie ſich in den Dienſt der Denkmalpflege einſchließlich der Naturdenkmalpflege und des Heimatſchutzes. Dieſe Aufgabe ſucht ſie beſonders durch Forſchungen, Vorträge und Veröffentlichungen, ſowie durch Sammlung vorgeſchichtlicher und geſchichtlicher Denkmäler für die ſtädtiſchen Sammlungen zu erfüllen. Und in § 12 wird beſtimmt, daß im Falle der Auflöſung das Vermögen der Geſellſchaft, die übrigens inzwiſchen gerichtlich eingetragen war, Eigentum der Stadtgemeinde Elbing werden ſollte.

Die in den Satzungen vorgeſchriebenen Ziele hat die E.A.G. während der 60 Jahre ihres Beſtehens ſtets treu verfolgt. Dabei iſt beſonders hervorzuheben, daß die Geſellſchaft das Ziel, die Kenntnis der heimatlichen Geſchichte zu fördern und zu verbreiten, ſtets als das vornehmſte im Auge behalten hat, trotzdem nur einer der bisherigen Vorſitzenden Fachhiſtoriker geweſen iſt. Der erſte Vorſitzende (bis 1876) war der Gerichtsrat Kaminski, ſein Nachfolger Dr. Siegfried Anger (bis 1883) war Theologe, deſſen Nachfolger Horn (bis 1884) Rechtsanwalt, ſpäter Juſtizrat. Erſt in Profeſſor Dr. Robert Dorr, der ſich dem Studium der Geſchichte, der Erdkunde und der alten Sprachen gewidmet hatte, erhielt die Geſellſchaft für 42 Jahre einen Vorſitzenden, der auch Hiſtoriker war, wenngleich er ſich in erſter Linie als Prähiſtoriker ſeinen wiſſenſchaftlichen Ruf erworben hat. Und der gegenwärtige Vorſitzende, der 1916 das Erbe Dorrs angetreten hat, iſt ſeiner Ausbildung nach klaſſiſcher Philologe und Archäologe und hat ſich wiſſenſchaftlich wie Anger und Dorr beſonders auf dem Gebiete der Vorgeſchichte betätigt.

Aber trotzdem und auch trotzdem unter den Hiſtorikern der Geſellſchaft während der erſten 50 Jahre des Beſtehens der E.A.G. ſich nur wenige, wie M. Toeppen, Neubaur[1]) und Wilhelm Behring, befanden, die ſich ſpeziell für die Geſchichte Elbings und der engeren Heimat intereſſierten, haben ſich alle Vorſitzenden der Förderung und Verbreitung der Kenntnis heimatlicher Geſchichte ſtets mit größtem Eifer gewidmet. Freilich betätigte ſich dieſes Intereſſe, da es an Vortragenden für politiſche Geſchichte, abgeſehen von Max Toeppen, leider fehlte — weder Neubaur noch Behring lag die Betätigung in öffentlichen Vorträgen —, beſonders auf dem Gebiete der Kulturgeſchichte. Die reichen Sammlungen des Städtiſchen Muſeums an Erinnerungen aus der Geſchichte der Stadt und beſonders an Innungsſachen ſind in erſter Linie der jahrzehntelangen Sammeltätigkeit der E.A.G. zu verdanken. Auch ſind häufig von Dorr und anderen Vortragenden

[1]) Karl Leonhard Neubaur war zwar von Hauſe aus Theologe, muß aber doch zu den Hiſtorikern Elbings gerechnet werden.

Vorträge über das Innungswesen und über mancherlei städtische Einrichtungen früherer Zeiten gehalten worden.

Immerhin überwog in den ersten Jahrzehnten bis Dorr durchaus das Interesse für die Vorgeschichte. Das lag vor allem auch in der Zeitströmung. Durch die Aufsehen erregenden Ausgrabungen in Pompeji und Schliemanns erfolgreiche Forschungen an den altehrwürdigen Stätten von Troja und Mykenä war in ganz Deutschland in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts das Interesse für solche Bodenuntersuchungen erwacht. Hier war Neuland, hier bot sich auch dem wissenschaftlich Interessierten, der fern von größeren Bibliotheken und Archiven seinen Beruf ausübte, die Möglichkeit, eigene Forschungen anzustellen. Auch in den Vereinen regte sich allgemein das Interesse für Vorgeschichte, ja viele Altertumsvereine entstanden gerade aus dem Bestreben heraus, sich der Erforschung der Vorgeschichte der engeren Heimat zu widmen. Die Vorgeschichtsforschung war damals durchaus Laienforschung. Fehlte es doch noch ganz an Lehrstühlen für Vorgeschichte an den Universitäten und Hochschulen. So widmeten sich Vertreter der verschiedensten wissenschaftlichen Berufe und auch in praktischen Berufen stehende Männer diesem neuen Forschungsgebiet. Dabei waren es von Akademikern mehr Naturwissenschaftler und Aerzte als Historiker, die sich neben ihrem Berufe mit vorgeschichtlichen Forschungen beschäftigten. Das war in erster Linie durch die seit 1856 in Deutschland bekanntgewordenen Funde des fossilen Menschen veranlaßt. Von diesem Zeitpunkte an bildeten die internationalen Kongresse für Anthropologie und die anthropologischen Gesellschaften auf längere Zeit zugleich Mittelpunkte vorgeschichtlicher Forschung. So ist es auch zu verstehen, daß die Elbinger Altertumsgesellschaft, wenngleich sie sich auch dem Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine angegliedert hatte, doch auch zugleich Anschluß an die altehrwürdige Naturforschende Gesellschaft in Danzig suchte, wo der Arzt Dr. Lissauer und der Naturforscher Direktor Dr. Conwentz als Prähistoriker Hervorragendes geleistet hatten, und auch ihre Jahresberichte und manche vorgeschichtlichen Abhandlungen in den „Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Danzig“ veröffentlichte.

Diese Zusammenarbeit mit der Naturforschenden Gesellschaft zu Danzig, die für die E.A.G. sehr wertvoll war, fand erst dann ihr Ende, als der gegenwärtige Vorsitzende sich zur Herausgabe einer eigenen Elbinger Zeitschrift entschloß. Nach einem Vortrage, den der um die Erforschung der Geschichte des Landkreises Elbing hochverdiente damalige Pfarrer von Lenzen, Liz. Dr. Kerstan, der spätere Verfasser der Geschichte des Landkreises Elbing, in der Altertumsgesellschaft gehalten hatte, fand in einem dunkeln Zimmer des „Königlichen Hofes“ in Elbing — es war jene jetzt auch schon der Geschichte angehörige Zeit, als um 11 Uhr abends der elektrische

Strom in der Stadt Elbing abgeſtellt wurde, — eine Beratung über die Gründung einer Elbinger hiſtoriſchen Zeitſchrift ſtatt, an der außer dem gegenwärtigen Vorſitzenden der E.A.G. noch der Provinzialkonſervator Oberbaurat Dr. Schmid-Marienburg und Liz. Dr. Kerſtan teilnahmen. Es war die Geburtsſtunde des „Elbinger Jahrbuchs“. Das Elbinger Jahrbuch, das als wiſſenſchaftliches Organ der E.A.G. und der ſtädtiſchen wiſſenſchaftlichen Inſtitute (Archiv, Stadtbibliothek und Städt. Muſeum) herausgegeben wurde, ſollte, nachdem durch die Neugeſtaltung der politiſchen Verhältniſſe infolge des Friedensſchluſſes von Verſailles Danzig und Thorn mit umfangreichen Gebieten vom Deutſchen Reiche losgelöſt worden waren, in geiſtiger Beziehung ein Mittelpunkt für die beim Reiche verbliebenen Reſte von Weſtpreußen werden. Als beſondere Ziele der neuen Zeitſchrift wurden in dem Geleitwort zum erſten Hefte, das im Jahre 1920 erſchien, folgende genannt: Veröffentlichung der Jahresberichte, Sammlung von Vorarbeiten für eine wiſſenſchaftliche Geſchichte der Stadt Elbing einſchließlich der Vorgeſchichte des Kreiſes Elbing, Beiträge zur Kultur- und Kunſtgeſchichte, Abhandlungen über Bau-, Kunſt- und Naturdenkmäler, über Volkskunde, Sprache und Literatur der Heimat uſw. Die Zeitſchrift ſollte alſo im weiteſten Sinne die Heimatkunde des Elbinger Gebietes umfaſſen. Freilich iſt der Aufgabenkreis in dieſem ganzen Umfange bisher nicht in Erſcheinung getreten, da es zum Teil an den erforderlichen Mitarbeitern, zum Teil aber auch an dem erforderlichen Raume fehlte. Vor allem aber machte es, was auch ſchon im Geleitworte des Jahres 1920 zum Ausdruck gebracht wurde, die Rückſicht auf das im Jahre 1937 bevorſtehende 700jährige Jubiläum der Stadt Elbing erforderlich, Vorarbeiten für eine bis zu dieſem Jubiläum fertig zu ſtellende wiſſenſchaftliche Stadtgeſchichte zu liefern. Und in dieſer Hinſicht hat das „Elbinger Jahrbuch“ in den bis jetzt vorliegenden ſtattlichen elf Heften ſeine Aufgabe wohl voll und ganz erfüllt. Die Lücken aber, die in dem großen Aufgabenkreiſe des Elbinger Jahrbuchs bisher noch klafften, ſind zum Teil ſchon durch die bisher erſchienenen drei Bände der „Elbinger Heimatbücher“ ausgefüllt worden, die in umfaſſenden Werken die Geſchichte des Landkreiſes Elbing (E. G. Kerſtan), Elbing im Biedermeier und Vormärz (B. Satori-Neumann) und Das alte Elbinger Bürgerhaus (Rendſchmidt) behandeln.

Wie in den wiſſenſchaftlichen Veröffentlichungen, ſo hat die E.A.G. auch in den von ihr veranſtalteten Wintervorträgen ſich bemüht, unter Abkehr von gewiſſen durch die jeweiligen Verhältniſſe bedingten Einſeitigkeiten ſich im Rahmen eines größeren Aufgabenkreiſes an ihre Mitglieder und eine weitere Oeffentlichkeit zu wenden. Dabei iſt es endlich auch möglich geweſen, der eigentlichen Stadtgeſchichte im Rahmen dieſer Vorträge den ihr gebührenden Raum zuzuweiſen. Das war beſonders dadurch möglich geworden,

daß in der im Jahre 1929 erfolgten Aenderung der Satzungen eine Erweiterung des Vorſtandes feſtgeſetzt wurde und nunmehr endlich auch drei Hiſtoriker in den Vorſtand eintraten, die alle für die Stadtgeſchichte arbeiten. Daneben iſt aber die Vorgeſchichte, die in früheren Zeiten in den Veranſtaltungen der E.A.G. zeitweiſe den breiteſten Raum einnahm, nie vernachläſſigt worden. Neben Vorträgen von lokaler Bedeutung wurden auch ſolche veranſtaltet, die die Kenntnis der Geſchichte und Vorgeſchichte der weiteren Heimat vermitteln ſollten. Zu den Vorträgen wurden öfters auch Redner von auswärts eingeladen.

Die Ausgrabungstätigkeit mußte in Anbetracht anderer zur Zeit beſonders wichtiger Aufgaben der Geſellſchaft zeitweiſe zurückgeſtellt werden, hat aber nie geruht, und wenn auch ſeit 1929 die Ausgrabungen ſelbſt vom Städtiſchen Muſeum ausgeführt wurden, deſſen Leiter nach wie vor der erſte Vorſitzende der E.A.G. iſt, ſo ſind doch in der Leitung derſelben immer der Vorſitzende und andere prähiſtoriſch geſchulte Mitglieder des Vereins tätig geweſen. Zu den Erfolgen Angers und Dorrs ſind weſentliche neuere hinzugekommen. In Wieck-Louiſenthal wurde ein neolithiſches Dorf mit den erſten ſchnurkeramiſchen Herden ausgegraben. In Wöcklitz, bei Meislatein und auf der Tolkemita wurden die erſten planmäßigen größeren Burgengrabungen ausgeführt. Dabei gelang es, in der Tolkemita die erſte frühgermaniſche Burg des Oſtens nachzuweiſen. In Meislatein wurden die erſten frühgermaniſchen und altpreußiſchen Holzhäuſer Oſtpreußens entdeckt. Neue reiche Funde auf dem Gräberfelde in Benkenſtein und bei Elbing ermöglichten es, die Lage des vielumſtrittenen Truſo für die nähere Umgebung von Elbing feſtzulegen und damit zu Dorrs Annahme zurückzukehren. Ganz beſondere Erfolge aber brachte noch das gegenwärtige Jahr. Es gelang, in Lärchwalde die erſten Pfoſtenhäuſer der jüngeren Bronzezeit (1200 bis 1000 v. Chr.) und in Succaſe ſogar die erſten ſchnurkeramiſchen Pfoſtenhäuſer der jüngeren Steinzeit (etwa 2000 v. Chr.) zu entdecken. Durch dieſe Ausgrabungen wird die vorgeſchichtliche Beſiedlung unſerer Heimatprovinz, ja des ganzen nordöſtlichen Deutſchlands in ein ganz neues Licht gerückt.

Der Sammlung von Denkmälern der Geſchichte und von naturwiſſenſchaftlichen Denkmälern hat ſich die Geſellſchaft gleichfalls in gewohnter Weiſe gewidmet. Dieſe Gegenſtände ſind alle dem Städtiſchen Muſeum zugeführt worden. Ja, die E.A.G. hat auch, nachdem ſie fünfzig Jahre lang ihre Sammlungen mit denen der Stadt vereinigt hatte, ihre eigenen Beſtände im Jahre 1929 der Stadt Elbing für das Städtiſche Muſeum geſchenkt. Sie hat auf ihr Eigentumsrecht verzichtet, um dadurch zum Ausdruck zu bringen, wie großen Dank ſie der Stadtverwaltung ſchuldete, daß ſie fünf Jahrzehnte lang ihre Sammlungen koſtenlos in treue Obhut genommen

hat. Jetzt bilden ſie für alle Zeiten den feſten Beſtand des Städtiſchen Muſeums.

Dem Zwecke, die Kenntnis der engeren und weiteren Heimat zu fördern und damit die Heimatliebe zu vertiefen, dienten auch die in jedem Sommer veranſtalteten Ausflüge. Dabei ermöglichte es die moderne Einrichtung des Autobusverkehrs, auch weitere Ziele zu wählen. Die Ausflüge führten zu unſern für die Geſchichte der Provinz bedeutſamen Ordensburgen, ſie vermittelten aber auch die Kenntnis reizvoller Landſchaften und altertümlicher Städte. In der Stadt Elbing ſelbſt wurden wiederholt Führungen durch das Muſeum und durch die alten Kirchen der Stadt veranſtaltet.

So kann die E.A.G. wohl in dem Bewußtſein in das ſiebente Jahrzehnt eintreten, daß ſie treu den Zielen, die ſich einſt vor 60 Jahren die heimattreu geſinnten Begründer geſteckt hatten, ihren Weg verfolgt hat. Sie hat ihn verfolgt unbeirrt durch die Zeitläufte. Wenn zur Zeit auch, wie in allen Vereinen, die Zahl der Mitglieder erheblich abgenommen hat, ſo liegt das an den allgemeinen wirtſchaftlichen Verhältniſſen, und es iſt zu erwarten, daß mit einer Beſſerung derſelben, die wir alle erhoffen und an die wir feſt glauben, ſich auch die Mitgliederzahl wieder heben wird. Daß die E.A.G. aber trotz der allgemeinen wirtſchaftlichen Not ihre Aufgabe bisher immer noch hat erfolgreich durchführen können, liegt auch an der tatkräftigen Förderung, die ihr ſtets durch die ſtaatlichen und die kommunalen Behörden zuteil geworden iſt, vor allem auch durch die Stadtverwaltung. Es iſt daher für die E.A.G. eine Ehrenpflicht, den Behörden und auch der Notgemeinſchaft der deutſchen Wiſſenſchaft, die des öfteren Beihilfen bewilligt hat, für alle Hilfe gelegentlich dieſer Rückſchau den aufrichtigen Dank auszuſprechen. Andererſeits liegt in dieſen wirkſamen Unterſtützungen für die E.A.G. auch ein Anſporn, ſich des Vertrauens, das ihr die Behörden geſchenkt haben, auch weiter würdig zu erweiſen.

Mit dem Gelöbnis, nach wie vor bemüht zu bleiben, eine kräftige Stütze des Deutſchtums in der Oſtmark zu ſein und am Neubau unſeres Vaterlandes mitzuwirken, tritt die Geſellſchaft in ihr ſiebentes Jahrzehnt ein.

Elbing, den 22. November 1933.

Prof. Dr. Bruno Ehrlich,
1. Vorſitzender.

Der Elbinger Territorialſtreit

Von

Eliſabeth Schwenke

Vorwort.

Die bedeutſame Rolle, die der ſogenannte Elbinger Territorialſtreit durch etwa zwei Jahrhunderte, wenn man die geſchichtlichen Urſachen miteinbezieht, im Schickſal der Stadt Elbing geſpielt hat, gab Anlaß zu dieſer Arbeit. Verſchiedentlich ſchon hat man ſich zwar über dieſe Angelegenheit geäußert, aber entweder nur ſummariſch, wie Fuchs und Rhode, oder wo es ſpezieller geſchah, wie durch Elditt, Krauſe, Kreyſig und in den anonymen „Beiträgen zur Geſchichte der Stadt Elbing . . .“, (Neue Pr. Provinzialbl. 3, 1859), da wurde wieder nicht das maßgebende archivaliſche Material dazu herangezogen; nur Jacobſohn hat dies getan, aber er beſchränkte ſich mit Rückſicht auf ſein Thema „Der Streit um Elbing in den Jahren 1698/1699,“ nur auf einen beſtimmten Ausſchnitt des Konfliktes, ſodaß alſo bis jetzt eine umfaſſende Darſtellung des ganzen Falles noch von keiner Seite vorhanden war.

Mit dem vorliegenden Beitrag zur Geſchichte der Stadt Elbing iſt nun dieſer Verſuch unternommen worden, unter Benutzung aller erfaßbaren Quellen. Sie befinden ſich teils im Stadtarchiv in Elbing, teils im Danziger Staatsarchiv, zum allergrößten Teil aber wurde der Stoff aus den Akten des Geh. Staatsarchivs in Berlin-Dahlem gewonnen. Dabei war ich bemüht, ſtets auch den jeweiligen politiſchen und wirtſchaftlichen Hintergrund zu berückſichtigen, der dem Territorialkonflikt gleichſam Farbe geben ſoll, damit zwiſchen den einzelnen Vorgängen des Konfliktes und dem Zeitgeschehen eine lebendige Verbindung hergeſtellt wurde.

Es mag mir an dieſer Stelle geſtattet ſein, meinen ganz beſondern Dank den Herren der Elbinger Stadtbücherei und des ſtädtiſchen Archivs, Dr. Bauer und Dr. Kownatzki, auszuſprechen, durch deren Anregung mir das Thema „Der Elbinger Territorialſtreit“ zur Bearbeitung überlaſſen wurde und die mir ſtets mit unermüdlichem Intereſſe zur Seite ſtanden und damit zur Förderung der Arbeit weſentlich beigetragen haben. Desgleichen gebührt mein Dank Herrn Privatdozenten Dr. H. Hallmann-Bonn, den Herren Direktoren und Beamten des Geh. Staatsarchivs in Berlin und des Staats- und Stadtarchivs in Danzig, ſowie der Elbinger Altertumsgeſellſchaft, die mit der Aufnahme dieſer Arbeit in das „Elbinger Jahrbuch“ gleichzeitig die Koſten für die Herſtellung des Diſſertationsdruckes übernahm.

Inhaltsübersicht.

Erſter Abſchnitt.

Staatsrechtliche und politiſche Stellung der Stadt Elbing bis zur 1. polniſchen Teilung 1772.

Unſere Aufgabe heißt kurz formuliert: Der Elbinger Territorialſtreit. Dieſer, ſeine erſten Anfänge mit einbezogen, umfaßt zeitlich umriſſen nahezu zwei Jahrhunderte von etwa Mitte des 17. bis Mitte des 19. Jahrhunderts und fällt damit, bedeutſam genug für ſeinen Ausgang, in die Zeit der brandenburgiſch-preußiſchen Geſchichte, in der Preußen ſich zum abſoluten Macht- und Großſtaat entwickelte, während Polen dem Prozeß der Auflöſung verfallen war, und darüber hinaus in die Zeit des Preußens, das in der erſten Hälfte des 19. Jahrhunderts den Weg vom Abſolutismus zum Konſtitutionalismus zu gehen hatte, d. h. in die Zeit des Emporwachſens der liberalen Bewegung.

Es gilt jetzt nicht, in der Auseinanderſetzung über dieſen Territorialſtreit, um es vorwegnehmend klarzulegen, dieſen Konflikt, der ſich aus der Verpfändung des Territoriums der Stadt Elbing von Polen an Brandenburg ergab, vom rein rechtlichen Geſichtswinkel Punkt für Punkt zu verfolgen, vielmehr ſollen die größeren Zuſammenhänge geſucht werden, die dieſen Kampf der Stadt Elbing um ihr Territorium mit dem preußiſchen Staat und vorher mit der Krone Polen hineinſtellen in die politiſchen Wirklichkeiten der Zeit, um aus dieſen Gegebenheiten heraus die Möglichkeit zu gewinnen, den Konflikt von einer höheren Ebene aus in das Zeitgeſchehen einzuordnen. Im Sinne der großen deutſchen Miſſion im Oſten, die einſt vom Deutſchen Orden übernommen, von Brandenburg-Preußen weiter fortgeführt, und in unſeren Tagen wieder ſo brennend geworden iſt, müſſen wir dieſen an ſich unbedeutenden Streit um das Elbinger Gebiet von vornherein zu behandeln verſuchen. Aus dieſer Perſpektive kann dann auch Recht und Unrecht, als was es immer erſcheinen mag, nicht vom engen Standpunkt des Einzelnen, alſo z. B. vom Blickfeld einer einzelnen Stadt und ihrem beſonderen Intereſſenkreis aus, gewertet werden; es müſſen vielmehr die großen ſtaatspolitiſchen Linien den Maßſtab bilden, wie auch dem Träger der größeren Miſſion im deutſchen Sinne die größeren Rechte gegenüber jeder partikulariſtiſchen Eigenbrötelei zugebilligt werden.

Klein und geringfügig erſcheint die Epiſode des Elbinger Konfliktes im großen hiſtoriſchen Geſchehen. Nichtsdeſtoweniger können wir auch an ihr Geſchichte und Geſchick des deutſchen Volkstums ſtudieren. Wie ein Stein ins Moſaik fügt ſich das Schickſal der Stadt ein in das Schickſal des Deutſchtums im Oſten überhaupt, und

unſchwer werden wir immer wieder die großen Parallelen aufweiſen können, die die kleine Elbinger Sache mit einbeziehen in den hiſtoriſch-politiſchen Kreis des deutſchen Gedankens im Oſten.

Bevor nun der Streit um das Territorium der Stadt, auf den ſich ja unſere Darſtellung hauptſächlich einzuſtellen hat, in ſeinen außen- und innenpolitiſchen Einzelheiten zu behandeln ſein wird, iſt zunächſt die Frage grundlegend wichtig: Was bedeutete überhaupt die Stadt Elbing ſtaatsrechtlich und politiſch geſehen von ihrer Gründung, d. h. vom Jahre 1237 an, bis zum Jahre 1772, in dem ſich durch ihre Preußiſchwerdung zwangsläufig eine Wandlung in ihrer inneren Struktur vollzog? Dieſe Frageſtellung iſt ſchon darum von größter Wichtigkeit für uns, weil in ihrer Beantwortung allein der Schlüſſel zu einer hiſtoriſch richtigen Beurteilung des ſogenannten Territorialkonfliktes zu ſuchen iſt, denn gerade in dieſer Beziehung hat häufig in ſpäteren Zeiten eine konſtruktive Darſtellung der Lage der Stadt Elbing herhalten müſſen, um die eine oder die andere Anſicht in den Auseinanderſetzungen darüber konſequent verfechten zu können.

Maßgebend wurde dabei ſtets die Vorausſetzung, von der man rückgreifend ausging, ob nämlich die Stadt in ihrem Gebiet ſeinerzeit Grundherr oder Territorialherr war, d. h. ob ſie nur grundherrliche oder ob ſie landesherrliche Rechte in ihrem Territorium ausgeübt hat. Die jeweilige Vorausſetzung gab in dieſem Falle notwendig die Richtung an, in der der ſtrittige Komplex ſeine Behandlung hat erfahren müſſen. Bei der Annahme nämlich, daß die Stadt lediglich Grundherr ihres Gebietes war, glaubte man ſpäter, im engen Rahmen dieſes Streites das Privatrecht in Anwendung bringen zu müſſen; bei Annahme landesherrlicher Befugniſſe im Gebiet dagegen, ſchien nur eine ſtaatsrechtliche Betrachtungsweiſe des Streitfalles gegeben. Dieſe prinzipielle Scheidung aber iſt aus dem Grunde ſo weſentlich und gehört deshalb an den Anfang unſerer Erörterungen, weil man die eine der beiden Annahmen zur Vorausſetzung nehmend, ſtets zu einer der anderen entgegengeſetzten Beurteilung kommen muß. Dieſe Überlegung iſt es dann auch hauptſächlich, aus der hier der Behandlung des eigentlichen Territorialkonfliktes eine hiſtoriſche Darſtellung der ſtaatsrechtlichen und politiſchen Stellung der Stadt Elbing vorangeſtellt wird.

Im Weſten des Deutſchen Reiches waren die Städte im allgemeinen natürliche Gebilde, die allmählich aus kleinen Anfängen, ſei es aus einer Anſiedlung bei Burg oder Kirche oder einer anderen Wurzel zu befeſtigten Orten mit Markt- und Stadtrecht erwachſen waren; Gründungsſtädte gab es verhältnismäßig wenig. Dagegen ſind die alten preußiſchen Städte ausnahmslos Gründungen, die ihr Daſein der Koloniſationstätigkeit des Deutſchen Ordens verdanken. Im Reich mußten ſich die älteren Städte ihre Verfaſſung und die

Selbständigkeit ihrer Verwaltung meist im Kampf gegen den Stadtherrn allmählich erringen. In dem östlichen Kolonisationsgebiet dagegen wurden diese Rechte gleich bei der Anlage verliehen und der Orden war weitsichtig genug, diesen Neugründungen von vornherein ein sehr freies Recht mit ausgedehnter Selbstverwaltung zuzubilligen. Fast ausschließlich mit dem magdeburgischen, oder wie es dann für Preußen abgeändert hieß, mit dem kulmischen Recht — mit Ausnahme von Elbing (Alt- und Neustadt), Braunsberg (Alt- und Neustadt), Frauenburg, Memel, Dirschau und Hela[1]), die lübisches Recht erhielten, — wurde dann den neuentstandenen Städten zugleich durch Handfesten die diesem Rechte entsprechende Verfassung gegeben. „Bei einigen Städten erfolgte die Verleihung des Stadtrechtes erst, nachdem bereits eine Besiedlung vorausgegangen war, während andere erst auf Grund eines im voraus verliehenen Privilegiums erbaut wurden" [2]). — Die Stadt Elbing war immerhin eine der ältesten Gründungen in der Ostmark; sie wurde im Gegensatz zu den meisten anderen vom Orden angelegten Städten mit dem lübischen Recht ausgestattet. Im Jahre 1237 vom Landmeister Hermann Balk mit Hilfe von lübischen Kaufleuten gegründet, erhielt sie gleichzeitig lübisches Recht zugestanden[3]). Im Jahre 1240 übersandte der Rat zu Lübeck den Elbingern auf ihre Bitten einen lateinischen Kodex dieses Rechtes[4]), und um 1260[5]) erhielt dann die Stadt Elbing an Stelle dieses lateinischen Kodex eine deutsche Originalhandschrift übergeben. Die landesherrliche Bestätigung dieser Bewidmung stellte der Hochmeister Heinrich von Hohenlohe den Bürgern am 10. April 1246[6]) aus mit der Handfeste oder Fundationsurkunde für die Altstadt, in der die Verfassung und das Verhältnis der Stadt zur Landesherrschaft geordnet wurde. — Mit dieser Handfeste wurde also die Verleihung des lübischen Rechtes ausgesprochen, d. h. die Altstadt erhielt formell die Regierungsform einer freien Stadt, — Lübeck war seit 1226 Reichsstadt, — die den Hochmeister des Deutschen Ordens als ihren Landesherrn anzuerkennen hatte. Nun schließt freilich die Verleihung des lübischen Rechtes an eine andere Stadt nicht immer die Übertragung aller Rechte und Freiheiten auf die jeweilige Tochterstadt in sich. Und so wurde letztlich auch auf Elbing noch nicht von vornherein das gesamte lübische Recht übertragen. Der Hochmeister schränkte vielmehr die Bedeutung dieses Rechtes für die Stadt vorerst noch durch einige

---

[1]) In Memel, Dirschau u. Hela wurde d. lüb. Recht aber noch v. Ausgang d. M.-A.'s wieder abgeschafft u. statt seiner d. magdeburg. bzw. kulm. Recht eingeführt, während sich d. lüb. Recht i. d. drei anderen Städten bis z. 1. poln. Teilung 1772 erhielt.

[2]) M. Bär, Behördenverfassung in Westpr. seit d. Ordenszt., S. 55.

[3]) Vgl. Brünneck, Gesch. d. Ger.-Verfass. Elb.'s, S. 26.

[4]) Cod. dipl. Warm. II, S. 549, Nr. 514.

[5]) Cod. dipl. Warm. I, N. 119.

[6]) Städt. Arch. Elbing, Rep. U, Abt. III, Nr. 1.

mehr oder minder wichtige Vorbehalte ein, von denen jedoch nur die erwähnt werden ſollen, die für die ſtaatsrechtliche Stellung der Stadt von Bedeutung ſind. So blieb zunächſt die Jurisdiktion noch durchaus beſchränkt, auch wurde das dem lübiſchen Recht eigentümliche Selbſtgeſetzgebungsrecht, d. i. das Recht, Willküren oder Rechtsnormen zu ſetzen, unter denen beſonders markt- und ſicherheitspolizeiliche Maßnahmen zu verſtehen ſind, der Stadt grundſätzlich verſagt, wie ſie dieſes Recht überhaupt nicht während der Zeit der Ordensherrſchaft zugeſtanden bekam[7]). Erſt König Kaſimir IV. von Polen erteilte der Stadt in dieſer Hinſicht dann mit dem ſogenannten Hauptprivilegium im Jahre 1457 die volle Freiheit.

Der Rechtszug nach Lübeck wurde den Bürgern zunächſt ebenfalls nicht geſtattet. Statt deſſen wurde ein Gericht von Ordensbrüdern eingeſetzt, vor dem die Urteile ohne großen Umweg zur Entſcheidung kommen ſollten. Jedoch erhielt die Altſtadt im Jahre 1343 und die Neuſtadt im Jahre 1353, vom Orden die Appellation nach Lübeck zurück, ſo daß ſie nunmehr in ihren Rechten — wenigſtens äußerlich — von ihm gelöſt ſchien. Doch erteilte der Orden dieſes Zugeſtändnis keineswegs ohne Vorbehalte, und nicht, ohne der Gefahr vorzubeugen, daß er an Macht und Anſehen als Landes- und oberſter Gerichtsherr Abbruch erleide. Dieſer Rechtszug von Elbing nach Lübeck beſtand nachweislich bis 1512[8]). Übrigens war Elbing ſelbſt wieder Oberhof von Dirſchau und Hela, d. h. in zweifelhaften Rechtsfällen wurde Elbing vom Orden als Appellationsinſtanz für dieſe beiden Städte beſtimmt, in denen noch vor Ausgang des Mittelalters das lübiſche Recht durch das kulmiſche erſetzt wurde[9]). Sonſt hatte die Stadt nur gewiſſe Verbindlichkeiten gegen den Orden zu übernehmen, die ihr trotz alledem eine ziemliche innere Bewegungsfreiheit ließen[10]).

Außerdem erhielt ſie vom Hochmeiſter noch ein Landgebiet von 3½ Quadratmeilen, das ſogenannte Außenkämmereramt, in dem ihr allerdings keine Jurisdiktion zugeſtanden wurde. Dieſes Recht

---

[7]) Vgl. A. Semrau, Die mittelalterlichen Willküren der Alt- und der Neuſtadt Elbing.

[8]) W. Böttcher, Geſchichte d. Verbreit. d. lüb. Rechts, S. 149.

[9]) Die Verteilung d. lüb. Rechts i. Preußen war folgendermaßen:

Lübeck

Elbing	Memel	Braunsberg	Frauenburg	Conitz
1237	1254	1280	vor 1310	vor 1445

Dirſchau 1260 / \ Hela 1378 — Entnommen aus W. Böttcher, S. 15.

[10]) Das war neben d. größten Teil d. Gerichtsbußen d. Wehrpflicht d. Bürger f. d. Orden. „Statuismus ut secundum quod incumbit necessitas ad defensionem civitatis e t p a t r i a e sint parati.“ Im Gegenſatz z. lüb. Recht, i. d. es nur heißt: „Nullus civis de Lubeke de jure tenetur ire in expeditionem sed munitionem suam stabunt et civitatem defensarunt.“ S. Brünneck, Ger.-Verfaſſung Elb.'s S. 28, Anm. 1.

blieb zunächst nur auf den Bereich der Festungswerke — das Schloß ausgenommen — beschränkt. Hier wurde ein Erbrichter eingesetzt und diesem wurde ein gewisser Teil der Buße, d. h. der Gerichtseinnahmen, zugebilligt: d. i. ein Drittel der Gerichtsbuße von großen und die Hälfte von kleinen Verbrechen. Dieser Erbrichter, um es kurz zu erwähnen, verschwand übrigens wieder aus der Geschichte der Elbinger Gerichtsverfassung. Die Zeit, wann seine richterliche Amtstätigkeit aufhörte, läßt sich indessen nicht genau bestimmen; wir sind dabei nur auf Vermutungen angewiesen, die auf den Anfang des 14. Jahrhunderts hinweisen[11]). Der Erbrichter wurde abgelöst durch den Vogt und den Schulzen, von denen der erstere in der später unter städtischer Jurisdiktion stehenden Stadtfreiheit und nur innerhalb deren Grenzen, der Schulz indessen lediglich innerhalb des engen Stadtbereichs zu richten hatte.

Durch die Urkunden und Privilegien aus den Jahren 1288, 1326 und 1339 wurde dann das städtische Recht auch auf die Stadtfreiheit, die Erweiterung der Stadt, auf hohe und niedrige Gerichtsbarkeit im ganzen Gebiet ausgedehnt. So erhielt die Stadt zunächst in dem Privileg vom 2. Februar 1288[12]) vom Hochmeister Burchard von Schwanden, wie es heißt, als Ersatz für den Brand der Stadt die niedere Gerichtsbarkeit „solche zu Wasser und zu Lande zu exerzieren“ [13]), zugleich mit der Berechtigung der freien Richterwahl durch den Rat nebst der Hälfte aller Gerichtsbußen, sowie ein Stück Landes, den späteren Herrenpfeil. Doch sollte der Rat nicht befugt sein, außerhalb der Stadt irgendwelche Willküren ohne des Ordens Willen zu setzen[14]). Nicht von besonderer Bedeutung, immerhin wohl erwähnenswert, dürfte weiter ein Privileg vom 24. August 1326[15]) sein, das durch den Hochmeister Werner von Orseln den Bürgern zu Elbing ihre Stadt zu erweitern gestattete, d. h. der Bereich der Stadtfreiheit wurde damit entsprechend vergrößert. Von erheblich größerer Wichtigkeit als dieses war dann freilich das Privileg des Hochmeisters Dietrich von Altenburg vom 21. Dezember 1339, in dem der Stadt, was wesentlich ist, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Gebiet überlassen wurde[16]). Der

---

[11]) Brünneck, Gesch. d. Gerichts-Verfassung Elbings, S. 33.

[12]) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 77 b, S. 132.

[13]) Aus einem Bericht des Elbinger Magistrats a. d. preuß. König v. 17. Okt. 1705 über d. Rechte und Privileg. d. Stadt Elbing, Geh. St.-A. Berlin, Rep. IX, Polen 27 bb 10.

[14]) Cod. dipl. Pruss. II, S. 20.

[15]) a. a. O. S. 155, Nr. 117.

[16]) a. a. O. Bd. III, S. 30, Nr. 18. „... unde gebin unsirn liebin und getruwen Burgheren der stat zu dem Elbinge durch yere biderbekeit und manchirhande dyenste, uns und unsirme Ordene diecke getan ... die Gerichte groz unde cleyne uzwendik der stat uf strazin, wegin, stigen, brucken, stegin uf Wasserin unde vlizen, so verre der vorbenannten stat vriheit wendit di lenge und di breite in iren bewisiten greniczzen ... ewiclich zu Lubischen Gerichte czu behaldene ...“

Orden behielt sich nur einen Teil der Gerichtseinnahmen vor; ebenso wollte er das Gericht über die Preußen von den Gerichten der Stadt ausgeschlossen wissen, und schließlich wurde nochmals betont, daß die „Burghere keine willekur an desen gerichtin, damitte wir sy gebende habin begnadit — — machen oder setzkin“ ohne Wissen und Anerkenntnis des Ordens, d. h. die Gesetzgebung außerhalb der Stadt sollte auch fernerhin Sache des Ordens bleiben. Eine letzte Einschränkung betraf die peinliche Gerichtsbarkeit. In Strafsachen, die dem Verbrecher „an hals und an hant“ gingen, sollte im Gericht der städtischen Freiheit kein Urteil gesprochen, noch weniger vollstreckt werden, es sei denn mit Wissen und Willen der Ordensbrüder.

Das Wesentliche an diesem Privileg war für die Stadt selbstverständlich das Recht der hohen Gerichtsbarkeit in Stadt und Gebiet, das, wenn es auch nur mit der ebengenannten Einschränkung verstanden werden kann, ohne Zweifel doch als Hoheitsrecht der Stadt auch in ihrem Landgebiet oder Territorium aufgefaßt werden darf und das begreiflicherweise die rechtliche Abhängigkeit vom Orden um ein gut Teil zugunsten der Stadt verschieben, wie auch ihre Stellung zu den Landbewohnern ihres Gebietes bis zum gewissen Grade autoritativ kräftigen mußte. — So besaß Elbing schon von der Zeit des Ordens her ein größeres Gebiet mit bedeutenden Einkünften und mancherlei Rechten, die sich, wie wir sahen, schon im 1. Jahrhundert des Bestehens der Stadt, besonders aber durch das letzte Privileg vom Jahre 1339, beträchtlich erweitert hatten, so daß die Abhängigkeit vom Orden, zumal nachdem die Appellation nach Lübeck wiederhergestellt worden war, nur als eine beschränkte angesehen werden kann. Überhaupt bestand zwischen dem Orden und seinen Städten im ganzen mehr ein bündnisähnliches Verhältnis.

Die Stadtverfassung lehnte sich im großen und ganzen an die Verfassung der Stadt Lübeck an. Sie war insofern aristokratisch, als die Mitglieder des Rates nur aus den vornehmen Geschlechtern der Bürgerschaft gewählt wurden. Erst kurz vor der preußischen Besitznahme wurde sie im Jahre 1767 in demokratischem Sinne umgewandelt. Der Vertreter des Ordens in der Stadt war der Komtur des Schlosses, der in diesem Sinne auch den Vorsitz im Rat führte. Er nahm die Stellung ein, die in der späteren Zeit der Burggraf innehatte. Vereinigten sich endlich im Rat die höchsten Befugnisse der städtischen Autorität, so war diesem ursprünglich der vom Stadtherrn, also vom Orden eingesetzte Vogt noch übergeordnet gewesen, in dessen Hand die ordentliche Gerichtsbarkeit innerhalb der Stadtfreiheit lag und der Schulz, der im engeren Stadtbereich die richterliche Befugnis übte. Im Laufe der Zeit jedoch gewann der Rat immer mehr Einfluß, und seine Gerichtsgewalt entwickelte sich allmählich zu einer übergeordneten Stellung und Bedeutung innerhalb der städtischen Gerichtsverfassung. Wir müssen es uns versagen, im einzelnen auf diese speziell verfassungsmäßigen Dinge ein-

zugehen[17]). Nach außen vertrat der Rat die Stadt gegenüber der Landesregierung (dem Hochmeister und Komtur gegenüber), desgleichen aber auch in den Beziehungen zu den gleichgestellten Ständen, den Bischöfen, der Landesritterschaft und den anderen preußischen Städten. Neben dem Rat, der die erste Ordnung genannt wurde, gab es wie in Lübeck noch eine sogenannte zweite Ordnung, die an der Regierung der Stadt mit teilhatte und aus der Bürgerschaft bestand. Sie war dem Rat koordiniert und hieß auch Gemeine oder präsentierende Gemeine; sie hatte allerdings keinen besonders großen Einfluß und bestand, namentlich in der späteren Zeit, eigentlich nur dem Namen nach. Bis zur demokratischen Umgestaltung 1767 stand die Wahl ihrer Mitglieder allein beim Rat, ein Umstand, der wesentlich dazu beitrug, daß keine dem Rat mißliebige Personen in diese zweite Ordnung hineinkamen. Die Hauptverpflichtung der Stadt gegenüber dem Orden als Landesherrn bestand, wie wir schon berühren konnten, neben der Abgabe eines Teils der Gerichtsbußen wesentlich in der Wehrpflicht der Elbinger Bürger im Kriegsfalle. Aber auch diese Wehrpflicht des Einzelnen war sehr verschieden und regelte sich, wie auch die Wehrpflicht der Landbewohner des Ordensstaates, nach Grundbesitz oder Vermögen. Alles in allem hatte die Stadt bisher zweifellos schon einen bemerkenswerten Selbständigkeitsgrad erlangt, wenn der Orden auch stets darauf bedacht blieb, daß seine Rechte als oberster Landes- und Gerichtsherr im gehörigen Maße geachtet wurden, wie er sich auch stets das Willkürrecht und die peinliche oder Blutgerichtsbarkeit in den der Stadt verliehenen Gerichten ausdrücklich vorbehielt.

Durch seine Lage besonders zum Handel vorbestimmt, wurde Elbing schon frühzeitig Mitglied der Hanse. Die Handelsherrschaft der Deutschen über die Ostsee wurde allgemein auch für die Entwicklung und Machtstellung Preußens von ausschlaggebender Bedeutung. Aus der Handelsherrschaft des gemeinen deutschen Kaufmanns entwickelte sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts dann die politische Vorherrschaft der in der Hanse vereinigten Städte, zu denen in Preußen außer Elbing noch Thorn, Kulm, Braunsberg, Königsberg und Danzig gehörten. Auf den wichtigen Hansetagen in Lübeck erschienen regelmäßig Sendboten, wenigstens von Thorn, Elbing und Danzig[18]). Bei den meisten Unternehmungen waren auch vor allem diese drei größten preußischen Städte wesentlich beteiligt, wie beispielsweise bei der im Jahre 1395 erfolgten Besetzung Stockholms durch die Hanseaten, als auch bei den Unternehmungen zur Säuberung der Ostsee, die vom Bunde ausging, usw.

Wie die Dinge lagen, war ein Aufschwung des Handels und eine Hand in Hand damit gehende wirtschaftliche Blüte schließlich

---

[17]) Es wird in diesem Zusammenhang am besten auf Brünneck verwiesen: Zur Gesch. d. Gerichtsverf. Elbings.

[18]) Vgl. W. Stein: Die Hansestädte.

nur die natürliche Folge der Mitgliedſchaft an einem Bunde, wie ihn die Hanſe damals darſtellte. Auch der Elbinger Handel erfreute ſich zu der Zeit einer bemerkenswerten Ausbreitung. So gehörte Elbing mit zu den Städten, denen im Jahre 1285 König Erich von Norwegen die Privilegien beſtätigte, die ſie unter ſeinen Vorfahren genoſſen hatten. Ebenſo wird es unter den Städten genannt, denen im Jahre 1294 König Philipp von Frankreich die Erlaubnis zum Handel in den Häfen ſeines Reiches geſtattete. Die auswärtigen Beziehungen der Stadt Elbing erreichten ſomit unter der Ordensherrſchaft ihren bisher größten Umfang.

Elbing hatte in der Tat, um es in dieſem Zuſammenhang kurz zu ſtreifen, urſprünglich alle Anwartſchaft, ſich zum Mittelpunkt des preußiſchen Überſeehandels zu entwickeln. Seine Seeſchiffahrt, die im Verkehr mit Pommern lediglich eine Küſtenſchiffahrt geweſen war, wurde bereits gegen Ende des 13. Jahrhunderts durch den polniſchen Großhandel auf den Weltmarkt in Brügge gewieſen und ſtand hier um die Mitte des 14. Jahrhunderts mit an erſter Stelle[19]). Auch am Handel mit England und Skandinavien war Elbing ſchon am Ausgang des 13. Jahrhunderts beteiligt. Seine Handelsbeziehungen zu dieſen Ländern nahmen im Laufe des 14. Jahrhunderts ebenfalls einen recht bedeutenden Umfang an. Freilich wurde ſeit der Eroberung Danzigs durch den Orden im Jahre 1308, vor allem aber ſeit dem Frieden von Kaliſch im Jahre 1343, Elbing allmählich zugunſten Danzigs aus ſeiner wirtſchaftlichen Vorzugsſtellung verdrängt. Für Danzig begann jetzt die Zeit ſeiner Blüte, ſeit es aus der Fremdherrſchaft unter den ſtarken Schutz des Deutſchen Ordens gekommen war, und bald konnte es unter deſſen Protektion, ſowie dank ſeiner eigenen wirtſchaftlichen Initiative alle anderen Städte im Ordenslande, — vor allem Elbing, — weit überflügeln. Gegen Ausgang des 14. Jahrhunderts mußte Elbing endgültig dem mächtigeren Konkurrenten weichen. Solange Danzig allerdings noch nicht zum Orden gehörte, erlebte Elbing in dieſer Beziehung ſeinen ſchönſten Aufſchwung.

Aus dem immerwährend ſteigenden Wohlſtand in Elbing, wie in den übrigen Städten Preußens, entwickelte ſich aber allmählich ein Selbſtgefühl, das kaum der Verbindung mit den freien und Reichsſtädten Niederdeutſchlands bedurfte, um einen republikaniſchen Sinn zu erzeugen, der in den einzelnen Städten mit der Zeit den Gedanken des Abfalls vom Orden vorzubereiten begann. Daneben aber darf vor allem nicht unberückſichtigt bleiben, daß der Eigenhandel des Ordens, der ihn ſolange reich und wirtſchaftlich unabhängig gemacht hatte, ſeit Tannenberg (1410) völlig zugrunde gerichtet war, und daß der Verfall der natürlichen Einnahmequellen aus dem erſchöpften Lande, neben rein politiſchen Streitfragen

[19]) Darüber ausführlich Brombach: Seehandel und Reederei der Stadt Elbing.

zwischen der Landesherrschaft und den Ständen, das Seine tat, um eine innere Zerrüttung des Ordensstaates zu fördern. Allgemeine Steuerforderungen des Ordens ohne das Zugeständnis der von den Ständen dafür als Gegenleistung geforderten Rechte und Freiheiten, Ausschluß der Stände sowohl von der Mitherrschaft im Lande als auch die Unterdrückung jeglichen ständischen Einflusses in außenpolitischen Fragen, das waren alles Dinge, die den inneren Kampf um die Macht entfesseln mußten. Dieser Kampf führte schließlich zum Abfall der preußischen Land- und Stadtherren vom Orden. Die Tatsache des Abfalls aber, gleich welche Motive letztlich die maßgebenden gewesen sein mögen, bedeutete für die Folge einen verhängnisvollen Verrat an deutschem Volkstum, an dem sich auf diese Weise die Stadt Elbing mitschuldig gemacht hatte. In dem späteren Schicksal der Stadt, das ihr zum Teil übel mitspielte, darf dann auch immer wieder der kausale Zusammenhang mit dieser ihrer „Ursünde“ gesucht werden.

Am 4. Februar 1454 fand die für den Orden so verhängnisvolle Empörung der preußischen Städte und der Ritterschaft ihren Ausdruck in dem Absagebrief an den Hochmeister Ludwig von Erlichhausen. Ein ständisches Gebilde, wie es die abtrünnigen Teile Westpreußens darstellten, konnte nun allerdings unmöglich selbständig bestehen, und so wurde die Anlehnung an einen größeren Staat zur Notwendigkeit. Zunächst schwankte die Wahl zwischen den Königen von Dänemark, Böhmen und Polen. Elbing setzte sich mit den übrigen preußischen Handelsstädten Königsberg und Braunsberg lebhaft für die Oberherrlichkeit des dänischen Königs ein, von dem eine kräftige Unterstützung ihres Seehandels erhofft wurde. (Vgl. Leop. Prowe: Westpr. in s. geschichtl. Stellung zu Dtschld. u. Polen.) Die Einigung kam schließlich zugunsten des Polenkönigs zustande, und so geschah es, daß man diesem, Kasimir IV., die Schutzherrschaft über Preußen antrug. Für ihn sprach vor allem die Nähe seines Reiches und die Feindschaft zwischen Polen und dem Orden. In dem darauf bezüglichen sogen. Privilegium incorporationis vom 6. März 1454 bestätigte Kasimir IV. alle Rechte und Freiheiten mit der Verkündigung, die Schutzherrschaft über Preußen anzutreten. Er versprach, alle Privilegien und besonderen Rechte unverkürzt zu erhalten und verpflichtete sich, alle wichtigen Angelegenheiten Preußens mit den Prälaten und weltlichen Räten des Landes, dem Adel und den großen Städten zu verhandeln. Die im Lande üblichen Rechte (kulmisches und lübisches) sollten auch fernerhin ihre Gültigkeit behalten. Den Städten Danzig und Thorn verlieh der polnische König das Münzrecht; Elbing indessen erhielt dieses Hoheitsrecht trotz mannigfacher Versuche auch in den folgenden Jahrzehnten noch nicht. Erst Anfang bzw. Ende des 17. Jahrhunderts bekam es endlich dieses „ius cudendae monetae“ zugebilligt[20]).

[20]) Vgl. Rühle: Die schwedischen Prägungen der Stadt Elbing.

Nach dem Thorner Frieden 1466 gründete ſich die Verfaſſung Preußens und das Verhältnis zum König von Polen als dem Herzog von Preußen auch weiterhin auf das Incorporationsprivilegium. Die Normen der früheren Verwaltung wurden möglichſt beibehalten. Die Macht des Königs in den vom Orden abgetretenen Gebieten war nur beſchränkt, er teilte die Hoheitsrechte mit den Ständen des Landes und mußte mit ihnen auch alle wichtigen Landesangelegenheiten gemeinſchaftlich erledigen. Nur durch Perſonalunion war Weſtpreußen, wie es genannt werden ſoll, mit dem polniſchen Reich verbunden. Allerdings wurden im Laufe der Zeit die Vorrechte einer ſolchen Verbindung von den Polen beſtritten, angefochten und ſchließlich durch das Dekret Sigismunds II. auf dem Lubliner Reichstag vom 16. März 1569 die ehemaligen Zuſicherungen umgeſtoßen und die preußiſchen Stände gezwungen, an den Sitzungen des polniſchen Reichstages teilzunehmen, deſſen Beſchlüſſe widerrechtlich auch als für Preußen verbindlich erklärt wurden. Durch dieſes Lubliner Dekret von 1569 wurde die autonome Stellung Preußens, entgegen früheren Abmachungen und Zugeſtändniſſen König Kaſimirs IV. an die weſtpreußiſchen Stände, rückſichtslos durchbrochen. Nur dort, wo durch Spezialprivilegien, 1457 und in der Folge, Gebiete zu autonomen Territorien innerhalb Preußens ausgebaut werden konnten, blieb dieſer Rechtsbruch ohne praktiſche Bedeutung. Neben Danzig war es vor allem Elbing, das ſich in dieſer Richtung zum Territorialherrn mit landesherrlichen Befugniſſen entwickelte. In ſolchen Gebieten hat ſich dann auch naturgemäß, frei von volksfremden Einflüſſen, das Deutſchtum uneingeſchränkt behauptet.

Der Stadt Elbing wurden durch das ſogenannte Hauptprivileg vom 24. Auguſt 1457[21]) nicht nur alle früheren, vom Orden verliehenen Beſitzungen beſtätigt, ſondern von Kaſimir IV. um den umfangreichen Teil, der ſpäter als das Landrichter- und Fiſchamt benannt wurde, erweitert. Das war auf der Elbinger Höhe und in der Niederung ein Landgebiet von 5,10 Quadratmeilen, das zu dem vom Orden erworbenen Beſitz hinzukam, ſo daß der Stadt Elbing jetzt ein ſtattliches Territorium von insgeſamt 8,6 Quadratmeilen gehörte[22]); das war damals faſt der ganze Elbinger Kreis, wie er vor 1919 beſtand. Zugleich mit der Verleihung des Landbeſitzes beſtätigte der König der Stadt dann auch den Gebrauch des lübiſchen Rechtes und die volle Jurisdiction über das geſamte Gebiet. Dieſer neue Landbeſitz, den die Stadt Elbing frei, ewiglich, erblich, zu Frommem und Beſtem der Stadt für mannigfache Dienſte,

[21]) Eine Ausfertigung davon in der kgl. Konfirmationsurkunde v. 10. Jan. 1549 enthalten (Städt. Arch. Elbing).

[22]) Dieſes Gebiet reichte im Weſten bis in die Nähe von Tiegenhof, im Süden bis zum halben Drauſen und dem Rogaubach, im Oſten über Trunz hinaus bis in die Nähe von Maibaum, im Norden bis an die Grenze von Rehberg u. Cadinen u. bis zum Friſchen Haff.

die ihre Bürger mit perſönlicher Hingabe und Darbringung ihres Vermögens dem polniſchen Staate geleiſtet hätten, wie es im Wortlaut der Urkunde heißt[23]), empfing, beſtand weſentlich aus dem Domanialbeſitz des Deutſchen Ritterordens, namentlich aus der Komturei Elbing, in dem die Stadt Elbing jetzt die Rechte und Pflichten übernehmen ſollte, die bisher der frühere Landesherr geübt hatte. Mithin bedeutete dieſe Neuerwerbung alſo keine einfache Vergrößerung des ſtädtiſchen Grund und Bodens, es wurde vielmehr der Herrſchaftsbezirk der Stadt damit erweitert. Innerhalb der durch das ſogenannte Hauptprivileg geſetzten Grenzen ſollte für die Stadt das lübiſche Recht in ſeinem ganzen Umfange gültig ſein. Sämtliche Einnahmen aus den Gerichtsſtrafen ſollten ihr fortan gehören; alle geiſtlichen und weltlichen Lehen (Schule und Kirche) in Stadt und Gebiet ſollten von der Stadt ſelbſt vergeben werden[24]). In Zukunft ſollte ſie Willküren nach ihrem Belieben ſetzen können, zudem beſtätigte ihr der König für ſich und ſeine Nachfolger alle alten Privilegien, die ſie je von Kaiſern, Königen, Fürſten, Hochmeiſtern und anderen Herren empfangen hatte. So erhielt die Stadt durch ihre vom Polenkönig ausbedungenen Privilegien weitgehende Freiheiten. War ſie ſchon unter dem Orden nur wenig beengt geweſen, ſo konnte ſie jetzt praktiſch geradezu als autonom gelten, freilich nur in dem Sinne, wie es bei einer freien Stadt, die unter einem Schutzherrn ſtand, zu verſtehen iſt. Hauptſächlich mitbeſtimmt wurde dies durch ihre landesherrliche Stellung im eigenen Territorium. Der polniſche König beſtätigte nur als Schutzherr den Rat der Stadt[25]). Ihre Verpflichtungen beſchränkten ſich in der Hauptſache auf eine jährliche Abgabe von 400 ungariſchen Gulden (Dukaten) zur Anerkennung der Schutzherrſchaft. Dazu kam ein jährliches Kopfgeld von 17 275 fl. zum Unterhalt für ein Infanterie-Regiment in Polen[26]). Übrigens hielt die Stadt auch ihre eigene Miliz; noch 1703 haben wir Nachricht, daß Elbing eine Bürgergarde von 700 Mann aufgeſtellt hat, und daß täglich ſeine Bürger zur Wache gezogen ſind[27]). Weiter behielt ſich der König die Wahl eines Burggrafen (Hauptmann) aus der Mitte des Rats zu ſeiner Stellvertretung vor. Dieſer wurde ſtets den 4 Bürgermeiſtern entnommen.

---

[23]) „Inspectis et consideratis multplicibus fidelibus servitys quo Nobis et Regno praestiterunt."

[24]) Außer dem Paſtorat an der St. Nikolai-Kirche, das sich der König zu verleihen vorbehielt, doch zuſagte, niemals einen der Stadt unerwünſchten Pfarrer einzuſetzen.

[25]) Vgl. E. Carſtenn: Verfaſſung der Stadt Elbing zu Ausgang der polniſchen Zeit.

[26]) Seit wann d. Kopfgeld gezahlt worden iſt, iſt nicht erſichtlich, — wahrſcheinlich aber erſt in der ſpäteren Zeit der poln. Herrſchaft. Vgl. M. Bär: Weſtpr. unter Frd. d. Gr., Bd. II, S. 569/70, u. E. Carſtenn: E.'s Verf. z. Ausg. der poln. Zeit, S. 62.

[27]) Geh. St.-A. Bln., Rep. IX, Polen 27 bb 6.

Seine Aufgabe ging dahin, Frieden und Sicherheit in der Stadt zu wahren; auch hatte er die vom Stadtgericht verhängten Strafen zu bestätigen bzw. zu mildern oder zu schärfen. Schließlich mußte dem König wie seinem jeweiligen Vertreter für Westpreußen, dem ermländischen Bischofe, jederzeit mit seinem Gefolge Aufnahme in der Stadt gewährt werden.

Diese bevorzugte Stellung, die somit der Stadt Elbing eingeräumt wurde, erhob sie fortan zu einer freien Stadt, — ihrem Charakter nach am besten mit den deutschen Reichsstädten vergleichbar, — in der der Rat, wie in dem dazugehörigen Gebiet, das uneingeschränkte Regiment führte. In seinen Händen lag die gesamte Verwaltung, über das Stadtvermögen legte er nur seinen Mitgliedern Rechenschaft ab, er setzte Willküren nach Belieben, in seinen Gerichten sprach er das Recht, kurz, die Stadt erfreute sich in- und außerhalb ihrer Mauern der größten Selbständigkeit, in der der Rat autonom schaltete und waltete.

Von den großen Städten Westpreußens, Danzig und Thorn, so auch von Elbing wurde das polnische Tribunal niemals angenommen; als letzte Berufungsinstanz für die Appellation in der Zivilgerichtsbarkeit galt das aus den Kanzlern des Reiches bestehende Assessorialgericht in Warschau[28]), während für die Kriminalangelegenheiten seit 1696 der Burggraf eine endgültige Kompetenz hatte. Wie Thorn und Danzig, so hatte auch Elbing seine eigenen Vertreter im Generallandtag. Elbing war hier mit zwei Stimmen vertreten; es bewahrte auch das Reichssiegel der preußischen Lande (sigillum terrarum Prussiae), obgleich es dem Gründungsalter nach erst an zweiter Stelle stand; Thorn war die älteste Stadt.

Zu erwähnen bleibt noch, daß im Jahre 1569 ein Teil der der Stadt Elbing verliehenen Besitzungen vom polnischen Fiskus angefochten und in Anspruch genommen wurde. Erst in dem Reichstagserkenntnis vom 21. Mai 1572[29]) wurde die Zurückweisung dieser Ansprüche durch König Sigismund August anerkannt und das Privilegium vom Jahre 1457 bestätigt. In dieser Bestätigung der Elbinger Rechte heißt es, daß die Stadt die angefochtenen Besitzungen für ewige Zeiten ruhig, friedlich und ohne von irgend jemand beschwert oder angefochten zu werden, besitzen, gebrauchen und genießen solle. Weiter solle die Stadt Elbing ihre Güter frei gebrauchen, wie sie ihr durch Privilegien verliehen seien, mit vollständig erblichem Recht, Oberherrlichkeit, Eigentum

[28]) Für Elbing nach Böttcher bis 1512 nachweisl. d. Appellation noch nach Lübeck.

[29]) Originalurkunde im Städt. Archiv, Elbing.

und Nutzung, ohne daß der polnische König für sich oder seine Nachfolger irgendein Recht oder Oberherrlichkeit vorbehalte[30]).

Dieser ausgesprochene Verzicht des polnischen Königs auf jegliche Oberherrlichkeit im Elbinger Gebiet, die der Stadt damit wiederholt urkundlich und formell überlassen wurde, bedeutet aber schlechthin nichts anderes als eine nochmalige Bestätigung, daß die Stadt in ihrem Territorium tatsächlich Landesherr und nicht nur Grundherr war. In unverändertem Genuß aller dieser Rechte blieb sie dann bis zur Verpfändung des Elbinger Gebiets durch die Krone Polen an Brandenburg im Wehlauer Vertrage vom Jahre 1657, oder besser gesagt, bis zur Verwirklichung dieser Verpfändung im Jahre 1703.

In dem rechtlichen Verhältnis der Stadt hat sich auch damals, mindestens in dem Zeitraum bis 1772, prinzipiell nichts geändert. Die Stadt wurde zwar infolge der Verpfändung ihres Gebiets fast sämtlicher Einkünfte beraubt, aber staatsrechtlich wurde durch diesen Akt die rechtliche und politische Situation nicht berührt. Die Stadt Elbing blieb nach wie vor unter der Oberhoheit des Königs von Polen, desgleichen wurde sie auch in ihrer eigentümlich autonomen Stellung nicht beschränkt. Sie hatte nur als Zinsen einer polnischen Staatsschuld, an der sie, wie wir sehen werden, keinen Anteil hatte, die Nutzungen ihres Gebietes an Brandenburg-Preußen zu überlassen bis zur eventuellen Einlösung von polnischer Seite, die jedoch nie erfolgte.

Die Einsassen im Elbinger Territorium standen auch nach der Verpfändung des Gebiets weiter im Untertanenverhältnis zur Stadt und waren den Verordnungen des Magistrats unterworfen[31]). Die gedruckte „Willkür" für sämtliche Elbinger Dorfschaften auf der Höhe aus dem Jahre 1741 gibt uns ein anschauliches Bild des gegenseitigen Verhältnisses von Rat und Territorialeinsassen in dieser Zeit. Danach war das Eigentum der Bauern im Territorium nur beschränkt. So oft die Stadt als Herrschaft es für gut fand, mußten sie Scharwerke leisten; ohne Genehmigung durfte kein Hof veräußert werden, ebensowenig verschuldet oder verpfändet werden. Ferner mußte ein bestimmtes lebendiges und totes Inventar bei jedem Bauernerbe verbleiben und jedem neuen Wirte übergeben werden; auch konnte jeder schlechte Wirt des Erbes entsetzt und dieses nach

[30]) In der Urkunde heißt es von diesen Gütern: „penes civistatem Elbingensem in perpetuum et in omne aevum omni sinistra suspictione se mota permanere deberent, non quasi ex nova aliqua concessione sed quod hereditario iure cum Dominio et proprietate Civitati Elbingensi vetutissimorum privilegiorum concessa obtinerent." Von den Gütern und Einkünften heißt es zuletzt: „Habeant, teneant, atque possideant pacificeque utantur, fruantur inque usus communis praedictae civitatis bene placitos convertant."

[31]) Geh. St.-A. Berlin, Rep. 151 m, Abt. II, Tit. VI, Sect. 12 e, Nr. 3.

einer Taxe einem anderen Wirte übergeben werden ... uſw. Dieſe teils landesherrlichen, teils grundherrlichen Verhältniſſe bildeten eine enge Verbindung zwiſchen Stadt und Territorium, die, wie die eben genannte Willkür deutlich erkennen läßt, auch weiterhin trotz der Verpfändung beſtehen blieb.

Daß ſich in dem landesherrlich-rechtlichen Verhältnis zwiſchen Stadt und Gebiet während des preußiſchen Pfandbeſitzes keine Veränderung vollzogen hat, ſpricht auch König Friedrich Wilhelm I. aus, wenn er hinſichtlich der Huldigung der Elbinger Territorialeinſaſſen folgende Anſicht äußert (18. März 1713)[32]: „Weilen nun ermeldte Eingeſeſſene nicht eigentlich Unſere ſondern der Stadt Elbingen Unterthanen ſindt, Wir auch kein ander Recht über dieſelbe haben, als daß ſie von dem bekannten Kapital die Zinſen uns entrichten müſſen — — Wir mit Fug und Recht von ihnen die Huldigung nicht praetendieren können — —" uſw. Das dürfte eindeutig genug ſein und die Situation der Stadt in ihrem Verhältnis zu den Einwohnern des Gebietes klar ausſprechen. — Das Ergebnis unſerer Unterſuchungen iſt alſo vom ſtaatsrechtlichen Standpunkt aus geſehen die Feſtſtellung eines einheitlichen Status bis zum Jahre 1772, eine Tatſache, die darum beſonders hervorgehoben zu werden verdient, weil dieſes Verhältnis im Zuſammenhang mit dem ſogenannten Territorialſtreit oftmals verdunkelt worden iſt.

Erſt mit der preußiſchen Beſitznahme kommt dann — übrigens reichlich ſpät! — für die Stadt Elbing die große innere Umwandlung, die unausbleibliche Notwendigkeit der Einordnung in den abſoluten Beamtenſtaat Friedrichs des Großen.

Politiſch geſehen mußte die Stadtrepublik Elbing zu dieſer Zeit des Abſolutismus, der erſtarkten Staaten des ausgehenden 18. Jahrhunderts im Rahmen Preußens ſchließlich als ein mittelalterliches Gebilde empfunden werden, zumal es ſich in ſeinen Rechten und Freiheiten, die es in dem vorhandenen Maße nur bei dem Zerfall der königlichen Macht in Polen und dem angeſchloſſenen Weſtpreußen hatte bewahren können, um ſo ſtärker und berechtigter fühlen mußte, als außer den drei Städten Elbing, Danzig und Thorn, die, — da die königliche Gewalt verſagte, — praktiſch in der Tat autonom waren, alle übrigen kleinen Städte in Polen in geradezu grotesker Rechtloſigkeit und Abhängigkeit von Woiwoden und Staroſten ſtanden, ohne daß der polniſche König imſtande geweſen wäre, dagegen einzuſchreiten.

Aus dieſen Verhältniſſen heraus war es ſchließlich nur folgerichtig, daß die Stadt, da Polen und das mit ihm verkoppelte Weſtpreußen ſchlechthin als Maßſtab nicht gelten konnten, in ihrer Geſinnung, in ihrem Zeitbewußtſein bis zum gewiſſen Grade mittel-

---

[32]) Geh. St.-A. Berlin, Rep. IX, Polen, 27 bb 18.

alterlich gebunden blieb. Ihre Freiheiten, Rechte, Privilegien, namentlich im Zusammenhang mit dem noch zu behandelnden Territorialstreit konnten so auch nur rein rechtlich von der engen, gleichsam privaten Perspektive ehemaliger mittelalterlicher Anrechte her verstanden und verteidigt werden in ständiger und begreiflicher Opposition zum preußischen Staate, der ja eine den städtischen Rechten entgegengesetzte politische Idee verkörperte, und so den diesbezüglichen Bestrebungen der Stadt gegenüber naturgemäß stets als Gegner auftreten mußte. Wir haben damit schon ein wenig vorgegriffen. Zunächst wurde die Stadt im Jahre 1772 anläßlich der ersten polnischen Teilung preußisch. Wenn sie nun mit ihrem Übergang an Preußen einfache Munizipalstadt wurde und ihren früheren Charakter vollständig verlor, zwangsläufig verlieren mußte, so bleibt doch festzuhalten, daß bis zu diesem Zeitpunkt die Stadt, wenigstens rechtlich, abgesehen von inneren und äußeren Verhältnissen, die zuweilen ihre Stellung verdunkelt haben, eine Einheit für sich bildete, die nur lose mit dem größeren Staatsverband, zuerst dem Orden, dann und vor allem mit der Republik Polen, im Zusammenhang gestanden hat.

Zusammenfassend ergibt sich, daß Elbing von Anfang an, wie alle größeren Ordensstädte, eine bemerkenswerte Selbständigkeit besessen hat, die es nach dem Wechsel des Landesherrn durch die Wahl des Königs von Polen zum Herzog von Preußen zu einer autonomen Stellung auszubauen verstand. Diese Selbständigkeit wurde noch gestärkt durch die Erweiterung des Territoriums aus einem Teil des bisherigen Komtureibezirkes, — dem späteren Landrichteramt. Das Landgebiet der Stadt war also kein reines Privateigentum, sondern sozusagen ein status in statu, in dem der Elbinger Rat landesherrliche Rechte übte. Auch bestand keine Abhängigkeit von Polen, sondern nur eine solche vom polnischen Könige als „dux Prussiae" und als Landesherr vom „Preußen kgl. poln. Anteils". Somit beantwortet sich unsere zu Anfang gestellte Frage, ob die Stadt Landesherr oder ob sie Grundherr in ihrem Territorium sei, von selbst positiv im ersteren Sinne, mindestens für die Zeit seit 1457.

Es drängt sich unwillkürlich der Vergleich mit den deutschen Reichsstädten auf, deren staatsrechtliche und politische Stellung unverkennbar eine Analogie zu der entsprechenden Situation der Stadt Elbing in Polen bildet. Ein merkwürdiger Beweis dafür, daß man ebenfalls im übrigen Deutschland Elbing wie auch Danzig den Reichsstädten gleichachtete und gleichstellte, mag Folgendes sein: Zu Anfang des 16. Jahrhunderts fing man an, Preußen offiziell zu Deutschland zu rechnen, und man beabsichtigte, es zu einem neuen Kreise des Reiches zu erklären. Die Städte Elbing und Danzig wurden als deutsche Reichsstädte angesehen und wurden zum obersächsischen Kreise gezählt. Beide Städte erhielten wiederholt Ein-

ladungen zu den Reichstagen, sowie Mandate zum Kammergericht; man setzte sie auch in die Reichsmatrikularanschläge ein[33]). Im Jahre 1548[34]) übergab der polnische Gesandte dem Kaiser darauf bezüglich eine Vorstellung, daß Danzig und Elbing „zwei des Landes zu Preußen königliche Städte" seien, über die nur Polen ein Recht habe. Dagegen erhoben die Reichsstädte Protest, und Kaiser Karl V. erteilte dem polnischen Gesandten Bescheid, daß beide Städte ohne großes Unrecht nicht vom Reiche losgerissen werden könnten. Im selben Jahre noch wurde dem Reichsfiskal befohlen, „zu Wiederbringung des Reichs Gerechtigkeit" gegen beide Städte einzuschreiten. Daß sie tatsächlich zu den Reichsstädten gezählt wurden, geht auch daraus hervor, daß in den Jahren 1542 und 1557 die sächsischen Kreise klagten, daß Danzig und Elbing den Kreis nicht beschickt hätten und ihm entzogen würden. Ein weiterer Beweis dafür dürfte schließlich auch die anläßlich der Vorverhandlungen des westfälischen Friedens im Jahre 1645 erfolgte offizielle Einladung Kaiser Ferdinands[35]) an „Unsern und desz Reiches lieben und getrewen Herrn Burgermaister und Rath der Stadt Elbingen" nach Münster sein, die die Stadt ganz offensichtlich den deutschen Reichsständen eingliederte.

Diese Tatsachen haben im ganzen nicht allzuviel zu besagen; sie werfen eben nur ein bemerkenswertes Licht darauf, wie man seinerzeit die politische Stellung dieser Stadt auch im Reich gewertet und empfunden hatte. Die Stadt Elbing selbst bezeichnet ihr Verhältnis zu Polen als das einer „freien Stadt" [36]), die sich beim Abfall vom Orden für eine solche erklärt habe und dann dem Schutz des polnischen Königs anvertraut habe. Eine solche Unterhoheit aber, wie wir sie für Elbing haben feststellen können, war in Polen wie im Preußen königlich polnischen Anteils nichts Ungewöhnliches. Wir führen neben Danzig beispielsweise noch den Bischof von Ermland an, der, ebenfalls mit einer solchen Unterhoheit versehen, geradezu absolut in seinem Gebiet auftrat.

So fügte sich die Stadt Elbing als ein selbständiges Gemeinwesen ein in die damalige politische Welt, wobei immerhin berücksichtigt werden muß, daß diese politische Welt für die Stadt bis 1772 rein äußerlich durch den Rahmen des polnischen Staates dargestellt wurde, innerhalb dessen die Freiheit einer d e u t s ch e n Stadt naturgemäß einen anderen Sinn haben mußte als in Deutschland. Wenn Elbing schließlich seinen autonomen Charakter im Jahre 1772 auf-

[33]) Gebhardt: Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 2, S. 581 (Reichsglieder nach d. Matrikel 1521).

[34]) Geh. St.-A., Berlin, Rep. 90, Tit. XVII, Nr. 1. Aus einem Vortrag v. Raumers i. Staatsministerium, 2. Oktober 1841.

[35]) Stadt-Archiv Elbing, Katalog Volkmann Nr. 466. Originalurkunde der Einladung.

[36]) Klageschrift S. 6, Geh. St.-A., Berlin, Rep. 90, Tit. XVII, Band I, Nr. 1, S. 207 ff. (Druckschrift).

geben mußte, so war dies ein naturnotwendiger Vollzug, der in den zeitlichen Verhältnissen, in dem Wandel der Anschauungen über Staatsrecht und Staatsmacht bedingt lag, in dem für selbständige politische Gemeinwesen innerhalb des modernen Einheitsstaates kein Platz mehr blieb, in dem vielmehr die ganze Autorität, die suprema potestas, in den Händen des absoluten Fürsten lag, der in unserem Falle bedeutungsvoll genug, ein deutscher Fürst war.

Es dürfte somit wohl das Wesentliche über die staatsrechtliche und politische Situation der Stadt Elbing bis zum Jahre 1772 gesagt sein. Die Feststellungen aber sollen weiterhin Grundlage und Wegweiser in der Behandlung des Territorialkonfliktes werden, auf den sich nunmehr unsere ganze Aufmerksamkeit zu sammeln hat. Das nächste Kapitel hat sich mit der Vorgeschichte oder der außenpolitischen Phase des Elbinger Territorialstreites auseinanderzusetzen.

Zweiter Abschnitt.

Vorgeschichte des Elbinger Territorialstreites vom Olivaer Frieden 1660 bis zur 1. polnischen Teilung 1772.

I.

Die Vorgeschichte des Elbinger Territorialstreites spielt sich z. T. auf der breiteren Grundlage der brandenburgisch-polnischen Beziehungen von der Mitte bis zum Ende des 17. Jahrhunderts ab. Elbing selbst trat dabei noch nicht aktiv in die Erscheinung; es bildete vielmehr für Brandenburg und Polen nur ein politisches Objekt, das beide Teile für ihre besonderen Ziele nutzbar zu machen suchten. Wenn nun die Elbinger Frage für Polen im Laufe dieser Zeit immer mehr den Charakter einer Prestigefrage angenommen hat, so blieb sie auf brandenburgischer Seite stets ein Gegenstand bewußter Realpolitik.

Die politische Konstellation zur Zeit des 2. schwedischen Krieges war kurz etwa folgende[37]): Der in den fünfziger Jahren des 17. Jahrhunderts ausgebrochene Krieg zwischen Schweden und Polen lag nicht im brandenburgischen Interesse. Die einander sich kreuzenden Bestrebungen der beiden Ostmächte bedrohten aufs stärkste das Herzogtum Preußen. Brandenburg befand sich dabei in einer heiklen Lage: Sein Staatsinteresse erlaubte weder einen Machtzuwachs Schwedens, noch eine Stärkung Polens. Die Erhaltung des Friedens war in der gegebenen Lage das Wünschenswerteste, wobei Schweden und Polen in gegenseitiger Spannung zu erhalten waren. Den Standpunkt, isoliert dem Zeitgeschehen zuzuschauen, konnte sich der Kurfürst nicht erlauben, wenn er nicht Gefahr laufen wollte, einer Einigung der beiden Rivalen, Schweden und Polen, etwa auf Kosten des Herzog-

[37]) Die Darstellung beruht wesentlich auf Jacobsohn, Der Streit um Elbing.

tums Preußen Vorſchub zu leiſten. Und ſo ſuchte er je nach Gunſt oder Ungunſt der Lage den Anſchluß bald nach der einen, bald nach der anderen Seite hin. Im Jahre 1655 trat er zunächſt in Bündnisverhandlungen mit Schweden.

Die Ziele der brandenburgiſchen Politik im Oſten richteten ſich auf mehrere Hauptpunkte, die zuſammen wiederum ein einheitliches Bild ergaben. So ging das Streben des Großen Kurfürſten in erſter Linie auf Gewinnung der Souveränität im Herzogtum Preußen, deſſen Lehnsabhängigkeit vom König von Polen neben anderen Hemmungen auch eine einſeitige politiſche Bindung an Polen bedeutete. Weitere Ziele hießen: Stärkung der Macht Brandenburgs an der Oſtſee, Abrundung des preußiſchen Gebiets und vor allen Dingen Schaffung einer Landbrücke zwiſchen Brandenburg und Preußen. — Stellt man heute den deutſchen Gedanken in den Vordergrund, der damals bewußt vielleicht gar nicht ſtark neben dem brandenburgiſch-dynaſtiſchen Intereſſe mitgeſpielt haben mag, ſo ſteht bei dieſen politiſchen Plänen ſchon das hiſtoriſche Recht auf ſeiten des Großen Kurfürſten, der aus dieſer größeren Blickrichtung geſehen, mit ſeinen Zielen letztlich nur eine einſt an Polen verloren gegangene deutſche Stellung wiederzugewinnen trachtete.

Zunächſt ſuchte Friedrich Wilhelm eine Verbindung mit Schweden. In den Bündnisverhandlungen aus dem Jahre 1655 liegt dann auch ſchon ein poſitives Programm des Kurfürſten vor. An erſter Stelle ſtand wieder die Souveränität im Herzogtum Preußen. Weitere Forderungen gingen auf das Biſtum Ermland, auf eine Verbindungslinie zwiſchen Brandenburg und Preußen an der Netze, Warthe und Weichſel und ſchließlich auf die Übergabe der Stadt Elbing aus zollpolitiſchen Gründen[38]); alle dieſe Gebiete wollte Friedrich Wilhelm ſouverän beſitzen. Aus dieſen zweifellos ſehr hohen Forderungen des Kurfürſten treten die Brennpunkte der brandenburgiſchen Politik wiederum klar hervor. Wie heute, ſo war auch damals der eingeſchobene Teil polniſchen Gebietes zwiſchen Brandenburg und Preußen eine geopolitiſche Unmöglichkeit. Das Streben des Großen Kurfürſten, hier im ſtaatlichen Intereſſe eine Verbindung zu ſchaffen, war mithin nicht nur berechtigt, ſondern ſogar dringend notwendig. Ähnlich lag die Situation in Ermland. Für die Erwerbung des Biſtums ſprachen neben dem Abrundungsgedanken überdies noch handelspolitiſche Motive. Aus dieſen Gründen war dann auch das Beſtreben des Kurfürſten auf den Beſitz von Elbing gerichtet, das neben Danzig „un des clefs les plus considérables de Pologne“ genannt wurde[39]).

Nach vielem Hin und Her der Verhandlungen kam es endlich am 26. November 1656 zu einem „ewigen Schutz- und Trutzbünd-

---

38) S. Jacobſohn, Der Streit um Elbing, S. 7.
39) Vgl. Jacobſohn, S. 10.

nis" zwiſchen Schweden und Brandenburg, in dem der Kurfürſt von all' ſeinen Wünſchen ſchließlich nur die Souveränität im Herzogtum Preußen und in Ermland zugeſichert erhielt. Aber wie „ewige Bündniſſe" in jener Zeit allgemein nicht Ewigkeitscharakter trugen, ſo auch hier. Der Friedensſchluß zwiſchen Schweden und Polen, auf den der Kurfürſt ſo ſtark rechnete, ließ auf ſich warten. Nachdem ſich Friedrich Wilhelm nun in ſeinen Friedenshoffnungen getäuſcht ſah, ſchwenkte er ſchließlich ab, um Separatverhandlungen mit Polen anzuknüpfen. Der Schwedenkönig war inzwiſchen in einen Kampf mit Dänemark verwickelt, und der Kurfürſt mußte im Oſten allein mit den Verhältniſſen fertig werden. Er ſtellte bald die Feindſeligkeiten gegen Polen ein und nahm eine durch den kaiſerlichen Geſandten Liſola angebotene Vermittlung an. Dabei iſt es bemerkenswert, daß der Kurfürſt die Verſöhnung mit Polen an dieſelben Forderungen knüpfte, auf Grund deren ſeinerzeit in Labiau die Verſtändigung mit den Schweden zuſtande gekommen war. Man war alſo brandenburgiſcherſeits bereit, das Bündnis mit Schweden aufzugeben, allein möglichſt ohne ſich mit dem ehemaligen Verbündeten durch etwaige weitergehende Zugeſtändniſſe an Polen zu entzweien. Auch in Polen ſtand man einer Ausſöhnung wohlwollend gegenüber. Indeſſen waren die polniſchen Vorſchläge weſentlich anders, als man in Brandenburg wünſchte. Zunächſt ſollte Preußen polniſches Lehen bleiben; ebenſowenig war man geneigt, das Bistum Ermland an Brandenburg abzutreten. Dafür ſchlug man, und zwar aus eigenem Antrieb, wie es ſcheint, die Übergabe der Stadt Elbing an den Kurfürſten vor, — nicht ohne Hintergedanken, denn Elbing war noch in der Hand der Schweden, und die Beſitznahme der Stadt durch Brandenburg hätte den Konflikt mit Schweden zur Vorausſetzung gehabt; und darauf kam es den polniſchen Diplomaten an.

Trotz der auseinanderſtrebenden Ziele war das Endergebnis der Verhandlungen ein Übereinkommen zwiſchen Brandenburg und Polen, der Wehlauer Vertrag vom 19. September 1657, in dem der Kurfürſt nun doch volle Souveränität über Preußen zugeſtanden erhielt, aber ſonſt nur die Abtretung der Ämter Lauenburg und Bütow als polniſche Lehen und das Pfandrecht auf die Staroſtei Draheim und auf Elbing zugebilligt bekam. So wurde der in mancherlei Hinſicht, namentlich auch für die Zukunft der Stadt Elbing bedeutſame Vertrag in Wehlau feierlich abgeſchloſſen[40]). Das Band mit Schweden war damit zerſchnitten; Polen war jetzt nicht mehr Lehnsherr von Preußen, es trat vielmehr der immerwährende casus foederis zwiſchen dem Hauſe Brandenburg und der Republik Polen an Stelle des früheren Abhängigkeitsverhältniſſes. Die Ratifikation zu Bromberg am 6. November 1657 war im weſentlichen die Beſtätigung der Abmachungen zu Wehlau.

---

[40]) Mörner, Kurbrandenburg. Staatsverträge, S. 225, Nr. 121, c.

Damit erhielt Friedrich Wilhelm alſo „die Stadt Elbing ſamt Territor mit vollem Hoheitsrechte“ und auf dieſelbe Weiſe zugeſtanden, wie ſie bisher von Polen beſeſſen worden war. Die Stadt ſollte dem Kurfürſten übergeben werden, ſobald die Schweden ſie geräumt hätten. Zu erwähnen bleibt noch, daß bei der Ratifikation des Wehlauer Vertrages die Abgeordneten aus Danzig lebhaft Proteſt gegen die Abtretung Elbings erhoben, weil ſie bei der bekannten Handelsrivalität der beiden Städte ein wirtſchaftliches Aufblühen Elbings unter Brandenburg auf ihre Koſten fürchteten. Dieſer Einſpruch iſt nicht wirkungslos geblieben. In einem beſonders ausgeſtellten Revers[41]) verpflichtete ſich nämlich der Kurfürſt gegen Zahlung einer Summe von 400 000 Tlr., die Stadt an Polen zurückzugeben, wofür ihm polniſcherſeits 500 von den 6000 Reitern, die er im Kriegsfalle zu ſtellen hatte, erlaſſen wurden.

Obwohl das Recht des Großen Kurfürſten auf Elbing durch den Wehlau-Bromberger Vertrag zuverläſſig geſichert ſchien, ſollten ſich einer Verwirklichung doch noch unüberwindliche Hinderniſſe entgegenſtellen. Über vier Jahrzehnte blieb Elbing noch den Brandenburgern vorenthalten, und erſt der Tractatus retraditae Elbingae aus dem Jahre 1699 ſollte darin eine Wandlung bringen. Bis dahin blieb für die Stadt ſelbſt alles beim alten, aber der Keim zu einem verhängnisvollen Geſchick war mit dem Jahre 1657 gelegt.

Vorläufig war Elbing (ſeit dem 10. Dezember 1655) in ſchwediſcher Hand, in der es trotz der verſchiedentlichen Entſetzungsverſuche des Kurfürſten bis zum Olivaer Frieden (3. Mai 1660) verblieb. Hier wiederum erreichte der Kurfürſt, trotz mancher vorangegangener Widerwärtigkeiten — de jure wenigſtens — das Seine; ſein Recht auf Elbing wurde beſtätigt. — Mit dieſen Verträgen ſchien das Schickſal Elbings vorgezeichnet. Hätte man ſich allerſeits an die vertraglichen Abmachungen gehalten, dann wäre die Stadt an Brandenburg gekommen, genau ſo wie ſie bisher Polen gehabt hatte, mit der Landeshoheit und der einzigen Bedingung eines polniſchen Rückkaufsrechtes. Dieſe Feſtſtellung iſt weſentlich, weil das Rechtsverhältnis im Jahre 1699 durch den ſogenannten Tractatus retraditae Elbingae eine veränderte Grundlage erhielt. Denkt man geradlinig weiter, ſo hätte die Elbinger Affäre mit Erfüllung der Verträge wohl jetzt ſchon ihren Abſchluß finden können. Da aber ſolche Verträge damals nicht immer dazu da waren, um auch eingehalten zu werden, ſo ergaben ſich ſchon bald die erſten Schwierigkeiten.

Nach dem Olivaer Frieden gaben die Schweden die Stadt gegen die vertraglichen Abmachungen unmittelbar an die Polen zurück, die ſie ſofort mit Garniſon belegten. Johann Kaſimir beſtätigte der

---

[41]) Mörner, Kurbr. Staatsv., S. 226, Nr. 112 d; 6. Nov. 1657.

Stadt sogleich ihre Privilegien, eine Handlung, die jetzt einen offenen Vertragsbruch bedeutete. — Um ein Übriges zu tun und vielleicht gleich zu seinem Ziel zu gelangen, ließ der Kurfürst noch im selben Jahre 100 000 Tlr. von seiner Forderung fallen; dagegen wollte er Frauenburg und Braunsberg solange besetzt halten, bis entweder die restlichen 300 000 Tlr. gezahlt sein würden, oder aber Elbing tatsächlich in seinem Besitz sein würde. Aber die Polen enthielten ihm die Stadt auch fernerhin unter vielerlei Vorwänden vor. Es bestand keine Möglichkeit, ohne Gewalt von Elbing Besitz zu ergreifen. — So kam es, daß der Kurfürst in dieser Sache gegen seinen Willen in die Verteidigung gedrängt wurde; das einzige, was er jetzt noch tun konnte, um seinen Anspruch wenigstens aufrecht zu erhalten, war, daß er sich bei jedesmaligem Thronwechsel in Polen die Wehlau-Bromberger Verträge von neuem bestätigen ließ (26. März 1672; 17. Mai 1677)[42]. Für seine Zeit aber haben diese Bemühungen keine praktische Bedeutung gewinnen können. In der Tat gelang es dem Großen Kurfürsten nicht, seine Forderung auf Elbing zu verwirklichen. Während seiner ganzen Regierung hat er nicht auf sein Recht verzichtet; und doch wagte er keinen Bruch mit Polen. Er empfahl vielmehr seinem Nachfolger, allezeit gute Freundschaft mit Polen zu halten, schon „wegen der Chur Brandenburg, und dann auch wegen Preußen" [43]).

In wesentlichen verfolgte Friedrich III. in der Elbinger Frage dieselbe Politik wie der Große Kurfürst. Zunächst blieb auch unter ihm alles beim alten; erst als August der Starke König in Polen wurde, sollte die Elbinger Angelegenheit eine bedeutungsvolle Wendung nehmen. — Schon der Große Kurfürst hatte vorübergehend den Gedanken gehabt, sich mit Gewalt sein Recht zu verschaffen, aber die Zeitumstände waren so widrig, daß dieser Plan nicht in die Tat umgesetzt werden konnte. Jetzt, bei veränderten Verhältnissen, bedingt auch durch die Gesinnung Augusts des Starken von Sachsen, tauchte bei Friedrich III. wiederum der Plan auf, die Republik Polen, und zwar hinter ihrem Rücken, gemeinsam mit August vor eine vollendete Tatsache zu stellen und sich mit Waffengewalt der Stadt Elbing zu bemächtigen. In der Tat kam dieser Plan auch zur Ausführung und sollte eine neue, entscheidende Phase in der Geschichte des Elbinger Konfliktes einleiten.

In Berlin hatte man die polnische Königswahl mit größtem Interesse verfolgt. Von dem jeweils gewählten König und dessen persönlicher Einstellung hing so viel für das brandenburgisch-polnische Verhältnis ab. Für Friedrich III. war es außerdem von Wichtigkeit,

---

[42]) Mörner, Kurbr. Staatsvertr., 26. März 1672, S. 348, Nr. 203; 17. Mai 1677, S. 398, Nr. 228.

[43]) Polit. Testamente d. Hohenz., Bd. 1, S. 51, zitiert bei Jacobsohn, Der Streit um Elbing, S. 57.

daß der neue polniſche Herrſcher auch zugänglich war für ſeine beſonderen Wünſche im Oſten, vor allem auch für die Erlangung ſeiner Königswürde in Preußen. So geſehen, genügte der Sachſe eigentlich den brandenburgiſchen Anſprüchen, und wie die Dinge damals lagen, ließ ſich wohl an eine Verſtändigung zwiſchen Brandenburg und Polen denken. — Es lag nahe, daß Auguſt II. eine Annäherung an Friedrich III. ſuchen würde; ſchon aus finanziellen Gründen brauchte er einen Rückhalt; zudem war ſeine Stellung in Polen auch noch zu unſicher. So zeigte er ſich von Anfang an dem Kurfürſten entgegenkommend; beiderſeits war man bemüht, ein gutes Verhältnis herzuſtellen.

Durch die vermittelnde Tätigkeit des Kurfürſten legte ſich allmählich die Unruhe in Polen, die die neue Königswahl hervorgebracht hatte, und bald hielt der Kurfürſt die Zeit für gekommen, um am polniſchen Hofe den Boden für ſeine eigenen Wünſche zu ſondieren, unter denen ſich u. a. auch die Regelung der Elbinger Affäre befand. Eine Geſandtſchaft Wartenbergs[44]) (Mai 1698) ſollte dieſem Zwecke dienen. Neben dem Antrag auf Erneuerung der Wehlau-Bromberger Verträge ſtand die Elbinger Angelegenheit im Mittelpunkt. Übergabe der Stadt, ſo hieß es in der Inſtruktion, „iſt das größteſte, ſo Uns bei gegenwehrtigen Konjunkturen anlieget“ [45]). Wartenberg hatte in ſeinem Auftrag ſogar noch die Vollmacht, — und hier kommt ein neues Moment hinzu —, obgleich die „pacta“ klar lägen, dem polniſchen Könige eine Geldunterſtützung anzubieten, falls er dem Kurfürſten Elbing zum Beſitz überlaſſen wollte. Es wird hier zum erſtenmal verſucht, durch ein derartiges Angebot an den polniſchen König — eigentlich durch regelrechte Beſtechung — die Elbinger Sache ins Reine zu bringen.

Es war jetzt ſchwierig, den Stein wieder ins Rollen zu bringen, nachdem einige Jahrzehnte ungenutzt verſtrichen waren. Aber Friedrich III. rechnete mit der Einſtellung Auguſts II. Dieſer verfolgte nämlich bei dieſem Handel ſeine eigenen ſkrupelloſen Ziele. Er rechnete ſo, daß die Einnahme Elbings durch Brandenburg notwendig einen Konflikt zwiſchen dem Kurfürſten und der Republik Polen hervorrufen würde; er wäre alſo gezwungen, weiter ſeine ſächſiſchen Truppen in Polen zu belaſſen, und das gerade wollte er; denn mit ihrer Hilfe war ſeine Stellung geſichert. Er dachte noch weiter! Drohte das Zerwürfnis zwiſchen Kurfürſt und der Republik ernſtlich zu werden, ſo könnte er ſich wohl mit Hilfe Friedrichs III. und ſeinen eigenen ſächſiſchen Truppen der erſtrebten Alleinherrſchaft, wenn es ſein müßte, auch über ein territorial verkleinertes

[44]) Oberkämmerer, Oberſtallmeiſter u. Hauptmann zu Oranienburg; Frh. Kaſimir Kolbe v. Wartenberg war ein damalig. Günſtling Frd. III. Vgl. Jacobſohn, S. 65.

[45]) Zitiert bei Jacobſohn, S. 65.

Polen versichern, wie dies schon seine frühen Pläne einer Teilung der polnischen Lande beweisen[46]).

Und so sollte es dann auch bald zwischen beiden Herrschern zu einer Einigung kommen, und zwar bei der eigens zu diesem Zwecke inszenierten Jagd in der Johannisburger Heide[47]) (in der ersten Juniwoche 1698). Die getroffenen Abmachungen sollten vollkommen geheim bleiben. Die strenge Geheimhaltung der Verträge wird verständlich, wenn man ihren Inhalt kennt. Die Elbinger Frage wurde dabei für sich besprochen. Nicht einmal ein Protokoll durfte geführt werden.

Der Inhalt der Abmachungen ist kurz folgender[48]): Brandenburgischerseits betonte man sein „gutes Recht" auf Elbing und forderte Einräumung der Stadt bis zur Wiedereinlösung durch Polen. Dafür sollte dem polnischen König eine Summe von 150 000 Tlr. ausgezahlt werden. Die Dinge wickelten sich glatt ab, denn der König hatte gegen diese Vorschläge nicht nur nichts einzuwenden, er versprach vielmehr, dieses Vorhaben des Kurfürsten auch noch zu begünstigen. — Öffentlich zwar wollte sich August II. ungehalten über die Besetzung der Stadt äußern, um keinen Argwohn gegen seine Person zu erregen; unter der Hand aber versprach er, dafür zu sorgen, daß der Kurfürst nicht mit der Republik in ernste Verwicklungen geriete, wofür dieser ihm wiederum seinen Beistand zusichern mußte, falls die Elbinger Affäre zuviel „bruit" in der Republik verursachen sollte. Sofort nach der Besetzung der Stadt hatte sich Friedrich III. überdies schriftlich bei der Republik zu rechtfertigen.

Bereits am 8. Juli 1698[49]) erfolgte in Warschau durch brandenburgisch-polnische Kommissare zunächst die Erneuerung der Wehlau-Bromberger Verträge. Auch die Elbinger Angelegenheit kam jetzt in Fluß. Der Kurfürst erhielt sogar rechtzeitig, d. h. Ende Oktober, Nachricht von dem Vertrauten Augusts des Starken, Beichling, daß der geeignete Augenblick zum Handeln gekommen wäre. — Die Situation war günstig, das Einverständnis des Königs sicher, die Republik mit dem Kriege gegen die Türken voll beschäftigt und das Recht des Kurfürsten auf Elbing einwandfrei nachweisbar. Der Kurfürst betraute sofort am 30. Oktober 1698 den Generalleutnant Brand mit der Aufgabe, die Stadt Elbing im Eiltempo zu überraschen und für den Kurfürsten in Besitz zu nehmen. Der erste Versuch (30. Oktober), sich der Stadt mit List zu bemächtigen, mißlang. Die Elbinger hatten vorher den Anschlag in Erfahrung gebracht und vereitelten ihn durch entschlossenen Widerstand. Nach

---

[46]) 1698 ein Teilungsvorschlag an Zar Peter v. Rußland.

[47]) Den folg. Ausführgn. liegen d. archival. Forschungen Jacobsohns: Der Streit um Elbing zugrunde. S. 66 ff. Vgl. Anhang Nr. 1 dazu.

[48]) Vgl. auch Mörner: Kurbr. Staatsvertr., Anhang S. 809, 25, 5. Juni 1698.

[49]) Mörner, Kurbr. Staatsv., S. 369, Nr. 420.

dem Rückzug der Brandenburger verſuchte die Stadt dann ſchleunigſt, wenn auch ohne Erfolg, Hilfe von außen heranzuziehen durch Bittſchreiben an den Primas des polniſchen Reiches, an die Woiwoden von Marienburg und Kulm und an die beiden Nachbarſtädte Thorn und Danzig. Die Antworten enthielten jedoch neben guten Wünſchen nichts Poſitives; die Stadt wurde nur der „kräftigen Protection Gottes“ [50]) empfohlen. Ebenſo erfolglos war eine Sendung an den polniſchen König, der ſich einfach nicht auffinden ließ. Auch die letzte Möglichkeit, ein eigener Antrag an den Kurfürſten, — man bot eine ſelbſtändige Abzahlung des Pfandſchillings in Raten an —, hatte keinen Erfolg. Friedrich III. ließ überdies auch ſchon Rechtfertigungsſchreiben in Polen und im übrigen Europa veröffentlichen. Es wurde darin beſonders zum Ausdruck gebracht, daß der Kurfürſt die Stadt ohne jede Gewalt in Beſitz zu nehmen gedächte; an dem „ewigen Bündnis“ mit Polen wolle er feſthalten, ſowie die Privilegien der Stadt auch nach ihrer Einräumung nicht antaſten, da er ſie unter keinem andern Titel als dem des Unterpfandes beſitzen und ſie nach Bezahlung des Pfandſchillings wieder an Polen zurückgeben wolle. An einen ernſthaften Widerſtand glaubte der Kurfürſt nicht. Ihm lag auch offenſichtlich daran, den Konflikt zu lokaliſieren; er betonte immer wieder die Rechtmäßigkeit ſeines Handelns auch vor dem Völkerrecht. Indeſſen gelang es dem Generalleutnant Brand erſt am 10. November 1698 auf nachdrückliches Drängen Friedrichs III., ſich friedlichen Eingang in die Stadt zu verſchaffen.

Die Kapitulationsbedingungen des Kurfürſten waren ſehr gemäßigt. Es wurde der Stadt der Schutz aller ihrer Rechte zugeſagt, desgleichen freie Religionsübung; auch in Zukunft ſollte Elbing das Landesſiegel bewahren und das Recht zur Beſchickung des preußiſch-polniſchen Landtages behalten, ſowie die Wahl des Rates. Von einem Treueid wollte der Kurfürſt abſehen in Anbetracht deſſen, daß die Stadt erſt kürzlich dem polniſchen König geſchworen hatte (12. April 1698). Schließlich wurde noch einmal betont, daß der Kurfürſt die Stadt lediglich „jure hypothecario“ beſitzen wolle[51]).

Somit ſtand einer militäriſchen Beſetzung der Stadt durch die Brandenburger nichts mehr im Wege, und am 11. November hielten die Truppen des Kurfürſten endlich ihren Einzug in die Stadt. Am 29. November fand der Austauſch der Kapitulationsurkunden ſtatt.

Nach 41jährigem Zuſchauen endlich ſchien der kurfürſtliche Anſpruch auf die Stadt Elbing verwirklicht, die Wehlau-Bromberger Verträge endlich erfüllt. Allein es ſollte zu keiner ungetrübten Freude kommen. Die Einnahme der Stadt mitten im Frieden erregte

---

[50]) St.-Arch. Danzig, Abt. 300 H, Hh 1. — Antw. der Stadt Danzig v. 21. Okt. 1698.

[51]) Siehe Anhang Nr. 2.

helle Entrüstung in der Republik; die Wut der Polen war maßlos. Der Adel wollte sofort aufsitzen und ins Brandenburgische einfallen; man forderte die Verweisung des brandenburgischen Gesandten Werner vom polnischen Hofe. Ein wilder Schwarm brach ins Herzogtum Preußen ein, überfiel Soldau und plünderte das Städtchen aus. Es sah von vornherein so aus, als ob der Elbinger Handel der Anfang kriegerischer Verwicklungen im Norden werden sollte, die nah und fern gefürchtet wurden.

In Polen schoben sich König und Republik gegenseitig die Schuld an diesem Vorfall zu, aber keiner hatte Geld genug, um den Kurfürsten zu befriedigen. So hofften sie beide auf den kommenden Reichstag. Der Polenkönig wahrte zwar nach außen hin das Gesicht und konnte sich nicht genug tun an feindlichen Reden gegen den Kurfürsten, doch im geheimen unterhielt er trotzdem eine dauernde Korrespondenz mit Friedrich III. — August der Starke war ganz zufrieden mit der geschaffenen Lage, denn das Verbleiben seiner sächsischen Regimenter in Polen war infolge des Konfliktes und der drohenden Kriegsgefahr glänzend gerechtfertigt. Die Situation zwischen Brandenburg und Polen jedoch war öffentlich so zugespitzt, daß der brandenburgische Gesandte Werner tatsächlich Warschau verlassen mußte (24. Nov.). Das bedeutete praktisch den Abbruch der offiziellen diplomatischen Beziehungen beider Länder.

Trotzdem bewahrte der Kurfürst in jenen Tagen eine ausgesprochen friedliche Politik. Die Erregung in Polen suchte er dadurch zu dämpfen, daß er Geldgeschenke an die Würdenträger zusagte (ein bewährtes Mittel am polnischen Hofe!) und daß er die Republik durch die Vermittlungsversuche der anderen europäischen Mächte einzuschüchtern versuchte. — Andererseits setzte er sich freilich hinter dem Rücken des polnischen Königs mit ihr in Verbindung, um in seinem Sinne für den kommenden Reichstag vorzuarbeiten, der am 16. Juni 1699 beginnen sollte. Die Stimmung für die Sache des Kurfürsten schlug daraufhin allmählich zu seinen Gunsten um; im großen und ganzen war man doch für eine gütliche Beilegung des Konflikts, um schwierige Verwicklungen zu vermeiden. — Die ursprüngliche Absicht des Kurfürsten war es nun, eine endgültige Abtretung der Stadt Elbing mit dem Territorium und dem dazugehörigen Werder an Brandenburg zu erreichen. Nur im äußersten Falle wollte er sich mit einer Kompromißlösung einverstanden erklären. Man sieht, der alte Gedanke einer territorialen Verbindung zwischen den Kernmarken und dem Herzogtum Preußen taucht hier wieder auf.

Vorwegnehmend mag gesagt werden, daß Friedrich III. seine erstrebten Ziele in der Elbinger Frage nicht voll erreichte. Den Abschluß der Verhandlungen bildete der sogen. Tractatus retraditae Elbingae vom 12. Dezember 1699, in dem der Anspruch des Kur-

fürsten auf die Stadt Elbing aufgehoben wurde und er lediglich Pfandbesitzer und Nutznießer des Elbinger Territoriums wurde.

Die Verhandlungen, die diesem Tractat vorausgingen, ergeben klar die Absicht Brandenburgs, die Stadt Elbing mit Territorium eigentümlich zu erwerben, so wie es im Wehlauer Vertrag ausgesprochen worden war, — eine Tendenz, die auch später nach der Besitznahme des Elbinger Gebietes als hypothekarisches Pfand im Laufe des 18. Jahrhunderts immer wieder hervorgetreten ist. In diesem Sinne erhielten auch die kurfürstlichen Gesandten ihre Instruktionen. Nur dann, wenn der eigentümliche Besitz der Stadt und ihres Gebietes nicht zu erreichen sein würde, sollte im äußersten Falle eine Abfindung in Geld angenommen werden; andererseits sollte dann aber mindestens darauf gesehen werden, daß die Geldentschädigung entweder sofort bar bezahlt oder zureichend sichergestellt würde. Wo und wodurch die Hypothek dann bestellt werde, sei gleichgültig, wenn nur eine solche Hypothek bestellt werde, „woraus Wir das Interesse der Hauptsumme jährlich erheben können“ [52]). Dabei wollte Friedrich zunächst an der ursprünglichen Summe von 400 000 Tlr., wie sie in Wehlau und Bromberg festgesetzt worden war, festhalten. Daneben strebte er noch eine Vergütung der Zinsen für die Summe an, die nach seiner Rechnung im Laufe der Jahre das Doppelte der Gesamtsumme erreicht haben müßte. Allerdings hat er im Ernst wohl selbst kaum an die Erfüllung dieser Forderungen geglaubt.

Das Resultat der Verhandlungen haben wir — außer im Vertrage selbst[53]) — auch noch in einem Bericht Hoverbecks vom 1. November 1699[54]): „Also daß der Schluß des consilii dahin ausgefallen . . . . . . nur 300 000 Tlr. zuzugestehen und gegen eine Quittung aufs ganze Kapital, Interessen, Schäden und Unkosten in drey Monathe nach dem Schluß oder Riß des nächsthaltenden Reichstages baar auszuzahlen, auch bis dahin gegen Evacuierung der Stadt Elbing die Reichskleinodien zu verpfänden[55]), mit dem angehängten Beding, daß wenn selbige in dem termino nicht eingelöst werden sollten, Ew. Churfl. Durchlaucht alsdann Fug und Macht haben möchten, das Territorium von Elbing in supplementum des Pfandes eigenmächtig in Besitz zu nehmen und es bis zur völligen Auszahlung der erwehnten Summ zur Hypothek zu halten.“

---

[52]) Geh. St.-Arch., Bln., Rep. IX, Polen 27 y ² (Bd. 2): Instruktionen an den brandenburg. Gesandten Werner, 24. Aug. 1699.

[53]) Geh. St.-Arch., Bln., Staatsvertr., Polen Nr. 21: Tract retr. Elbingae, 12. Dez. 1699 (vgl. auch Mörner, K. St.-Vertr., S. 660, Nr. 432).

[54]) Geh. St.-Arch., Bln., Rep. IX, Polen, 27 y ², Bd. 3.

[55]) Es war bisher noch nicht in den äußersten Fällen geschehen, daß man in Polen Kronjuwelen oder Reichskleinodien verpfändete; wir hören es bei dieser Gelegenheit zum erstenmal.

Es blieb dem Kurfürsten nichts anderes übrig, als darauf einzugehen. Ein letzter Versuch, wenigstens die sofortige Nutznießung zu erwirken, hatte keinen Erfolg. Nach den Abmachungen sollte der Kurfürst am 1. Februar 1700 seine Truppen aus Elbing zurückziehen und die Stadt offiziell an Polen übergeben. Mit dem Traktat (§ 2) hatte Friedrich III. jeden Rechtsanspruch auf die Stadt verloren; er sollte lediglich das Recht haben, nach Schluß oder Riß des nächstfolgenden Reichstages das Territorium als Pfand zu besetzen und daraus die Nutzungen als Zinsen[56]) für die ihm schuldige Summe von 300 000 Tlr. zu ziehen, falls die Polen bis dahin den Pfandschilling nicht bezahlt haben würden; überdies sollte er das Territorium so lange behalten, bis die Hypothek darauf abgetragen wäre. Dafür wurden polnische Kronjuwelen, mit denen wenig anzufangen war, zur Sicherheit übergeben.

Aus Preußen war der Bischof von Ermland der einzige, der diesen Vergleich mit unterschrieben hatte. Diese Tatsache rief den empörten Protest des Marienburger Woiwoden hervor, der den Tractat für verfänglich hielt, da für den Fall der Nichtzahlung des Pfandschillings ein eventueller Gebietsverlust zu befürchten schien. Der Einspruch kam jedoch zu spät, die Handlung war bereits vollzogen. Die Stadt Elbing selbst hatte in keiner Weise Gelegenheit gehabt, in dieser Angelegenheit, die ihre Lebensinteressen berührte, auch nur einen Protest zum Ausdruck zu bringen.

Politisch gesehen hatte sich die Elbinger Angelegenheit letzten Endes zu einer wenig befriedigenden Kompromißlösung entwickelt. Der Kurfürst war dabei „das Opfer seiner eigenen kurzsichtigen, zaghaften und inkonsequenten Politik“. Er lenkte, allmählich unsicher geworden, ein und stand beim Abschluß der Verhandlungen im Lager der Republik, nachdem er 1½ Jahre zuvor hinter deren Rücken geheime Pläne mit August dem Starken gegen ihr Interesse gepflogen hatte[57]).

Die Ratifikation des Vertrages endlich fand vom Kurfürsten am 25. Dezember 1699, von König August am 9. Januar 1700 statt. Vertragsmäßig zogen die Brandenburger am 31. Januar 1700[58]) aus Elbing ab, nachdem sie die Stadt am 31. Januar den Polen wieder übergeben hatten. Bei gleicher Gelegenheit hatten die Brandenburger auch die zur Sicherheit des Pfandes zugesagten polnischen Kronjuwelen in Empfang genommen. Mit diesem Traktat aber war die Elbinger Frage als solche noch keineswegs aus dem Wege geräumt. Für Elbing sollte der brandenburgisch-polnische Vergleich vielmehr der Beginn eines langen wirtschaftlichen Leidensweges werden.

---

[56]) In dem Tractat wird selbst nicht von Zinsen direkt gesprochen. Dem Kurf. sollte der „usus fructus solitus“ oder d. gewöhnl. Nießbrauch zustehen. Über d. Auslegung ds. Ausdrucks soll noch an anderer Stelle die Rede sein.

[57]) Vgl. Jacobsohn, S. 141.

[58]) Anhang Nr. 3.

Von der Republik und den preußiſchen Ständen mußte die Stadt noch oft bittere Vorwürfe der Treuloſigkeit hinnehmen, weil ſie ihre Tore den Brandenburgern ſo ſchnell und kampflos geöffnet hätte, ohne erſt Hilfe von der Republik abzuwarten. Am 3. Februar 1700[59]), drei Tage nach Abzug der Brandenburger, erſchien überdies noch der Biſchof von Ermland in Elbing und hielt dort eine harte Strafrede mit dem wirkungsvollen Schluß: Die Stadt hätte die erzürnte Republik wieder zu verſöhnen und ſollte ſich ſelbſt eine Strafe für ihr abtrünniges Verhalten ausſuchen, worauf dieſe demütig und zerknirſcht verſprach, 300 000 Tympfen, das ſind 50 000 Tlr., zu dem Pfandſchilling aus eigener Kaſſe beizuſteuern. Ob und wann dieſe bezahlt worden ſind, bleibt allerdings unbekannt. Im übrigen aber blieb die Stadt im Genuß aller ihrer Privilegien, Rechte und Freiheiten und ward gegen alle Anſprüche kräftig geſchützt. Auf den preußiſchen Landtagen mußte ſie ſich noch lange Zeit eine demütigende Behandlung gefallen laſſen, oft wurde ſie als Verräterin beſchimpft; die erſte Zeit hatten die Ratsmitglieder keinen Mut, ſich ſelbſt dort blicken zu laſſen, — semper aliquid haeret! Sie ſchickten ſtatt deſſen Beauftragte mit dem Landesſiegel als ihre Vertreter hin[60]). Erſt allmählich legte ſich die Erregung und die Sache geriet in Vergeſſenheit.

Obgleich nun der Kurfürſt, der zum Dank für die Zuſage ſeiner Hilfe im ſpaniſchen Erbfolgekrieg ſeit 1701 mit Zuſtimmung des Kaiſers „König in Preußen“ war[61]), vertragsmäßig die Berechtigung hatte, das Elbinger Territorium als nutzbares Pfand zu beſetzen, falls die Republik ihren Verpflichtungen in der geſetzten Friſt nicht nachkommen würde, verfloſſen doch wieder zwei Reichstage, ohne daß Friedrich III., — jetzt König Friedrich I., — ſein Recht in Anſpruch genommen hätte. Als ſich die Zahlung ſchließlich bis zum Frühjahr 1702 hinauszögerte und nichts Poſitives abſehbar war, ließ Friedrich I. kurzerhand Befehl ergehen, das Elbinger Gebiet zu beſetzen. Auf ein Bittſchreiben des General-Primas nahm er jedoch noch einmal dieſen Befehl zurück und verſprach, den kommenden Reichstag, der im Juni 1703 in Lublin ſtattfinden ſollte, abzuwarten. Allein die Situation drängte. Inzwiſchen war — bereits im Jahre 1700 — gleichzeitig mit der großen weſteuropäiſchen Kriſis auch im Nordoſten der lange gefürchtete Nordiſche Krieg losgebrochen, der Dänemark, Polen und Rußland einerſeits und Schweden andererſeits auf den Plan rief; Dänemark allerdings mußte ſchon im Frieden von Travendal (1700) zwangsweiſe dem Bündnis gegen Schweden entſagen; dafür wandte ſich Karl XII. mit um ſo größerer Energie ſeinen beiden anderen Gegnern zu. Zunächſt ſchlug er (30. November 1700) die Ruſſen entſcheidend bei

[59]) Lengnich, Geſch. d. preuß. Lande Bd. IX, S.
[60]) Lengnich, a. a. O., Bd. IX, S. 64.
[61]) Mörner, Kurbr. Staatsvertr., Anhang S. 810 ff. XXVI, Art. 6 u. 7.

Narwa, überfchritt dann die Düna, befetzte Livland und Kurland und drang 1701 in Polen ein, wo er nur geringen Widerftand vorfand. 1702 hatte er fchon faft ganz Preußen befetzt und mit feinen Truppen überflutet; auch Elbing und, was für Friedrich I. in Betracht kam, deffen Territorium war wieder bedroht. Eile tat not, wenn die Schweden hier nicht zuvorkommen follten.

Um die Dinge in feinem Sinne zu befchleunigen, war Friedrich I. in der Elbinger Frage nochmals zu Zugeftändniffen, wenn auch nicht bedingungslos, bereit. In einem königlich beauftragten Schreiben vom 13. März 1703[62]) an König Auguft wollte Friedrich I. von den 300 000 vereinbarten Talern nochmals 100 000 Tlr. nachlaffen. Daran wurde einerfeits geknüpft, „daß ermeldte Republik nun auch nicht länger anftehn werde, I. k. M. in Preußen pro rege zu agnoscieren, folchen Titul ihr beyzulegen“ und zum anderen, daß Friedrich I. in den bevorftehenden Friedenstraktaten zwifchen Schweden und Polen „pro mediatore“ angenommen würde. Wenn diefe Punkte nicht berückfichtigt würden, follte freilich das Anerbieten „nul und nichtig feyn“. Da nun aber Polen hinfichtlich eines Friedens mit Schweden nichts ausrichten konnte, auch die fremden Gefandten vom Kaifer, England und Holland mit ihren Vorftellungen kein Gehör fanden, — Karl XII. machte zur Bedingung jedweder Verftändigung mit der Republik die Abfetzung Augufts II. —, fo kam das Mediationsangebot fchon kaum in Betracht. Da aber Auguft II. in feiner fchwierigen Situation es für notwendig hielt, fich nach Bündniffen umzufehen, und da das für ihn fonft fo nahe liegende Bündnis mit dem Zaren bei der Republik auf Schwierigkeiten ftieß, weil man ein Zufammengehen mit Rußland für friedensfeindlich hielt, fo wollte er wenigftens die durch das Schreiben Friedrichs I. gebotene Gelegenheit ergreifen, um an Preußen einen Rückhalt zu gewinnen. Er verfprach die Anerkennung der Königswürde durch die Republik, dafür wollte er fich aber nicht mehr mit einer um 100 000 Tlr. ermäßigten Pfandfumme begnügen, Friedrich I. follte vielmehr auf feine Elbinger Anfprüche völligen Verzicht leiften. Glücklicherweife lief inzwifchen die gefetzte Frift nach dem Reichstage ab, fo daß Friedrich I. mit Fug und Recht zu den alten Bedingungen das Elbinger Gebiet in Befitz nehmen konnte.

In Polen hatte man währenddeffen durch Reichstagsbefchluß noch einen eiligen Verfuch unternommen, die Pfandfchuld durch Aufbringung eines Mühlengeldes zu decken. Im Reichstage felbft hatte man mit den beweglichften Worten der Elbinger Sache gedacht, aber praktifch war die Eintreibung der Gelder fchon deshalb unmöglich weil die Kriegführung Unfummen verfchlang, fo daß alles, was nur irgend aufgetrieben werden konnte, diefem einen Zwecke dienftbar war, und die Einlöfung des Elbinger Pfandes zunächft zurücktreten mußte.

[62]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen 27 bb 6.

So konnte es für Friedrich I. keinen Aufschub mehr geben. Am 12. Oktober 1703 rückten brandenburgische Truppen unter Generalmajor von Arnim in das Elbinger Gebiet ein und besetzten die Dorfschaften. Sie breiteten sich bis in die Elbinger Vorstädte aus und haben in den von ihnen besetzen Teilen späterhin keine schwedische Besatzung geduldet. — Es war höchste Zeit für den preußischen König gewesen, sich des Elbinger Pfandes zu versichern, denn schon am 12. Dezember 1703 zogen die Schweden in Elbing ein, die bis 1710 ununterbrochen die Stadt innegehabt haben, um sie dann notgedrungen an die Russen zu überlassen.

II.

Für die Stadt Elbing begann jetzt eine bittere Zeit. Mit der Besetzung ihres Gebietes durch die Brandenburger verlor sie ihre Einkünfte daraus, denn Friedrich I. ließ sämtliche Einnahmen für die königl. preußische Staatskasse einziehen an Stelle der Zinsen für das von Polen schuldige Kapital von 300 000 Tlrn., die er, trotzdem keine Abmachungen darüber vorliegen, zu 6 % berechnet wissen wollte.

Bemerkt muß noch werden, daß Friedrich I. von vornherein offensichtlich nicht über das wahre Verhältnis der Stadt Elbing zu Polen unterrichtet gewesen ist[63]), denn tatsächlich scheint es, daß man preußischerseits anfänglich auf die grundherrlichen Revenuen und Nutzungen aus dem Elbinger Gebiet, die bisher der Stadtkasse zugeflossen waren, keinen Anspruch zu erheben gedachte, zumindest war in dem Kabinettschreiben vom 30. September 1703[64]) der Generalmajor von Arnim nur dahin beauftragt worden, von den Einnahmen, die der König von Polen und die Republik bisher aus dem Territorium gezogen hatten, eine sorgfältige Spezifikation zu erfordern und einzureichen, auch sollte dem Elbinger Rat anbefohlen werden, von diesen Einkünften an niemanden etwas zu verabfolgen, weil daraus die Zinsen des bewußten Kapitals entnommen werden sollten. Die Beschlagnahme wurde indessen bald darauf[65]), nachdem wahrscheinlich festgestellt worden war, daß der König von Polen auf die Einkünfte der Stadt keinerlei Anspruch hatte, auf sämtliche Revenuen und Landzinsen, die die Stadt Elbing bisher selbst aus ihrem Gebiet gezogen hatte, ausgedehnt. Das ging nicht ganz ohne Widerspruch der Stadt ab, die in dieser Maßregel — und das auch mit Recht — eine Verletzung des ihr zustehenden Eigentumsrechtes sah; weder der König noch die Republik trugen praktisch nur den geringsten Teil dieser Pfandschuld, die doch offensichtlich eine polnische Staatsschuld darstellte, sondern die Stadt Elbing hatte ganz allein für die Zinsen dieser ungelöschten

[63]) Geh. St.-Arch., Berlin, AA III, Rep. 18 VII, Nr. 33.
[64]) a. a. O.
[65]) Kabinettschreiben v. 12. November 1703, a. a. O.

Hypothek aufzukommen, was bei der Höhe des Betrages eine unerhörte und ungerechtfertigte Härte bedeuten mußte und notwendig die Quelle vieler unerfreulicher Spannungen zwischen Preußen und der Stadt Elbing werden sollte. Aus der Handhabung dieser Angelegenheit ist schon jetzt ersichtlich, daß hier ein Konflikt entgegengesetzter Interessen im Entstehen ist.

Während sich dies alles ereignete, hatten sich inzwischen die Schweden der Stadt bemächtigt. — Erwähnt muß noch werden, daß man in Elbing kurz zuvor — im Oktober 1703 — erwogen hatte, sich unter den Schutz des preußischen Königs zu begeben, um der schwedischen Gefahr zu entrinnen. Dies erhellt ein Bericht des Generalmajors von Arnim vom 23. Oktober 1703[66]), der darin das Ergebnis einer Unterredung mit dem Elbinger Rat an den König mitteilte. — Vor allem war es die Bürgerschaft, der an einer preußischen Schutzherrschaft gelegen war, schon um des Friedens und der Ordnung willen, die sie unter Preußen erhoffte. Im Rat war man sich nicht einig. Einerseits fürchtete man durch diese Aktion nach erfolgtem Frieden „zur harten Verantwortung gezogen und wie die ärgesten Verräther tractiret" [67]) zu werden, wie dies schon einmal nach der Übergabe der Stadt an Brandenburg (1698) geschehen war; und andererseits stellte man sich überhaupt aus einer gewissen Überheblichkeit und einem in diesem Falle wenig diplomatischen Oppositionsbestreben heraus dagegen. So antwortete der Präsident der Stadt auf den Rat Arnims, den preußischen König um seinen Schutz zu bitten, der ihnen darauf sicher „vergnügliche Antwort" geben würde, hochmütig, „man sähe wol, wie es gemeynet wäre, man wolte sie in brandenburgische Hände bringen, und dazu kähmen sie noch zeitig genug" [68]). Andeutungsweise kommt in der verschiedenen Einstellung zu der Frage einer preußischen Schutzherrschaft schon der Dualismus zwischen Rat und Bürgerschaft zum Ausdruck, der, zum Unsegen für die Stadt, sich immer mehr verschärfend, mit der Zeit unerträgliche Formen annehmen sollte.

Überhaupt ist es wesentlich, einmal ein klares Bild der Gesinnung zu erlangen, wie sie sich in dieser Zeit in der Stadt Elbing ganz allgemein zeigte. Mit der brandenburgischen Besetzung des Elbinger Territoriums Ende des Jahres 1703 und mit der Inanspruchnahme der Nutzungen daraus fängt die Stadt allmählich an, als handelnde Person mit in Erscheinung zu treten, wenn auch die Aktivität zunächst verhältnismäßig schwach und die Aktionsrichtung teilweise nicht ganz durchsichtig ist. Bisher stand sie passiv im Hintergrund, sie war Objekt, mit dem man von Staat zu Staat politisch Fangball spielte, dessen eventuelles Eingreifen in dieser, ihrer eigenen Angelegenheit von keiner Seite in Betracht gezogen

[66]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX Polen 27 bb 7.
[67]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen 27 bb 7.
[68]) a. a. O.

wurde, deſſen Stimme nicht einmal eingeholt wurde, als das Eigentum für eine polniſche Staatsſchuld verpfändet wurde, obwohl ſtaatsrechtlich der polniſche König dazu verpflichtet geweſen wäre, da in dem „Privilegium incorporationis“ aus dem Jahre 1454 ausdrücklich betont worden war, alle wichtigen Angelegenheiten Preußens — und dazu gehörte dieſe Verpfändung ohne Zweifel — nicht ohne Zuziehung der preußiſchen Stände und Städte zu verhandeln.

Geben wir dem natürlichen Rechtsempfinden Raum, ſo wird das Unrecht Polens gegen die Stadt Elbing kraß empfunden. Aber wir müſſen auf der anderen Seite auch fragen: was ſollte denn Polen ſchließlich — politiſch geſehen — an dieſem Schritt hindern, wenn es ſich vielleicht Vorteile davon verſprach? Wer ſollte darüber richten, ob Recht — ob Unrecht? Am Ende hatte doch die Stadt Elbing, was man ihr jetzt nahm, erſt aus der Hand des ehemaligen weſtpreußiſchen Landesherrn — zwar für „ewige Zeiten“ privilegiert — erhalten. Was aber bedeuteten denn im politiſchen Leben ewige Bündniſſe — Verträge — Privilegien? Immer wieder könnten hier formalrechtlich unerhörte Rechtsbrüche feſtgeſtellt werden. Was hätte andererſeits die Stadt, die ſich damals eine ſelbſtändige Stadtrepublik nannte, gehindert, mit politiſchen Gegenmaßnahmen zu antworten? Bringt man vor, daß ſie zu ſchwach war, dann darf entgegengeſtellt werden, daß im politiſchen Leben, in dem letztlich noch immer Macht vor Recht ging, der Schwächere ſtets die geringere Berechtigung hatte. — Wäre die Stadt, d. h. ihre Vertreter, klüger, diplomatiſcher geweſen, hätte ſie die Zeichen der Zeit, die im 17. Jahrhundert der ſtädtiſchen Freiheit ſchon längſt zuwider waren, verſtanden und rechtzeitig preußiſche Schutzherrſchaft geſucht, dann hätte ſie ſich wahrſcheinlich für das, was man ihr jetzt, ohne ſie zu fragen, entriß, noch einen Preis zahlen laſſen können; ſo aber bemühte ſich ein eigenſüchtiger Rat beharrlich, überalterte Poſitionen zu halten, die im Grunde nur eine Scheinfreiheit konſervierten und nur noch in einem niedergehenden Reiche, wie es Polen mehr und mehr war, möglich waren. In dieſem Sinne darf dann auch nicht einſeitig gegen ein Unrecht Stellung genommen werden, das, wenn wir die Stadt als politiſche Selbſtändigkeit auffaſſen, wie ſie es ſelbſt auch immer getan hat, von ihr vorbeugend vielleicht vermieden — mindeſtens aber hätte gemildert werden können.

Wir dürfen folgern: Hätte die Stadt Elbing ihre ſelbſtändige Stellung nach außen hin immer entſchieden bezeigt, wäre ſie eine wehrkräftige und gutgeleitete Stadt geweſen, dann wäre es wohl kaum denkbar geworden, daß der polniſche König den Beſitz einer ſolchen freien und machtvollen Stadt ſkrupellos über ihren Kopf hinweg hätte verpfänden können, und nie wäre es wiederum möglich geweſen, daß der preußiſche König ſich ſo leicht dieſes Pfandes hätte bemächtigen dürfen, ohne einem nennenswerten Widerſtand

zu begegnen. So aber mußte die Stadt ohnmächtig mitanſehen, wie ihr wertvollſter Beſitz ihr entzogen wurde. Als Mitglied der Hanſe, ehemals eine blühende und auch bedeutende Stadt, hatte ſie im Laufe der Zeit vollkommen Einfluß und Anſehen nach außen hin eingebüßt. Ihre politiſche Hilfloſigkeit forderte geradezu den Spott vieler Fürſten und insbeſondere den des benachbarten mächtigen und durch die Gunſt der geographiſchen Verhältniſſe bevorzugten Danzig heraus. Um die Jahrhundertwende (vom 17. zum 18. Jahrhundert) konnte daher von politiſcher Selbſtbeſtimmung kaum bzw. gar nicht mehr die Rede ſein. Dies lag vor allem in den inneren Verhältniſſen der Stadt begründet. Der Rat als politiſches Inſtrument war der Aufgabe nicht gewachſen, die er als ſolches hätte erfüllen müſſen. Innerhalb der Stadt ging er einſeitig ſeinen oligarchiſchen Tendenzen nach. Das Wohl der geſamten Stadt war ihm anvertraut, er aber wirtſchaftete nur für den eigenen Vorteil und den ſeiner Familien, während in der Bürgerſchaft oft die unerfreulichſten Mißſtände zu Hauſe waren. Zuſtände übrigens ähnlich denen in vielen Städten Brandenburg-Preußens, in denen erſt Friedrich Wilhelm I. mit energiſcher Hand ausgekehrt hat. Mußte der Elbinger Rat Politik treiben, dann geſchah dies nicht im Sinne einer freien Stadt, ſondern in Form von demütigen Bittſchriften oder auch im Wege der Beſtechung. Nicht umſonſt konnte der preußiſche Intendant Eraſmi am 13. Mai 1704[69]) an den König berichten: „Sie haben eine ungemeine und alleruntertänigſte Devotion vor E. K. M. . . . . ſie laſſen ſich auch alles gefallen." Das freilich war das offizielle Geſicht, dahinter verbarg ſich eine andere Geſinnung, die, wie wir bereits wiſſen, in Oppoſition zum König in Preußen ſtand.

Obwohl ſich nun der Rat durch ſeine ſchlechte Wirtſchaft, durch ſeine Unfähigkeit und ſeine zweideutige Politik nach außen immer verhaßter bei der Bürgerſchaft machte, ſo blieb das letzten Endes ohne Einfluß auf das äußere Geſchehen, denn die Macht lag bei ihm, und auch die tiefſte Empörung der Elbinger Bürger konnte daher nicht wirkſam werden. Das Mittel, durch welches ſich die Bürgerſchaft der Mißherrſchaft des Rates zu entziehen trachtete, war ihr bewußtes Streben, unter preußiſche Schutzherrſchaft zu gelangen. Allein die Erfüllung mußte frommer Wunſch bleiben; der Dualismus innerhalb der Stadtmauern dauerte fort. Unter dieſen Umſtänden war die Methode nicht verwunderlich, mit der man über die Stadt Elbing hinweg politiſche Entſcheidungen traf, die ihre Lebensintereſſen verletzten.

Inzwiſchen hatten, wie wir ſahen, am 12. Dezember 1703 die Schweden Elbing eingenommen. Karl XII. belegte die Stadt ſofort mit einer unverhältnismäßig hohen Kriegskontribution von 260 000 Talern, und mit unerbittlicher Härte forderte er pünktliche Be-

[69]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen 27 bb 9.

zahlung. Die Stadt kam dadurch wirtſchaftlich in eine verzweifelte Lage, nicht nur keine Einnahmen aus ihrem Gebiet, ſondern noch unerträgliche Kriegslaſten dazu, die ſie beim beſten Willen nicht imſtande war, auch nur annähernd aufzubringen. Von Polen war nichts zu erhoffen; die Republik war ſelbſt in einer ſchwierigen Situation. Eine Hilfsaktion konnte jetzt nur noch von preußiſcher Seite erwartet werden. Am 27. Dezember 1703[70]) ging dann auch bereits ein Schreiben des Elbinger Bürgermeiſters und Rats an König Friedrich I. ab mit der inſtändigen Bitte um eine Unterſtützung zu der an Schweden zu zahlenden Kontribution. Eine poſitive Aufſtellung der Wünſche, unter denen auch ein Eintreten Friedrichs I. für die Stadt Karl XII. gegenüber erbeten wurde, gibt ein Schreiben vom 3. März 1704[71]), aus dem ſich übrigens deutlich der ſtändig wachſende Druck, der von ſchwediſcher Seite ausgeübt worden iſt — bekanntlich galt damals noch immer die Deviſe des Dreißigjährigen Krieges, daß der Krieg den Krieg ernähren müſſe —, herausleſen läßt.

Für ein Darlehn von 100 000 Tlrn. verſprach man das Elbinger Territorium mit haften zu laſſen. Man bat, dies Darlehn vorzuſtrecken, und weil ein großer Teil der ausgeſchriebenen Kriegskontribution den Einwohnern des Territoriums auch mit zur Laſt fiele, dieſe Schuld dann aus den mit Beſchlag belegten Revenuen des Territoriums mittilgen zu dürfen. Man wollte auf dieſe Weiſe zwei Fliegen mit einer Klappe ſchlagen, ja, es zeigt ſich ſogar ein ſchwacher Verſuch, die Einnahmen des Territoriums für die Stadt überhaupt wiederzugewinnen. Es wird nämlich „mit aller Demut" gebeten, den „5. Artikel des Traktates retraditae Elbingae 1699 wegen des Uſus fructu nicht weiter zu extendiren, als ihn die K. M. und Republik Polen ſelber genoſſen"; man fährt aber gleich fort, als wollte man erſchrocken die eigene Kühnheit dämpfen, „ſolte man aber hierin nicht erhört werden können und die republique nicht bald die hypothecam löſen" [72]), dann ſollten doch wenigſtens ſoviel Revenuen freigegeben werden, als zur Unterhaltung der Kirchen- und Schulbedienten, ſowie der Magiſtratsbeamten erforderlich ſei. Wie wir wiſſen, hatte Friedrich I. ſämtliche Einkünfte des Territoriums geſperrt und ſie für die königl. preußiſche Staatskaſſe beſtimmt, ſo daß die Stadt Elbing bezüglich ihrer Territorialeinkünfte mit einem Schlage vor einem Nichts ſtand. Auch die Jurisdiktion und die Verwaltung der Ländereien bat die Stadt behalten zu dürfen. Sonſt aber verpflichtete ſich der Rat, die jährlichen Zinſen der polniſchen Pfandſchuld bona fide einzubringen und abzuliefern.

---

[70]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen 27 bb 7.
[71]) a. a. O., 27 bb 9.
[72]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen 27 bb 9.

Teilweise wurden die Bitten der Stadt gewährt. Ihre endgültige Formulierung fanden die Abmachungen dann in der Konvention vom 21. April 1704[73]). Der Stadt wurde ein Darlehn von 70 000 Albertstalern in der Weise zugesagt, daß davon die Summe von 50 000 Tlrn. bar ausgezahlt werden sollte, und was den Rest von 20 000 Tlrn. betraf, gestattet wurde, diese aus den von den Jahren 1703 und 1704 ausstehenden und mit Arrest belegten Einkünften des Elbinger Territoriums einzuziehen, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß hierdurch dem preußischen Könige „in dero an dem usu fructu des bemeldten Territorii aus dem Elbing'schen Tractat de anno 1699 habenden Recht nichts abgehe und die Stadt gehalten sei, nicht weniger solche 20 000 Tlr. als die übrigen 50 000 Tlr. S. K. M. zu erstatten" [74]). Die Stadt Elbing verpflichtete sich in der Konvention, dieses Darlehn nach 8 Jahren zurückzuzahlen, bis dahin jedoch nur die Summe von 50 000 Tlrn. mit 6 % zu verzinsen; dagegen sollte der Überrest zinslos sein. Um die Erfüllung dieser Verpflichtungen sicherzustellen, wurde ausbedungen, daß die Stadt Elbing eine preußische Besatzung erhalten sollte, sobald sie von den Schweden geräumt sein würde, außerdem Brandenburg-Preußen nicht verpflichtet sein sollte, selbst „wenn I. K. M. von der Krone Polen wegen der auf dem Elbing'schen Territorio versicherten 300 000 Tlr. schon vergnüget wären, — — — ermeldtes Territorium nicht ehender zu quittieren, es sey denn, daß sie auf der vorgedachten 70 000 Tlr. halben ebenfalls kontentiret worden" [75]). Weiter wurde bestimmt (Art. 7), daß der Stadt freibleiben sollte, zur Abtragung die aus dem Territorium bewilligte Summe von 20 000 Tlrn. allmählich von „ihren Landleuten und Unterthahnen" wieder abzufordern, „jedoch ohne Nachtheil und Abgang dessen, was S. K. M. von solchen Landsleuten — — — kompetirt und zustehet". Von dieser Befugnis hat jedoch die Stadt Elbing niemals Gebrauch machen dürfen, angeblich weil die Notlage der durch mancherlei Unglücksfälle hart betroffenen Territorialeinsassen dies nicht gestattete. Andererseits ist aber auch die Rückzahlung des Darlehns, über das von der Stadt am 23. April 1704 eine besondere Obligation ausgestellt wurde, nicht erfolgt, und selbst die Zinsen für die 50 000 Tlr. sind nur bis 1712 abgetragen worden. Das geschah freilich mehr oder weniger zwangsläufig infolge der harten schwedischen Bedrückung, wodurch die Stadt einfach nicht mehr in der Lage war, ihren Verpflichtungen nachzukommen, da sie überdies auch keine Territorialeinkünfte mehr hatte.

---

[73]) a. a. O., AA III, Rep. 18, VII, Nr. 33. Konvention de dato Elbing, 21. April 1704.

[74]) Konvention: Artikel 3.

[75]) a. a. O., Artikel 6.

Preußiſcherſeits wurde in der Konvention verſprochen, von den mit Beſchlag belegten Einkünften des Territoriums ſo viel, wie zum Unterhalt der Schulbedienten, der Bedienten des Rathauſes und zu anderen, ebenfalls zum allgemeinen Nutzen der Stadt unentbehrlichen Ausgaben erforderlich ſei, „angemeſſene Verfügung zu treffen", und infolgedeſſen iſt dann auch im Jahre 1706, — freilich nicht ohne vorherige Differenzen zwiſchen den Elbinger Stadtbehörden und dem preußiſchen Staat und nicht ohne zahlreiche Bittſchreiben des Magiſtrats[76]), daß „die hochbetrübte Stadt Elbing in ihren deſideriis nunmehro erhöhret" werden möge —, der Stadt ein Teil der Einkünfte des Territoriums, namentlich die Güter der frommen Stiftungen zurückgegeben worden, wogegen die übrigen Revenuen der Stadt aus ihrem Gebiet fortwährend für preußiſche Rechnung eingezogen wurden. Im übrigen ſollte die Stadt in ihren Rechten und Privilegien unberührt bleiben, wie dies in der „Capitulation" vom 11. November 1698 der Stadt von Friedrich I. (III.) verſprochen worden war (Art. 5).

So hat ſich Preußen der Stadt damals angenommen und ſie aus einer Notlage befreit, in die es ſie genau genommen durch die Inanſpruchnahme ihrer Territorialeinkünfte erſt hineingeſtoßen hatte; denn eine ſolche Hilfe wäre ſicher kaum in Frage gekommen, wenn die Stadt noch ihre althergebrachten Einnahmen aus ihrem Gebiet gehabt hätte. — Dem preußiſchen Intereſſe indeſſen konnte der Elbinger Hilferuf nur zuſtatten kommen; denn mit einer verhältnismäßig hohen Geldunterſtützung und dem damit bedingten nochmaligen Pfandrecht auf das Territorium war die Bindung der Stadt an Preußen entſchieden feſter geworden, und es beſtand für Preußen die Hoffnung, auf dieſer Grundlage weiter bauend und andere Möglichkeiten ausnutzend, das Pfandrecht allmählich in Eigentumsrecht zu verwandeln, ein Beſtreben, das ſich bis zur preußiſchen Okkupation im Jahre 1772 wie ein roter Faden in der Behandlung der Elbinger Sache verfolgen läßt.

III.

Die Verwaltung der preußiſchen Einkünfte geſchah durch einen vom Könige eingeſetzten Intendanten, und zwar ſo[77]), daß von 1706 an der Intendant nur die fixen Zinſen allein einzog, während die unſteten Gefälle dem Elbinger Rat zur völligen Dispoſition belaſſen wurden und dieſer den Ertrag nach eigenem Gutdünken abliefern konnte. Dieſe Einrichtung blieb bis zum Jahre 1723 beſtehen. Mit der Zeit aber ergaben ſich Differenzen zwiſchen Magiſtrat und Intendanten; letzterer beklagte ſich in ſeinen Berichten an den König oft bitter über die Unzuverläſſigkeit, mit der die Ablieferung der Gelder von Seiten der Stadt geſchähe, und ſo wurde er

---

[76]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen 27 bb 10.
[77]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen 27 bb 23.

im Jahre 1724 mit der Einnahme ſämtlicher Gefälle betraut. In einem Schreiben des Intendanten Pöhling vom 28. Dezember 1727[78]) heißt es beiſpielsweiſe: „Es hat auch der Magiſtrat mit denen unſteten Gefällen dergeſtalt ſchändlich umbgegangen, daß I. K. M. durch ihre négligence und zum Theil offenbahre malverſationnes wenigſtens alle Jahre — — — 15 000 fl. — — — verlohren haben, wie denn ſeit anno 1724, da ich auf königl. Befehl die Adminiſtration der unſteten Gefälle übernommen, bereits die Einnahme wieder geſtiegen — — —". Die 400 Dukaten übrigens, die die Stadt ſonſt zur Anerkenntnis polniſcher Oberhoheit an den polniſchen König gegeben hatte, wurden ſeit der preußiſchen Beſetzung des Territoriums mit den übrigen Zinſen für Preußen eingezogen[79]).

Daß die Verwaltung der Einkünfte auf vorſtehende Weiſe geſchehen iſt, ergeben die Berichte der Intendanten in den diesbezüglichen Akten des Geheimen Staatsarchivs in Berlin. Aus den Rechnungen des Landrichters, Außenkämmerer- und Fiſchamtes[80]), die allerdings infolge des Rathausbrandes vom Jahre 1777 nicht vollſtändig vorhanden ſind, muß freilich der Eindruck gewonnen werden, daß die Stadt Elbing in der Zeit des preußiſchen Pfandbeſitzes bis 1772 eigene Verwaltung der Einnahmen gehabt habe, weil nämlich, wie aus den Rechnungen zu ſchließen iſt, die Abgaben von den einzelnen Ämtern aus geleiſtet worden ſind, nicht aber von dem preußiſchen Intendanten ſelbſt eingezogen wurden. — Aus welchen Gründen dieſer Schein erweckt wurde, bleibt unklar. Vielleicht iſt man von ſtädtiſcher Seite dabei aus Bequemlichkeitsgründen bei der alten Einrichtung geblieben und hat ſo nur formelle Abrechnungen geliefert, ohne dabei den Tatbeſtand einer andersartigen Verwaltung zu berückſichtigen; ein anderer Grund ließe ſich kaum dafür finden.

Die erſten Jahre des Pfandbeſitzes ergaben — ſehr zum Mißvergnügen Friedrichs I.[81]) — nicht die Einkünfte, die den Zinſen eines Kapitals von 300 000 Tlrn. entſprochen hätten, die er mit 6 % berechnet wiſſen wollte. Immer wieder wurden die Intendanten angehalten, wenn auch mit Milde, ſo doch peinlich und gewiſſenhaft, darauf zu ſehen, daß die preußiſche Staatskaſſe zu ihrem Recht komme. Nachdrücklicher wurden die Maßnahmen erſt mit der Regierung Friedrich Wilhelms I.

Das Verhältnis der Stadt zum Intendanten war von vornherein keineswegs glatt. Insbeſondere trug der Antagonismus zwiſchen Rat und Bürgerſchaft mit dazu bei, daß zwiſchen Rat und Intendant eine gewiſſe Spannung beſtand, denn es geſchah ſehr oft, daß Stimmen

---

78) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen 27 bb 23.

79) a. a. O., 27 bb 10.

80) Stadt-Arch., Elbing.

81) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen 27 bb 10, Schreiben Friedrichs I. a. d. Elb. Mag. 14. 7. 1705.

der Bürgerſchaft ſchwere Klage über den Rat zum Intendanten trugen und nach preußiſcher Schutzherrſchaft verlangten, „zumahl ſie (die Bürgerſchaft) ihr itziger miſerabler Zuſtand von gänzlich liegender Nahrung und comertz und die Hoffnung, daß es beſſer unter E. K. M. Schutz ihr ergehen würde, hiezu treibet“ [82]), — während der Rat hinterrücks heimliche Abmachungen mit dem ſchwediſchen Kommandanten pflog, um eine Beſetzung durch preußiſche Garniſon zu verhindern und gleichgerichtete Bittſchreiben an den polniſchen König ſandte[83]). Als beſonders aktiv in dieſer Beziehung wird der Außenkämmerer Jakob Rule[84]) genannt. Er iſt es auch, der dem Intendanten Braun[85]) eine ſehr brüske Ablehnung zukommen ließ, als dieſer von der Stadt Elbing verlangte, den Fehlbetrag für die 6 % Zinſen des Kapitals von 300 000 Tlrn., der aus dem Territorium nicht beizutreiben war, aus der Stadtkaſſe zuzuſchießen (etwa 4000 Tlr. jährlich). Und zwar geſchah dieſe Ablehnung mit der berechtigten Begründung, daß nicht die Stadt Elbing, ſondern die Krone Polen das Territorium verpfändet hätte, den Reſt ſolle man ſich nur ruhig in Polen holen. — Dieſe Einſtellung vom Standpunkt der Stadt aus war wohl verſtändlich und durchaus gutzuheißen, wenn es nur hinter den Kuliſſen nicht gar ſo trübe ausgeſehen hätte. Immer wieder wurden Klagen laut, teils von der Bürgerſchaft, teils von dem jeweiligen Intendanten über die ſchlechte und unökonomiſche Wirtſchaft des Rates. „— — ſonſten befindet ſich die Stadt in recht großem Jammer, weilen die Ausgaben immer gehäufet und zugleich der Nahrungshandel und Schiffarth gänzlich gehindert wirdt, welches die Leute desperat machet, zumahl ſie kein Ende abſehen mögen — —“ [86]). Dagegen heißt es vom Magiſtrat[87]), daß er trotz der wirtſchaftlichen Notlage im allgemeinen „in geruhigem Beſitz ſeiner bishero im Territorio conſervierten Salarien und anſehnlichen Zugänge“ ſei, und daß er ſich um die in der Bürgerſchaft herrſchende Armut um ſo weniger kümmere, „da ſelbige hierdurch außer Vermögen geſetzt wird, dem Magiſtrat, wie es wol in Dantzig geſchiehet, tête zu biethen und ſich ſelbſten des gemeinen Beſten anzunehmen“. Berichte ähnlicher Art ließen ſich beliebig vermehren[88]). Die Mißwirtſchaft war alſo offenſichtlich; andererſeits aber war der Rat nach preußiſcher Seite hin ſo hartmäulig, daß der König oft Maß-

[82]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen 27 bb 11, Intendant Braun an den König im Auguſt 1707.

[83]) a. a. O. (1707).

[84]) a. a. O.

[85]) 15. Februar 1707.

[86]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen 27 bb 20, Bericht des Intendanten Braun, 2. Auguſt 1712.

[87]) a. a. O. 27 bb 27.

[88]) Vgl. E. Carſtenn: Die wirtſchaftliche Entwicklung Elbings im 19. Jahrhundert.

regelung oder Bestrafung vornahm, deren Auswirkungen aber stets wieder die bereits vollkommen ausgesogene Bürgerschaft trafen. Das schuf schließlich eine unerfreuliche Atmosphäre, die sich auf Seiten der Einwohnerschaft teilweise zum erbittertsten Hasse erhitzte.

Doch soll jetzt von den inneren Verhältnissen der Stadt abgesehen werden, um noch kurz ihre Stellungnahme in ihrer territorialen Angelegenheit nach außen hin zu untersuchen. Wie wir wissen, sympathisierte die Bürgerschaft immer mit dem Gedanken, einmal unter preußische Schutzherrschaft zu gelangen; das kommt für die jetzige Fragestellung nicht in Betracht, da in äußeren Dingen lediglich der Rat die Stadt als Ganzes genommen repräsentierte und auch verantwortlich war. Und da muß nun bemerkt werden, daß die Stadt — als Einheit betrachtet — konsequent darauf bedacht blieb, auf keinen Fall die Verbindung mit ihrem Territorium zu verlieren, wie sich das vor allem in Fragen der Jurisdiktion und der Verwaltung zeigte, und daß sie, daraus schließend, den Zustand der Verpfändung ihres Territoriums von vornherein als einen vorübergehenden aufgefaßt und, immer im Vertrauen auf die Republik Polen, mit der Möglichkeit einer baldigen und zuverlässigen Einlösung des Pfandes gerechnet hat; sie sollte sich, trotz teilweise recht lebhafter Bemühungen von polnischer Seite, darin getäuscht haben.

Als städtisches Gemeinwesen gab sie sich, freilich nur aus egoistischen Beweggründen, oft als integrierenden Teil des polnischen Staates, beschickte die Landtage und war ängstlich darauf bedacht, die vom polnischen König ausgeschriebene Kopfsteuer auch für das Territorium mit aufzubringen[89]). Wegen ihres schlechten wirtschaftlichen Zustandes ging sie sogar den König in Preußen um Unterstützung dafür an und setzte es tatsächlich durch, daß preußischerseits die Einziehung des Kopfgeldes aus dem Territorium — wenigstens zeitweise — gestattet wurde. In Preußen gab man diese Einwilligung allerdings mit gewissen Hintergedanken: Erstens hätte eine Absage nicht den Rat, bei dem ja Eigennutz das primum movens war, getroffen, sondern allein wieder die Bürgerschaft gedrückt, die dafür hätte aufkommen müssen. Zum anderen wollte man die Stadt nicht noch widerspenstiger machen, um nicht indirekt bei der Republik die Stimmung für die Einlösung des Elbinger Pfandes zu fördern, da die Stadt ohnedies bei jeder nur möglichen Gelegenheit in Polen auf Rückgabe ihres Gebietes drang. Wenn auch bisher noch nichts Positives dabei herausgekommen war, so wurde doch schon genug deswegen auf polnischen Reichstagen diskutiert und die unangenehmsten Gerüchte über den Fortgang in dieser Sache verbreitet. Und endlich hoffte man, daß, „wenn die süße Träume, so der Magistrat gegen die Reichstage zu haben pfleget,

[89]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen 27 bb 27.

abermahlen nicht eintreffen“ [90]), man in Elbing von ſelbſt die Luſt verlieren würde, weiterhin Kopfgelder aus dem Territorium für Polen zu ſammeln.

Da nur preußiſche und keine polniſchen Akten vorlagen, ſo war es nur indirekt möglich, von den ſtändigen Bemühungen des Elbinger Rats zu erfahren[91]), die dieſer anſtellte, um in Polen die Wiedereinlöſung des Elbinger Gebiets zu erreichen. Und tatſächlich hat die Stadt mit dieſen Bemühungen den preußiſchen Königen manche Sorge bereitet, die ja gerade das Entgegengeſetzte, nämlich den eigentümlichen Beſitz von Stadt und Gebiet anſtrebten. Brennend wurde dieſe Frage zeitweiſe unter Friedrich Wilhelm I., wie überhaupt während ſeiner Regierung eine verhältnismäßig ſtarke Tätigkeit in dieſer Hinſicht auf allen Seiten, d. h. auf preußiſcher, polniſcher und Elbinger Seite, zu beobachten war.

IV.

Zunächſt ſoll noch kurz die politiſche Bedeutung der Elbinger Frage bis zum Schluß der Regierung Friedrichs I. geſtreift werden. Es ſteht nicht genügend Raum zur Verfügung, um genau ins einzelne zu gehen und nachzuprüfen, inwieweit die Elbinger Angelegenheit in der Politik der Mächte eine Rolle geſpielt hat, die jedenfalls auch nur im Zuſammenhang mit anderen größeren Projekten als weſentlich genannt werden dürfte. Soviel aber ſteht feſt, daß die Frage der Einräumung der Stadt auf preußiſcher Seite als Forderung, auf Seiten der auswärtigen Mächte, — es kommen vor allem Schweden, Polen und Rußland dafür in Frage, — als diplomatiſches Druckmittel, meiſt um Zugeſtändniſſe zu erreichen, immer wieder aufgeworfen worden iſt.

So gehört der Fall Elbing z. B. mit in ein polniſches Teilungsprojekt Auguſts II. aus dem Jahre 1703[92]), das, wenn es zur Ausführung gelangt wäre, Preußen u. a. die Stadt und Feſtung Elbing zugeſichert hätte, wofür Friedrich I. die ſchwediſche Kontribution hätte zahlen müſſen. — Auch der Schwedenkönig Karl XII. hat mehrfach preußiſche Rechte auf die Stadt Elbing offiziell anerkannt, ohne ſie jedoch, trotz aller Freundſchaftsverſicherungen, jemals zu räumen. So enthält das Projekt des Altranſtädter Friedens (14./24. September 1706[93]) beiſpielsweiſe ſehr poſitive Verſprechungen für Preußen, deſſen Freundſchaft oder mindeſtens Neutralität Karl XII. damals als Rückendeckung notwendig brauchte. Es kam darin zum Ausdruck, daß Preußen die Stadt Elbing und das Gebiet, das es jetzt als Unterpfand beſaß, zu vollem Eigentum und auf immer erlangen ſollte; weiter ſollte Preußen, da es das Territorium innehatte und

[90]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen 27 bb 27. Intendant Pöhling an den König, 31. Auguſt 1728.

[91]) Die Elbinger Akten geben keinen weſentlichen Aufſchluß darüber.

[92]) G. Droyſen: Geſchichte der preußiſchen Politik Bd. IV 1, S. 280.

[93]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. XI, Schweden 247 II, Fasc. 13, Art. VI.

ein altes Anrecht auf die Stadt geltend machen konnte[94]), diese okkupieren, sobald sie von den Schweden geräumt wäre. Denselben vielversprechenden Inhalt haben wir in einer Erklärung Karls XII. vom 4. Februar 1707[95]). Wie wir aber wissen, haben diese Versicherungen nie praktischen Wert erhalten, denn 1710 kam die Stadt in russische Hände, um 1712 unter polnische Oberhoheit zurückzukehren. Sie mußte im polnischen Erbfolgekrieg, sowie im siebenjährigen Kriege noch zweimal russische Besatzung aufnehmen, ehe sie 1772 endgültig preußisch wurde, ohne daß sie in der ganzen Zeit nur einmal preußische Garnison in ihren Mauern gehabt hätte. Es blieb also schwedischerseits nur bei guten Worten, die nur den einen Zweck verfolgten, die gute Laune für Schweden in Preußen nicht zu verderben, dessen Neutralität Karl XII. so dringend für seine Ziele benötigte. — In einem 1706 aufgesetzten Projekt eines Bündnisses Preußens mit König Stanislaus von Polen, der mit Hilfe Karls XII. König in der Republik geworden war, nachdem August II. im Altranstädter Frieden gezwungenermaßen, wenn auch nicht rechtsgültig, auf die Krone hatte verzichten müssen, nahm die Elbinger Angelegenheit wiederum einen gewissen Raum ein. Nach dem Königswechsel, an dem Karl XII. neben dem damaligen Primas am polnischen Hofe fast den alleinigen Anteil hatte, tobte in Polen der Kampf zwischen den beiden Parteien der Könige August und Stanislaus. Die Position des neuen Königs und seiner Anhänger war dabei nur schwach und stützte sich vor allem auf die Anwesenheit Karls XII. So war es nur verständlich, daß sich Stanislaus selbst nach Unterstützungen mit umsah und eine Annäherung an den preußischen König suchte[96]). Er versprach diesem, zur Erkenntlichkeit für seine Hilfe zur endgültigen Entthronung Augusts oder für seine eigene Rektifizierung durch Neuwahl, den Strich von Pommerellen, „so E. K. M. preußische und pommer'sche Lande scheidet", dazu die Stadt Elbing mit ihrem Territorium „urbem Elbingensem una cum territorio quod ad eam pertinet" [97]), sowie das ganze Bistum Ermland zu eigen übergeben und abtreten zu wollen. Obwohl dieses Angebot für Preußen so günstige Bedingungen enthielt, ist es Projekt geblieben und kam nicht zur Ausführung. Zaghafte Unsicherheit, gepaart mit politischen Rücksichten auf den Zaren und auf August und dessen einflußreiche Partei in der Republik, ließen keine Verständigung zu. Schließlich mußte Preußen in dem schwedischen Bündnis König Stanislaus doch anerkennen, es hatten dies freilich auch der Kaiser und die Seemächte getan, „aber die preußische Anerkennung war der Verzicht auf eine

---

[94]) Hinsichtl. d. Wehlau-Bromberger Verträge.

[95]) Droysen, Gesch. d. preuß. Polit., Bd. IV 1, S. 313 (Anm.). Im gleichen Jahr kam es auch zu einer Allianz zwischen Preußen und Schweden.

[96]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen, 27 ff. 1.

[97]) a. a. O. Rep. XI, Schweden, 247 II, Fasc. 18, Art. VII.

politiſche Poſition, die den fehlenden Zuſammenhang zwiſchen den Kurlanden und dem Königslande gleichſam ergänzt hatte“[98]).

In einem weiteren polniſchen Teilungsprojekt Auguſts II. aus dem Jahre 1709[99]), — dem gleichen Jahre, in dem er wieder König auf dem polniſchen Thron wurde, — kam wiederum nichts Poſitives für Friedrich I. zuſtande, der das „große Deſſein“ mit Eifer aufnahm und neben ganz Weſtpreußen „in specie Elbing“ noch Ermland und das Protektorat über Kurland für ſich erhoffte, womit der Traum des Großen Kurfürſten, eine territoriale Verbindung zwiſchen den Kurlanden und Preußen zu ſchaffen, wohl ſeine Erfüllung gefunden hätte, wenn — — —, aber die Konſequenzen wurden wieder einmal nicht gezogen. Und als Friedrich I., nachdem Auguſt II. auf halbem Wege nicht mehr mittun wollte, einmal für dieſe Idee erwärmt, ſich damit an den Zaren wandte, erhielt er von dieſem zwar das Verſprechen[100]), Elbing zu ſäubern und es an Preußen zu geben, indeſſen wandelte ſich aber durch den ruſſiſchen Sieg bei Pultava die Lage der Dinge derart, daß nun auch der Zar, als Herr der Situation, zu keinen Zugeſtändniſſen mehr geneigt ſchien. Als endlich im Februar 1710 die Ruſſen Elbing beſetzten, dachte der Zar auch tatſächlich nicht mehr daran, die gegebene Zuſage einzulöſen; ſolange der Krieg dauerte, wäre an keine Räumung der Stadt zu denken, außerdem wäre Rußland nicht in der Lage, Gebiete wegzuſchenken, die der Republik Polen gehörten[101]). — So trieb man letzten Endes ſein Spiel mit Friedrich I. Durch Verſprechungen wurden oft Zugeſtändniſſe abgelockt und ſpäter dieſe Verſprechungen unbeachtet gelaſſen. So auch im Jahre 1711[102]) anläßlich der Ruſſendurchmärſche durch Preußen nach Pommern, die zu einer Aktion gegen Schweden unternommen werden ſollten und die Friedrich I. unter der Bedingung geſtattete, daß Stadt und Feſtung Elbing ihm ohne jeden weiteren Aufſchub eingeräumt würde. Das Verſprechen wurde auch hier gegeben, aber ſpäterhin an die Erfüllung ſo unverſchämte Forderungen geknüpft[103]), daß die Verhandlungen darüber zu keinem Ergebnis kamen. In weiteren Verhandlungen mit Dänemark und Polen[104]), deren Wunſch es war, den preußiſchen König zum offenen Krieg gegen Schweden zu bewegen, oder mindeſtens, daß er ihre Sache unter der Hand begünſtigte, zeigte ſich Friedrich I. wohl geneigt, ihnen beizuſtehen. Dafür aber ſollte Elbing dem preußiſchen König ſofort eingeräumt und Stettin gefordert werden, desgleichen, daß die eventuell zu

[98]) Droyſen, Geſchichte der preuß. Politik, Bd. IV 1, S. 315.
[99]) a. a. O. Bd. IV 4, S. 284/85.
[100]) Droyſen, Bd. IV 1, S. 339, Marienwerder, 26. Okt. 1709.
[101]) a. a. O. S. 350.
[102]) a. a. O. Bd. IV 4, S. 292, 93.
[103]) a. a. O., Kottbus nebſt der Feſtung Peitz und via regia mit Croſſen für Elbing.
[104]) Droyſen, Geſchichte d. preuß. Politik, Bd. IV 4.

erobernden Teile von Pommern gegen ein Äquivalent an Preußen abgetreten würden. „Wenn aber Elbing nicht ſofort geräumt werde, ſo könne ſich der preußiſche König zu nichts und keinem weiteren Engagement mit den nordiſchen Alliierten entſchließen. Die Übergabe der Stadt Elbing ſei jetzt eine conditio sine qua non[105].“ — Ein von dem preußiſchen Miniſter Ilgen auf dieſer Grundlage aufgeſetztes Projekt zum nordiſchen Frieden iſt bekanntlich geſcheitert.

So ſind alle dieſe Verſuche, die ja nur andeutungsweiſe dargeſtellt werden konnten, erfolglos geweſen. Dabei iſt das Streben, die Stadt Elbing in preußiſchen Beſitz überzuführen, immer noch als ein Teil des großzügigen Programms des Großen Kurfürſten aufzufaſſen, eine territoriale Brücke zwiſchen Preußen und Brandenburg zu ſchaffen. Die Wünſche waren, wie wir ſahen, wohl größer und auch auf Stettin, Vorpommern, ganz Weſtpreußen, Ermland, Danzig u. a. m. gerichtet; aber wenn nichts erreicht werden konnte, griff man, gleichſam als Ausgangspunkt dieſes Gedankenganges, immer wieder auf Elbing zurück, deſſen Erwerb vielleicht der erſte Schritt vorwärts zur Verwirklichung dieſes Planes hätte ſein können. Bei all dem darf freilich nicht vergeſſen werden, in welcher Situation ſich Preußen damals außenpolitiſch befand. Unter Friedrich I. hatte die preußiſche Politik keine einheitliche Linie; ſie war gekennzeichnet durch Zaghaftigkeit und Wankelmut. Am beſten ließe ſich die damalige Lage wohl mit den Worten Droyſens[106]) charakteriſieren: „Im Weſten Krieg ohne Politik, — im Oſten Politik ohne Armee. Die Waffenerfolge der preußiſchen Truppen im Weſten (Brabant, an der Donau, in Italien) kamen den anderen Mächten zugute, und im Oſten ſank die preußiſche Politik mit Schweden, Rußland und Polen ohne den Nachdruck der Waffen, den Erfolgen der andern nachhinkend, zur Intrige herab.“

V.

Und doch iſt es die Politik Friedrichs I. nicht allein geweſen, die in der Elbinger Frage für Preußen keine Fortſchritte brachte, denn auch Friedrich Wilhelm I., der ſeine politiſche Linie kannte und ebenfalls mehrfache Verſuche unternommen hat, Elbing Preußen einzuverleiben, hat nichts erreichen können, was über den Tractatus retraditae Elbingae hinausging. — Im Jahre 1713 ſtarb Friedrich I. und ſein Sohn Friedrich Wilhelm I., der die Huldigung in Preußen ohne die Anweſenheit polniſcher Bevollmächtigter entgegennahm, — es hatte bisher nur der polniſche König, nicht aber die Republik das preußiſche Königtum anerkannt[107]) —, trat die Nachfolge an. Auf eine Huldigung der Elbinger Territorialeinſaſſen hatte er damals übrigens verzichtet, weil „ermeldte Eingeſeſſene nicht eigentlich

[105]) a. a. O.
[106]) Droyſen, Geſch. d. preuß. Pol., Bd. IV 1, S. 254.
[107]) Die Anerkennung durch d. Republik erfolgte erſt 1764.

Unsere, sondern der Stadt Elbingen Unterthanen sindt, Wir auch kein ander Recht über dieselbe haben, als daß sie von dem bekannten Kapital die Zinsen uns entrichten müssen“ [108]).

Unter ihm wehte sogleich ein anderer Wind in Preußen. Die Auswirkungen der neuen Regierung übertrugen sich auf alle inneren und äußeren Verhältnisse. Die Verwaltung in allen ihren Zweigen, die Beamtenschaft von den höchsten Spitzen angefangen: Alles, was den Staatsorganismus ausmachte, mußte sich eine Umstellung gefallen lassen. Im Gegensatz zu den Zeiten Friedrichs I., in denen die Gelder teils durch Vernachlässigung der ergiebigsten Quellen (der Domänen), teils durch Aufwand für Prunk, Festlichkeiten und Hofstaat verschwendet worden waren, kehrte Friedrich Wilhelm I. zu spartanischer Einfachheit zurück; und wie am Hofe, so galt fortan in ganz Preußen die Sparsamkeit als oberstes Gesetz. So ist es erklärlich, daß die Verwaltung und die Bewirtschaftung ökonomischer und sorgfältiger verfahren mußte als bisher. Die Erträgnisse wurden genau festgestellt, kontrolliert und in die großen Berechnungen miteinbezogen. Da nun die Einkünfte aus dem Elbinger Territorium auch Einkünfte des preußischen Staates waren, so wurden auch sie einer genauen Prüfung unterzogen. Der preußische Intendant hatte eine Abrechnung zu liefern, welche Summe jährlich aus dem Gebiet „zur königlichen Scatul“ abgeliefert worden war[109]), und diese Abrechnung hatte folgendes Ergebnis:

1703	trug	das	Territorium	für	Preußen	14 195	Tlr.	30	Sgr.
1704	„	„	„	„	„	16 875	„	60	„
1705	„	„	„	„	„	18 098	„	—	„
1706	„	„	„	„	„	17 589	„	30	„
1707	„	„	„	„	„	17 935	„	60	„
1708	„	„	„	„	„	17 860	„	60	„
1709	„	„	„	„	„	15 586	„	30	„
1710	„	„	„	„	„	20 287	„	60	„
1711	„	„	„	„	„	17 852	„	60	„
1712	„	„	„	„	„	17 736	„	60	„
1713	„	„	„	„	„	11 270	„	60	„
1714	„	„	„	„	„	11 480	„	—	„
1715	„	„	„	„	„	12 605	„	30	„
1716	„	„	„	„	„	16 541	„	60	„

Mit diesen Erträgen war Friedrich Wilhelm I. aber durchaus nicht zufrieden: „aus denen gehaltenen Untersuchungen haben Wir umbständlich vernommen, was vor einen considerablen Abgang Wir an den Revenuen des Elbingschen Territorii bisher gehabt“ [110]). Die aus dem Gebiet gezogenen Einkünfte erreichten nach seiner Ansicht

---

[108]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen, 27 bb 18.
[109]) a. a. O., 27 bb 23.
[110]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen 27 bb 24.

nicht die Summe, „als Wir nach der Justitz und denen mit der Krohn Pohlen aufgerichteten pactis daraus billig genießen solten“ [111]). Er wollte unter allen Umständen einen Zinsfuß von 6 % auf das Gesamtkapital von 300 000 Tlrn. — das wären 18 000 Tlr. pro anno gewesen — herausgewirtschaftet haben. Womit er dieses Recht begründen wollte, steht nicht fest; vielleicht — spe maioris utilitatis — in Analogie zu dem seinerzeit vorgestreckten Kapital der 70 000 Tlr., von dem wir wissen, daß ein Teil davon laut Vertrag mit diesem Prozentsatz verzinst werden sollte. Dagegen ist in dem Tractatus retraditae Elbingae, auf den sich die Forderung der 300 000 Tlr. berief, mit keiner Silbe von Zinsen die Rede, sondern der „usus, fructus solitus“, d. h. der gewöhnliche Nießbrauch, sollte dem Pfandbesitzer zustehen. Merkwürdigerweise fand man sich späterhin, — seit dem Jahre 1728 etwa, — nicht nur mit dem gewöhnlichen Nießbrauch ab, sondern betonte geradezu, daß ja von Zinsen keine Rede wäre, daß vielmehr die Nutznießung des Gebietes schlechthin dem Könige zustände. Die Erklärung dafür liegt auf der Hand: Die Erträgnisse aus dem Territorium waren mittlerweile so erheblich gestiegen, daß der sechsprozentige Zinssatz beträchtlich überschritten wurde, und allmählich eine Durchschnittseinnahme von etwa 25 000 Tlrn. erzielt wurde. Es wäre also nicht einzusehen gewesen, warum man noch weiter den ehemaligen Standpunkt hätte festhalten sollen, zumal die Mehreinnahmen zum größten Teil auf das Konto der preußischen Verwaltung zu buchen waren, die, wiederum im Interesse des preußischen Staatssäckels, eine intensivere Bewirtschaftung betreiben ließ.

Vorerst aber war Friedrich Wilhlem I. noch empört über den vermeintlichen Verlust und wandte sich mit seinen Ausstellungen eindringlich an den Polenkönig. In einem Schreiben vom 9. Mai 1716[112]) stellte er die Situation dar, der Fehlbetrag wurde aufgerechnet, der nach seiner Rechnung in 14 Jahren etwa 100 000 Tlr. an Zinsenverlust betragen sollte, außerdem sollten die Auslagen für den militärischen Schutz des Territoriums ersetzt werden. In allen diesen Dingen verlangte er unbedingte Genugtuung von der Republik. Die Wirkung dieses entschiedenen Vorgehens war indes unerwartet und unerfreulich. Die Folge war nämlich ein starkes Wiederaufleben der Elbinger Angelegenheit am polnischen Hofe, die von neuem Gegenstand der allgemeinen Aufmerksamkeit wurde. Es fanden sich sehr viele Stimmen, die unabläßig und energisch für die Einlösung des Elbinger Pfandes sprachen, und es sollte über diese Frage — wie allerdings schon mehrfach früher und auch später — vor dem Reichstag entschieden werden. Das aber ernsthaft betrieben, konnte nicht im preußischen Interesse liegen, denn eine Einlösung war gerade das, was unter allen Umständen vermieden

[111]) a. a. O.

[112]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen, 27 bb 24.

werden ſollte. Zwar glaubte Friedrich Wilhelm I. wohl ſelbſt kaum daran, daß der polniſche König und die Republik in ihrer jetzigen Situation das Geld für die Wiedereinlöſung aufzubringen imſtande geweſen wären; doch um allen Möglichkeiten vorzubeugen, wurde der preußiſche Geſandte in Warſchau, Lölhöffel, dahin ermahnt: „Ihr habt aber hierauf fleißig achtzugeben, und wan ja jemandt mit dergleichen Abſicht ſchwanger gehen ſolte, dieſelbe auf alle Weiſe zu traverſiren[113].“ Nun glaubte allerdings auch Lölhöffel, der die Verhältniſſe genau kennen mußte, nicht ernſthaft daran, daß es von polniſcher Seite aus, trotz erregteſter Diskuſſion am Hofe darüber, wirklich zu einer Aktion kommen würde. Denn wie er berichtete, waren bereits dreimal Mühlengelder erhoben worden, um das Elbinger Pfand einzulöſen, die aber ſtets entweder zu läſſig eingekommen, anderweitig verwendet worden oder aber unbekannt verſickert waren. Sonderabmachungen mit dem polniſchen König zu treffen, wie ſeinerzeit in Johannisburg, widerriet er entſchieden. Der polniſche König würde wohl wie damals mit den 150 000 Tlrn., ſo auch diesmal mit ſich reden laſſen, aber die Erfahrung hätte doch gelehrt, daß die Methode nicht zuverläſſig und der Erfolg den Erwartungen nicht entſprechend wäre. Im übrigen gab er den Rat: „Undt alſo möchten vieleicht E. K. M. — — — vor Ihr Intereſſe ſchon das Beſte thun, die gegenwärtige gar nicht favorable, vielmehr aber widrige conjunctur zu Ihrer Abſicht paſſiren zu laſſen undt von der Zeit eine favorablere und beſſere abzuwarten . . .“ [114]). Mit Gewalt ließ ſich alſo nichts erzwingen, ohne den Dingen vielleicht eine für Preußen fatale Wendung zu geben. Die Stimmen in Polen, die eine Einlöſung des Elbinger Territoriums forderten, ſchwiegen lange Zeit nicht. Bis in die vierziger Jahre hinein wurde die Frage in mehr oder minder großen Zeitabſtänden von neuem diskutiert und iſt oft genug Gegenſtand lebhafteſter Erörterungen in polniſchen Reichstagen geweſen, in denen immer wieder die Rückzahlung der 300 000 Tlr. beſchloſſen wurde, aber nie zur Ausführung kam. Es waren, wie geſagt, dreimal Mühlengelder zu dieſem Zwecke erhoben worden; einmal laut Reichstagsbeſchluß im Jahre 1703 (Lublin); ein anderes Mal, da die Gelder nicht eingekommen waren, im Jahre 1710 und ein drittes Mal aus demſelben Grunde im Jahre 1713. Als im Jahre 1730 im Reichstag noch einmal darauf die Rede kam, erinnerten die Danziger daran, daß die eingekommenen Gelder auf ihr Rathaus zur Verwahrung gebracht werden ſollten, „bis ſelbige Stunde aber nicht ein Schilling hinaufgeliefert worden“ [115]).

---

[113]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen, 27 bb 24. Inſtruktion an Lölhöffel, 11. Juni 1716.

[114]) a. a. O.

[115]) Lengnich, Geſch. d. preuß. Lande, Bd. IX, S. 380.

Es bestanden demnach erhebliche Schwierigkeiten, eine derartige Summe in Polen beizutreiben. Auch außerhalb der Mühlengelder hatte man sich noch mehrfach bemüht, um zu der Summe zu gelangen. So berichtete v. Cunheim, der Nachfolger Lölhöffels in Warschau, im Jahre 1718 von einem solchen Versuch[116]), wie der polnische Hof sich „ungemein mouvements" gebe zur Aufbringung des Geldes. Da der Hof und die Republik aber nirgends Kredit hätten, so verlautete unter der Hand, „daß man dem Bischof von Cujavien, der bis 300 000 Tlr. baares Geld liegen haben solle, die benöthigte Summe vorzustrecken und das Elbinger Territorium indessen in possession zu nehmen, heimlich anmuthete". Da aber der Bischof die polnischen Verhältnisse zu genau kannte, war das negative Resultat vorauszusehen. Ein ander Mal, im Jahre 1724, versuchte die Republik noch einmal durch eine besondere Besteuerung der Juden zu dem Geld zu kommen; auch das war ergebnislos. Daß die Aufbringung des Geldes so viele Schwierigkeiten bereitete, lag in den Verhältnissen der polnischen Republik begründet. Durch die andauernde Kriegführung waren notwendig alle Geldquellen erschöpft, und wenn auf irgendeine Weise etwas einkam, so mußte der eigentliche Zweck stets dabei zu kurz kommen, wo es nötigere Kriegsausgaben zu decken galt. Unter diesen Umständen ist es eigentlich verwunderlich, daß trotz der häufigen vergeblichen Versuche die Auslösung des Elbinger Pfandes immer wieder in den Reichstagen zur Sprache gekommen ist und sogar die Könige August III. und Stanislaus Poniatowsky in ihren Wahlverträgen einen Eidschwur leisten mußten, alles anzuwenden, um das Elbingsche Gebiet auszulösen. Wenn das Interesse auf polnischer Seite wirklich so brennend gewesen wäre, hätte die Republik wohl beizeiten Mittel und Wege finden können, um die auf dem Elbinger Gebiet lastende Hypothek zu löschen. Aber einerseits war von preußischer Seite wohl sehr viel in dieser Beziehung mit Bestechung zu erreichen gewesen, wie schon Friedrich I. sagte, daß er in der Elbinger Sache erfahren habe, daß, wenn nur einige Große der Republik gewonnen wären, der Widerspruch des kleineren Adels keine besonderen Widerstände mehr entgegenstellte. Und andererseits darf man vielleicht vermuten, daß in den Zeiten, da August II. König in Polen war, dieser wohl aus schon früher bekannten Gründen der Sache des preußischen Königs, soweit es an ihm lag, nichts in den Weg legte. Von den polnischen Großen ist uns nur ein Mann bekannt, der in den Reichstagen für die Elbinger Sache ein besonders starkes Interesse an den Tag gelegt hat: das war der Kronschatzmeister Prebentow. Der preußische Minister Ilgen hatte im Jahre 1728 gelegentlich einmal eine Unterredung mit dem polnischen Unterkanzler Graf Lipsky, der ihm dies beiläufig verriet,

[116]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen 27 bb 25.

indem er noch hinzufügte, daß, „wenn derſelbe (Prebentow) als ein ſehr alter Mann etwa verſterbe und ſonſt abgehen ſollte, ſich ſchwerlich jemand in Pohlen finden würde, der zu derſelben Betreibung die nötige Information hätte — — —“ [117]). Nun kann Prebentow ſelbſtverſtändlich nicht die einzige Triebfeder geweſen ſein. Neben dem preußiſchen Landtag war dies vor allem die Stadt Elbing ſelbſt; ſie hat begreiflicherweiſe immer wieder die Auslöſung ihres Gebietes in Anregung gebracht, womit gleichzeitig faſt immer Beſchwerden gegen den preußiſchen König und deſſen Behörden im Territorium Hand in Hand gingen. In den meiſten Fällen war dieſen Klagen die Berechtigung nicht abzuſprechen; denn Friedrich Wilhelm I., oder in deſſen Auftrag der preußiſche Intendant, verletzten verſchiedentlich die Rechte der Stadt, meiſt zu dem Zweck, um die Einnahmen aus dem Territorium für die preußiſche Kaſſe zu erhöhen. So wurden vielfach die Weiden im Territorium den Einſaſſen abgenommen und an Auswärtige, zumeiſt „Marienburg'ſche“ vergeben, weil dieſe einen höheren Pachtzins zahlen konnten. Auf dieſe Art wurde manch ein Einheimiſcher hinausgedrängt zugunſten der beſſer zahlenden Fremden. Dieſes Verfahren wurde erſt im Jahre 1728 auf wiederholte Bitten des Magiſtrats abgeſtellt[118]), und hat die ganze Zeit hindurch viel böſes Blut gemacht. Häufig führte die Stadt Klage, daß ſie daran gehindert würde, 20 000 Tlr. des Darlehns von 70 000 Tlrn. durch Erhebungen aus dem Territorium zu tilgen, wie ihr dies ehemals zugeſagt worden war[119]). Es wurde dies, wie ſchon an anderer Stelle angedeutet, vom Intendanten nicht zugeſtanden, weil angeblich „die Landleute in ſo deſperatem Zuſtande“ wären. Aus den Akten ließe ſich von anderer Seite das Gegenteil beweiſen, und es war dies wahrſcheinlich wieder eine Maßnahme, die der Erhöhung der preußiſchen Einkünfte zugute kommen ſollte. Andere Beſchwerden galten der Beeinträchtigung der Jurisdiktion im Gebiet, den gewaltſamen preußiſchen Soldatenwerbungen und anderem. Im Jahre 1720[120]) iſt es deshalb ſogar zu einem Schriftwechſel zwiſchen den Königen von Preußen und Polen gekommen, in dem letzterer ſich ſtark für die Rechte der „kgl. Stadt Elbingen“ einſetzte und ungehalten mehr Verſtändnis für die Lage der Stadt von Friedrich Wilhelm I. forderte, wenn anders er die Einlöſung des Gebietes veranlaſſen wollte. All dieſe Beſchwerden der Stadt, die wir bis zur preußiſchen Okkupation im Jahre 1772 verfolgen können, mußten natürlich in Polen die Elbinger Frage ſtets von neuem anregen. Und zeitweiſe, namentlich in den zwanziger Jahren, befürchtete Friedrich Wilhelm I. ernſtlich, da

---

[117]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen, 27 bb 23. Bericht Ilgens über die betr. Unterredung, 4. Juni 1728.

[118]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen, 27 bb 28.

[119]) Konvention 1704.

[120]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen, 27 bb 23.

die Stadt Elbing „die reluition ihres Territorii in Pohlen so stark urgire“, daß eine solche Einlösung von der Republik tatsächlich betrieben würde. Auch die Berichte des preußischen Gesandten aus Warschau ließen in dieser Zeit das Schlimmste befürchten[121]). Aber Friedrich Wilhelm I. war nicht gewillt, das Territorium „in der Güte“ fahren zu lassen; „und überdem muß man sich nicht einbilden, daß Wir das Elbing'sche Territorium vor die, in dem tractatus de retraditae Elbingae exprimierte 300 000 Tlr. wieder hingeben werden, sondern Wir haben noch überdem eine solche considerable Summe zu prätendiren, die in Pohlen jetziger Zeit aufzubringen vielleicht sehr schwer halten mögte“ [122]). Und was die Behandlung der Elbinger Angelegenheit auf dem Reichstag anbetraf, „so muß lieber der Reichstag, es koste was es wolle, zerrissen werden“, als daß der Beschluß der Einlösung des Elbinger Pfandes durchginge. — Nun ist in der Tat eine solche Einlösung bis 1772 nie erfolgt und hat, wenn man unvoreingenommen die damaligen Verhältnisse der Republik in Betracht zieht, schließlich auch nie erfolgen können. Abgesehen von der rein finanziellen Seite rechnete Polen schon damals als politische Macht nicht mehr voll mit; es war bereits im Zustand der Auflösung begriffen, die „Freiheit“ zehrte längst an seinem Mark und es hätte, wenn es darauf angekommen wäre, wohl nie gegen Preußen, das inzwischen erstarkt war, etwas ausrichten können. Andererseits ist es trotz allem nicht geglückt, Stadt und Gebiet ganz in preußischen Besitz überzuführen, wie dies Friedrich Wilhelm I. gern gesehen hätte. Daran aber war zum großen Teil die Stadt selbst beteiligt, die zum Teil die polnische Oberhoheit betonte und gegen Preußen immerwährend eine Oppositionsstellung eingenommen hat, wobei jedoch ausdrücklich, den Dualismus innerhalb der Stadt berücksichtigend, zwischen Stadtvertretung und Bürgerschaft geschieden werden muß, da wir ja von letzterer wissen, daß ihre Sympathien ganz bei Preußen waren. Im großen und ganzen kann wohl die damalige Haltung der Stadt Elbing nach außen „in einer Linie mit dem Kampf der freien Städte Straßburg, Bremen, Köln, Magdeburg usw., um die Erhaltung ihrer Sonderstellung gegen die umklammernde Gewalt des Territorialfürstentums genannt werden, denn Elbing war gleich Danzig und Thorn eine freie Stadt, eine selbständige Stadtrepublik innerhalb Polnisch-Preußens“ [123]). Und so ist letzten Endes auch ihr Interesse, unter polnischer Schutzherrschaft zu bleiben, von dem Bestreben diktiert, ihre innere Freiheit weiterhin in dem Maße wie bisher zu bewahren, da sie glaubte, unter preußischer Oberhoheit mit einer Schmälerung ihrer freiheitlichen Rechte rechnen zu müssen. Sie hätte infolge ihrer Mißwirtschaft im Innern diese Freiheiten nicht einmal versuchsweise bewahren können, son-

[121]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen, 27 bb 23. Berichte Schwerins.
[122]) a. a. O. 6. Juli 1723.
[123]) S. Jacobsohn, Der Streit um Elbing, S. 79, Anm. 159.

dern wäre bei ihrer politiſchen Machtloſigkeit auf das angewieſen geweſen, was man ihr von oben her zugeſtanden hätte. Polen dagegen war ſchon mehr oder weniger ein ſinkendes Schiff und konnte ſich nicht mehr energiſch um die Städte und deren innere Verwaltung kümmern, da es zu ſehr mit ſich ſelbſt beſchäftigt war. Der Elbinger Rat hatte alſo in ſeinen oligarchiſchen Beſtrebungen freie Bahn, und das war es, was ſeinem egoiſtiſchen Intereſſe am nächſten lag.

Über die inneren Verhältniſſe der Stadt noch einmal zu ſprechen, erübrigt ſich; ſie blieben ſo unerquicklich, wie ſie waren, eher, daß ſie ſich noch verſchlechterten. Anläßlich der drohenden ruſſiſchen Beſetzung der Stadt in den dreißiger Jahren kam es faſt zum offenen Aufſtand der Bürgerſchaft[124]), die dem Rat die Schuld gab, daß Elbing nicht unter preußiſcher Protektion ſtände und laut verkündete, es wären nur die vier Bürgermeiſter und zwölf Ratsherren, die die polniſche Freiheit zur Bereicherung ihrer Familien genöſſen, die armen Bürger aber würden ausgeſogen; ſie zweifelten nicht, „magiſtratus würde alles zu Trümmeren gehen laſſen, wenn er nur Hoffnung hätte, ſeine autorität und offenſichtliche malverſationes zu behaupten“ und drohte, von ſich aus Boten an den preußiſchen König zu ſchicken, damit dieſer der Herrſchaft des Rates ein Ende bereitete. Letzten Endes richtete ſie natürlich nichts aus. Erſt Ende der ſechziger Jahre gelang es der Bürgerſchaft, die Stadtverfaſſung in ihrem Sinne demokratiſch umzuwandeln; aber da 1772 die Stadt bekanntlich ſchon unter preußiſche Oberhoheit kam, konnte ſich das neue Syſtem nicht mehr bewähren.

So hatte die Stadt ihren Weg zu gehen; einſt abgeſplittert vom Deutſchen Orden, mußte ſie — eine deutſche Stadt, von jedem deutſchen Verband ausgeſchloſſen — ein zwieträchtiges Eigenleben führen. Ihre eigenſüchtigen Stadtoberherren vereitelten jedes Beginnen der Bürgerſchaft, eine Annäherung an Preußen zu ſuchen, und der polniſche „Beſchützer“ verriet dafür ſeinen Schützling, indem er deſſen Eigentum für eine polniſche Landesſchuld verpfändete. In dem kleinen Ausſchnitt Elbinger Geſchichte tritt deutſches Schickſal im Oſten wirklichkeitsnahe vor Augen. Wohl waren die Kreuzritter erfolgreiche Vorkämpfer für die Wiedergewinnung hiſtoriſch-germaniſchen Bodens geweſen, allein der alte deutſche Erbfehler, die Uneinigkeit, der Zwiſt in den eigenen Reihen ließen das mühſam Erkämpfte für Jahrhunderte wieder an polniſche Fremdherrſchaft zurückfallen. Deutſche Landesteile als Enklaven im polniſchen Staatskörper, abgeſchnitten von deutſcher Kultur, fremd zwiſchen fremden Elementen, waren das traurige Ergebnis nationaler Zerſplitterung. Elbing teilte dieſes Schickſal in ſeinem ganzen Umfange; an ihm vollzog ſich im kleinen, was auch ſonſt deutſchem Volkstum unter polniſchem Adler beſchieden war: Ver-

[124]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen, 27 bb 32 und 27 bb 33.

gangenheit und Gegenwart reichen sich hier in mancher Beziehung die Hände.

Es bleibt nun zum Schluß nur noch in kurzen Zügen die Tendenz der preußischen Politik unter Friedrich Wilhelm I. zu verfolgen, die Stadt und Gebiet Elbing dem Königreich Preußen bei der ersten besten Gelegenheit einzuverleiben trachtete und an einigen Beispielen den Nachweis dafür zu erbringen. — Als sich im Jahre 1716 für Friedrich Wilhelm I. durch das unaufhörliche Steigen der Größe und Macht Zar Peters die Notwendigkeit, freundschaftliche Beziehungen mit Rußland anzuknüpfen, ergab, wurde die persönliche Freundschaft der beiden Monarchen durch zwei Zusammenkünfte befestigt. In der letzten, dem Havelberger Concert[125]) vom 16. November 1716 wurde auch die Elbinger Frage wieder angeschnitten. Zar Peter versprach, Preußen wegen seines Anspruchs auf die Stadt Elbing zu unterstützen, und wenn der König in ihrem Besitz wäre, ihn darin zu schützen. Es muß daraus schließend angenommen werden, daß Friedrich Wilhelm I. wohl die Absicht gehabt haben mochte, bei einigermaßen günstigen Umständen die früheren Rechte auf die S t a d t Elbing wieder geltend zu machen, die ja 1699 durch den Tractatus retraditae Elbingae zu einem hypothekarischen Pfandrecht auf das Elbinger Gebiet reduziert worden waren, denn im Jahre 1720 wurde der Beistand des Zaren in derselben Angelegenheit noch einmal erbeten. Es läßt sich nun überhaupt erkennen, daß, als Friedrich Wilhelm I. eine Zahlung der 300 000 Tlr. von Polen nicht mehr erwartete, er sich auch seinerseits nicht mehr an die Abmachungen vom Jahre 1699 gebunden ansah, sondern bewußt die früheren Rechte aus den Wehlau-Bromberger Verträgen verfolgte. Das beweist auch eine Verhandlung des Ministeriums vom 10. Mai 1737[126]), wonach, als die Minister auf Erneuerung der Verträge mit Polen antrugen und dabei auch des Anspruchs auf das Elbinger Territorium erwähnten, der König (17. Mai 1737) antwortete, daß er nicht weiter unter polnischem Schutz stehen, „noch bei ihnen zu Lehne gehen“ wolle; die Sache sei daher „dergestalt hinzuhalten, bis endtlich der Pohlen vermeyntliche Rechte und Lehnschaften gar in Vergessenheit kommen und durch die Länge der Zeit gleichsahm praescribiret werden — — —“.

Unter Friedrich dem Großen wurde freilich bis zum Jahre 1772 nicht gerade öffentlich erklärt, daß man sich preußischerseits bereits als Eigentümer des Gebiets betrachtete, doch würde der König wahrscheinlich entgegengehalten haben, wenn Polen es hätte einlösen wollen, daß es nun zu spät wäre und die Zahlung nach dem bewußten Reichstage 1703 hätte erfolgen müssen. Bezeichnend ist es

---

[125]) Geh. St.-Arch., Berlin, Staatsverträge, Rußland Nr. 13, „Originalia von den zwischen S. K. M. i. Pr. u. dem Tzaar d. 16. Nov. 1716 errichteten Havelbergischen Concerts u. Articul wegen Elbingen“.

[126]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen ad 27.

auch, daß, als die Stadt Elbing am 2. Juli 1757 antrug[127]), wegen feindlicher herumſtreifender Truppen die polniſchen weißen ſtatt der preußiſchen ſchwarzen Adler an den Grenzen des Territoriums aufzuſtellen, man ihr dies unter dem Vorwande abſchlug, daß es „dero ſelben dignité“ zuwider laufen würde, „eine ſolche kleinmütige démarche zu thun“; es würde doch nicht verborgen bleiben, wem das Gebiet gehöre, „anderentheils aber befürchten Wir, daß aus dieſer Verwechſlung der Wappen mit der Zeit ein praejuditz vor S. K. M. hoher Jura entſtehen möchte“. So verſuchte man bewußt, das Pfandverhältnis ins Schwanken zu bringen und war ſtets auf eigentümlichen Erwerb bedacht. — Als im Jahre 1763 die Rückgabe der verpfändeten polniſchen Kronjuwelen gegen Zahlung der 300 000 Tlr. zur Sprache kam, berichtete der Miniſter Graf Finckenſtein an den König (18. November 1763)[128]), dies ginge nicht, weil ja die Juwelen mit dem Elbinger Territorium zugleich verpfändet worden wären. Vorteilhafter für das Intereſſe des Königs wäre es, dieſe zurückzugeben und die Schuldſumme zu erlaſſen, dagegen aber ſollte man ſich lieber Stadt und Land Elbing eigentümlich — en propriété — abtreten laſſen. Lange Zeit ſollte es ja ohnehin nicht mehr dauern, bis die Stadt preußiſch wurde. Die Gelegenheit dazu fand ſich im Jahre 1772 anläßlich der erſten polniſchen Teilung. Aber auch damit ſollte die Elbinger Territorialfrage noch keineswegs ihre endgültige Löſung gefunden haben. Es trat nur inſofern ein Szenenwechſel ein, als der preußiſche Pfandbeſitzer jetzt gleichzeitig Landesherr über Stadt und Gebiet wurde, mit anderen Worten: Der Schwerpunkt der Angelegenheit lag für Preußen fortan nicht mehr in der Außenpolitik, ſondern in der Innenpolitik. Polen wurde mit derZeit ganz aus dem Stromkreis der Elbinger Angelegenheit ausgeſchaltet, bedingt ſchon durch das Aufhören ſeiner ſtaatlichen Exiſtenz nach der dritten Teilung im Jahre 1795. Dagegen entſpann ſich jetzt ein neuer Konflikt, in dem ſich der preußiſche Staat und die Stadt Elbing als Widerſacher gegenüberſtanden. Was bisher geſchehen war, kann mehr oder weniger noch immer als Vorſpiel aufgefaßt werden. Wie ſich die Dinge dann aber weiter entwickelten und im einzelnen ausgeſtalteten, ſoll das folgende Kapitel zeigen.

---

[127]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. VII, n 60 Elbingen.

[128]) a. a. O. Rep. IX, Polen 27 bb 1. „... il me parait, qu'il ne serait ni convenable — ni conforme aux interêts de votre Majesté, d'insister dans le moment présent sur le payment pur et simple de la somme que la Pologne doit à votre Majesté, que tout ce qu'il y aurait de plus essentiel et de plus avantageux serait sans contredit, si lon pouvait obtenir, que moyennant la restitution des joyaux engagés et la remission de 370 000 Tlr. la République cé dat à votre Majesté, non seulement le territoire mais aussi la ville d'Elbing en propriété comme cela avait été stipulé àl'Electeur Frederic Giulliaume qui a pourtant changé ce droit de propriété en droit de simple Hypothèque ...“

Dritter Abschnitt.

Der Kampf um das Elbinger Territorium bis zum Vergleich von 1826.

I.

Bevor wir auf den Konflikt zwischen dem preußischen Staat und der Stadt Elbing im besonderen zu sprechen kommen, muß kurz noch ein Blick auf die Vorgeschichte der ersten polnischen Teilung geworfen werden, soweit Berührungspunkte mit der Elbinger Sache darin gegeben sind, wobei selbstverständlich darauf verzichtet werden muß, auf die bekannten politischen Einzelheiten näher einzugehen. Wie es der Natur der Sache entsprach, ließ sich Friedrich II. bei dem Teilungsprojekt vor allem von politischen Gesichtspunkten leiten. Das Hauptaugenmerk war dabei einerseits auf die Erwerbung von Pommerellen und einige Distrikte in Groß-Polen gerichtet, die, abgesehen von handelspolitischen Vorteilen, durch ihre günstige geographische Lage wesentlich zur Abrundung des preußischen Staates hätten beitragen können, auch konnte man einige Rechtsansprüche dafür geltend machen. Auf der anderen Seite rechnete man auf Westpreußen, von dem Friedrich der Große sagte, „es würde die Mühe lohnen, selbst wenn Danzig nicht einbegriffen wäre, denn Wir hätten die Weichsel und die freie Verbindung mit dem Königreiche, was eine wichtige Sache sein würde“ [129]). Hier liegt wieder eine Ideenverbindung mit den einstigen Plänen des Großen Kurfürsten nahe und dürfte erkennen lassen, daß dieses Problem für Preußen, ja, man darf wohl in Anbetracht allgemein volklicher Zusammenhänge sagen, für Deutschland, — denn Preußen war in diesem Falle doch nur der berufene Träger der deutschen Mission im Osten, — immer von einer großen und prinzipiellen Bedeutung gewesen ist. Für eine etwaige Kompromißlösung in dem Teilungsprojekt dachte man preußischerseits an das Bistum Ermland und die Woiwodschaften Kulm und Marienburg, hatte allerdings ausdrücklich dabei die Bedenken, daß Preußen mit der Einverleibung des im Marienburgischen gelegenen Territoriums von Elbing, den einzigen Rechtstitel auf alte Geldansprüche an Polen, für die es ja das Territorium zum Pfande besaß, eingebüßt hätte.

[129]) M. Duncker, Aus der Zeit Friedrichs des Großen und Friedrich Wilhelms III., S. 231.

Der endgültige Teilungsvertrag[130]) gab Friedrich dem Großen ſchließlich Weſtpreußen mit Ausnahme von Danzig und Thorn, das Bistum Ermland und den Netzediſtrikt. Es trat mithin der eben erwähnte Fall ein, aus deſſen Folgen man für Preußen eine unvorteilhafte Preisgabe von Anſprüchen an die Republik Polen befürchtete. Um dem vorzubeugen, wurde in der urſprünglichen Faſſung des Teilungsvertrages von preußiſcher Seite ausdrücklich das Elbinger Territorium in dem Maße, wie man es bisher beſeſſen hatte, in die Eigentumsrechte Preußens mit einbezogen (Art. 2). Aber gerade an dieſer Stelle ſtießen ſich die öſterreichiſchen und ruſſiſchen Kommiſſarien und widerſtrebten der Annahme, weil der Entwurf in dieſer Beziehung nicht dem Inhalt des von den drei Mächten abgeſchloſſenen Partagevertrages entſprechend wäre. Ein klares Bild, wie man ſich in Berlin die Löſung dieſer Frage wünſchte, gibt ein Reſkript Friedrichs des Großen vom 11. September 1773[131]) an den Geſandten St. Benoit in Warſchau, in dem es heißt, daß er (der König) dringend wünſchte, die Worte „Stadt Elbing mit Territorium" im Wortlaut des Traktats beſonders hinzugefügt und betont zu ſehen. Sollten aber die ruſſiſchen oder öſterreichiſchen Miniſter einer ſolchen Faſſung durchaus nicht zuſtimmen wollen, dann ſollte eventuell inſofern nachgegeben werden, als den Staatsvertretern erklärt werden müßte, daß das Eigentum des Territoriums unter der allgemeinen Benennung „Polniſch-Preußen" mitverſtanden und einbegriffen werden würde.

Nun iſt der preußiſche Entwurf tatſächlich an dem Widerſtand der öſterreichiſchen und ruſſiſchen Kommiſſare geſcheitert; es mußte eine neue Faſſung des Traktats gewählt werden, in dem die Stadt Elbing nur erwähnt wurde: „le palatinat de Marienbourg la ville d'Elbing y compriſe". Alſo nichts von einem zugunſten Preußens berechtigten Rechtsanſpruch auf das Territorium, den man aber trotzdem, — wie aus dem Schreiben Friedrichs des Großen hervorgeht, — geltend zu machen gedachte, indem man die nichtausgeſprochenen Rechte einfach in den Sinn des Vertrages hineininterpretieren wollte! Das lag ſchließlich nur in der politiſchen Linie der Zeit, die darnach ſtrebte, die Staaten möglichſt machtvoll und einheitlich zu geſtalten, ohne Rückſicht, ja im Gegenſatz zu den Anſprüchen ehemals ſelbſtändiger Gemeinweſen innerhalb des Staates, die als mittelalterliche Ueberreſte, der Staatsräſon entgegenſtehend, in ihrer alten Form ſowieſo von der Bildfläche verſchwinden mußten. Ueberdies, was der abſolute Staat erſt einmal in Händen hatte, das hielt er grundſätzlich feſt, zumal wenn er ſich als Beſitzer fühlte, wie es beim Elbinger Territorium wohl zweifellos ſeit Anbeginn der Verpfändung der Fall geweſen iſt, wie man überhaupt dieſe Verpfändung, — auch

130) Geh. St.-Arch., Berlin, Staatsvertr. Polen Nr. 27, 30. Okt. 1773.
131) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen, 27 Polonica 1773 (Aug. b. Dez.).

wieder aus dem politiſchen Zeitgeiſt heraus, — ſowohl auf polniſcher als auf preußiſcher Seite an maßgebender Stelle von vornherein mehr als eine milde Art der Veräußerung aufgefaßt haben mag, ohne je den Gedanken einer Auslöſung oder Rückgabe im Ernſtfalle erwogen zu haben.

Artikel VI des Teilungsvertrages lautete: „S a d i t e M a j e s t é (roi de Prusse) r e n o n c e tant pour Elle, que pour ses Héritiers et Successeurs de l'un et de l'autre Sexe, de la manière la plus forte et dans la meilleure Forme à t o u t e s p r é t e n s i o n s, qu'Elle pourrait avoir eues, ou avoir encore à la charge du Royaume de Pologne et du Grand Duché de Lithouanie s o u s q u e l q u e t i t r e q u e c e p u i s s e ê t r e." Die preußiſche Auffaſſung war alſo formalrechtlich nicht haltbar, weil naturgemäß mit dem Verzicht auf a l l e weiteren Anſprüche an die Republik „sous quelque titre que ce puisse être", zugleich ſachlich auch der Verzicht auf den Anſpruch an das zum Pfand für eine polniſche Schuld geſtellte Elbinger Territorium ausgeſprochen war. Wie die Praxis ſpäter ergab, war dieſe Auslegung auch nicht widerſtandslos durchführbar, denn der preußiſche Staat hatte ſich rechtlich damit in ein Dilemma begeben, aus dem der Konflikt zwiſchen ihm und der Stadt Elbing ſeine reichlichſte Nahrung erhalten ſollte. Es war ja nicht zu verwundern, daß die Stadt als die in ihren Rechten und Anſprüchen geſchädigte, ſtets auf die rein rechtliche Lage zurückkommend, einen hartnäckigen Kampf um ihren Territorialbeſitz auszufechten fortfuhr, ohne von ſich aus, — es iſt dies durchaus begreiflich, zumal auch die wirtſchaftlichen Verhältniſſe dazu zwangen, — Zugeſtändniſſe gegen ihr Recht zuzulaſſen. Dabei darf ſchon jetzt angedeutet werden, wie grundverſchieden eine Beurteilung der Dinge ausfallen muß, je nachdem ſie vom politiſchen Geſichtspunkte oder aus rechtlicher Perſpektive heraus geſchieht, wobei es unſere Aufgabe als Hiſtoriker nur ſein kann und darf, die politiſche Seite zu berückſichtigen, da die Verbindung mit dem allgemeinen Zeitgeſchehen nicht verloren gehen darf.

Was die Stadt Elbing anbetraf, ſo geſtaltete ſich für ſie durch ihre Zugehörigkeit zum Staate Friedrichs des Großen die Situation völlig um. Dadurch, daß Pfandbeſitzer und Landesherr jetzt e i n e Perſon wurden, mußte für die Stadt eine neue Hoffnung zur Löſung der für ſie ſo lebenswichtigen Territorialfrage erwachſen. Es war ihr freilich unbekannt, wie man bereits in Berlin über dieſes Problem in preußiſchem Sinne verfügt hatte und man glaubte zukunftsfroh, bald wieder im Beſitz der langentbehrten Territorialeinkünfte zu ſein. In dieſem Sinne bat der Elbinger Magiſtrat zunächſt — und zwar gleich am Tage des Beſitznahmepatents (13. September 1772) — Friedrich den Großen um die Beſtätigung aller Rechte, Freiheiten und Privilegien, wie auch um Beibehaltung der bisherigen Stadtverfaſſung. Es erfolgte nun zwar die Kabinettsorder vom

19. September 1772, in der es u. a. hieß, daß besagte Stadt ihre wohlhergebrachten Privilegien, Possessionen, Wahlrechte und dergleichen mehr ungekränkt behalten solle, doch mit dem einschränkenden Zusatz, daß sie übrigens auf dem Fuß wie andere Städte S. K. M. gehalten werden solle. Es war angesichts der Zeitverhältnisse selbstverständlich, daß die „freie Stadt Elbing" in ihrer Verfassung eine ganz andere Selbständigkeit in dem anarchischen Polen hatte bewahren können, als dies unter dem absolutistischen Regime Friedrichs des Großen möglich sein konnte. So erfolgte mit der preußischen Besitznahme auch für Elbing die große verfassungsmäßige Umwandlung. Immerhin hatte die Stadt zunächst noch Hoffnung, wie dies in einer Eingabe vom 17. Oktober 1772[132]) zum Ausdruck kam, einige Konzessionen zugesichert zu erhalten. Sie wünschte nämlich ihre Gerichtsbarkeit und vor allem ihr lübisches Recht weiterhin zu behalten. Diesem Wunsch konnte schon deshalb nicht entsprochen werden, weil er im Gegensatz stand zu der durch das Notifikationspatent eingeleiteten einheitlichen Rechtsverfassung und überdies zum absoluten Staatsgedanken schlechthin. So wurde die alte Verfassung der Stadt und die bisherige Geltung des lübischen Rechtes durch das „große Reglement für den Magistrat und die Gerichte der königl. preußischen Stadt Elbing" vom 10. September 1773 aufgehoben und für Stadt und Gebiet der sogenannte vereinigte Magistrat eingesetzt. Diese Angleichung an die übrigen preußischen Städte war insofern von Bedeutung für die Stadt Elbing, als sie ihr die Selbstregierung nahm und ihr einen völlig anderen Charakter verlieh: aus einer freien Stadtrepublik war eine einfache preußische Munizipalstadt geworden.

II.

Die rein verfassungsmäßige Umstellung aber konnte die Territorialfrage als solche nicht wesentlich berühren, die ja eine Angelegenheit außerhalb dieser inneren Veränderungen bildete und für sich geregelt werden mußte, wenn auch preußischerseits, wie wir wissen, kein Bedürfnis zu einer solchen Regelung vorlag, da der augenblickliche Stand ganz dem Staatsinteresse entsprach. Hier ist es dann wieder die Stadt Elbing selbst gewesen, die von neuem anfing, nachdem unter polnischer Krone ihre Sache aussichtslos geworden und ins Ungewisse hinein verschoben war, ihre Interessen zunächst noch lässig, später aber unter dem Druck wirtschaftlicher Nöte mit immer wachsender Energie zu verfolgen. — Gleich nach der Huldigung wurden vom Elbinger Magistrat zwei umfangreiche Schreiben (11. November 1772)[133]) an den König entworfen, die eine Rückgabe des Territoriums mit uneingeschränktem Nutzungsrecht erbaten. Ihre Absendung jedoch wurde durch den Kriegs-

[132]) Max Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen.
[133]) Städt. Arch., Elbing, repon. Mag. Akt. E 91, S. 32 ff.

und Steuerrat v. Lindenowski, der als commissarius loci dem Magistrat zugeordnet war, und der Bedenken fand, diese schriftlichen Wünsche der Stadt nach Berlin weiterzuleiten, kurzerhand untersagt. Trotz dieses ersten Fehlschlags wurde die Territorialforderung von jetzt an immer wieder vom Magistrat in Anregung gebracht. Schon am 4. März 1773[134]) nahm man die Sache erneut auf und richtete eine Bittschrift an den König mit einer Darlegung des städtischen Verfalls und der gleichzeitigen Bitte um Wiedergabe der Revenuen aus dem Territorium, sowie, — und hier kommt ein Neues hinzu, — um Rückgabe der aus dem Gebiet gezogenen Einkünfte seit 1703[135]). Die letzte Forderung wird folgendermaßen gestützt: Indem man sich nämlich mit der Territorialfrage näher befaßt hatte, war man auf städtischer Seite zu der Ueberzeugung gekommen, daß die ehemalige Verpfändung des Gebiets ein völkerrechtlich anfechtbarer Akt gegen die Stadt Elbing gewesen war und glaubte somit, einen berechtigten Anspruch auf Ersatz der seit dieser Zeit entzogenen Einkünfte herleiten zu können. Die Tatsache, daß in dem Vertrag mit Preußen vom Jahre 1704 (Darlehn von 70 000 Tlrn.) die Stadt Elbing dem preußischen König ihr Gebiet ausdrücklich noch einmal und zwar so lange verpfändet hatte, bis dieses Darlehn an Preußen abgetragen sein würde, — bekanntlich ist das aber nie geschehen, — diese unbequeme Tatsache entkräftete man dadurch, daß man folgerte, ohne die preußische Inanspruchnahme der Territorialeinkünfte wäre die Stadt niemals in die Lage versetzt worden, ein solches Darlehn von Preußen aufnehmen zu müssen. Daraus suchte man wieder — über eine inzwischen längst eingetretene Verjährung hinaus — die Ungültigkeit der doppelten Verpfändung zu beweisen, um einen endgültigen Anspruch auf Ersatz der vom preußischen Staat aus dem Gebiet gezogenen Einkünfte von 1703 bis 1772 herzuleiten und festzulegen. Soviel in Kürze über die städtischen Motive für die ziemlich erhebliche Forderung, die man im ganzen auf 2 392 077 Tlr. berechnet hatte. —

Die preußische Antwort vom 15. März 1773[136]) lautete, ohne auf Einzelnes einzugehen, sehr unbestimmt, es sei „allergnädigst intentioniret", der Kämmerei zu helfen; die Stadt möge sich nur noch etwas gedulden. Als weiterhin nichts erfolgte, kam man nochmals im Jahre 1775 darauf zurück, als das Gerücht ging, die Polen gedächten eine allgemeine Regulierung der Schulden vorzunehmen. Bei dieser Gelegenheit flocht man übrigens eine Subsidienforderung an die polnische Republik mit ein, die der Stadt aus nicht gezahlten Geldbewilligungen des polnischen Reichstages noch aus den fünfziger

[134]) Städt. Arch., Elbing, repon. Mag. Akt. E 91, S. 47 ff.
[135]) Man hatte diese Einkünfte auf 2 392 177 Tlr. 68 Gr. 2½ Pf. berechnet. S. Anhang Nr. IV.
[136]) Städt. Arch., Elbing, Repon. Mag. Akt. E 91, S. 53.

und ſechziger Jahren her zuſtand[137]). In Berlin war indeſſen von einer ſolchen Schuldenregulierung nichts bekannt, und ſo wurde die Forderung auf Erſtattung der bisher entbehrten Territorialnutzungen kurzerhand abgelehnt, die Subſidienforderung dagegen auf geeignetere Zeit verſchoben. Der Magiſtrat regte die letzte Forderung erneut in den Jahren 1783[138]), 1792[139]) und 1795[140]) mit demſelben Erfolge an: Der Zeitpunkt für dieſe Angelegenheit wäre noch nicht gekommen, ſo hieß der jedesmalige Beſcheid. Und die Stadt ließ ſich vertröſten; die letzten Anregungen in der Beziehung gingen auch längſt nicht mehr auf die Geſamtforderung, die vor allem auf der Rückgabe des Territoriums und ſeiner Einkünfte hätte beruhen müſſen. Sie waren im Grunde wohl mehr eine gewohnheitsmäßige Einrichtung, mit der man der Verpflichtung, das Stadtintereſſe zu wahren, genügte; aber Stoßkraft, die den energiſchen Willen bekundet hätte, das Recht der Stadt wirklich zu verfechten und durchzuſetzen, läßt ſich kaum darin erkennen[141]).

Pſychologiſch läßt ſich dieſe Einſtellung der Stadt durch die Tatſache erklären, daß ſie wirtſchaftlich in den erſten beiden Jahrzehnten preußiſcher Herrſchaft einen bemerkenswerten Aufſchwung erlebte, der den Trieb zu einem tatkräftigen Vorgehen in der Territorialfrage geſchwächt haben mag. Das wirtſchaftliche Aufblühen aber hatte ſeinen beſonderen Grund in der Ausſchaltung Danzigs als Konkurrenten; auf kurze Zeit wurde Elbing noch einmal der alleinige Ausfuhrhafen der Weichſellande[142]). Danzig war 1772 bekanntlich nicht preußiſch geworden und Friedrich der Große verſchloß daher den Danzigern durch hohe Zölle die Weichſel und führte die große Maſſe des polniſchen Getreides und Holzes die Nogat herunter. Elbing hatte den Vorteil davon; ſein Handel blühte, und die Folge war, daß der Stadthaushalt gleich im erſten Jahrzehnt preußiſcher Herrſchaft um ein Beträchtliches anwuchs[143]),

---

[137]) Dieſe Gelder waren gedacht als Erſatz f. d. entbehrte Territorialeink. Die Summe betrug urſprünglich 21 333 Tlr. und wurde jetzt mit Zinſen v. Elbing auf 35 000 Tlr. angegeben.

[138]) St.-Arch., Elbing, Repon. Mag. Akt. T 167, Bd. I, S. 13 f. Im Jahre 1783 war danach die Subſidienforderung durch Zinſen bereits auf 36 066 Tlr. 16 Gr. geſtiegen, im Jahre 1792 ſchon auf 45 733 Tlr. 8 Gr.

[139]) a. a. O., S. 23 f.

[140]) a. a. O., S. 34 f.

[141]) Dieſe Auffaſſung ſteht im Gegenſatz zu der von Fuchs in Bd. 3, 2 S. 199 ff. vertretenen; ſie gibt den Eindruck wieder, der aus d. betr. Akten d. Elbinger Archivs gewonnen wurde.

[142]) E. Carſtenn, Wirtſch. Entw. Elbings im 19. Jahrh., S. 459.

[143]) Aus den jährlichen Etatsabrechnungen. St.-Arch. Elb.:

Jahr	Einnahme			
1774	= 22 659 Tlr.	54 Gr.	17	Pf.
1777	= 32 286 „	86 „	4	„
1782	= 35 822 „	83 „	3½	„
1800	= 53 693 „	27 „	12½	„ uſw.

so daß es sogar möglich wurde, eine Schuldenlast aus früherer Zeit von 154 752 Tlrn. allmählich abzutragen, für die jährlich allein 6676 Tlr. 75 Gr. 9 Pf. an Zinsen aufgebracht werden mußten[144]). Dabei darf nicht vergessen werden, daß allgemein von Preußen eine Hebung der heruntergekommenen Städte betrieben wurde, deren Rückgang unter dem polnischen Zepter bereits unerhörte Formen angenommen hatte, und „deren Wiedervereinigung mit dem deutschen Volkstum für sie nicht nur in nationaler, sondern auch in wirtschaftlicher Beziehung wirklich in zwölfter Stunde erfolgt war" [145]).

Beim Uebergang an Preußen wurden sogleich genaue Ausgabe- und Einnahmeverzeichnisse der Städte, sowie der Stand ihrer Verwaltung und ihrer dringenden Bedürfnisse berechnet, kontrolliert und festgestellt. Kurz und gut, es wurde zunächst einmal Uebersicht und Ordnung geschaffen. Auch für Elbing kamen diese Maßnahmen durch die Kriegs- und Domänenkammer in Marienwerder zur Ausführung.

Am 25. Februar 1773[146]) wurde dem König ein ausführliches Referat darüber eingereicht, des wesentlichen Inhalts, „ob wir nun gleich verschiedene Artikul der Einnahme durch Fertigung neuer Ueberschläge ansehnlich höher ausgebracht, die bisherige Ausgabe aber merklich herausgesetzt und den Numerum der rathäuslichen Offizianten nach Vorschrift . . . . . . retranchiret haben, so ergibt sich doch noch ein Manquement von 6565 Tlrn. 74 Gr. 8 Pf. zur Bestreitung der kurrenten jährlichen Ausgaben". Zum Ausgleich dieses Defizits machte man den Vorschlag, der Stadt an Stelle des ihr durch die Akzise-Einrichtung entzogenen Quantums von 7758 Tlrn. 85 Gr. 13½ Pf. eine entsprechende Summe aus landesherrlicher Gnade in monatlichen Raten als einen Zuschuß anweisen zu lassen. Bereits am 3. März 1773[147]) erfolgte die königliche Kabinettsorder mit dem Bescheid, daß der Kämmerei die fehlenden 6565 Tlr. 74 Gr. 8 Pf. an jährlichen Einnahmen als Zuschuß aus der Akzisekasse unter dem Namen einer Kompetenz zugebilligt werden sollten. In einer zweiten städtischen Schuldenangelegenheit über 87 288 Tlr.[148]), die man ebenfalls mit vorgebracht hatte, erfolgte zunächst noch nichts. Erst im Jahre 1803 wurden zwei

---

[144]) E. Carstenn, Wirtsch. Entw. E.'s i. 19. Jahrh., S. 458.
[145]) M. Bär, Westpreußen unter Friedrich d. Gr., Bd. I, S. 398.
[146]) St.-Arch., Elbing, Sectio IIa, S. 121 f.
[147]) a. a. O., S. 123.
[148]) Die Stadt hatte ein Kapital von 87 288 Tlrn. 26 Gr. 9 Pf. infolge von Brandschatzungen aufnehmen müssen, zu dessen Sicherheit sich die Gläubiger das Territorium hatten mitverschreiben lassen. Die Inhaber der betr. Obligationen waren nun mit wenigen Ausnahmen preußische Untertanen. Bisher hatte die Krone Polen die Stadt durch sog. „lettres des répit" gegen die eingeklagte Forderung geschützt und den Gläubigern sogar versprochen, bei Wiederherstellung des Territoriums das doppelte Kapital zurückzuzahlen. Eine königl. Entscheidung schien hier also notwendig.

Drittel dieser Schuld gleich 58 000 Tlr. als auf dem Territorium haftend von Staatskassen übernommen[149]).

Auch noch in anderer Weise hatte die Stadt teil an landesherrlicher Fürsorge für die Städte Westpreußens. So erhielt sie 1776, wie die vier Städte Kulm, Mewe, Graudenz und Bromberg, noch eine Beihilfe von 12 000 Tlrn. zur Errichtung massiver Häuser am neuen Markt, der zwischen Alt- und Neustadt angelegt wurde und ebenfalls eine geldliche Unterstützung zum Wiederaufbau des 1777 durch Brand zerstörten Rathauses. Das waren aber alles Zuschüsse, die allgemein den hilfsbedürftigen Städten bei Bedarf bewilligt wurden und die selbstverständlich in keiner Beziehung zu dem Ausfall der Territorialeinkünfte, etwa als Ersatz oder Entschädigung dafür gebracht werden dürfen.

So blühte der städtische Haushalt zunächst durch die Ausschaltung Danzigs wirtschaftlich empor. Der Tiefpunkt einer langen wirtschaftlichen Depression schien durch glückliche Umstände überwunden zu sein. Kam dazu die zwar noch immer hinausgezögerte, doch durchaus möglich erscheinende Aussicht auf Rückgewinnung des Territoriums, dann mußte dies einen hoffnungsvollen Ausblick auf die Zukunft der Stadt gewähren. Aber wie Geschichte, — im Großen und im Kleinen, — niemals als verlängerte Gerade des eben Bestehenden gedacht werden kann, so auch hier. Es schien in der Folge, als ob die Stadt von einer Nemesis verfolgt würde. Reichlich zwei Jahrzehnte hielten die guten Zeiten an, der preußische Staat tat alles, um den Handel Elbings gegen das rivalisierende Danzig zu begünstigen, bis, wiederum durch ein politisches Ereignis, nämlich die dritte Teilung der polnischen Lande (24. Oktober 1794), der stetigen Aufwärtsentwicklung des Elbinger Handels ein Halt gesetzt wurde, denn Danzig war damit preußisch geworden und es fiel für den Staat mit dieser Tatsache der Grund fort, eine Stadt vor der anderen zu bevorzugen. Die bekannte Gegnerschaft der beiden Städte konnte aufs neue wieder wirksam werden, wenn auch die lebendige wirtschaftliche Initiative Elbings, angeregt durch die Erfolge der letzten Jahre, glücklich dagegen ankämpfte. Mit der beginnenden Konkurrenz aber ging begreiflicherweise eine wirtschaftliche Verschiebung zugunsten Danzigs Hand in Hand, die indessen keineswegs für Elbing etwa von existenzgefährdender Bedeutung gewesen wäre, aber das eine mindestens im Gefolge hatte, daß allmählich der Ausfall der Territorialeinkünfte wieder stärker ins Bewußtsein kam. Eine betonte Territorialpolitik im städtischen Interesse, wie sie — bis auf kleine Anfänge — in den letzten zwanzig Jahren kaum beobachtet werden konnte, tritt von jetzt an ganz deutlich in immer stärkerem Maße hervor.

---

[149]) St. Arch., Elbing, Sectio II, 17a, 25. Apr. 1803, Friedr. Wilh. III. an die Kriegs- u. Domänenkammer (Schrötter u. Struensee).

III.

Nach der dritten polnischen Teilung — Ende 1795 — erfolgte eine öffentliche Aufforderung an alle preußischen Gläubiger Polens, ihre Ansprüche bei dem preußischen Staatsministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen. Dieses nahm der Elbinger Magistrat sofort zum willkommenen Anlaß, um eine Liquidation der Subsidienrechnung, und zwar wieder lediglich dieser einzusenden. Der übliche Bescheid darauf lautete dahin, daß zur gegebenen Zeit das Erforderliche angezeigt werden würde. Erst im April 1797[150]) mit der öffentlichen Bekanntmachung in den Blättern, daß, wer irgendeine Forderung an den König von Polen und an die ehemalige Republik zu machen habe, sich deswegen bei einer auf den 12. Mai zu diesem Zwecke angesetzten Kommission zu melden hätte, kam zum ersten Mal wieder seit 1775 der Gedanke bei den Elbinger Stadtvätern auf, neben der Subsidienforderung eine weitere Forderung auf Entschädigung der entbehrten Nutzungen aus dem Territorium [von 1703—1772] aufzustellen, vorerst allerdings noch recht zaghaft[151]), „wie denn überhaupt Behutsamkeit und Vorsicht in dieser Sache nötig sein wird, damit uns Gesuche nicht übel ausgelegt werden, die die Rechte und billigen Vorteile der Stadt uns nicht zu vernachläßigen gestatten". Auf diese Anzeige der Elbinger Ansprüche erhielt der Magistrat dann am 7. Mai 1797[152]) den Bescheid, daß die Subsidienforderung eventuell, und die auf Ersatz der entbehrten Territorialeinkünfte lautende je nach den Umständen liquidiert werden sollte. Einem weiteren städtischen Wunsche, zur Wahrung der Elbinger Interessen einen eigenen Vertreter mit Instruktionen nach Warschau entsenden zu dürfen, wurde von der königl. Regierung in Berlin, aus Sparsamkeitsgründen, wie es hieß, nicht entsprochen[153]). Dafür sollte zur großen Enttäuschung der Stadt für Danzig, Thorn und Elbing ein gemeinsamer Vertreter, Justizbürgermeister Hoffmann aus Kulm, diese Aufgabe übernehmen. Die Instruktionen[154]), — es waren inzwischen drei, — mußten also notwendig an Hoffmann gegeben werden, d. h. sie gingen zunächst nach Berlin, um von dort aus nach vormaliger Prüfung an den Beauftragten ausgehändigt zu werden. Zu der Subsidienforderung, die sich inzwischen durch hinzugekommene Zinsen bereits auf 51 066 Tlr. 60 Gr.[155]) belief, und der Forderung auf die seit 1703 entbehrten Nutzungen[156]) kam jetzt auf einmal neu hinzu als Drittes und dem Inhalt nach Wesentlichstes der Antrag auf Rückgabe

[150]) Städt. Arch., Elbing, T 167 Bd. I, S. 55 ff., 15. April 1797.
[151]) Städt. Arch., Elbing, T 167, Bd. I, S. 55.
[152]) a. a. O., S. 57, Schreiben der Kriegs- und Domänenkammer.
[153]) a. a. O., S. 60, 28. Mai 1798.
[154]) a. a. O., S. 87 ff.
[155]) a. a. O., S. 86.
[156]) Städt. Archiv, Elbing, T 167, Bd. I, S. 92 f.

des Territoriums mit ſeinen Einnahmen zur Kämmerei. Die Subſidienforderung wurde in Berlin genehmigt, die zweite bezweifelt, die Inſtruktion dafür aber vorerſt noch an Hoffmann ausgehändigt; ſie ſollte nur dann vorgebracht werden, falls auch ehemalig polniſche, jetzt ruſſiſche oder öſterreichiſche Städte ähnliche Forderungen aufſtellen würden, während der Anſpruch auf das Territorium völlig übergangen wurde[157]). Mit den beiden erſten Weiſungen verſehen, ging alſo Hoffmann auch für die Intereſſen der Stadt Elbing nach Warſchau und konnte ſchon nach kurzer Zeit an den Magiſtrat berichten[158]), daß die Subſidienforderung von der Schuldenliquidationskommiſſion genehmigt worden wäre, daß aber der andere Poſten, die entzogenen Nutzungen betreffend, wahrſcheinlich ausfallen würde, da weder öſterreichiſche noch ruſſiſche Städte, die dafür in Frage kämen, eine ähnliche Forderung aufgeſtellt hätten. Dieſe ſummariſche Art und Weiſe, wie man dem Intereſſe der Stadt entſprach, rief eine ſtarke ſtädtiſche Oppoſition hervor: Die Größe der Forderung ſei noch kein Beweis ihres Ungrundes, ſo ſchrieb man am 28. November 1797[159]) aufgeregt an Hoffmann; Polen hätte der Stadt ein „ſchreiendes Unrecht" angetan, da es ihr Eigentum für eine Schuld der Republik genommen hätte uſw. Dieſe Feſtſtellungen, bei denen es diesmal nur blieb, waren praktiſch natürlich wertlos. Immerhin forderte die weſtpreußiſche Kammer doch noch zur Nachprüfung alle Dokumente der Stadt, die auf die Territorialforderung irgend Bezug hätten[160]), für den auf den 20. November 1798 angeſetzten Verifikationstermin ein. Und ſo ſchickte man ſchleunigſt am 26. Oktober 1798[161]) die Handfeſte des Hochmeiſters von Hohenlohe aus dem Jahre 1246, das Privilegium des Königs Kaſimir vom Jahre 1457 und das Decretum comitiale Sigismundi Auguſti vom Jahre 1572 nach Berlin. Jedoch ſchon vor Abſendung dieſer Urkunden erreichte den Elbinger Magiſtrat ein vom 19. Oktober datiertes Schreiben Hoffmanns[162]), in dem er zur Kenntnis gab, daß auf erhaltene Order aus Berlin die Territorialforderung habe zurückgenommen werden müſſen.

Den unwiderruflichen und für die Stadt negativen Abſchluß dieſes Liquidationsverfahrens bildete ſchließlich das Schreiben der Kriegs- und Domänenkammer vom 17. März 1800[163]), in dem die Stadt kurz benachrichtigt wurde, daß die Warſchauer Kommiſſion den Anſpruch Elbings auf Erſtattung der Territorialnutzungen abgewieſen hätte. „Wir machen Euch daher ſolches zur Nachricht

[157]) a. a. O., S. 94 u. 96.
[158]) a. a. O., S. 162, 28. Nov. 1797.
[159]) a. a. O., S. 163 ff.
[160]) Städt. Arch., Elbing, T 177 1, S. 112, 16. Oktober 1798.
[161]) a. a. O., S. 113 f.
[162]) a. a. O., S. 115.
[163]) a. a. O., S. 125.

bekannt, und sind Euch in Gnaden gewogen." — In Berlin hatte man seine guten Gründe dafür, daß eine Aussprache über den Elbinger Anspruch[164]) vor der Trilateralkommission in Warschau vermieden wurde. Ein Schreiben Alvenslebens vom 27. Oktober 1797[165]) gibt den besten Aufschluß darüber. Würde man nämlich, — so konstruiert er, — Elbing mit seiner Forderung auftreten lassen, so müßte man sich von Seiten der beiden Kaiserhöfe die Antwort gefallen lassen, daß der Stadt diese Forderung unweigerlich an den König von Preußen zustände, und wollte man auch einwenden, daß unter dieser Voraussetzung eine preußische Forderung an die ehemalige Republik auf Höhe dieser Summe erwüchse, so würden dieser Forderung die Verträge von 1773, 1793 und 1795, die die Auflösung Polens bewirkt hätten, entgegengestellt werden, und man würde preußischerseits wirkungslos dagegen einwenden, daß die Verträge auf diese Forderung nicht anwendbar wären. „Man kann und mag diesseitig das beste Recht haben, immer ist vorauszusehen, daß man, in diesen Zirkel hineingeführt worden, sich kompromittirt, dem höheren Staatsinteresse Abbruch getan zu haben." Außerdem, so fährt er fort, „tritt noch der wichtige Umstand hinzu, daß diese Liquidation an beiden Kaiserhöfen der Würde S. K. M. zuwider, Erörterungen über den königl. Besitz an Elbing nach sich ziehen würde". Im übrigen aber schließt er, müßte ein sehr wichtiges, aber unerreichbares Interesse der Stadt dem „noch wichtigeren und erreichbareren des Staates" weichen. — Es tritt hier ganz deutlich der Widerspruch zwischen staatspolitischem und rein rechtlichem Denken zutage. Der Staatsmann und Vertreter des Königs, als den wir Alvensleben hier sehen, kann und darf nur politisch denken. Das Interesse des Staates ist für ihn die Ebene, von der aus die Dinge, die an ihn herantreten, beurteilt werden müssen; praktisch geschieht das oft über das Interesse des Einzelnen hinweg. Von anderen Räten[166]) wurde bereits, von der Voraussetzung eines der Stadt unwidersprechlich zustehenden Rechtes ausgehend, die Möglichkeit des Klagefalles Stadt Elbing contra Fiskus in Betracht gezogen. „Wenn der Magistrat hierüber zur Klage verstattet würde und hinterher wirklich damit obtinirte, würde fiscus regius offenbar das Unterpfand verlieren." Aus diesem Grunde gab man, „um fiscum für die Folge gegen Schaden zu schützen", den Rat einer gemilderten Kompromißlösung[167]). Freilich kam es dann doch zu der bekannten Ablehnung der städtischen Ansprüche. Aber jetzt ließen die Stadtbehörden nicht mehr locker; mit einer unerhörten

---

[164]) Es handelt sich hier wie im Folgenden um den Anspruch auf die von 1703 bis 1772 entbehrten Nutzungen (2 392 077 Tlr. 68 Gr. 2½ Pf.).

[165]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen, 27 bb 37.

[166]) Heinitz, Blumenthal, Werder und Schrötter.

[167]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. IX, Polen, 27 bb 37. Aus einem Schreiben d. königl. General-Oberfinanz-Kriegs- und Domänendirektoriums, 12. Okt. 1797.

Zähigkeit und Erbitterung suchten sie fortan ihr Recht, das Interesse ihrer Stadt zu verfechten; und wenn die Ersatzansprüche für die entgangenen Nutzungen auch mehr und mehr in den Hintergrund traten, so setzte man sich um so eifriger für die Rückgewinnung des Territoriums ein. Bereits am 25. Juli 1799[168]) wandte sich die Stadt von neuem an den König mit der Bitte um eine unparteiische Kommission zur Untersuchung der Rechtmäßigkeit der städtischen Forderungen; „die Macht unseres Gegners, das der Stadt entgegenstehende Interesse aller Behörden, denen die Bereicherung des Fiskus von Amts wegen am Herzen liegt", so hieß es, wäre die Veranlassung dazu. Sollte nach einer solchen kommissarischen Untersuchung noch der geringste Zweifel über die Rechtmäßigkeit der Ansprüche zurückbleiben, dann erhoffe die Stadt die Genehmigung zur rechtlichen Entscheidung, um wieder in den Besitz ihres „Erbes und Eigentums" zu gelangen. Bei den bekannten Voraussetzungen in Berlin konnte die Antwort nur verneinend ausfallen. Die Ansprüche „eignen sich so wenig zur rechtlichen Erörterung, als überhaupt den Untertanen gegen Staatsverträge Prozeß gestattet werden kann". Dasselbe Ergebnis hatte ein Versuch aus dem Jahre 1801[170]), in dem es die Stadt nochmals unternahm, mit Bezug auf den von Friedrich dem Großen verheißenen Schutz ihrer Privilegien eine positive Zusage zu erhalten. Man sei in den bisherigen Anträgen vollkommen mißverstanden worden; „es ist nie unsere Absicht gewesen, gegen Staatsverträge Prozesse zu führen, sondern unser einziges Gesuch ist, daß wir nach diesen Staatsverträgen behandelt werden". Man wies darauf hin, daß dadurch, daß Preußen noch im letzten Teilungstraktat gegen die in Besitz genommenen Provinzen allen übrigen Anforderungen an die Krone Polen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, entsagt habe, auch die Schuld von 300 000 Tlrn. als getilgt angesehen werden müsse. Wir sehen immer wieder den Gegensatz in der Einstellung zu den Dingen: auf der einen Seite staatspolitische Erwägungen, — auf der anderen ein Verharren auf dem guten alten Recht bis zum schließlichen erbitterten Kampf. Immer muß die Beurteilung sich aus dem jeweiligen Gesichtswinkel des Beschauers herauskristallisieren. Vom Standpunkt der Stadt aus erscheint im Laufe der Zeit eine Kritik an der Rechtshandhabung im preußischen Staate möglich, während andererseits die Haltung der preußischen Regierung in dieser heiklen Frage in staatspolitischen Erwägungen ihre Rechtfertigung finden muß. Was Hampe in anderem Zusammenhang sagt: „In politischen Prozessen verlieren nur allzu leicht Recht und Unrecht ihre klar umrissene Gestalt", scheint auch hier seine Berechtigung zu finden.

---

[168]) St. Arch., Elbing, T 167, Bd. II, S. 1—6.
[169]) a. a. O., Kabinettsorder, 6. August 1799, Sectio II,4.
[170]) a. a. O., T 167, Bd. II, S. 30 f.; 30. Juli 1801.

In Berlin hatte man dann auch nicht die Absicht, die „facta" der Regierungsvorgänger „examiniren zu lassen", und das Gesuch des Magistrats wurde „ein für allemal" zurückgewiesen[171]).

Nach diesen abschlägigen Antworten schien jeder Anspruch auf Rückgabe des Territoriums für immer beseitigt und in diesem Sinne geschah es wahrscheinlich auch von preußischer Seite, daß 1803 von den Kämmereischulden der Stadt Elbing die Summe von 58 000 Tlrn.[172]) d. i. zwei Drittel der Gesamtkämmereischuld, als auf dem Territorium haftend von den Staatskassen übernommen und bezahlt wurden[173]), — teils bar aus Staatskassen, teils in Staatsschuldscheinen umgeschrieben. Mit der Uebernahme dieser Summe, deren Regelung sich übrigens noch durch zwei Jahrzehnte hinzog[174]), wollte man die Stimmen des Widerspruchs zum Schweigen bringen, andererseits glaubte man, durch diese Schuldenablösung das Territorium noch fester an sich zu binden. So geflissentlich nun von Staats wegen einer offiziellen Auseinandersetzung der Elbinger Territorialangelegenheit aus dem Wege gegangen wurde, so war dieser Standpunkt auf die Dauer nicht haltbar. Eine Rückgabe des Territoriums zwar hätte man wohl nie zugegeben, aber das Problem einer Ablösung konnte im Laufe der Jahre nicht mehr umgangen werden. Wohl hat dann der preußische Staat in der Elbinger Situation bewußt die äußere Form einer solchen Ablösung insofern vermieden, als er später urkundlich nur von einer königlichen Gnade sprach[175]).

Bis dahin war es allerdings noch ein weiter Weg. Vorerst traten größere Fragen in den Vordergrund. Drohende Gewitter zogen sich am politischen Himmel zusammen, die sich für Preußen im unglücklichen Kriege von 1806/07 unheilvoll bei Jena und Auerstädt entluden. Der napoleonische Schrecken brauste über ganz Preußen und so auch über Elbing hinweg. Durch die allgemeine Katastrophe, die den Staat in seiner Gesamtheit erschütterte, mußten selbstverständlich innere Differenzen jeder Art beiseite geschoben werden, — es ging um Größeres!

IV.

Nach der Schlacht bei Jena erlebte auch Elbing die schweren Leiden und Drangsale der französischen Okkupation, die für die Stadt noch drückender waren als für die anderen preußischen Städte, da sie und ihre Umgebung das Versorgungsmagazin der französischen Armee wurde. Als endlich der Friede in Europa wiederhergestellt war, da war sie in der Tat vollkommen verarmt und mit der un-

---

171) Städt. Arch., Elbing, Sectio II, Kab.-Ord. Nr. 5, 8. Aug. 1801.
172) Vgl. S. 120.
173) St.-Arch., Elbing, T 167, Bd. II, S. 40 f.; 20. April u. 11. Mai 1803.
174) a. a. O., T 167, Bd. III, IV, V u. VI.
175) Vergl. zwischen d. Stadt u. d. preuß. Staat i. Jahre 1826.

geheuren Kriegsschuld von nahezu einer Million Tlrn. belastet bei etwa 18 500 Einwohnern[176]).

Für ganz Preußen war diese Zeit eine harte Belastungsprobe. Die französischen Besatzungen blieben auch nach dem Friedensschluß noch im Lande. Ungeheure Summen waren an den Sieger zu zahlen; durch die Kontinentalsperre war jede wirtschaftliche Betätigung unterbunden und auch der Elbinger Handel war vollkommen damit vernichtet. Aus dieser Not der Fremdherrschaft aber sollte in Preußen ein neuer Glaube an die Kraft des Volkes erwachsen, das jetzt, reif geworden zum Dienste an Staat und Gesamtheit, durch die Reformen des Freiherrn vom Stein und seiner Helfer zu aktiver politischer Arbeit herangezogen werden sollte. Die Katastrophe von Jena traf bereits einen Staat, dessen leitende Männer sich zwar schon von der Notwendigkeit einer Reform überzeugt hatten, die sich aber inmitten ihrer bedächtigen Vorarbeit von dem Zusammenbruch hatten überraschen lassen. Unter dem Zwange einer höheren Notwendigkeit stand die Reformarbeit erst, seitdem die Niederlage das Unzeitgemäße des alten Systems offenbart hatte und der Ernst der Situation spontan zur Erneuerung drängte. Die Bauernbefreiung und die Städteordnung, eng mit dem Namen des Freiherrn vom Stein verknüpft, sind die bedeutsamen Marksteine dieser Reformen. Für unsere Betrachtungen ist die Städteordnung vom 19. November 1808[177]) insofern von Bedeutung, als sie auch die unmittelbaren Interessen der Stadt Elbing ihrem Sinne nach berühren mußte.

Ziel der Städteordnung war die positive Mitarbeit der Bürgerschaft an der städtischen Verwaltung. Um das zu erreichen, wurde der Schwerpunkt der städtischen Verwaltung in die Stadtverordneten-Versammlung gelegt, die aus der Wahl aller stimmfähigen Bürger hervorzugehen hatte. Die Stadtverordneten wiederum wählten den Magistrat, dessen Mitglieder der Bestätigung der Regierung bedurften[178]). Freilich konnte der Staat den Kommunen nicht alle Aufgaben überlassen, an denen seinerzeit die mittelalterlichen Städte teilgehabt hatten und die der Absolutismus als bedeutungslose Ueberbleibsel der städtischen Autonomie zum Teil hatte bestehen lassen. So durfte von jetzt an die Rechtsprechung nur noch von staatlichen Richtern geübt werden, und auch die Polizei wurde dem Staat unterstellt, ihre Handhabung jedoch dem Magistrat überlassen. Die den Kommunen aus ihren neuen Aufgaben notwendig erwachsenden Unkosten sollten teils aus ihren Vermögenserträgnissen, teils durch Umlagen auf die Einwohnerschaft, d. h. durch Steuern gedeckt werden. So wuchs also mit den neuen Rechten und Pflichten der

[176]) Städt. Arch., Elbing, T 108.

[177]) Ausgewählte Urkunden zur brand.-preuß. Verfass.- u. Verwaltungsgeschichte, herausgeg. v. Altmann 1515, 2. Teil, 1. Hälfte, Zeile 30—61.

[178]) Nur den Oberbürgermeister größerer Städte ernannte die Regierung selbst.

Städte andererseits auch ihr Ausgabebedarf und wenn es hieß, daß sie diesen aus den Erträgnissen ihres Vermögens decken sollten, so ergab sich hier für Elbing eine erhebliche Lücke, da ja zum Vermögen der Stadt das entrissene Territorium als wertvollster Bestandteil mit hinzugerechnet werden mußte, dessen Nutzung der Stadt aber von Staats wegen versagt blieb. Die Ausgaben aber fast ausschließlich aus den Umlagen auf die Einwohner zu decken, mußte infolge noch anderer wirtschaftlicher Lasten, unter denen die ungeheure Kriegsschuld an erster Stelle stand, eine systematische Verarmung der Bevölkerung bedeuten. Mithin konnte sich die Reform praktisch für Elbing vor einer günstigen Lösung seiner Territorialfrage nur als eine grausame Belastung seiner städtischen Finanzen herausstellen. Selbstverständlich waren auch die anderen Kommunen in Preußen durch die Katastrophe des letzten Krieges sehr zurückgebracht, hatten hohe Kriegslasten abzutragen und wirtschaftlich schwer zu kämpfen, — es sei dabei nur an Königsberg erinnert. Aber, und darin besteht die besondere Lage der Stadt Elbing, der nur hier so völlige Mangel der Einnahmen aus ihrem Gebiet, die hier ausgleichend hätten verwendet werden können, mußte so im Laufe der Zeit zu einer wirtschaftlichen Krise führen, über die die Stadt Elbing schließlich nicht mehr Herr zu werden vermochte.

Im Jahre 1806[179]) hatte man preußischerseits schon einmal beabsichtigt, eine völlige Trennung zwischen Stadt und Territorium durchzuführen, denn die Stadt übte im Gebiet noch immer ursprüngliche Eigentumsrechte wie: Jurisdiktion und Patronatsrechte, die der Staat der Ordnung halber und um allen künftigen Reklamationen einen endgültigen Riegel vorzuschieben, für sich zu berichtigen gedachte. Einen triftigen Grund erblickte man in der Annahme, bereits viel für die Stadt getan zu haben, wobei besonders der 1803 für das Territorium übernommenen 58 000 Tlr. gedacht wurde, obgleich diese sachlich mit der Territorialangelegenheit nichts zu tun hatten. Der unglückliche Krieg hinderte dann die Ausführung dieses Planes; erst nach dem Friedensschluß und nach der Städteordnung Steins kam man wieder darauf zurück. Am 7. Februar 1809[180]) war der Elbinger Magistrat bereits zuvorgekommen und hatte gebeten, die Auseinandersetzung des Territoriums mit der Kämmereikasse zu beschleunigen, da eine Regelung im Interesse der Stadt und der Kämmerei infolge der vermehrten Ausgaben von höchster Wichtigkeit erscheine. Die Stadt wurde zunächst noch hingehalten mit der Begründung, daß „die hierbei anzuwendenden Grundsätze" noch nicht genehmigt wären[181]).

---

[179]) Immediatorder 26. August 1806.
[180]) Städt. Arch., Elbing, T 165, Bd. I, S. 1.
[181]) a. a. O., S. 2; 18. 2. 1809, Westpr. Reg. i. Marienwerder.

Im Zuſammenhang damit muß ein gutachtliches Schreiben des Legationsrates v. Raumer betrachtet werden, aus dem die preußiſchen Leitgedanken für die weitere Behandlung der Territorialfrage erſehen werden können. Am 5. Juli 1809[182]) forderte nämlich Miniſter v. Altenſtein zur Orientierung ein Gutachten von dem königl. Geh. Legationsrat v. Raumer über die Berichtigung des Beſitztitels auf das Elbinger Territorium ein, um auf dieſer Grundlage das Weitere veranlaſſen zu können. Das Reſultat der Raumerſchen Unterſuchungen liegt in ſeiner Antwort vom 15. Juli 1809[183]) vor. Es läßt ihn zu dem Ergebnis kommen, daß in der Territorialangelegenheit ſeinerzeit wohl eine bindende Verpflichtung Polens gegen die Kurfürſten bzw. Könige von Preußen vorgelegen habe; ebenſo wurde die Verbindlichkeit einer entſprechenden Entſchädigung von Polen an die Stadt Elbing für die entbehrten Territorialnutzungen als beſtehend angenommen, die mit großem Unrecht von dem polniſchen Staatskörper unterlaſſen worden wäre; hingegen wurde es ſtrikt abgelehnt, daß dieſe Verbindlichkeit der polniſchen Republik etwa auf Preußen übergegangen ſei. „— — — es iſt durchaus niemand vorhanden, von welchem es ſich mit irgendeinem Recht und mit irgendeiner Hoffnung des Erfolges behaupten ließe, daß er in die Verbindlichkeiten jenes Staatskörpers getreten wäre"; die Rechte des Königs von Preußen als Markgrafen zu Brandenburg, als Herzog von Pommern und von Schleſien auf die weſtpreußiſchen Lande ſeien älter als der polniſche Beſitz dieſer Lande, und daher könne dem König, der lediglich alte Rechte darauf geltend gemacht habe, mit dieſer Beſitznahme keine Verbindlichkeit irgendwelcher Art erwachſen. Das iſt durchaus politiſch gedacht; ſchließlich kann es als eine kluge preußiſche Pfandpolitik aufgefaßt werden, die aus zeitlich begrenzter Verſchreibung in Verbindung mit alten hiſtoriſchen Rechten dauernde Beſitzrechte ableitete, ſei es auch auf Koſten eines Dritten. Vom Standpunkt dieſer gekränkten Dritten aber, — der Stadt Elbing, — mußte dieſer politiſche Akt begreiflicherweiſe als ein unerhörtes Unrecht empfunden werden. Raumer ging nun freilich ſoweit mit, daß er zugab, der königliche Fiskus könne nicht als im ruhigen Beſitz des Elbinger Gebietes angeſehen werden, weil einer ſolchen Auffaſſung die Reklamationen der Stadt Elbing entgegenſtünden, die man um der Gerechtigkeit willen mindeſtens prüfen ſollte. Wenn ſo der Rechtsweg ſchließlich als der beſte Ausweg erſchien, hielt Raumer es trotzdem für unangebracht, damit vor den Privatrichter zu gehen, da dieſer ganze ſtrittige Komplex „im Zuſammenhang betrachtet eigentlich nicht eine Privatrechtsangelegenheit, ſondern eine uralte verwickelte, mehr von Grundſätzen des Staats- und Völkerrechts abhängende Angelegenheit

[182]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. VII b,55 E 1, Fasc. 77.

[183]) a. a. O.

wäre“ [184]). Die beſte Löſung ſah er in einem gütlichen Uebereinkommen mit der Stadt. — Zum erſten Mal wird offiziell hier von einem Vergleich geſprochen, der ein zu Vergleichendes notwendig vorausſetzt. Bisher wurde ſtarr ein Recht behauptet, ohne daß ſeine Grundlagen erörtert wurden.

Am 13. Oktober 1809[185]) endlich wurde den ſtädtiſchen Behörden von der Regierung eröffnet, daß man die Löſung der Territorialfrage jetzt in Angriff nehmen wolle, und daß dem Stadt- und Polizeipräſidenten Bax die Auseinanderſetzung des Territoriums mit der Kämmereikaſſe übertragen worden wäre. In den Regierungsinformationen[186]) an dieſen wurde die eigentliche Aufgabe ſo formuliert, daß die grundherrlichen Verhältniſſe zwiſchen der Kämmerei und Elbing und dem zu den Domänen eingezogenen Teil des Elbingſchen Territoriums „für immer gänzlich aufzuheben“ wären, wie es bereits in der Immediatorder vom 11. September 1806 genehmigt worden war. Da der Krieg die Ausführung verhindert hatte, ſollte jetzt um ſo dringender alles nachgeholt werden, da Magiſtrat- und Kämmereiweſen durch die Steinſche Städteordnung eine ganz andere Verfaſſung erhalten hätten. Weiter hieß es, daß bei dieſer Auseinanderſetzung nicht im mindeſten beabſichtigt würde, die etatmäßigen und unentbehrlichen Revenuen der Kämmerei aus dem zu den Domänen eingezogenen Teil des Territoriums zu ſchmälern, „vielmehr ſollen ſolche durch ein angemeſſenes Abonnement aus der Territorialkaſſe“ für immer ſichergeſtellt werden und nicht mehr als das geteilte Grundverhältnis der Territorialeinſaſſen in bezug auf den Magiſtrat und die Intendantur wegfallen. — Das hieß mit anderen Worten, es ſollte alles beim Alten bleiben mit dem einzigen Unterſchied einer offiziellen Berichtigung des Beſitztitels auf das Gebiet für den preußiſchen Fiskus. Frühere Anſprüche der Stadt auf das Territorium und die ſo lange entbehrte Nutzung daraus, die ſie von ſich aus noch immer geltend machte, wurden dabei nicht erwähnt, wie man ſich preußiſcherſeits nach den Raumerſchen Ausführungen überhaupt nicht als Rechtsnachfolger des polniſchen Staates betrachtete. Der Elbinger Polizeipräſident Bax hatte zunächſt nun die Elbinger Angelegenheit mit den ſtädtiſchen Bevollmächtigten[187]) zu unterhandeln; als dieſe jedoch die Regierungsinformationen erfuhren, da veranlaßten ſie ſchleunigſt die Stadtbehörden, mit einer großen Eingabe, die die Situation und die rechtmäßigen Anſprüche der Stadt klarlegen ſollte, direkt an den König zu gehen, da ſie die in dieſen

[184]) In der Behandlung der Elbinger Streitfrage bildete ſpäterhin die Vorausſetzung, von der man dabei ausging: Völker- und Staatsrechtsangelegenheit einerſeits oder Privatrechtsſache andererſeits, die Grundlage zur Beurteilung dieſes Streitfalles, auf der man Anſprüche der Stadt jeweils abſtritt, begründete oder anerkannte.

[185]) Städt. Arch., Elbing, T 165, Bd. I, S. 10.

[186]) Städt. Arch., Elbing, T 165, Bd. I, S. 19.

[187]) Das waren die Stadträte Schön, Steincke, Ewerbeck u. Kluge.

Inſtruktionen gegebene Verhandlungsbaſis für die Stadt unannehmbar erachteten. So behaupteten ſowohl Staat als auch Stadt beide ein Recht, das ſich prinzipiell widerſprach, ſo daß der Konflikt notwendig damit gegeben war, der in ſeinem Verlauf, — nicht ohne dramatiſche Höhepunkte, — die Kluft der politiſch-weltanſchaulichen Gegenſätze offenbarte.

Am 26. Januar 1810[188]) erfolgte alſo der ſtädtiſche Antrag auf Herausgabe des Territoriums an Friedrich Wilhelm III., und da nicht gleich eine Antwort darauf erfolgte, unterſtützte man dieſen Antrag noch mit einer Bittſchrift um Befürwortung (6. Februar 1810)[189]) an den Staatsminiſter zu Dohna und den Staatskanzler v. Beyme. Zur Begründung dieſes erneuten ſtädtiſchen Antrages auf Rückgabe des Gebietes führten Magiſtrat und Stadtverordnete an, daß durch die Städteordnung die Bürgerſchaft wieder in ihre alten Rechte eingeſetzt wäre[190]) und die ſtädtiſchen Behörden und Vertreter es ſchon darum als ihre Pflicht betrachten müßten, die der Stadt von Rechts wegen zuſtehenden Anſprüche mit allem Eifer zu verfolgen.

In dieſen Zuſammenhang gehört auch die Erwähnung eines vorübergehenden, durch die Städteordnung bewirkten Ausfalls des der Stadt ſeit 1773 bewilligten Kompetenzzuſchuſſes von 6565 Tlrn. Bis 1. Dezember 1809[191]) war die Kompetenz voll geleiſtet worden, wurde dann aber ſuspendiert, da nach der neuen Städteordnung die Kommunen die zum ſtädtiſchen Bedarf erforderlichen Mittel ſelbſt zu beſchaffen hatten. Die Stadt (Elbing) wollte und konnte aber unter keinen Umſtänden auf dieſen Zuſchuß verzichten, da ſie in ihrem Etat ohnedies mit einem Defizit rechnen mußte, und ſo geſchah eine dringliche Eingabe vom Magiſtrat an die weſtpreußiſche Regierung[192]), die um Weiterzahlung der Kompetenz bat, da dieſe „nur ein bloßer Erſatz für die bei der Reokkupation von Weſtpreußen der Stadt Elbing entzogenen Handelsgefälle und Nutzungen“ geweſen wäre. Auch die hohen Kriegsſchulden ſowie die erheblichen Verwaltungs- und Kommunallaſten, vor allem aber die unglückliche Territorialangelegenheit wurden mit herangezogen, der neueſte Kämmereietat hätte mit einem Minus von 13 000 Tlrn. zu rechnen uſw. Angeſichts des unleugbaren wirtſchaftlichen Tiefſtandes rief das Geſuch der Stadt einen ſtarken Widerhall bei der weſtpreußiſchen Regierung hervor, die ſich angelegentlich in Berlin für eine Bewilligung des ſtädtiſchen Antrages einſetzte. Schon am 11. Juli 1811[193])

[188]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 84 a, I. Pg., Nr. 32.

[189]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 84 a, I. Pg., Nr. 32.

[190]) Das iſt ſo zu verſtehen, daß die Stadt zur Verfolgung ihrer zuſtändigen Rechte einer vormundſchaftlichen Zuſtimmung der landesherrlichen Behörde nicht mehr bedurfte.

[191]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 74, I V, Weſtpr. Nr. 4.

[192]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 74, I V, Weſtpr. Nr. 4.

[193]) a. a. O., Nr. 3.

wurde die Kompetenz für die Folge zugesagt, „bis sie bei der vorstehenden Zurückgabe des Elbingschen ehemaligen Gebiets in Anrechnung gebracht werden“ könnte. Nun mußte diese letzte Formulierung unbedingt den Eindruck erwecken, als ob man in Berlin anderen Sinnes geworden wäre und die Möglichkeit einer Rückgabe von sich aus als durchaus wahrscheinlich ins Auge faßte. Auch die Stadt Elbing legte diese Wortgebung so aus, und der Magistrat eröffnete sogleich ein Trommelfeuer von Bittgesuchen (17. Juli, 10. September, 11. Dezember 1811)[194]) an Hardenberg und den König, um das Eisen für das Interesse der Stadt zu schmieden, solange es noch heiß war. Die wirtschaftliche Notlage wurde in den beweglichsten Worten geschildert: Die größtmöglichste Einschränkung könne den Ausfall nicht mehr decken, ja mit aller Anstrengung sei man nicht mehr imstande, die notwendigsten Ausgaben auf dem gewöhnlichen Wege zu leisten usw. Und das entsprach auch den Tatsachen. Die Kommune war tatsächlich durch Verquickung ungünstiger Zustände wirtschaftlich in einem unglückseligen Zustande[195]). Am 10. Januar 1812[196]) kam schließlich die Antwort auf die Gesuche der Stadt aus Berlin: Ueberhäufte Geschäfte hätten die Beantwortung verzögert. Es seien indes schon zwei Männer, Regierungspräsident Wißmann und Regierungsvizepräsident Würz, beauftragt worden, die Angelegenheit genau zu untersuchen und Vorschläge zur gütlichen Einigung zu unterbreiten. —

In Berlin hatte man übrigens die Elbinger Territorialangelegenheit im Anschluß an die letzte städtische Eingabe lebhaft besprochen. Bisher auch von städtischer Seite nie berührte Fragen waren dabei erörtert worden, wie z. B. die Frage einer der Stadt vorzulegenden Abrechnung über die seit 1703 gezogenen Einkünfte, oder über die Auszahlung der Posten, die im Laufe des preußischen Pfandbesitzes mehr als die regulären Zinsen von den bewußten 300 000 Tlrn. betragen hätten, oder aber auch die eventuelle Ueberlassung eines Teils des Territoriums zur freien Disposition der Stadt usw. — Von weiterem Interesse sind in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen des Geh. Staatsrats Sack innerhalb einer Korrespondenz mit Hardenberg[197]), insofern, als der Staatsrat, nachdem er Hardenberg einen „vorteilhaften“ Vergleich mit der Stadt vorgeschlagen hatte, bei dem diese mit einem Drittel des Gesamtwertes des Territoriums entschädigt werden sollte, sich auf den Boden des Rechts stellte und von einer irrigen Voraussetzung preußischerseits sprach, die da glaubte, auf jeden Fall gegen die Ansprüche der Stadt

---

[194]) a. a. O.

[195]) Städt. Arch., Elbing, K 333, Rep. Mag.-Akten, Bericht des Intendanten Bohlius über den Kämmereietat 1808.

[196]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 74, I V, Westpr. Nr. 4.

[197]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 74, I V, Westpr. Nr. 4, 12. 4. 1811

geschützt zu sein und sich sicher wähnte, daß sie auch auf dem Rechtswege geschützt werden würde. Beinahe warnend schließt der Staatsrat in seinem Schreiben, man werde wohl daran tun, in diesen Dingen liberaler mit der Stadt Elbing zu verfahren, als bisher. Vielleicht, — es liegt nahe, das anzunehmen, — geschah daraufhin die für Elbing und speziell für die Territorialfrage so verheißungsvolle Abfassung der Kompetenzzusage vom 6. Juli 1811. Im Anschluß an diesen Schriftwechsel glauben wir noch auf ein anderes privates Schreiben eines gewissen Itzenplitz vom 20. August 1811[198]) an Hardenberg hinweisen zu müssen, das zweifellos in diesen Zusammenhang mithineingehört, und nebenbei auch einen kleinen Ausschnitt der fiskalischen Tätigkeit im Elbinger Gebiet gibt, damit aber gleichzeitig auch so große technische Schwierigkeiten für eine eventuelle Rückgabe des Territoriums offenbart, daß diese, selbst wenn man sich wirklich in Berlin für einen gerechtfertigten Anspruch der Stadt Elbing entschieden haben sollte, durch diese Schwierigkeiten dem Staatsinteresse wieder bedenklich zu werden drohte. Itzenplitz schien in privatem Auftrag in Elbing zu weilen, um in einem nichtamtlichen Bericht alles Wissenswerte über das Elbinger Territorium nach Berlin zu berichten. Er kam dabei u. a. zu der Feststellung, daß „dies (das Territorium nämlich) ein vortreffliches Veräußerungsobjekt, vielleicht das beste in Westpreußen", wäre. Darüber nun, daß der Stadt neuerlich in Verbindung mit der Kompetenzbewilligung Hoffnung auf einen Wiederbesitz des Territoriums gemacht worden war, äußerte er sich recht zurückhaltend und nachdenklich: „Soll die Rückgabe wirklich geschehen, so scheint mir eine sehr vorsichtige Tradition (Uebergabe) durch einen klugen und gewandten Kommissarius, der alles genau kennt, nötig, der mit den gehörigen Kautelen (Vorsicht) verfährt, da nicht zu leugnen ist, daß Fiskus sich nicht immer als Pfandbesitzer benommen hat, Grundstücke mit Erbrechten fortgab, in specie das bedeutende Torfmoor auf 5 Fuß Tiefe beinahe rein ausstechen ließ, und also Regresse zu besorgen sind, wenn die Stadt alles jenes nicht anerkennt." Nachdem wir dieses wissen, scheint es nicht zufällig, daß gerade Wißmann und Würz zu den Kommissaren in der Elbinger Sache ernannt worden waren, die auf Grund genauer Untersuchungen Vorschläge zu einem gütlichen Vergleich zu unterbreiten hatten. Sie waren, wie die Folge lehrte, einseitige Rechtsvertreter des Fiskus, und zwar in einem Maße, daß das Resultat ihrer Untersuchungen (9. März 1812)[199]) eine unerhörte Verzerrung der Tatsachen darstellte, so kraß, daß es sogar teilweise von preußischer Seite scharf kritisiert wurde und den beiden Kommissaren auf Grund ihrer einseitigen Ergebnisse verschiedentlich die Eignung für ihre Aufgabe

---

198) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 74, I, V, Westpr. Nr. 4.
199) Städt. Arch., Elbing, Rep. Mag.-Akten, T 165, Bd. I, S. 59 ff.

abgesprochen wurde[200]). In den Nachprüfungen über den Anspruch der Stadt am Territorium kamen die Kommissare nämlich zu dem Ergebnis, daß von einem solchen Anspruch schlechterdings nicht die Rede sein könnte, ehe nicht eine Gegenrechnung des preußischen Staates aufgestellt und von der Stadt anerkannt und beglichen worden wäre. Diese Gegenrechnung war in kurzen Zügen folgendermaßen gedacht: An erster Stelle hatten auf dem Schuldkonto der Stadt jene 300 000 Tlr. zu stehen, für die das Territorium im Jahre 1699 dem Kurfürsten als Nutzungspfand überlassen worden war. Daneben wurden noch als auf dem Territorium lastend auch die im Jahre 1704 geliehenen 70 000 Tlr. angeführt. Da die versprochene Rückzahlung innerhalb von 8 Jahren, also bis 1712, nicht erfolgt wäre, ergebe sich für den preußischen Staat die Berechtigung, dieses Kapital mit Zins und Zinseszins zurückzufordern, und die Kommissare berechneten daraus, bei Annahme eines Zinssatzes von nur 5 %, — ihrer Meinung nach könnte man den Zinssatz indes unbedenklich auf 8 % bzw. 10 % als den in Polen üblichen annehmen, — eine Schuld von 1 961 315 Tlr., die von der Stadt zu bezahlen gewesen wären. Nach 1772 wollten sie diese Aufrechnung dann nicht weiter fortgesetzt wissen. Infolge dieser bedeutenden Forderungen an die Stadt, so konstruierten sie, hätte der preußische König ein unbedingtes Recht, das Territorium nicht eher zurückzugeben, als bis auch er wegen der berechneten 1 961 315 Tlr. volle Befriedigung erhalten hätte. Außer diesen beiden ungeheuren Ansprüchen, aber sollten als dritter und vierter noch angeschlossen werden eine sogenannte Dobrsczinskysche Forderung von 6000 Tlrn.[201]) und die 58 000 Tlr., die 1803 von Staats wegen von der Stadtschuld übernommen war. „Es leuchtet ein," um mit den Worten der Kommissare zu sprechen, „daß bei diesen bedeutenden Anforderungen des Staates an die Stadt Elbing, selbst wenn deren Recht auf das Territorium noch so unbestritten wäre, von dessen Rückgabe nicht die Rede sein könnte, bevor die Stadt nicht alle dessen Forderungen an den Staat berichtigt oder wenigstens berichtigen zu wollen erklärt hätte." Da nun aber positive Vergleichsvorschläge von Hardenberg verlangt worden waren, so ergab sich auf der von Wißmann und Würz geschaffenen Grundlage jener Vorschlag, wie er dann auch am 9. März 1812 dem Elbinger Magistrat unterbreitet wurde, daß gegen Verzichtleistung des Staates auf alle an die Stadt zu machenden Ansprüche die Stadt dem preußischen Staat „das volle Eigentum des ehemals ihr gehörigen, seit 1703 an den Staat verpfändeten

---

[200]) St.-Arch., Berlin, Rep. 74, I V, Westpr. Nr. 4, 15. Nov. 1812. Schrötter an Hardenberg, desgl. Schreiben Bülows am 28. Dezember 1812.

[201]) Im Jahre 1717 wurden vom preußischen König f. Rechnung d. Elb. Kämmerei 6000 Tlr. a. d. Freiherrn v. Dobrsczinsky bezahlt, worüber die Stadt am 1. 9. 1717 eine Obligation mit 5 % Zins ausstellte, die sie auch immer richtig bezahlt hat.

Territoriums“ rechtsgültig abtreten ſollte. „Da der Kapitalswert des Territoriums nach den vorliegenden Etats nur auf 690 950 Tlr. 31 Gr. 16¾ Pf. angenommen werden kann, ſo iſt bei dieſem Anerbieten der Vorteil der Stadt einleuchtend, und zwar um ſo mehr, da es keinen Zweifel leidet, daß, wenn die Leiſtung der rechtsbegründeten Verbindlichkeiten von der Stadt gefordert werden ſollte, der Ruin derſelben herbeigeführt werden müßte.“

Die Abſicht dieſer auch zum Teil preußiſcherſeits anerkannten Einſeitigkeit erſcheint klar. Berückſichtigt man nämlich, daß in Preußen aus ſtaatspolitiſchen Gründen niemals ein Preſtigeverluſt zugelaſſen werden konnte, der aus einer rein rechtlichen Behandlung der Frage nach den Darſtellungen von Itzenplitz nahegelegen hätte, wie man letzten Endes wohl überhaupt, — wie es zuweilen auch zum Ausdruck gekommen iſt, — einer Niederlage vor dem Privatrichter gewärtig war, dann mußten die Wißmann-Würzſchen Konſtruktionen mehr oder weniger als notwendiger Vorwand zur Umgehung einer klaren, im Staatsintereſſe zu meidenden Auseinanderſetzung empfunden werden, bei dem ſich die Kommiſſare wohl in Form und Maß, nicht aber im Prinzip vergriffen hatten.

Auf dieſen Vergleichsvorſchlag von 1812 antworteten die Elbinger Stadtbehörden mit Schweigen. Die Territorialangelegenheit ruhte jetzt infolge des Krieges über zwei Jahre, und erſt am 26. Oktober 1814[202]) erfolgte eine neue Anregung von den Stadtverordneten über die noch immer nicht erfolgte Auseinanderſetzung zwiſchen Territorium und Kämmereikaſſe. Bei dieſer Gelegenheit trat es dann auch zutage, daß das Schreiben der Kommiſſare vom 9. 3. 1812 den Stadtverordneten unbekannt geblieben war, daß alſo der Magiſtrat es ſeinerzeit unterlaſſen hatte, die Stadtverordneten von dem Inhalt des preußiſchen Vergleichsprojektes zu unterrichten. Dieſe Tatſache führte zunächſt zu internen Meinungsverſchiedenheiten, bei denen der Magiſtrat vor allem den Vorwurf der Intereſſeloſigkeit von der anderen Seite einzuſtecken hatte. Man entſchuldigte indeſſen dieſe Unterlaſſung mit dem damals gerade ausgebrochenen Kriege und den gleichzeitigen Truppendurchmärſchen durch Elbing, die die ganze Aufmerkſamkeit erfordert hätten. So kam es alſo erſt nach dem erſten Pariſer Frieden zu der eben genannten ſchüchternen Anregung einer Regelung der Territorialfrage. Sie wurde für die Stadt jetzt allerdings zur Lebensfrage, da die Anſtrengungen des Krieges wirtſchaftlich die letzten Kräfte gekoſtet hatten. Trotzdem ſollte erſt im Frühjahr 1816, nach dem zweiten Pariſer Frieden, die Angelegenheit endlich wieder in Fluß kommen, um dann freilich in die bewegteſte Phaſe ihrer Entwicklung einzutreten.

---

[202]) Städt. Arch., Elbing, Rep. Mag.-Akten, T 165, Bd. I.

V.

Standen sich bisher mit geringen Ausnahmen Stadt und Fiskus im großen und ganzen als zwei einheitliche widerstreitende Parteien einander gegenüber, so trat jetzt, wenn auch äußerlich das alte Verhältnis gewahrt blieb, innerhalb der preußischen Regierung eine deutliche Spaltung zutage, bei der das Ministerium des Innern einerseits und das Finanzministerium andererseits am schärfsten auseinanderstrebten. Es liegt auf der Hand, daß die Finanzminister in dieser Frage stets gegen die städtischen Ansprüche auftreten würden, die innerhalb dieses Ressorts nur als störend empfunden werden mußten. Dagegen stellten sich die Minister des Innern wie auch die Justizminister in den folgenden Jahren durchweg auf einen betont unparteiischen Standpunkt, d. h. sie glaubten um der Gerechtigkeit willen und aus innerpolitischen Prestigegründen energisch für eine Behandlung der Dinge eintreten zu müssen, wie sie vom privatrechtlichen Standpunkt aus gefordert werden konnte, und nicht, wie es das finanzielle Interesse des Fiskus erheischte. Eine Mehrheit haben diese, meist liberal denkenden Männer freilich nie erlangen können, doch darf bei dieser Gelegenheit schon darauf hingewiesen werden, daß der spätere Vergleich zwischen Fiskus und Stadt, wie er im Jahre 1826 endlich zustande kam, wahrscheinlich erheblich ungünstiger ausgefallen wäre, wenn keine Opposition zugunsten der Stadt innerhalb der preußischen Regierung wirksam gewesen wäre. Wir sind damit schon ein wenig vorausgeeilt.

Zunächst hören wir am 27. Januar 1816[203]) erstmalig wieder seit dem Krieg von einem dringlichen offiziellen Gesuch der Stadt an den damaligen Finanzminister v. Bülow[204]), der gebeten wurde, sich der Elbinger Territorialangelegenheit persönlich anzunehmen. Rasches Handeln tat not, denn die wirtschaftlichen Zustände der Stadt waren inzwischen so traurige geworden, daß die Stadtbehörden hilflos der Situation gegenüberstanden. „Auch der beste Willen findet, wo die Unmöglichkeit anfängt, seine Grenzen." So schrieb man resigniert an Bülow, der daraufhin seinerseits wenigstens versprach, für die Stadt sein Möglichstes zu tun[205]). Die Worte blieben leider ohne praktische Bedeutung und die Lage der Stadt weiterhin verzweifelt. Die Kriegsschuld[206]) betrug immer noch 839 680 Tlr. (gegenüber 900 000 bei der Uebernahme); jährlich hatten die Einwohner der Stadt und der Vorstädte etwa 56 000 Tlr. zu leisten für die 5prozentige Verzinsung dieser Stadtschuld sowie zur allmählichen Tilgung der Gesamtsumme, für die ein Zeitraum von 30 Jahren vorgesehen war.

---

[203]) Städt. Arch., Elbing, T 165, Bd. I, S. 134 ff.

[204]) v. Bülow war übrigens der erste und einzige Finanzminister, der der Elbinger Sache wohlwollend gegenüberstand.

[205]) Städt. Arch., Elbing, T 165, Bd. I, 25. Mai 1816.

[206]) Folgendes aus d. Magistrats-Bericht entnommen, T 165, Bd. I.

Angesichts der hohen Lasten und der unglücklichen wirtschaftlichen Zustände hatten viele begüterte Familien die Stadt verlassen; von etwa 19 000 Einwohnern war die Bevölkerung inzwischen auf 16 300 zusammengeschrumpft. Die weniger bemittelten blieben zurück, deren Los sich durch die Abwanderung des Kapitals, wie man es nennen kann, automatisch verschlechterte, da die Höhe der Lasten bestehen blieb und nur die Anteile daran weniger wurden. Die westpreußische Regierung hatte wohl (18. September 1815)[207]) zur Tilgung der Kommunalschulden eine jährliche Beihilfe von 1600 Tlrn. aus der Kommunalakzise versprochen, doch mit der Tat blieb sie im Rückstande. Aber selbst, wenn die Summe gezahlt worden wäre, hätte diese Beihilfe „trotz aller Dankbarkeit noch keineswegs geeignet sein können, Elbing aus seiner verzweifelten Lage herauszureißen". Zu den Kriegsschulden kamen noch andere Belastungen der Kämmerei hinzu durch die neuauferlegten Ausgaben der erhöhten Polizeiverwaltungsspesen, sowie durch die Besoldung des Stadtgerichtspersonals, und dazu eine Summe von etwa 24 000 Tlrn. zur Bestreitung des Servis-Kassenbedarfs. Die Folge war ein jährliches Defizit von 17—20 000 Tlrn., das bisher nur durch Schuldenaufnahme und Verpfändung des Kämmereivermögens hatte ausgeglichen werden können. Und das alles in einer Zeit, in der die Lebensbedingungen sich so schwierig gestalteten, in der der Erwerbsstand durch Kriegslasten und -lieferungen, durch fortlaufende Gewerbesteuern und durch die gänzliche Handelsstockung nahezu ruiniert worden war. Alle Abgaben zusammengenommen betrugen etwa 112 152 Tlr., die von der verringerten Einwohnerschaft aufgebracht werden mußte. Daß eine derartige Belastung nicht auf die Dauer von der Gemeinde würde getragen werden können ohne eine restlose Erschöpfung ihrer Kräfte, liegt auf der Hand, und es ist verständlich, daß die Stadt in diesem verzweifelten Zustand mit allen Mitteln eine Aenderung der Verhältnisse anstrebte, die sie auf Grund alter Rechte am Territorium am ehesten zu erreichen glaubte. Je drückender ihre Not wurde, desto zäher klammerte sie sich an diese Rechte. Und der Staat, der ihr diese versagte, mußte notwendig eine starke Opposition gegen sich hervorrufen, die den Boden für liberale und demokratische Ideen und Strömungen vorbereitete.

Von den Belastungen der Kämmereikasse entfielen übrigens auf das Territorium eine Menge, die sich auf noch bestehende Patronats- und Jurisdiktionsrechte der Stadt im Gebiet gründeten[208]). Zunächst waren da jährlich 6000 Tlr. zur Besoldung der Justizbeamten aufzubringen, zu denen der Staat nur 400 Tlr. jährlich beisteuerte, obgleich das Stadtgericht auch gleichzeitig die Justiz im Territorium verwaltete, das ebensoviel, eher mehr Einwohner als

---

[207]) a. a. O.

[208]) Mag.-Ber. aus d. Jahre 1816, T 165, Bd. I.

die Stadt selbst zählte. Der Zuschuß stand also mit der Ausgabe in keinem Verhältnis, und der städtische Antrag, daß der Fiskus für den auf ihn treffenden Teil der Lasten im Gebiet allein aufkommen sollte, erhielt damit seine Berechtigung[209]). Dazu kam das Patronatsrecht der Stadt im Gebiet, das sich über sämtliche Kirchen und Schulen des Territoriums erstreckte. Der Patron war dabei bindend verpflichtet, bei entstehenden Unkosten, namentlich bei Bauunkosten, zwei Drittel davon als eigene Schuld zu übernehmen. Ferner lag bei der Stadt auch die Unterhaltung der Brücken und Landstraßen im Territorium, die eine ständige und nicht zu unterschätzende Ausgabe darstellte; endlich gab es noch eine städtische Verpflichtung, die Kosten für die Kriminalgerichtsbarkeit im Territorium zu tragen, die sich jährlich auch noch etwa auf 2000 Tlr. beliefen.

So hatte die Stadt Lasten zu tragen, die letztlich in der ungelösten Territorialfrage ihre Wurzel hatten und die eine Klärung dieses Problems im Stadtinteresse dringend erforderten. Es wäre wirklich kein Wunder gewesen, wenn die Stadtväter bei den bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten einmal den Kopf verloren hätten, besonders, da die Bevölkerung unter dem finanziellen Druck zeitweise eine bedenklich drohende und revolutionäre Haltung annahm. Schon im Jahre 1816[210]) erhielt der Magistrat eine anonyme Revolutionsdrohung aus der Bürgerschaft mit der Begründung, der Druck der Lasten könne nicht mehr ertragen werden und alle Bürger würden mit der Zeit an den Bettelstab gebracht. Die Spannung verschärfte sich noch in den folgenden Jahren, so daß man sogar in Berlin darauf aufmerksam wurde. Warnend schrieb damals die Danziger Regierung an Hardenberg (13. Februar 1819)[211]), daß, wenn nicht sofort etwas für die Stadt geschehe, sie sich von aller Verantwortung „wegen der in der Folge zu befürchtenden traurigen Auftritte in Elbing" lossagen müsse.

Vorerst aber kam am 13. April 1816[212]) von Hardenberg endlich die Nachricht an den Elbinger Magistrat, daß die Territorialangelegenheit an die Ministerien des Inneren und der Finanzen zur Bearbeitung weitergeleitet wäre. Zwei Männer, — die Regierungsräte Flottwell und Ewald in Danzig, — waren bereits beauftragt worden, alle Vorarbeiten zu tätigen, um dann im Verein mit dem Elbinger Magistrat und den Stadtverordneten zu einer Einigung zu gelangen. Doch erst am 1. November 1816 forderten die Beauftragten die Abschriften der nötigen Urkunden und Belege von der Stadt ein[213]). Für die Verhandlungen selbst sollte eine städtische Depu-

---

[209]) Einer Einnahme zur Besoldung des Stadtgerichts v. J. 1773—1816 v. 71 661 Tlrn. stand eine Ausgabe v. 312 279 Tlrn. gegenüber. T 165, Bd. I, S. 143.
[210]) Städt. Arch., Elbing, Rep. Mag.-Akt. A 23.
[211]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 74, I, V, Westpreußen Nr. 4.
[212]) Städt. Arch., Elbing, Rep. Mag.-Akt., T 165, Bd. I, S. 199.
[213]) a. a. O.

tation mit rechtsverbindlicher Vollmacht erwählt werden[214]). Schon vorher hatte man in Elbing von ſich aus dem Staatskanzler gegenüber prinzipiell Stellung in der eigenen Angelegenheit genommen[215]). Man legte klar, daß nicht etwa ein Gnadenakt des Staates verlangt werde, ſondern die Erfüllung einer ſtaatlichen Rechtsverbindlichkeit gegen die Stadt. „. . . zumal, da unſere Anſprüche auf unſer ehemaliges Gebiet rechtlich begründet ſind und wir ja eigentlich nur um etwas bitten, was uns ſchon längſt in rechtlicher Hinſicht hätte gewährt werden ſollen." Andernfalls wurde gebeten, den Rechtsweg gegen den Fiskus einſchlagen zu dürfen. In der Stellungnahme der Stadt lag alſo ein unverkennbares Streben, von vornherein mit Klarheit das Programm der Anſprüche feſtzulegen in offenbar mißtrauiſcher Oppoſition gegen den königlichen Fiskus und ſeine Vertreter, einem Argwohn, zu dem man ſich nach dem letzten preußiſchen Vergleichsvorſchlag[216]) berechtigt glaubte.

Die Angelegenheit machte nur langſame Fortſchritte. Erſt im Auguſt des folgenden Jahres[217]) traten die beiden Beauftragten mit poſitiven, freilich noch ganz allgemein gehaltenen Vorſchlägen an den Magiſtrat heran; und zwar ſtellte man ihn vor die Entſcheidung, ob die Stadt entweder gegen eine bare Entſchädigung von 50 000 Tlr.[218]) und gegen Uebernahme aller bisher von ihr getragenen grundherrlichen Laſten durch den Staat, auf rechtsverbindliche Weiſe den Anſprüchen auf das Territorium und auf alle anderweitige Entſchädigung aus vergangenen Zeiten auf immer entſagen wollte, wofür der Staat dann als Gegenleiſtung ebenfalls auf alle ihm zuſtehenden Anforderungen[219]) Verzicht leiſten würde; — oder aber, ob die gegenſeitigen Forderungen feſtgeſtellt werden ſollten, um dann vor dem König zur Entſcheidung zu kommen. Im erſten Falle, ſo hieß es, würden ſie (Flottwell und Ewald) unverzüglich zur Abſchließung eines vollſtändigen Vergleichs nach Elbing kommen, und die Angelegenheit würde in kürzeſter Zeit ins Reine gebracht werden, — man ließ durchblicken, daß dieſe Löſung erwünſcht war, und betonte den Vorteil der Stadt dabei, — dagegen würde der zweite Fall viel Zeit koſten und ſein Erfolg auch noch zweifelhaft ſein. Die Vorſchläge der beiden Kommiſſare löſten bei den Stadtbehörden eine begreifliche Erregung aus. Die Stadtverordneten

---

[214]) a. a. O., S. 171. Auf Stadtverordnetenbeſchluß v. 16. 1. 1817 wurden von den Mitgliedern: Schwarck, Hahn, Kawerau, Achenwall, Bellach, Albrecht, Neumann u. Brackenhauſen dazu gewählt.

[215]) a. a. O., Juni 1816.

[216]) Vgl. d. Gutachten Wißmann-Würz 1812.

[217]) Städt. Arch., Elbing, T 165, Bd. I, S. 210; 13. Aug. 1817.

[218]) Die Höhe dieſer Summe geht wahrſcheinlich auf eine inoffizielle Anregung Hardenbergs innerhalb ſeines Briefwechſels mit dem Geh. Staatsrat Sack zurück. Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 74, I, V, Weſtpr. Nr. 4; 12. 4. 1811.

[219]) Gemeint iſt damit die Aufſtellung der Forderungen des Wißmann-Würz'ſchen Gutachtens.

erklärten ſich von vornherein gegen den Vergleichsvorſchlag; vielmehr ſollten die gegenſeitigen Forderungen genau feſtgeſtellt werden, um daraus überhaupt erſt die wahren Vorteile im Falle eines Uebereinkommens erſehen zu können. Durch die Verweigerung des angetragenen Vergleiches und Annahme des zweiten Weges aber hatte die Stadt zunächſt einmal Zeit gewonnen, um nun auch ihrerſeits die gegenſeitigen Anſprüche rechtlich feſtzuſtellen. Es wurde ſofort der Stadtſyndikus mit dieſer Aufgabe betraut, der ſeine Unterſuchungen darüber bereits am 5. September 1817[220]) abgeſchloſſen hatte. In ihnen wurden zunächſt die Forderungen des Staates, die ſeinerzeit Wißmann und Würz aufgeſtellt hatten, korrigiert. Auf Grund der hiſtoriſchen Dokumente wies man es zurück, Schuldner jener zur Pfandſumme geſetzten 300 000 Tlr. zu ſein. Ebenſo wurde der Anſpruch des Staates abgelehnt, der ſich auf das Darlehn von 70 000 Tlrn. aus dem Jahre 1704 berief und der mit Zins und Zinſeszins auf 1 961 315 Tlr. errechnet worden war. Dagegen erkannte man die ſogenannte Dobrſczinſkyſche Forderung von 6000 Tlrn. an, ſowie die bekannte Forderung jener 58 000 Tlr. aus dem Jahre 1803; dazu kam zum Schluß auch noch eine ſtädtiſche Schuld von 3351 Tlrn., die ſich aus dem Jahre 1794 für den Bau des alten Ueberfalls an der Strauchmühle herſchrieb. — Sonſt liefen die Ausführungen des Stadtſyndikus weſentlich auf die Bemühung um einen Vergleich hinaus, in den man als Erſatz für den Verluſt des Territoriums eine Entſchädigung von 300 000 Tlrn. eingeſetzt wiſſen wollte, alſo das Sechsfache der vom Staat gebotenen Summe[221]). Mit der Möglichkeit des Verluſtes des Territoriums fand man ſich hier alſo zum erſten Mal ab; die drückenden wirtſchaftlichen Verhältniſſe drängten zwangsläufig zu einer annehmbaren Löſung des Problems. Das Magiſtratsgutachten wurde dann auch ſogleich an die beiden königl. Kommiſſare abgeſandt. Schon bald kam darauf die Nachricht, daß die Regierungsräte Flottwell und Ewald für den 14., 15. und 16. Oktober nach Elbing kommen würden, um die entſcheidenden Verhandlungen in der Territorialſtreitfrage aufzunehmen. Die von der Stadt vorgeſchlagene Verhandlungsgrundlage ſchien damit vom Staat angenommen zu ſein. Im allgemeinen wirkte jetzt ſchon die Ausſicht auf endliche Entwirrung dieſes gordiſchen Knotens wie eine Erleichterung, auch glaubte man in Flottwell einen unparteiiſchen Vertreter des preußiſchen Fiskus zu erblicken im Gegenſatz zu den Erfahrungen, die man im Jahre 1812 gemacht hatte. Endlich wurde ſchon darum ein Ausweg aus den wirtſchaftlichen Schwierigkeiten jetzt von Bedeutung, da bereits eine merkliche Entfremdung zwiſchen den Stadtbehörden und der Bevölkerung eingetreten war.

---

[220]) Städt. Arch., Elbing, T 165, Bd. I, S. 217—244.

[221]) a. a. O., 22. 9. 1817. Die Stadtverordneten proteſtierten inſofern dagegen, als ſie die Vergleichsſumme auf 400 00 Tlr. feſtgeſetzt wiſſen wollten; erſt nachträglich wurde dieſer Proteſt in d. Magiſtratsgutachten mit aufgenommen.

Am 14. Oktober 1817 wurden die Verhandlungen programmmäßig in Elbing aufgenommen. Eingangs, noch vor den eigentlichen Beſprechungen, erklärten die Regierungsvertreter ausdrücklich im Auftrage der königlichen Miniſterien, daß der Staat eine rechtliche Erörterung der Sache nicht zulaſſen würde und daß nur von einem gütlichen Vergleich die Rede ſein könnte. Man hatte jetzt zu verſuchen, eine einigende Grundlage dafür zu gewinnen. Als Vorbedingung eines ſolchen Vergleichs wurden von den Regierungsbeauftragten folgende Punkte vorgeſchlagen:

Es ſollte die Stadt erſtens den Teil des Territoriums, den der Staat bisher genutzt hatte, dieſem für alle Zeiten als ſein unwiderrufliches Eigentum abtreten. Als Entſchädigung für dieſes Eigentumsrecht ſollte ſich die Stadt zweitens mit einer Summe von 300 000 Tlrn. in Bauſch und Bogen ſowie mit der ſtaatlichen Uebernahme ſämtlicher von der Stadt für das Territorium noch getragenen grundherrlichen Laſten auf die Art zufrieden geben, daß ſämtliche Forderungen des Staates mit den Gegenforderungen der Stadt aufgehoben und kompenſiert werden ſollten. Nach einer gegenſeitigen Aufrechnung würden die Forderungen der Stadt die des Staates freilich noch um 436 306 Tlr. überſteigen und es würde der Stadt nach Abzug von 300 000 Tlrn. noch eine Summe von 186 306 Tlrn. zuſtehen, auf die ſie unter der Bedingung verzichten ſollte, daß der Staat in der Folge ſämtliche bisher von der Stadt getragenen grundherrlichen Laſten übernehmen würde. Drittens ſollte die vom Staate zu leiſtende Entſchädigung der Kämmereikaſſe zur freien Verfügung verbleiben. 50 000 Tlr. ſollten zur Deckung der Kämmereiſchulden gleich bar bezahlt werden. Der Reſt ſollte einſtweilen vom Staate mit 5 % verzinſt und zugleich Beſtimmungstermine zur Auszahlung der reſtlichen Gelder getroffen werden[222]).

Die Verhandlungen darüber ließen ſich vielverſprechend an. Die Kommiſſare zeigten für die Lage der Stadt weitgehendes Verſtändnis, ein Umſtand, der ihnen beim Finanzminiſterium die ironiſche Bezeichnung „Advokaten der Gemeinde“ eintrug. Andererſeits aber bewirkte dies, daß die Stadtbehörden ein unbedingtes Vertrauen zu dieſen Männern faßten und ſich eingehend über die geſamten territorialen Verhältniſſe ausſprachen. Die ſtädtiſchen Deputierten brachten alle Punkte, die früher ſchon durch einzelne Anträge vorgebracht worden waren, zur Sprache und gaben ſchließlich den beiden Regierungsbeauftragten anheim, das ſtädtiſche Intereſſe für ſie weiter zu verfolgen. So ſchien das Ende dieſes leidigen Streites abſehbar. Man einigte ſich im Großen und Ganzen auf der vorgeſchlagenen Grundlage, und die Stadt war bereit, unter den gegebenen Bedingungen zu kapitulieren und den Vergleich anzu-

---

[222]) Siehe Anhang Nr. 5, Städt. Arch., Elbing, T 165, Bd. I, S. 261 ff.

nehmen, schon um eine Entspannung der inneren Lage herbeizuführen.

Wie erheblich das Vertrauen der Bürgerschaft bereits erschüttert war, beweist die Tatsache[223]), daß, als wenige Wochen nach diesen Verhandlungen auf einen Vorschlag der Regierung, die Territorialentschädigung und die Stadtschuldenregulierung in Zusammenhang zu bringen, Magistrat und Stadtverordnete einen scharfen Protest gegen eine Vermischung der Territorialangelegenheit und des Stadtschuldenwesens erhoben, die Elbinger Gewerke[224]) sich gegen die städtische Ablehnung zusammentaten und von sich aus an die königl. Ministerien ein Schreiben sandten, in dem sie ihr persönliches Einverständnis dazu erklärten, daß die Territorialabfindung zur Tilgung der Kriegsschulden verwendet würde; sie erhofften dadurch wohl eine Entlastung ihrer eigenen Person. Im Zusammenhang damit wieder stand ein lokaler Konflikt zwischen den Handwerkern, Innungen und Fabrikanten einerseits und der Elbinger Kaufmannschaft andererseits. Die Gewerbetreibenden glaubten sich durch letztere hintergangen, und zwar über die Verwaltung der Kriegsschulden hinweg[225]). Gegen die Kaufleute wurde dabei der Vorwurf erhoben, daß sie sich auf Kosten der weniger finanzkräftigen Bürger entlastet und so den Druck auf die unteren Schichten abgewälzt hätten. Da die Stadtverordneten zum größten Teil Kaufleute waren, so sahen die Gewerke vor allem in ihnen das eigennützige Instrument der Elbinger Kaufmannschaft, und es bildete sich auf diese Weise eine doppelte Feindschaft heraus. Einmal waren da die getrennten Lager innerhalb der Bürgerschaft selbst, und dazu trat das Mißtrauen eines Teiles der Einwohnerschaft gegen die Uneigennützigkeit der Stadtbehörden. In Berlin wurden die Beschuldigungen von seiten der Gewerke an die Stadtverordneten verwiesen, die zwar eine Untersuchungskommission einsetzten, um schließlich doch nirgends etwas Belastendes vorzufinden; so wurde die Sache offiziell niedergeschlagen; damit beruhigte man sich aber auf der anderen Seite noch lange nicht, die Gerüchte blieben wach und nährten die Unzufriedenheit derer, die sich betrogen glaubten. Daß unter diesen

[223]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 77, Titel 451, Bd. II u. III, u. Rep. 74 I V, Westpr. Nr. 4.

[224]) Fleischer, Schlosser, Schmiede usw.

[225]) Während der französischen Invasion in den Jahren 1806/07 bildete sich nämlich in Elbing ein städtisches Komité, das die Besorgung der durch den Krieg herbeigeführten Geschäfte, namentlich die Befriedigung der von den Feinden an die Stadt gemachten Ansprüche übernahm. Auf welche Weise dieses Komité gebildet und ob es von der Gemeinde mit Vollmacht versehen war, steht zwar nicht fest. Nach Beendigung des Krieges wurde dann eine Schuldenregulierungskommission, aus Mitgliedern des Magistrats und jenes Komités bestehend, unter Leitung eines Mitgliedes der Kriegs- u. Domänenkammer errichtet, dem vier Mitglieder der Bürgerschaft, in legaler Form erwählt, beigesetzt wurden. Nach der Städteordnung wurden die Geschäfte dieses Ausschusses von den Stadtverordneten übernommen. Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 74, I V, Westpreußen Nr. 4, S. 121.

Umſtänden Mißhelligkeiten, ja Ausſchreitungen bei dem zugleich unerträglichen wirtſchaftlichen Druck befürchtet werden mußten, iſt nur zu einleuchtend, und ſo mochten die inneren Spannungen wohl mit dazu beigetragen haben, daß die Stadtbehörden den erwähnten Kompromiß mit Flottwell und Ewald abgeſchloſſen hatten, ohne weiter hartnäckig auf Rückgabe des Territoriums oder dem Rechtsweg zu beſtehen. Wieviel man bei einem großen Teil der Bürgerſchaft von dieſem Vergleich zur endlichen Beſſerung der Lage erhoffte, beweiſt ſchließlich das ſelbſtändige Vorgehen der Gewerke, die befürchteten, daß durch einen Widerſtand der Stadtbehörden gegen die Regierungsvorſchläge das erſehnte und in Ausſicht geſtellte Abkommen zunichte werden und die alten, quälenden Verhältniſſe weiter beſtehen bleiben würden.

VI.

Indeſſen ſollten ſich die allgemeinen Erwartungen, die an ein Zuſtandekommen dieſes Vergleichs geknüpft wurden, nicht erfüllen. Als nämlich das in Elbing beſchloſſene Projekt vor die Miniſterien kam, war man höheren Orts nicht etwa ohne weiteres damit einverſtanden, ſondern es begannen jetzt erſt die internen Schwierigkeiten und Widerſtände, die ſich in dem Kampf der Anſchauungen zwiſchen Finanzminiſterium und Innenminiſterium herauskriſtalliſierten, einem Kampf, der in dem Gegenſatz privatrechtlich-liberaler und politiſch-ſtaatlich intereſſierter Denkweiſe gipfelte. Eine Einigung der Miniſterien wurde dadurch unmöglich. Das Innenminiſterium erkannte ein Recht der Stadt auf das Territorium an und ſetzte ſich daher bedingungslos für den durch Flottwell und Ewald von der Stadt angebotenen „billigen“ Vergleich ein, der der Kommune nach Meinung des Innenminiſters Schuckmann[226]) noch immer nicht die Hälfte von dem gebe, was ihr eigentlich auf den Kapitalwert des Territoriums von Rechts wegen zuſtände. Außerdem, ſo führte er aus, laſſe die Stadt nicht nur alle früheren Anſprüche fallen, ſondern verzichte auch auf eine rechtmäßige Forderung von ca. 1 300 000 Tlrn. für die ſeit 1773 vom Staat bezogenen Nutzungen. Der Fiskus habe es jetzt in der Hand, „die ebenſo gefährliche als verdrüßliche“ Sache wegen des Stadteigentums billig abzumachen. „Leicht könnte dieſe Gelegenheit verloren gehen, wenn die Vorſchläge der Stadtgemeinde verworfen würden.“ Ein ſtädtiſcher Bankrott ſtände dann unweigerlich bevor, der einem partiellen Staatsbankrott inſofern gleichzuſetzen wäre, als der König im Jahre 1809 ja ausdrücklich die Schulden der Stadt Elbing mit garantiert habe. So ſei es ſchon im Staatsintereſſe notwendig, daß die Stadt ihre Rechte nachdrücklich verfolge. Könne eine Einigung nicht er-

[226]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 74 I V, Weſtpr. N. 4; 19. 4. 1818, 29. 5. 1818; desgl. Rep. 77, Tit. 451, 5. 7. 1819; 26. 2. 1819.

zielt werden, dann wäre die richterliche Entscheidung der beste und im Sinne der Gerechtigkeit gangbarste Weg, dem sich der Fiskus nicht entziehen dürfte[227]). Daß aber die Domänenbehörde diesen Weg verweigere, bedeute offenbar ein Bekenntnis der Ueberzeugung, daß sie in einem Prozeß unterliegen würde, und „daß dies der Fall sein dürfte, ergibt der erste auch noch so flüchtige Anblick der Sache". Der angebotene Vergleich erscheine daher als beste Lösung, „da Fiskus nur auf diesem Wege rechtlicherweise zum Eigentum und zur Disposition" des Elbinger Gebiets gelangen könne. Schuckmann schließt seine Darlegungen mit der ausdrücklichen Betonung: „Ich fühle mich durch alle diese Rücksichten dringendst verpflichtet, die Ansprüche von Elbing fortgesetzt mit allem Nachdruck zu vertreten, und ich werde kein mir zu Gebote stehendes Mittel unversucht lassen, ihnen die Anerkennung auszuwirken." Das Finanzministerium[228]) dagegen lehnte trotzdem konsequent jegliches Recht der Stadt und jegliche finanzielle Verpflichtung des preußischen Staates als jeder rechtlichen Grundlage entbehrend ab und bestritt andererseits auch die Möglichkeit einer richterlichen Entscheidung, indem es die rechtliche Befugnis dazu nicht anerkannte. Das einzige, was man angesichts der wirtschaftlichen Notlage Elbings zuzugestehen sich bereit erklärte, war jetzt eine Gnadenbewilligung von 150 000 Tlrn., die man (Finanzminister Lottum) äußersten Falles auf 200 000 Tlr. zu erhöhen gedachte.

So war es also innerhalb der Ministerien nicht möglich, eine einigende Formel zu finden, und es blieb, wollte man zu einem positiven Vorschlag gelangen, nichts anderes übrig als der Zusammentritt des gesamten Staatsministeriums. Vorher aber war es zunächst erforderlich, daß die grundlegenden Auseinandersetzungen der gegensätzlichen Ministerien den einzelnen Staatsministern zur genauen Orientierung vorgelegt wurden, die diese Dokumente dann, zum Teil mit Randbemerkungen versehen, wieder zurücksandten. In diesen Randbemerkungen nun spiegelt sich auffallenderweise durchweg eine Uebereinstimmung mit dem Standpunkt des Innenministeriums wieder, oder es tritt zum mindesten eine vermittelnde Stellung zutage[229]). Ebenso kommt in einem ausführlichen Gutachten der Staatsminister Freiherr v. Humboldt[230]) in Uebereinstimmung mit dem Innenminister Schuckmann zu dem Schluß, daß bei Nichtannahme des Vergleiches nur zwei Möglichkeiten beständen: „E n t w e d e r wird die Stadt zum Rechtswege verstattet; dann wird sie gewiß obsiegen, und sie ist befugt, zu sagen: „Rem meam vindico ubi invenio." Demzufolge hat sie nicht nötig, sich mit anderen

[227]) Hinweis auf d. Allg. L.-R., Teil II, Tit. 114, § 81.
[228]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 74 I V, Westpr. Nr. 4; 16. März 1819.
[229]) Rep. 74 I V, Westpr. Nr. 4; Geh. St.-Arch., Berlin. Beyme (Justizminister f. d. Rheinlande), Justizminister Kircheisen.
[230]) a. a. O., Rep. 90, XVII, Nr. 1.

Gläubigern des Staats[231]) in ein Erſtigkeitsverfahren einzulaſſen. Das Objekt ihrer Befriedigung iſt in paratissimis. Oder ſie wird nicht zum Rechtswege verſtattet...", woraus ſich dann auch für Humboldt die Befürchtung eines ſtädtiſchen Bankrotts mit all ſeinen für das Anſehen des preußiſchen Staates ſo unerfreulichen Folgen ergibt. Staatsminiſter v. Altenſtein ſchließlich pflichtet dieſem Gutachten Humboldts über den Elbinger Vergleich folgendermaßen bei[232]): „Wenn der Staat früheres Unrecht wieder gutmachen will, ſo muß es ſo geſchehen, daß es (das Unrecht nämlich) auch anerkannt wird; und dieſes wird nur der Fall ſein, wenn der Staat den Vergleichsvorſchlag ohne weitere Bedenken annimmt. Der Umſtand, daß die Stadt in Verlegenheit iſt, erheiſcht große Vorſicht, damit es nicht das Anſehen gewinnt, als wolle der Staat davon Gewinn ziehen. Es iſt ſehr wünſchenswerth, daß die Frage, ob die Stadt zum Rechtsweg gelaſſen werden ſoll, umgangen werden könne, noch wünſchenswerter iſt es wohl, daß ſich der Staat nicht der Wahrſcheinlichkeit ausſetzt, zu unterliegen."

Zuſammengefaßt ergeben alle dieſe verſtreut niedergelegten Anſichten ſchon jetzt eine Atmoſphäre, die den beſten Willen zu einer gerechten Löſung der Elbinger Streitfrage bei einer vorſichtigen Wahrung des Staatsintereſſes zutage treten läßt. Sie kommt ebenſo betont in dem ſpäteren Vortrag des Staatsminiſteriums vom 2. Dezember 1819 zum Ausdruck.

Neben der Frage der endgültigen Schlichtung des Territorialſtreites und im Zuſammenhang damit lief freilich noch ein anderes, ſehr weſentliches Problem einher, die Frage der Elbinger Kriegsſchulden, die die Stadt in ihrer wirtſchaftlichen Exiſtenz auf das ärgſte bedrohte und die die Staatsbehörden auch in der Behandlung der Vergleichsfrage mit in Rechnung zu ziehen hatte. Die Zuſtände in der Stadt waren infolge der hohen Belaſtung unhaltbar geworden. Im Intereſſe der Aufrechterhaltung der inneren Ruhe wagten es Magiſtrat und Stadtverordnete nicht mehr, eine direkte Einziehung der Stadt- und Kriegsſchuldenbeträge vom Bürger und gemeinen Manne zu tätigen[233]). Die Bürger hatten ſchon längſt jeden baren Beitrag verweigert und ließen es lieber auf Auspfändung ankommen. Eine ſtaatliche Mahnung auf pünktliche Ablieferung der Beiträge hatte nur zur Folge, daß die Stadtbehörden ſich ſolidariſch weigerten, überhaupt noch Steuern von ihren Einwohnern einzuziehen. Im April 1818[234]) hatten Magiſtrat und Stadtverordnete bereits um einen Vorſchuß von 20 000 Tlrn. auf die Territorialablöſung gebeten, um damit das allernötigſte Defizit decken zu können. Der Antrag war abgelehnt worden. Die Stadt hatte außerdem auch ſchon mehr-

[231]) Bezieht ſich auf die Kriegsſchulden der Stadt.
[232]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 90, Tit. 17, Nr. 1; 19. 9. 1819.
[233]) Vgl. Fuchs.
[234]) Städt. Arch., Elbing, T 165, Bd. II, S. 9 f.

fach beim Staat darauf angetragen[235]), die Kriegsschulden insgesamt zu übernehmen, die das Tempo des städtischen Niedergangs unaufhörlich beschleunigten, mindestens aber zu gestatten, wenn der Staat nicht das ganze Quantum übernehmen wolle, für den bleibenden Rest die Abgaben auf indirektem Wege einziehen zu dürfen, da die Schuld, verbunden mit der direkten Belastung, „die feindseligsten Gesinnungen unter den Bürgern aufrege" und daß schon der bloße Name „Stadtschuld" alle Gemüter erhitze usw. Indessen wurden auch diese Anträge auf staatliche Uebernahme der Kriegsschulden nicht genehmigt mit der Begründung, daß die Stadt diese Schuld mehrfach selbst ausdrücklich und rechtlich verpflichtend anerkannt habe[236]). So gab es schließlich keine Möglichkeit einer Erleichterung für die Kommune als die Verquickung der Schuldenfragen mit der späteren Territorialablösung, wie es dann von Staats wegen trotz schärfster städtischer Proteste auch durchgeführt wurde. Die Stadt empfand mit Bitterkeit eine solche Behandlung ihrer Angelegenheiten, die sie als eine ungerechtfertigte Zurücksetzung anderen Kommunen gegenüber bezeichnete, denen der Staat auch helfend beigesprungen war, ohne daß ihn eine Verpflichtung gebunden hätte. Am 12. September 1818 protestierten daher die Stadtverordneten „mit tiefster Devotion, jedoch ganz feierlich" und baten, daß die in Aussicht stehende Entschädigung „dem verschuldeten, fast gänzlich zerrütteten Zustande der hiesigen Kämmereikasse" zugute kommen dürfte. Denn: „Nur G n a d e erflehten wir damals (hinsichtlich der Stadtschulden). Uns stehen aber in dieser zweiten Angelegenheit (Territorialablösung) R e ch t e zu." Der Magistrat schloß sich in einem Begleitschreiben dem Protest der Stadtverordneten an und fügte nochmals die dringende Bitte um Bewilligung des im April des Jahres von der Regierung schon einmal abgeschlagenen Antrages auf eine staatliche Abschlagszahlung von 20 000 Tlrn. hinzu, „als es uns sonst völlig unmöglich gemacht wird, ... auch nur die Zinsen der Stadtschulden pro 1818 ausschreiben zu können, indem die pro 1817 ausgeschriebenen Beiträge die Kräfte der Kontribuenten erschöpft haben, und darauf an 20 000 Tlr. noch rückständig sind."

In Danzig blickte man mit Sorge auf die Elbinger Verhältnisse, und da das Schweigen in Berlin über die Entscheidung des Territorialvergleiches weiterhin fortdauerte, wandte sich die Danziger Regierung schließlich mit eindringlichen Gesuchen an den Kanzler Hardenberg[237]), um zunächst wenigstens die Bewilligung des von der Stadt erbetenen Zuschusses zu erreichen. „Die täglich drückender werdende Ungewißheit über den künftigen Zustand der Dinge, und was noch

---

[235]) Vergl. Fuchs: Beschreibung d. Stadt Elbing, Bd. III, 3, S. 633. 28. November 1817 u. 16. März 1818.

[236]) a. a. O., S. 628 ff.

[237]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 74 I V, Westpr. Nr. 4; 19. Dezember 1818, 13. Februar 1819.

mehr sagen will, verbunden mit der Ueberzeugung, von der Ungerechtigkeit, welche von Seiten der Regierung gegen die Stadtgemeinde begangen wird, muß am Ende auch in den gebildeten Klassen der Einwohner eine Stimmung hervorbringen, die zu den traurigsten Ereignissen führen wird, wenn die Beitreibung der von den Stadtverordneten verweigerten Beiträge zur Bestreitung der öffentlichen Lasten erfolgt.“ Auch Innenminister Schuckmann, der sich in Berlin als der berufene Vertreter der Elbinger Rechte fühlte, wandte sich nochmals mit einem warnenden Schreiben über die Elbinger Zustände an Hardenberg[238]) und forderte auch seinerseits als vorläufige Abhilfe die schleunige Gewährung des erbetenen Zuschusses. Endlich am 16. März 1819[239]) kam die Genehmigung des Finanzministeriums dazu heraus, wobei freilich ausdrücklich betont blieb, daß nichtsdestoweniger eine Verpflichtung des Staates gegenüber der Stadt Elbing nicht anerkannt werde.

So lagen die Dinge, als man endlich am 2. Dezember 1819 im Staatsministerium über den angebotenen Vergleichsvorschlag der Stadt zur Entscheidung schritt[240]). „Wir glauben[241]),“ so heißt es in dem schriftlichen Niederschlag, „daß die Bewilligung der städtischen Forderung sowohl dem Rechte als auch dem finanziellen und staatswirtschaftlichen Interesse E. K. M. ganz angemessen sei.“ „Die rechtliche Seite der Sache betreffend“, so heißt es wörtlich weiter, „so dürfte es schwer sein durchzuführen, daß der König und die Republik Polen befugt gewesen seien, das Privateigentum einer einzelnen Stadt zum Besten des gesamten polnischen Staates zu verwenden, ohne einer solchen Stadt Entschädigung zu leisten. Wir glauben auch, daß der preußische Staat schon dadurch, daß er in dem Warschauer Vertrag 1773 für die Abtretung der Provinz Ostpreußen und des Netzedistrikts sich für alle und jede Anforderung an den polnischen Staat für abgefunden erklärte, er auch bezüglich der 300 000 Tlr. für befriedigt angesehen werden müsse und daher schon 1773 die Verbindlichkeit hatte, das Territorium der Stadt zurückzugeben. Endlich und hauptsächlich erscheint es uns entscheidend zu sein, daß der preußische Staat schon durch die Nutzung nicht bloß wegen der Zinsen, sondern auch hinsichtlich des Kapitals vollständige Bezahlung erhalten hat.“ Käme die Sache zum Prozeß, — so war man allgemein überzeugt,

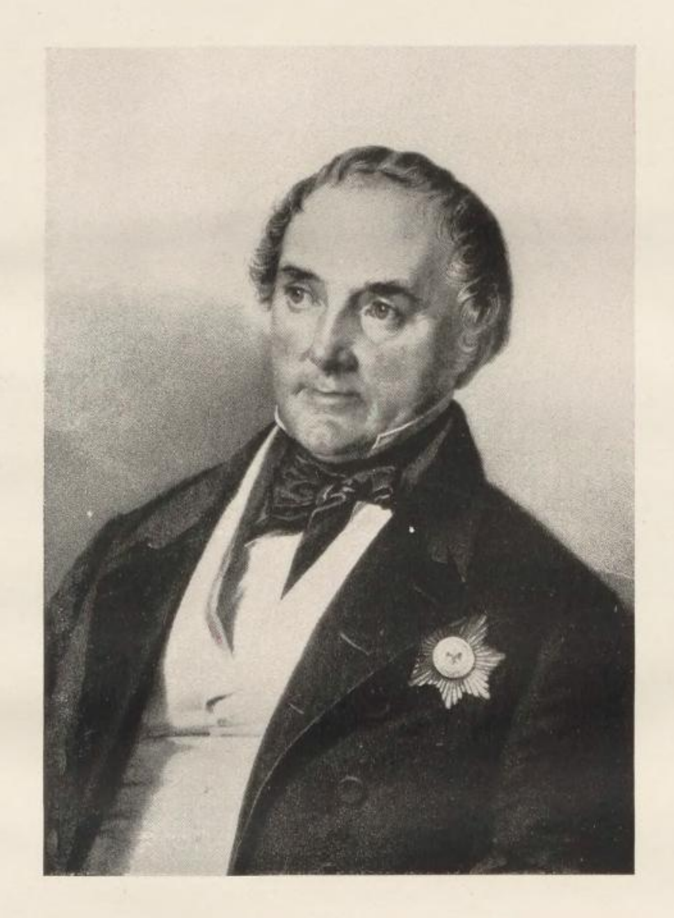
---

238) a. a. O., 26. 2. 1819.

239) a. a. O.

240) Teilnehmer des Staatsministeriums: Kronprinz Friedrich Wilhelm, Altenstein, Beyme, Kircheisen, Humboldt, Bülow, Schuckmann, Boyen, Lottum und Klewitz. Eine für die Elbinger Angelegenheit im städtischen Interesse günstige Zusammensetzung, da lediglich die Finanz (Lottum, Klewitz) sich gegen die Elbinger Ansprüche stellte.

241) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 74 I V, Westpr. Nr. 4.



Eduard Heinrich von Flottwell

1817-25 Geh. Regierungsrat in Danzig, 1825-30 Regierungspräſident in Marienwerder, ſpäter Oberpräſident von Poſen

Lithographie nach einer Zeichnung von Randel



Kaſpar Friedrich von Schuckmann
1814-34 Miniſter des Innern

Lithogr. von Werner, nach einer Zeichnung von F. Krüger

— würde Fiskus wohl vor jedem Tribunal unbedenklich unterliegen müssen. (Aus dieser Erkenntnis heraus dürften schon innerpolitische Erwägungen geboten haben, daß der Rechtsweg jetzt und für alle Zeiten von Staats wegen versagt blieb.) Vom staatswirtschaftlichen Standpunkt aus glaubte man, abgesehen von dem „wohlfeilen Preis", als den man die Entschädigungssumme von 300 000 Tlrn. erkannte, für die Bewilligung der städtischen Anträge schon darum eintreten zu müssen, da „die Entsagungen, zu denen sich die Stadt erbietet, einen Anspruch von mehreren Millionen beseitigen", denn sie verlangt ja nicht nur das Territorium zurück, sondern auch, „und wie es uns scheint, mit rechtlichem Grunde", die Erstattung der entbehrten Nutzungen daraus. Schließlich fand man hinsichtlich der städtischen Kriegsschulden diese allein erheblich genug, um eine Bewilligung der städtischen Anträge auf das dringlichste zu befürworten, denn „der Staat würde dadurch von der Notwendigkeit befreit werden, infolge seiner übernommenen Garantie der städtischen Kriegsschulden ... einen Bankrott der Stadt zuzulassen, der für den Kredit des Staates (der damit seine Garantie zurücknehmen würde) höchst bedenklich sein dürfte". In dieser letztberührten Frage aber liegt wieder der Kern des Konfliktes, der ein Uebereinkommen zwischen Staat und Stadt, — in dem schließlich doch der Staatswille Sieger blieb, — noch um Jahre hinauszögerte: Das war die bereits erwähnte Vermischung der städtischen Kriegsschuldenfrage mit der Frage der Territorialentschädigung, die dem Staate hier die willkommene Möglichkeit gab, eine notwendige Staatsbeihilfe mit einer Rechtsverbindlichkeit gegen die Stadt zu decken. Bemerkenswert ist es auch, daß trotz aller rechtlichen Einräumungen in dem Abkommen nur von „einer aus königlicher Gnade herkommenden Bewilligung" die Rede sein sollte und nicht etwa von einem Vergleich, um zu verhüten, „daß nicht wegen etwaniger ähnlicher Fälle, in denen in älteren Zeiten gleichfalls Güter mit den Domänen ohne rechtsgültige Titel vereinigt worden sind, daraus Exemplifikationen gezogen werden können". Wenn mithin die Ansprüche der Stadt wohl als gerechtfertigt angesprochen wurden, so sollte freilich trotzdem aus innerpolitischen Erwägungen heraus in der Form der Zugeständnisse alles vermieden werden, um einen Präzedenzfall zu schaffen, der sich gegen das Staatsinteresse hätte auswirken können. Dabei muß auch berücksichtigt werden, daß die staatlichen Finanzen selbst nicht so glänzend dastanden, als daß eine Verbindlichkeit, wie sie durch diesen Vergleich der Stadt Elbing gegenüber bestand, nichts bedeutet hätte. Daß es in dieser Hinsicht Schwierigkeiten gab, erfahren wir beiläufig aus einem Bericht der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 20. Januar 1821[242]), in dem es u. a. heißt, daß die Ausgabe von 300 000 Tlrn. in barem Gelde nicht auf dem Etat

[242]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 74 I V, Westpr. Nr. 4.

ſtehe und daher nur aus dem Reſervefonds geleiſtet werden könne; dieſer aber ſei leer, er beſtehe nur aus Staatsſchuldſcheinen; überhaupt ſei er außerſtande, irgendwelche Barzahlungen zu leiſten... uſw.

VII.

Das Ergebnis der Verhandlungen, die zur Entſcheidung vor den König kamen, war endlich das Kabinettsſchreiben vom 24. 2. 1820[243]). In dieſem königl. Befehl, der dem Elbinger Magiſtrat am 21. März 1820 von der Danziger Regierung mitgeteilt wurde, bewilligte der König ſchließlich „mit Rückſicht auf die durch die königl. Kabinettsorder vom 12. März 1809 übernommene Garantie für die ſtädtiſchen Kriegsſchulden", der Stadt nur ein Kapital von 300 000 Tlrn. in Staatsſchuldſcheinen zum Nennwerte mit Zinſen zu 4 % vom 1. April 1820 ab, weil es, wie es heißt, an baren Mitteln zur Befriedigung anderer dringender Bedürfniſſe noch fehle. — Dieſer Entſcheid aber verläßt weſentlich die Baſis des von der Stadt 1817 angetragenen Vergleichsvorſchlages, den die Stadtbehörden ohnedies nur als Kompromiß empfunden hatte, und er wurde dementſprechend auch mit großer Enttäuſchung von ihnen aufgenommen. Innerhalb von 14 Tagen hatte man ſich darüber zu erklären. Aber trotz, oder vielleicht gerade wegen des troſtloſen wirtſchaftlichen Zuſtandes in der Stadt war man jetzt keineswegs bereit, die im Jahre 1817 als äußerſt angenommene Grundlage mit noch weiteren Zugeſtändniſſen zu verlaſſen. Und ſo erfolgte am 21. April des Jahres[244]) die ſolidariſche Ablehnung des Magiſtrats[245]) und der Stadtverordneten an die Regierung zu Danzig, die im weſentlichen Folgendes forderte: Erſtens wurde energiſch proteſtiert gegen die Vermiſchung der Territorialangelegenheit mit der der kommunalen Kriegsſchulden. Zweitens forderte man Bewilligung der 300 000 Tlr. in bar, ſo wie es 1817 feſtgeſetzt worden ſei. Sollte die bare Auszahlung dem Staate nicht möglich ſein, „ſo bitten wir, uns innerhalb dreier Monate ..... 50 000 Tlr. bar auszahlen zu laſſen; die reſtlichen 250 000 Tlr. bitten wir in einem Zeitraum von 15 Jahren auszahlen zu laſſen, und während dieſer Zeit bis zur gänzlichen Abtragung mit 5 % zu verzinſen." Drittens wünſchte man Verzinſung der ganzen Summe vom 1. Januar 1818 ab mit 5 %. Viertens erhob man die Forderung der Koſtenerſtattung und Vorſchüſſe vom 1. Januar 1818 an, die die Kommune für das Territorium gehabt.

Es ging noch das ganze Jahr hin, ehe die ſtädtiſchen Reklamationen den behördlichen Weg gegangen waren, und ehe endlich

---

243) a. a. O.

244) Städt. Arch., Elbing, T 165, Bd. II, S. 65/66, S. 67—77.

245) 1819 war Joh. Luk. Haaſe Oberbürgermeiſter der Stadt geworden, der die Elbinger Sache mit Eifer verfocht.

daraufhin die Kabinettsorder vom 21. Dezember 1820 erfolgte[246]). In dem königlichen Entſchluß wurde zwar die Zahlung der 300 000 Tlr. in barem Gelde, eventuell in Staatsſchuldſcheinen nach dem Kurswerte mit Zinſen vom 1. Januar 1820 ab nachgegeben, aber in dem Miniſterialſchreiben vom 12. 1. 1821, in dem die Kabinettsorder der Regierung nach Danzig mitgeteilt wurde, hieß es außerdem noch ganz ausdrücklich, daß bei der Auszahlung auf die Regulierung der Stadtſchuld Rückſicht genommen werden müſſe. Dieſe ausdrückliche Verquickung der Territorialablöſung mit der Stadtſchuld jedoch bewog die Stadtverordneten, ihren früheren Proteſt, — auch bezüglich des Verzinſungstermines, — nochmals auf das lebhafteſte zu erneuern[247]).

Ohne auf die nochmaligen ſtädtiſchen Einwände einzugehen, wurde jetzt von den königl. Miniſterien eine ganz allgemein gehaltene Abtretungsurkunde[248]) entworfen, die die Frage der Verwendung des gedachten Quantums ganz unbeachtet ließ, dagegen den Verzinſungstermin vom Jahre 1820 ab beibehielt. Dieſe Abtretungsurkunde erhielten die ſtädtiſchen Behörden am 29. März 1821[249]) von der Danziger Regierung mit dem Bemerken zugeſtellt, daß auf keine Weiſe eine Erweiterung der Bewilligung von den königl. Miniſterien befürwortet werden könne, wenn die Stadt wider Erwarten noch fernere Anſprüche und Schwierigkeiten machen ſollte; ebenſowenig ſeien weitere Zugeſtändniſſe vom König zu erwarten. Trotzdem blieb der ſtädtiſche Widerſtand beſtehen und die Urkunde wurde nicht unterzeichnet. In einem ausführlichen Bericht[250]) legte man die Begründung zur Verweigerung der Vollziehung dar: Erſtens ſei die durch die Verhandlung vom 14. Oktober 1817 angenommene Grundlage verrückt und in dem neuen Entwurf ganz neue Bedingungen enthalten. Es fehle überdies die Erklärung, daß die Stadt die Entſchädigungsſumme in ihrem Haushalt benutzen dürfe. Zweitens fehle es dem Entwurf gänzlich an einer genauen Beſtimmung der gegenſeitigen Pflichten und Rechte im Territorium und an der im Geſetz vorgeſchriebenen Inventaraufnahme beim Abſchluß von Vergleichen. Die durch die allgemein gehaltene Form des Abkommens bedingten verſchiedenen Auslegungsmöglichkeiten aber legten ſo nur Grund zu neuen Streitigkeiten. Ferner ſei es vonnöten, bei dieſer Gelegenheit auch die der Stadt zuſtehende Kompetenz (6565 Tlr.) zur Sprache zu bringen, da man aus Danzig (5. April 1821) die Nachricht von einer eventuellen Einziehung dieſes Quantums erhalten hätte. Der Vergleich könne aber nur vollzogen

[246]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 74 I V, Weſtpr. Nr. 4. Desgl. St. Arch., Elbing, T 165, Bd. II, S. 54.
[247]) a. a. O., S. 103, 2. Februar 1821.
[248]) Städt. Arch., Elbing, T 165, Bd. II, S. 120—23.
[249]) a. a. O., S. 105.
[250]) a. a. O., S. 116—18 bzw. S. 124—27.

werden, wenn der preußiſche Staat das unverkürzte Fortbeſtehen dieſes Zuſchuſſes für alle Zeiten garantiere. — Man glaubte einen beſonderen Rechtsgrund auf dieſe Kompetenz zu haben, da der König in ſeiner Kabinettsorder vom 5. Juli 1811 die Verſicherung erteilt hatte, daß der Stadt Elbing die Kompetenz ſolange gezahlt werden ſolle, bis ſie bei etwaiger Rückgabe ihres Gebiets in Anrechnung gebracht werden würde. Um eine Löſung dieſer ſchwebenden Fragen herbeizuführen, machte man den Vorſchlag, eine gemiſchte Kommiſſion mit der genauen Unterſuchung der ſtrittigen und unklaren Fragen zu beauftragen.

In Berlin war man über dieſen unerwarteten Widerſtand der Stadt ungehalten, und ſelbſt Innenminiſter Schuckmann, ſonſt der eifrigſte Vertreter der Elbinger Rechte im Plenum des Staatsminiſteriums, war auf das unangenehmſte überraſcht, als das ſtaatliche Programm der Territorialabfindung nicht reibungslos in die Tat umgeſetzt werden konnte. In dieſem Sinne wird dann auch ſein temperamentvolles Schreiben vom 5. September 1821[251]) an den König verſtändlich, welches das widerſpenſtige Benehmen der ſtädtiſchen Behörden Elbings auf das ſchärfſte rügte. „Sie verlangen, daß die Angelegenheit der Entſchädigung für das Territorium mit dem Kriegsſchuldenweſen garnicht vermiſcht und die bewilligte Summe ausſchließlich zur Verbeſſerung der ſtädtiſchen Kämmerei verwendet werden ſolle. — — — Dieſes Verlangen iſt im hohen Grade frivol und zeugt von einem ſträflichen Leichtſinn gegen den Kredit der Kommune und das Intereſſe der Gläubiger.“ Wir dürfen ergänzen: Und gegen das Intereſſe des preußiſchen Staates. In zornigem Eifer ſetzt ſich Schuckmann zur Sicherſtellung der ſtaatlichen Garantie ſogar „für eine beſtimmtere Aufſicht durch die Regierung, als die Städteordnung ſonſt erfordert oder nur zuläßt“, ein.

Inzwiſchen blieb die Stadt ohne Nachricht auf ihren letzten Proteſt. Die größte Sorge bereitete ihr jetzt die Beibehaltung der Kompetenz, deren Ausfall vom ſtädtiſchen Etat nicht hätte gedeckt werden können. Am 11. Juni 1821 bemühte ſie ſich nochmals bei der weſtpreußiſchen Regierung darum und betonte wiederholt, daß die angebotene Entſchädigungsſumme nur bei einer unverküzrten Weiterzahlung der Kompetenz angenommen werden könnte. Auch dieſe Eingabe des Magiſtrats blieb unbeantwortet. Dafür erfuhr man inzwiſchen von anderer Seite, daß die Akziſekaſſe bereits angewieſen wäre, die Zahlung der Kompetenz auszuſetzen[252]), worauf

---

[251]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 74 I V, Weſtpr. Nr. 4.

[252]) Inzwiſchen hatte ſich auf Anregung des Oberpräſidenten v. Schön, der die Elbinger Angelegenheit mit warmem Intereſſe verfolgte (31. 8. 1821, Städt. Arch., Elb. T 165, Bd. II, S. 128), der in Berlin weilende Elb. Stadtrat Poſelger nochmals für die Stadt beim Innenminiſter verwandt, um die Entſcheidung in der Territorialfrage zu beſchleunigen.

man sich schleunigst nochmals direkt an den König wandte[253]) und ihm angelegentlich die Gründe vortrug, warum die Beibehaltung des Zuschusses so ungeheuer wichtig für den Stadthaushalt wäre. „Der Zustand unserer Kämmerei ist so schlecht, daß die Entbehrung dieses Quantums uns in die größte Verlegenheit setzt. Die Pertinentien derselben sind bereits verschuldet, und den Beitrag auf die Einwohner zu repartieren, ist fast unmöglich, weil selbige bei dem beinahe gänzlichen Stocken der Gewerbe und besonders des Handels, der nach der Reokkupation von Danzig sich ganz dahin zu ziehen droht, die sonstigen Zahlungen nicht einmal leisten können." Die Schulden der Kämmerei wurden beiläufig mit 48 000 Tlr. erwähnt. — Es erfolgte zwar (25. Juli 1822) ein königliches Kabinettsschreiben, in dem neben anderen Städten auch Elbing mit Rücksicht auf seine ungünstige Lage noch bis Ende 1824 die Bewilligung der Kompetenz zugesagt wurde. Dann aber sollte deren allmähliche Einziehung in Kraft treten.

In Berlin hatte man sich in der Abtretungsangelegenheit jetzt endlich, wenn auch widerstrebend, zu einer etwas gründlicheren Behandlung der Einzelfragen bereit gefunden. Am 14. Juni 1822[254]) forderte die Regierung in Danzig den Elbinger Magistrat auf, bis zum 1. Juli genaue Aufstellungen einzusenden, erstens über alle Einkünfte, die die Stadt nach der Verpfändung noch aus ihrem Territorium bezogen hätte, zweitens über alle sonst aus der königlichen Kasse zur Kämmereikasse geflossenen Zahlungen, drittens über alle Lasten und Kosten, die die Kämmerei für das Territorium trüge.

Da in diesem Schreiben aber die Einkünfte des preußischen Staates aus dem Gebiet unerwähnt blieben, erschienen den Stadtverordneten die Absichten der Regierung nicht deutlich, und man fürchtete, daß eine andere Grundlage „als bisher von den Parteien angenommen und von uns (den Stadtverordneten)[255]) genehmigt worden" vorausgesetzt würde, denn „es kommt bei der Auseinandersetzung nur darauf an, was dem Staate abgetreten wird, nicht aber, was uns verbleibt".

Nach verschiedentlichen nicht unerheblichen Differenzen brachte man schließlich mit Hilfe des von Danzig bestellten Kalkulators Düring bis Mitte Oktober 1822 die technischen Vorarbeiten, die das Abkommen erforderte, doch noch zu Ende[256]). Inzwischen hatten die königlichen Ministerien in Berlin schon Regierungsrat Flottwell aus Danzig, der die Elbinger Verhältnisse genau kannte, beauftragt, durch persönliche Unterhandlungen mit den Elbinger Stadtbehörden die bestehenden Schwierigkeiten endlich aus dem Wege zu räumen.

[253]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 74 I V, Westpr. Nr. 4; 14. 1. 1822.
[254]) Städt. Arch., Elbing, T 165, Bd. II, S. 139, 21. Juni 1822.
[255]) a. a. O., T 165, Bd. II, S. 139, 21. Juni 1822
[256]) a. a. O., S. 141 f u. T 164, Bd. I, S. 1.

In einer viertägigen Konferenz (15.—18. Oktober) wurden zwischen ihm und der Stadt die strittigen Punkte erörtert [257]) und in den darüber aufgenommenen Verhandlungen zunächst der Vergleich vom 14. Oktober 1817 als gültige Grundlage anerkannt. Die Fortdauer der Kompetenz blieb als wesentliche Bedingung des abzuschließenden Vergleiches bestehen; auch an dem Verzinsungstermin (1. 1. 1818) für die ganze Summe, sowie an der Entschädigung für die seit dieser Zeit für das Territorium von der Stadt getragenen Lasten, hielt man unbedingt fest. Ferner wünschte man eine hypothekarische Eintragung der Entschädigungssumme nebst Zinsen zu 5 % als Sicherheit in das Abkommen mithineingebracht. Im allgemeinen hatte Flottwell gegen diese Vergleichsbedingungen nichts einzuwenden, wenngleich er betonte, daß er nicht in allen Fragen zuständig sei und beispielsweise bei der Kompetenzfrage sein Bedenken äußerte, da diese seiner Ansicht nach in keiner Verbindung mit der Territorialangelegenheit zu stehen scheine. Den Protest gegen die Vermischung der Territorialentschädigung mit den Stadtkriegsschulden hatte die Stadt übrigens fallen gelassen; sie bekannte sich jetzt den Gläubigern der Stadtschulden gegenüber zwangsläufig zu der Gesinnung, die der Staat als Unterhandlungsgrundlage verlangte.

Wie vorauszusehen, ging auch das Jahr 1822 ohne Entscheidung zu Ende. In Berlin hatte man keine Lust, der Stadt weiter nachzugeben und hielt sie zunächst mit Schweigen hin. Tatsächlich schien sie vergebens auf eine Entscheidung warten zu sollen. Als von seiten der Regierung immer nichts erfolgte, trug der Magistrat schließlich von sich aus (2. April 1823)[258]) nochmals bei der Regierung um Beschleunigung an. Außerdem bat man jetzt auch noch dringend um eine weitere Abschlagszahlung von 10 000 Tlr., damit den laufenden Verpflichtungen nachgekommen werden könne[259]). Die Notlage der Stadt gestaltete sich immer unhaltbarer; die Gehälter für die niederen Beamten wurden bereits aus dem Privatvermögen einzelner vorgeschossen; keine Kasse in der Stadt war in der Lage, sie auszuzahlen usw. Um dem Schlimmsten zu steuern, bat man in Danzig um eine sofortige und vorläufige Bewilligung von wenigstens 2000 Tlrn. aus der Stadtschuldentilgungskasse. Daß dieser Antrag gewährt wurde, sollte, da die Stadt den gesetzten Rückerstattungstermin (1. Juli) nicht einhalten konnte, die nachteiligsten Folgen für sie haben; denn die Danziger Regierung hatte nicht nur mit rücksichtslosester Einziehung dieses Quantums gedroht, sondern bediente sich, als die Stadt ihrer Verpflichtung nicht gerecht werden konnte, auch der schroffsten exekutorischen Maßnahmen[260]). So wurde rigoros die städtische Kompetenz zur Zinsenzahlung der Stadtschuld

[257]) Städt. Arch., Elbing, T 164, Bd. I, S. 45—60.
[258]) Städt. Arch., Elbing, T 164, Bd. I, S. 221 ff.
[259]) a. a. O., S. 234 ff., 3. Mai 1823.
[260]) Städt. Arch., Elbing, T 164, Bd. II, S. 1 ff.

mit Beſchlag belegt und der Elbinger Landrat Abramowski beauftragt, ſofortige Exekution gegen den Magiſtrat zu verfügen und nach Ablauf der geſetzlichen Friſt zu vollſtrecken, d. h. die Einkünfte und Beſtände der Kämmereikaſſe zu beſchlagnahmen, um daraus die ſchuldige Summe für den Stadtſchuldentilgungsfonds flüſſig zu machen. Für die ſtädtiſchen Finanzen waren ſolche Maßnahmen eine unerhörte Härte, und die Elbinger Stadtverordneten erließen ſchleunigſt an das Miniſterium des Innern (25. Juli)[261] einen Notruf mit einer bitteren Beſchwerde über das Vorgehen der weſtpreußiſchen Regierung in Danzig. Der Stadt ſtänden abſolut keine Mittel zur Verfügung und ſie habe es auf Exekution ankommen laſſen müſſen. Ganz dringend erbitte man eine ſofortige Abſchlagszahlung von 10 000 Tlrn., um aus den geſchaffenen, vollkommen verworrenen Zuſtänden herauszukommen, die auch nur darum ſo hoffnungslos wären, weil man in Berlin noch immer nichts in der Territorialfrage entſchieden hätte.

VIII.

Seit den Oktoberverhandlungen des vergangenen Jahres hatte man nichts mehr darüber gehört. Erſt im Auguſt 1823[262] erhielt man endlich die Nachricht, daß ſich die Territorialangelegenheit jetzt wohl von ſelbſt erledigen werde, da der Regierung in Danzig bereits am 25. Juli der genehmigte Vergleichsentwurf überſandt worden ſei. Dieſe genehmigte Urkunde jedoch, die dem Magiſtrat und den Stadtverordneten am 24. Oktober 1823[263] zugeſtellt wurde, bot keine neuen Aenderungen, erhielt vielmehr alles aufrecht, was man bisher preußiſcherſeits als Bedingung zur Vergleichsabſchließung aufgeſtellt hatte und nur in der Form war darin ſoviel gewonnen, daß die abzutretenden Grundſtücke, Gefälle und Nutzungen in einem der Urkunde beigefügten Verzeichnis genannt waren. Sonſt hatte man auf die ſtädtiſchen Wünſche in keiner Weiſe Rückſicht genommen. Alle Einzelheiten würden ſich, — ſo hieß es, — nach den allgemeinen in der Urkunde enthaltenen Grundſätzen entweder von ſelbſt regeln oder wären je nach Bedürfnis beſonders zu behandeln. Die Frage der Kompetenz gehöre überhaupt nicht hierher und bleibe darum unbeantwortet.

Weder Stadtverordnete noch Magiſtrat waren mit dieſer Löſung einverſtanden, und ſie verweigerten abermals ihre Unterſchrift zu dieſem neuen Entwurf, indem ſie ſich auf die Oktoberverhandlungen des Vorjahres beriefen und als Grundbedingung die Bewilligung der Kompetenz für immerwährende Zeiten beibehielten[264]). —

Unvollzogen ſchickte man die Urkunde nach Danzig zurück und bat die Regierung, höheren Orts die Wünſche der Stadt von ſich aus

[261]) a. a. O., S. 15 ff.
[262]) a. a. O., S. 29.
[263]) Städt. Arch., Elbing, T 164, Bd. II, S. 37.
[264]) a. a. O., S. 40 ff., 18. November 1823.

befürworten zu wollen, denn der von den Miniſterien gewünſchte Vergleich ſei nur für den Staat vorteilhaft, für die Kommune dagegen von zweifelhaftem Wert. Man halte ſich nicht für ermächtigt, die entworfene Urkunde zu unterzeichnen, bevor nicht eine Reviſion im Sinne der Verhandlungen vom 16.—18. Oktober 1822 ſtattgefunden hätte. — In Danzig erklärte man dieſe Weigerung zwar für unzureichend[265]), wollte aber trotzdem im folgenden Monat nochmals Flottwell nach Elbing ſenden, um die einzelnen Gründe der Ablehnung mit den Stadtbehörden genau durchzugehen und zu prüfen. Am 17. Februar 1824[266]) fand dieſe angekündigte Ausſprache mit dem Elbinger Magiſtrat und einer dazu erwählten Stadtverordneten-Deputation ſtatt. Sie hatte, wie auch eine ſpätere Unterredung vom 9. Juni 1824, keinen Erfolg, da die Stadt auf ihren Anſprüchen, die ſie im ſtädtiſchen Intereſſe als Mindeſtforderungen bezeichnete, feſt beſtehen blieb. — Daß die Stimmung, wie bei den Stadtbehörden, ſo auch bei der Bevölkerung, infolge des Konfliktes mit ſeinen unerfreulichen Auseinanderſetzungen immer tiefer in einen Gegenſatz zu der beſtehenden Staatsleitung hineinwuchs, iſt nicht verwunderlich, und es wird auch nur als natürliche Folge empfunden werden müſſen, daß dann gerade in Elbing die liberalen Ideen auf fruchtbaren Boden fielen, und daß der Geiſt der konſtitutionellen Bewegung gerade hier beſonders ſcharf zum Ausdruck kommen ſollte.

Die Elbinger Anträge mußten alſo unverändert von Danzig nach Berlin weitergeleitet werden. Die Stadtbehörden taten inſofern von ſich aus noch ein Uebriges, als ſie zur Erklärung ihrer Anſprüche ſich direkt an den König und den Innenminiſter wandten, um nochmals deren perſönliche Unterſtützung zu erbitten[267]). Das endgültige Ergebnis darauf war die Kabinettsorder vom 26. September 1824[268]), in der für die Stadt weſentlich neu das Zugeſtändnis der Uebernahme der bis dahin ſtreitig geweſenen grundherrlichen Laſten vom 1. Januar 1818 ab hinzutrat, ſowie die Verzinſung des Kapitals von 300 000 Tlrn. vom gleichen Zeitpunkte an. Im übrigen aber blieben die Vorausſetzungen die alten. Die Kompetenz wurde nicht endgültig bewilligt, „da dieſe Bewilligung mit der gegenwärtigen Auseinanderſetzung in gar keiner Verbindung ſteht und Ich (der König) auch der Exemplifikation wegen eine beſtimmte Zuſicherung der Fortdauer der Kompetenz nicht erteilen kann“. Immerhin ſei man geneigt, bei einer künftigen Entſchließung auf die Verhältniſſe der Stadt „alle mit dem allgemeinen Beſten zu vereinigende Rückſicht“ zu nehmen. Aus den die Kabinettsorder begleitenden Miniſterialſchreiben entnehmen wir noch, daß für die

[265]) Städt. Arch., Elbing, T 164, Bd. II, S. 67, 30. Dezember 1823.
[266]) a. a. O., S. 74 ff.
[267]) Städt. Arch., Elbing, T 164, Bd. II, S. 86 ff., 23. Juli und 27. Juli 1824.
[268]) a. a. O., S. 97 ff.

Stadt nunmehr „unter keinen Umständen ein Mehres“ geschehen könne. Sie hätte sich jetzt unbedingt zu fügen, oder müsse gewärtig sein, daß man das ganze Abfindungsgeschäft womöglich aufhebe. In diesem Sinne wurde die Stadt am 5. Januar 1825[269]) beschieden, mit dem Zusatze, daß man binnen vierzehn Tagen von den Stadtbehörden Bericht darüber erwarte.

So blieb letztlich nur die Kompetenz als Streitpunkt übrig. Die Zusicherung in der Kabinettsorder hinsichtlich des Verzinsungstermines hat übrigens in ihrer Art noch eine kleine Vorgeschichte, auf die wir hier kurz eingehen wollen. Es sei daran erinnert, daß im Jahre 1703 bei der Uebergabe des Elbinger Territoriums an Brandenburg-Preußen gleichzeitig moskowitische Kronjuwelen mit als Pfand gegeben wurden, die bei der Einlösung des Territoriums an Polen hätten zurückgegeben werden sollen. Nun ist diese Einlösung nie erfolgt, während die Kronjuwelen völlig in Vergessenheit gerieten. Auch nach 1772, als Elbing preußisch geworden war, ist nie wieder die Rede von ihnen gewesen, wenngleich es jetzt nahegelegen hätte, bei der territorialen Auseinandersetzung darauf zurückzukommen, um eine eventuelle Anrechnung darauf zugunsten der Stadt vorzunehmen. Dies ist nicht geschehen. Dafür erfahren wir in einem Bericht Dr. v. Stägemanns[270]), daß dieser Kronschatz im Jahre 1809 eingeschmolzen worden war, zu einer Zeit also, da die französische Okkupation schwer auf Preußen lastete. „Die Operation wurde,“ so schreibt er, „wegen der damaligen schwierigen Verhältnisse sehr verheimlicht, und ist es auch bis jetzt geblieben. Man wird auch deshalb mit den Elbingern in eine weitere Erörterung nicht treten dürfen. Um auf der anderen Seite der Stadt entgegenzukommen, so glauben wir unbedenklich annehmen zu dürfen, hat man dann das Zugeständnis in der Verzinsungsfrage zugelassen. Auch Innenminister Schuckmann sehen wir im Anschluß an die Eröffnung über den Verbleib der Kronjuwelen vorübergehend seinen Groll begraben, um von neuem die Anträge der Stadt eifrigst zu unterstützen und sich namentlich für den Vergleichspunkt einzusetzen, der die Uebernahme der grundherrlichen Lasten seit 1818 und Verzinsung des Kapitals zu 5 % seit 1818 beantragt hatte[271]). „... so erscheint es sehr räthlich,“ schreibt er am 31. August 1824 an den König, „und mehr als billig, auf die Wünsche der Stadt einzugehen.“ Auch „die günstigen Umstände, die für den Domänenfiskus aus dem Abschluß des Geschäfts resultieren, ... veranlassen uns, das Gesuch der Stadt als billig, ehrerbietigst zu bevorworten.“ Trotzdem erklärte man sich auf Veranlassung der Stadtverordneten immer noch

---

[269]) Städt. Arch., Elbing, T 164, Bd. II.

[270]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 89 H XVIII, Westpr. Nr. 9, Bd. I, Bericht Stägemanns (vortragend. Rat im Geh. Staatsrat) v. 12. August 1824.

[271]) a. a. O., Schuckmann an den König.

nicht mit diesem revidierten Vergleichsvorschlag einverstanden. Der Magistrat ermahnte zwar[272]), es wäre wohl Vermessenheit, den Abschluß des Vergleiches allein von der Fortdauer der Kompetenzzahlung abhängig zu machen, zumal der König versichert habe, in jeder Weise auf den Zustand der Stadt Rücksicht nehmen zu wollen. Aber die Stadtverordneten blieben fest[273]), und die Frage der Kompetenz blieb als einziger unausgeglichener Streitpunkt noch weiter in der Schwebe; wegen der übrigen Differenzen hatte man einige der Kabinettsorder vom 26. September 1824 sich nähernde Zugeständnisse gemacht. Am 22. März 1825 erfolgte die Erklärung nach Danzig: In Anbetracht, daß es sich hier um wesentliche Gerechtsame für ewige Zeiten handele, könne sich die Stadt nicht entschließen, die frühere Bedingung wegen der Kompetenz aufzugeben.

IX.

Inzwischen hatte sich noch ein weiterer ernster Konflikt zwischen Staat und Kommune ergeben, und zwar über die Frage der Stadtkriegsschulden[274]). Wir sahen schon im Juli 1823, daß exekutorische Maßnahmen gegen die Stadt verfügt worden waren, und daß auch die Kompetenz zur Zinsenzahlung der städtischen Schulden von der Regierung in Danzig zur Stadtschuldentilgungskasse gezogen worden war. Als es jetzt vollends unmöglich wurde, weiterhin auch nur die indirekten Kommunalabgaben für die Stadtschuldentilgung aufzubringen, und als höheren Orts kurzerhand direkte Abgaben verfügt wurden, da kam es zwischen Staat und Stadt, die lieber Strafgelder zahlte als die verarmte Bürgerschaft noch weiter zu belasten, zu erregten schriftlichen Auseinandersetzungen. Wir ersparen es uns, auf Einzelheiten einzugehen. Behauptete man auf königlicher Seite eine unglaubliche Renitenz und Anmaßung der Stadtbehörden, so hören wir auf der anderen Seite, zumal von den Stadtverordneten, Proteste gegen Erpressung der unglücklichen Einwohnerschaft durch Zwangsmittel. „Gegen Gewalt können wir keine Beschlüsse fassen," heißt es einmal, „wird das, was wir nach Gewissen und Ueberzeugung versichern und was von unserem Magistrat bekräftigt wird, nicht gehört, so haben wir unseren Dienst geendet[275])." Auch Schuckmann, durch dessen Einfluß hauptsächlich das letzte Zugeständnis für den Vergleichsabschluß zustande gekommen war, wendet sich jetzt wieder auf den erneuten Widerstand der Stadt hin empört gegen sie. Die städtischen Berichte nennt er jetzt „tadelns-

---

[272]) Städt. Arch., Elbing, T 164, Bd. II, S. 101—118.

[273]) a. a. O., S. 129—131.

[274]) Ausführlich darüber Fuchs: Beschreibung der Stadt Elbing, Bd. III, 3, S. 668 ff.

[275]) Fuchs, Beschreibung der Stadt Elbing, Bd. III, 3, S. 675.

werte Uebertreibungen". „Der Magistrat muß," so schreibt er am 28. 2. 1825[276]) an den König, „wenn man nicht voraussetzen soll, daß er aus Mangel an Einsicht zu seiner Stellung völlig unqualifiziert sey, das Unzulässige des ganzen seither beobachteten Benehmens auch wohl einsehen." Nachdem dann freilich in Berlin die Notwendigkeit eines finanziellen Zuschusses für die Stadt erkannt worden war, endete der unerquickliche Streit mit der Kabinettsorder vom 20. März 1825[277]), in der die Stadt von der Amortisation der Stadtschuld in Höhe von 25 000 Tlrn. bis zum endgültigen Vergleichsabschluß entbunden wurde, ihr aber energisch bedeutet wurde, im übrigen die der Regierung zu Danzig übertragenen Verhandlungen wegen Auseinandersetzung des Territoriums ohne weiteren Einspruch abzuwarten[278]). Wir sahen bereits, daß die Stadtbehörden darauf nicht einzugehen gewillt waren, daß sie vielmehr auch weiterhin an einer bindenden Zusage für die Kompetenz festhielten. Aber die Ministerien ließen sich jetzt auf keinen Kompromiß mehr ein und lehnten die von der Stadt gemachten Vorschläge[279]) strikt ab und verlangten dafür die widerspruchslose Vollziehung der entworfenen Urkunde im Sinne der Kabinettsorder vom 26. September 1824.

Man war in Berlin offenbar der Ansicht, daß bereits übergenug für die Kommune geleistet worden wäre, vielleicht aber spielte hier auch noch ein ganz persönliches Moment mit hinein, das zu Ungunsten der Stadt ins Gewicht fiel. Im Jahre zuvor nämlich hatte sie höheren Orts eine Beschwerde gegen den Innenminister Schuckmann eingereicht, weil sie törichterweise in ihm den Feind des städtischen Interesses erblickte. Diese Tatsache aber, zu Ohren des Innenministers gekommen, konnte kaum ein weiteres Wohlwollen für die Elbinger erzeugen, und in einem Schreiben vom 28. 2. 1825[280]) ließ sich Schuckmann dann auch in entsprechend heftigen Worten darüber aus, und die Folge war, daß man von ihm, dem einflußreichsten Manne in Berlin, der die Territorialfrage bearbeitete, kein Wort mehr zugunsten der städtischen Interessen Elbings vernahm. Im Gegenteil, die Sprache in den ministeriellen Schreiben über die Elbinger Angelegenheit, die ja vor allem dem Einfluß des Innenministers unterstand, wurde seit Anfang 1825 unverkennbar kühl und schroff. Die Elbinger Stadtbehörden, die von diesen Dingen nichts wußten, konnten sich nach gründlicher Beratung auch diesmal nicht mit den ministeriellen Forderungen des 4. Juli ein-

[276]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 89 H XVIII, Westpr. Nr. 9, Bd. I.

[277]) Städt. Arch., Elbing, Sectio II, Kabinettsorder 11.

[278]) Für den Widerstand der Stadt Elbing machte man in Berlin vor allem den Elb. Oberbürgermeister Haase verantwortlich und bemühte sich stets, ihn als ungeeignet und unfähig durch einen anderen zu ersetzen. St.-Arch., Berlin, Rep. 89 HXVIII, Westpr. Nr. 9, Bd. I.

[279]) Städt. Arch., Elbing, T 164, Bd. II, S. 144 ff., 4. Juli.

[280]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 89 H XVIII, Westpr. Nr. 9, Bd. I.

verſtanden erklären und verfaßten am 29. Juni ein Bittſchreiben an den König[281]), in dem ſie mit beweglichen Worten um Gewährung der ſtädtiſchen Wünſche, die allein aus dem Pflichtgefühl gegen Stadt und Einwohner aufrecht erhalten werden müßten, baten, damit durch einen baldigen Vergleichsabſchluß endlich der unerhörte Druck von der Kommune genommen würde. Gleichzeitig benachrichtigte man die Regierung[282]) in Danzig von dieſem Schritt, indem man gleichſam entſchuldigend hinzufügte, die Stadt hätte den Vergleich wohl gern angenommen, wie man es höheren Orts von ihr verlangte, könne es aber nicht vor ihrem Gewiſſen verantworten und habe ſich daher „ehrerbietigſt zu den Füßen S. M. unmittelbar" gelegt. Das Reſultat in Berlin war für die Stadt trotzdem nicht des erwünſchte. Es erfolgte die Kabinettsorder vom 8. März 1826[283]) als endgültiger Beſcheid, in dem es hieß, daß es bei den einmal niedergelegten Bedingungen ſein Bewenden haben müſſe, daß aber bei der demnächſt zu faſſenden Entſchließung über die Kompetenz auf die Verhältniſſe der Stadt Rückſicht genommen werden würde. Im Anſchluß an dieſe Kabinettsorder kam überdies noch Regierungsrat Ewald aus Danzig perſönlich nach Elbing (24. Mai), um die ſtädtiſchen Behörden ſowohl ſchriftlich als auch mündlich mit ſeiner ganzen Autorität aufzufordern, unverzüglich die Urkunde in der vom Staate gewünſchten Faſſung zu vollziehen. Seine Bemühungen blieben erfolglos, zumal am 9. Juni[284]) ein Schreiben der Danziger Regierung eingegangen war, das die ſtädtiſche Kompetenz vom 1. Juli an auszuſetzen befahl, bis darüber ein Finalbeſcheid erfolgt wäre. Daraufhin faßten die Stadtverordneten nochmals den Entſchluß[285]), daß, „da die Entziehung der Kompetenz unſerem zerrütteten Stadthaushalt den Untergang faſt unfehlbar zubereitet", man zuvor die offizielle Entſcheidung darüber abwarten wolle. Die Regierung in Berlin zeigte höchſtes Befremden über den anhaltenden ſtädtiſchen Widerſtand und befahl energiſch[286]), binnen vierzehn Tagen die Urkunde zu vollziehen, „als die Sache ſonſt in ihren vorigen Zuſtand, nach welchem ſie (die Stadt) allein für die ganze Schulden- und Zinſenlaſt aufkommen muß", zurückgeführt werden würde. Rechne die Stadt dabei auf weiteres nachſichtiges Wohlwollen, ſo müſſe ihr einleuchten, daß ſie dieſes nicht durch Widerſtand, ſondern allein durch vertrauensvolles Entgegenkommen zu verdienen habe. Im Ernſt könne doch nur von der Kompetenz die Rede ſein. Sollte es die Stadt wirklich irre machen, daß eben jetzt eine Unterbrechung in der Zahlung ſtattfinde, ſo könne die

---

[281]) Städt. Arch., Elbing, T 164, Bd. II, S. 156 f.
[282]) a. a. O., S. 155.
[283]) Städt. Arch., Elbing, Sectio II, K.O. 7 b.
[284]) Fuchs: Beſchreibung der Stadt Elbing, Bd. III, 2, S. 393.
[285]) Städt. Arch., Elbing, T 164, Bd. II, S. 168.
[286]) Städt. Arch., Elbing, T 164, Bd. II, S. 169 f.; 9. 6. 1826.

Regierung die Versicherung geben, daß die Einstellung wesentlich infolge ministerieller allgemeiner Erörterungen momentan eingetreten sei. — Trotzdem blieb die Stadt bei ihren Bedenken und erbat (14. Juli)[287]) eine dreimonatige Frist, um erst die definitive Regulierung der Kompetenz abzuwarten. Falle sie zugunsten der Kommune aus, dann wolle man erleichterten Herzens die Urkunde ohne weiteren Widerstand vollziehen.

Es schien fast aussichtslos, auf dem Verhandlungswege zu einer Einigung zu gelangen. Den entscheidenden Anstoß dazu gab dann auch erst ein Besuch Friedrich Wilhelms III. (3. Sept. 1826), der anläßlich einer Reise nach Königsberg auch Elbing zu kurzem Aufenthalt berührte und sich bei dieser Gelegenheit den Stadtbehörden außerordentlich wohlwollend und gnädig erwies, so daß der Erfolg, — ohne daß das Thema berührt worden wäre, — ein solidarischer Entschluß der Stadtverordneten und des Magistrats war[288]), sich widerspruchslos zur Annahme des Vergleichs bereit zu erklären mit Verzicht auf alle weiteren Wünsche.

Taktisch und psychologisch war dieser Besuch des Königs das beste Mittel, um endlich den Abschluß der territorialen Streitfrage auf der gewünschten Grundlage zu verwirklichen. Nachdem die Stadtverordneten erst den entscheidenden Beschluß gefaßt hatten, ging alles weitere glatt vonstatten. Der Vollziehungsbeschluß der Abtretungsurkunde wurde am 22. September[289]) vom Magistrat an die königliche Regierung übermittelt. Am 24. November wurde die Urkunde[290]) von den Stadtverordneten, am 1. Dezember vom Magistrat vollzogen. In Danzig wurde sie am 28. Dezember unterschrieben und gesiegelt und endlich am 16. Juni 1827 von den Ministerien bestätigt. Am 10. Dezember 1826[291]) setzte der Magistrat im Auftrag der Stadtverordneten anläßlich der Beendigung des Territorialkonfliktes ein überschwängliches Dankesschreiben an den König auf, in dem das fernere Schicksal der Stadt vertrauensvoll in die Hände des Monarchen gelegt wurde. Man war letzten Endes widerstandsmüde geworden und empfand den Abschluß des Konfliktes mit ungeheurer Erleichterung. Früher oder später wäre der Vergleich wohl ohnedies zustande gekommen. Der Besuch des Königs in der Stadt hatte jetzt spontan das Vertrauen und die Fühlung zwischen Staatsoberhaupt und Kommune hergestellt, so daß jeder weitere Widerspruch wie von selbst verstummte. Am 25. Januar 1827[292]) bestätigte der König durch Kabinettsorder, daß er aus der

---

[287]) a. a. O., S. 171 f.
[288]) Städt. Arch., Elbing, T 164, Bd. II, S. 172; 15. 9. 1826.
[289]) a. a. O.
[290]) S. Anhang Nr. VI, Inhalt der Abtretungsurkunde.
[291]) a. a. O., S. 204.
[292]) Städt. Arch., Elbing, Sectio II, Kabinettsorder 13.

Anzeige der Elbinger Stadtbehörden gern erſehen habe, daß die Abtretung des ehemaligen Stadtgebietes endgültig berichtigt worden ſei.

Eine langwierige und unerfreuliche Streitfrage ſchien damit ihre Löſung gefunden zu haben. In Wirklichkeit aber bedeutete der Vergleich immer noch kein Ende, und in einem letzten Kapitel wird die Rede davon ſein müſſen, welche Hemmniſſe bzw. welche neu auftauchenden Schwierigkeiten ſich der Beilegung des Konfliktes noch in den Weg ſtellten, ehe der Abſchluß in den vierziger Jahren als endgültig betrachtet werden konnte.

Vierter Abschnitt.

Wiederaufleben des Konfliktes und endgültiger Abschluß im Jahre 1841.

I.

So schien der Vergleich vom Dezember 1826, der Erfolg jahrzehntelanger Bemühungen, das Ende eines Konfliktes bedeuten zu sollen, der den preußischen Staat einerseits, die Stadt Elbing andererseits zu zähem Widerstand gegeneinander erhärtet hatte. — Es sei nochmals daran erinnert, daß dieser Streit nicht oberflächlich: hie Recht — hie Unrecht beurteilt werden darf, denn die Gründe liegen tiefer und mehr in prinzipiellen staatspolitischen Gegensätzen verwurzelt. Eine privatrechtliche Betrachtungsweise würde der Stadt Elbing ohne weiteres das Recht, das sie so heiß beanspruchte, zugebilligt haben, eine Tatsache, die ja auch von preußischen Staatsvertretern oft genug zugegeben worden ist. Dagegen ist es ebenso zweifellos, daß die Behandlung der Elbinger Sache, wie sie preußischerseits geschah, durchaus auch dem damaligen Interesse der Staatsautorität entsprach, die sich mit einem, das innenpolitische Prestige gefährdenden Nachgeben selbst aufzugeben meinte. Schließlich ist der Elbinger Streit nicht einzigartig im preußischen Staatsrahmen, und ähnliche Auseinandersetzungen könnten beweisen, daß die staatlichen Grundsätze auch in anderen Fällen stets die gleichen blieben[293]). Würde man freilich einen Vorwurf gegen diese erheben wollen, so müßte man den politischen Zeitgeist schlechthin verdammen, der den Absolutismus noch nicht überwunden hatte und daher die Methoden bevorzugte, die der absolutistische Staat zu seiner innenpolitischen Existenz für richtig erkannte. Dabei darf weiterhin nicht vergessen werden, daß der Elbinger Streit immerhin schon in eine Zeit hineingewachsen war, da der staatspolitische Gedanke selbst mitten in einer Umwandlung stand, einer Wandlung, die mit ihren Wurzeln bis in die französische Revolution zurückreichend, in Preußen bereits unter Stein und Hardenberg begonnen hatte, sich im Jahre 1848 sichtbaren Ausdruck vom Volke her verschaffte: das waren die liberalen und demokratischen Ideen und Strömungen, die auf den Staat umgewertet, die konstitutionelle Verfassung be-

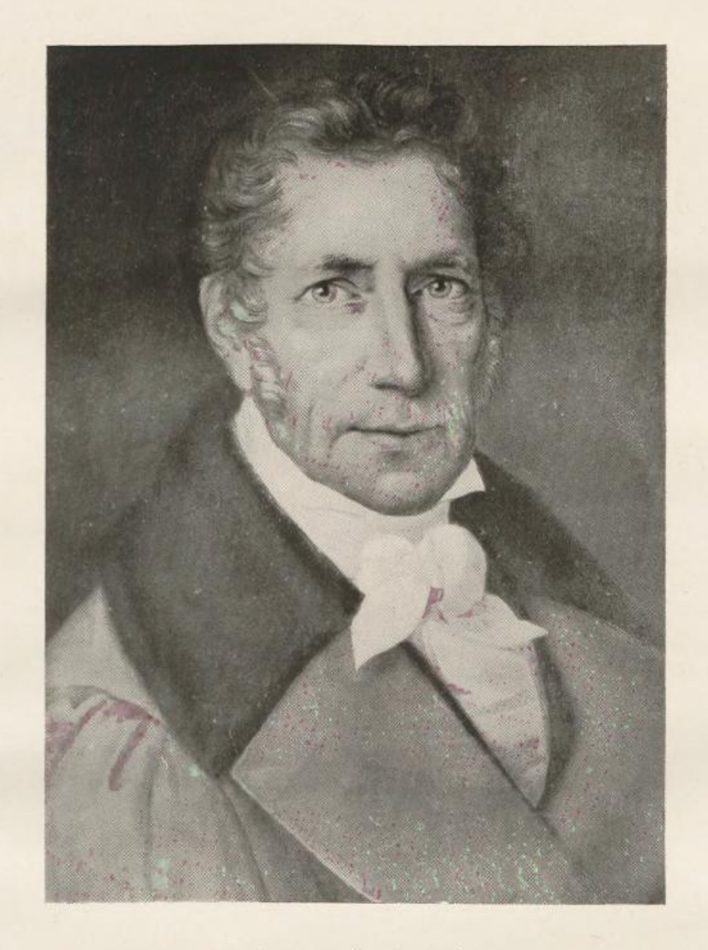
---

[293]) Man vergleiche z. B. den Uebergang der Reichsstädte Mühlhausen (Th.) und Frankfurt a. M. an Preußen. (Aktenst. z. neuesten Geschichte v. Frankfurt a. M., Stuttg. 1866; Jordan „Der Uebergang Mühlhausens an die Herrschaft Preußens". 1908).

deuteten. — Zieht man diese allgemeine Entwicklung der Anschauungen in Rechnung, so wird es auch verständlich, was wir innerhalb des Elbinger Konfliktes mehrfach beobachten konnten, daß die preußische Regierung selbst in ihren Vertretern keine Uebereinstimmung der Beurteilung zeigte, daß vielmehr die vorwärtsdrängenden liberal gesinnten Kräfte ihrer Natur nach in unserem Falle stark die Rechte der Stadt betonen und unterstützen mußten, während die konservativen Elemente im Interesse der Staatsautorität sich einer für sie nachteiligen privatrechtlichen Beurteilung des Elbinger Streites entgegenstemmten, indem sie für ihre Entscheidungen bewußt einseitig das Staatsinteresse als das Maß ihres Handelns erkannten.

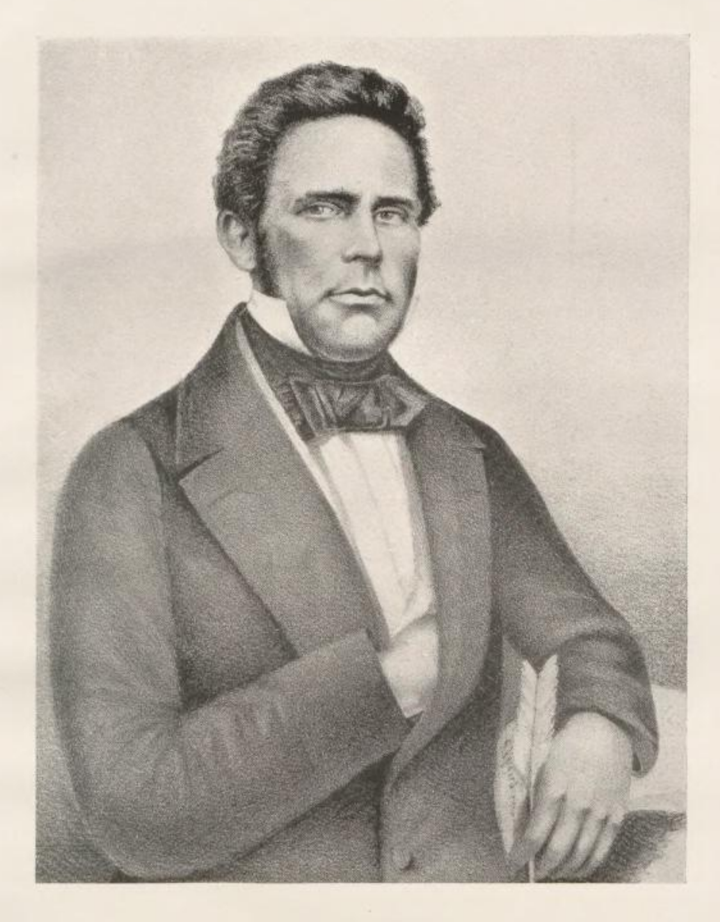
Das Jahr 1826 bedeutete noch immer keinen endgültigen Abschluß des Territorialkonfliktes; ein unerwartetes Nachspiel sollte den alten Zwist noch einmal aufflammen lassen. Während man nämlich noch mit der Ausführung der Abtretungsurkunde beschäftigt war, — es wickelte sich alles nicht so glatt ab, wie es wohl wünschenswert gewesen sein mochte, — da forderte im Jahre 1833 ein königlicher Kommissar, der die Regulierung des städtischen Haushaltes unter sich hatte, eine summarische Uebersicht der Vorgänge bei der Verpfändung des Territoriums ein. Man benutzte in Elbing die im Jahre 1830 erschienene „historisch-geographische Einleitung in die westpreußischen Provinzialrechte“, herausgegeben von Landesgerichtsrat Lemann aus Marienwerder und glaubte dabei eine sensationelle Entdeckung zu machen. In diesem Werke fand sich nämlich u. a. die Erwähnung einer Schrift „Ausführung der Rechte seiner königlichen Majestät von Preußen auf das Herzogtum Pommerellen und auf verschiedene andere Landschaften des Königreiches Polen“ (erschienen in der Deckerschen Hofbuchdruckerei)[294]), in der, wie es hieß, die staatsrechtlichen Gründe zur Besitznahme der genannten Gebiete niedergelegt sein sollten. Auf Grund dieses Hinweises bemühte man sich von städtischer Seite aus begreiflicherweise auf das lebhafteste, an ein Exemplar dieser Schrift heranzukommen; im Juni 1834 glückte dies auch dem Oberbürgermeister Haase aus Elbing. Und nun mußte man allerdings aus dieser Schrift in Verbindung mit dem Vertrag vom 18. September 1773 die Ueberzeugung gewinnen, daß jene 300 000 Tlr., für die im Tractatus retraditae Elbingae (12. Dezember 1699) der Nießbrauch des Elbinger Territoriums verpfändet worden war, und die man in dem abgeschlossenen Vergleich als eine Schuld der Stadt — wenn auch nicht ausdrücklich — anerkannt hatte, seit 1773 bereits vollständig getilgt waren. Denken wir zunächst an die Artikel 2 und 6 des Teilungsvertrages aus dem Jahre 1773, die früher bereits besprochen wurden, so hatte man ja danach preußischerseits formell auf alle Ansprüche an die

[294]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 7 b Nr. 1, Fasz. 1.



Johann Lukas Haaſe
1820-43 Oberbürgermeiſter von Elbing

Nach einem Gemälde von Karl Müller im Elbinger Rathaus



Carl Eduard Kohtz

1831-37 Magistratsregistrator, 1842-53 Stadtkämmerer in Elbing

Nach einer Lithographie von G. Stellmacher

Republik Polen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, Verzicht geleistet, mithin auch auf die bewußte Schuldforderung Preußens an Polen, für die man das Elbinger Territorium seit 1703 genutzt hatte. Die neuen Erwerbungen wurden darin als eine Gegenleistung für diesen Verzicht bezeichnet. In der neuentdeckten Schrift über „Die Ausführung der Rechte S. K. M. von Preußen . . .“ hieß es zudem wörtlich[295]): „Es hat das Haus Brandenburg außer den rechtmäßigen Ansprüchen, die dasselbe . . . an das Königreich Polen machen könnte, nämlich ad 1) wegen Pommerellen, ad 2) wegen des Distrikts zwischen der Trave und Netze, ad 3) wegen einiger an Schlesien grenzender Distrikte, auch noch eine ganz liquide Geldforderung an dasselbe in Ansehung welcher selbiges das Gebiet der Stadt Elbing zum Unterpfand besitzt.“ Mit einer geschichtlichen Erläuterung zu den bekannten Verträgen aus den Jahren 1657 und 1699 wurde noch beigefügt, daß Preußen nach der Besitznahme des Elbinger Gebiets auch noch 70 000 Tlr. für die Stadt Elbing im Jahre 1704 als Kriegskontribution an Karl XII. von Schweden gezahlt habe. „Das königlich preußische Haus hat also an die Republik Polen und an die Stadt ein liquides Kapital von 370 000 Tlrn. zu fordern“, wofür es bisher den Nießbrauch des Gebiets der Stadt Elbing gehabt habe, usw. Für diese Geldforderung aber, so hieß es, wollte man sich ein Aequivalent verschaffen, das einigermaßen dem Werte der aufzugebenden Rechte und Nutzungen entsprechend wäre, nämlich: Die Woiwodschaft Marienburg mit der Stadt Elbing und dem Bistum Ermland, das Land Michelau und die Woiwodschaft und das Bistum Culm mit Ausnahme der Stadt Thorn und deren Gebiet. — Es mußte also zweifellos aus diesen Erklärungen hervorgehen, daß preußischerseits nicht nur jene 300 000 Tlr. seit der 1. polnischen Teilung als getilgt angesehen wurden, sondern ebenso die im Jahre 1704 von Preußen an die Stadt Elbing gezahlten 70 000 Tlr. Die Elbinger Stadtbehörden aber hatten den Vergleich im Jahre 1826 mit dem preußischen Staate unter der Voraussetzung abgeschlossen, daß beide Forderungen noch zu Recht bestünden.

Diese neue Kenntnis der Dinge schuf also eine ganz veränderte Situation, die die Stadt, wie sie glaubte, in die Lage versetzte, den abgeschlossenen Vergleich rechtlich begründet anfechten und den Fiskus verklagen zu können, falls dieser eine Aufhebung des im Jahre 1826 geschlossenen Abkommens nicht anzuerkennen gewillt war. — Mit einem großen Fragezeichen aber an der inneren Berechtigung dieses Wiederaufnahmeverfahrens von Seiten der Stadt dürfen wir freilich nicht achtlos an einem bisher unbekannt gebliebenen Vorfall vorübergehen. So wie es aussah, mochte die Elbinger Forderung dem natürlichen Rechtsempfinden nach eine starke Unterstützung verdienen, wenn nur die angeführten Urkunden wirklich

[295]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 7 b, Nr. 1, Fasz. 1, S. 37.

ſo neu geweſen wären, wie ſie den Stadtbehörden damals erſchienen. Zunächſt darf zu dem Inhalt des Teilungsvertrages aus dem Jahre 1773 ſelbſt bemerkt werden, daß dieſer ſchon darum den Stadtoberhäuptern nicht unbekannt geblieben ſein konnte, da man ja zu Anfang des Jahrhunderts mehrfach gerade darauf fußend[296]), die territorialen Rechte der Stadt durchzuſetzen verſucht hatte. Und wenn in dem Flottwell-Ewaldſchen Abkommen aus dem Jahre 1817, das ja weſentlich die Grundlage des Vergleichs vom Dezember 1826 bildete, die bewußten 300 000 Tlr. ſchließlich doch noch als eine zu Recht beſtehende preußiſche Forderung an die Stadt angenommen worden waren, dann darf es vielleicht nur ein wenig in Erſtaunen ſetzen, wie bald man für den Inhalt des Teilungsvertrages, der etwa zwei Jahrzehnte zuvor den Stadtbehörden doch offenbar noch im entgegengeſetzten Sinne geläufig geweſen war, dieſe für die Stadt ſo nachteilige Auslegung anerkennen und unterſchreiben konnte. Wenn in dieſer Hinſicht mildernd die Zwangslage der Stadt herangezogen werden kann, in der ſie ſich damals wie eigentlich immer wirtſchaftlich befand, ſodaß ſie ſich den Vergleich von den Staatsvertretern im Grunde hatte diktieren laſſen müſſen, um, wie ſie hoffte, damit einen Ausweg aus der Wirtſchaftsnot zu finden, ſo fehlt freilich für die Heranziehung der zweiten in der Hauptſache als beweiskräftig angeführten Urkunde zur Aufhebung des Vergleichs jede Berechtigung. Die Schrift über die Rechte des preußiſchen Königs auf die verſchiedenen Landesteile im ehemaligen Polen hatte man, wie wir oben bemerken konnten, erſt mühſam im Jahre 1834 in Berlin ausfindig machen können, um dann, auf dieſe geſtützt, das Verfahren und den Kampf um die alten Eigentumsrechte der Stadt an ihrem Gebiet von neuem energiſch wiederaufzunehmen. Indeſſen bleibt es noch heute eine unbegreifliche Tatſache, daß dieſe für das ſtädtiſche Intereſſe beweiskräftigſte Unterlage[297]) bereits ſeit 1773, — alſo ſchon ſeit der preußiſchen Okkupation, — in der ſogenannten Ratsbibliothek der Stadt Elbing unbekümmert und unberührt geſtanden hatte und dort ſogar unter einer der erſten Nummern des Katalogs mit aufgeführt war. Die näheren Umſtände dieſer peinlichen Entdeckung beſchreibt uns der Elbinger Stadtkämmerer Kohtz wie folgt: „Als Herr Haaſe (Oberbürgermeiſter) nach ſeiner Rückkehr von Berlin ſehr vergnügt in die Regiſtratur kam und mir ſeinen Fund zeigte[298]), holte ich ſofort das Buch aus dem über der Regiſtratur im ſogenannten Sekretariat ſtehenden Schranke, und er nahm es an ſich mit einem Geſichte, deſſen Ausdruck mir unvergeßlich bleibt. Natürlich iſt das Buch nie wieder zum Vorſchein gekommen."

[296]) Vgl. Kapitel 3.

[297]) Nach einem Bericht des Stadtkämmerers Kohtz; genaues Datum iſt nicht angegeben. Städt. Arch., Elbing, Sectio II, 17 a.

[298]) Gemeint iſt ein Exemplar „Ueber die Ausführung der Rechte S. K. M v. Preußen ..."

„Soviel aber ist gewiß,“ so glaubt der Stadtkämmerer unbedenklich folgern zu dürfen, „wäre es den Herren im Sessionszimmer seinerzeit eingefallen, sich in der Bibliothek im Nebenzimmer Rats zu erholen, oder auch nur den Katalog einzusehen, daß man sich seitens der Stadt auf den Vertrag vom Dezember 1826 nicht eingelassen hätte.“ — Die Sache blieb selbstverständlich Stadtgeheimnis, und auch in Berlin hat man nie etwas darüber erfahren. Offiziell freilich bildeten diese „neu aufgefundenen Urkunden“ weiterhin das Hauptargument, um die Aufhebung des Vergleichs bei der Regierung zu erreichen. Die intensive Verfolgung dieser Angelegenheit von Seiten der Stadt hatte, wie auch schon früher, ihren wesentlichen Grund in den fortdauernd unerträglichen Wirtschaftsverhältnissen, die durch eine in den 30er Jahren ausgebrochene Pestepidemie und eine zum Teil bedrohlich revolutionäre Haltung der Elbinger Bürgerschaft, die sogar eine Sicherheitsgarde zur Aufrechterhaltung der Ruhe notwendig machte, die widrigsten Begleitumstände fand[299]). So war es letzten Endes auch eine tiefe Verzweiflung, die von der Wiederaufnahme des Territorialverfahrens Abhilfe und Besserung erhoffte. Wir dürfen schon jetzt vorwegnehmen, daß die städtischen Anstrengungen in dieser Richtung, obgleich sich bei der preußischen Regierung auch diesmal wieder warme Fürsprecher für die städtischen Wünsche fanden, zum Scheitern verurteilt blieben, da sie letztlich von der Regierungsmehrheit, wie vom Könige selbst, als im Gegensatz zum preußischen Staatsinteresse stehend empfunden wurden. Es war der alte Dualismus in den Anschauungen, der bis zum endgültigen Abschluß des Konfliktes wirksam bleiben sollte.

II.

Unmittelbar nach der vermeintlichen Neuauffindung der bewußten Urkunden reichten die städtischen Deputierten am 24. Juni und 23. August 1834 Anträge bei den königlichen Ministerien ein, die die Annullierung des fraglichen Vergleichs erbaten. Es erfolgte keine Antwort darauf und so faßte die Stadtverordnetenversammlung mit Wissen und Willen des Magistrats den Entschluß, beim königlich westpreußischen Oberlandesgericht eine Klage gegen den Fiskus auf Aufhebung des Vertrages vom Jahre 1826 anzustrengen

[299]) Folgender Auszug aus den städtischen Etatsabrechnungen mag die schlechte Finanzlage der Stadt beweisen:

Jahr	Einnahme	Ausgabe	Defizit
1835	37 286 Tlr.	71 987 Tlr.	34 701 Tlr.
1836	28 803 „	49 519 „	20 715 „
1837	29 755 „	44 056 „	14 295 „
1838	30 583 „	40 353 „	9 769 „
1839	43 009 „	50 050 „	7 072 „
1840	39 654 „	59 309 „	19 654 „
1841	41 613 „	60 946 „	19 292 „
1842	34 677 „	43 257 „	9 419 „

und auf Rückgabe des seit 1703 von Preußen in Besitz genommenen Territoriums, mit den seit 1773 davon gezogenen Nutzungen, nach Abzug der seit 1773 darauf geleisteten Zahlungen anzutragen. Hauptbeweise bildeten immer die „neu aufgefundenen" Urkunden. — So wurde die im Februar 1837 entworfene Klage[300]), nachdem ihr noch zwei eventuelle Anträge auf Schadenersatz beigefügt worden waren, von dem städtischen Anwalt Justizrat Schmidt in Marienwerder dem westpreußischen Oberlandesgericht eingereicht. Dort wurde bereits für den 23. September 1837 ein Termin zur Beantwortung der Klage festgesetzt, zu der auch die königliche Regierung in Danzig eine Vorladung erhielt. Inzwischen jedoch erhob man in Danzig den Kompetenzkonflikt, weil — wie man behauptete — der Hauptantrag Staatsverträge angreife und die Regierung nicht autorisiert sei, dergleichen Staatsangelegenheiten zu vertreten, auch seien solche Verträge verfassungsmäßig überhaupt nicht einer richterlichen Entscheidung unterworfen. An diesem Standpunkt des preußischen Staates, an dem auch in der Folge strikt festgehalten wurde, mußten in den 40er Jahren die Bemühungen der Stadt endgültig zunichte werden. Für Preußen war es nachgerade Prinzipsache, in diesem Konflikt nicht nachzugeben und das Bewußtsein bei den meisten preußischen Vertretern, daß der Staat im Privatrechtswege gegen die Stadt mit Wahrscheinlichkeit unterliegen würde, mag sehr viel zur energischen Aufrechterhaltung des Kompetenzkonfliktes beigetragen haben.

Der Danziger Regierungsbeschluß hinsichtlich des Kompetenzkonfliktes wurde zunächst dem Finanzministerium nach Berlin weitergegeben und gleichzeitig trug man beim Oberlandesgericht in Marienwerder um Aussetzung des Prozesses an, bis der Konflikt wieder aufgehoben sein würde. Die städtischen Behörden konnten sich allerdings von der gesetzlichen Notwendigkeit eines solchen Konfliktes nicht überzeugen, da ja die Klage nach ihrer Ansicht nicht, wie die Regierung voraussetzte, Staatsverträge anfocht, sondern lediglich den mit dem Domänenfiskus im Jahre 1826 abgeschlossenen Vergleich aufgehoben wissen wollte, wobei den Staatsverträgen nur die Rolle von Beweisstücken zufiele.

Noch mehrfach haben sich Magistrat und Stadtverordnete mit Anträgen an das Justizministerium, und als später die Sache beim Staatsministerium zur Beratung lag, an dieses gewandt, mit den dringlichsten Bitten um Herstellung des gerichtlichen Verfahrens und um die Gewährung, den Prozeß in gewöhnlicher Weise entscheiden zu lassen. Wir ersparen es uns, auf das Hin und Her der Gesuche, Antworten und Kabinettsorders einzugehen, die im Laufe der Zeit noch gewechselt wurden. In Berlin fanden die Hauptverhandlungen darüber im Jahre 1841 vor dem gesamten Staatsrat statt[301]), der

[300]) Text der Klage: Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 9, Tit. 17, Nr. 1, S. 207 ff.
[301]) Darstellung beruht auf Rep. 90, Tit. XVII, Nr. 1.

von König Friedrich Wilhelm IV. aufgefordert worden war, „mit voller Freimütigkeit ein ganz bestimmtes Gutachten abzugeben“, ob der Stadt Elbing seit dem Jahre 1773 wirklich ein Unrecht geschehen sei oder nicht[302]).

Der Erfolg war für die Stadt, wie vorauszusehen, negativ. Nicht allein, daß der Rechtsweg endgültig für unzulässig erklärt wurde, es wurde auch in ausführlichen Referaten der Stadt überhaupt ein jegliches Recht aus früheren Zeiten an ihrem ehemaligen Gebiet abgesprochen, somit „derselben mithin überall ein Unrecht nicht zugefügt worden, wofür ihr ein Ersatz rechtlich gebühre“. — Es fanden sich aber nichtsdestoweniger innerhalb und auch außerhalb der Regierung trotzdem Stimmen gegen eine solche Beurteilung, die sich mit Eifer für die Stadt und ihre früheren Rechte am Gebiet einsetzten. Dabei mag vor allem an den Oberpräsidenten von Preußen Theodor v. Schön gedacht werden, der einmal sehr bitter über diese Angelegenheit schrieb: „Wir verleugnen wegen 300 000 Talern, welche der Stadt höchstens zuerkannt werden könnten, die Idee der Gerechtigkeit ...“ [303]) Innerhalb des Staatsrates waren es vor allem die Justizminister Kamptz und Mühler, die auf Grund ihrer juristischen Ueberzeugung den Elbinger Konflikt nicht nur privatrechtlich behandelt wissen wollten, sondern auch die ehemaligen Rechte der Stadt am Gebiet ohne weiteres anerkannten. — Allein, wie schon in früheren Jahren, so blieben auch diesmal die Parteigänger der Stadt in der Minderzahl und das Urteil über die Angelegenheit wurde endgültig mit der Abstimmung im Staatsrat gesprochen[304]), der im Hauptpunkte, — der Zulassung des Prozeßweges für die Stadt, — mit 37 gegen 5 Stimmen entschied. — Gewiß wäre es jetzt noch von Interesse, die vorangegangenen Verhandlungen des Staatsrates im einzelnen zu verfolgen, allein schon, um einen Blick in das staatspolitische Leben, in diese, die Prinzipien des preußischen Staates so nahe berührenden Dinge zu tun. Es mag das einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben. Hier darf nur noch bemerkt werden, daß die Hauptdifferenz im Staatsrat über diesen Fall in den auseinanderstrebenden Auffassungen: Staatsrechts- oder Privatrechtsangelegenheit lag; wir sehen den alten Dualismus der Anschauungen auch hier wieder. Entscheidend wurde die erste Auffassung, die der Stadt den Rechtsweg verschloß, während die letztere nur eine geringe Minderheit auf ihrer Seite fand. Es ließe sich noch mancherlei davon sagen, aber wir können diese Dinge hier nur noch kurz berühren. Die Auffassungen darüber haben sich so verschiedenartig erwiesen, und es ist in der Tat schwierig, eine rechtlich klare Scheidung im Einzelnen herauszuarbeiten, die wir

[302]) a. a. O., 13. Oktober 1849.

[303]) Aus den Papieren des Ministers und Burggrafen von Marienburg, Theod. v. Schön. 25. 2. 1842 an M. v. Brünneck, 3. Bd., S. 504.

[304]) Geh. St.-Arch., Berlin, Rep. 90, Tit. 17, Nr. 1; 6. 11. 1841.

am beſten einem Fachmann auf dem Gebiet der Rechtswiſſenſchaften überlaſſen, wobei es freilich nicht unerwähnt bleiben ſoll, daß ſelbſt die juriſtiſchen Unterſuchungen ſeinerzeit zu weſentlich entgegengeſetzen Reſultaten kamen. So wurde es möglich, juriſtiſch zu konſtruieren, daß die Stadt niemals ein Anrecht auf ihr Gebiet gehabt habe, wie auf der anderen Seite, — ebenfalls von Juriſten, — das gerade Gegenteil bewieſen wurde. Als Hiſtoriker ſind wir der Aufgabe des Juriſten enthoben, indem wir die Tatſachen, wie ſie ſind, nicht abſtrahieren, ſondern verſuchen, ſie in die größeren geſchichtlichen Zuſammenhänge einzuordnen, wobei nach Möglichkeit alle wirkſamen Kräfte der jeweiligen Epochen miteinbezogen werden ſollen, ſo daß ſich gleichſam, wie in einem Parallelogramm der Kräfte, die Tatſachen einerſeits, die zeitlich bedingten Einflüſſe andererſeits in der Diagonalen auswirken.

Am 31. Dezember 1841 erfolgte zuletzt noch die königliche Entſcheidung in der Territorialaffäre mit der Kabinettsorder Friedrich Wilhelms IV. an den Elbinger Magiſtrat[305]), in der die Stadt mit ihren Anträgen auf Aufhebung des Vergleichs und Herſtellung des Rechtsweges abgewieſen wurde. Im übrigen hieß es zum Schluß: „Ich werde ..... der Stadt, inſoweit ſie nicht aus eigenen Kräften die Ausgaben für ihren Haushalt zu beſtreiten vermag, die erforderliche Unterſtützung der hierzu vorhandenen Mittel gewähren.“ Dieſe Kabinettsorder bildete den endgültigen Schlußſtein dieſes langwierigen Streites; die Stadt hatte ohne weiteren Widerſpruch den ſtaatlichen Schiedsſpruch anzunehmen. Im Jahre 1845 machte der Staat dann noch einige Konzeſſionen, indem er 300 000 Taler der Elbinger Kriegsſchulden übernahm, eine gewiſſe Beihilfe zur Inſtandhaltung der Nogatlinie leiſtete und auf ſeine Koſten die Polizei und das bis dahin ſtädtiſche Gymnaſium übernahm, ſo daß damit die königlichen Verſprechungen aus der letzten Kabinettsorder eingelöſt wurden.

Die Stadt hatte letztlich nicht auf ihre Anſprüche verzichtet, ſie ſcheiterte mit ihrem Begehren und ihrem Widerſtand am preußiſchen Staatsprinzip. — Der Gegenwirkung in Geſtalt der liberalen Bewegung wurden gerade auch durch den Territorialkonflikt Tür und Tor geöffnet, und es iſt kein Zufall, daß Elbing ſchon vor 1840 im Rufe des „Liberalismus“ ſtand, bei weitem mehr noch als Königsberg, das erſt ſpäter in dieſer Beziehung mehr hervortrat. — Stellt ſich nun innerhalb des Elbinger Streites das natürliche Rechtsempfinden, — mindeſtens bis 1826, — auf Seiten der ſtädtiſchen Anſprüche, ſo darf man für eine Geſamtbeurteilung doch auch nicht ganz die Geſchichte dieſes Konfliktes aus den Augen verlieren. Seine Wurzeln ſind im Kampf Preußens gegen Polen um die Wiedergewinnung ehemals deutſchen Bodens zu ſuchen, erſt in der weiteren

[305]) Geh. St.-Arch., Berlin, AA III, Rep. 18, VII, Nr. 33, und Städt. Arch., Elbing, Kab.-O. 19.

Auswirkung hatte er sich zu einem Spezialkonflikt zwischen Staat und Stadt verengert. Ursprünglich muß die Besitznahme des Elbinger Gebietes durchaus als politischer Akt gesehen und bewertet werden, der im Lichte des deutschen Interesses im Osten seine volle Berechtigung erhält, wie wir das in einem früheren Kapitel schon ausführen konnten. Freilich wandelte sich die Lage in dem Moment, da Staat und Stadt innerhalb Preußens einander gegenüberstanden. Staatsinteresse und Stadtinteresse widersprachen sich jetzt schroff und unversöhnlich, und im Kampf der Anschauungen mußte sich schließlich folgerichtig die Stadt als Teil eines Ganzen dem Willen dieses Ganzen fügen. — Dabei müssen wir bedenken, daß dieser Streit, der Staat und Stadt in eine so rücksichtslose Gegnerschaft hineingedrängt hatte, seine Nahrung auch mit aus der Stimmung eines absolutistisch regierten Staates und einer aufkommenden Gegenbewegung erhielt. Im Kleinen darf der Elbinger Streit in mancher Beziehung vielleicht als ein Abbild der Zeitstimmung schlechthin gelten, einer Zeit, die den Kampf um ein konstitutionelles Verfassungsideal widerspiegelte und als Trägerin liberaler und demokratischer Ideen, im Gegensatz zu dem nach einigen konstitutionellen Ansätzen erneut streng konservativ regierten Preußen stehend, den Dualismus der Anschauungen über den Elbinger Streit notwendig hatte hervorbringen müssen.

Anhang.

Nr. I

Die Veröffentlichung in der Herausgabe von Mörners Sammlung: Kurbrandenburgische Staatsverträge, aus dem Jahre 1867 über den geheimen Johannisburger Vertrag vom 5. Juni 1698 hat, wie es Jacobsohn[1]) von sich aus berechtigt annimmt, erst etwas Licht in die Frage der Johannisburger Abmachungen gebracht, da vorher durch die strenge Geheimhaltung des Abkommens nur unklare und sehr vage Gerüchte bei den Zeitgenossen darüber möglich waren. Trotzdem hatte man sich schon vorher, im Jahre 1841, — wie wir feststellen konnten, — als der Konflikt zwischen dem preußischen Staate und der Stadt Elbing noch immer schwebte, eingehend mit den geschichtlichen Ereignissen, die die Grundlage dieses Konfliktes bildeten, beschäftigt und zu diesem Zwecke die Akten des geheimen Archives in Berlin benutzt, in denen man dann auch damals die Zusammenhänge, die den Abmachungen vom Jahre 1698 zugrunde lagen, erkannte, wie auch den Inhalt des Geheimabkommens selbst. Ein paar kurze Nachweise mögen genügen. In einem diesbezüglichen Schriftstück Raumers vom 2. Oktober 1841[2]) findet sich wörtlich folgende Stelle: „Der König von Polen versprach aber in höchstem Geheim (in Johannisburg), damit die Republik nichts davon erfahre, gegen Zahlung von 150 000 Taler sich einer auf den Grund der Prätension von 1660 erfolgenden Okkupation Elbings nicht zu widersetzen." In einem anderen Bericht des Staatsratsmitgliedes Eichmann[3]) findet sich folgende Bemerkung: „In dem Bericht des von Lölhöffel vom 15. Juli 1710 kommt die Notiz vor, daß der König von Polen im Jahre 1698, als Preußen[4]) die Stadt Elbing besetzt hatte, als donum 150 000 Taler empfangen hat, um zuzusehen. Diese Notiz habe ich sonst nirgends gefunden und sie ist offenbar ein Staatsgeheimnis[5]). . . ." Diese an sich unwesentliche Feststellung einer tatsächlich schon früheren Kenntnis der Dinge berührt die Tatsachen natürlich nicht im geringsten und sie sollte auch nur der Vollständigkeit halber nicht unerwähnt bleiben.

Nr. II

Art. I der Kapitulation, der die wichtigsten Punkte für die Uebergabe enthält (Geh. Staatsarch. Berlin, Rep IX, Polen 27 x 6): „Sr. Churfl. Durchlaucht zu Brandenburg der Stadt Elbing gegebene Capitulation, samt dem an den Magistrat deßhalb abgelassenen Schreiben, — anno 1698."

I.

„Es versprechen Sr. Churfl. Durchlaucht zu Brandenburg, Unser gnädigster Herr, sowol vor sich als alle Seine durchl. Successoren, die Stadt Elbing und alle derselben Eingesessene und Zugehörige bei allen ihren hergebrachten Rechten, Gerechtigkeiten, Privilegien und Immunitäten, sowol in Sacris als Profanis tam in genere quam in specie, absonderlich dem Privilegio Ordinis, dann auch

---

[1]) Der Streit um Elbing in den Jahren 1698/99, S. 68.

[2]) Schriftlicher Vortrag des Geh. Reg.-Rates v. Raumer, Mitgl. d. Staatsrates, 2. Oktober 1841, Geh. Staatsarch. Berlin, Rep. 90, Tit. XVII, Nr. 1. Desgl. Städt. Archiv Elbing, Sectio II 17a.

[3]) Geheimes Staatsarchiv Berlin AA III, Rep. XVIII, VII, Nr. 33.

[4]) Gemeint ist natürlich Brandenburg.

[5]) Der Bericht Lölhöffels, auf den hier hingewiesen wird, befindet sich im geheimen Staatsarchiv in Berlin, Rep. IX, Polen, 27 bb 16.

Casimiriano, und allen anderen bis auf jetzt-regierende Kgl. Mayest. in Pohlen Augusto IIdo confirmirten Privilegien, Frey- und Gerechtigkeiten zu lassen, zu schützen und zu handhaben und nicht zu verstatten, daß dieselbe dawider in einige Wege gekräncket oder beeinträchtigt werde, maßen auch diese gute Stadt, wie vorhin, also auch in zukommenden Zeiten, bey Bewahrung des Landes Siegel, ihres gewöhnlichen Sitzes auf Landtägen und wo sonsten conventus gehalten werden möchten, ohnedies Membration, von denen Ständen und Städten dieser Province, vollkommen gelassen, und mit keinem neuen Huldigungs Eyd von Sr. Churfl. Durchl. als welche bloß iure hypothecario diese Stadt in Possession genommen, beleget, sondern bey dem Sr. Kgl. Mayst. von Pohlen neulich geleisteten Eyde gelassen werden soll. — — —"

Nr. III

In einer Anmerkung Schmollers (Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I., S. 285 Anm. 5, Bonner staatswissenschaftliche Untersuchungen 1922) heißt es: „Auf Elbing erhob Preußen Ansprüche; es war 1703 wieder von brandenburgischen Truppen besetzt, wurde aber später wieder verlassen, warum, kann ich nicht konstatieren; in den Akten aus der Zeit 1713—1740 erscheint die Stadt nichts als zu Preußen gehörig." — Wir dürfen diese Anmerkung berichtigen mit der Feststellung, daß die Stadt Elbing bereits am 1. Februar 1700 von brandenburgischen Truppen geräumt worden ist und bis 1772 (dem Jahr der ersten polnischen Teilung, bei der Elbing auch endgültig preußisch wurde), niemals wieder preußische Truppen in ihren Mauern gehabt hat. Dagegen ist das Elbinger Territorium als preußischer Pfandbesitz am 12. Oktober 1703 militärisch besetzt worden und blieb es bis zur polnischen Teilung, wodurch es von den verschiedentlichen Besatzungen (schwedischen, russischen), die die Stadt hat erleiden müssen, verschont geblieben ist. Bis 1772 stand die Stadt unter polnischer Oberhoheit; erst dann ist sie preußisch geworden.

Nr. IV

„Berechnung der Revenues, die der König von Preußen bisher aus dem Territorium der Stadt Elbing, nach Abzug der Unkosten bar gehoben und empfangen hat." (Repon. Mag.-Akten, T 167. Bd. I, 1775—1801 S. 5 u. 6 Städt. Archiv Elbing).

Jahr	Taler	Groschen	Pfg.	Jahr	Taler	Groschen	Pfg.
1703	14 195	40	2	1725	23 185	68	¾
1704	17 029	51	—	1726	21 420	35	4
1705	18 098	4	—	1727	25 956	69	6
1706	17 592	19	3	1728	26 879	70	—
1707	17 935	70	3	1729	25 423	29	9
1708	17 860	75	6	1730	24 005	28	12
1709	15 586	42	15	1731	19 747	36	9
1710	20 287	71	15	1732	25 344	86	9
1711	17 825	88	6	1733	25 550	58	9
1712	17 736	87	3	1734	25 872	52	3
1713	11 270	78	13	1735	26 363	63	9
1714	11 480	16	9	1736	12 474	11	—
1715	12 605	30	6	1737	23 889	65	6
1716	16 541	87	3	1738	24 186	3	7½
1717	19 474	31	—	1739	23 653	81	1½
1718	39 437	70	12	1740	20 763	66	8½
1719	15 918	73	9	1741	27 873	6	½
1720	38 993	53	9	1742	27 385	20	12½
1721	14 510	24	—	1743	26 995	41	6¾
1722	21 389	87	9	1744	39 937	19	13
1723	20 635	54	3	1745	20 530	45	13½
1724	21 386	69	12	1746	24 466	29	5½

Jahr	Taler	Groschen	Pfg.	Jahr	Taler	Groschen	Pfg.
1747	25 155	45	7	1761	30 858	1	2½
1748	24 100	29	7	1762	29 787	58	14
1749	27 748	70	7	1763	34 747	66	17
1750	24 387	7	9	1764	29 743	45	11
1751	23 132	10	13	1765	29 770	88	12
1752	27 104	48	16	1766	35 788	43	9½
1753	29 565	51	13½	1767	32 487	24	17
1754	31 022	63	10½	1768	35 046	37	13
1755	29 897	57	4	1769	37 456	67	16½
1756	29 230	46	15	1770	33 252	35	4
1757	31 975	7	15	1771	36 836	9	9
1758	28 023	42	14½				
1759	28 515	5	8½	Sa. =	1 656 511	68	2½
1760	31 146	61	10				

Dazu wurde gerechnet, was der König bisher erhoben hatte:

1. an Reiterverpflegungsgeldern bis 1771 . . . . 729 566 Tlr.
2. an Werbegeldern . . . . 6 000 Tlr.

735 566 Tlr.

Demnach würde der bisherige Gesamtbetrag der Einkünfte aus dem Territorium sich auf 2 392 077 Tlr. 68 Groschen und 2½ Pfg. belaufen.

Anmerkung. Der Vollständigkeit halber wurde der Auszug aus den Magistratsakten benutzt, da die Rechnungen des Landrichter-, des Außenkämmerer- und des Fischamtes nicht vollzählig sind.

Nr. V

Rechnung und Gegenrechnung des preußischen Staates und der Stadt Elbing nach den Darlegungen der Regierungskommissare Flottwell und Ewald, 1817.

A. Forderungen des Staats.

Aus dem Warschauer Vertrag vom Jahre 1699	300 000 Tlr.
Der Stadt geliehenes Kapital vom 23. April 1704	70 000 Tlr.
Für eine sogen. Dobrczinskysche Forderung	6 000 Tlr.
Aus dem Jahre 1794 gezahlte Baugelder	3 351 Tlr.
Gezahlte Kämmereischulden aus dem Jahre 1803	58 000 Tlr.
	437 351 Tlr.

B. Forderungen der Stadt.

An grundherrlichen Lasten, die die Stadt von 1773—1817 für das Territorium getragen hatte und die aus den Einkünften daraus hätten aufgebracht werden müssen	177 374 Tlr.
Als die Summe, die die Territorialeinsassen zu der vom Staate liquidierten Forderung von 70 000 Tlr. aus dem Jahre 1704 hätten beitragen sollen	55 333 Tlr.
Als der Wert des Territoriums, wie er im Jahre 1812 von Wißmann und Würtz berechnet worden war	690 950 Tlr.
	923 657 Tlr.

Nach dieser gegenseitigen Aufrechnung übersteigen also die Forderungen der Stadt die des Staates um . . . . 486 306 Tlr.
und es ständen der Stadt nach Abzug von . . . . 300 000 Tlr.

Entschädigung immer noch eine Summe von . . . . 186 306 Tlr.

zu, auf die sie unter den im Text gegebenen Bedingungen Verzicht leisten sollte.

Nr. VI

Inhalt der Abtretungsurkunde vom 24. November 1826 unter möglichſter Anlehnung an den Wortlaut:

1. Entſagte die Stadt für ewige Zeiten allen Anſprüchen auf die Grundſtücke, Gefälle, Zinſen, Nutzungen und Rechte aller Art und jeden Namens, die zum ehemals der Stadt Elbing gehörig geweſenen, jetzt aber vom preußiſchen Staate beſeſſenen und genutzten Territorium gehörten; ebenſo verzichtete ſie auf alle Anſprüche hinſichtlich der ſeit der preußiſchen Beſitznahme daraus gezogenen Nutzungen und ſonſtigen Verwendungen aller Art, falls dieſe nicht beſonders in dem Rezeß als ſtädtiſche Vorbehalte erwähnt würden. Dem preußiſchen Staate wurde das volle Eigentumsrecht am Territorium zugeſtanden, ſowie die Berichtigung des Beſitztitels für den Staat im Grund- und Hypothekenbuche. Ein Verzeichnis der abzutretenden Grundſtücke und Gefälle lag dem Rezeß zum Schluß mit bei;
2. verblieb dagegen die Stadt Elbing auch weiterhin im Beſitz aller Rechte, Einkünfte und Nutzungen uſw., die ſie ſeither noch aus dem abgetretenen Territorium bezogen hatte; auch davon war zum Schluß ein Verzeichnis beigefügt. Dieſe Rechte und Einnahmen blieben der Stadt mit dem Vorbehalt eines darüber noch einzuleitenden Abkommens von ſeiten des Domanialfiskus zur eigenen Nutzung bzw. Erhebung überlaſſen. Dieſe der Stadt Elbing zuſtehenden Einkünfte ſollten von der königlichen Intendantur, ſolange es von der Verwaltung für richtig befunden wurde, ohne beſondere Koſten erhoben und zur Kämmereikaſſe abgeliefert werden, doch unter der Bedingung, daß die Kämmerei einen ſich etwa ergebenden Ausfall zu tragen habe;
3. ſollten die auf den dem Staate abgetretenen Objekten haftenden Abgaben und Laſten vom 1. Januar 1818 ab vom königlichen Domanialfiskus getragen und inſoweit ſie bereits von dieſer Zeit an von der Stadt beſtritten worden waren, dieſer erſetzt werden. Dagegen ſollte die Stadt ferner verpflichtet ſein, die Laſten zu tragen, die auf den ihr nach 2. verbliebenen Rechten und Nutzungen geſetzlich oder ſonſt ſpeziell hafteten. Was die Laſten der Grundſtücke anbetraf, die zwar dem Fiskus abgetreten werden ſollten, auf denen jedoch der Stadt noch gewiſſe Realrechte und Nutzungen verblieben, ſo ſollten die Laſten dafür je nach Vorſchrift der Geſetze und je nach Verhältnis der gegenſeitigen Rechte und Nutzungen verteilt werden. — Die daraus ſich ergebende Abrechnung zwiſchen der Stadt und dem Staate, ſowie die definitive Regulierung, ſollten im Anſchluß an die Beſtätigung des Vergleichs ſofort angeordnet werden. — Alsdann aber ſollte ausdrücklich der ermittelte Betrag für die der Stadt zu erſtattenden grundherrlichen Laſten und Abgaben nicht zu den laufenden Kommunalbedürfniſſen, ſondern zur Tilgung der Elbinger Stadtſchuld verwendet werden;
4. hieß es, daß alle Privatrechte und Verbindlichkeiten beider Teile, ſoweit ſie ſich nicht durch die rechtlichen Folgen dieſes Abkommens änderten[6]), durch dieſen Vergleich unberührt bleiben ſollten. Ebenſo galt es ſelbſtverſtändlich, daß die Privatrechte und Verbindlichkeiten dritter Perſonen oder Stiftungen durch dieſes Abkommen in keiner Weiſe beeinflußt würden;
5. erließ König Friedrich Wilhelm III. für die formelle Abtretung des Territoriums folgende Anſprüche des preußiſchen Staates an die Stadt:
   a) die Anleihe von 70 000 Taler laut Schuldſchein vom 23. April 1704;
   b) die Dobrczinskyſche Forderung über 6000 Taler laut Schuldſchein vom 1. September 1717;
   c) 58 000 Taler aus dem Jahre 1803 als Uebernahme eines Teiles der Kämmereiſchuld;
   d) einen Vorſchuß von 3351 Taler, den die Stadt im Jahre 1794 zum Bau des alten Ueberfalles an der Strauchmühle erhalten hatte;

[6]) Zum Beiſpiel Servituten, die gegenſeitig von den Grundſtücken der Kämmerei und denen des abgetretenen Territoriums geleiſtet worden ſind.

6. wurde der Stadt vom preußiſchen König eine bare Beihilfe von 300 000 Taler bewilligt. Von dieſer Summe waren die vom preußiſchen Staate bereits geleiſteten Vorſchüſſe (24 899 Taler) abzuziehen. Die reſtierenden 275 101 Taler ſollten vom 1. Jan. 1818 an bis zur teilweiſen bzw. gänzlichen Zahlung mit 5% verzinſt, die Kapitalzahlung der Geſamtentſchädigung aber folgendermaßen geleiſtet werden:
   a) 50 000 Taler mit 25 101 Taler nach Abzug der Vorſchüſſe in bar oder in Staatsſchuldſcheinen nach dem von der zahlenden Behörde zu beſtimmenden Kurswert ſofort nach Beſtätigung der Urkunde. Es ſollte dabei der Stadt Elbing überlaſſen bleiben, die ihr im Jahre 1819 ausgelieferten Stadtobligationen und Coupons im Werte von 4899 Taler in natura zurückzugeben und ſtatt deſſen dieſen Betrag aus der Staatskaſſe bar zu empfangen;

b)	50 000 Taler in den erſten Monaten des Jahres	1824;
c)	dto.	1827;
d)	dto.	1830;
e)	dto.	1833;
f)	dto.	1836.

Es ſollte hierbei den Staatsbehörden vorbehalten bleiben, das Kapital nach Belieben evtl. ſchneller abzutragen, ſowohl in beliebig größeren Summen, als auch zu früheren Terminen Zahlung zu leiſten, um dadurch den Zinsbetrag verhältnismäßig zu mindern.

Die Urkunde ſchließt mit dem allſeitigen Einverſtändnis ſämtlicher Punkte und mit dem rechtsbeſtändigen Entſagen auf alle evtl. gegen dieſes Abkommen zu machenden Ausflüchte. In dieſer Form iſt die Urkunde dann am 24. November bzw. 1. Dezember 1826 von der Stadt vollzogen worden.

Quellen- und Literaturangaben.

1. Literatur:

Aubin, H.: Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrhein. Quellen. Hist. Studien, 143, Bln. 1920.
Baczko, L.: Geschichte Preußens. Bd. 6, Königsberg 1798.
Bär, M.: Die Behördenverfassung in Westpreußen seit der Ordenszeit. Danzig 1912. Westpreußen unter Friedrich d. Gr. 2 Bde., 1909. Die Entwicklung des Territoriums der Stadt Danzig und ihres kommunalen Selbstverwaltungsgebietes. Zeitschr. d. Westpr. Gesch., Ver. 49, Danzig 1907.
Beiträge zur Geschichte der Stadt Elbing in den Jahren 1840 bis 1848. Neue pr. Provinzialbl., 3, 1859.
v. Below, G.: Territorium und Stadt. Leipzig 1900.
Bergius: Ueber Preußens Finanzen. Arch. f. Landesk. im Kgrch. Preußen, Bln. 1855.
Böttcher, W.: Geschichte der Verbreitung des lübischen Rechtes. Diss., Greifswald 1913.
Brombach, H.: Seehandel und Reederei der Stadt Elbing unter der Herrschaft des deutschen Ordens. Diss., Königsberg 1922.
v. Brünneck, W.: Zur Geschichte der Gerichtsverfassung Elbings (Alt- und Neustadt). Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., germ. Abt., 36, Weimar 1915.
Carstenn, E.: Elbings Verfassung zu Ausgang der polnischen Zeit. Diss., Königsberg 1910. Die wirtschaftliche Entwicklung Elbings im 19. Jahrh. (Altpr. Monatsschr. 50, 1913).
Droysen, G.: Geschichte der preußischen Politik. 4, Leipzig 1876.
Duncker, M.: Aus der Zeit Friedrichs d. Großen und Friedrich Wilhelms III. Leipzig 1876. Besitzergreifung Westpreußens durch Brandenburg-Preußen. (Zeitschr. f. pr. Gesch. u. Landesk., Nr. 11.)
Ehrentraut, A. M.: Untersuchung über die Frage der Frei- und Reichsstädte. (Leipz. Stud. a. d. Gebiet d. Gesch., 9.) Leipzig 1902.
Fuchs, M. G.: Beschreibung der Stadt Elbing und ihres Gebietes. Elbing 1818—1852.
Hartung, F.: Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahr. bis zur Gegenwart. Leipzig 1928.
Hintze, O.: Die Entstehung der modernen Staatsministerien. Histor. Zeitschr. 100, 1908. Preußische Reformbestrebungen vor 1806. Histor. Zeitschr. 76.
Immich, M.: Geschichte des europäischen Staatensystems 1660—1789. Handb. v. Below-Meinecke 1905.
Jacobsohn, S.: Der Streit um Elbing in den Jahren 1698—1699. Elbinger Jahrbuch, 7, 1928.
Koser, R.: Aus der Vorgeschichte der Geschichte der ersten Teilung Polens. S.-B. d. A. d. Wiss. Bln. 1908.
Kreyssig, F.: West-ostpreußische Skizzen. (Artikel aus dem „Grenzboten", Elb. Stadtbücherei, L 7, Misc. 4.)
Krollmann, C.: Grundzüge der politischen Geschichte Altpreußens. Königsberg 1922.

Kühns, I. F.: Die Ressortverhältnisse des pr. geheimen Staatsrates bis in das 18. Jahrhundert. (Nachlaß.) Zeitschr. f. pr. Gesch. u. Landesk., 1871.
Lemann: Historisch-geographische Einleitung in die westpr. Provinzialrechte. Marienwerder 1830.
Lengnich, G.: Geschichte der Lande Preußens königlich-polnischen Anteils. Bd. 1, 2, 3, 4 und 9, Danzig 1755.
Martens, R.: Die Absetzung des Königs August II. von Polen (Zeitschr. d. Westpr. Gesch.-V., 8, Danzig 1882.)
Meinicke, Fr.: Das Zeitalter der deutschen Erhebung 1795—1815. Bielefeld 1913.
Prowe, L.: Westpreußen in seiner geschichtlichen Stellung zu Deutschland und Polen. Festpr. d. kgl. Gymnasiums zu Thorn, 1868.
Recke, W.: Die polnische Frage als Problem der preußischen Politik. Berlin 1927.
Rhode, C. E.: Der Elbinger Kreis in topographischer, historischer und statistischer Hinsicht. Danzig 1871.
Schmoller, G.: Deutsches Städtewesen in älterer Zeit. Bonner staatsw. Unters., 5, 1922. Preußische Verfassungs-, Verwaltungs- und Finanzgeschichte. Bln. 1921.
Schnabel, F.: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. 1, Freiburg i. Br. 1929.
v. Schön, Th.: Aus den Papieren des Ministers und Burggrafen von Marienburg. 3 Bd., Bln. 1875/76.
Schottmüller, K.: Das preußische Friedensprojekt von 1712 und König Stanislaus Lesczinski. Zeitschr. d. hist. Ges. f. Posen, 19, 1904.
Semrau, A.: Die mittelalterlichen Willküren der Altstadt und der Neustadt Elbing. Mitt. d. Copp.-Ver. f. Wiss. u. Kunst zu Thorn, 34, Thorn 1926.
Stein, W.: Die Hansestädte. Hans. Gesch.-Bl., 19, 1913.
Steinbach, F.: Geschichtliche Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland. Rhein. Arch., 20, Bonn 1932.
Steinert, R.: Das Territorium der Reichsstadt Mühlhausen i. Thür. Diss., Leipzig 1910.
Stern, A.: Ein Bericht des Generals v. Steigentesch über die Zustände Preußens aus dem Jahre 1824. Hist. Zeitschr. 83, 1899.
Voltz, G. B.: Friedrich der Große und die erste Teilung Polens. Forsch. z. brandbg. u. pr. Gesch. 23, 1910.
Woltmann, K.: Preußische Charaktere. Mitgeteilt v. Franz Hadamowski. Forsch. z. brandbg. u. pr. Gesch. 40, 1927.

2. Gedruckte Quellen:

Aktenstücke zur neuesten Geschichte von Frankfurt a. M. Stuttgart 1866.
Altmann, W.: Ausgewählte Urkunden zur brandenburg.-preußischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Leipzig 1915.
Mörner, Th. v.: Kurbrandenburgische Staatsverträge 1601—1700. Bln. 1867.
Philippi, R., Wölky, C. P., u. Seraphim, A.: Preußisches Urkundenbuch. Polit. Abt., Bd. 1 u. 2, Königsberg 1882. Zweite Bearbeitung v. Seraphim 1909.
Stern, A.: Abhandlungen und Aktenstücke zur Geschichte der preußischen Reformzeit 1807—1815. Leipzig 1885.
Toeppen, M.: Zwei zeitgenössische Berichte über die Besetzung der Stadt Elbing durch die Brandenburger i. J. 1698. Altpr. Mon.-Schrift, 33, 1896.
Voigt, J.: Codex Diplomaticus Prussicus. Urk.-Sammlg. z. Aelter. Gesch. Preußens, Königsberg 1836—1861.
Wölky, C. P. u. Saage, J. M.: Monumenta historiae Warmiensis. Abt. 1: Codex Diplomaticus Warmiensis, Bd. 1 u. 2. Hist. Ver. f. Ermland; Mainz, Braunsberg, Leipzig 1860—1874.

3. Archivalien:

Geheimes Staatsarchiv Berlin-Dahlem.

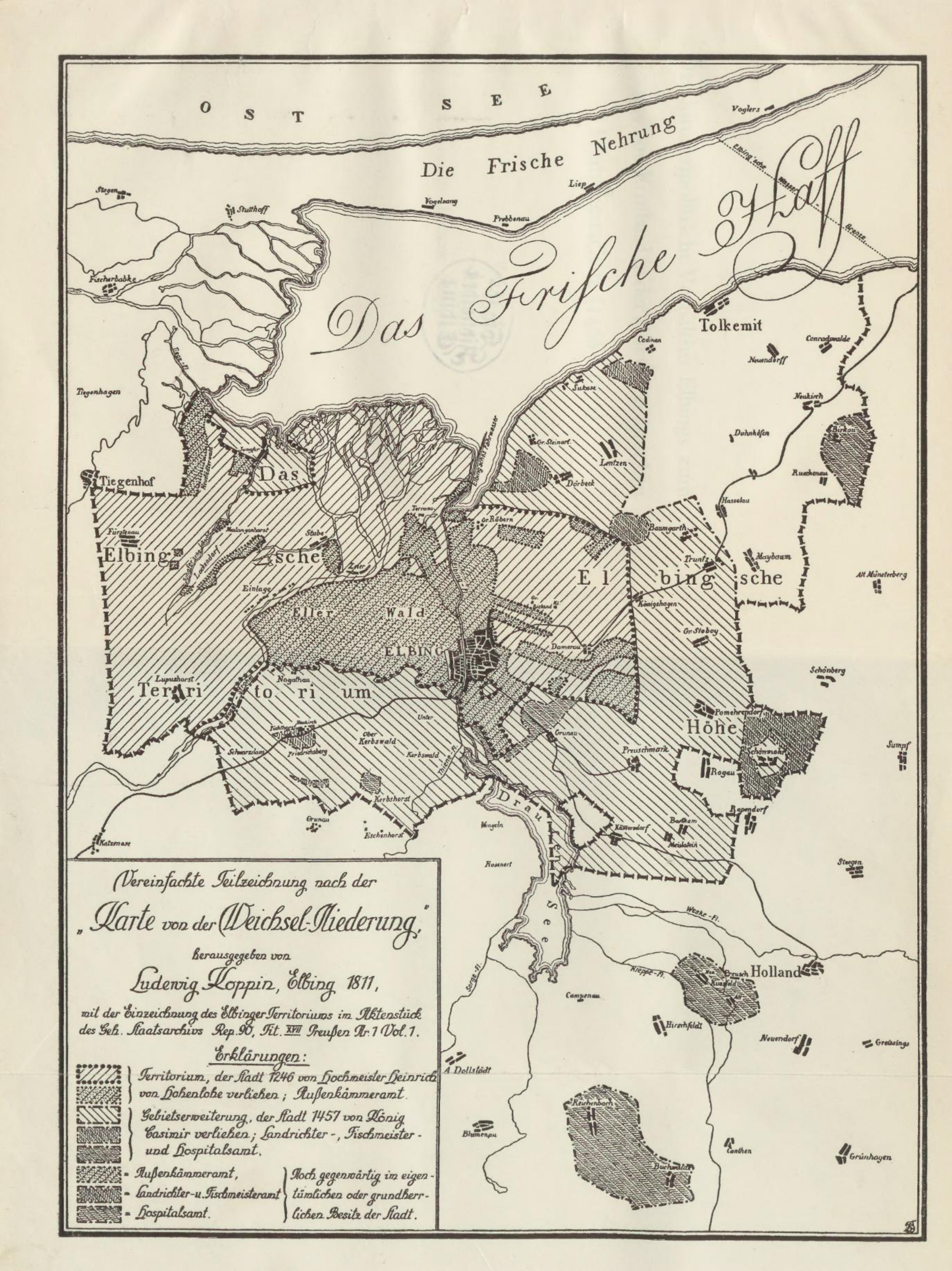
Rep. 7 b, 55 E 1, Fasc. 77
Rep. 7 b, Nr. 1, Fasc. 1
Rep. 9, Tit. XVII, Nr. 1
AA III Rep. 18, VII, Nr. 33
Rep. 74, J V, Westpr. Nr. 4
Rep. 77, Tit. 451, vol. 2/3
Rep. 84 a, I Pg., Nr. 32
Rep. 89 H, XVIII, Westpr. Nr. 9, Bd. I
Rep. 90, Tit. XVII, Bd. I, Nr. 1
Rep. 151 ^{m} Abt. II, Tit. VI, Sect. 12 ^{c}, Nr. 3
Rep. VII, n 60 Elbingen
Rep. IX, Polen, 27 bb 1, 6, 7, 9, 10, 11, 16, 18, 20, 23, 24, 25, 27, 28, 32, 33, 37.
Rep. IX, Polen, 27, Polonica 1773 (Aug.-Dez.)
Rep. IX, Polen, ad 27
Rep. IX, Polen, 27 ff^{1}
Rep. IX, Polen, 27 y^{2} (Bd. II)
Rep. IX, Polen, 27 y^{2} (Bd. III)
Rep. XI, Schweden, 247 ^{II} Fasc. 13, Art. VI
Rep. XI, Schweden, 247 ^{II} Fasc. 18, Art. VII
Staatsverträge, Polen, Nr. 21
Staatsverträge, Polen, Nr. 27
Staatsverträge, Rußland, Nr. 13

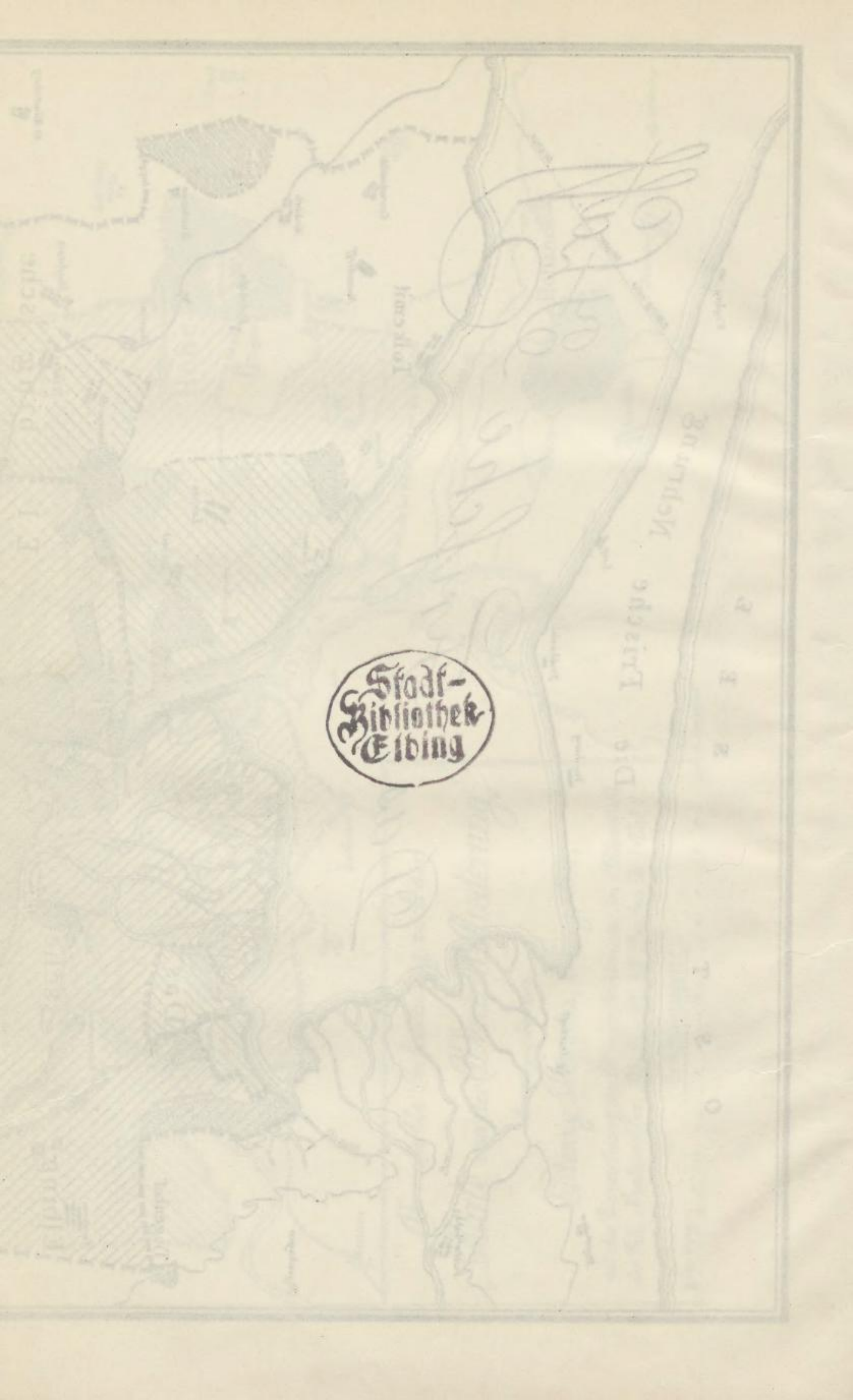
Danziger Staats- und Stadtarchiv.

Abt. 300 H, Hh 1

Stadtarchiv Elbing:

Rep. R: A 23, E 91, K 333, T 108, T 164 (Bd. 1—4), T 165 (Bd. 1 u. 2), T 167 (Bd. 1—4), T 193 (Bd. 1).
Rep. U: Abt. III, Nr. 1.
Rep. U: Nr. 4 Fasc. 5, 7, 11; Nr. 55, Fasc. 1.
Jahresrechnungen des Außenkämmereramtes, des Landrichteramtes und des Fischamtes für die Jahre 1703—1772. Kämmereirechnungen 1774 ff.
Elditt, H.: Die Elbinger Territorialangelegenheit. 1877.


OST SEE
Die Frische Nehrung
Das Frische Haff
Voglers
Elbing'sche Wasser Grenze
Lisp
Vogelsang
Prebbenau
Steegen
Stutthoff
Fischerbabke
Tiegenhagen
Tiegenhof
Tolkemit
Cadinen
Conradswalde
Neuendorff
Neukirch
Sukase
Duhnhöfen
Birkau
Gr. Steinort
Lentzen
Dörbeck
Rucheneu
Hasselau
Baumgarth
Gr. Röbern
Terranova
Stube
Fürstenau
Das Elbing'sche Territorium
Elbing'sche Höhe
Einlage
Eller Wald
ELBING
Truntz
Maybaum
Alt Münsterberg
Königshagen
Gr. Stoboy
Damerau
Schönberg
Lupushorst
Nogathau
Fichthorst
Neukirch
Schwarzdam
Friedrichsberg
Ober Kerbswald
Unter Kerbswald
Thiene Fl.
Kerbshorst
Grunau
Pomehrendorf
Preuschmark
Schönmohr
Rogau
Sumpf
Drausen See
Rapendorf
Bartkam
Kämmersdorf
Meislatein
Grunau
Eschenhorst
Wengeln
Katznase
Rosenort
Steegen
Weske Fl.
Holland
Kussfeld
Campenau
Hirschfeldt
Neuendorf
Greisings
A. Dollstädt
Reichenbach
Blumenau
Canthen
Grünhagen
Buchwalde
Vereinfachte Teilzeichnung nach der „Karte von der Weichsel-Niederung“, herausgegeben von Ludewig Koppin, Elbing 1811, mit der Einzeichnung des Elbinger Territoriums im Aktenstück des Geh. Staatsarchivs Rep. 96, Tit. XVII Preußen Nr. 1 Vol. 1.
Erklärungen:
Territorium, der Stadt 1246 von Hochmeister Heinrich von Hohenlohe verliehen; Außenkämmeramt.
Gebietserweiterung, der Stadt 1457 von König Casimir verliehen; Landrichter-, Fischmeister- und Hospitalsamt.
= Außenkämmeramt,
= Landrichter- u. Fischmeisteramt
= Hospitalsamt.
Noch gegenwärtig im eigentümlichen oder grundherrlichen Besitz der Stadt.


Stadt-
Bibliothek
Elbing

Das kirchenpolitische Verhältnis Elbings zum Bischof von Ermland in der Zeit der polnischen Fremdherrschaft (1466—1772)

Von

Helene Deppner

Vorwort.

Der Kampf, den ich im Folgenden zu ſchildern habe, fällt in die Zeit der allgemeinen Auseinanderſetzung zwiſchen der aufſtrebenden Fürſtenmacht auf der einen und den ſtändiſchen Privilegien der Ritterſchaft und der Städte auf der anderen Seite, der auch im Ordensland zu Beginn des 15. Jahrhunderts nach Geltung rang. Für das weſtliche Preußen bedeutet dieſer Kampf aber gleichzeitig die Abwehr einer immer ſtärkeren Druck ausübenden Fremdherrſchaft und ein zähes Ringen um deutſche Eigenart und deutſche Kultur. Der univerſalhiſtoriſche Geſichtspunkt iſt immer wieder beizubehalten verſucht, die Auseinanderſetzung zwiſchen den neu heraufkommenden Ideen, der breit geführte Kampf der Oſtſeemächte haben auch ihren rückwirkenden Einfluß auf die Sonderpolitik des Biſchofs von Ermland oder des Rates von Elbing. Wer ſich aber heute in das verwickelte Geflecht dieſer Kämpfe vertieft, wird ſich des ſtarken Eindrucks nicht erwehren können, den die Behauptung deutſcher Individualität und deutſcher Kultur auslöſt.

Irrtümer ſind zu berichtigen verſucht, Einſeitigkeiten vermieden. Es geht hier nicht darum, Gegenſätze aufzureißen oder zu vertiefen, ſondern ich betrachte es mit als meine Aufgabe, den Weg zu der Erkennntnis bahnen zu helfen, daß die öſtlichen Nationen eine anders geartete Struktur aufweiſen wie die Völker Weſteuropas.

Die vorliegende Arbeit ſtützt ſich, neben den bekannten gedruckten Quellen, hauptſächlich auf ungedruckte Quellen aus den Staatsarchiven zu Berlin-Dahlem, Königsberg und Danzig, aus dem Biſchöflichen Archiv zu Frauenburg, dem Stadtarchiv zu Elbing und zum Teil auf Abſchriften aus der Bibliotheca Czartoryska zu Krakau, die mir von Herrn Privatdozent Dr. Schmauch-Marienburg bereitwilligſt zu Verfügung geſtellt wurden.

Indem ich meine Arbeit der Oeffentlichkeit übergebe, iſt es mir eine beſondere Genugtuung, auch allen denen meinen Dank auszuſprechen, die ſie gefördert haben. Zunächſt meinem verehrten Lehrer, Herrn Profeſſor Dr. Brackmann, Generaldirektor der Preußiſchen Staatsarchive, deſſen Anweiſungen und Ratſchläge mir von großem Wert geweſen ſind; weiter den Herren Direktoren und Beamten des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin, des Staatsarchivs zu Königsberg, des Staatsarchivs zu Danzig, des Biſchöflichen und Domkapitulären Archivs zu Frauenburg, des Stadtarchivs zu Elbing. Dankbar erinnere ich mich auch der Unterſtützung von Herrn Privatdozent Studienrat Dr. Schmauch, ſowie manch wichtigen Rates, der mir durch Monſignore Pfarrer Brachvogel-Tiedmannsdorf zuteil wurde.

Zu größtem Dank fühle ich mich endlich verpflichtet Herrn Profeſſor Dr. Ehrlich als Herausgeber des „Elbinger Jahrbuches“ ſowie Herrn Stadtbüchereidirektor Dr. Bauer für das meiner Arbeit entgegengebrachte beſondere Wohlwollen und fördernde Intereſſe.

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

Die staatsrechtliche Stellung des Bischofs von Ermland und der Stadt Elbing.

1. Die Zugehörigkeit Elbings zur ermländischen Diözese und die Bedeutung des Bistums bis 1466.

Am 4. Juli 1243 vollzog der päpstliche Legat Wilhelm von Savoyen, früher Bischof von Modena, die Begrenzung der vier preußischen Bistümer[1]). Diese Regelung erhielt ihre förmliche Bestätigung durch eine an den Hochmeister und den Deutschen Orden gerichtete Bulle vom 8. Oktober 1243[2]). Die Urkunde für die Grenzbestimmung des Bistums Ermland besagt: tertiam quoque dioecesim limitavimus sicut recens mare ab occidente et flumen quod dicitur Pregora sive Lipza ab aquilone et stagnum predictum Drusine a meridie ascendendo per predictum Passalucense flumen contra orientem usque ad terminos Lituinorum. Aus dieser nicht gerade genauen Festlegung der Grenzen — besonders was Nord- und Südgrenze betrifft — ergibt sich, daß die Teilung des Landes zwischen Orden und Bischof in gütlicher Vereinbarung und ohne Ausfertigung entsprechender Urkunden für jedes einzelne Drittel des zu erobernden Landes vor sich ging. Besaß der Bischof das ihm zugefallene Drittel als Territorialherr „cum omni iurisdictione et iure sicut fratres iidem possident suas partes," so blieben ihm auch in den beiden Teilen, die dem Orden zugefallen waren, alle Rechte als Diözesanbischof vorbehalten[3]). Zur Diözese Ermland gehörte auch die Stadt Elbing in der Landschaft Pogesanien. Seit altersher unterstand das erste der vierzehn Archidiakonate, in die die Diözese Ermland eingeteilt war, dem Erzpriester von Elbing[4]).

---

[1]) Codex diplomaticus Warmiensis 1, p. 3; Donner, Kardinal Wilhelm von Sabina, S. 244 ff.

[2]) Saage, Grenzen des ermländischen Bistumssprengels, S. 40.

[3]) Bär, Behördenverfassung in Westpreußen, S. 22; Cod. dipl. Warm. p. 3.

[4]) Scriptores rerum Warmiensium 1, p. 384 ff; BArch. Frbg., Abtlg. B., Nr. 1a, p. 62: Pfarrverzeichnis aus dem Jahre 1581: Archipresbyteratus Elbingensis complectitur IX parochias: veteris et novae civitatis Elbing, Preuschmarkt, Pomerendorff, Campum Mariae, Mülhausen, Deutschendorff, Lauck et Neumarckt; Toeppen, Historisch-komp. Geographie, S. 236; Kerstan, Die ev. Kirche d. Stadt- und Landkr. Elbing, S. 1.

Der Bischof von Ermland war der oberste Lehrer seiner Diözese. Er übte nach kanonischem Recht die Aufsicht über die Verkündigung der christlichen Lehre, überwachte die Schulen, leitete die wissenschaftliche und sittliche Ausbildung der Kleriker. Er hatte innerhalb seiner Diözese die Gerichtsbarkeit erster Instanz in kirchlichen Streit-, Disziplinar- und Strafsachen mit entsprechender Strafgewalt. Formell besetzte er die Kirchenämter, wobei allerdings der Orden meist das Patronatsrecht ausübte. Auch hielt er in seiner Diözese Visitationen ab und besaß das Recht, kirchliche Abgaben zu erheben[5]).

Der erste Bischof von Ermland, Anselm, hatte sich ein Domkapitel geschaffen, das eine Zeitlang (etwa 1261—1278) in Elbing seinen Sitz hatte. Es erhielt auch bald das Recht, nicht nur sich selbst durch Wahl zu ergänzen, sondern auch bei eintretender Sedisvakanz den neuen Hirten frei sich zu erwählen. Nach außen hin hatte Ermland eine größere Unabhängigkeit dem Orden gegenüber zu wahren verstanden, und so errang es bald, nicht zuletzt durch seine territoriale Ausdehnung, die erste Stelle unter den vier Bistümern Preußens.

2. Die Verwaltungsorgane in Preußen „kgl. Anteils".

Die Einteilung Preußens, deren Entwicklung sich fast zwei Jahrhunderte hindurch verfolgen läßt, wurde um die Mitte des 15. Jahrhunderts wesentlich verändert. Polen trat die Erbschaft des zerschlagenen Ordensstaates an. Der unglückliche zweite Thorner Frieden von 1466 rief eine neue Dreiteilung Preußens ins Leben: das Culmer Land, die Gebiete um Elbing und Marienburg und das Gebiet links der Weichsel mit Danzig erhielten den polnischen König als dux Prussiae zum Landesherrn; im Territorium Ermland regierte der ermländische Bischof unter polnischer Schutzhoheit als Landesherr mit dem ihm zur Seite stehenden Domkapitel, an dessen Entscheidung er bei allen wichtigen Angelegenheiten gebunden war; das östliche Gebiet behielt der Hochmeister des Deutschen Ordens, jedoch als Lehnsmann der Krone Polen.

Die sogenannte „Inkorporation"[6]) des westlichen Teiles von Preußen war zweifellos zunächst nur eine Personalunion mit der Krone Polen. Und auch, nachdem durch den Staatsstreich von Lublin 1569 das Land zu einer polnischen Provinz gemacht war, haben die Preußen niemals aufgehört, die politische Sonderstellung ihrer Heimat innerhalb des polnischen Reichsverbandes mit größter Zähigkeit zu verteidigen, so daß die vollkommene Realunion mit Polen nicht zustande kam.

---

[5]) Sägmüller, Kath. Kirchenrecht 1, S. 441 ff.
[6]) Kutrzeba, Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte, S. 98 ff.

Die in ihren Grundzügen auf den ordensſtaatlichen Einrichtungen fußende Verfaſſung Weſtpreußens, wie ſie 1454 von König Kaſimir beſchworen wurde, erreichte erſt um die Wende des 15. Jahrhunderts eine gewiſſe endgültige Form. Das wichtigſte Organ war der Landesrat. Er ſetzte ſich aus den Vertretern der ſogenannten Oberſtände zuſammen: den drei Woiwoden oder „Palatinen" von Pommerellen, Culm und Marienburg[7]), die gleichzeitig die höchſte Inſtanz in polizeilichen Angelegenheiten und die Vorſitzenden der Grodgerichte waren, ihren drei Gehilfen, den „Kaſtellanen", die ihren Sitz in Danzig, Elbing und Culm hatten und daher oft auch „Culmiſcher Herr"[8]) etc. genannt wurden, und drei weiteren Beamten jeder Woiwodſchaft: den Unterkämmerern. Eine politiſch größere Bedeutung kam den drei großen Städten Thorn, Elbing und Danzig zu. Sie waren im Landesrat durch je zwei Abgeordnete vertreten. Endlich gehörten dem Landesrat noch die Vertreter der Landſchaft an, wie z. B. der Truchſeß und die Landrichter, die ihre politiſche Bedeutung im Eidechſenbund des 14. Jahrhunderts bewieſen hatten. Sie verſchwinden jedoch bald, ebenſo die Abgeordneten von Domkapiteln.

Auf den erſten Ständeverſammlungen nach dem zweiten Thorner Frieden finden wir auch den Biſchof von Culm und den Biſchof von Leslau[9]). Das Fehlen des ermländiſchen Biſchofs auf dieſen erſten Ständeverſammlungen nach 1466 hat zweifellos ſeinen Grund in den Streitigkeiten, die 1467 um die Nachfolge Paul von Legendorffs ausbrachen.

Der Landesrat tagte zunächſt unter dem Vorſitz des Marienburgiſchen Woiwoden, der anfangs als Gubernator Preußens galt. Er hatte das Recht, ſich ſo oft als nötig zu verſammeln, doch durften grundlegende Neuerungen nur auf den gemeinſamen Tagfahrten beſchloſſen werden, und zwar zuſammen mit den Unterſtänden, den Vertretern „des gemeinen Landes und Städte alle"[10]). Ebenſo konnte der König von Polen in Sachen des Landes nichts ohne Zuziehung der Stände vornehmen[11]), wenngleich er die Landtage anſetzte, und die Aktivität derſelben von der Ankunft des königlichen Geſandten und der Verleſung der königlichen Inſtruktion an die Stände abhing. Gegenſtand dieſer Beratungen waren vor allem die Befriedigung der ſtändigen Geldforderungen der Krone Polen und die „gebrechen und ſchelungen den landen Prewſzen anlegende zeu handelende zeu wandelende und gote helfende weg zeu legende . . ."[12]) Die Unkoſten dieſer häufig recht koſtſpieligen Tagfahrten trugen die einzelnen Teilnehmer, doch kam es häufig vor, daß die drei großen

[7]) Bär, Behördenverfaſſung, S. 35.
[8]) Thunert, Akten der Ständetage Preußens, kgl. Anteils, S. 46.
[9]) Thunert, S. 53 u. 55; [10]) Ebenda, S. 36.
[11]) Stolterfoth, Abriß der poln.-preuß. Staatsverfaſſung, § 2.
[12]) Thunert, S. 15.

Städte, besonders Danzig, den Vertretern der Landschaft und den kleineren Städten Beihilfen gewährten[13]). Als Versammlungsort galten die Städte Elbing und Marienburg, in den späteren Jahrzehnten Graudenz und Thorn. Die Verhandlungen wurden in deutscher Sprache geführt, bis seit der Mitte des 16. Jahrhunderts hierin ein bedeutender Wandel eintrat.

Landesrat und allgemeine Ständeversammlung hatten eine Parallele in den Verwaltungsorganen der Krone Polen: in Senat und Reichstag. Da sich der polnische Senat aus den Erz- und Landesbischöfen, den Woiwoden und Kastellanen Polens rekrutierte, gehörten bald auch die preußischen Bischöfe, Woiwoden und Kastellane dem polnischen Senat an[14]), was naturgemäß eine stärkere Bindung an das polnische Staatsinteresse zur Folge hatte. Ihre Stellung als polnische Reichssenatoren wurde im entscheidenden Reichstag von Lublin 1569 formell festgelegt. Seit dieser Zeit mußten auch die Vertreter der preußischen Städte an den Beratungen der polnischen Landbotenstube, deren Verbindung mit dem Senat die gesetzgebende Körperschaft, den Reichstag, bildete[15]), teilnehmen.

3. Das Hauptprivileg für Elbing v. J. 1457 und seine Bedeutung hinsichtlich des Bischofs von Ermland.

Die preußische ständische Bewegung, die im Eidechsenbund des ausgehenden 14. Jahrhunderts ihren Anfang genommen, hatte in dem Aufstand und dem Vertrag mit Kasimir ihren Höhepunkt erreicht. Für die preußischen Handelsstädte war der Kampf, den sie gegen den Orden geführt, ein Ringen um freiere wirtschaftliche Entwicklung. Bei ihrem Uebertritt auf die Seite Polens hatten sie durch geschickte Diplomatie Sicherungen zu finden gewußt, die eine Vormundschaft Polens ausschließen sollte. Es ist bezeichnend für die im letzten Grunde divergierenden Ziele der verschiedenen Stände, daß sich die Städte nicht in die allgemeine Landesinkorporation einbegriffen fühlten, sondern in besonderen Verträgen ihre Anerkennung aussprachen und damit die Erlangung bedeutender Privilegien durch den König verknüpften.

Recht bedeutend waren die territorialen Erwerbungen, die König Kasimir von Polen der jetzt „königlichen" Stadt Elbing im Hauptprivileg des Jahres 1457 bestätigte[16]). Das Privileg ist die Anerkennung einer Ausnahmestellung Elbings im neuen Staatsgebilde und der Beginn und Ausgangspunkt zur Bildung einer fast souveränen Stadtrepublik. Bedeutete der erweiterte Besitzstand finanziell eine ungeahnte Stärkung, so war die innere Selbständigkeit fast unumschränkt. Zwar ernannte der König seinen offiziellen

[13]) Corsepius, Die Verwaltung poln.-Preußens in den Jahren 1466—79, S. 18.
[14]) Stolterfoth, Abriß der poln.-preuß. Staatsverf. § 3.
[15]) Kutrzeba, Poln. Verfassungsgesch., S. 121 ff.
[16]) Erhalten in einem Transumpt von 1457, StArch. Elbg., Urk. VIII, 24.

Beamten, den Burggrafen, und beanspruchte auch einen jährlichen Zins, aber die Stadt hatte jede Freiheit in der Besetzung ihrer Aemter. Doch die Beziehungen zum Bischof von Ermland änderten sich erheblich. Im genannten Privileg übertrug Kasimir das Patronatsrecht aller Kirchen, das bis dahin dem Orden gebührte, alle geistlichen und weltlichen Lehen dem Rat der alten Stadt Elbing, mit alleiniger Ausnahme der altstädtischen Pfarrkirche, deren Patronatsrecht er sich selbst vorbehielt. Dieses Reservatrecht trug allerdings die Einschränkung, „daß wir niemanden darein setzen, der ihnen“ — nämlich dem Rat — „nicht eben wäre noch bequem“ [17]).

Mit diesem Privileg nahmen fortan zwei verschiedene Instanzen für sich das Recht in Anspruch, bei erledigtem Beneficium dem kollationsberechtigten kirchlichen Oberen — in diesem Falle dem Bischof von Ermland — eine persona idonea für die Nachfolge vorzuschlagen, der der Bischof von Ermland das in Frage stehende Kirchenamt übertragen mußte, falls sich die vorgeschlagene Persönlichkeit zur Zeit der Präsentation nach allen Richtungen hin als tauglich erwies[18]). Aber der Patron besaß hiermit nicht das Recht, sich in die geistliche Jurisdiktion und Amtsführung des kirchlichen Oberen einzumischen[19]). König Kasimir von Polen war in geschickter Errechnung des politisch Erreichbaren klug genug, die Vorteile, die Polen aus der Bindung mit der Stadt Elbing davontrug, nach außen hin möglichst abzuschwächen. Doch die Einschaltung seiner eigenen Persönlichkeit als des gnädig wohlwollenden Patronatsherrn sicherte ihm von vornherein eine Handhabe, nach der jeweiligen kirchenpolitischen Konstellation eine vermittelnde oder drohende Haltung zwischen dem Rat der königlichen Stadt und ihrem geistlichen Oberen, dem Bischof von Ermland, einzunehmen. Die künftige Entwicklung des Religionswesens hat dann diese Stellung des polnischen Königs wesentlich bedeutungsvoller gestaltet.

Erster Abschnitt (1466—1569).

Wachsende Selbständigkeit der Stadt Elbing bis zum Lubliner Dekret vom Jahre 1569.

1. Der Anteil Elbings am „Pfaffenkrieg“.

In den Jahren der letzten Auseinandersetzung zwischen Polen und dem Orden war Paul Stange von Legendorff Bischof von Ermland. Sein Bistum befand sich teils in königlicher Gewalt, teils in der Hand des Ordens. Vernunft und Besorgnis um seine Diözesanen

---

17) Vgl. das Hauptprivileg von 1457.
18) Sägmüller, Kath. Kirchenrecht 1, S. 370. 19) Ebenda, S. 375.

wiesen auch ihn auf die Seite der Macht, auf die Seite Polens. So kam es am 23. März 1464 in Elbing zwischen dem königlichen Statthalter Stibor von Baisen und den übrigen Räten Preußens einerseits und Paul von Legendorff und seinem Kapitel andererseits zu einem Vergleich[20]), der am 5. Mai auf dem Reichskonvent in Neustadt Korczin von Kasimir bestätigt wurde. In diesem Vertrag sicherte zwar König Kasimir von Polen dem Bischof und seinem Kapitel alle Rechte, Privilegien und Gewohnheiten. Aber schon sehr bald begannen polnischerseits die ersten Versuche, diesen Vertrag zu lockern und das Bistum als wichtigen Außenposten enger mit Polen zu verknüpfen. Bei der durch den Tod des Bischofs Paul 1467 eingetretenen Sedisvakanz wählte das Kapitel nach altbestehendem Brauch Nikolaus von Tüngen, einen geborenen Ermländer, zum Träger der Mithra. Sofort erfolgte der erste Schachzug des Polenkönigs zur Befestigung seiner Macht im Ermland. König Kasimir erhob Einspruch gegen die Wahl des Kapitels, nahm das Recht der Bischofsnomination, das ihm in Polen zustand[21]), auch für Preußen in Anspruch, ernannte den ihm ergebenen Bischof von Culm, Vincenz Kielbassa, einen geborenen Polen, zum Nachfolger Legendorffs und richtete an Papst Paul II. die Bitte um formale Bestätigung. Diese rücksichtslose Verletzung des Indigenatsrechtes und der eben abgeschlossenen Verträge rüttelten das Land wach. Sollten die Opfer, die man für die Selbständigkeit des Landes gebracht hatte, zu einer anderen, größeren Abhängigkeit führen? So beginnt mit dem „Pfaffenkrieg", in dem wir die Stände Preußens zunächst auf der Seite des ermländischen Bischofs finden, weniger seiner Person wegen, als um der Verteidigung der Privilegien willen, der Auftakt eines wechselvollen ungleichen Kampfes[22]).

Kasimir war zu klug, die allgemein ausbrechende Empörung auf die Spitze zu treiben. Wie weit die Städte Danzig und Elbing den rechtmäßigen Bischof in seinem Kampf mit Geld und vielleicht gar mit Truppen unterstützten, ist nicht mehr nachzuweisen. Wir kennen nur eine diesbezügliche Interpellation Kasimirs an die Städte, nachdem Tüngen fast das ganze Bistum erobert und das polnische Heer zurückgeschlagen hatte[23]). Unter Vermittlung der preußischen Stände, zu denen zwei Elbinger und vier Danziger Ratsmitglieder gehörten, kam es endlich zum Heilsberger Vergleich[24]), wonach bis zur endgültigen Entscheidung durch den Papst Frieden bestehen sollte. Die beiden wichtigsten Burgen Heilsberg und Seeburg ver-

---

[20]) DKArch. Frbg., Schiebl. I, Nr. 1. 42/3; vgl. auch Toeppen, Akten der Ständetage, V, Nr. 38 u. Röhrich, in EZ XI, S. 471 ff.

[21]) Kutrzeba, Poln. Verfassungsgesch., S. 74.

[22]) Vgl. die eingehende Darstellung bei Thunert, Akten der Ständetage. (Rückblick.)

[23]) Simson, Geschichte d. Stadt Danzig 1, S. 281.

[24]) Thunert, S. 226 ff.

walteten inzwiſchen die preußiſchen Stände, und zwar übernahm Elbing gemeinſam mit Danzig die Verwaltung des biſchöflichen Hauptſchloſſes Heilsberg. Unzureichende Verpflegung und Streitigkeiten unter den beiden Städten hatten zur Folge, daß die Elbinger ſich zurückzogen[25]). Nicht lange danach bemächtigte ſich Tüngen der Burg am 10. Februar 1474 gewaltſam. Inzwiſchen hatte ſich außenpolitiſch die Lage weſentlich verſchoben: Biſchof Tüngen und der Orden gingen Hand in Hand mit dem mächtigen König Mathias Corvinus von Ungarn. Das Wiedererſtarken des Ordens ſchien bevorzuſtehen. Die Furcht davor bewirkte die Schwenkung der preußiſchen Stände auf die Seite Polens. War Elbing wegen ſeiner Zugehörigkeit zur Diözeſe Ermland auch vorſichtig genug, ſich nicht aktiv an dem kriegeriſchen Vordringen Polens zu beteiligen, wie es z. B. Danzig[26]) tat, ſo war es doch mit der Entwicklung der Ereigniſſe nicht gerade unzufrieden. Sie endeten mit der Unterwerfung Tüngens. Am 15. Juni 1479 mußte er dem Polenkönig den Eid der Treue[27]) leiſten, mit der Verpflichtung, daß dieſer Eid von allen künftigen Biſchöfen Ermlands im Wortlaut zu wiederholen ſei[28]). Aber, wenn auch das ermländiſche Domkapitel fortan im Falle einer Sedisvakanz zur Wahl einer dem König genehmen Perſon verpflichtet war — alſo eine gewiſſe Einſchränkung ſeiner bisherigen abſoluten Wahlfreiheit in Kauf nehmen mußte — ſo blieben doch im Ganzen die Privilegien, um deren Erhaltung der Kampf getobt hatte, gewahrt. Der erſte Verſuch, die preußiſche Verfaſſung nach der des Königreichs umzugeſtalten, hatte alſo nur einen geringen Erfolg. Biſchof Tüngen, nunmehr von allen Seiten anerkannt, richtete jetzt ſein Augenmerk nicht nur auf die inneren Angelegenheiten ſeiner Diözeſe, ſondern er ſetzte ſich mit gleichem Eifer für die Sache Preußens ein. Faſt regelmäßig ſaß von nun ab der Biſchof von Ermland inmitten der Landesräte Preußens und gewann unter ihnen bald einen derartigen Einfluß, daß er ſeit Beginn des 16. Jahrhunderts unbeſtritten das Präſidium im Landesrat führte[29]). Welche Bedeutung der Biſchof im politiſchen Leben Preußens errungen hatte, ergibt ſich bereits deutlich aus einem Brief König Sigmunds I. vom 18. Mai 1511 an Biſchof Lukas von Ermland, als dieſer um Dispenſierung vom Ständekonvent in Danzig nachgeſucht hatte. Sigmund lehnte ſie ihm ab mit der Begründung, „sine eius praesentia et ducto recte omnia constituentur“ [30]).

---

[25]) Thunert, Nr. 131/134.

[26]) Simſon, Geſch. d. Stadt Danzig 1, S. 283.

[27]) Thunert, S. 637.

[28]) Roepell-Caro, Geſchichte Polens, V, 1, S. 471.

[29]) Blumhoff, Beiträge z. Geſchichte u. Entwicklg. d. preuß. Stände im 15. Jahrh., S. 64 f.

[30]) Acta Tomiciana I, p. 191: Sigmund I. an Lucas, Bryescie, 18. 5. 1511; Thiel in E. Z. 1, S. 410, Anmerkung.

2. Der Streit um die Güter des Brigittenkloſters. Plan zur Gründung einer Univerſität in Elbing.

Der Erfolg, den Biſchof Nikolaus in der Behauptung ſeiner Perſönlichkeit und damit für die urkundlich zugeſicherten Privilegien errungen, war indeſſen ein Sieg, den der polniſche Zentralismus zwar im Augenblick anerkannte, den er aber keineswegs auf die Dauer gelten laſſen wollte. Eins hatte Polen aus dieſem ungleichen Waffengang gelernt: an die Stelle der Auseinanderſetzung durch das Schwert tritt von nun ab ein diplomatiſcher Kleinkrieg wechſelvoller Gunſtbezeigungen und unbeſtändigen königlichen Wohlwollens, und eine Kette von mehr oder minder beſtimmten und wirkungsvollen Mandaten und Verträgen zieht ſich vom Beginn des 16. Jahrhunderts durch die ganze polniſche Zeit.

Die ſchwankend gewordenen Rechtsverhältniſſe bei der ermländiſchen Biſchofswahl ſuchte Biſchof Lukas Watzenrode 1508 noch einmal grundſätzlich zu regeln. Wohl erreichte er die Beſtätigung aller Privilegien und Freiheiten[31]), aber dieſe Beſtätigung baſierte auf dem ſtatus quo, der mit Tüngen geſchaffen war. Mit Biſchof Lukas beginnt auch der erſte deutlich erkennbare Gegenſatz innerhalb der Stände Weſtpreußens, der von den Städten ausgeht. Es iſt gleichſam der erſte Verſuch eines Zuſammengehens der freien Stadtrepubliken gegenüber dem überragend werdenden Einfluß des ermländiſchen Biſchofs. Das Motiv dieſer Oppoſition lag in einer Frage von rein wirtſchaftlicher Bedeutung. Es war ein Kampf um die Güter des Elbinger Brigittenkloſters. Zur Zeit der letzten entſcheidenden Auseinanderſetzung des Ordens mit der Krone Polen war der Plan aufgetaucht, zur Befriedung der Lande Preußens in Elbing ein Kloſter zu Ehren der heiligen Brigitta aufzurichten[32]). Zwar hatten ſich die geſamten Stände in dieſem Gelöbnis zuſammengefunden, aber die praktiſche Geſtaltung des Planes hing ab von der Beſtätigung des Papſtes und der Unterſtützung des Landesherrn, alſo des Königs von Polen. Von Papſt Kalixtus III. erlangte man unter dem 14. 5. 1458 eine Bulle, die eine Errichtung des Brigittenkloſters für 60 Nonnen „ſub perpetua clauſura" und 25 Mönchen unter der Regel des heiligen Auguſtinus gewährleiſtete, mit dem üblichen Vorbehalt, iure parochialis eccleſiae et cuiuslibet alterius in omnibus ſemper ſalvo[33]). Der König ſchenkte laut Urkunde vom 14. 9. 1458 den Platz an der Vorburg des ehemaligen Elbinger Schloſſes neben der Heiligengeiſtkirche zum Bau des Kloſters. Dazu den Hof Dollſtedt — heute Alt-Dollſtädt — mit der Mühle und die Dörfer Myſelwald (Miswalde) und Blumenau im Chriſtburger Diſtrikt mit

[31]) E. Z. I, S. 178.

[32]) StArch. Elbg. E. 83, Zamehl, Kleine Elbingſche Chronik, S. 34—140 (1469); Toeppen, Elbinger Antiquitäten, S. 139; Script. rer. War. II, p. 162.

[33]) StArch. Elbg., Ramſay, Manuſcriptorum Elbingenſium Tom. IX, p. 835: Conceſſio Papae pro erigendo Monaſterio Sanctae Brigittae 1458.

Freiheit von Kriegs- und anderen Leistungen. Die Stadt Elbing wies für das Kloster die Dörfer Groß- und Klein-Stoboy auf der Höhe mit etwa 28 Mark Jahreszins und den Hof Wickerau in der Niederung — Ortschaften des 1457 durch Kasimir verliehenen Gebietes — an. Auch einzelne Bürger machten bedeutende Stiftungen. Die Familie Stube schenkte das halbe Dorf Serpin, der Ratmann Hinrich Bieland seinen Hof Bielandshof etc.[34]).

Trotz dieser Zeichen des Opferwillens schwebte von vornherein ein Unstern über dem ganzen Projekt. Die Bestätigung des Papstes beruhte auf der Klausel, daß durch die Errichtung dieses Klosters nicht das Recht eines anderen verletzt würde — das Kloster sollte sich aber laut Urkunde des Königs auf dem Platz der Ordensburg erheben, die im Jahre 1458 noch dem Orden gehörte. Mit Recht wurde von ermländischer Seite eingewendet, daß die Bestätigung des Papstes in dieser Form das Recht des Ordens wahrte. Auch der zweite Thorner Frieden brachte für die weitere Entwicklung des Klosters keine Entscheidung, ja er wurde dem Bestand des Klosters eher verderblich. Der Hof Dollstedt und die Dörfer Miswalde und Blumenau fielen an den Orden zurück und gingen somit dem Kloster verloren. Um die ausfallenden Einkünfte durch neue Stiftungen zu ersetzen, schickte die Stadt Elbing in den Jahren 1470 und 1471 wiederholt Gesandte auf den Reichstag nach Petrikau. Weil aber der König viel Geld für Kriege brauchte, wie es in der „Informatio ratione Monasterii Sanctae Brigittae“ heißt[35]), fanden sich zwei Elbinger Bürger, der schon erwähnte Hinrich Bieland und Michael Brackwage (Brugkmann), die gegen Verpfändung der königlichen Güter Neukirch, Karschau und Crebsdorf (Kreuzdorf) beträchtliche Summen vorschossen und später auch die Verpfändungsbriefe dem Kloster überwiesen. Die Bemühungen des Elbinger Rats gingen nun dahin, die oben erwähnten Ortschaften selbst an das Kloster zu bringen. Und wirklich verschrieb König Sigmund I. 1469 Neukirch, Karschau und Crebsdorf, die im Nordosten des Elbinger Gebietes lagen und einen Jahreszins von etwa 109 Mark brachten, dem Kloster. Auch fehlte es nicht an weiteren Legaten, wenn sie auch nicht so bedeutend waren. Dennoch wollte das Kloster zu keiner rechten Blüte gelangen. Ob die Einkünfte mit dem Wegfall von Blumenau und Miswalde doch nicht mehr ausreichten, ob die beginnende Zügellosigkeit dem Klosterleben ungünstig war — Sanct Brigitten erhielt nur wenige Insassen. Von einschneidender Bedeutung für den unverkennbaren Niedergang des Klosters war zweifellos auch die mangelnde wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Mönche und Nonnen. Den Zins aus den sechs Dörfern Serpin, Groß-Stoboy, Klein-Stoboy, Neukirch, Karschau, Crebsdorf erhob der Beamte der Stadt, der Landrichter, und führte ihn entweder an den

[34]) Toeppen, Elbinger Antiquitäten, S. 140.
[35]) StArch. Elbg., Ramsay, Man. Elbg. IX, S. 841.

Bürgermeiſter oder an den Innenkämmerer ab[36]). Die Wirtſchaftserträge der drei Höfe Bielandshof, Sweikengarten und Wickerau, letzterer an der Fiſche, Lahme Hand, gelegen, waren nicht erheblich. Die Höfe lieferten die notwendigen Naturalien, Getreide, Schlachtvieh, Honig etc., einige landwirtſchaftliche Produkte wurden auch verkauft. Die Einnahmen deckten aber nur notdürftig die Ausgaben, vor allem den Geſindelohn. Nach Toeppen läßt ſich für die Geſamteinnahmen und -ausgaben der Jahre 1492—1496 folgende Ueberſicht aufſtellen, die ohne weiteres den fehlenden Ueberſchuß beleuchtet:

Geſamteinnahmen:

vom Landrichter	814 Mark	6 Skot	7 Denar
v. d. Höfen	211 Mark	21 Skot	13 Denar
zuſammen	1026 Mark	4 Skot	5 Denar

Geſamtausgaben:

	1024 Mark	12 Skot	3 Denar

Dieſe Ueberſicht fällt bereits in die Zeit, in der die Verödung des Kloſters unaufhaltſam ſchien. Um die Wende des 16. Jahrhunderts war das Leben im Kloſter erloſchen[37]). Dennoch fuhr der Rat fort, den Zins aus den Gütern einzuziehen und das Kloſtervermögen zu verwalten. Hierzu beſaß er keine andere Vollmacht als das Intereſſe der Kämmereiverwaltung, die lokale Zugehörigkeit des Kloſters zur Stadt und die Verpflichtung, ſich für Wahrung ehemalig Elbinger Güter einzuſetzen.

In dieſe Zeit fällt der Einſpruch des geiſtlichen Oberhirten. War ſchon die Gründung des Kloſters „unter des ermländiſchen Biſchofsthumbs Pflege gedacht" [38]), ſo iſt es ohne weiteres verſtändlich, daß Biſchof Lukas ſich für die bevorſtehende Liquidierung des Kloſters intereſſierte. Nach einer Notiz des Archiv-Index im Elbinger Stadtarchiv, die zwar kein Datum, aber der ganzen Sachlage nach in die zweite Hälfte des Jahres 1508 geſetzt werden muß, verlangt Biſchof Lukas vom Elbinger Rat Rechenſchaft über die Verwaltung der Kloſtergüter[39]). Mit aller Entſchiedenheit weigerte ſich der Rat, weil es niemals geſchehen, einem Biſchof Rechenſchaft hiervon zu geben[40]). Inzwiſchen hatte ſich Biſchof Lukas bemüht, wenigſtens über die außerhalb des Elbinger Gebietes liegenden Güter Neukirch, Karſchau und Crebsdorf eine Verſchrei-

[36]) Toeppen, Elb. Antiquitäten, S. 144; 1474 führte der Landrichter 15 Mark Zins unmittelbar an Mater Margarete Tonche ab.

[37]) Toeppen, Elb. Antiquitäten, S. 145.

[38]) StArch. Elbg., Zamehl: Kl. Elb. Chronik anno 1469.

[39]) StArch. Elbg., Index archivi, Eccleſiaſtica, S. 215: Supplicatio ſenatus Elbg. ad Regem Caſimirum . . . daß Ihre Majeſtät ſie ſchützen wolle, damit ſie nicht mögen gezwungen werden, von den Gütern, ſo zum St. Brigittenkloſter gehören, dem ermländiſchen Biſchof Rechenſchaft zu geben, wie er jetzt von ihnen begehrt.

[40]) Ebenda, S. 217, Brief an den Biſchof von Ermland.

bung für die ermländiſche Kirche zu erlangen[41]). Die erſten Anſätze dazu machte er auf dem Reichstag von Radom 1505, die Verwirklichung erfolgte erſt am 10. Februar 1508 zu Krakau[42]). Jetzt verlangte Lukas rückſichtslos die Herausgabe der Kloſtergüter und drohte der widerſpenſtigen Stadtbehörde mit der Exkommunikation. Vergeblich waren die Vermittlungsverſuche Danzigs bei Biſchof Lukas[43]) und König Kaſimir[44]). Der angedrohte Bann gelangte zur öffentlichen Bekanntgabe[45]). Dieſen Schritt beantworteten die Städte mit dem Verſuch einer Koalitionsbildung[46]). Schon jetzt iſt Danzig der treibende Faktor, während Thorn ſich zunächſt unſchlüſſig verhält[47]). Die ganze Angelegenheit wurde indeſſen durch einen ſelbſtändigen Schachzug Elbings unterbrochen: Der Rat brachte mehrere Mönche und Nonnen aus Danzig nach Elbing, führte damit eine erneute Belebung des Kloſters herbei und wies die Anſprüche des Biſchofs, die ſich ja nur auf das aufgelöſte Kloſter gründeten, erfolgreich zurück.

Immerhin ſcheinen die Städte fortan an gelegentlichen Unterredungen ihrer Deputierten zur Regelung eigener Angelegenheiten feſtgehalten zu haben. Im Herbſt 1509 finden wir die Vertreter der drei Städte in Marienburg, um eigenmächtig, ohne Wiſſen des Landespräſidenten, über die in ihren Territorien überhand genommenen Straßenräubereien der Wegelagerer Matern und Baerwald zu beraten[48]). Derartige Unruhen ſuchten damals, vom Ordensland ausgehend, Weſtpreußen und auch das Bistum heim. Es war nur zu natürlich, daß Biſchof Lukas gegen das eigenmächtige Vorgehen der Städte in einer das ganze Land angehenden Sache Einſpruch erhob[49]). Der König entſchied die Sache endlich durch Machtſpruch, der den Thornern zwar „praeiudicierlich" erſchien[50]), Danzig aber die Parole ausgeben ließ: Unterordnung unter die weitere Ent-

---

[41]) Script. rerum Warm. I, S. 247.

[42]) Kolberg, Ermländiſches in der polniſchen Kronmetrik, S. 483 f.

[43]) StArch. Dzg., Miſſive-Reg. 300—27, Nr. 7, Reg. S. 264, Nr. 532: Brief Danzigs an den Biſchof von Ermland vom 20. X. 1508, die Exkommunikation Elbings wegen der St. Brigittendörfer bis zur Ankunft des Königs anſtehen zu laſſen.

[44]) StArch. Dzg., Nr. 525. Brief Danzigs an den König vom 24. Oktober 1508... Klagen über den Biſchof von Ermland, der einige Dörfer im Tolkemittſchen Gebiet, die dem St. Brigittenkloſter in Elbing gehören, an ſich reißen will.

[45]) Ebenda, Nr. 527: Brief Danzigs an Elbing v. 12. 11. 1508.

[46]) StArch. Dzg., Miſſive-Reg. Nr. 527. Brief Danzigs an Elbing vom 12. 11. 1508.

[47]) Ebenda, Nr. 528. Brief Danzigs an Elbing vom 29. 11. 1508: „. . . da Thorn j e t z t geneigt ſcheint, auf die Zuſammenkunft in Neuenburg einzugehen, ſo müßte man dieſelbe zuſtande zu bringen ſuchen . . ."

[48]) Stolterfoth, Geſch. u. Staatsverf. v. Poln.-Preußen. Danzig 1764, S. 72.

[49]) StArch. Dzg., Miſſive-Reg. Nr. 8, S. 270. Nr. 84, Brief Danzigs an Elbing vom 16. 1. 1510. „. . . der Biſchof von Ermland uns beide beſchuldigt, gegen die Räuber zu eifrig und ſelbſtändig vorzugehen . . ."

[50]) Stolterfoth, S. 72.

scheidung des Bischofs von Ermland und des Hauptmanns von Marienburg[51]). Doch das Mißtrauen der Städte gegen „die Machinationen des Bischofs von Heilsberg“ blieb bestehen[52]).

Diese Haltung der Städte erklärt vielleicht auch das Scheitern des Planes, in Preußen eine Universität zu errichten. Zeitpunkt und Oertlichkeit waren gut gewählt, die jüngst fundierten Universitäten Wittenberg und Frankfurt erfreuten sich eines glänzenden Besuches — sollten die reiche Bürgerschaft der preußischen Handelsstädte und der ermländische Adel, deren Söhne zu einem beachtenswerten Prozentsatz die Hochschulen außer Landes bevölkerten[53]), nicht einen gleichen Erfolg garantieren? So trat Bischof Lukas zu Anfang des 16. Jahrhunderts mit dem Plan hervor, in Elbing eine Hochschule zu gründen[54]). Er war auch gewiß der Mann, diesen Plan durchzuführen. Kannte er doch die Bedeutung der Hochschulen durch langjährigen Besuch[55]) und war selbst wissenschaftlich und praktisch vielseitig gebildet. Die nötigen Lehrkräfte waren leicht zu finden, sowohl im höheren ermländischen Klerus, der sich, wie z. B. Koppernikus, lebhaft mit den Wissenschaften beschäftigte, als auch unter den zahlreichen Elbingern, Danzigern und anderen preußischen Landeskindern, die sich auf fremden Hochschulen die akademischen Grade erwarben und zum Teil, wie Thomas Werner in Leipzig, als angesehene Professoren amtierten. Um dem ganzen Plan die finanzielle Grundlage zu geben, bot Bischof Lukas die drei strittigen Ortschaften Crebsdorf, Karschau und Neukirch als erste Fundation für das zu errichtende „studium generale“ an. Gleichzeitig versprach er seinen Einfluß bei Hofe, der gewiß vielvermögend genannt werden kann, aufzubieten, um durch königliches Wohlwollen und königliche Freigebigkeit das Unternehmen zu fördern. Weiter beabsichtigte Lukas in Elbing eine Kollegiatkirche zu errichten, offenbar zu dem Zweck, die dabei zu gründenden Pfründen an die Professoren der neuen Universität zu vergeben, wie es damals an den Hochschulen üblich war[56]). Dieser Plan, verwirklicht, hätte vielleicht dem Schicksal Elbings, ja sogar ganz Preußens eine grundlegend anders geartete Entwicklung geben können. Der Elbinger Rat schien anfangs diesem großzügig

[51]) StArch. Dzg., Nr. 8, Reg. S. 268, Nr. 47/48, Brief Danzigs vom 30. 11. 1509.

[52]) StArch. Dzg., Miss.-Reg. 8, S. 271, Nr. 93, Brief Danzigs an Elbing vom 17. 2. 1510.

[53]) Perlbach, Prussia Scholastica, Mon. hist. Warm. VI, 1895.

[54]) Mon. hist. Warm. I, S. 81; BArch. Frbg. A 85, Fol. 200: . . . postea tamen cum Consolatu Elbingensi et Consiliariis terrarum Proussiae consultationem habuit de constituendo universali studio in civitate Elbingensi veluti per hoc civitas ipsa praeter alia multiplitia commoda ex inopia et paupertate resurgere posset, ad opus tam egregium dictas villas se daturum promittens, operamque suam navaturum se pollicitans, ut munificentia regis huic insigni operi accederet.

[55]) Wand, Lukas Watzelrode, S. 51.

[56]) Mon. hist. Warm. I, S. 82.

durchdachten Plan nicht abgeneigt, wehrte sich dann aber plötzlich gegen jede weitere Verfolgung des Projektes[57]). Ob das freistädtische Selbständigkeitsgefühl, ob die Furcht vor dem allzu mächtig werdenden unmittelbaren Einfluß des Bischofs, oder kleinlicher Eigennutz wegen der damit im Zusammenhang stehenden Wegnahme der Nutznießung von Crebsdorf, Karschau und Neukirch die Haltung der Elbinger bestimmte — das studium generale wurde nicht errichtet. Der Rat glaubte in der scheinbaren Wiederbelebung des Brigittenklosters einen vollgültigen Ersatz gefunden zu haben[58]). Diese Wiederbelebung war tatsächlich nur eine künstliche, die Forderung des Bischofs gewann eine neue, rechtliche Grundlage. Im Jahre 1512 untersagte das ermländische Domkapitel, da der Bischofsstuhl durch den Tod des Bischofs Lukas vakant geworden, dem Elbinger Rat die weitere Verwaltung der Klostergüter[59]) und forderte gleichzeitig den Propst von Elbing auf, die weitere Verwaltung der Güter durch den Elbinger Rat zu hindern[60]). Wieder halfen die Danziger Brigittenklöster aus; sie gaben Mitglieder aus ihrem Bestande ab, die der Elbinger Rat mit großem Gepränge in das Elbinger Brigittenkloster einführte[61]). Doch die neuen Insassen nahmen nur kurze Zeit an dem durch seine geringen Renten armseligen Klosterleben teil. Sie verließen eines Tages kurz entschlossen Elbing unter Mitnahme der Kleinodien im Werte von 4000 Mark[62]) und begaben sich nach Danzig. Dadurch wurde die Rechtslage noch verwirrter. Vergeblich bemühte sich der Elbinger Rat um ihre Wiederkehr und um Rückgabe der Wertsachen[63]). Die Brigittenklöster zu Danzig erhoben sogar Eigentumsansprüche auf die Klostergüter. Schließlich fällte Rom die Entscheidung in diesem Prozeß. Bischof Fabian, der Nachfolger von Lukas, war genötigt, die seinem Vorgänger übertragene Schenkung des Tolkemittschen Gebietes einschließlich der Ortschaft Neukirch dem Domkapitel abzutreten, dem ja die Abhaltung des Gottesdienstes bei der Kathedrale oblag, die übrigen Güter aber dem Brigittenkloster zu Danzig herauszugeben[64]). Diese Translation bestätigte Sigmund I. am 25. 2. 1519[65]). Zwar

[57]) BArch. Frbg. A 85, fol. 200. . . placuit in praesens ea res, sed paulo post displicuit. Ecclesiam etiam collegiatam erigendam ibi suadebat, sed Consulatus abnuebat.

[58]) Ebenda: ... et in odium earum rerum, que Episcopus pro utilitate Civitatis predicte moliebatur, fratres tres et totidem sorores praefati ordinis ... ad monasterium Elbingense reduxerunt.

[59]) Toeppen, Elbing. Antiquitäten, S. 146.

[60]) StArch. Elbg. Ramsay. Man. Elbg. IX, p. 823.

[61]) Toeppen, Elbg. Antiquitäten, S. 146.

[62]) Ramsay, Man. Elbg. IX, p. 842.

[63]) Ramsay, p. 823 b.

[64]) Script. rer. War. I, S. 247. Vgl. hierzu das „Notariatsinstrument" im StArch. Kgsbg., Schld. XXV, Nr. 11; Akten des Staatsministeriums Tit. 31, A 2.

[65]) Script. rer. War. I, S. 247; Toeppen, Elbg. Antiquitäten, S. 146; Ramsay, Man. Elbg. IX, p. 823; Kolberg, Ermländisches in der poln. Kronmetrik, Nr. 2900, S. 486.

übernahm das Kapitel die Verpflichtung, den Erben derjenigen Bürger, die einst die ihnen verpfändeten Güter dem Kloster bedingungsweise überwiesen hatten, die Pfandsumme auszuzahlen, da aber keine Hypothekenbriefe vorhanden, erhielten die Erben des Michael Brogkmann und Bieland trotz eines angestrengten Prozesses nichts zurück. Waren damit die Güter Crebsdorf, Karschau und Neukirch dem Elbinger Rat verloren, so war der Rat aber nicht gewillt, die restlichen in seinem Territorium gelegenen Klostergüter ohne weiteres an das Brigittenkloster zu Danzig abzutreten.

Mit Hilfe des Königs und des Bischofs Mauritius Ferber kam es nach vielen Berufungen und Interpellationen[66]) am 1. August 1531 zwischen Johann Baptiste Prior und Anna Molners, Mater beider Klöster Sankt Brigitte zu Danzig einerseits und dem Bürgermeister Jakob Alexwangen und dem Ratsmann Michael Schönau als Bevollmächtigte der Stadt Elbing zu einem Vergleich, auf Grund dessen Sankt Brigitten in Danzig gegen eine von Elbing zu zahlende Summe von 400 Mark allen Ansprüchen auf die noch vorhandenen Kleinodien und Geldwerte, auf die Höfe Wickerau, Bielandshof, Groß- und Klein-Stoboy, Serpin, auf die Klosterstelle in Elbing entsagt[67]). König Sigmund I. bestätigte als Landesherr diesen Vergleich am 4. 10. 1532[68]) und legalisierte damit den für Elbing in seiner letzten Phase günstig abgelaufenen Prozeß. Die Kunst des Hinhaltens, des Zeitgewinnes und der gewundenen Schriftsprache, eine Taktik, die Elbing besonders in der kommenden Entwicklung manchen Erfolg eintragen sollte, bewies bereits in den ersten Dezennien des 16. Jahrhunderts ihren Wert. Es mag befremdlich erscheinen, daß der Bischof, der in der ersten Entwicklung dieser Angelegenheit eine durchaus aktive Rolle gespielt, gegen Ende des ganzen Streites als wirksamer Gegenspieler Elbings fast ganz zurücktritt.

Diese Tatsache findet ihre Erklärung in der neuen Persönlichkeit auf dem bischöflichen Stuhle. Mit Lukas von Watzenrode, den noch König Sigmund I. „unsern geschickten und überragenden Ratgeber“ nennt[69]), war zweifellos ein bedeutender Diplomat dahingegangen. Das Erbe, das er seinem Nachfolger hinterließ, war nach zwei Seiten hin belastet. Einmal forderten die in dieser Zeit stets latenten Ambitionen des benachbarten Ordensstaates eine sichere Führung des eigenen Staatsschiffes, andererseits verlangten die damals auch im Osten einsetzenden religiösen und sozialen Unruhen

[66]) Acta Tomiciana IV: Sigmund an Bischof Fabian 1517; Ramsay, Man. Elbing. IX, S. 824.

[67]) StArch. Elbg. Urk. VIII, 213: Danzig, den 1. VIII. 1531.

[68]) Ebenda, Urk. VIII, 218: Krakau, den 4. 10. 1532.

[69]) Acta Tomiciana II, S. 62: Sigmund I. an Kardinal de Grassis, Krakau, den 2. 4. 1512. . . Episcopus Warmiensis mortuus est, fidelis ac prudens conciliarius noster, quo auctore pax inter regnum nostrum et Cruciferos custodia est; Thiel in EZ I, S. 410.

eine in ſich geſchloſſene, einheitliche Perſönlichkeit. Dieſen Erwartungen entſprach Biſchof Fabian von Loſſainen in keiner Weiſe. Obwohl ſeine Wahl dem polniſchen König zunächſt angenehm geweſen — er entſtammte einer Familie, die ſich um die polniſche Herrſchaft wohl verdient gemacht hatte[70]) —, ſo verſcherzte er ſich bald jede Sympathie durch ſeine haltloſe Politik gegenüber dem Orden. Bald ſtand er zwiſchen den Parteien, ſein Bistum der Verwüſtung der Feinde preisgebend. Bis nach Elbing ſtießen die Scharen der Ordensſöldner. Die Stadt mußte ſich nicht nur ihrer eigenen Haut wehren, ſondern beſchützte auch mit ihren „Völkern" den Dom zu Frauenburg[71]). In dieſer Periode rückte aber das Domkapitel auch als politiſcher Faktor in den Vordergrund des allgemeinen Landesintereſſes. Es war zugleich das einzige Mal, daß Elbing und das Kapitel zu Frauenburg bewußt zuſammenarbeiteten. Der Kapitelsbeſchluß vom 9. 11. 1519 empfahl den Domherren, ſich wegen der drohenden Kriegsgefahr in ſichere Orte zurückzuziehen. Er ſicherte denen, die ſich im Ermland und in Elbing aufhielten, vollen Genuß ihrer Pfründen und Einkünfte zu; die außerhalb des Ermlandes ſich aufhaltenden Domherren gingen ihrer Pfründen verluſtig[72]). Es war die Zeit, da Nikolaus Koppernikus als Kriegsmann die Burg von Allenſtein verteidigte und Tiedemann Gieſe, der ſpätere Biſchof, in Elbing weilte[73]). Die Perſönlichkeit des Biſchofs trat völlig zurück. Hier liegt denn auch die Erklärung des völligen Umſchwungs in der Brigittenangelegenheit.

3. Elbing und Biſchof Mauritius Ferber.

War der Kampf um die Güter des Brigittenkloſters im Grunde nichts als eine Kraftprobe zwiſchen der privilegierten Stadtrepublik und der biſchöflichen Macht, die mit einem unbeſtrittenen Siege Elbings endete, ſo erkennen wir in der religiöſen Entwicklung ein weiteres Zurückweichen der biſchöflichen Kurie. Das Eindringen reformatoriſcher Lehren in Weſtpreußen iſt von zwei Geſichtspunkten aus geſehen durchaus erklärlich. Einmal vollzog ſich die Säkulariſierung des ehemaligen Ordenslandes unter Billigung des polniſchen Oberlehnsherrn, was naturgemäß einen Dualismus heraufbeſchwören mußte, der nicht ohne Einfluß auf die kirchliche Lage Weſtpreußens bleiben konnte[74]); andererſeits hatte der weltliche Charakter des Ordens kein umfaſſendes hierarchiſches Prinzip mit feudaliſtiſcher Grundlage erſtarken laſſen. Auch die Klöſter waren

---

[70]) EZ. 15, S. 211.
[71]) StArch. Elbg., E. 139, Elbingſche Chronik anno 1520 u. 1521.
[72]) Acta Capitularia Warm. I, f. 25; vergleiche auch Eichhorns Exzerpte.
[73]) BArch. Frbg., Abt. D 16. Gieſe iſt am 7. 1. 1520 in Elbing; vgl. auch Eichhorns Exzerpte; Paſtoralblatt für die Diözeſe Ermland 24, Braunsberg 1892, S. 69—76.
[74]) Lehmann, Preußen u. d. kathol. Kirche ſeit 1640, S. 35.

nirgends seltener als unter dem Zeichen des schwarzen Kreuzes. So besaß auch Elbing nur das 1246 gegründete Dominikanerkloster. Die reiche Handelsstadt, die mit den wichtigsten Kulturzentren des Reiches teils durch die in ihre Vaterstadt zurückkehrenden Studenten, teils durch handelspolitische Interessen in engster Verbindung stand, bildete einen gewissen Gegensatz zu dem mehr konservativen Ermland. Ein tragisches Moment für den Katholizismus ist weiter die Tatsache, daß die Autoritäten der Geistlichkeit, die in Preußen, wie eben gesagt, eine Sonderstellung einnahmen, sich entweder wie Bischof Polenz von Samland, der neuen Lehre zuwandten, oder wie Bischof Fabian von Ermland ihr indifferent gegenüberstanden. Zwar fehlte es im Gegensatz zu den Anschauungen Hartknochs[75]) — und ich glaube mich hier dem Urteil der neueren Forschung anschließen zu müssen — auch Bischof Fabian nicht an religiösem Eifer. Dafür sprechen die beiden Pastoralerlasse von 1515 und 1518[76]). Seine Schuld, wenn man von einer solchen überhaupt sprechen darf, ist bedingt durch seine ganze Persönlichkeit, die den Aufgaben seiner Zeit einfach nicht gewachsen war.

Weder politisch noch religiös hatte der Elbinger Rat einen Einfluß des Bischofs von Ermland zu befürchten. Da begann gegen Ende des Episkopats Fabians das „ius patronatus" bei der Nikolaikirche, das sich der König seit dem Inkorporationsprivileg 1457 reserviert hatte, sich zu Ungunsten der Stadt auszuwirken. Um 1520[77]) präsentierte König Sigmund I. den ermländischen Domherrn Mauritius Ferber aus Danzig zum Pfarrherrn von Elbing. Ferber geriet bald mit der im geheimen fast durchgehend lutherisch gesinnten Stadt[78]) in Konflikt. Leider gibt uns die Ueberlieferung — außer Fuchs[79]) — keinen genügenden Aufschluß über Ferbers Wirksamkeit. Wie lange dieser in Elbing gewesen, wissen wir nicht, wie weit die Schilderung bei Fuchs historisch sein mag, bleibe dahingestellt; der Elbinger Rat machte von seinem ihm urkundlich zustehenden Recht Gebrauch und wies Ferber „quod persona non esset grata" einfach zurück[80]). König Sigmund, der kurz vorher die Hartnäckig-

---

[75]) Hartknoch, Preußische Kirchenhistorie, S. 978 u. 1036.

[76]) E. Z. 19, S. 839. Der erste enthält die Grundlage, nach der bis auf den heutigen Tag der feierlich eröffnete Gottesdienst in der Kathedrale geregelt ist, der andere sucht eine Reform des niederen Klerus durchzuführen und Mißbräuche abzustellen.

[77]) Fuchs, Beschreibung der Stadt Elbing 2, S. 345, sagt 1523; Ramsay, Man. Elbg. II, S. 212, sagt 1520. Das Verzeichnis der Geistlichen im Pfarrarchiv von St. Nikolai setzt die Ernennung Ferbers gleichfalls in das Jahr 1520.

[78]) Fuchs 2, S. 344.

[79]) Fuchs 2, S. 346/47. Fuchs berichtet sogar von einer Aktion des Pfarrers, die man dem politisch zweifellos geschulten und mit städtischen Verhältnissen ungemein vertrauten Sohn des Danziger Bürgermeisters doch nicht zumuten kann.

[80]) Elbinger Pfarrarch., Elenchus parochorum; Ramsay, Man. Elbg. II, S. 212; IX. S. 333.

keit der Elbinger erfahren[81]), dazu außenpolitiſch vor ſchweren Entſcheidungen ſtand, zog die Präſentation Ferbers zurück und übertrug ſie am 19. 2. 1522 deſſen Neffen Johannes Ferber[82]). Wohl war Pfarrer Johannes Ferber von dem Geiſte ſeines Oheims erfüllt, das beweiſt ſeine ſpätere Wirkſamkeit; dennoch wäre er trotz ſeiner Wachſamkeit und ſeines diplomatiſchen Geſchicks in dieſer politiſch und ſozial hochgeſpannten Periode gleichfalls an der ſelbſtbewußten Haltung des Elbinger Rates zerſchellt. Da zerſchnitt der plötzliche Tod des Biſchofs Fabian jede weitere Möglichkeit eines endgültigen Umſchwungs in kirchlicher Hinſicht. Sein Nachfolger auf dem ermländiſchen Stuhl wurde kein anderer als der dem Elbinger Rat höchſt unbequeme Mauritius Ferber[83]). Hatte der Rat bis dahin jede bindende Erklärung geſchickt vermieden, ſo mußte er jetzt notgedrungen zum offenen Waffengang ſchreiten; Biſchof Mauritius kannte Elbing aus eigener Anſchauung, und der Elbinger Rat wußte, was er von dem eifrigen Förderer des alten Glaubens zu erwarten hatte. Noch wagte man daher in keiner der Elbinger Kirchen die Formen des lutheriſchen Gottesdienſtes zu gebrauchen, noch inſtituierte der Biſchof, wenn auch auf Präſentation des Rates, die Pfarrer; Mauritius war nicht der Mann, ſich ſein Recht entwinden zu laſſen. Das Ziel des Elbinger Rates: Zurückdrängung des biſchöflichen Einfluſſes, ſchien noch einmal in weite Fernen gerückt.

Zunächſt hatte auch Biſchof Mauritius ſein Bistum gegen die Gelüſte des Hochmeiſters und gegen die verſchlungenen politiſchen Wege des Polenkönigs zu verteidigen[84]) und das Land aus dem tiefen Verfall, in den es durch die leichtſinnige Verwaltung ſeines Vorgängers und durch die Verwüſtungen des letzten Krieges geraten war, zu friedlicher Ordnung emporzubringen. Der Krakauer Frieden vom 9. 4. 1525 garantierte die Selbſtändigkeit des Bistums unter polniſcher Oberhoheit[85]). Biſchof Mauritius konnte ſomit, rückverſichert durch die Bindung des polniſchen Königs an traditionelle Staatsverträge und unterſtützt durch perſönliche kirchliche Treue, der weiteren Verbreitung der Reformation kräftiger entgegentreten. Bereits am 20. 1. 1524 hatte er — gleichſam als Antwort auf das Mandat des benachbarten Biſchofs Georg von Polenz, das die Geiſt-

[81]) Acta Tomiciana, Tom. 4, S. 137, König Sigmund an Stanislaus de Kosczielyecz: ... Molesta est nobis hec protervitas Elbingensium, quod ea que tota illa terra nostra Prussie contribuenda statuit, ipsi exequi et prebere nolint, quandoquidem nos in eorum difficultatibus, quas et in iudicio camere imperialis et alibi plerumque patiuntur, pro eis curam agimus et impensas non modicas facimus." (1517.)

[82]) Script. rer. Warm. I, S. 248; BArch. Frbg., Abt. A 1, fol. 329; Presbyterilogia Warm., S. 110; E. Z. XIX, S. 49, Nr. 12 132.

[83]) E. Z. I, S. 286.

[84]) Hirſch, Mauritius Ferber, in Allg. dt. Biogr. 6.

[85]) BArch. Frbg., Abt. A, 86, fol. 22/25.

lichen ermahnte, deutsch zu taufen und Luthers Schriften fleißig zu lesen — ein scharfes Edikt gegen das Luthertum erlassen[86]). Es ist ein Ruf zur Einheit, ein Verbot an den Klerus, „privatim oder öffentlich lutherische Dogmen zu lehren oder solchen Lehrern Herberge und Gehör zu geben, und eine Mahnung, die uralten und berechtigten Institutionen und Riten treu und gewissenhaft zu beobachten". Es ist ein schicksalhaftes Zusammentreffen, daß Preußen im samländischen Bischof Polenz den ersten Bischof stellte, der offen als Anhänger Luthers auftrat, in Bischof Mauritius aber gleichzeitig den Mann, der sich mit Entschiedenheit gegen Luther stellte. In dem geistigen Kampf, den Mauritius gegen seinen Nachbarbischof zu führen hatte, besaß er eine gute Stütze an seinem Domkapitel, das auch in dieser religiösen Umwälzung eine vorbildliche Haltung wahrte[87]). Bei dem allgemeinen Aufruhr jener Zeit, der in sozialen und städtischen Unruhen zum Ausdruck kam, konnte man nicht erwarten, daß Ferbers Edikt in Elbing mit einem Schlage den Geist der Neuerung ersticken würde. Nach wie vor wurden im Schießgarten der Stadt theologische Vorlesungen im Geiste Luthers abgehalten[88]), nach wie vor amtierten lutherisch gesinnte Prediger, die man sich aus der Schwesterstadt Danzig[89]) oder aus dem Herzogtum[90]) zu beschaffen wußte.

Aber die Position des Rates war keine starke. Auch in Elbing wurde die regierende Aristokratie mit ihrer vornehmen Abgeschlossenheit und oftmals hochmütigen Geringschätzung gegenüber dem schlichten Bürger von dem erwachenden Standesbewußtsein der genossenschaftlich organisierten Handwerker bedroht. Sie erstrebten Finanzkontrolle und Rechenschaft über die Verwaltung, Einfluß auf die Ratsküre und Beseitigung der ausgeprägten Vetternwirtschaft im Rat[91]). Diese Forderungen standen zweifellos unter dem Einfluß der allgemeinen Bauernbewegung jener Zeit. Zwar gelang es dem Rat im Jahre 1520 noch einmal, diese demokratische Bewegung zu unterdrücken, bis der alte[92]) Zwiespalt Anfang des

---

[86]) Ebenda, Abt. A, 86, fol. 11/12; Mon. hist. Warm. I, S. 92/93; Jacobson, Gesch. d. Quellen d. ev. Kirchenr., S. 19.

[87]) Mon. hist. Warm. I, S. 97/98.

[88]) Fuchs 2, S. 348.

[89]) StArch. Dzg., Missive-Reg. 300-27, S. 379, Nr. 289. Schreiben Danzigs an Elbing vom 26. 2. 1525: Den von Euch begehrten Prediger Ambrosius Hittfeld können wir hier nicht missen, doch senden wir Euch auf ein halbes Jahr den Vorzeiger Herrn Matthias, der sich gleichfalls als ein eifriger Diener des Wortes bewährt hat (vgl. über Matthias Bienwald und Ambrosius Hittfeld in Preuß. Samml. allerlei bisher ungedr. Urkunden und Nachr., Danzig 1747, S. 417/423). Vgl. für die spätere Zeit BArch. Frauenbg., Abt. D 97, Schreiben Danzigs an Elbing vom 14. 10. 1549.

[90]) Fuchs 2, S. 356.

[91]) Wilke, Die Ursachen der preuß. Bauern- u. Bürgerunruhen 1525, S. 193 ff.

[92]) Falk, Elbingsche Chronik, hrsg. von Toeppen, S. 102, Anm.

Jahres 1525 zum offenen Durchbruch kam. Der Rat mußte alſo zwangsläufig lavieren zwiſchen den Forderungen der Gemeinde und denen des Evangeliums auf der einen und den Maßnahmen des Königs gegen die Reformation auf der anderen Seite. Der Reichstag zu Thorn veröffentlichte nämlich am 26. 7. 1520 ein Edikt Sigmunds I., das ſtreng die Einfuhr von Luthers Schriften in ſeine Lande verbot. Jeder, der es wagen würde, wider dieſes Verbot zu handeln, ſollte mit Einziehung aller Güter und mit Verbannung beſtraft werden[93]). Dieſes Edikt führte zu dem auf der Tagfahrt zu Thorn[94]) „auctore Mauritio" gefaßten Beſchluß der preußiſchen Räte „die lutheriſche Sect ... ſo viel Inen müglich auszurotten ..." Das erklärt den auf der Tagfahrt zu Graudenz 1524 verfaßten Hilferuf der in ihren obrigkeitlichen Rechten ſtark bedrohten Räte an den König[95]). Dieſer Entſchluß, offenbar ein Rückſchritt der ſiegreich begonnenen autonomen Entwicklung, beleuchtet die Tragweite der ſozialen Umwälzung. Schickſalhaft trafen die Bitten des Rates, der ſeine Macht wanken fühlte, und die Forderungen des Biſchofs nach Rettung des alten Glaubens zuſammen und geboten der bisherigen Entwicklung gebieteriſch Einhalt. Zwar ſpricht Kerſtan nur von einem Rücktritt von ſechs Ratsperſonen, deren Lücke durch ſechs neue, beim Volk beliebte Perſonen ausgefüllt wurde, doch aus den Briefen König Sigmunds I. an Rat und Gemeinde Elbing[96]) geht hervor, daß der Volksaufſtand auch in Elbing höchſt bedrohliche Formen angenommen hatte. Die anfänglich väterlichen Mahnungen Sigmunds I. zur Abſchaffung der Uebelſtände verſchärften ſich bald zu einem unverhüllten Ultimatum[97]), das dennoch nichts an der beſtehenden Hilfloſigkeit des Elbinger Rates ändern konnte. Zur Prüfung des Tatbeſtandes ſchickte der König endlich zwei Kommiſſare nach Elbing, den Marienburger Palatin Georg von Baiſen und den nachmaligen Marienburger Woiwoden Achatius von Zehmen[98]). Die Seele des Aufſtandes war der ehemalige, nunmehr verheiratete Karmelitermönch Matthias Bienwald aus Danzig. Er übte die geiſtliche Jurisdiktion aus und erſchien in der Anklage der Gegner als „Biſchof" der Elbinger[99]). Neben ihm ſtand der gleichfalls zum Luthertum übergetretene Pleban der neuſtädtiſchen Kirche, Georg[100]). Die Kommiſſare entledigten ſich ihres Auftrages mit Geſchick und vermochten durch ihre vermittelnde Haltung Ruhe und Ordnung wieder herzuſtellen.

---

[93]) Acta Tomiciana, Tom. 5, S. 284.
[94]) BArch. Frbg., Abt. A. 86, p. 13/16.
[95]) Rhode, Elbinger Kreis, S. 61/62.
[96]) Acta Tomiciana 8, S. 108/13; Kerſtan, Die ev. Kirche im Stadt- u. Landkr. Elbing.
[97]) Ebenda, S. 109.
[98]) Ebenda, S. 111.
[99]) Ebenda, S. 112.
[100]) Ebenda, S. 113.

Das war jedoch nur äußerlich. Schon im August des folgenden Jahres, kurz nachdem der König die Unruhen in Danzig mit Waffengewalt unterdrückt hatte, erschien eine neue königliche Kommission in Elbing, die diesmal unter Leitung der Bischöfe Matthias von Leslau, Mauritius von Ermland und Johannes von Culm stand[101]). Diese Kommission, die politisch kaum noch etwas zu regeln vorfand, besaß auch die Vollmacht des Königs, die alte Einheit des Glaubens wiederherzustellen[102]). Es besteht kein Zweifel, daß die von ihr am 13. August 1526 erlassene Konstitution[103]) in ihrem Inhalt und in ihrem Aufbau den Bestrebungen des Bischofs Mauritius auffallend Rechnung trug. Artikel 1 befahl die Wiederaufrichtung des alten Kultes in allen Kirchen mit der Bedingung, daß die nicht zu Ueberzeugenden zwei Wochen nach Bekanntgabe der Konstitution die Stadt bei der Strafe des Halses geräumt haben müssen. Art. 2 weist alle verlaufenen Mönche, Nonnen, Priester und Apostaten aus der Stadt. Art. 3 stellt den wichtigen Grundsatz auf, daß jeder Pfarrherr der Stadt bei seiner Kirche zu residieren habe[104]), weiter, daß der Pfarrherr gehalten ist „mit Wissen und Willen des Rates und des Herrn Bischofs einen Prediger anzunehmen, dessen Leben und Lehre bewährt seien", andernfalls er vom Bischof abgesetzt werden sollte[105]). Ferner enthielten diese Statuten Verbote gegen heimliche Lehren fremder Apostaten, Mahnungen zur Wahrung der Kirchengeräte und Kleinodien und, bezeichnenderweise am Schluß, eine Reihe Artikel zur Regelung der bürgerlichen Verhältnisse. Von Bedeutung ist noch der letzte Satz: „was die Gerichtshändel anbetrifft, setzen wir, daß weltliche Sachen zwischen weltlichen Personen nach allgemeinen weltlichen Rechten sollen erkannt werden. Der Official des Herrn Bischofs habe sich nicht darin zu mischen". Augenblicklich war dieser Satz ohne praktische Auswirkung, wenigstens sind uns die Vorgänge, die zur Aufnahme dieser Verfügung geführt haben, unbekannt. Er sollte aber im 18. Jahrhundert zum Ausgangspunkt eines erbitterten Kampfes zwischen Rat und katholischem Klerus werden.

Die Durchführung der Konstitution und die Bestrafung der Uebeltäter wurden einem ehrbaren Rat der Stadt Elbing übertragen. Aber nach Wiederherstellung der altgewohnten Rechte, nach Sicherung der traditionellen Befugnisse, sorgte der Rat als exekutives

[101]) BArch. Frbg., Abt. A, 86, p. 139 u. 145 b—151 b.

[102]) Acta Tomiciana 8, S. 113.

[103]) StArch. Elbg., Urk. 7, 204: Statuten der kgl. Kommission v. 13. 8. 1526.

[104]) Seit Mitte des 15. Jahrhunderts war es üblich geworden, daß die großen Stadtkirchen an Geistliche verliehen wurden, die noch andere Pfründen besaßen und darum nicht residierten.

[105]) Diese Bestimmung führte 1532 zur Einrichtung einer Predigerstelle bei St. Nicolai und sicherte ihre materielle Aufrechterhaltung durch Zuerteilung von 10 Hufen Land bei dem Dorfe Fischau (vgl. StArch. Elbg., Urk. VIII, 217 v. 27. 6. 1532 u. Pfarrarch. zu St. Nikolai: Decretum Sigismundi, Wilna, den 7. 12. 1533).



Mauritius Ferber
1523 Pfarrer von St. Nikolai (?), 1523-27 Bischof von Ermland
Nach einem Porträt von Anton Möller im Stadtmuseum in Danzig



Organ dafür, daß die ihm unbequemen Punkte der Konstitution — wozu vor allem die Artikel gegen das Luthertum gehörten — nicht ausgeführt wurden.

Noch im August 1526, unmittelbar nach Abgang der Kommission, hatte der Bürgermeister Alexwangen drei Prediger der neuen Lehre, Simon Dreqis, Caspar und Thomas Schack, warm in Schutz genommen und durch seine persönliche Vermittlung bei Bischof Mauritius eine milde Verurteilung erreicht[106]). Im folgenden Jahre lehnte sich der Ratsherr Bartholomäus Voigt gegen die Erlasse der Konstitution auf, die Gebote der Kirche offensichtlich mißachtend. Die Ermahnungen des Elbinger Pfarrers Johannes Ferber, die Ladungen des Bischofs Mauritius führten zu der Erklärung Voigts, er werde sich nur vor dem Rat verantworten[107]). Diese iurisdiktionelle Frage stand auf dem Landtag zu Elbing am 22. 7. 1527 zur Verhandlung und zeitigte — das beginnende Auseinanderstreben der Stände deutlich zeigend — einen Kompromiß: Voigt sollte erst vor den Rat, dann vor das bischöfliche Forum treten. Die Kunst halber Zusagen, das Vermeiden bindender Erklärungen schob die Entscheidung der Frage über ein Jahr hinaus. Endlich rief Bischof Mauritius zur Wahrung seiner bischöflichen Befugnisse das Einschreiten des Königs an[108]) und erlangte von ihm auch ein Mandat an den Elbinger Rat[109]). Voigt wurde zwar offiziell ausgewiesen, kehrte aber unter stummer Billigung des Rates immer wieder nach Elbing zurück. Auf fortgesetztes Intervenieren des Bischofs[110]) erfolgte schließlich der königliche Befehl, Voigt ins Gefängnis zu setzen[111]), der sich aber der Festnahme durch Uebersiedlung nach dem Herzogtum Preußen entzog[112]). Da stellte auch Bischof Mauritius das Verfahren gegen ihn ein.

Der Geist der Neuerung, unterstützt durch antiklerikale Strömungen im Volke, zog immer größere Kreise. Um der katholischen Geistlichkeit den Aufenthalt in der Stadt mehr und mehr zu erschweren, scheute man auch nicht vor verbrecherischer Anklage zurück[113]). Zwar steuerte der Elbinger

---

[106]) BArch. Frbg., Abt. A. 86, Fol. 18, 151, 182. Vgl. E. Z. XIV, S. 336; E. Z. XXIV, S. 223, Anm. 3.

[107]) E. Z. I, S. 300.

[108]) BArch. Frbg., Abt. A. I, fol. 12.

[109]) StArch. Kgsbg., Herzogl. Briefarch. C. III. Mandat des Königs Sigmund I. v. 30. 4. 1528 an den Rat v. Elbing; BArch. Frbg., Abt. D. 89, Fol. 83. Schreiben des Bischofs von Ermland an Herzog Albrecht vom 11. 5. 1529.

[110]) Acta Tomiciana 9, S. 182: Mauritius Ferber an den königl. Sekretär Johannes Chojenski v. 10. 6. 1529.

[111]) BArch. Frbg., Abt. A. 1, fol. 144/45, Abt. D. 89, fol. 83/84.

[112]) Ebenda, Abt. D. 89, fol. 88, Brief Herzog Albrechts an die kgl. Räte auf der Tagfahrt zu Marienburg am 11. 5. 1529.

[113]) Ebenda, Abt. D. 89, fol. 86/87: Gregorius Ludovici, vormals neustädtischer Pfarrer, beschwert sich bei Bischof Mauritius über das Verfahren des Elbinger Rates, der ihn des Diebstahls eines Silbergeräts beschuldigt.

Pfarrer Johannes Ferber manchem Uebergriff, aber ſeine Tätigkeit war praktiſch wenig wirkſam, weil auch er als königlicher Sekretär[114]) ſich nicht dauernd bei ſeiner Parochie aufhalten konnte. Durch ſeinen Tod am 17. 5. 1530[115]) wurde St. Nikolai erneut vakant. Die Pfarre verwaltete einſtweilen der Vikar Nikolaus Clefeld[116]). Durch die Vermittlung des Krakauer Biſchofs Tomicki ſchien die Ernennung des ermländiſchen Domherrn Felix Reich, der durch ſeine unerſchütterliche Geſinnungstreue für die ſchwere Aufgabe in Elbing beſonders geeignet war, gewährleiſtet[117]). Doch Felix Reich galt den Elbingern nicht als „persona grata", wie es das Hauptprivileg verlangte; ſie erboten ſich daher, an ſeine Stelle den ermländiſchen Domherrn Achatius Freundt (Frunt), einen gebürtigen Elbinger, anzunehmen. Der Elbinger Rat ſah in dem eigenen Stadtkind und ehemaligen Kanzler des Biſchofs Fabian die geeignete Perſönlichkeit, die der Durchführung ſeiner eigenen Pläne nicht hemmend im Wege ſtehen würde. Die Entwicklung gab dieſer Vermutung recht. Achatius Freundt war kein mutvoller Streiter! Obwohl er als ehemaliger Vikar an St. Nikolai die Verhältniſſe kannte, ſcheute er lange davor zurück, ſein Amt anzutreten. Darüber mit Recht unzufrieden, trieb ihn Biſchof Mauritius am 31. 3. 1531 an, ungeſäumt von ſeiner Pfarre Beſitz zu nehmen[118]). Doch fehlte es Freundt auch an Ort und Stelle an der erforderlichen Aufmerkſamkeit und Kraft, dem Geiſt der Neuerung zu ſteuern. Wiederholt mußte ihn Biſchof Mauritius mahnen, jede Nachſicht gegen die übermütigen Neuerer zu unterlaſſen und ſich ein Beiſpiel zu nehmen an der Wachſamkeit ſeines Vorgängers[119]).

Die ſchwächliche Haltung des Pfarrherrn ſtärkte naturgemäß die Oppoſition im Gegenlager und führte ſogar zu öffentlicher Verhöhnung von Klerus und Kirche, von Biſchof und Domkapitel[120]). Unter Pauken- und Trompetenſchall zog ſich am Faſtnachtsdienstag des Jahres 1531 eine Maskerade durch die Straßen der Stadt, ohne daß der Rat dagegen einſchritt. Die Hauptattraktion war ein in Rot gekleideter Aethiopier, Biſchof Mauritius. Auch Koppernikus, „der Sterngucker", bot Anlaß zu willkommener Verhöhnung. Koppernikus war als Geſandter des Biſchofs häufig in Elbing geweſen[121]),

---

[114]) StArch. Dzg., Miſſive, Reg. 300-27, 9, S. 344, Nr. 660/1: Schreiben d. Danz. Rates v. 4. 8. 1522 a. Johannes Ferber, Domherrn zu Frauenburg u. Sekretär d. Königs von Polen.

[115]) Acta Tomiciana 12, S. 152.

[116]) StArch. Elbg., Urk. 8, 211: Heilsberg, d. 27. 5. 1530.

[117]) Acta Tomiciana 12, S. 152, Petrus Tomicki an Biſchof Mauritius, Krakau, den 5. 6. 1530; Kolberg, Ermländiſches, Nr. 15 794, S. 493.

[118]) BArch. Frbg., Abt. A I, fol. 271.

[119]) Ebenda, Abt. A I, fol. 317. Schreiben Mauritius an Achatius Freundt vom 2. 2. 1532; fol. 329 u. fol. 331.

[120]) E. Z. I, S. 302.

[121]) StArch. Kgsbg., Herzogl. Briefarch. C. Nr. 1a. Mauritius an das Domkapitel vom 20. 10. 1530.

hatte an den Beratungen der Münzreform teilgenommen und dabei die Ansicht vertreten, daß den Städten das Münzrecht zu nehmen sei. Der damit drohende Verlust eines städtischen Hoheitsrechts mag Koppernikus die Ungunst der Elbinger Bevölkerung eingetragen haben. Die verschiedene Beurteilung dieser Posse in Elbing und im Ermland konnte nicht durch geschickte Vermittlung überbrückt werden, zumal es auch an engeren persönlichen Beziehungen zwischen den maßgebenden Elbinger und ermländischen Kreisen fehlte. Achatius Freundt, der Pfarrherr an St. Nikolai, schien auf die ganze Maskerade wenig Gewicht zu legen, erst auf den ausdrücklichen Befehl seines Oberhirten erstattete er einen Bericht an den Bischof[122]), der die ganze Angelegenheit vor den Mailandtag des Jahres 1531[123]) brachte und eine ernste Bestrafung der Uebeltäter verlangte. Durch den Einfluß des Bischofs Tomicki bestärkt[124]), richtete Mauritius wiederum eine Interpellation an den König. Geschickt führte der Rat die verlangte Untersuchung, die auf Grund der sich widersprechenden Aussagen einzelner Zeugen weder eine Verwarnung noch eine Bestrafung der Uebeltäter rechtfertigte. Dem geistlichen Machtwort des Bischofs fehlte die Unterstützung durch die weltliche Gewalt[125]). Bischof Mauritius mußte die ganze Sache schließlich auf sich beruhen lassen, denn ein neues Unwetter zog herauf, das die Beziehungen Elbings zum Bischof von Ermland noch ungünstiger gestalten sollte.

Mit der Auswanderung vieler reformationsfreundlicher Holländer nach dem Osten seit 1530 hatte auch in Elbing ein stärkeres Einströmen des niederländischen Elements begonnen[126]). Die Elbinger Kolonie der Niederländer ist aber insofern von besonderer Bedeutung, da sie die erste war, die in einen Konflikt mit der Landesherrschaft und der geistlichen Behörde geriet. Im August des Jahres 1531 wurde Mauritius gemeldet, daß sich vom Kaiser vertriebene Holländer in Elbing aufhielten und dort ihre ketzerischen und lutherischen Lehren in heimlichen Zusammenkünften verkündeten[127]). Sofort beauftragte er den Pfarrer Achatius Freundt, den Elbinger Rat zu strenger Beaufsichtigung dieser Leute anzuhalten, und verlangte am 22. August in einem direkt an den Rat gerichteten

[122]) BArch. Frbg., Abt. A I, fol. 317. Schreiben des Bischofs an Achatius Freundt vom 2. 2. 1532, in dem Mauritius die schlaffe Haltung des Pfarrers beanstandet.

[123]) E. Z. I, 302/3.

[124]) Acta Tomiciana 13, S. 241.

[125]) BArch. Frbg., Abt. A. 1, fol. 327/28. Schreiben des Bischofs an den König von Polen. „... iurisdictione ecclesiastica hoc tempore nihil perficere possum. Si temporali meo dominio subessent, bene ipsos ad Ecclesiae observantiam arctarem ...“

[126]) Schumacher, Niederländische Ansiedlungen im Herzogtum Preußen z. Zeit Herzog Albrechts.

[127]) Ebenda, S. 38.

Schreiben[128]), daß jene Ketzer in keinem Falle in der Stadt zu dulden ſeien. Die Maßnahmen des Rates erſchöpften ſich in einem Verſprechen, ein „gut aufmerken" geben zu wollen[129]). Auch die perſönliche Anweſenheit des Biſchofs in Elbing zu Michaelis desſelben Jahres bewirkte kein Einſchreiten gegen die Unruheſtifter. So blieb Mauritius wiederum nur der Weg zum königlichen Hof übrig. Wohl erlangte er auf ſeine fortgeſetzten Interpellationen, die auch einen Ausſchluß der Holländer vom Bürgerrecht forderten[130]), ein königliches Mandat an den Elbinger Rat. Dieſe Verfügung ordnete ſogar eine „Inquiſition" [131]) an, aber der Rat griff wieder zu ſeiner bewährten Taktik des Hinziehens und Vertuſchens, ſo daß trotz einiger an ihn ergangener Ermahnungen eine Vertreibung der Holländer nicht ſtattfand. Noch Anfang des Jahres 1532 erfahren wir von Beſchwerden des Biſchofs beim Elbinger Rat gegen die Begünſtigung der Holländer[132]) und von Klagen bei König Sigmund I.[133]).

Die niederländiſche Kolonie entwickelte ſich inzwiſchen recht gedeihlich weiter, vom Rat geſchützt und vom Biſchof nicht weiter beläſtigt. Ja, der Rat berief ſogar einen Holländer als Rektor an das Elbinger Gymnaſium. Wie ſehr gerade Elbing auch ſpäterhin für die holländiſche Koloniſation von Bedeutung geweſen, zeigt ſich darin, daß hier noch während des 16. Jahrhunderts die erſte Mennonitengemeinde gegründet wurde. Der Rückhalt der Holländer an der Stadtherrſchaft war ſo bedeutend, daß er auch auf die Schweſterkolonie im Herzogtum nicht ohne Einfluß blieb. Mauritius war, von vorübergehenden Erfolgen abgeſehen, im Grunde in ſeiner Miſſion gegenüber Elbing geſcheitert. Ja, gegen Ende ſeines Epiſkopats mußte er ſogar ſeine biſchöfliche Iurisdiktion in Eheſachen, die der Rat an ſich zu reißen ſuchte, energiſch verteidigen und ſich mit ſcharfen Worten gegen „eine Vermiſchung und Verkehrung der Iurisdiktionen" verwahren[134]).

4. Der Humanismus in Heilsberg-Frauenburg und Elbing zur Zeit der Biſchöfe Joh. Dantiscus und Tiedemann Gieſe.

Zwei Zentren des geiſtigen Lebens bildeten ſich zur Zeit des Humanismus innerhalb der ermländiſchen Diözeſe: das eine zu

[128]) BArch. Frbg., Abt. A. I, fol. 297/98; Elbing. Stadtarch. Index archivi, Ecclesiastica, p. 125.

[129]) Reuſch, Wilh. Gnapheus, S. 28.

[130]) BArch. Frbg., Abt. A. 1, Fol. 300—301.

[131]) Bibliotheca Czartoryska, Krakau: Originalbrief vom 9. 4. 1532; Abſchr. im StArch. Kgsbg., oſtpreuß. Foliant 284, S. 192.

[132]) BArch. Frbg., Abt. A. I, fol. 318 u. fol. 327.

[133]) BArch. Frbg., Abt. A. I, fol. 324 u. fol. 327/28.

[134]) Es handelt ſich um den Fall des Ratsherrn Bartholomäus Grefe, der eine Blutsverwandte geheiratet hatte. Vgl. darüber die Briefe des Biſchofs an den Elbinger Rat vom 6. 6. 1531 u. 6. 11. 1533 u. 23. 1. 1536, im BArch. Frbg., Abt. A. I, fol. 278, 372 u. 427/28.

Elbing, das andere an der bischöflichen Kurie zu Heilsberg-Frauenburg. Freunde des Humanismus, wie der Heidelberger Professor Johannes Sculteti, ein gebürtiger Danziger, und sein Landsmann Tiedemann Giese, ebenso bedeutend als Gelehrter wie als Staatsmann, waren Mitglieder des Domkapitels. Noch lebte Nikolaus Koppernikus, dessen Ruf schon damals den jungen Wittenberger Professor Joachim Rheticus nach Preußen zog und der, obgleich der neuen Lehre zugetan, zwei Jahre in Frauenburg Gastfreundschaft genoß. In diesen Kreis trat 1537 Dantiscus als nominierter Bischof von Ermland. Aus der Schule des polnischen Humanisten Paulus von Krosno's stammend[135]), war er durch seine zahlreichen Gesandtschaftsreisen im Dienste des polnischen Königs Sigmund I. bei den Fürsten Europas ebenso geschätzt wie wegen seiner Dichtungen bei der gelehrten Welt gefeiert[136]). Durch seinen scharfen Verstand, seinen eleganten lateinischen Stil, sowie durch die Kenntnis der meisten europäischen Sprachen befähigt, entledigte er sich der schwierigsten diplomatischen Missionen mit vollendetem Takt und großer Geschicklichkeit. Von 1508/13 finden wir ihn als polnischen Gesandten auf den preußischen Landtagen, um die Rechte des Königs, besonders gegen die Emanzipationsbestrebungen der drei größeren Städte Danzig, Elbing und Thorn zu wahren[137]), ein Amt, das für ihn als heimatliebenden Preußen doppelt schwierig sein mußte. Als gewiegter Diplomat fand er sich in den dreißiger Jahren auch in die Rolle des preußischen Landespräsidenten und verteidigte nunmehr die Rechte Preußens den Eingriffen Polens gegenüber ebenso kräftig wie früher die Forderungen des polnischen Königs. Freilich glaubten dafür die polnischen Gesandten, ebenso wie früher die preußischen Stände, sich beeinträchtigt und schwärzten ihn mehrfach beim König an. Namentlich verfolgte ihn der Schatzmeister der polnischen Krone Stanislaus Kostka mit bitterem Haß. Aber der feingebildete Hof Sigmund Augusts hatte für kleinliche Intrigen geringes Verständnis, zumal sich Dantiscus geschickt zu verteidigen wußte. Hier lebte man ganz in der vielseitigen Geistigkeit Italiens[138]). Sigmund I. war seiner Umgebung durchaus kongenial und schätzte Persönlichkeiten, die das von ihm bewunderte italienische Wesen besaßen. Wie wenig Aufmerksamkeit wir auch heute den literarischen Arbeiten des Dantiscus zuwenden, so waren sie doch in seiner Zeit hochgeschätzt und bleiben der Ausdruck einer Geistesrichtung, die ohne Rücksicht auf die im Leben scheidenden Gegensätze alle diejenigen als Freunde und Brüder ansah, die sich zu den veredelnden Idealen der klassischen Studien zusammenfanden. Seine

[135]) v. Rozycki, Der Humanismus in Polen, S. 259.

[136]) Hirsch, Dantiscus, in Allg. dt. Biogr. 4.

[137]) Hipler, Des ermländ. Bischofs Joh. Dantiscus u. s. Freundes Nikolaus Kopernikus geistl. Gedichte, Einleitung.

[138]) v. Rozycki, Der Humanismus in Polen, S. 262.

brieflichen und persönlichen Beziehungen mit namhaften protestantischen Gelehrten, wie Melanchthon, Georg Sabinus, Isinder, Hesse u. a. hinderten ihn nicht in seinen geistlichen Pflichten. Sein Episkopat trägt bewußt den Charakter weitgehender Toleranz; empfindliche Strafen wurden nur dann verhängt, wenn die Ausschreitungen öffentliches Aergernis erregten[139]). Sein Hauptaugenmerk richtete Bischof Dantiscus auf die Pflege von Kunst und Wissenschaft, nicht nur innerhalb seines Kapitels und des ganzen Pfarrklerus, sondern bei der Laienwelt durch Hebung der allgemeinen Volksbildung. Schon als Bischof von Culm hatte er sich unter Aufwand bedeutender Mittel für die Aufrechterhaltung des dortigen Gymnasiums eingesetzt[140]). So ist es durchaus verständlich, daß er sich als berufener Protektor für das 1536 in Elbing errichtete Gymnasium und seinen Leiter Dr. Wilhelm Gnapheus, den holländischen Protestanten, zu interessieren begann. War es nicht fast eine Kampfansage des Elbinger Rates an die bischöfliche Kurie, diesen Mann, dem man die eigentliche Initiative an dem Weihnachtsaufruhr des Jahres 1531[141]) zuschrieb, das Rektorat des Gymnasiums zu übertragen?

Gnapheus, durch hervorragende humanistische Bildung ausgezeichnet, war von der holländischen Inquisition verfolgt, von Gericht zu Gericht geschleppt worden, bis es ihm schließlich gelang, aus seinem Vaterlande zu entfliehen. Er fand in Elbing bei dem völligen Mangel an höheren Schulen als geübter Lehrer bald einen Kreis von Schülern[142]). Die ersten Jahre des Elbinger Rektorats gehören jedoch zu den friedlichen Perioden in dem bewegten Leben des Gnapheus. Die humanistischen Bestrebungen gewannen, ähnlich wie in Heilsberg-Frauenburg, auch in Elbing die Oberhand. Vielleicht mag auch Gnapheus durch seine früheren schweren Erfahrungen zu vorsichtiger Rücksicht auf den Katholizismus, der in Polen die herrschende Religion war, bestimmt worden sein. Von der Persönlichkeit des Rektors, dessen Amtsbefugnisse damals ungleich bedeutender waren als heutzutage, hingen Ruhm und Ruf der Schule ab. Die gesamte innere Organisation, sowie Berufung und Absetzung der Lehrer lagen in seiner Hand, zumal der Elbinger Rat, obwohl er zwei seiner Mitglieder mit der Beaufsichtigung des Unterrichts beauftragt hatte, kaum die Einrichtung einer gelehrten Schule kannte[143]). Schon ein Jahr nach Antritt seines Rektorats konnte Gnapheus mit seinen Schülern ein Drama zur Aufführung bringen, nämlich seinen schon früher zu ähnlichem Zweck gedichteten „Acolastos". Den eigens für die Elbinger Aufführung verfaßten Prolog sprach er, nach der damaligen Sitte, selbst;

---

[139]) Hirsch, Dantiscus, A. d. B., Bd. 4.
[140]) Hipler, Des erml. Bischofs Joh. Dantiscus ... geistl. Ged., S. XL.
[141]) E. Z. I, S. 304.
[142]) Reusch, Wilh. Gnapheus II.
[143]) Reusch, S. 2.

daran ſchloß ſich die durch einen Schüler vorgetragene Inhaltsangabe und ſchließlich folgte die „historia de filio prodigo“. Der ganze Akt vollzog ſich während der allgemeinen Michaelistagfahrt 1536 zu Elbing[144]). So wohnten außer der Elite der Elbinger Bürgerſchaft die angeſehenſten Männer des Landes dem Feſtvortrage bei, die Häupter des preußiſchen Klerus, Tiedemann Gieſe, der den kranken ermländiſchen Biſchof Mauritius Ferber vertrat, und Dantiscus, damals noch Biſchof von Culm[145]). Mit Beifall und Staunen vernahmen die Mitglieder des Landtages, wie die Elbinger Jugend lateiniſche Verſe memorierte, und trugen das Lob der neuen Schule in ihre Heimat. Ja, Dantiscus bewies dem Rektor ſeine Zufriedenheit durch eine beſondere Ehrenſpende. Drei Jahre ſpäter veranſtaltete Wilhelm Gnapheus eine weitere Schulfeier, die diesmal aus einem Feſtzug mit Deklamationen und Geſang beſtand. Es war der „triumphus eloquentiae“ und ſtellte höchſt anſchaulich den Einzug des Humanismus in Elbing dar[146]). Zuvor hatte Gnapheus ſeinen „Triumphus“ dem nunmehrigen ermländiſchen Biſchof Dantiscus geſandt und im März 1539 auch eine befriedigende Beurteilung ſeiner Verſe erhalten. Der beſonderen Einladung zur Aufführung leiſtete Dantiscus gern Folge, kam nach Elbing und wurde von der Stadt mit Fahnen und Kränzen unter dem Geläut aller Glocken eingeholt[147]). In der Tat herrſchte zwiſchen Rat und Biſchof das beſte Einvernehmen[148]).

Doch nur ſcheinbar. Das Mißtrauen der katholiſchen Geiſtlichkeit ließ ſich ſeit den Tagen des Mauritius Ferber nicht mehr völlig erſticken. Waren auch Dantiscus und Tiedemann Gieſe gerecht genug, die pädagogiſchen Fähigkeiten und wiſſenſchaftlichen Erfolge des Elbinger Rektors anzuerkennen, ſo waren beide Kirchenfürſten dennoch beſtrebt, dem als ketzeriſch verdächtigen Elbinger Gymnaſium ein bewußt altkirchliches gegenüberzuſtellen. Das Culmer Partikular[149]) ſollte die Hochburg des ſtreng katholiſch gerichteten Geiſtes werden, aber es kam trotz königlicher Subventionen[150]) nicht recht in Blüte. Auf den preußiſchen Landtagen wurde die Unterſtützung der Räte nachgeſucht, allein ohne Erfolg, da „es eine Sache betraf, die man allezeit als gering gehalten“ [151]). Noch einmal näherte ſich Dantiscus dem Elbinger Rektor, doch er mußte erkennen, daß der Mann, der einſt Amt und Vaterland ſeiner religiöſen Ueberzeugung geopfert, weder durch freundliches Entgegenkommen

---

[144]) Ebda., S. 4; StArch. Elbg., Rupſon, Annales Elbingenſes, S. 200.

[145]) Reuſch, Wilh. Gnapheus II, S. 4.

[146]) Eingehende Darſt. bei Reuſch, II, S. 5 ff.

[147]) StArch. Elbg., Rupſon, Annales Elbingenſis, S. 201.

[148]) BArch. Frbg., Abt. D. 95, Brief des Elbinger Rates an Biſchof Dantiscus vom 4. 12. 1539.

[149]) Vgl. E. Z. 23, S. 811 ff.

[150]) Reuſch, Wilh. Gnapheus II, S. 10.

[151]) Lengnich, Geſchichte Preußens I, S. 233.

noch durch väterliche Mahnung in den Schoß der katholischen Kirche zurückzuführen war. Andererseits sah auch Gnapheus die Hoffnung schwinden, ein literarischer Schützling des Bischofs werden zu können. Am 21. 3. 1539 erließ Bischof Dantiscus „ein scharfes Mandat wider die Ketzerei“ [152]), worin er seinen Diözesanen befahl, bei der alten Lehre zu bleiben, und das Lesen lutherischer Schriften mit schweren Strafen bedrohte. Am 15. 4. 1540 folgten ein weiteres „Mandat gegen die Lutherei“ [153]) und eine Verordnung in Bezug auf regelmäßigen Kirchenbesuch[154]). In Elbing zwang ihn ein öffentliches Aergernis auch tatkräftig durchzugreifen[155]).

Am polnischen Hofe hatte sich inzwischen eine strengere Richtung geltend gemacht, die vielleicht schon ihre Ursache in der Tätigkeit des königlichen Sekretärs Stanislaus Hosius hatte[156]). Sie führte 1540 zu dem berüchtigten Universitätsverbot des Königs, das alle ketzerisch verdächtigen Universitäten boykottierte[157]). Vom Elbinger Rat verlangte Sigmund I. sogar die Entlassung des Gnapheus. Wohl gelang es dem Rat in treuem Zusammenhalten mit der Schwesterstadt Danzig den für das Leben ihrer Schule so verdienstvollen Mann zu halten[158]), doch Gnapheus selbst war der Aufenthalt in Elbing verleidet. Zudem erfuhr der für Sittenstrenge innerhalb seines Klerus eintretende Bischof Dantiscus noch zuletzt, daß Gnapheus ein „apostatierter und verheirateter Priester“ war[159]). Das mag den Bruch der beiderseitigen Beziehungen besiegelt haben[160]). Am 3. 7. 1541 übersiedelte Gnapheus nach Königsberg[161]). Damit trat zwischen Elbing und der bischöflichen Kurie Burgfrieden ein, der in einer fortschreitenden Annäherung seinen Ausdruck fand[162]).

Der schon alternde Kirchenfürst, noch immer ein heiter wohlwollendes und zur Wohltätigkeit geneigtes Gemüt[163]), hatte die Freude, seine Neigungen und Bestrebungen in seinem Kapitel fortgesetzt zu sehen. Spätere Zeiten haben sowohl Bischof Dantiscus als auch seinem Nachfolger, Tiedemann Giese, den beiden „Eras-

---

[152]) Hipler, Spicilegium Copernicanum, S. 329; Prowe, Nikolaus Kopernikus II, S. 343 ff.

[153]) Hipler, Spic. Cop., S. 332.

[154]) BArch. Frbg., Abt. A. II, Fol. 4/5.

[155]) Im Sommer 1539 hatte der neustädtische Pfarrer Ambrosius Feierabend die Gegenwart Christi in der Eucharistie geleugnet; Bischof Dantiscus forderte ihn vor sein Gericht, aber Feierabend entzog sich dem Verhör durch die Flucht, was einen scharfen Brief des Bischofs an den Elbinger Rat vom 24. Juli 1539 zur Folge hatte; Reusch II, S. 13.

[156]) Eichhorn, Kardinal Stanislaus Hosius I, S. 44.

[157]) Lengnich, Gesch. Preuß. I, S. 218.

[158]) Reusch, Wilh. Gnapheus II, S. 17.

[159]) Reusch, S. 31.

[160]) StArch. Elbg., Rupson, Annales Elbg., S. 202.

[161]) Toeppen, Die Gründung der Universität Königsberg, S. 77.

[162]) BArch. Frbg., Abt. D. 96, Brief d. Elbg. Rates v. 25. 4. 1543.

[163]) Erläutertes Preußen I, 4. Stück, 1723, S. 240.

mianern“ auf dem ermländischen Bischofsstuhle, den Ruf eingebracht, in ihrer katholischen Ueberzeugung nicht entschieden genug aufgetreten zu sein. Ihre Stellungnahme zur neuen Lehre war, wie wir aus den Mandaten des Bischofs Dantiscus gesehen, klar und bestimmt, wenn auch nicht allzu scharf. Dafür mag beachtet werden, daß ihre Wirksamkeit in eine Zeit fällt, die noch nicht an eine dauernde Kirchenspaltung glauben mochte, sondern noch lange auf eine Aussöhnung hoffte. Man traf danach seine Maßregeln[164]), die allerdings einer späteren Zeit, in der die Gegensätze sich scharf herauskristallisiert hatten, als verfehlt erscheinen mochten. Tiedemann Giese[165]), der bereits während seiner Wahl mit Stanislaus Hosius kandidierte[166]), war sogar tolerant genug, die Anhänger der religiösen Neuerung durch freisinnige Fürsprache in Schutz zu nehmen. Aber sein eineinhalbjähriges Wirken als Bischof von Ermland war zu kurz, als daß entscheidende Spuren seiner Tätigkeit wahrgenommen werden könnten. Sein ganzer Werdegang und seine Tätigkeit als Bischof von Culm erlauben uns jedoch den Rückschluß, daß auch er das Werk seines Vorgängers fortgesetzt hätte, wenn auch erschwert durch den Druck einer höheren Instanz. Tiedemann Giese ist der letzte unbestritten deutsche Bischof im Ermland; schon mit seinem Nachfolger Stanislaus Hosius beginnt eine völlig anders geartete, den bewußt-zentralistischen Tendenzen des polnischen Staates dienende Politik.

5. Verschiedenartige Beziehungen des Ermlandes und Elbings zum benachbarten Herzogtum Preußen.

Bevor wir uns dieser weiteren Entwicklung zuwenden, ist es vielleicht angebracht, einen flüchtigen Blick auf das Verhältnis Elbings zu seinem Parteigänger in Glaubenssachen, dem Herzog von Preußen, zu werfen. Die Kunde vom Krakauer Frieden 1525 zwischen dem Orden und Polen mag im benachbarten Ermland schwerste Besorgnis erregt haben. Konnte diese vom polnischen König offensichtlich gebilligte Säkularisation geistlichen Gebietes nicht noch weitere Kreise ziehen? Zunächst hatte jedoch die Liquidierung des Ordens nur heilsame Folgen für die Grenzgebiete. Die stets drohende Kriegsgefahr, die im „Reiterkrieg“ des Jahres 1520 noch einmal blutige Wirklichkeit geworden, war endgültig erloschen. Politische Klugheit gebot dem neuen Herzog, sich mit den noch kürzlich befehdeten preußischen Ständen in gutes Einvernehmen zu setzen[167]). So gründlich Albrecht von Preußen den Bruch mit dem Katholizismus vollzogen hatte, so wenig vermochte die äußerliche Zugehörigkeit zum Papsttum den Wert einer Persön-

[164]) StArch. Kgsbg., Herzogl. Briefarchiv C. 3, Landtag zu Marienburg 1542.
[165]) Hipler, Tiedemann Giese, in Allg. dt. Biogr. 9.
[166]) Hipler, Die ermländ. Bischofswahl im Jahre 1549.
[167]) Karge, in A. M. 39, S. 341 ff.; E. Z. XXIII, S. 592 ff.

lichkeit in ſeinen Augen herabzuſetzen. Die freund-nachbarlichen Beziehungen, die zwiſchen dem Humaniſtenkreis von Heilsberg-Frauenburg und dem Herzog Albrecht beſtanden, gewährleiſteten eine loyale Behandlung der politiſchen und iurisdiktionellen Grenzſtreitigkeiten: gehörte doch, wenn auch praktiſch nur bis etwa 1528, noch ein nicht unbeträchtlicher Teil des Herzogtums zur Diözeſe des Biſchofs von Ermland[168]). In der Folgezeit erwies ſich der konfeſſionelle Gegenſatz dann allerdings als nicht überbrückbar.

Vollkommen anders war naturgemäß die Baſis der Beziehungen zwiſchen Herzog Albrecht und den weſtpreußiſchen Städten. Die Lehre Luthers, die Herzog Albrecht offen bekannte, und der auch die Städte, wenn auch noch vorſichtig lavierend, anhingen, ſchuf Berührungspunkte und förderte den Zuſammenſchluß der noch vor kurzem feindlichen Lager[169]). So ſtand auch der Elbinger Rat mit Herzog Albrecht bald auf vertrautem Fuße, holte oft und gern ſeinen Rat ein und geizte auch ſeinerſeits nicht mit kleinen Aufmerkſamkeiten[170]). Dafür wurde das Herzogtum das „refugium" aller derjenigen, die um ihres Glaubens willen hart bedrängt oder gar vertrieben wurden. Hatte Herzog Albrecht ſchon ohne Schwierigkeiten den „achtbaren und wohlgelahrten Magiſtrum Wilhelmum Gnapheum" zum Diener beſtellt und ihn mit beſonderer Auszeichnung behandelt[171]), ſo ſuchte er auch ſonſt die Streitigkeiten dieſer Art zwiſchen der Kurie in Heilsberg und dem Elbinger Rat zu ſchlichten oder ſie wenigſtens zu einem beruhigenden Kompromiß zu führen[172]). Ebenſo hatte Herzog Albrecht in der Angelegenheit des Ratsmitgliedes Bartholomäus Voigt, der die Iurisdiktion des Biſchofs nicht anerkannte, durch Vermittlung beim polniſchen König und durch Verſchleppung des Verfahrens erreicht, der ganzen Angelegenheit die erregende Spitze zu nehmen[173]). Noch wichtiger und bedeutender wurde dem Elbinger Rat die Vermittlertätigkit des Parteigängers in den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts, als ein Mann die biſchöfliche Mithra trug, der von ſeinen Gegnern als die Verkörperung eines reaktionären Doktrinismus angeſehen wurde. Immer öfter zogen die Boten des Elbinger Rates zu Herzog Albrecht

---

168) Krollmann, Die Entwicklung der preuß. Landeskirche im 16. Jahrh., S. 242.

169) StArch. Elbg., E. 139, Elbingſche Chronik: unter anno 1521 finden wir einen ausführlichen draſtiſchen Bericht eines mißglückten Ueberfalles der Ordensſöldner auf Elbing.

170) StArch. Kgsbg., Hzgl. Briefarch. C. III, Schreiben des Elbing. Rates an Hzg. Albrecht v. 26. 7. 1538, durch den Elbing dem Herzog zwei Faß Bier und zwei Schock Hechte zuſchickt.

171) StArch. Kgsbg., Konzepte J II, Schreiben v. 6. 7. 1541.

172) StArch. Kgsbg., Oſtpreuß. Foliant 97, S. 158/61: ein Elbinger Pfarrer N. hatte das heilige Sakrament geſchmäht, war darauf zum Biſchof von Samland geflohen und von dieſem als Kaplan angenommen worden (27. 7. 1539).

173) StArch. Kgsbg., Oſtpr. Foliant, Nr. 93, S. 135.

und baten um Fürſprache beim König[174]). Immer wieder wandte ſich Albrecht an König Sigmund[175]) und erreichte auch die Zuſicherung des Königs, verſchiedene Bitten, die Albrecht für die Stadt eingelegt hatte, gnädig zu behandeln[176]). Dieſen Vermittlungsverſuchen war freilich nur ein gelegentlicher Erfolg beſchieden, dafür erwies ſich die Gegenſeite als zu mächtig; immerhin bedeuteten ſie für Biſchof Hoſius eine ſtete Mahnung von dritter Seite, die ihn am ſtrengen Vorgehen hinderte. Mehr zu erwarten, war bei der damaligen Lage geradezu unmöglich.

Die guten Beziehungen zwiſchen Elbing und den Räten des Herzogtums dauerten auch nach dem Tode des Herzogs fort, faſt hätte das Elbinger Gymnaſium im Jahre 1586 in dem „achtbaren und wohlgelehrten Magiſter Johannes Campignius" von der Königsberger Univerſität einen zweiten Wilhelm Gnapheus erhalten[177]). Magiſter Campignius zog jedoch die ſichere Stellung in Königsberg der ungewiſſen Tätigkeit in Elbing vor[178]), was für das Elbinger Gymnaſium einen weiteren Rückſchlag bedeutete. Ohnmächtig mußte der Elbinger Rat zuſehen, wie ſeit 1565 ein Teil der preußiſchen Jugend ſich dem neuerrichteten Jeſuitenkollegium in Braunsberg zuwandte[179]).

Noch ein zweiter Punkt läßt den Rückhalt, den Elbing im Herzogtum beſaß, deutlich erkennen. Der Mangel an geeigneten Geiſtlichen war ſowohl für die katholiſchen Kirchenfürſten als auch für die Gegenſeite — wenn auch aus anderen Gründen — empfindlich geworden. Teils mit, teils ohne die Zuſtimmung des Herzogs verſchaffte ſich der Elbinger Rat Prediger aus dem Herzogtum, wie wir aus dem Beiſpiel des Pfarrherrn der Neuſtadt Johannes Ganſewindt ſehen[180]). Mag das eigenmächtige Vorgehen Elbings dem Herzog zunächſt nicht ganz gerechtfertigt erſchienen ſein, ſo beſtimmte ihn das arg verſpätet einlaufende Schreiben des Elbinger Rates dennoch zu einer verſtändnisvollen Antwort[181]). Ebenſo

[174]) Hzgl. Briefarch. C. III, Schreiben des Elbinger Rates vom 4. 7. 1553: ... und bitten wir Ew. Gnaden ... daß ... wenn Ihre Fürſtl. Durchlaucht mit Kgl. Majeſtät allein ſein wird ... unſer in Gnaden wolle gedenken.

[175]) Oſtpr. Foliant, Nr. 54, S. 881 u. 901: Regi Poloniae pro Elbingensibus de 26. 4. 1555. ..cum in Prussiam reversus apud Elbingenſes diverterem edoctus sum a Senatu eius Civitatis variis se modis pregravari a Rev. Domino Epo. Warm.; Oſtpr. Foliant Nr. 55, S. 128 f.

[176]) Oſtpr. Foliant, Nr. 55, S. 43/48.

[177]) StArch. Kgsbg., Hzgl. Briefarch. C. III, Schreiben der Stadt Elbing an die preuß. Räte vom 20. Auguſt 1586.

[178]) Ebenda, C. III, Schreiben Elbings an die preuß. Räte wegen der Vokation des Magiſters Campignius vom 19. 12. 1586.

[179]) Vgl. Anm. 177.

[180]) Ebenda, Oſtpr. Foliant, Nr. 72, S. 583, Brief des herzogl. Sekretärs Andreas Münzer an Johann Ganſewindt v. 3. 12. 1563.

[181]) Oſtpr. Foliant, Nr. 72, S. 584: ... So wollen wir ... deßfalls Euer Bitt willfahren, und gnädigſt zugeben, daß gedachter Ganswindt die Zeit ſeiner Verpflichtung bei Euch bleibe.

empfand der Herzog wärmstes Mitgefühl für die ihm durch Bekenntnis der neuen Lehre als wesensverwandt erscheinenden Persönlichkeiten. So beklagte er den Tod des Elbinger Burggrafen und Bürgermeisters Jakob Ricke und empfahl in einem besonderen Schreiben Witwe und Kinder der Sorgfalt des Elbinger Rates, da der Vater eifrig für die Kirchenreformation gewirkt habe[182]). Diese Vermittlertätigkeit des Herzogs, von Elbing immer wieder nachgesucht, hat zwar jetzt wie auch späterhin[183]) keine grundlegende Entscheidung herbeiführen können. Dafür erwies sich die Position des Herzogs nicht kräftig genug und der Gegner durch seine stete Bindung an die polnische Staatsgewalt zu mächtig. Auch Herzog Albrecht konnte in dieser Beziehung nur eine Taktik der Verschleppung anwenden, bis neue außenpolitische Bindungen auftraten, die nicht ohne Einfluß auf die gesamte Innenpolitik Polens und Preußens bleiben konnten.

6. Beginn der Reaktion unter Bischof Stanislaus Hosius bis zum Konzil von Trient.

Das Paladium der preußischen Sonderstellung gegenüber Polen waren die Kompetenz der Landtage und das Indigenatsrecht. Lehnten es, den Privilegien gemäß, die westpreußischen Räte prinzipiell ab, dem polnischen König in seinen Kriegen gegen Moskowiter, Tataren und Türken Heeresfolge zu leisten, so taten sie aber auch nichts für die Ausbildung einer heimatlichen schlagfähigen Wehrkraft. Immerhin besaßen sie in ihrer nach außen hin erkennbaren geschlossenen Einheit das Mittel, sich den Einverleibungsbestrebungen der polnischen Krone, die die ganze Regierungszeit Sigmunds II. August (1548—72) durchziehen, nachdrücklich zu widersetzen. Auf zwei Wegen gelang es jedoch der polnischen Politik, die Einheit unter den preußischen Ständen zu untergraben und ihre Interessengemeinschaft zu zerreißen: durch die Exekutions- und durch die Kirchenfrage.

Die Exekution befaßte sich mit der Rückgabe königlicher Tafelgüter, die durch Veräußerung oder Verpfändung in Privatbesitz übergegangen waren. Besonders die reichen Kaufleute in den Städten und der hohe Adel hatten sich für Vorschüsse, die sie der Krone gewährten, mit diesen Tafelgütern bezahlen lassen. Als nun die Geldnot in Polen den König zu immer öfteren Kontributionen zwang, schlugen die Unterstände in Polen vor, durch Einziehung der ehemals verpfändeten Tafelgüter die Allgemeinheit von der Steuernot zu befreien. Trotz der begreiflichen Opposition der Ober-

[182]) Herzogl. Briefarch. C. Brief v. 15. 7. 1561.

[183]) Ostpr. Fol. Nr. 61, S. 105, Schreiben an den Bischof von Ermland vom 25. 6. 1615 in causa bannitionis Elbingensium; Ostpr. Fol. Nr. 61, S. 126, Brief an den König von Polen vom 26. 1. 1616 in causa publicandae adversus Elbingenses bannitionis.

ſtände wurde die Exekution auf dem Warſchauer Reichstag des Jahres 1563/64 durchgeführt[184]). Dieſer Beſchluß wurde auch für Weſtpreußen verbindlich, und damit der alleinigen Kompetenz der Landtage für Angelegenheiten Weſtpreußens ein entſcheidender Schlag verſetzt[185]). Seit dieſem Zeitpunkt datiert der Gegenſatz zwiſchen Ober- und Unterſtänden, der ſich auf den Landtagsverhandlungen immer unheilvoller zu zeigen begann.

Ungleich bedeutungsvoller für Weſtpreußen war die Kirchenfrage. Schon Kaſimir II. hatte in den Biſchöfen die berufenen Vertreter einer kommenden preußiſch-polniſchen Staatseinheit erkannt[186]). Wohl hatten noch Nikolaus von Tüngen und Lukas Watzenrode mit beſonderer Unterſtützung der Städte die polniſchen Machtgelüſte zurückgeſchlagen, aber ſchon der Petrikauer Vertrag von 1512 gab dem Polenkönig einen ſtarken Einfluß auf die ermländiſchen Biſchofswahlen. Zwar hatte man geglaubt, durch die Beſtimmung, daß nur ein geborener Preuße und ermländiſcher Domherr zum Biſchof nominiert werden dürfe, den polniſchen Einfluß für alle Zeiten ausgeſchaltet zu haben, aber die weitere Entwicklung beweiſt deutlich, wie geſchickt es Polen verſtand, den Petrikauer Vertrag zu umgehen und ohne unmittelbaren Verfaſſungsbruch die wichtigen Biſchofsſitze von Culm und Ermland in ſeine Hand zu bekommen. Man ernannte einfach Polen zu ermländiſchen Domherren, erweiterte das Indigenatsrecht auch auf Polen[187]) und dirigierte auf dieſe Weiſe das bald nur noch als Fiktion beſtehende Wahlverfahren bei dem Frauenburger Kapitel. So mußte denn auch das ermländiſche Domkapitel im Jahre 1551 unter dem Druck der polniſchen Staatsgewalt dem früheren königlichen Sekretär und jetzigen Culmer Biſchof S t a n i s l a u s H o ſ i u s den Vorzug vor den durch das Kapitel vorgeſchlagenen Kandidaten geben[188]). Den preußiſchen Ständen war Biſchof Hoſius noch weniger angenehm. Sie glaubten ſeiner Ernennung erſt zuſtimmen zu können, wenn er einen „ihnen genehmen Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge" annehmen würde[189]). Daß aber ein Mann von der Qualität eines Hoſius nicht auf Teilung der Gewalt eingehen würde, war ſelbſtverſtändlich. Hatte Hoſius ſchon als Student in Bologna eine wichtige Rolle geſpielt, ſo beſaß er in ſeiner Funktion als königlicher Sekretär, unterſtützt durch die genaue Kenntnis dreier Sprachen, der deutſchen, lateiniſchen und polniſchen, einen nicht zu unterſchätzenden Einfluß bei Hofe. Seine Ernennung zum culmiſchen und ſpäter zum ermländiſchen Biſchof erkannte auch Hoſius nicht

---

184) Fiſcher, Das Polentum in Weſtpreußen, S. 207.
185) Lengnich, Geſchichte Preußens II, S. 239 f.
186) Caro, Geſchichte Polens, 13, Kap. 2.
187) Hipler, Bibliotheca Warmiensis I, S. 86 ff.
188) Lengnich, Geſchichte Preußens II, S. 69.
189) Simſon, Stanislaus Hoſius, Pr. Jahrb., Bd. 89, S. 332.

als völlig rechtmäßig an, das beweist seine Erklärung auf dem Landtage vom 13. 5. 1551[190]). Dennoch mag er die neue Würde als Politiker begrüßt haben, sah er doch in der damit verbundenen Stellung als Präses der Lande und als exemter Bischof ein Gebiet voller diplomatisch-politischer Möglichkeiten. So leistete er auf dem Stanislai-Landtag zu Marienburg 1551 den seit Nikolaus von Tüngen eingeführten Eid[191]), nahm den ihm gebührenden Sitz unter den Landesräten ein[192]) und beruhigte seine Mitstände durch die eidliche Versicherung, die Pflichten seines Präsidentenamtes wahrzunehmen, die Landesrechte zu schützen und dafür zu sorgen, daß sich das Beispiel seiner Wahl nicht wiederhole[193]). An Polen besaß Bischof Hosius in politischer und kirchlicher Hinsicht von vornherein einen starken Rückhalt, aber auch in Preußen erlangte der Parteigänger Polens[194]) rasch einen derartigen Einfluß, daß man lieber einen Landtag verschob als ohne ihn wichtige Entschlüsse faßte[195]). In dieser Wertschätzung des Politikers und in dem Mißtrauen, das man dem Polen immer wieder entgegenbrachte, lag ein Zwiespalt, der auf die Dauer nicht ohne Auswirkung bleiben konnte. Das politische Uebergewicht, das der letzte preußische Präsident im Sinne der alten Konstitution innerhalb der preußischen Räte besaß, erklärt sich vielleicht auch aus der Ueberlegenheit des geschulten Diplomaten und erfahrenen Politikers. Gerade dieser Mann, der auch in kirchlicher Hinsicht Format besaß, mußte aber an der Verquickung von zwei gleichbedeutenden Aufgaben scheitern.

Bei seinem Amtsantritt fand Bischof Hosius, daß die Stadt Elbing, die er bereits am 24. 9. 1551 besuchte — nach alter Tradition mit Fahnen und Kränzen unter dem Geläut aller Glocken eingeholt[196]) —, dem Schein nach katholisch war[197]), da noch in allen Kirchen der alte Kultus geübt wurde. Wie es jedoch um die katholische Sache in Wirklichkeit stand, konnte ihm nicht entgehen, wenngleich auch die Haltung des Elbinger Rates zu der Annahme berechtigte, daß Elbing seine iurisdiktionelle Oberhoheit anerkannte[198]). Der erste Konflikt ließ denn auch nicht lange auf sich

[190]) Lengnich, Geschichte Preußens II, S. 69.

[191]) StArch. Dzg., Abt. 29, Ständerezesse Nr. 13.

[192]) Lengnich, Gesch. Preuß. II, S. 67.

[193]) Ebenda, S. 69; Hirsch, Stanislaus Hosius, Allg. dt. Biogr. 13.

[194]) Hosius stammte aus einer deutschen Familie. Sein Vater, Ulrich Hose, war aus Pforzheim in Baden nach Krakau ausgewandert. Vgl. Eichhorn, Leben des Kardinals Hosius; Völker, Kirchengeschichte Polens, S. 198; Hipler, Die deutschen Predigten und Katechesen der ermländischen Bischöfe Hosius und Cromer, Köln 1885, Einleitung.

[195]) StArch. Dzg., Abt. 29, St.R. Nr. 14, Stanislai-Landtag zu Marienburg 1552.

[196]) StArch. Elbg., Rupson, Annales Elbingenses, S. 205.

[197]) BArch. Frbg., Abt. D. 19, Schreiben des Bischofs an Simon Rudnitzki, Nr. 178.

[198]) Hipler-Zakrzewski, Stanislai Hosii Epistulae II, Nr. 596, Bartholomäus Greffe, Konsul Elbg. an Bischof Hosius v. 15. 12. 1551.

warten. Er entſtand aus der Berufung des lutheriſchen Predigers Petrus Erſam durch den Rat[199]). In ſcharfen Worten verlangte Hoſius in einem Brief an den Elbinger Rat die Ausweiſung des Petrus Erſam und ermahnte ſeine unbotmäßigen Diözeſanen, „daß ſie ſich nicht unterſtänden, irgendeinen Prieſter anzunehmen, oder auf eine Pfarre oder geiſtliches Benefizium, darüber ſie ius patronatus zu haben vermeinen, einzuſetzen, ehe denn, wie ſich das gehört, derſelbe Prieſter uns präſentiert ſei und über ſeine Pfarre oder Benefizium genugſam ſchriftlichen Schein von uns bekommen hat“ [200]). Die Vertreibung des Erſam wurde mit Hilfe eines königlichen Mandates erreicht[201]). An ſeine Stelle trat ein frommer Mönch aus Danzig[202]). Hoſius hatte ſein Recht durchgeſetzt, allerdings nur mit Unterſtützung des weltlichen Armes. Dieſe erſte Zuflucht des Biſchofs zur königlichen Gewalt iſt bedeutſam für die kommende Entwicklung. Es iſt der Auftakt einer Reihe von Mandaten, die Hoſius auch in der ſpäteren Zeit durch ſein perſönliches Auftreten auswirkte, denen aber König Sigmund II. die praktiſche Unterſtützung bald verſagte. Immerhin hatte ſich Elbing diesmal noch dem Machtſpruch des Patronatsherrn gebeugt. Aber jetzt nahm auch Elbing ſeinen Weg zu König Sigmund II. und ſuchte ſogar über Biſchof Hoſius hinweg um Gewährung der Religionsfreiheit nach[203]). Sigmund II., nunmehr von zwei Seiten beſtürmt, wählte die Rolle des abwartenden Beobachters, ohne ſich für die eine oder die andere Seite zu entſcheiden.

Der Konflikt Hoſius—Elbing begann ſich zuzuſpitzen. Kaum verging ein Landtag, ohne daß der Biſchof ſeine Klagen wider die abtrünnige Stadt vorbrachte. Zunächſt wählte er den Weg oberhirtlicher Mahnungen. Während ein Landtag am 20. 2. 1553 die Räte des Landes in Elbing verſammelte[204]), ließ Hoſius Rat und präſentierende Gemeinde aufs Rathaus rufen und hielt ihnen eine große Rede über den wahren katholiſchen Glauben[205]). Er ſcheute auch vor perſönlichen Ausſprachen mit einzelnen hervorragenden Männern der Stadt nicht zurück[206]), ſchrieb den Geiſtlichen ihre Predigten vor und bevorzugte als Verfaſſer der berühmten „Confessio fidei catholicae christianae“ Materien, die „dazumal zwiſchen den Römiſch-Katholiſchen und den Augsburger Konfeſſionsverwand-

[199]) Ebenda, Nr. 762, Schreiben des Biſchofs Hoſius an den Elbinger Pfarrer Jakob Kleinfeldt vom 30. 5. 1552; Hartknoch, Preuß. Kirchenhiſtorie, S. 980.

[200]) Hipler-Zakrzewski II, Nr. 831, Brief vom 20. 9. 1552.

[201]) Hartknoch, Preuß. Kirchenhiſtorie, S. 918.

[202]) BArch. Frbg., Abt. D. 18, Fol. 105, Schreiben des Biſchofs Hoſius an den Elbinger Rat vom 16. 9. 1552.

[203]) Hartknoch, S. 980.

[204]) Eichhorn, Kardinal Hoſius I, S. 129.

[205]) Hartknoch, S. 981.

[206]) Opera Stanislai Hoſii, Köln 1584, Tom. II, S. 70 ff. ...„vocavi ad me postea duos ex illis qui videntae esse doctiores in ea civitate...“

ten strittig waren" [207]). Er weilte während der Fastenzeit des Jahres 1553 in Elbing und bemühte sich, mit dem ganzen Fanatismus, der seinem Wesen eigen, um die Wiedergewinnung der Abtrünnigen. Es besteht kein Zweifel, daß Hosius in der Erreichung der alten Glaubenseinheit sein Lebenswerk erblickte; um so schwerer mag ihn das Fehlschlagen seiner Bemühungen in Elbing, der bedeutendsten Stadt seiner eigenen Diözese, getroffen haben. Der Rat redete zwar von dem berühmten guten Willen, ließ ihn aber bei der Ausführung völlig vermissen. Schroff lehnte nun Hosius jede weitere Gemeinschaft mit der hartnäckigen Stadt ab, was in Anbetracht der gerade schwebenden Münzangelegenheit die Elbinger zu der Bitte zwang, „er möge sein Gemüt nicht von ihnen abwenden[208]). Trotz dieser Bitte wirkte Hosius beim König ein „Reskriptum" aus, das den Elbingern jede Aenderung in der Religion untersagte. Allein Elbing beeilte sich nicht, diesem Befehl nachzukommen. Man wußte auch in Preußen, daß König Sigmund II. sich wohl zu Worten, nicht aber zu Taten — sei es für oder gegen die Reformation — aufzuschwingen vermochte[209]. Zudem trug das Polenreich in jenen bewegten Tagen das Merkmal einer ungewöhnlichen Toleranz in Glaubensangelegenheit. Der Individualismus, schon immer ein besonderes Kennzeichen der polnischen Schlachta, gewährte auch der persönlichen religiösen Ueberzeugung größere Freiheiten, als das Mittelalter sie in anderen Ländern kannte. Gerade das fünfte Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts muß als Höhepunkt des Protestantismus in Polen angesehen werden. Der letzte Jagiellone Sigmund II. mußte lavieren zwischen der Forderung der hohen Geistlichkeit, die ihre Sache selbst führte, und dem nicht unbeträchtlichen Druck der Gegenseite[210]).

Es ging um das Prestige, zu deutlich spricht diese Tendenz aus dem Michaelstag des Jahres 1553. Bei der üblichen Begrüßung durch den Landespräsidenten reichte Hosius zwar den Abgeordneten der Stadt Thorn die Hand, verlangte von den Elbingern aber erst zu wissen, ob sie „schismatici oder Catholici" wären[211]). Die Elbinger erwiderten nichts darauf, nahmen des Bischofs Handlung als eine Beschimpfung, verließen unter Protest die Versammlung und beschwerten sich bei den übrigen Räten. Durch die Vermittlung des culmischen Woiwoden kam dennoch eine Unterredung zwischen den

[207]) Hartknoch, S. 982.
[208]) Ebenda, S. 984.
[209]) Erdmann-Hanisch, Geschichte Polens, S. 140.
[210]) Völker, Kirchengesch. Polens, S. 199.
[211]) Opera Stanislai Hosii II, S. 81. ,... dedi manum Thornensibus, secundo loco erant Elbingenses, quibus manum subtraxi, ac prius me velle scire dixi: schismatici essent, an catholoci? Illi ad interrogationem meam non responderunt, sed rubore suffusi abierunt; vgl. auch Pfarrarchiv v. St. Nikolai, Abschrift aus dem 17. Jahrhundert, „de actis cum Elbingensibus; Hartknoch, S. 984; Lengnich II, S. 109.

ſtreitenden Parteien zuſtande. Sie verlief ergebnislos, verlangte doch Hoſius nichts anderes, als daß die geſamte Stadt zur alten Lehre zurückkehren ſollte. Umſonſt beriefen ſich die Elbinger auf die Haltung der anderen Städte, vergeblich boten ſie das Verſprechen, innerhalb der Stadtmauern die alten Zeremonien beizubehalten[212]. Hoſius blieb bei ſeiner Forderung, der die Elbinger weder entſprechen konnten noch wollten. Dennoch wäre die Annahme verfehlt, daß die geſamte Bevölkerung der Stadt Elbing reſtlos dem vom Rat eingeſchlagenen Weg folgte[213].

Beide Parteien wandten ſich nun an König Sigmund II. Faſt ſchien der König den Rat der Stadt Elbing begünſtigen zu wollen. Der Hof wünſchte eine Beilegung des Streites und betraute, nach dem Urteil Fiſchers auf Wunſch der Elbinger[214], den Marienburger Woiwoden Achatius von Zehmen mit der Schlichtung der leidigen Angelegenheit. Die Wahl dieſer Perſönlichkeit war denkbar günſtig. Sowohl mit Elbing als auch mit Biſchof Hoſius unterhielt Zehmen freundſchaftliche Beziehungen[215]; außerdem beſaß er am polniſchen Königshofe beträchtlichen Einfluß. Zehmen reiſte nach Elbing und Heilsberg, unterhandelte mit beiden Parteien, aber eine Verſöhnung oder einen für beide Seiten annehmbaren Vergleich brachte auch er nicht zuſtande. Vergeblich warb er für Einheit unter den preußiſchen Räten, umſonſt verſuchte er den Biſchof zur Milde zu beſtimmen; Hoſius warf ihm Parteilichkeit zugunſten Elbings vor[216] und erblickte in dem bisher geſchätzten Mitarbeiter von nun ab den Gegner ſeiner kirchlichen Beſtrebungen. Hoſius mag ſchon bei dieſen Verhandlungen erkannt haben, daß Achatius von Zehmen mit ſeinem Einfluß bei den preußiſchen Räten und beim Königshofe in Polen als Parteigänger eine weſentliche Stütze, als Gegner aber von nicht zu unterſchätzender Bedeutung war. Zehmen ſah bei den bereits ſpielenden Unionsverhandlungen in der Erhaltung der Einheit innerhalb der preußiſchen Stände die alleinige Möglichkeit einer Selbſterhaltung Preußens. Hoſius dagegen betrachtete die kirchliche Frage als das Primäre[217]. Dieſe verſchiedenartige

---

212) Hartknoch, S. 984.

213) Hipler-Zakrzewski II, Nr. 1125, Hoſius an Martin von Alexwangen vom 7. 12. 1553: Alexwangen hatte um Erlaubnis nachgeſucht, daß ſeine Hochzeit in der gebundenen Zeit (Adventszeit) ſtattfinden dürfe. Hoſius hatte die Erlaubnis erteilt, gratuliert ihm zur Hochzeit: ... daß Ihr der Hl. Kirche Einſetzung nicht übertreten wollt, gefällt uns wohl, wie wir auch ſonſt von vielen aus der Gemeinde verſtanden, denen des Rates Vornehmen nicht gefällt ..."

214) Fiſcher, Achatius von Zehmen, S. 91.

215) Ebenda, S. 5; Hipler-Zakrzewski II, Nr. 934, Brief des Hoſius an den Elbg. Rat v. 13. 1. 1553.

216) Fiſcher, Achatius von Zehmen, S. 31.

217) Bayle, Dictionaire historique et critique, Bd. II, 1730, S. 800/1 (Hoſius); Opera Stanislai Hosii II, p. 263; Lengnich, Geſchichte Preußens II, S. 364 f., Anm.

Einstellung der beiden stärksten Persönlichkeiten Westpreußens, die beide ihre Unterstützung innerhalb des Landesrates fanden, ließ sich kaum vereinen. Es ist für die spätere Zeit billig zu sagen, daß Elbing durch seine Unterwerfung unter das Gebot des Bischofs den Konflikt vermieden, oder Bischof Hosius eine andere Lösung des Problems hätte finden müssen. Vielleicht wäre durch die gemeinsame Aktion eines Hosius und eines Zehmen der Schlag von Lublin verschoben, niemals aber verhindert worden. Westpreußen, vor allem die Städte als wirtschaftlich bedeutungsvollste Mächte, pochten auf ihre Sonderstellung und auf ihre Privilegien, ohne jedoch in der Lage zu sein, diese Sonderstellung stets behaupten zu können, schon weil sie untereinander häufig im Streite lagen. Aehnlich, wie sie sich gegen Durchführung der Exekution gewehrt hatten, opponierten sie jetzt, und nur noch kräftiger, gegen die neue Taktik Polens, durch Aufrollen der Kirchenfrage den im polnischen Senat sitzenden preußischen Bischöfen eine wesentliche Stärkung zu geben. Bei der Gesamtstruktur der polnischen Verfassung begann sich die allmählich einsetzende katholische Reaktion während der zweiten Hälfte des 16. Jahrzehntes — nicht ohne die entscheidende Mitarbeit Hosius' — verhängnisvoll für das neue Bekenntnis auszuwirken. Was im ausgedehnten polnischen Reiche möglich, sollte nicht auch in Preußen durchführbar sein? Hier liegt der Grundfehler in der Politik des Hosius: er unterschätzte Leistungsfähigkeit und Selbstbewußtsein der Räte im allgemeinen und die sich während des 15. und 16. Jahrhunderts entwickelnde Autonomie des Elbinger Rates im besonderen. Nicht Hosius war es, den der Elbinger Rat mit aller Zähigkeit bekämpfte, sondern die Gefahr einer neuen Herrschaft, der er durch den Abfall vom Orden entronnen zu sein glaubte.

Die Haltung des Bischofs Hosius gegenüber Elbing stempelt ihn zweifellos zum doktrinären Kirchenfürsten. Der Ausrottung der Ketzerei galt sein ganzes Wirken. Zur Erreichung dieses Zieles versuchte er alles aufzubieten: seine eigene reiche Begabung, den Einfluß, den seine Stellung als Kirchenfürst und Landesherr ihm bot, sei es, daß er durch die Macht der Ueberredung und äußerer Vorteile oder durch Aussicht auf harte Strafen und bürgerliche Zurücksetzung oder durch freundschaftliche Beziehungen und die Fürsprache hoher Gönner und nicht zuletzt durch den Druck königlicher Gewalt sein Ziel zu erreichen suchte. So bedeutete der Kampf zwischen Elbing und Hosius das praktische Ringen zweier Ideen um ihre Daseinsberechtigung, genährt durch eine bereits einsetzende erbitterte Polemik[218]). Es ist die Zeit, da in Polen auch die erste

---

[218]) Um 1551/53 schrieb Cromer, der bekannte Verfasser der „Historia Poloniae", sein Gespräch eines Hofmannes mit einem Mönch, das mit anschaulicher Klarheit die Grundzüge der katholischen Religion erhellt. Vgl. Völker, Kirchengeschichte Polens, S. 226.

päpstliche Nuntiatur errichtet wurde[219]), die freilich noch keinen entscheidenden Einfluß auszuüben vermochte, aber in ihrer engen Verbindung mit der polnischen höheren Geistlichkeit auch von dieser Seite her den Willen zum Zentralismus aufweist.

In Preußen verging kaum ein Landtag, der nicht eine Aufrollung des konfessionellen Konfliktes brachte. Zum Stanislai-Landtag des Jahres 1554 hatte sich Hosius ein königliches „Missiv" verschafft, das den Elbingern anbefahl, zur römischen Kirche zurückzukehren[220]). Nach Verlesung des Briefes, der lateinisch abgefaßt war, wurden die Vertreter Elbings zur Antwort aufgefordert. In dieser Bedrängnis beriefen sie sich auf ihre angebliche Unkenntnis des Lateinischen und gingen in ihre „Herberge", um den Brief zu übersetzen und dazu Stellung zu nehmen. Ihre Antwort bestand in einer Bitte um Aufschub, da „dieser Handel fast Wichtigkeit und nicht allein das Zeitliche, sondern auch das Ewige und auch die Seligkeit betreffe". Bischof Hosius, der diese alte Taktik durchschaute, war mit einem derartigen Bescheid naturgemäß nicht zufrieden, zumal er Elbing schon mehrfach Frist gewährt hatte. Aber die Haltung der übrigen Räte, die in ihrer Mehrzahl die Forderung Elbings für berechtigt erklärten, ließ Hosius vom Aeußersten abstehen und den erbetenen Aufschub noch einmal gewähren. Vielleicht hätte diese Verschleppungspolitik, unterstützt durch die Haltung der westpreußischen Räte und die Unentschiedenheit des polnischen Hofes, auch in der Angelegenheit Elbing-Hosius zu einem vorübergehenden Kompromiß geführt, wenn nicht ein weiteres Moment den bereits bestehenden Konflikt zu offener Feindschaft verschärft hätte. Der Rat von Culm hatte im Jahre 1553 den Königsberger Magister Johannes Hoppe zum Leiter der Culmer Schule berufen. Der culmische Bischof Lubodzieski hatte zunächst keinen Einspruch erhoben, wurde aber durch Einschreiten des polnischen Vizekanzlers Przerembski dazu gezwungen, Hoppe zu entlassen, mit der Begründung, „daß er aus Königsberg, einem der Religion verdächtigen Orte, käme, in Wittenberg studiert habe und folglich nicht geeignet sei, die Schule im Sinne der religiösen und kirchlichen Bedürfnisse der katholischen Kirche zu leiten" [221]). Diese Tat des culmischen Bischofs führte auf dem erwähnten Stanislai-Landtag unter der Führung des Marienburger Woiwoden Achatius von Zehmen zu einem Protest gegen den Bischof von Culm[222]). Zwar blieb die Entlassung des Hoppe bestehen, aber

[219]) Zum ersten päpstlichen Nuntius am polnischen Königshofe wurde im Jahre 1556 Aloisius Lipomani, Bischof v. Verona, der spätere erste Vorsitzende des Trientinums, ernannt.

[220]) StArch. Dzg., Abt. 29, St.R. Nr. 14, Stanislai-Landtag zu Marienburg 1554.

[221]) Fischer, Achatius v. Zehmen, S. 91.

[222]) StArch. Dzg., Abt. 29, St.R. Nr. 14, Landtag 1554; ebenso Lengnich, Tom. II, S. 113.

die Opposition gegen den unverkennbaren Einfluß des Bischofs Hosius erhielt ihre scharfe Wendung in der Berufung des Magisters Hoppe an das Elbinger Gymnasium[223]) am 19. 12. 1555[224]).

Der Landtag zu Marienburg 1556[225]) enthielt die Forderung des Hosius, daß Hoppe sich nach Heilsberg begeben solle, und die Berufung der Elbinger auf das alte Herkommen, Schulmänner und Prediger selbständig annehmen zu können. Die Rede des Bischofs, die er dann auf dem Michaelislandtag 1556 hielt, ist ein auffälliges Zurückweichen[226]). Der Grund dafür lag in der mangelnden Hilfe von seiten des polnischen Hofes. Die Tendenz Sigmunds II., die später zu Beginn der sechziger Jahre zu dem königlichen Befehl führte: „Hosius möge in Religionssachen nichts movieren, noch einige Beschwerde deswegen jemandem machen" [227]), mag bereits damals sich zum erstenmal geltend gemacht haben. Zwar erreichte Hosius durch Einsetzung seiner Persönlichkeit, die immer noch einen bedeutenden Einfluß auf König Sigmund II. ausübte[228]), die Erklärung des königlichen Legaten auf dem Michaelislandtag des folgenden Jahres: „es solle sich niemand unterstehen, in Religionssachen etwas zu ändern, und die Schulbediensteten sollten auch in der bischöflichen Iurisdiktion sein" [229]). Die gleiche Klangfarbe trug auch das Edikt gegen die Ketzer vom 9. 1. 1557[230]). Beide Maßnahmen erwiesen sich praktisch allerdings als völlig wirkungslos. Auf Betreiben des Marienburger Woiwoden Achatius von Zehmen wurde eine besondere Kommission eingesetzt, die den Schulstreit um den Magister Hoppe schlichten sollte. Sie erwies sich bereits nach ihrem Zustandekommen als überflüssig, da auch Hoppe —

---

[223]) Hartknoch, S. 987.

[224]) StArch. Elbg., Rupson, Annales Elbingenses, S. 209.

[225]) StArch. Dzg., Abt. 29, St.R. Nr. 14, Stanislai-Landtag 1556 zu Marienburg.

[226]) Ebenda, Abt. 29, St.R. 14, Michaelislandtag zu Graudenz 1556: ... Wie das jetzum zum Elbing zugehe, da man noch für Papst, Bischof noch Kgl. Majestät Augen hat, sondern man will alles selber sein, sowohl Papst, Bischof und König, man fürchtet niemand mehr und tuts beweisen, daß sie nicht allein den Schulmeister Hoppius, einen ketzerischen Menschen, halten, sondern haben neulich wie berichtet, einen neuen Prediger genommen, da ich mich doch erboten, daß ich ihnen wollte einen neuen Prediger zustellen. Sie haben es aber abgeschlagen, dabei sagend, daß sie mir nicht raten wollten, daß ich ihnen neue Prediger solle zustellen; dann sie mich gefragt, ob er auch einer der Augsburgischen Konfession wäre, wo nicht, wüßten sie ihn nicht anzunehmen. (Der Elbinger Rat hatte seit dem Juni 1555 den protestantischen Prediger Valentin Sarcerius als Prädikanten angenommen, was mehrere scharfe Mandate des Bischofs verursachte.) Vgl. StArch. Elbg., Ramsay, Tom. II, S. 215/220; Benrath, Die Jesuiten in Braunsberg, S. 47.

[227]) StArch. Elbg., Rupson, Annales Elb., S. 222; Opera Stanislai Hosii, Tom. II, p. 269.

[228]) StArch. Kgsbg., Hzgl. Briefarch. B. 2, Brief des Grafen Stanislaus von Thancin an den Herzog Albrecht vom 3. 12. 1556.

[229]) Hartknoch, S. 989.

[230]) Völker, Kirchengesch. Polens, S. 199.

wie früher Gnapheus — ſein Amt freiwillig niederlegte, nach Danzig ging und dort bald zum Rektor des neufundierten Gymnaſiums gemacht wurde[231]).

Es iſt vielleicht intereſſant zu ſehen, wie die Elbinger Bürgerſchaft dieſem Waffengang des Rates und des Biſchofs gegenüberſtand. Biſchof Hoſius beſaß innerhalb der Elbinger Gemeinde eine Gruppe von Anhängern, die ihn über die weſentlichen Vorgänge in Elbing unterrichteten[232]). Wir hören Klagen über das rückſichtsloſe Vorgehen des Elbinger Rates, über gelegentliche Zuſammenſtöße der feindlichen Parteien, ja auch über lebensgefährliche Angriffe gegen die „Papiſten". Hierbei handelte es ſich zweifellos um die gleiche Ablehnung eines beſtimmten Volksteiles gegen alles Klerikale, wie wir ſie in den dreißiger Jahren in den öffentlichen Parodien erkannten; nur daß der jetzige Volksgeiſt ſich gewalttätiger äußerte.

Parallel hierzu lief aber eine andere Volksbewegung, die zwar hinter der allgemeinen Stimmung gegen die polniſchen Bedrohungen vorübergehend zurücktrat, die dann aber, als dieſe Gefahr in unbeſtimmter Ferne blieb, mehr und mehr das Uebergewicht gewann: es war die alte Spannung zwiſchen Rat und Gemeinde. Noch immer führte der Rat ein unumſchränktes Regiment. Zivil- und Kriminaljuſtiz, Verwaltung und Finanzen gehörten zu ſeinem Reſſort. „In Elbing iſt gut Ratsherr zu ſein," pflegte der Bürgermeiſter Hans Sprengel zu ſagen[233]). Die auf Lebenszeit errungene Würde, die in der Praxis beſtehende Erblichkeit des Amtes ließen die Ariſtokraten auf die gemeine Bürgerſchaft herabſehen, deren geringe Rechte ſie noch nach Möglichkeit beſchränkten. Böſe Gerüchte über junkerhafte Gewalttaten der Söhne dieſer Ratsherren kurſierten innerhalb der Gemeinde. Den Ausdruck der Volksſtimmung beweiſt die Stellungnahme zur Aufnahme der Ratsfamilie Jungſchulz in den Adelsſtand derer von Röbern. Einer aus der Familie, Heinrich, ſollte einen Kaufmann in der Nähe der „Lahmen Hand" überfallen haben, daher entſtand der Vers:

„Er raubte bei der Lahmen Hand,
Ward drum Henrich Straß-Roeber genannt" [234]).

Andererſeits war die Geſchloſſenheit dieſer Ratsclique ſo groß, daß der Einzelne für die Intereſſen dieſer Geſamtheit Opfer zu bringen verſtand, und in der Einheit dieſer Minorität liegt der Erfolg ihrer

---

[231]) Hartknoch, S. 191; Hipler-Zakrzewski II, Nr. 1712, Schreiben des Hoſius an den königlichen Sekretär Stanislaus Karnkowski vom 19. u. 22. 2. 1557.

[232]) Hipler-Zakrzewski II, Nr. 1303, Auguſtinus Brauel, Elbinger Pfarrer, an Biſchof Hoſius vom 13. 12. 1554; Nr. 1571, Hoſius an Cromer vom 4. 3. 1556 „... Certe magis opus erit ibi (Elbing) sacerdoti catholico..." Vgl. auch die im BArch. Frbg. Abt. D. 99 enthaltenen Briefe der Bürger Barthelmus Greffe, Thomas Schymenſchmidt, Michel Ferman.

[233]) Reuſch, Vor 300 Jahren, Altpreuß. Monatsſchr. Bd. 7, S. 141 ff.

[234]) Ebenda, S. 142.

bisherigen Politik. Doch blieben die ſoziale und auch die kirchliche Bewegung latent, bald mehr, bald weniger hervortretend, bis ſie dann in den ſechziger Jahren zu einer Art Schickſalsgemeinſchaft zuſammenwuchſen. Die Friedwaldſchen Händel, religiöſer Kosmopolitismus und polniſcher Zentralismus ergaben, da ſie zeitlich zuſammenfielen, einen Druck, dem dieſe zahlenmäßig kleine Ariſtokratie doch nicht gewachſen war. Vorerſt ſchien die Entwicklung noch einmal den Elbinger Rat zu begünſtigen. Zu dem bevorſtehenden Reichstag, der auch die Religionsſachen entſcheiden ſollte, ſchickten die großen Städte ihre Deputierten unter Führung des Marienburger Woiwoden Achatius von Zehmen und erreichten durch Unterſtützung des Herzogs Albrecht[235]) am 4. Juli 1557 ein Privileg, das den freien Gebrauch des Abendmahls sub utraque specie bis zum nächſten Ratstag erlaubte. Es war 6 Monate nach dem königlichen Edikt gegen die Ketzer. Für Elbing beſaß das Privileg keine Gültigkeit, dafür hatte Biſchof Hoſius doch geſorgt. Aber es war nur ein Pyrrhus-Sieg, denn am 22. 12. 1558 erreichte auch Elbing ſein Privileg der freien Religionsübung[236]) in der Dominikanerkirche[237]). Allerdings in Abweſenheit des Biſchofs. Am 14. 7. 1558 hatte Hoſius Preußen verlaſſen, ſich zunächſt nach Rom, dann zum Konzil nach Trient begeben und kehrte erſt 1564 in ſeine Diözeſe zurück[238]). Schon am 11. 5. 1558 erteilte Sigmund II. der Stadt ein beſonderes Privileg, das den wichtigen Zuſatz trug: „Daß die Ratsherren und Bürgermeiſter der Stadt das Gymnaſium, darin bis anhero die Jugend in allen freien Künſten und Diſziplinen unterrichtet

---

[235]) Lengnich, Geſchichte Preußens II, S. 159.

[236]) Urkunden und Beiträge zur preuß. Geſch., hrsg. von Crichton 1783, S. 51; Hartknoch, S. 992; Fiſcher, Achatius von Zehmen, S. 102.

[237]) Das Kloſter der Dominikaner, gegr. 1237, war neben dem nur kurze Zeit beſtehenden Brigittenkloſter die einzige Ordensniederlaſſung in Elbing. 1523 verbot der Rat den Dominikanern das Predigen und das bisher übliche Nachtläuten. Biſchof Fabian hatte hiergegen keinen Widerſpruch erhoben. Da griffen Prior und Lektor zur Selbſthilfe, beluden ohne Vorwiſſen der anderen Brüder und des Rates einen Leiterwagen mit den beſten Kloſtergütern und verließen die Stadt. Der Rat ließ ſie zwar verfolgen, konnte aber von den entführten Gütern nichts retten. Um das noch reſtliche Kirchengut zu ſichern, mußten es die Mönche aufs Rathaus bringen. Ihre Lage wurde immer drückender, denn das Kloſter beſaß keine Liegenſchaften. Die Mönche lebten von den Wohltaten und den Almoſen der Stadtbewohner, und dieſe Einkünfte wurden mit Eindringen der reformatoriſchen Ideen immer ſpärlicher. Der Verfall des Kloſters wurde offenſichtlich. 1542 übergab der letzte Prior Bartholomäus Heydenreich — es blieb ihm keine andere Wahl — Kloſter, Kirche und Kirchengerät dem Rat gegen lebenslänglichen Unterhalt der beiden letzten Brüder. Nach ihrem Tode trat der Elbinger Rat das Erbe an. In der Kloſter- oder „Münchkirche" amtierte der erſte lutheriſche Prediger, hier wurde zuerſt das Abendmahl unter beiderlei Geſtalt gereicht. St. Marien wurde die Pfarrkirche der Proteſtanten. Einer Reaktion durch werbende Mönchspredigten hatte der Rat vorgebeugt. Vgl. hierzu StArch. Elbg., Rats-Rez. Jahrg. 1719, Seſſio vom 6. 10; Fuchs II, S. 350 u. 352 Anm.; Rupſon, Annales Elbingenſes, S. 188.

[238]) Eichhorn in E. Z. I, S. 354.

worden, ſolches nach ihrem Gefallen zu regieren haben mögen" [239]). Die offizielle Anerkennung des Privilegs erfolgte am 4. 4. 1560[240]). Damit hörte auch die Vakanz auf, die durch die Amtsniederlegung Hoppes und Ablehnung des von Hoſius erwähnten Nachfolgers geſchaffen war: der Rat ſtand wieder einmal auf der Höhe ſeiner Macht.

7. Der Schachzug des Kardinals Hoſius. Rückgabe von St. Nikolai. Einführung von Jeſuitenpredigern.

Die Abweſenheit des immerhin noch ſehr mächtigen Gegners verſchaffte dem Rat einen vollen Sieg. Es iſt gleichſam die letzte Phaſe einer autonomen Ratsregierung, die erſt durch die Rückkehr des zum Kardinal kreierten Biſchofs Hoſius gefährlich erſchüttert und durch die Lubliner Union 1569 zu einem gewiſſen Ende geführt wurde.

Die kleine Schar von Katholiken, die ſich bisher noch in Elbing gehalten hatte, wagte bei der durch die Abweſenheit des Biſchofs beſtehenden Schutzloſigkeit nicht, ſich offen zur alten Tradition zu bekennen. Kein katholiſcher Seelſorger amtierte in St. Nikolai, nachdem der letzte Pfarrherr Auguſtinus Brandt nach wechſelvollem Kampf mit dem Rat im Jahre 1562 geſtorben war[241]). In ſeinem Nachfolger Nikolaus Koß [242]) hatte die bedrängte Elbinger Gemeinde zwar einen „homo politicus", aber keinen Hirten erhalten. Nikolaus Koß lebte als königlicher Sekretär am polniſchen Hofe und beſtellte mit der Verwaltung der Elbinger Parochie einen Vertreter. So übergab am 25. 5. 1562 der Vater des Nikolaus, Paul Koß, dem Rat das Ernennungsſchreiben ſeines Sohnes und verwaltete anſtatt ſeines Sohnes die Pfarre von Sankt Nikolai[243]). Zwar ſagt Eichhorn, daß es Nikolaus Koß im Kampf mit dem Rat gelang, einige Hufen Kirchenlandes zu erſtreiten und den Beſtand der ſeit 1532 erteilten 10 Fiſchauer Hufen zu garantieren[244]); die vorliegenden Quellen geben aber ein völlig anderes Bild. Ramſay berichtet. daß die Stadt „dem Herrn Nikolaus Koß zwei Huben Land und jährlich 100 Taler zur Kontentation gegeben" [245]). Woher dieſe ungewöhnliche Freigebigkeit des Rates? Die Erklärung bringt der nächſte Satz bei Ramſay: „Er (Koß) habe ſich dafür verpflichtet, bei Hofe als ein Agent zu dienen." Die damals durchgängige Korruption machte auch vor den Toren der polniſchen Geiſtlichkeit nicht Halt. So ſelbſtverſtändlich Nikolaus Koß die immerhin ganz erträgliche Elbinger Pfründe annahm, ohne überhaupt an eine Durch-

---

[239]) Preuß. Samml. allerlei bisher ungedr. Urkunden I, 1747, S. 92/94.
[240]) StArch. Elbg., Urk. IX, 291.
[241]) Kathol. Pfarrarch. St. Nikolai, Elenchus Parochorum; Ramſay II, S. 218.
[242]) Ebenda; Presbyterilogia Warm., S. 240; E. Z. 3, S. 322.
[243]) Eichhorn, Stanislaus Hoſius II, S. 192/93.
[244]) StArch. Elbg., Ramſay II, S. 223.
[245]) Ebenda, S. 221.

führung ſeiner Pflichten zu denken, ſo ſelbſtverſtändlich ſchloß er auch Verträge über Kirchen- und Kloſtergüter mit dem Elbinger Rat ab, die für beide Teile einträglich waren. In dieſer Zeit brachte ſich der Elbinger Rat auch in den Beſitz des Beghuinenkloſters[246]), das nunmehr in ein Spital umgewandelt wurde[247]). Da Nikolaus Koß ſein Amt praktiſch nicht ausübte, ſein Vater hierfür nicht die Berechtigung beſaß, mußte man einen Gehilfen annehmen. Die Wahl fiel auf einen Mann, der zwar das gute Einvernehmen zwiſchen dem „edlen Herrn Paul Koß und einem Ehrbaren Rat der Stadt Elbing“ nicht ſtörte, dem Katholizismus aber ungeahnten Schaden zufügte: es war der im Eheſtand lebende Prädikant Johannes Sarcerius[248]). Wie weit ſich Sarcerius oder ein anderer Gehilfe durchſetzten, wiſſen wir nicht; aber das 1569 erlaſſene königliche Mandat, das den Elbingern befahl: „ut Parochus in Ecclesiis acceptent eos, quos Cardinalis Hoſius aut eius Vicarius instituerit“ [249]), redet eine deutliche Sprache.

So erwünſcht dem Elbinger Rat demnach die Abweſenheit des Biſchofs Hoſius geweſen ſein mag, ſo dringend notwendig erſchien ſeine Rückkehr in politiſcher Hinſicht, als Präſident der Lande Preußen königlichen Anteils. Viele weſtpreußiſchen Räte vermißten bei der bedrohten Lage des Landes die überragende Perſönlichkeit eines Hoſius und ließen ſie immer dringlicher ſeine Rückkehr verlangen[250]). Auf dem Michaelislandtag 1563 verfaßten ſie ein Schreiben an den Kardinal nach Trient, in dem ſie um ſeine beſchleunigte Rückkehr zum bevorſtehenden Reichstag oder um eine Interpellation beim König zum Schutz ihrer Privilegien baten. In ſeiner Antwort ſtellte Hoſius den bevorſtehenden Abſchluß des Tridentinums in Ausſicht, beſtätigte die Abfaſſung des verlangten Schreibens an den König und erteilte den preußiſchen Räten den Rat, ſich auf das Beiſpiel ihrer Vorfahren zu ſtützen[251]). Bereits während des Stanislai-Landtags 1564 präſidierte Hoſius wieder nach

---

[246]) Ullmann, Reformatoren vor d. Reformation, 2, S. 17; Bötticher, Die Anfänge der Reformation i. d. preuß. Landen ehemals poln. Anteils, S. I u. II. Die Beghuinen und ihre männl. Vertreter, die Begharden, waren Betbrüderſchaften, die um die Mitte des 13. Jahrhunderts auch nach Preußen gekommen waren. 1317 erklärte Papſt Johann XXII. ihren Stand für aufgehoben, weil die Irrlehren der Fratricellen und der Sekte des freien Geiſtes bei ihnen Eingang gefunden. Dieſes Verbot wurde 1318 mit der Anweiſung an die kgl. Behörden gemildert, die noch völlig verdachtfreien Vereine zu ſchonen. Die Beghuinen gewannen, als ſie mehr und mehr das Amt barmherziger Schweſtern ausübten, Duldung und Anerkennung bei Kirche und Volk. So beſtand auch in Elbing ein „Konvent“ dieſer Frauengeſellſchaft.

[247]) Hartknoch, S. 992/93.

[248]) StArch. Elbg., Ramſay II, S. 221; Eichhorn, Stanislaus Hoſius II, S. 193.

[249]) StArch. Elbg., Index Archivi, Ecclesiastica, p. 131; vgl. auch Ramſay II, S. 223.

[250]) Lengnich, Geſch. Preuß. II, S. 272.

[251]) Ebenda, S. 301.

alter Weiſe[252]. Mehr und mehr übertrugen die Räte dem Kardinal die Leitung der Staatsgeſchäfte, nachdem durch den Tod Zehmens „die letzte Säule preußiſcher Selbſtändigkeit zuſammenbrach“ [253]. Dieſe Geſamtverantwortung, die in den Lubliner Verhandlungen eine entſcheidende Rolle ſpielte, hat Hoſius in dem Urteil ſpäterer Zeitgenoſſen zum „Landesverräter“ geſtempelt. Es darf aber nicht überſehen werden, daß die Sprache der Räte zur Zeit der Union eine weſentlich andere Klangfarbe hat. Die Tragik in der Sendung des Biſchofs liegt in ſeiner Doppelſtellung als preußiſcher Landespräſident und polniſcher Senator, die er nicht immer ſtreng voneinander zu ſcheiden vermochte.

Leitete das Konzil von Trient ganz allgemein eine neue Phaſe im Leben der katholiſchen Kirche, eine Feſtigung der alten Lehre ein, ſo war Kardinal Hoſius der Mann, dieſen neuen Geiſt ſowohl in Polen als auch in ſeiner eigenen Diözeſe zur Durchführung zu bringen. Hoſius und der zweite Legat Polens beim Tridentinum, Commendone, wußten den König bald zum Einſchreiten gegen das überhand genommene Sektenweſen zu veranlaſſen[254]. Die unentſchloſſene Natur des Königs und die neue Einſtellung der polniſchen Schlachta, die am proteſtantiſchen Prinzip und ſeinen vielen Variationen irre geworden und wieder vertrauensvoller zu der vom Reformgeiſt des Tridentinums erfüllten katholiſchen Geiſtlichkeit ſchaute, wurden beſtimmend für die nun bewußt einſetzende Gegenreformation in Polen. Auch für das geiſtige Leben des Ermlandes bedeutet die im Jahre 1565 abgehaltene Diözeſanſynode, auf der die Dekrete des Tridentinums verkündet und angenommen wurden, den Uebergang vom Mittelalter zur Neuzeit[255]. Damit begann Kardinal Hoſius in ſeinem Bistum das Reformwerk, das dann in raſchem Siegeslauf von den Jeſuiten beendet wurde.

Auch Elbing ſollte den Geiſt des Tridentinums zu ſpüren bekommen. Zunächſt ſtrebte Hoſius danach, die von der Stadt eingezogenen Kirchengüter wieder an ſich zu bringen. Er verſchaffte ſich am 16. 3. 1564 von König Sigmund II. ein „Kommiſſorium“, das ihn zur Zurückforderung der Kirchengüter berechtigte[256]. Im Namen des Königs ſchickte er eine Kommiſſion nach Elbing, die wegen der ſtrittigen Kirchengüter verhandeln ſollte[257]. Der Elbinger Rat dachte zunächſt nicht daran, das Begehren der königlichen Geſandten[258] zu erfüllen. Die Kommiſſion verließ die Stadt, ohne

---

252) Ebenda, S. 315.
253) Fiſcher, Achatius von Zehmen, S. 165.
254) Haniſch, Geſchichte Polens, S. 161 ff.
255) Bibliotheca Warm. I, S. 161.
256) Eichhorn, Kardinal Hoſius, S. 94 Anm.
257) Hartknoch, Preuß. Kirchenhiſtorie, S. 992; Rupſon, Annales Elbingenſes, S. 992.
258) Zu der Kommiſſion gehörten auch der Krakauer Domherr und ſpätere Biſchof von Ermland Martin Cromer und der Danziger Kaſtellan Johannes Koſtka.

das Geringſte erreicht zu haben[259]). Die Folge war, daß im Februar 1565 ein königliches Ultimatum erging, das dem Rat bei Strafe von 100 000 ung. Gulden[260]) befahl, ſich entweder innerhalb eines Monats wegen der ſtrittigen geiſtlichen Güter mit dem ermländiſchen Biſchof zu einigen oder ſich vor dem königlichen Gericht am 15. März zu verantworten[261]). Jetzt glaubte der Elbinger Rat einlenken zu müſſen und ſchickte am 26. Februar den Bürgermeiſter Brettſchneider und den Ratsherrn Johann Sprengel nach Heilsberg[262]). Es erfolgte eine ſcharfe Auseinanderſetzung über Patronatsrecht und geiſtliche Iurisdiktion des Biſchofs auf Grund des Privilegs von 1457, aber keine definitive Abtretung der Kirchengüter[263]). Hoſius ließ die ganze Angelegenheit ſchließlich fallen, eröffnete dagegen den Elbinger Sendboten ſeine Abſicht, auf die vakanten Elbinger Pfarrſtellen Jeſuitenprediger zu entſenden. Wie war der Kardinal zu dieſem erneuten Schachzug gelangt, und hatte er die Möglichkeit, ihn durchzuführen?

Bereits im Jahre 1554, alſo inmitten des erſten großen Streitfalles mit Elbing, hatte Hoſius ſeinen Blick auf die Männer gerichtet, die ſo erfolgreich für die Kräftigung des katholiſchen Bewußtſeins eintraten[264]). Die Verhandlungen mit dem erſten deutſchen Jeſuiten Petrus Caniſius ſcheiterten an der finanziellen Leiſtungsunfähigkeit des Biſchofs. Das Konzil von Trient hatte dann aber die Gründung von Prieſterſeminaren gefordert, was Hoſius auf der berühmten ermländiſchen Synode des Jahres 1564 verkündete. Sie erhielt auch die Genehmigung des Domkapitels, das an der finanziellen Frage nicht unerheblich beteiligt werden ſollte[265]). Es iſt das unbeſtreitbare Verdienſt des Kardinals, daß er die Wiederaufrichtung der auseinanderfallenden Kirche in einer gründlichen Verbeſſerung des geſamten Bildungsweſens und in der Heranbildung von Geiſtlichen ſah. Für dieſen Plan war er bereits auf dem Konzil eingetreten. Dieſen Plan gedachte er auch in ſeiner Diözeſe zu verwirklichen. Anfang des Jahres 1565 trafen die erſten Jeſuiten in Heilsberg ein, bereits im Januar 1565 wurde dem Kardinal der Lehrplan einer umfaſſenden öffentlichen Anſtalt vorgelegt[266]). Unter Berufung auf Hoſius erſuchte nun der Rektor die benachbarten Pfarrer, die Leute von der Kanzel herab zu mahnen, ſie möchten ihre Kinder der Braunsberger Schule zuſenden. Schon im Juli 1565 betrug die Geſamtzahl

[259]) Rupſon, S. 217.

[260]) 1 ung. Gulden = 52—53 preuß. Groſchen. Vgl. Eichhorn, Kardinal Hoſius II, S. 195; Lengnich, Geſch. Preuß. II, S. 72/73.

[261]) Hartknoch, Preuß. Kirchenhiſt., S. 992; Rupſon, Annales Elbingenſes, S. 217.

[262]) Opera Stanislai Hosii II, S. 100: de actis cum Elbingensibus.

[263]) Ebenda.

[264]) Benrath, Die Anſiedlung der Jeſuiten, S. 10.

[265]) Waſchinski, Kirchl. Bildungsweſen II, S. 34.

[266]) Benrath, S. 20.

der Schüler 160[267]). Dennoch ſchien Hoſius ein weſentlich anderes Ergebnis erwartet zu haben. Dieſe Schule ſollte als einzige katholiſche Anſtalt ein Gegengewicht zur Univerſität in Königsberg bilden, ein geiſtiges Zentrum für Weſtpreußen und das Ermland werden. Darin ſah ſich Hoſius zunächſt getäuſcht[268]). Zu groß war auch in Elbing der Widerſtand gegen die landfremden Eindringlinge. Selbſt in der ſpäteren Zeit, als dieſe Spannungen längſt abgeklungen, ſtellte Elbing dem päpſtlichen Seminar zu Braunsberg, das mit der Gründung dieſes Kollegiums parallel läuft, bis zum Ende der polniſchen Periode nur drei Schüler[269]).

Inzwiſchen ſollten die Jeſuiten zur Aushilfe in die Reihen des Weltklerus eingeſchoben werden. Ihre Beredſamkeit und Gelehrſamkeit und vor allem ihr vorbildlicher Lebenswandel bewirkten geradezu Wunderdinge. Gewaltig war die Zahl der Konvertiten[270]). Den Plan des Biſchofs, auch in Elbing eine Niederlaſſung zu errichten, vernichtete der Rat zunächſt durch Niederreißung des in Ausſicht genommenen Hauſes[271]). Die erſten nach Elbing geſandten Jeſuiten ſtießen bei der Maſſe der Bevölkerung auf harten Widerſtand[272]). Erſt zur Faſtenzeit des Jahres 1567 erfolgte ein neuer Vorſtoß. Der Rektor des Braunsberger Kollegiums, Johann Jacob van Aſten, und Petrus Fahe (Pfaë)[273]) kamen nach Elbing, um hier Miſſion zu halten. Aber Sarcerius, der proteſtantiſche Prädikant, verweigerte ihnen, geſtützt auf den Rückhalt des Rates, den Zugang zu Kirche und Kanzel[274]). Unverrichteter Sache kehrten Aſten und Fahe nach Braunsberg zurück. Ja, Elbing verſchaffte ſich am

[267]) Benrath, S. 21.

[268]) Monumenta hist. S. J., Brief des Kardinals an Pater Palanco Ende d. J. 1565: Alles geht bergab, tagtäglich werden immer mehr Kirchen von den Irrgläubigen in Beſitz genommen. Jedoch macht das Kolleg in Braunsberg gute Fortſchritte, von Tag zu Tag wird der Zulauf größer, wenngleich die Haerätiker nichts unverſucht laſſen, um die Eltern vor der Schule zu warnen, und wunderbarerweiſe hat auch bisher noch kein Proteſtant ſeine Kinder geſandt, ſelbſt nicht aus dem nahen Elbing, das meiner Iurisdiktion unterſteht. Ja, angeſehene Einwohner daſelbſt, die mir untergeben ſind, konnten trotz des Anerbietens, ihre Kinder auf meine Koſten in Braunsberg unterhalten zu wollen, nicht dazu vermocht werden. Vgl. auch B. Duhr, Geſchichte der Jeſuiten I, S. 180 f.; StArch. Elbg., Rupſon, Annales Elb., S. 217.

[269]) Lühr, Die Matrikel des päpſtl. Seminars zu Braunsberg, 1578/1798, Nr. 452, 665 und 1471.

[270]) Simſon, Stanislaus Hoſius, S. 339.

[271]) Benrath, S. 48.

[272]) Ehrenberg, Italieniſche Beiträge z. Geſch. d. Prov. Oſtpreußen, S. 36 f., Cromer an Commendone in Rom, Krakau, 11. Oktober 1566.

[273]) Petrus Fahe hatte ſich zunächſt als Pfarrer von Boppard um die Errichtung eines Jeſuitenkollegs in Trier bemüht, war dann ſelbſt in die S.J. eingetreten (1564). Im Mai 1565 iſt er bereits in Braunsberg. Er gilt als „vir doctus eloquens et bonne vitae consionator, diligens et in rerus agendis valde dexter." Er ſtirbt am 15. 1. 1572. Vgl. Rhein, Akten z. Geſch. d. Jeſ.-Ordens, S. 308, 333, 342, 496, 507, 613.

[274]) Eichhorn, Stanislaus Hoſius 2, S. 204 f.; Benrath, S. 48.

4. April 1567 ein königliches Privileg, wonach weder im Gymnasium — man erkennt die Präventivtaktik des Rates und die vorsichtige Haltung des Königs, der sich unter dem Druck des Protestantismus in Polen selbst in einer schwierigen Lage befand — noch in den Kirchen und Kirchengütern der Stadt etwas bis zur Abhaltung eines Nationalkonzils geändert werden sollte[275]). Erst eine spätere königliche Kommission erwirkte die Herausgabe von St. Nikolai an den Bischof mit allen Rechten und Pertinentien und die Zusage des Rates, die vom Bischof zu sendenden Prediger unter seinen Schutz zu nehmen[276]). Gleichzeitig erging ein Brief des Bischofs an die Neustadt, in der dortigen Pfarrkirche, die gleichfalls dem Patronat des Königs unterstand, einen Jesuitenprediger anzunehmen[277]). Nach dem Bericht des Domherrn Jacob Zimmermann (Timmermann)[278]), der die beiden Jesuiten Pater Fahe und Pater Aschermann nach Elbing begleitete, war ihr Einzug nicht gerade angenehm. Erst das königliche Mandat vom 29. 12. 1567, das dem Elbinger Rat von dem Danziger Kastellan Johannes Kostka vorgelegt wurde, verlangte bei einer Strafe von 100 000 Gulden die augenblickliche Aufnahme der Jesuiten[279]). Jetzt begannen in der Altstadt unter Pater Fahe, in der Neustadt unter Pater Aschermann „aus Furcht vor dem König doch cum protestatione des Rates" Missionen[280]). Zweifellos hatten die Jesuiten in der überwiegend protestantischen Stadt einen schweren Stand. Um ihre Stellung zu stützen, begab sich Hosius im April des Jahres 1568 trotz der Warnungen des Elbinger Rates, der vielleicht einen Aufstand, vielleicht aber auch einen erneuten Einfluß des Bischofs befürchtete, nach Elbing, wo er auch mit gebührender Ehrerbietung aufgenommen wurde[281]). Die Anwesenheit des Kardinals benutzte der Prädikant der Mönchkirche, Sebastianus Neubauer (Neogeorgius)[282]) — ob mit oder ohne Einverständnis des Rates möge dahingestellt sein — zu einer höchst aggressiven Predigt[283]), die den bestehenden Gegensatz noch verschärfte. Hosius reiste zwar mit der Zusicherung des Rates, für Schutz und Sicherheit

---

[275]) Urkunden u. Beitr. z. preuß. Gesch., hrsg. v. Crichton, S. 53; Benrath, S. 48.

[276]) Eichhorn, Kardinal Hosius 2, S. 301; Benrath, S. 48; StArch. Elbg., Index Archivi, Eccles., S. 136; Bibl. Czart. zu Krakau, Foliant 240, S. 117—120: Am 11. 1. 1568 berichtet Martin Cromer aus Elbing dem Kardinal ausführlich über seine Verhandlungen mit dem Elbinger Rat wegen der Einkünfte der Geistlichen.

[277]) Index Archivi, Eccles., S. 136.

[278]) BArch. Frbg., Abt. D. 17, Fol. 59/60, Schreiben an Kardinal Hosius vom 31. 12. 1567.

[279]) Hartknoch, Preuß. Kirchenhistorie, S. 994; StArch. Elbg., C. E. Ramsay, Tom. II, S. 227.

[280]) Pfarrarch. v. St. Nikolai, Elenchus Parochorum.

[281]) StArch. Elbg., Rupson, Annales Elbing., S. 222.

[282]) Ebenda, Ramsay II, S. 216.

[283]) Hartknoch, S. 996/97.

der Jesuitenprediger zu sorgen, ab, wirkte aber unter dem 26. 4. ein königliches Mandat an Elbing aus, den Prädikanten Neogeorgius aus der Stadt zu entfernen[284]). Das Mandat verurteilte die Stadt Elbing zu einer Geldstrafe von 10 000 Gulden und erstreckte sich nicht nur auf die Ausweisung des Prädikanten, sondern auch auf die immer noch verzögerte Restitution der restlichen Kirchengüter. Ob Elbing diese Summe gezahlt, wissen wir nicht. Es liegt durchaus im Bereich der Möglichkeit, daß Elbing mit dem polnischen König ein Sonderabkommen getroffen[285]), denn König Sigmund II., der eben noch eifrige Unterstützer der Aktion, wandte sich wieder energischer dem anderen Ziel seiner Doppelpolitik zu: den Unionsplänen mit Litauen und Preußen.

Sigmund II. erkannte, daß die Verwirklichung dieses Planes in Preußen davon abhing, die Handlungsfähigkeit der drei selbständigen großen Städte, die sich dem Zentralismus seines Reiches am meisten widersetzten, lahm zu legen. Wieder wie 1526 gaben die Gegensätze zwischen Bürgerschaft und Rat, die in den Friedwaldschen Händeln ihren Höhepunkt erreichten, und die fortgesetzte Opposition des Rates gegen Bischof Hosius den Vorwand, von polnischer Seite einzuschreiten. Wieder, wie 1526, wurde eine Kommission polnischer Würdenträger ernannt[286]), die nicht etwa von Hosius — man erkennt die Verschiebung am polnischen Königshofe —, sondern von Stanislaus Karnkowski, Bischof von Leslau, geleitet wurde. Hatte im Jahre 1526 der gnädige Schutzherr Sigmund I. im Hintergrund gestanden, so tritt in dieser Kommission der polnische Landesherr bewußt in den Vordergrund. Hatte 1526 unter Einfluß von Bischof Mauritius das religiöse Moment dominiert, so ist 1568 hiervon kaum die Rede. Die Kommission hatte den Auftrag, die Verwaltung der Städte Elbing und Danzig zu prüfen und die angeblich eingerissene Mißwirtschaft zu beseitigen, alle Verhältnisse genau zu untersuchen und sie gegebenenfalls zu reformieren, mit der Befugnis, Beamte ab- und einzusetzen[287]). Die Kommission weilte vom 12. bis 25. Oktober in Elbing, setzte zwei Ratsherren und mehrere Vertreter der präsidierenden Gemeinde ab und gab der Stadt eine neue Verfassung, die in weitgehendem Maße die Befug-

---

[284]) StArch. Kgsbg., Hzgl. Briefarch. C. III, Warschau, Sonnabend nach Kreuzeserhöhung 1568.

[285]) StArch. Dzg., Abt. 29, St.R. Nr. 17, Tagfahrt zu Elbing, St. Luciae, 1568: Die Vertreter Elbings antworten auf die Beschwerde des Kardinals, die strittige Sache bis zum nächsten Reichstag ruhen zu lassen, da beide Teile zum angegebenen Zeitpunkt Termin hätten.

[286]) Es gehörten dazu der Leslauer Bischof Stanislaus Karnkowski, die Kastellane Johannes Kostka von Danzig, Syrakowski von Kalisch, Schubski von Inowrazlaw und Ostrowitzky von Culm.

[287]) Simson, Westpreußens und Danzigs Kampf gegen die poln. Unionsbestrebungen, S. 23.

nisse der bisherige aristokratischen Stadtregierung beschränkte[288]). Nur das 5. Kapitel der Konstitution, das von den Kirchengütern handelt, verlangt Restitution ohne alle Ausflucht[289]). Dieser Staatsstreich Sigmunds II. war ein grober Verstoß gegen das bisherige staatsrechtliche Verhältnis von Polen zu Preußen[290]). Wir haben daher zu untersuchen, welche Stellung Kardinal Hosius als preußischer Landespräsident zu diesem unerhörten Gewaltakt der Krone Polen einnahm.

Auf der Tagfahrt zu Elbing am 13. Dezember 1568 erklärte Hosius öffentlich, „daß er zu der Kommission wider die Elbinger — von Danzig wüßte er aber nichts — geraten hätte, dieweil die Bürgermeister kein königliches Mandat hatten wollen in Acht haben und sowohl in der Kirche als auch auf dem Rathaus regieren, daß sie nicht gewußt, ob sie Bürgermeister oder Könige wären“ [291]). Diese Aeußerung zeigt uns, daß Hosius nach wie vor die unio Ecclesiae Romanae als das Primäre ansah und aus diesem Gesichtspunkt heraus manche Erwartungen an die Kommission gestellt, daß er aber ihre politische Tragweite nicht geahnt hatte. Hosius mochte das Uebergehen seiner Person beim Zustandekommen der Kommission als eine Art Mißtrauensvotum gefühlt haben, dennoch stellte er sich angesichts des fait accompli bei den stürmischen Verhandlungen des Dezemberlandtages in Elbing 1568 als treuer Untertan hinter seinen König. Er erklärte auf die inständigen Bitten der Elbinger, „daß er für seine Person sich in den Handel nicht mischen, noch schreiben, noch fürbitten wolle, was die anderen Herren Räte tun wollen, quoniam maior pars concludit, das könne er wohl leiden“ [292]). Mit Ausnahme des Bischofs von Ermland und des Danziger Kastellans Kostka verfaßten die übrigen Räte eine Bittschrift an die Königliche Majestät zwecks Wiedereinsetzung der vertriebenen Ratsherren. Als man sich dann in der Stadt auch gegen die katholischen Priester ruhiger verhielt[293]), intercedierte Hosius ebenfalls für die abgesetzten Ratspersonen[294]). Aber die Stellung des Kardinals am polnischen Königshofe war schwer erschüttert. Hatte er schon früher ernste Mahnungen erhalten, in Religionssachen auf den üblichen Landtagen nichts zu „movieren“ [295]), so war man ihm im

---

[288]) Lengnich, Geschichte Preußens II, S. 366; Toeppen, Michael Friedwald, S. 88—94; Rhode, Elbinger Kreis, S. 63; StArch. Dzg., Abt. 29, St.Rez. Nr. 17, Tagfahrt zu Elbing am 13. Dez. 1568.

[289]) Rhode, Elbg. Kreis, S. 63.

[290]) Stolterfoth, Abriß d. poln.-preuß. Staatsverf. § 6; Simson, Z. W. G. 37, S. 24 ff.; Goldmann, Danziger Verfassungskämpfe unter poln. Herrschaft, S. 23 f.

[291]) StArch. Dzg., Abt. 29, St.R. 17, Tagfahrt zu Elbing am 13. Dez. 1568.

[292]) Ebenda, Luciaetagfahrt zu Elbing, 1568.

[293]) Rupson, Annales Elbing., S. 222.

[294]) Eichhorn, Kardinal Hosius 2, S. 328 Anm.

[295]) Rupson, S. 222; Opera Stanislai Hosii II, p. 269.

März 1568 auch öffentlich in den Rücken gefallen. Auf die anhaltenden Interventionen des herzoglich-preußischen Gesandten Wentzel Schaak erklärte König Sigmund II.: „daß er zwar einige Mandate auf unabläßiges Anhalten des Unterkanzlers mit eigener Hand habe unterschreiben müssen, allein man dürfe deswegen nichts befürchten, was der Stadt einmal in Ansehung der Religionsfreiheit vergönnt worden. Ueberhaupt sei er nicht gesonnen, den Bischöfen die Macht zu geben, in den königlichen Städten und Gütern die Leute des Glaubens wegen zu ängstigen und zu zwingen“ [296]). Diese Entwicklung hat Kardinal Hosius auch gefühlt[297]). Sie muß beachtet werden bei den Verhandlungen des Reichstags von Lublin und bei der Beurteilung seines persönlichen Verhaltens.

8. Der Reichstag von Lublin und seine Bedeutung für Elbing und die Stellung des ermländischen Bischofs.

Auf dem Dezemberlandtag des Jahres 1568 hatte noch ein wichtiger Punkt zur Diskussion gestanden: die Beschickung des bevorstehenden Reichstages von Lublin. Die westpreußischen Räte waren kraft der Landesprivilegien nicht dazu verpflichtet, einen polnischen Reichstag zu beschicken. Da aber der polnische Imperialismus in Lublin einen entscheidenden Schlag, die gefürchtete „Union“ vorbereitete, die das staatsrechtliche Verhältnis Westpreußens zu Polen grundlegend verändern sollte, erteilten sie dem königlichen Gesandten die Antwort, sie würden dem Befehl Sigmunds II. nachkommen und sich in Lublin einfinden[298]). Man trennte sich in Elbing mit dem einmütigen Beschluß, die Freiheiten des Landes bis zum Aeußersten zu verteidigen. Auch die Haltung des Kardinals scheint eindeutig; erklärte er doch den Ständen seines Bistums am 19. 1. 1569, also unmittelbar nach der Elbinger Tagfahrt, daß in Elbing beschlossen sei, „sich semptlich auff gemelten Reichstagk zu begeben und alda mit allem treuen vleis eintrechtigerweise dieses gemeinen Vaterlandes Privilegia und freiheiten hegen und wieder alle newigkeit, so da wieder albereidt eingefurth und man noch einnzufurenn gesinnet, zu vertretenn und semptlichen handt zu habenn. Welchem gemeinnen schlus wihr uns auch auf aller Rete und Stende instendigen bitten und anhaltenn gerne bequemet und solche schwere und ferne reise in diesem unserm hohen Alter uff uns genommen[299]).“ Bei den Sonderverhandlungen der preußischen Abgesandten während der Session in Lublin wird Stanislaus Hosius

[296]) Stolterfoth, Geschichte und Staatsverf. in Poln.-Preußen, S. 134; Lengnich, Geschichte Preuß. II, S. 373.

[297]) Opera Stanislai Hosii II, S. 269.

[298]) Lengnich, Geschichte Preuß. II, S. 374.

[299]) BArch. Frbg., Abt. A. 2, fol. 206 B, 207; Simson, Z. W. G. 37, S. 44; StArch. Kgsbg., Hzgl. Briefarch. C. 1a, Schreiben des Kardinals Hosius vom 19. 1. 1569.

mit der Führung der preußischen Angelegenheiten betraut[300]), im Vertrauen auf seinen Einfluß. Schon einmal, im Jahre 1552, hatte die preußische Gesandtschaft, deren Sprecher Bischof Hosius gewesen, zu den Unionsplänen auf dem Reichstag erklärt: „verstehen die Polen darunter eine Union der Untertänigkeit und des Gehorsams, so sei eine solche ja schon vorhanden; eine Union der Rechte aber wäre gegen ihre Privilegien und würde für sie nicht passen" [301]). Seither aber waren 17 Jahre vergangen. Die Stellung des Bischofs und sein Einfluß auf die polnische Politik hatten sich grundlegend verschoben. Aus dem Gefühl der eigenen Machtlosigkeit heraus machte Kardinal Hosius Einwendungen gegen eine Führerrolle in den polnisch-preußischen Unionsverhandlungen und wies auf den Woiwoden Dzialin als einen „herzhafteren" Vertreter — vergeblich. Er behielt die ganze Verantwortung.

Der traurige Verlauf des in unserer Geschichte so berüchtigten Reichstags ist bekannt[302]). Der schmähliche Rechtsbruch Polens wurde durch die Verkündung der Union legitimiert. Der preußische Landtag wurde zur Bedeutung eines polnischen Partikularlandtages herabgemindert, der allein für Gerichtssachen zuständig blieb. Die preußischen Räte hatten künftig im polnischen Senat, die Vertreter des Adels in der Landbotenstube Sitz und Stimme. Die Sendboten der drei großen Städte blieben nach der polnischen Verfassung praktisch vom Reichstag ausgeschlossen. Sie wurden zwar in der Folgezeit regelmäßig zu den Reichstagen eingeladen, doch ohne ein Stimmrecht zu besitzen. Sie legten aber auch keinen Wert auf die Teilnahme am Reichstag und verdankten mit ihrer ständig geübten Ablehnung die Erhaltung ihres Ansehens.

Mit der Union von Lublin waren die wichtigsten Bestimmungen des Krakauer Vertrages zwischen der Krone Polen und den preußischen Ständen vom 6. 3. 1454 einseitig aufgehoben. Auch die landesfürstliche Selbständigkeit des ermländischen Bischofs, seit den Tagen des Uebertritts nach Polen vertraglich gesichert, näherte sich mehr und mehr der Stellung eines standesherrlichen „Regalienbesitzers" [303]), während die politische Bedeutung des Landespräsidenten durch die veränderte Funktion der Landtage beinahe illusorisch wurde. Nachdem die Städte auch das königliche Assessorialgericht als oberste Gerichtsbehörde anzuerkennen genötigt waren, verlor der Landesrat auch seine bisher geübte Iurisdiktionsgewalt in dieser Hinsicht. So beginnt mit dem Lubliner Dekret nicht nur ein Wendepunkt in der Geschichte Westpreußens unter dem fremden Szepter, der Reichstag von Lublin ist auch ein Wendepunkt in den

[300]) Simson, Z. W. G. 37, S. 49.
[301]) Zivier, Neuere Geschichte Polens 1, S. 554.
[302]) Lengnich, Geschichte Preuß. 2, S. 374—99; ich verweise weiter auf die eingehende Schilderung bei Simson, Z. W. G. 37, S. 41—63.
[303]) Laspeyres, Geschichte und heutige Verf. d. kath. Kirche Preuß., S. 434.

Beziehungen Elbings zum Bischof von Ermland. Während von den preußischen Ständen Geistlichkeit und Adel durch Lublin kaum etwas für sich verloren, mußten die drei großen Städte Elbing, Danzig und Thorn, wollten sie nicht zur Bedeutungslosigkeit der polnischen Städte herabsinken, nunmehr um ihre Sonderstellung kämpfen mit allen Mitteln, die ihnen zu Gebote standen. Hatten sie einstmals die Ursachen des Abfalls vom Orden in den vom Hochmeister geübten „Abbruch der Landesfreiheit, Eingriff der Rechte und Gerichtsordnungen an der Untertanen Gut und Blut“ [304]) gesehen, und sich auf die Seite des Ordensfeindes gestellt, der ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit größere Zugeständnisse gemacht[305]), so mochten sie auch jetzt in der neuen Lage, die den Tagen des ausgehenden 14. Jahrhunderts so unheimlich glich, sich nach einem geeigneten Verteidiger ihrer Interessen umgeschaut haben. Zu einer gewissen Anlehnung an das Deutsche Reich war man zweifellos oft geneigt, und ebenso hörte auch das Römische Reich Deutscher Nation nie auf, diese „Nova Germania“ an der Ostsee theoretisch als ein ihm zugehöriges Territorium zu betrachten. Noch Kaiser Karl V. hatte 1544 den Städten Preußens ein Monitorium mit der Aufforderung gesandt, die Beisteuer, die die Reichsstände ihnen auferlegt, zu entrichten[306]). Dieses Monitorium ließen die Städte allerdings unbeantwortet, verfehlten aber nicht, dem Polenkönig gegenüber ihre Zugehörigkeit zum Deutschen Reich zwecks zu erreichender Zugeständnisse auszuspielen.

Für sie hieß das augenblickliche Gebot der Stunde: abwarten. Es bestanden berechtigte Hoffnungen, daß die harte Deklaration von Lublin nicht so scharf durchgeführt würde, wie sie formuliert war. Wohl waren die Beschlüsse des Reichstages von 1569 ein unerhörter Staatsstreich Polens, aber er war vorbereitet durch ununterbrochene Eingriffe in die beschworenen Rechte Preußens. Von Bischof Tüngen führt über den Vertrag von Petrikau im Jahre 1512, zu dem Reichstag von 1563/64, der die Beschlüsse der Exekution auch für Westpreußen verbindlich erklärte, und zu der königlichen Kommission von 1568 eine gerade Linie zu dem Reichstag von Lublin. Die Union wäre erfolgt, trotz des heldenhaften Kampfes eines Achatius von Zehmen und ohne einen Mann wie Stanislaus Hosius. Denn Preußen hatte, abgesehen von den verschiedenartigen Interessen der einzelnen Stände, auch nicht die Mittel, die Grundrechte seiner Freiheit, die Privilegien, zu verteidigen.

Es liegt eine gewisse Tragik für den letzten Landespräsidenten der preußischen Stände nach Fug und Recht darin, daß ihm, der gleichsam Gerechtigkeit und Sittenstrenge in einer Person vereinigte, die Schuld an diesem Staatsstreich Polens beigemessen wird. Wohl

[304]) Zivier, Neuere Geschichte Polens, S. 47.
[305]) Fischer, Das Polentum in Westpreußen, Preuß. Jahrb. 72, S. 212.
[306]) Zivier, Neuere Geschichte Polens, S. 460 ff.

fand sich Kardinal Hosius trotz der vorhergegangenen Abmachungen bereit, seine Stelle im polnischen Senat einzunehmen, und das war zweifellos sein Treubruch. Aber er tat dies erst nach mehrmaliger Aufforderung durch den König und nachdem bereits die anderen Räte, mit Ausnahme der städtischen Gesandten, ihre Zustimmung dazu erteilt hatten[307]). Die Macht lag nun einmal bei der polnischen Staatsgewalt, und Hosius mußte es seiner ganzen Einstellung nach ablehnen, gegen seinen Herrn und König zu opponieren. Er war ein Kirchenfürst von Format, aber er war kein Politiker und Kriegsmann wie Nikolaus von Tüngen. Seine Berühmtheit verdankt er seiner literarischen Tätigkeit und vor allem seiner umfassenden Polemik als unerschütterlicher Glaubenskämpfer[308]). Und hier bleibt immer bewundernswert seine selbstlose Hingabe an eine Idee, wie verschieden man sie auch beurteilen mag, und seine unbeugsame Willenskraft, die er ein ganzes Leben lang bewährte. Aus den überlieferten Zeugnissen erhebt sich die einheitliche und geschlossene Persönlichkeit dieses Kirchenfürsten in ihrer historischen Größe und Bedeutung, aber auch in der Bedingtheit ihrer Ziele: Reale Nationalpolitik und Kosmopolitik haben sich damals so wenig wie heute jemals vereinigen lassen.

Zweiter Abschnitt (1569—1618).

Elbing in der Gefolgschaft Danzigs.

1. Der Widerstand der westpreußischen Räte gegen den Coadjutor und Bischof Martin Cromer.

Nach der offiziell vollzogenen Union von Lublin hätte es sich mit Deutlichkeit zeigen müssen, wie weit Hosius und die preußischen Räte in der Landespolitik verschiedene Wege gehen wollten und ob noch eine Möglichkeit ersprießlichen Zusammenwirkens bestand. Aber eine abschließende Entscheidung darüber ist uns nicht vergönnt. Vielleicht mag Hosius, durch seine immer schwieriger werdende politische Tätigkeit in Preußen bedrückt, den Ruf, der von Rom erneut an ihn erging, nicht ungern gehört haben. Vielleicht begrüßte auch König Sigmund II. die Gelegenheit, daß dieser nicht ganz bequeme Mann sein bisheriges Betätigungsfeld verlassen konnte; genug, Hosius reiste unmittelbar nach dem Lubliner Dekret als königlicher Gesandter nach Rom, um nie wieder nach dem Osten zurückzukehren. Mit seiner Vertretung betraute der Kardinal den ermländischen Domherrn Martin Cromer, ihn gleichzeitig trotz Einspruchs durch das Domkapitel[309]) zum Generalvikar ernen-

[307]) Lengnich, Gesch. Preuß. 2, S. 279.

[308]) Elsner, Der erml. Bischof Stan. Hosius als Polemiker. Vgl. hierzu Lortz, Kardinal Stanislaus Hosius.

[309]) StArch. Kgsbg., Hzgl. Briefarch. C. 1a, Einspruch beim päpstlichen Nuntius in Polen Vincenz von Portico gegen Ernennung des Martin Cromer zum Administrator Ermlands vom 18. 8. 1569.

nend[310]). Bereits im Juni 1570 wird Martin Cromer durch Papst Pius V. zum Coadjutor bestätigt[311]).

Das Erbe, das der Coadjutor von seinem mächtigen Vorgänger übernahm, war nach drei Seiten hin belastet: das Domkapitel verhehlte nicht, daß nur Gewalt es vermocht, ihn in diese Stellung zu bringen[312]); der Adel des Bistums war seinen reformatorischen Bestrebungen durchaus abhold, und die westpreußischen Räte erkannten ihn, den Landfremden, weder als Landesrat noch als Landespräsidenten an. So trat man ihm im Vergleich zu Hosius, der noch bis zuletzt die wichtigste Entscheidung getragen, von vornherein feindlich gegenüber.

Nach dem Lubliner Dekret wurde jahrelang kein allgemeiner Landtag angesetzt[313]). Endlich berief der culmische Woiwode im August des Jahres 1572 einen Landtag aller Stände nach Marienburg[314]); denn der Tod Sigmunds II. erforderte neue Beratungen und Entschlüsse. Auf dieser Tagung entwickelte sich auch eine lebhafte Diskussion über die Persönlichkeit des Coadjutors Martin Cromer. Den Anstoß gab ein Besuch des Kapitularsekretärs in der „Herberge" der städtischen Gesandten, um die Frage, ob das Domkapitel auch weiterhin seine eigenen Deputierten zu den Tagungen entsenden oder ob Cromer nunmehr seine Funktion übernehmen sollte. Interessant ist die Stellungnahme der Städte zu diesem Punkte. In wohltemperierter Abstufung nennt der Bürgermeister von Thorn Martin Cromer „einen Ausländer, der nicht zu Rat könne verstattet werden", während die Abgesandten von Elbing „nicht erhebliche Ursachen finden, den Cromerum allhier zu den Ratschlägen zuzulassen; wenn er ein schlechter Statthalter wäre, so hätte es noch seine Meinung, weil er aber wider des Landes Privilegien und Freiheit ein Coadjutor genannt wird, so wüßten sie ihm keine Stelle einzuräumen, denn sonsten würden sie damit bestätigen, was zuvor vom ganzen Lande widersprochen" [315]). Danzig allein spricht unverblümt aus, was im Grunde alle drei Städte empfinden: man solle lieber mit dem Kapitel verhandeln und Cromer ganz und gar herausheben. Diese Forderung scheiterte an der Haltung der übrigen Räte und führte zu dem wirkungslosen Entschluß, „dahin zu achten, daß künftig allwege das Kapitel bei sich die Wahl des

[310]) Eichhorn, E. Z. I, S. 357; StArch. Kgsbg., Hzgl. Briefarch. C, Nr. 1a: Allerlei zur Geschichte des ermländischen Bischofs Martin Cromer.

[311]) Hzgl. Briefarch. C, Nr. 1a, Papst Pius V. an Martin Cromer vom 2. 6. 1570.

[312]) Ich verweise auf den im Staatsarchiv Danzig vorhandenen Briefwechsel des Domkapitels mit Danzig; vgl. auch Eichhorn, Der ermländ. Bischof Martin Cromer als Schriftsteller, Staatsmann u. Kirchenfürst, S. 147 ff.

[313]) StArch. Dzg., Abt. 29, St.R. 21, Klage darüber auf der Tagfahrt zu Thorn, Michaelis 1571.

[314]) Ebenda, Landtag zu Marienburg am 4. 8. 1572.

[315]) StArch. Dzg., Abt. 29, St.R. Nr. 21, Tagfahrt zu Marienburg am 4. 8. 1572.

Bischofs haben möge, damit man die (Bischöfe) nicht außerhalb des Landes suchen dürfte". Der Landesrat ist deutlich gespalten. Bewußt gegen Cromer stehen die drei großen Städte unter Führung Danzigs. Versöhnlicher ist dagegen die Haltung der anderen Räte, mehr zu Vergleich und Kompromiß als zu kriegerischer Herausforderung geneigt.

Die drei großen Städte tragen diesem Umschwung, der mit der ganzen Struktur der polnischen Verfassung und der neuen polnisch-preußischen Interessenverknüpfung zusammenhängt, fortan Rechnung. Seit der folgenden Dezembertagfahrt zu Thorn wird es Brauch, daß die Abgesandten der drei Städte vor dem Beginn jeder Tagung unter sich die einzelnen Punkte der bevorstehenden Handlung besprachen[316]). Dadurch gewannen sie bei den Anträgen und Abstimmungen eine größere Geschlossenheit und Stoßkraft. Sie brachten aber damit auch deutlicher als bisher das Vorhandensein zweier Parteien innerhalb des Landesrates zum Ausdruck, die in ihren Forderungen mehr und mehr auseinandergingen. Und auch die Gruppen gingen allmählich immer mehr auseinander und schreckten auch vor gelegentlichen tumultuarischen Exzessen nicht zurück[317]). Dieser Gegensatz wurde wesentlich durch die konfessionelle Haltung im Zusammenhang mit der außenpolitischen Konstellation verschärft. In den Schwedenkriegen Polens, die zu Beginn des 17. Jahrhunderts einsetzten und ein Kampf der polnisch-katholischen Wasas um die Durchführung ihrer Erbansprüche in dem protestantischen Schweden sind[318]), galten auch die Deutschen und vor allem die deutschen Städte als geheime Parteigänger der schwedischen Feinde. Damals mag auch die böse Gleichsetzung von polnisch mit katholisch und deutsch mit protestantisch, unter der die Minderheiten der Deutschkatholiken und der Polnischevangelischen so schwer zu leiden hatten, entstanden sein.

Während des Interregnums berief der culmische Woiwode Dzialin als derzeitiger Landespräsident[319]) die Landtage. Mehrfach stand der Fall Cromer zur Debatte[320]). Umsonst bat der neunominierte culmische Bischof Petrus Kostka um Duldung, „man solle ihn nur bleiben lassen ... sonst besorge er, daß Cromer sich ganz und gar unter die Krone Polen ergebe und sich also von diesem Ort und diesem Lande ganz und gar zurückziehe" [321]); die Gesandten der Städte wußten, daß Cromer zwar als Coadjutor — denn noch lebte Hosius in Rom — nicht gerade gefährlich, als Bischof aber leicht unangenehm werden könnte. Daher ging der Rat Danzigs

[316]) Ebenda, St.R. Nr. 22, Tagfahrt zu Thorn am 16. 12. 1572.

[317]) Ebenda, Abt. 29, St.R. Nr. 196, Tagfahrt zu Marienburg am 27. 7. 1696.

[318]) Fischer, Das Polentum in Westpreußen, S. 213.

[319]) StArch. Dzg., Abt. 29, St.R. 22, Tagfahrt zu Graudenz am 21. 9. 1573.

[320]) Ebenda, St.R. Nr. 26, Versammlung in Krakau im Februar 1574; St.R. 26, Stanislai-Landtag zu Marienburg 1574.

[321]) Ebenda, St.R. Nr. 27, Tagfahrt zu Graudenz am 9. August 1574.

dahin, „daß man den Cromerum ermahne, von ſolch unbilligem Vernehmen, nämlich der Aufnahme in den Landesrat, abzuſtehen“. Eine Einigung erfolgte weder hier noch auf den ſpäteren Landtagen. Da traf im Sommer des Jahres 1579 auch in Preußen die Kunde von dem in Capranica am 5. Auguſt erfolgten Ableben des Groß-pönitentiars der römiſchen Kirche, Kardinals Stanislaus Hoſius, ein. Noch einmal kam es auf dem Landtag am 30. November 1579 zu Graudenz wegen des ſchwerbedrohten Indigenatsrechts zur Auseinanderſetzung[322]); denn Cromer war vom König nominiert und de iure ecclesiae zum Biſchof beſtätigt. Das herausfordernde Wort des Königs, „si licet Prussis habere in Polonia, licet etiam Polonis in Prussia“ erhitzte die Gemüter. Die Diskuſſion fand ihren Abſchluß in der Zuſicherung, ſich „wegen allerlei Beſorgliches, ſo nicht ausbleiben würde, vorzuſehen“. Dieſe Sorge erſchien jedoch zunächſt überflüſſig, denn Cromer machte jahrelang keine ernſthaften Verſuche, die ihm als Biſchof von Ermland gebührende Stelle im Landesrat einzunehmen. Die Kontributionen des Königs, die natürlich auch das Bistum zu einem erheblichen Teile mittragen mußte, wurden nach vorhergehender Berechnung ſelbſtändig auf das Bistum umgelegt. Ein beſonderer Geſandter, oft ein Elbinger Sekretär, teilte dem Biſchof die von ſeinem Bistum zu erhebende Summe mit[323]). Biſchof Cromer nahm dieſe Art Schiedsſpruch vorerſt an, obwohl, wie er ſagte, „wir Euer gehaltenen Ratſchläge nicht teilhaftig und vielleicht nicht für einen Biſchof zu Ermland geachtet werden“ [324]). Der Grund zu dieſem auffälligen Nachgeben Cromers liegt zweifellos an den inneren Schwierigkeiten mit den Ständen in ſeinem eigenen Bistum.

Aber derſelbe Landtag, auf dem die Verleſung dieſes ſeltſamen Briefes geſchah, mußte bereits den wie ein Ultimatum klingenden Proteſt des Biſchofs durch ſeinen Sekretär anhören[325]). Die Räte ſollten entſcheiden, zwiſchen ſeiner Zulaſſung zum Landesrat oder dem Ausſchluß Cromers und des Bistums von den Dekreten des Landtags. Das war deutlich und traf vor allem die Intereſſen der Städte. Die Städte fanden es ratſam, mit Cromer zu paktieren, und wählten unter Führung Elbings die bewährten Wege einer Verſchleppungs-politik[326]). Mehrmals reiſten ſtädtiſche Deputationen, deren Sprecher der Elbinger Bürgermeiſter Johannes Sprengel war, nach Heilsberg[327]). Doch die Gegenſätze verſchärften ſich nach erfreulichen Anfängen bald derart, daß auf der Tagfahrt zu Graudenz des

---

[322]) StArch. Dzg., Abt. 29, St.R. Nr. 33, Tagfahrt zu Graudenz am 30. 11. 1579.

[323]) Ebenda, St.R. Nr. 36, Tagfahrt zu Thorn, Michaelis, 29. 11. 1581, Brief Cromers an den Biſchof von Culm vom 23. 9. 1581.

[324]) Ebenda, St.R. 37, Antwortſchreiben des Biſchofs Cromer v. 13. 2. 1582.

[325]) StArch. Dzg., St.R. 37, Proteſt des Biſchofs Cromer durch ſeinen Sekretär Bernhard.

[326]) Ebenda, Antwortſchreiben der Städte v. 3. 3. 1582.

[327]) Ebenda, Tagfahrt zu Marienburg am 4. 4. 1582.

Jahres 1587 sogar daran gedacht wurde, „hoc interregni tempore dazu zu tun, daß Herr Martinus Cromerus aus dem Bistum Ermland möchte abgeschafft werden“ [328]). Einer weiteren Entwicklung beugte das Eingreifen einer höheren Gewalt vor: Bischof Cromer starb ganz plötzlich am 23. März 1589[329]). Der preußische Landesrat, vor allem die drei Städte hatten dem polnischen Indigenaten Cromer den Zutritt zum preußischen Landesrat mit Erfolg verwehrt. Es war möglich gewesen durch das zweimalige Interregnum in Polen, das der polnischen Staatsgewalt jede Aktionsmöglichkeit beschnitt und durch die zum Lavieren verurteilte Politik Cromers in seinem eigenen Bistum.

2. Ausweisung der Jesuiten aus Elbing. Fortschreitende Evangelisierung der Stadt.

Wie nutzte nun der Elbinger Rat diese günstige Situation? Die Erreichung seines alten Zieles: Zurückdrängen des episkopalen Einflusses schien durch die zwangsweise Einführung der Jesuiten in Elbing in weite Ferne gerückt. Diese festesten Stützen des Katholizismus erzielten auch in Elbing achtbare Erfolge[330]). Kein Wunder, daß der Rat die Ausbreitung des Evangeliums bedroht sah. Nach Wiedereinsetzung der entlassenen Ratspersonen[331]) und Wiederherstellung der altgewohnten Ordnung begann nunmehr ein Kleinkrieg gegen die Jesuiten[332]), indem man durch Entziehung der notwendigen Einkünfte[333]) und Einbehaltung der zum Kultus erforderlichen Sachen dieser „Mission“ die lebensnotwendige Basis zu rauben suchte. Die Herbeischaffung der Mittel zum Unterhalt der Jesuiten war schwer, weil Bischof Cromer durch die Abzüge für den Kardinal in seinem Einkommen sehr beschränkt war[334]). Auch auf katholischer

[328]) Ebenda, Nr. 42, Tagfahrt zu Graudenz an 26. 1. 1587; Lengnich, Tom. 4, S. 63.

[329]) E. Z. I, S. 364.

[330]) Jahresbericht der Braunsberger Jesuiten v. 3. 11. 1570 bei Benrath, S. 93: Elbingae, quae Civitas tota haeresibus scatet, unus nostrum concionatorem agit; qui etiamsi non quem vellet in populo pertinaci fructum collegerit, effecit tamen Deo adjuvante, ut multi qui in fide vacillabant erigentur, plurimi quoque, abjuratis haeresibus, ad Ecclesiam redirent, et non pauci qui in haeresi induxerant emolliti, de mutanda fide et religione consilium caperent; Jahresbericht vom 7. 10. 1571; Benrath, S. 101: Numerus ibi in Paschale communicantium ritu catholico ad 400 accessit; qui longe maior fuisset nisi impedimenta quaedam ex parte haereticorum obstitissent. Haeresim sacramenta plures abiurarunt; multi etiam confessionis sacramenta longo tempore neglecta repetiverunt.

[331]) Hartknoch, Preuß. Kirchenhist., S. 1001.

[332]) Jahresbericht vom 7. 10. 1571: Magna brevi nessis imo conversio totius plebis fere speranda esset, nisi probra, iniurias, contumelias, irrisiones, minas frequentes tum ministrorum (quos illi vocant) in publicis concionibus tum Senatorum qui ad nunc omnes haeretici sunt, metuerent ... Ille ex Societate illic tam residet, quam ceteri sacerdotes et ministri eiusdam Ecclesiae.

[333]) StArch. Elbg., Index Archivi, Eccl., S. 137, Brief Cromers an den Rat vom Jahre 1571. Vgl. auch E. Z. 4, S. 231; Ramsay II, S. 228/29.

[334]) E. Z. 4, S. 232.

Seite fehlte es an der nötigen Einheit. Wohl ſtand der höhere und auch ein großer Teil der niederen Geiſtlichkeit im Ermland auf Seiten der Jeſuiten, was in zahlreichen Stiftungen von Biſchöfen, Domherren und Pfarrern zum Ausdruck kam[335]). Aber daneben gab es auch weite Kreiſe innerhalb des Weltklerus, die den Ordensmännern nicht hold geſinnt waren[336]). Es häuften ſich die Klagen über Eingriffe in die Pfarrrechte. Auch in Elbing wurde das Amt des Pfarrers Severinus Wildſchütz, der 1569 nach Elbing kam, eine Quelle der Eiferſucht zwiſchen ihm und Pater Aſchermann[337]). Der Streit endete zwar mit einem Sieg des Paters, Wildſchütz verließ Elbing im Oktober 1571, und ſein Nachfolger wurde der Braunsberger Vikar Valentin Helwig[338]). Aber die Hoffnung der Jeſuiten auf einen großen Erfolg ſank immer tiefer. Unruhen und Aufruhr[339]), zu deren Unterdrückung der Rat nichts Entſcheidendes unternahm, erſchwerten die Lage der Ordensleute. Der Rektor des Braunsberger Kollegiums, obwohl mit königlichen Geleitsbriefen verſehen, wurde vom Elbinger Pöbel mißhandelt[340]). Die Miſſion, ernſtlich gefährdet, erhielt den letzten Stoß durch das Ableben König Sigmunds II. und durch die ſich daran anſchließende Zeit des Interregnums.

Für den Augenblick ſicher vor königlichen Eingriffen, entſchloß ſich jetzt der Elbinger Rat zu energiſchem Vorgehen. Am 2. Januar 1573 erklärte er den Jeſuiten auf ihre erneute Bitte um nachdrücklichen Schutz: „Sie (die Jeſuiten) wären nur aus Ehrfurcht vor dem König ſo lange geduldet worden. Da aber nach Erklärung der preußiſchen Räte eine Wiedereroberung gekränkter Rechte in der Zeit des Interregnums löblich ſei, ſo befehle ihnen, den widerrechtlich Eingedrungenen, der Magiſtrat, ſich des Eintritts in beide Kirchen zu enthalten, die Kirchenſachen auszuliefern und noch vor Epiphani die Stadt zu verlaſſen[341]).“ Scharf und klar war dieſer „Befehl“, ohne Erwähnung des Biſchofs oder ſeines Coadjutors. Den Patres blieb in ihrer iſolierten Stellung gar nichts anderes übrig, als dem Dekret Folge zu leiſten. Noch verſuchten ſie einen letzten Ausweg:

[335]) Bericht der Braunsberger Jeſuiten vom 12. 7. 1565: Canonici Warmienses tam sunt erga nos animo benevolo ut varia eorum nonnulli ad nos mittant munera, frequenter nos invisant concionibus lectionibusque libenter intersint, nonnulli nostris sunt confessi studiosos et suis apud nos sumptibus alant et varios aliunde nobis commendent, Benrath, S. 78.

[336]) Waſchinski, Kirchl. Bildungsweſen 2, S. 29.

[337]) Eichhorn, Kardinal Hoſius, S. 404 f.

[338]) BArch. Frbg., Abt. B. 73, Fol. 70.

[339]) StArch. Elbg., Index Archivi, Eccl., S. 137, Klagen der Jeſuiten über die Injurien, ſo am Weihnachtsfeſte 1572 von vielen Handwerksburſchen ihnen zugefügt wurden.

[340]) Duhr, Geſch. d. Jeſuiten 1, S. 435.

[341]) BArch. Frbg., Abt. B. 73, fol. 116/125; Eichhorn, Kardinal Hoſius 2, S. 406; Duhr 1, S. 435.

ſie verlangten eine Abſchrift des Dekrets zur Weiterſendung an Kardinal Hoſius und ſeinen Coadjutor Martin Cromer, wodurch ſie eine Verzögerung ihres „Abſchiedes“ zu erreichen glaubten. Die ungeſäumte Erfüllung dieſes Wunſches bewies indeſſen, wie gering der Elbinger Rat den Einfluß des Biſchofs oder gar ſeines Coadjutors einſchätzte. Mit dem offiziellen „Abſchied“ verſehen[342]), verließen die Jeſuiten noch vor Ablauf der ihnen geſetzten Friſt ihre ſchwer verteidigte Vorpoſtenſtellung[343]).

Das Interregnum in Polen gab dann der Stadt die Möglichkeit, ſich immer mehr von dem biſchöflichen Einfluß frei zu machen. Unmittelbar nach dem Abzug der Jeſuiten wurde die Pfarrkirche vom Rat in Beſitz genommen. Am 15. 1. 1573 fand der erſte lutheriſche Gottesdienſt darin ſtatt, am 8. 2. wurde der erſte Proteſtant, der Ratmann Peter Freyling, in der Pfarrkirche beigeſetzt[344]). Umſonſt waren die Bemühungen und die feurigen Mahnungen des Kardinals um ehrenvolle Zurückführung der ſo ſchmachvoll aus Elbing vertriebenen Jeſuiten[345]) und um Rettung der Pfarrkirche[346]). Zwar erſchien die Thronkandidatur Heinrichs von Valois dem Katholizismus noch einmal weite Möglichkeiten zu eröffnen. Elbing begann auf die Kunde von der neuen Königswahl jedenfalls ſofort eine koſtſpielige Befeſtigung der Wälle, eine Tätigkeit, die ihre Spitze auch gegen das Ermland richtete[347]). Doch König Heinrich verließ bereits im Juli 1574 Polen, um die Kandidatur in Frankreich anzutreten. Seitdem gab es keine Gewalt, die als Gegenſpieler Elbings auftreten konnte. Der Rat ſah ſein Ziel erreicht: der ermländiſche Biſchof ſchien endgültig ausgeſchaltet. Die Stadt ſchien ſo gut wie evangeliſch, in allen Kirchen wurde proteſtantiſcher Gottesdienſt abgehalten. Der Einrichtung eines evangeliſchen Konſiſtoriums hatte ſich der Rat aus begreiflichen Gründen von vornherein widerſetzt, die proteſtantiſchen Prediger wurden vom Rat berufen und unterſtanden ſeiner Gewalt. Der Rat herrſchte und regierte in Stadt und Territorium quaſi als autonomer Landesherr.

In Polen riß die unglückſelige Doppelwahl des Jahres 1574 das Land erneut in ungeahnte Schwierigkeiten. Die erſten Regierungsjahre Stephan Bathorys ſind erfüllt von Kämpfen gegen ſeine Gegner und von Maßnahmen zur Sicherung ſeines Thrones. Auch die preußiſchen Städte waren in zwei Lager geſpalten: Elbing ſtand auf der Seite Bathory's, Danzig verweigerte ihm die Anerkennung. Für ſeine Parteigängerdienſte erhielt Elbing manch wertvolles Zu-

342) BArch. Frbg., a. a. O.; Ramſay IX, S. 69—74.
343) Ramſay II, S. 227.
344) Altpreuß. Geſchlechterkunde 2, 1928, S. 109.
345) Opera Stan. Hoſii II, S. 381 u. 416; Duhr I, S. 436.
346) Hartknoch, Preuß. Kirchenhiſt., S. 1001; Eichhorn, Hoſius 2, S. 477.
S. 477.
347) E. Z. 4, S. 236.

geſtändnis, darunter auch am 26. 11. 1576 ein Privilegium zur Ausübung des evangeliſchen Gottesdienſtes im geſamten Territorium[348]). Ohne Wirkung blieben daneben die fortgeſetzten Interventionen des Kardinals Hoſius. König Stephan Bathory ſtellte ſich als Realpolitiker auf die Seite Elbings und vermied es, während ſeines Durchzuges nach Danzig am 27. 11. 1577 die Pfarrkirche zu betreten, um „keinen Eingriff in die Stadtprivilegia, die er ſelbſt konfirmieret, zu tun“ [349]). Der Kriegszug des Königs gegen Danzig hatte ein anderes Ergebnis, als es Elbing vielleicht vorausgeſehen. Danzig errang ſich nach heroiſch geführtem Kampf die Beſtätigung ſämtlicher Sonderprivilegien[350]). Dieſer Waffengang wurde in doppelter Hinſicht entſcheidend für die Politik in Weſtpreußen. Von nun an ſuchte Polen in allen Streitigkeiten mit den Städten ſich zunächſt mit den wehrhaften Danzigern abzufinden; den politiſch ſchwächeren Teilen, alſo Elbing und Thorn, gebot Staatsklugheit, ſich Danzig anzuſchließen. Dieſer Städtebundpolitik fehlte es allerdings häufig an Einheit und uneigennützigem Zuſammengehen. So iſt es eine wechſelvolle Intereſſenpolitik, die Elbing beiſpielsweiſe in ſeinen Kämpfen mit dem „Jeſuitenzögling“ Sigmund III. manchen Erfolg einbrachte, deren Einheit Elbing aber in handelspolitiſchen Fragen wiederum rückſichtslos durchbrechen konnte.

Der Coadjutor Martin Cromer nahm die Evangeliſierung Elbings naturgemäß nicht als vollendete Tatſache. Nach wie vor galt ſeine Sorge der Elbinger Pfarrkirche, er verkaufte ihm gehörendes Land, um den Erlös in „sustentationem sacerdotum et aliorum ministrorum utriusque Ecclesiae parochialis Elbingensis partim iam conversam quartim adhuc convertendam“, zuzuwenden[351]). Nach Beendigung der anarchiſchen Verhältniſſe in Polen ſetzten auch die Bemühungen Cromers um die Reſtitution der Nikolaikirche ein. 1579 gelang ihm der erſte Vorſtoß: König Stephan präſentierte ihm den uns ſchon bekannten Severinus W i l d ſ ch ü t z , auch Schutcz genannt, der ihm von dem Jeſuiten Antonius Poſſevin beſonders empfohlen war, für die Pfarre zu Elbing[352]) und gab Cromer den Rat, ihn und einige andere Prieſter zum Biſchof von Culm, Petrus Koſtka, zu ſenden, der ihn in des Königs Namen in die Stadt führen und ihn dort inſtallieren möge[353]). Dieſes Vorhaben kam aber nicht zur Durchführung. Wieder mußte Cromer den König bitten, von ſeinem

[348]) Hartknoch, Preuß. Kirchenhiſtorie, S. 1001.
[349]) StArch. Elbg., Rupſon, Annales Elb., S. 240.
[350]) Fiſcher, Das Polentum in Weſtpreußen.
[351]) BArch. Frbg., Privilegienbuch C. Nr. 3, fol. 389/390.
[352]) Vgl. Bibliotheca Czartoryska, Foliant 403, S. 227 ff.: Brief vom 9. Juni 1579. Wie oben S. 181 erwähnt, hatte Wildſchütz vor 7 Jahren Elbing nach kurzer Amtstätigkeit verlaſſen und hatte ſich inzwiſchen offenbar wieder mit den Jeſuiten ausgeſöhnt.
[353]) Bibl. Czart., a. a. O.

Patronatsrecht Gebrauch zu machen[354]). Endlich gelangte die ganze Angelegenheit vor eine Kommiſſion. Am 6. September 1581 begaben ſich der Biſchof von Culm und der pommerelliſche Palatin Chriſtoph Koſtka als königliche Abgeſandte nach Elbing, um ihrem Auftrage entſprechend die Herausgabe der Pfarrkirche von Alt- und Neuſtadt mit allen Kirchengütern zu fordern[355]). Der Elbinger Burggraf Sprengel wies die Forderung zurück, beſtritt das Patronatsrecht des Königs auf die Kirche in der Neuſtadt und ſtützte ſich auf die Beſtätigung der Privilegien durch König Stephan. Der Rat wäre bereit, bei der Pfarrkirche in der Altſtadt einen katholiſchen Pfarrer zuzulaſſen, aber niemals unter den angegebenen Bedingungen. Der in Ausſicht genommene Pfarrer Konarski konnte nicht zu ſeiner Pfarre gelangen, von Elbing aus wandte er ſich an den König, mußte aber ſchließlich die Stadt verlaſſen[356]). Eine erneute Interpellation des Biſchofs Cromer bei König Stephan[357]) zeitigte gleichfalls kein nennenswertes Ergebnis.

Dies alles läßt uns die Frage aufwerfen: Wie groß war denn überhaupt noch der katholiſche Anteil der Bevölkerung Elbings, um den von beiden Seiten mit ſo erbitterter Zähigkeit gerungen wurde? Der Bericht der Jeſuiten hatte gezeigt, daß eine durchgehende Evangeliſierung der Stadt bisher nicht erreicht war. Gewiß ſoll nicht verkannt werden, daß der Zuſtrom zu den Predigten der Jeſuiten und die erſtaunlich hohe Zahl der Konverſionen kaum eine ſpürbare Nachwirkung hatten. Andrerſeits aber laſſen die Haltung des Rates und der Lärm gegen die Jeſuiten doch erſehen, daß den Rat die Wirkſamkeit der Patres mit begründeter Furcht erfüllte, und die breite Bürgerſchicht noch manche konfeſſionell unentſchloſſenen Elemente aufwies. Und um dieſe noch nicht ganz gefeſtigte Mittelſchicht beginnt von nun ab ein nach außen kaum wahrnehmbares Ringen.

Noch diktierte der Rat, noch beſtimmte er das Geſicht der Stadt. Noch war er ein mächtiger Faktor, gegen den weder Cromer oder Hoſius wagten, den Waffengang zu Ende auszufechten. Bezeichnend ſind die Worte des Coadjutors Cromer aus dem Jahre 1573 oder 1574, die das ganze Werk des Kardinals Hoſius Elbing gegenüber in ein anderes Licht rücken: „Was hat denn Deine Kardinalswürde erreicht, worüber man heute nicht zweifeln könnte", ſo antwortet er Hoſius auf deſſen feurige Mahnungen, ſich für die

[354]) BArch. Frbg., Abt. D. 75, Fol. 9/10, Brief Cromers an König Stephan vom 19. 5. 1580; fol. 27/28: Instructio de parochiis, templis, sacerdotibus et parochiis Elbg.. Am 28. 5. 1581 ſchreibt der kgl. Sekretär Solikowski aus Wilna an Biſchof Cromer: Elbingam, quod sine multo apparatu ceremoniis non mittat R. D. V. parochum, mirantur omnes. Bibl. Czart., Fol. 403, S. 217.

[355]) BArch. Frbg., Abt. D. 75, Fol. 30; E. Z. 4, S. 384 ff.

[356]) Ebenda, Fol. 33.

[357]) Ebenda, Fol. 75/76

Elbinger Sache einzusetzen. „Ich denke daran", fährt er fort, „daß jemand (Hosius) nicht nur Verhandlungen und Gastfreundschaft der ketzerischen Stadt, sondern auch die Durchreise gemieden hat[358])."

Demnach hat auch Hosius es vermieden, bei dem Kampf um Elbing zu den schärfsten Mitteln zu greifen. Ob der in ihm ausgeprägte germanisch-slawische Dualismus, ob die Unzulänglichkeit der weltlichen Gewalt oder ob die zentralistische Politik König Sigmunds II. ihn im letzten Grunde zu einer versöhnlicheren Taktik zwang, wissen wir nicht. Die Tatsache als solche muß aber festgehalten werden, um den scheinbaren Mißerfolg seines Nachfolgers verstehen zu können, der in der erneuten Privilegierung Elbings durch König Sigmund III. im Jahre 1588 zum Ausdruck kam.

3. Die Reaktion unter Sigmund III. und das Schutz- und Trutzbündnis der drei großen westpreußischen Städte, 1615.

Die Front der drei großen Städte hatte sich auf den preußischen Landtagen inzwischen gefestigt, der kirchlich-politische Einfluß der Bischöfe innerhalb der städtischen Territorien war fast gänzlich unterbunden. Da begann der Wind in Warschau umzuschlagen, nachdem der „Jesuitenzögling" Sigmund III. Wasa den polnischen Thron bestiegen hatte. Mit der Aufrollung unzähliger Prozesse zur Rückgewinnung der evangelisch gewordenen Kirchen, an denen katholischerseits das Eigentumsrecht ja nie aufgegeben war, sollten auch der Stadt Elbing neue Gefahren erstehen, da alle diese Prozesse zugunsten des katholischen Klerus entschieden wurden[359]). So verlangte der König, vier Jahre nachdem er sämtliche Religions- und Schulprivilegien feierlich bestätigt hatte, vom Elbinger Rat die Herausgabe der Pfarrkirchen in der Alt- und Neustadt[360]). Damit beginnt auch zwischen Elbing und dem Bischof von Ermland ein erneutes Ringen von unerhörter Zähigkeit und Schärfe.

Die Anfänge dieses Kampfes liegen bereits in der Zeit des Kardinals Hosius. Ehe dieser jedoch etwas erreicht hatte, wurde er aus Preußen abberufen und weder sein Coadjutor und Nachfolger Cromer noch König Stephan waren in ihren Bemühungen einen

---

[358]) Bibl. Czart., Fol. 240, S. 13/18. Abschrift aus dem Jahre 1573 od. 74. Sie enthält eine scharfe Antwort des Coadjutors an Hosius: nam quod ad Elbingam attinet rescripsi antea. Illud modo addam. Itane tu mihi author es, ut cum magistratu transigam maximo totius causae praeiudicio. At qui recordare quaeso quo fructu id tentatum est a nobis vivente adhuc et sive vere sive ficte mandante et poenas intentante rege. Quid tunc profuit tua authoritas episcopalis et cardinalitia de quo non dubitabatur? Memini autem ego quendam non solum colloquia et hospitium haereticae civitatis, sed etiam transitum vitasse. Quod si nunc aliter sentis, supple coadiutoris tui negligentiam.

[359]) Laspeyres, Geschichte u. heut. Verfassg. der kath. Kirche Preußens.

[360]) StArch. Elbg., Rupson, Annales Elb., S. 252.

Schritt weiter gekommen[361]). Trotz mehrfacher Bestätigung der Religionsprivilegien hütete sich der Elbinger Rat, sich über das Patronatsrecht des polnischen Königs auf St. Nikolai hinwegzusetzen. Es wurde stillschweigend dadurch umgangen, daß die Prediger der Marienkirche zugleich den Gottesdienst in St. Nikolai verrichteten[362]). Im Jahre 1592 nominierte Sigmund III. den ermländischen Domherrn Stenzel Makowietzki zum Elbinger Pfarrer[363]). Die Klage Makowietzkis auf Herausgabe der Pfarrkirche veranlaßte Sigmund III. zu obigem Dekret. Darauf traf der rechtmäßige Pfarrer Anordnungen[364]), die der Elbinger Rat mißachtete. Der Streit gelangte vor das königliche Assessorialgericht, da der König hier wie überall die Entscheidungen auf dem Prozeßwege erstrebte. Elbing wurde zur Rückgabe der Pfarrkirchen verurteilt. Die letzte Möglichkeit war eine Appellation an den Reichstag[365]). Die geschlossene Haltung der drei Städte und ihr entschiedenes Auftreten ließen auch den Reichstag keinen definitiven Urteilsspruch abgeben. Dieser Reichstag führte sogar eine Annäherung der protestantisch gesinnten Stände in Polen, Westpreußen und Litauen herbei. Im Anschluß hieran versammelten sich „etzliche Herren Religionsverwandten aus der Krone Polen und dem Großfürstentum Litauen zu Thorn“, dorthin entsandten auch die preußischen Städte ihre Deputierten[366]). Zwar scheiterte diese Synode an der Uneinigkeit zwischen Polen und Litauen einerseits und den preußischen Städten andererseits. Sie ist aber ein Beweis dafür, daß die preußischen Städte eine Konstellation in dieser Hinsicht in Erwägung zogen. Und obwohl der Plan mißglückte, hat er auf den Reichstagen dennoch die Unterstützung mancher Senatoren bewirkt. Bald kam es zum offenen Kampf.

[361]) Vgl. z. B. Bibl. Czart., Foliant 2712, S. 103 ff.: König Stephan an Burggraf, Bürgermeister u. Rat von Elbing vom 7. 4. 1581: „Admonueramus iam antea prioribus litteris nostris Fid. Vestras de ecclesiis parochialibus iuris patronatus nostri in civitate nostra Elbingensi nobis ac sacerdotibus nostris restituendis. Et Fid. quidem Vestrae memores officii fidei ac observantiae suae erga nos, alacribus animis id se facturas esse receperunt, hoc solum orantes, ut scribam quendam cancellariae nostrae parochum loci istius esse vellemus. Verum cum non videretur is nobis ad id munus gerendum satis idoneus esse, alium a Fid. Vestris requirebamus. Cum autem diutius id expectemus, faciendum iam nobis omnino fuit post tot senatorum nostrorum plerumque admonitiones, ut parochum illi designaremus nimirum venerabilem Michaelem Konarski canonicum Warmiensem ob vitae integritatem, pietatem et modestiam nobis commendatum. Quametsi Fid. Vestras pro sua erga nos fide suscepturas et templum parochiale utrumque veteris et novae civitatis una cum domibus, hortis, fundis et quibusvis proventibus ei udituras esse non dubitemus . . .“

[362]) Urkunden u. Beitr. z. preuß. Geschichte, S. 141 ff.

[363]) Lengnich 4, S. 170.

[364]) StArch. Dzg., Abt. 29, St. R. Nr. 54, Michaelitagf. in Thorn, 1593.

[365]) Lengnich 4, S. 117.

[366]) StArch. Dzg., Abt. 29, St. R. Nr. 56: Vertreter Elbings war Bürgermeister Johann Jungschulz. Vgl. auch Lengnich 4, S. 224.

Im Juli 1596 bot der Marienburgische Woiwode auf Befehl des Königs den gesamten Adel seiner Woiwodschaft auf und rückte am 23. Juli bis zur „Lahmen Hand“ gegen die Stadt Elbing vor. Dort hatten sich Pfarrer Makowietzki und die Abgeordneten der Stadt eingefunden. Viermal fragte der Woiwode, ob der Rat die Kirchen abtreten wolle, viermal erhielt er eine abschlägige Antwort. Darauf protestierte er feierlich und führte seinen Trupp zurück. Wieder zog Sigmund die Angelegenheit vor das Assessorialgericht, dessen Termin Elbing einfach ignorierte. Jetzt sprach der König am 3. 2. 1597 die Acht über die ungehorsame Stadt aus[367]). Einen Rückhalt am preußischen Landtage fanden die Elbinger nicht, obschon die Boten der Marienburgischen Woiwodschaft beantragten, sich der Elbinger Streitsache anzunehmen. Nachdem der Woiwode von Pommerellen, Ludwig von Mortangen, den katholischen Standpunkt vertreten hatte[368]), schnitt der Bischof von Culm, als derzeitiger Vorsitzender, jede weitere Diskussion ab und ermahnte die Stände, sich dem rechtlichen Anspruch des Königs nicht zu widersetzen[369]).

Um so fester war der Zusammenschluß der Städte[370]). Besonders setzte sich Danzig für die Schwesterstadt ein. Häufig zogen die Boten von Elbing nach Danzig, die kleinste Veränderung des Prozesses wurde umgehend gemeldet[371]). Stets erteilte Danzig den erbetenen Rat, immer wieder finden wir die Zusicherung des Beistandes[372]). Diese feste Koalition, verstärkt durch ein Einverständnis mit den protestantischen Führern in Litauen[373]) und geschützt durch die offene Sympathie des Woiwoden von Marienburg, verurteilte jeden Vorstoß der katholischen Partei zum Scheitern. Vergeblich plädierte der rechtmäßige Pfarrer Makowietzki für einen Vergleich[374]). Sein Nachfolger D u n t i u s[375]) versuchte daher eine Art Staatsstreich. Am 18. 3. 1601 traf Pfarrer Duntius in Elbing ein und verlangte die Zuweisung beider Kirchen, die der Rat selbstverständlich verweigerte. Daraufhin begab sich Duntius am 21. 3. früh in die altstädtische Pfarrkirche, ließ sich in aller Stille von

---

[367]) Lengnich 4, S. 225 f.

[368]) StArch. Dzg., Abt. 29, St. R. Nr. 60, Tagf. zu Marienburg am 8. 1. 1597.

[369]) Lengnich 4, S. 233.

[370]) StArch. Dzg., Abt. 29, St. R. Nr. 60, Zusammenkunft der Städte am 8. 1. 1597 und im Sept. 1597.

[371]) StArch. Dzg., Nr. 65, Schr. Elbings an Danzig v. 9. 11. 1597, vom 17. 2. 1597, v. 7. 5. 1597 und Nr. 62, Schr. Elbings an Danzig v. 31. 8. 1598.

[372]) Ebenda, Nr. 60, Schr. Danzigs an Elbing v. 10. 10. 1597; Nr. 62, Schr. v. 24. 2. 1598; Nr. 62, Landtag zu Marienburg am 8. 5. 1598: Zusammenkunft der drei Städte.

[373]) StArch. Dzg., St. R. Nr. 62: Im Jahre 1600 machte der Elbinger Sekretarius Andreas Meyenreiß eine Reise zu den Religionsverwandten nach Litauen.

[374]) Lengnich 4, S. 246.

[375]) Ebenda, S. 333 f.

dem ermländischen Domherrn Johann von Preuck im Beisein von drei Zeugen gleichsam installieren, wiederholte die Zeremonie auf dem neustädtischen Pfarrkirchhof, zeigte dem Rat seine vollzogene Installation an und stellte seine endgültige Rückkehr nach Ostern in Aussicht, um auch die Kirchengüter in Empfang zu nehmen. Damit war Duntius praktisch aber um keinen Schritt weiter gekommen, zumal auch der Reichstag von Krakau im Jahre 1603 die Elbinger Kirchensache erneut suspendierte.

Erst Bischof Simon Rudnitzki sollte diesen Kampf zum Austrag bringen. Da die entscheidenden Vorgänge bereits von zwei Seiten bearbeitet sind[376], sei hier nur eine zusammenfassende Uebersicht gegeben. Maßgebend für den Verlauf des Kampfes war, wie es scheint, weder die Zähigkeit des ermländischen Kirchenfürsten, noch die teils energische, teils hinziehende Politik des Elbinger Rates, sondern die zentralistische Haltung der römischen Kurie, die durch den Nuntius Diotallevi auf Sigmund III. einen ungeahnten Einfluß ausübte. Ein fast moderner Zug weht durch diesen Endkampf. Geistige Polemik oder verfassungsändernde Kommissionen werden abgelöst durch einen planmäßig geführten Wirtschaftskrieg.

Den Auftakt bildete die am 6. 10. 1612 über Elbing ausgesprochene Acht- und Bannerklärung, eine Maßnahme, die bei konsequenter Durchführung den wirtschaftlichen Ruin der durch die Pest bedrängten Stadt[377]) bedeutet hätte. Diesen Schlag vermochten aber die Elbinger, gestützt auf die bewährte Städtekoalition und die in Polen durch die Konföderierten eintretenden Unruhen abzuwenden. Elbings Vertreter erschienen, obwohl geächtet, ruhig auf den preußischen Landtagen und nahmen trotz des Protestes des Landespräsidenten Rudnitzki an den Beratungen teil[378]). Und 1613 erfolgte sogar die Suspendierung der Acht. Doch im nächsten Jahre trat sie erneut in Kraft, und nun begann sich ihre Wirkung in Elbing bald zu zeigen. Zwar zog die Stadt alle Register, um das drohende bischöfliche Eingreifen abzuwenden. Aber der König war kein Sigmund II. mehr. Auf dem polnischen Thron saß ein Wasa, dessen stolzester Traum es war, im Nordosten Europas ein zweiter Philipp von Spanien zu werden[379]). Für ihn ging es um das Prestige!

Die Antwort der drei preußischen Städte auf die erneute Achterklärung war die Verkündigung des Schutz- und Trutzbündnisses vom 6. Januar 1615[380]). Dieser Schritt der Städte

---

[376]) Ausführliche Schilderung bei Eichhorn: Bischof Simon Rudnitzkis Kampf um die St. Nikolai-Pfarrkirche in Elbing, und Levinsohn: Polnisch-Preußisches aus der Bibliotheca Borghese II.

[377]) StArch. Elbg., Rupson, Anales Elb., S. 259: es starben pro Woche 40—50, schließlich 430 Personen an der Pest.

[378]) Levinson, S. 93.

[379]) Levinson, S. 87.

[380]) Lengnich 5, S. 88.

war durch eine lange Entwicklung vorbereitet. Sein Urſprung liegt bereits in den Tagen des Ritterordens[381]), aber unter dem polniſchen Zepter hatte die Verbindung an Intenſität weſentlich zugenommen. Die treibende Kraft war das mächtige Danzig, das ſeit dem Waffengang mit König Stephan zur Führung einer eigenen ſtädtiſchen Politik geradezu prädeſtiniert war. Zu Anfang des Jahres 1615 kamen die Vertreter der drei Städte in Danzig zuſammen und einigten ſich nach vorhergehender Verſicherung, die gewohnte Pflicht gegen den König auch weiterhin unverändert leiſten zu wollen, auf eine Bundesſatzung. Zur kriegeriſchen Verteidigung des Landes ſollte ein Fonds errichtet werden, zu dem Danzig als reichſte Stadt 20 000 Gulden beiſteuerte, Elbing und Thorn je 10 000. Danzig erhielt das „Direktorium aller zu dieſer Verbündung gehörigen und dabei vorkommenden Sachen". Alljährlich war eine Zuſammenkunft in Danzig vorgeſehen. Jeder der drei Partner verpflichtete ſich, die beiden anderen mit Geld, Volk, Waffen, Schiffen und allerlei Kriegsnotdurft zu unterſtützen, vorausgeſetzt, daß alle friedlichen Mittel wirkungslos geblieben waren. Dann ſollte jede Stadt mit „Hintanſetzung alles Eigennutzes die Bundesgenoſſen vor Schaden warnen und derſelben Beſtes möglichſt zu befördern ſuchen". Das Bündnis ſollte zunächſt 10 Jahre dauern und nach Ablauf dieſer Friſt entweder aufgehoben oder verlängert werden.

Es war ein unter dem wachſenden Druck des polniſchen Zentralismus und der Gegenreformation entſtandener Pakt zu gemeinſamer Abwehr der Uebergriffe der polniſchen Staatsgewalt gegen die politiſche Selbſtändigkeit, die deutſche Kultur und den proteſtantiſchen Charakter der drei Städte. Zugleich gab der Bund der bisherigen Städtepolitik mehr Halt und Planmäßigkeit. Ja, Mißtrauiſche konnten hinter dieſem Zuſammenſchluß, trotz der am Eingang der Satzungen ausgeſprochenen Treuverſicherung, den Willen zu einer Aktivität vermuten, die ſich nicht nur auf den Schutz beſtehender Rechte und Zuſtände beſchränkte, ſondern darüber hinaus zu einer aktiven Sonderpolitik entſchloſſen ſchien.

4. Kapitulation des Elbinger Rates. Der Rudnitzkiſche Vergleich vom 14. April 1616.

Der Bundespolitik der preußiſchen Städte ſtand im Augenblick eine polniſche Staatsgewalt gegenüber, die diesmal feſt genug war, um gegen derartige Neuerungen kräftig aufzutreten. Der Wirtſchaftskrieg gegen Elbing verſchärfte ſich. Zu dem verbotenen Verkehr mit dem Ermland, den der Elbinger Kaufmann bereits empfindlich ſpürte, ſollte eine Handelsſperre mit dem Herzogtum treten[382]). Mehr, als es bei Danzig der Fall war, hing die Lebens-

[381]) Werner, Stellung und Politik der preuß. Hanſeſtädte, S. 60 ff.
[382]) Levinſon, S. 96 f.

fähigkeit Elbings von der Verbindung mit seinem Hinterlande ab. Der Elbinger Rat begann der bischöflichen Kurie gegenüber einzulenken[383]). Noch am 31. August 1616 fand eine Zusammenkunft der einzelnen Städtevertreter statt, wobei der Elbinger Bürgermeister Andreas Meyenreis und der Ratsmann Franz Estken den fälligen Tribut von 37 Groschen „ad defensionem armatam" einzahlten[384]). Noch einmal tagten die Deputierten am 21. August 1617 in Danzig[385]). Zu dem selbstbewußt kriegerischen Ton dieser Verhandlungen steht jedoch das tatsächliche Verhalten der Elbinger in auffälligem Gegensatz.

Dieses Doppelspiel ist nur zu erklären durch die Einwirkung wirtschaftlicher Sonderinteressen. Man war sich inzwischen in Elbing darüber klar geworden, daß die Stadt bei ihrer ungünstigen geographischen Lage die Zeche teuer hätte bezahlen müssen. Auch zeigte es sich, daß die lavierende Politik des Rates kein Verständnis und keine Stütze bei der Bürgerschaft fand. Der reiche Kauf- und Ratsherr konnte einen unvorhergesehenen Geschäftsausfall besser überwinden, als der auf Tagesgewinn eingestellte Kleinbürger oder Handwerker. Der Geist der Widersetzlichkeit durchzog die Stadt und nahm aufrührerische Formen an[386]). Noch von einer anderen Seite her drohte der wirtschaftlichen Lage der Stadt eine unvorhergesehene Verschlechterung. Seit 1577 war in Elbing eine englische Handelsniederlassung gegründet, die mit Recht vom Rat durch wesentliche Zugeständnisse gefördert wurde[387]). Die Durchführung der Acht gefährdete nun auch die Geschäfte der englischen Kaufleute so erheblich, daß sie Verhandlungen mit Danzig und Königsberg zum Zwecke einer Verlegung der gesamten Niederlassung anknüpften. Das zu verhindern, gebot der Wille nach Erhaltung dieser Wirtschaftspolitik und nach Sicherung der Lebensinteressen.

Diese Erwägung mochte also nicht unwesentlich den neuen Kurs des Elbinger Rates nach dem Ermland hin beeinflußt haben. Zwar ignorierten die verbündeten Städte die ihnen am 9. 1. 1616 übermittelte Achterklärung[388]), sie billigten aber den nun einsetzenden

[383]) Eichhorn, B. Rudnitzkis Kampf, S. 520. Ueberhaupt war das Verhältnis der Elbinger zu Rudnitzki, trotz ihrer energischen Sprache auf den Städteversammlungen, nicht eigentlich gespannt. Während des Einfalls der Konföderierten im Jahre 1613 bestand ein eifriger Nachrichtenaustausch zwischen Rat und Bischof. Rudnitzki gab den Elbingern manchen wertvollen Ratschlag, den die Elbinger dankbar annahmen. Vgl. Bibl. Czart., Foliant 1634, S. 279, 295 ff., 303 ff., 319, 325, 339, 347 u. a.

[384]) StArch. Elbg., Gr. Schiebl. 3: Zusammenkunft der drei Städte am 31. 8. 1616 zu Danzig.

[385]) Ebenda: Zusammenkunft der drei Städte am 21. August 1617 u. am 6. Sept. 1619.

[386]) Levinson, S. 107.

[387]) Simson, Die Handelsniederlassung der engl. Kaufleute in Elbing, S. 135. Kownatzki, Elbing als ehemaliger englischer Handelsplatz. 1931.

[388]) Simson, S. 132.



Bischof Simon Rudnicki
1604-1621

Nach einem Gemälde im Skokloster bei Upsala



Weg der Vermittlung. Eine Kommission, bestehend aus dem Bischof von Culm, Kuczborski, dem Palatin von Marienburg, Weiher, und dem Unterkämmerer von Marienburg, Sczepanski, kam am 10. 3. 1616 nach Elbing und verlas die Bedingungen: Elbing tritt entweder die altstädtische Pfarrkirche an die Katholiken ab oder die Stadt überläßt ihnen die neustädtische Pfarrkirche und erbaut dazu eine zweite Kirche in der Altstadt[389]). Wir sehen, auch Rudnitzki hatte eingelenkt: von einer Auslieferung beider Pfarrkirchen ist nicht mehr die Rede. Noch einmal bemühte sich der Elbinger Rat um eine Abschwächung des Ultimatums, entschied sich dann aber für Erfüllung der ersten Forderung, freilich mit einer Unzahl von Bedingungen, die von der ermländischen Kurie schließlich anerkannt wurden.

So kam es am 14. 4. 1616 zu der denkwürdigen „Rudnitzkischen Transaktion", die von Bischof Rudnitzki und dem rechtmäßigen Pfarrer Steinson einerseits und dem Vertreter der Stadt, Schnee, andererseits unterschrieben wurde[390]).

Sie enthielt folgende Bedingungen:

1) Der Bischof von Ermland wirkt eine vom König unterschriebene und untersiegelte Kaution aus, die besagt, daß durch Abtretung dieser Kirche dem von S. M. am Krönungstage (1558) erhaltenen Stadtprivilegium über alle Kirchen kein Präjudiz erwachse, folglich alle Kirchen mit vollem Recht der Stadt verbleiben müssen.
2) Der Bischof besorgt die Aufhebung der Reichsacht.
3) Bischof und Pfarrer verzichten auf die neustädtische Kirche und versprechen wegen der Kirchen in und außer der Stadt oder wegen deren Zubehör Einkünfte etc. weder selbst noch durch andere einen Prozeß anzustrengen.
4) Die Aufgebote katholischer Brautleute wird der Rat nicht hindern, aber auch der Pfarrer nichts wider die Rechte der Stadt unternehmen.
5) Der Pfarrer und dessen Nachfolger werden nur mit Wissen des Rates auf ihr Amt resignieren.
6) Die Gräber werden nicht verletzt, die Erbbegräbnisse ohne Willen der Angehörigen nicht berührt oder verunstaltet werden.
7) In der Pfarrkirche werden nur Katholiken begraben. Auf dem Kirchhofe aber bleibt der nördliche Teil zum Begräbnis für Protestanten, das übrige für Katholiken. Da aber der Platz in der Stadt sehr eng ist, wird der Rat für die Katholiken einen besseren Begräbnisplatz außerhalb der Stadt besorgen.

---

389) Eichhorn, B. Rudnitzkis Kampf, S. 537.
390) StArch. Elbg., Urkunde XIV.

8) Der Gebrauch des Turmes und der Glocken bei bisher üblichen politischen Akten und in jeder Notzeit wird der Stadt frei stehen; bei Begräbnissen aber werden die Glocken nicht ohne Wissen des Pfarrers geläutet und während des Gottesdienstes gar nicht. Die Gebühren für das Läuten gehören, wie von altersher, der Kirche und dem Pfarrer.

9) Prozessionen dürfen, um den Auflauf zu verhüten, außerhalb des Pfarrkirchhofes nicht abgehalten werden; doch wird die Uebung der katholischen Religion zufolge der zu publizierenden Strafgesetze frei und sicher sein, ebenso die Ueberbringung des Sakramentes zu den Kranken und das Begräbnis. Vergeht sich jemand gegen diese Strafgesetze, so wird er bestraft. Beschimpfungen und Beleidigungen in Predigten müssen unterbleiben bei gleicher Strafe auf beiden Seiten.

10) Gemäß der ursprünglichen Fundation werden nur weltliche Personen und Weltgeistliche bei der Pfarrkirche wohnen und Kirche und Schule bedienen, nicht Ordensgeistliche oder Jesuiten.

11) Zu Kirchenvätern werden nach bisheriger Gewohnheit zwei aus dem Rat und zwei aus der Gemeinde bestellt, welche auf Verlangen des Pfarrers den kostbaren Kirchenschmuck zu seiner Zeit herausgeben und hernach wieder in den Schatz zurücklegen; die zum täglichen Gebrauch bestimmten Kirchengeräte aber samt der Bibliothek werden dem Pfarrer übergeben.

12) Der Rat nimmt die Kirchen- und Pfarrgüter mit Ausschluß der 10 Fischauer Hufen auf 20 Jahre in Pacht und zahlt dem Pfarrer jährlich 800 polnische Gulden in Quartalraten.

13) Das Pfarrhaus wird für den Pfarrer und dessen Hilfsgeistlichen, die Schule auf dem Kirchhofe zur Wohnung für den Lehrer, Organisten und Küster abgetreten; die Kirche im Laufe des Sommers geweißt und ausgebessert und vom Rate wie bisher in baulichem Zustand erhalten werden.

14) Nachdem alles dies beschlossen und von beiden Teilen unterschrieben und untersiegelt ist, wird darüber dem König berichtet und dessen Bestätigung aller Artikel ohne Zusatz präiudizierlicher Klauseln erbeten werden. Erst nach erlangter königlicher Bestätigung und Kaution soll der Vergleich fest und gültig sein. Die Kirche soll, wenn die Aufhebung der Reichsacht publiziert ist, übergeben werden, sobald Bischof und Pfarrer es wünschen. Die Pfarr- und Schulgebäude aber erst 5 Wochen später.

Damit schien der Kampf mit der bischöflichen Kurie beendet, wenn nicht eine andere Instanz den gesamten „Erfolg" noch einmal in Frage gestellt hätte. Der am polnischen Königshofe weilende Nuntius Francisco Diotallevi sah in den an die Abtretung geknüpften Bedingungen des Elbinger Rates ein ungerechtfertigtes Nachgeben des Bischofs. Einzelne Bestimmungen wie die Artikel 3, 9 und

10[391]) erschienen ihm geradezu untragbar. Diotallevi glaubte, daß durch die zugestandene Fernhaltung des aktiven Elementes der Jesuiten die errungene Stellung sehr gefährdet sei und die weitere Entwicklung der katholischen Sache in Elbing unmöglich gemacht werden würde. Und so schien es, als sollte das Werk des Kardinals Hosius schließlich doch noch gelingen.

König Sigmund III. verweigerte auf Betreiben des Nuntius die nach Artikel 1 und 14 erforderliche Kaution und Bestätigung und sprach am 20. April 1617 erneut die Acht über Elbing aus, gleichzeitig ihre schärfste Durchführung anordnend. Einer nochmaligen kommerziellen Schädigung konnte sich die Handelsstadt nicht aussetzen, zumal die Bürgerschaft über die Wirtschaftskrise schwer erbittert war. Am 22. September nahm daher der Rat die Verhandlungen mit dem Bischof wieder auf[392]) und fand in Heilsberg volles Verständnis. Rudnitzki hatte kurz vorher einen ähnlichen Waffengang mit dem Herzogtum ausgefochten und einen recht ansehnlichen Erfolg erzielt[393]), der ihm freilich wegen des Widerstandes der dortigen Stände keine Früchte brachte. Einen zweiten Pyrrhussieg wollte Rudnitzki in Elbing vermeiden. So suchte und erhielt er am 30. Oktober 1617 die Bestätigung des Königs für den obigen Vergleich[394]); am 4. 11. erklärte Sigmund III. auch die Acht für aufgehoben. Ohne Zwischenfall verlief die Besprechung der bischöflichen Kommission in Elbing am 11. November und die Einsetzung des rechtmäßigen Pfarrers Steinson. Die Reconciliation der Kirche beschloß Bischof Rudnitzki persönlich auszuführen.

Vergleicht man die Politik der beiden Kirchenmänner, des Bischofs Rudnitzki und des Nuntius Diotallevi, so scheint die Entscheidung, wer von ihnen das größere staatsmännische Geschick gezeigt hat, ohne weiteres gegeben. Die Hauptsorge des Bischofs ging dahin, seinen noch in Elbing anwesenden Diözesanen zu einer Kirche und zu einem Seelsorger zu verhelfen. Es war das unter den gegebenen Umständen praktisch Erreichbare. Jede Politik, die über dieses Ziel hinausging, verwarf er und lehnte es ab, mit Hilfe der Vollmachten, die der König oft genug in seine Hand gelegt, zur äußersten Gewalt zu greifen. Die kommende Entwicklung gab den Anschauungen beider Männer zu einem gewissen Grade recht. Die Verhältnisse in Elbing ließen sich nun einmal nicht „auf Befehl" umwandeln, wie auch die Volksstimmung während des Konsekrations-

[391]) Noch am 19. 1. 1613 hatten die 3 großen Städte eine Eingabe gegen die Jesuiten eingereicht, die in Thorn die Pfarrkirche besetzt und die Schule eingerichtet, in Danzig das Brigittenkloster besetzen wollten und gegen Elbing den Bann erwirkt hatten. Vgl.: Bibl. Czart., Foliant 1634.

[392]) Eichhorn, B. Rudnitzkis Kampf, S. 548.

[393]) Kolberg, Die Lehnsverträge zwischen Polen und Brandenburg von 1605 und 1611.

[394]) StArch. Elbg., Urk. XIV, 393.

aktes bewies[395]). Das erkannte auch Rudnitzki und förderte die Resignation des Pfarrers Steinson[396]). Mit diesem verschwand der eigentliche Sieger im Endkampf aus den Mauern der Stadt, sein Nachfolger wurde der Allensteiner Erzpriester Michael Schambogen, der sich persönlich auf Einhaltung des geschlossenen Vergleiches verpflichtete.

Aber nachträglich, im 18. Jahrhundert, stellte sich dieser Vergleich, besonders in seinen Artikeln 4, 8, 9 und 10, dann doch als „Danaergeschenk" heraus, wie es Diotallevi vorausgesehen. Die polnische Staatsgewalt war verantwortlich für das Fiasko eines Hosius, ebenso wie für die augenblickliche unverkennbare Niederlage des Elbinger Rates und des Städtebundes[397]). Der Bischof von Ermland steht zwischen den beiden Instanzen, durch die Macht seiner Persönlichkeit eingreifend, bald ein gefährlicher Gegner, bald ein Künder des Friedens.

Mit dem Rudnitzkischen Vergleich schließt die Periode der Beziehungen Elbings zum Bischof von Ermland in mehr kirchlicher Hinsicht. Der zweite Teil des 17. Jahrhunderts und vollends das 18. Jahrhundert stehen im Zeichen der fürstlichen Politiker auf dem ermländischen Bischofsstuhl, die ja schon äußerlich durch die Würde eines polnischen Unterkanzlers oder Primas Regni gekennzeichnet ist. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, rückt naturgemäß auch das Verhältnis des Elbinger Rates zum Bischof von Ermland in eine wesentlich andere Beleuchtung.

Dritter Abschnitt (1618—1772).

Der Niedergang der autonomen Ratsregierung.

1. Elbing in den Schwedenkriegen. Ernennung des Propstes von St. Nikolai zum bischöflichen Offizial um 1665.

Die Beziehungen zwischen Elbing und dem Bischof von Ermland stehen in der letzten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert unter dem Einfluß der Rudnitzkischen Transaktion. Durch diesen Sieg war der Katholizismus in Elbing rehabilitiert worden. Es darf nicht unbeachtet bleiben, daß trotz dieses Vergleiches das Patronatsrecht des polnischen Königs, seit 1457 sanktioniert, auch weiter bestehen blieb. Dieses „Ius patronatus" hatte zwar

[395]) StArch. Dzg., Abt. 29, St. R. Nr. 93, Schr. Elbings vom 9. 1. 1618.

[396]) StArch. Elbg., Urk. XIV, 394: Guttstadt, den 28. 4. 1618, und Nr. 395: Urk. v. 15. 5. 1618.

[397]) Der Bund vegetierte nach dieser vergeblichen Kraftprobe noch einige Jahre, ohne nennenswerte Resolutionen hervorzubringen. Schließlich forderten Elbing und Thorn die erlegten Gelder zurück und lösten damit den Bund definitiv auf. Die Auszahlung erfolgte am 9. Juni 1623, also noch Ablauf der vorgesehenen 10 Jahre.

vorübergehend zu einer ſtärkeren Aktivität des Königs geführt, aber trotz aller Mandate und Kommiſſionen nichts an der inneren Struktur der Stadtverwaltung ändern können. Das Anwachſen der innerpolitiſchen Schwierigkeiten im polniſchen Reich, die verhängnisvolle Wirkung des Wahlkönigtums, die Unterwerfung des Königs unter die „Pacta Conventa" und der damit zuſammenhängende verſtärkte Individualismus der polniſchen Schlachta, ſchwächten die Stellung des Throninhabers außerordentlich. Die Erfolgloſigkeit der außenpolitiſchen Unternehmungen im Zeitalter der Schwedenkriege ruinierten die finanzielle Leiſtungsfähigkeit eines Landes, das ſtändig ſanierungsbedürftig geweſen.

Damit verlor auch für Weſtpreußen der perſönliche Einfluß des polniſchen Königs weſentlich an Bedeutung. Ebenſo war die überlegene politiſche Bedeutung des ermländiſchen Biſchofs als Präſes der Lande Preußen ſeit dem Lubliner Dekret mehr und mehr geſchwunden. Wohl berief er in legalen Regierungsperioden auf Geheiß des Königs, in Zeiten eines Interregnums aus eigener Initiative, vor und nach dem polniſchen Reichstag die preußiſchen Stände zu den ſogenannten Ante-et Post-Comitia. Aber das auch nach Preußen übergreifende Liberum Veto, des Rechtes der Einſtimmigkeit bei zu faſſenden Beſchlüſſen, erſchwerte die ordnungsmäßige Durchführung der Landtage. Die Not des Landes, die durch die Austragung des polniſch-ſchwediſchen Streites mehr und mehr wuchs, führte häufig dazu, daß die ja doch immer wieder „verriſſenen" Landtage kaum noch vollſtändig beſchickt wurden. Ein Rumpfparlament hatte keine Daſeinsberechtigung, und ſo bildeten ſich die Landtage allmählich zu Zuſammenkünften befreundeter Koalitionen ohne praktiſche Wirkſamkeit zurück. Der ermländiſche Biſchof lebte als polniſcher Senator und häufig auch polniſcher Würdenträger mehr am Warſchauer Hofe als in Heilsberg. Dadurch wurde er nicht nur ſeinen Diözeſanen entfremdet, ſondern rückte auch zur Stadt Elbing in eine mehr oder weniger erwünſchte Diſtanz. Der Rat verfehlte nicht, ihn gelegentlich der fälligen Kirchenviſitation oder der Durchreiſen mit dem üblichen feierlichen Gepränge aufzunehmen, mit ſeinem Gefolge äußerſt gaſtfrei zu bewirten und ihm durch reichliche Geldgeſchenke den Dank der Stadt für etwa geleiſteten Beiſtand auszuſprechen[398]).

So ging bei dieſer allgemeinen Verlagerung der Funktionen die Entſcheidung über rein kirchliche Fragen mehr und mehr auf den in Elbing amtierenden Pfarrherrn von St. Nikolai über. Das gute Einvernehmen zwiſchen Rat und Propſt hing im letzten Grunde von der Toleranz und dem Wohlwollen beider Inſtanzen ab. Beide

---

[398]) StArch. Elbg., Kämmereirechn. Jg. 1696, 31. 3.: Donatio von 100 Dukaten = 555 Mk.; 1700, 29. 1.: Donatio von 100 Dukaten; Jahrg. 1700, 6. 2.: Donatio von 600 Dukaten = 3345 Mk.

Parteien ließen es an dem guten Willen zunächſt auch nicht fehlen, das bewieſen die freiwillige Reſignation des Pfarrers Sigismund Steinſon und die ſachliche Durchführung der übernommenen Aufgabe durch den Elbinger Rat[399]). Zudem traten dieſe örtlichen religiöſen Angelegenheiten jetzt auch hinter den Ereigniſſen zurück, die der große Kampf der Oſtſeemächte um die Küſtenländer auch für Preußen und Elbing mit ſich brachte.

Die Ueberrumpelung Pillaus durch Guſtav Adolf von Schweden und ſein Vordringen in das Ermland und das Weichſelgebiet im Sommer des Jahres 1626 ſchoben die politiſch-wirtſchaftlichen Fragen in den Vordergrund[400]). Die preußiſchen Landtage hatten fortan vollauf damit zu tun, die Mittel zur Unterhaltung der polniſchen Kriegsvölker aufzubringen, die zur „Befreiung" Weſtpreußens angerückt kamen und das Land weit mehr verwüſteten als die ſchwediſchen Eindringlinge. An ausreichenden Befeſtigungen, dem nötigen Kriegsgerät und der Ausbildung einer wehrfähigen Mannſchaft hatte man es in Elbing fehlen laſſen. Die Stadt mußte ſich Guſtav Adolf ergeben und war im Gegenſatz zu dem ſich hartnäckig wehrenden Danzig zu politiſcher Ohnmacht verurteilt. Rat und Bürger wurden auf den ſchwediſchen König vereidigt.

Die ſchwediſche Beſetzung Elbings führte auch zu einer Beſchlagnahme von St. Nikolai[401]). Propſt Michael Schambogen mußte ſie „certis conditionibus" am 24. Juli 1626 abtreten und Elbing verlaſſen[402]). Am 26. Juli fand bereits durch einen ſchwediſchen Feldprediger der erſte proteſtantiſche Gottesdienſt in der Kirche ſtatt[403]). St. Nikolai diente dann ſechs Jahre hindurch nur als Garniſonkirche. Erſt ſeit April 1632 durfte ſie mit Erlaubnis Guſtav Adolfs auch von der evangeliſchen Mariengemeinde zur Abhaltung des zweiten Sonntagsgottesdienſtes und zu Betſtunden an den Wochentagen mitbenutzt werden. Nach neuneinhalbjähriger Okkupation, im Januar 1636, verließen die ſchwediſchen Truppen die durch gewaltige Geldauflagen, Verwüſtung ihres Landgebiets und Seuchen mitgenommene Stadt. In den ſchwediſch-polniſchen Verhandlungen zu Stuhmsdorf, die im September 1635 zu einem 36jährigen Waffenſtillſtand geführt hatten, waren die Schweden

---

[399]) StArch. Elbg., Urk. XIV, 394; Urk. XV, 429 v. 23. 9. 1636: Der bisherige Parochus Michael Schambogen bezeugt den Elbingern, daß ſie ihm während ſeiner Amtsführung keinen Grund zur Beſchwerde gegeben hätten.

[400]) Iſr. Hoppe, Geſchichte des 1. ſchwed.-poln. Krieges in Preußen; H. Bauer, Guſtav Adolfs Landung in Pillau 1626 u. d. Eintritt Schwedens in den 30jähr. Krieg, Oſtdt. Monatshefte 1931.

[401]) Hoppe, S. 590.

[402]) StArch. Elbg., Gr. Schiebl. 17, Ecclesiastica: Veränderungen in d. Pfarrkirche v. St. Nikolai.

[403]) Fuchs 2, S. 270; Rhode, Elbinger Kreis, S. 67 f.; Urkunden u. Beitr. z. preuß. Geſch., S. 142.

zunächſt bemüht geweſen, die Nikolaikirche den Proteſtanten Elbings zu erhalten[404]). Auf Drängen des an dem Abkommen mitwirkenden franzöſiſchen Geſandten erklärten ſie ſich aber ſchließlich mit der Wiederherſtellung des Vorkriegszuſtandes einverſtanden. Der franzöſiſche Wunſch, Jeſuitenprediger bei St. Nikolai amtieren zu laſſen, wie dies nach der irrigen Information des Legaten bis 1626 der Fall geweſen ſei, wurde von den Schweden abgelehnt, geſtützt auf die vom Elbinger Rat überſandte Copia transactionis von 1617 mit zugehörigen Dokumenten. Auch ließen ſie ſich von den Katholiken eine urkundliche „Kaution" ausſtellen, die König Ladislaus von Polen beſtätigte, daß die ſchwediſchen Feldzeichen und die ſchwediſchen Grabſtätten in der Nikolaikirche „unvioliret" bleiben ſollten[405]).

Am 13. Januar erſchien eine polniſche Kommiſſion in Elbing, um Rat und Bürgerſchaft wieder auf König Ladislaus zu verpflichten. Die Kommiſſare verkündeten auch ein königliches Mandat, „daß ein Ehrbarer Rat die Pfarrkirche ante omnia den Katholiſchen wieder abtrete, und ſobald biſchöfliche Commiſſarii ankommen würden, ihnen dieſelbe einzuräumen, alle Schlüſſel und Kirchengeräte zu überantworten, auch von den Reditibus der Kirche tempore guerrae Rechnung zu tun, damit der Clerus keine Urſach, ſich darüber zu beſchweren haben möge" [406]). Die Uebergabe der Kirche an die Katholiken erfolgte am 16. 1. 1636. Am gleichen Tage dankten die biſchöflichen Kommiſſare[407]) für die „dem jetzigen parocho Frederico Meybohm, canonico Guttſtadensi bezeugte Humanität und Hoſpitalität" und beſtätigten den unveränderten Beſtand der reſtituierten Kirchengüter. Weiterhin verlangten ſie den Zins auch für die Zeit des Kriegszuſtandes und die Inſtandſetzung der durch den Aufenthalt der Soldaten arg beſchädigten Pfarrhäuſer[408]). Die Willfährigkeit des Rates, die ungeſäumte Einlöſung der Bedingungen erklärt ſich mit aus dem bevorſtehenden Einzug des polniſchen Königs[409]). Er war begleitet von einer Unzahl polniſcher Würdenträger, unter denen an erſter Stelle der ermländiſche Biſchof Szczyskowski erſcheint. Durch die Darbietung eines

---

404) Hoppe, S. 516.

405) Ebenda, S. 549; dazu Beilage Nr. 63, S. 711: Aſſecuration der preuß. Biſchöfe Sczyskowski von Ermland und Zadzik von Culm wegen Unverletzlichkeit der Grabſtätten Nichtkatholiſcher in katholiſchen Kirchen v. 17. 9. 1635.

406) Ebenda, S. 543.

407) Der Weihbiſchof Michael Dzialinsky, der Dompropſt Albert Rudnitzki und der frühere Parochus Michael Schambogen.

408) Hoppe, S. 549 f.

409) Lengnich 4, S. 87 f.; Hoppe, S. 559 ff. Ein intereſſanter großer Kupferſtich von Joh. Baß, darſtellend die Beſichtigung der von den Schweden angelegten Elbinger Feſtungsanlagen durch Ladislaus IV. am 13. Febr. 1636, befindet ſich im Beſitz der Stadtbücherei Elbing. Die Bürgerwachen erhielten vom König während ſeines dreitägigen Aufenthalts in Elbing das Loſungswort „St. Nikolai", Hoppe, S. 560.

recht stattlichen „Gratials“ (100 000 Gulden!) erwarb sich die Stadt die volle königliche „Clementz“. Am 15. Februar bestätigte Ladislaus IV. sämtliche Privilegien Elbings. Der alte Zustand mit all seinen Freiheiten, aber auch mit all seinen Schattenseiten schien wieder zurückgekehrt.

Auf der Stanislai-Tagfahrt zu Marienburg im Jahre 1641, die allerdings in Anbetracht der nichterschienenen Ritterschaft zu einem Colloquium der Städte wurde, ertönte wieder die alte Klage der Elbinger Deputierten über eine Benachteiligung durch den katholischen Klerus[410]). Die Beschwerde des Elbinger Bürgermeisters Israel Hoppe galt der Erneuerung der fälligen „Kirchenarende“. Teils wollte man die zehnjährige schwedische Besatzung nicht anrechnen, teils dem Begehren des Elbinger Propstes, einige an den Rat verpachtete Häuser einzuräumen, nicht Folge leisten. Nach Artikel 12 der Rudnitzkischen Transaktion erstreckte sich die Verpachtung der Elbinger Pfarr- und Kirchengüter auf 20 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit konnte der Bischof von Ermland die Restitution sämtlicher Pfarrgüter verlangen, wie es tatsächlich auch geschehen war[411]). Gegen diese vertraglich durchaus gewährleistete Kündigung glaubte der Elbinger Rat sich wehren zu müssen. Denn offenbar befürchtete er nach seinem Schriftwechsel mit anderen Städten, nach Rückgabe der inmitten der Stadt gelegenen Häuser eine Verpflanzung der Katholiken an die verschiedensten Punkte der Stadt und ein Anwachsen des katholischen Elements in Elbing. Der Streitfall wurde jedoch auf einer Zusammenkunft in Heilsberg beigelegt, die Kirchenarende auf 20 Jahre verlängert, nur erhöhte sich anscheinend infolge des verminderten Geldwertes die an den Pfarrer von St. Nikolai zu zahlende Summe von 800 auf 1200 polnische Gulden[412]). Außerdem erhielt der Pfarrer noch ein kleines Gärtchen zum persönlichen Gebrauch und jährlich zwei Ruten Holz[413]). Die Deputierten der beiden anderen Städte verfehlten nicht zu der Beilegung des Konfliktes zu gratulieren, wobei Danzig auch hier wieder erklärte, daß es selbstverständlich bereit gewesen wäre, „ihnen desfalls zu assistieren“.

Der Elbinger Pfarrer Meybohm und der Bischof von Ermland Szczyskowski waren zweifellos gewillt, den status quo des Rudnitzkischen Vergleiches zu wahren; das bewies das Schreiben des Bischofs an den Elbinger Rat vom 21. 7. 1641, daß er seinen persönlichen Einfluß anläßlich des bevorstehenden Reichstages nützen wolle, um die königliche Bestätigung für den geschlossenen Pachtvertrag zu

[410]) StArch. Dzg., Abt. 29, St. R. Nr. 124.
[411]) Ebenda, Nr. 124, Tagfahrt zu Marienburg am 30. Juli 1641.
[412]) StArch. Elbg., Urk. XVI, 454.
[413]) StArch. Dzg., Abt. 29, St. R. Nr. 124, Tagfahrt z. Marienburg am 30. Juli 1641.

beschaffen[414]). Die Uebersendung der königlichen Urkunde durch den Bischof erfolgte denn auch am 30. 1. 1642[415]).

Noch einmal mußte sich Elbing, da es zu keiner Gegenwehr gerüstet[416]), der schwedischen Botmäßigkeit unterwerfen. Am 17. 12. 1656 übergab König Karl Gustav von Schweden die Pfarrkirche erneut den Lutheranern; den Katholiken wurde dafür die Kirche des Hospitals zu St. Elisabeth eingeräumt[417]). Die feierliche Einweihung von St. Nikolai als protestantisches Gotteshaus erfolgte am ersten Osterfeiertag des Jahres 1657 durch den königlichen Oberhofprediger und Generalsuperintendenten Heinrich Brummer, der gleichzeitig den aus Saalfeld berufenen Erzpriester David Kluge als Pfarrherrn bei St. Nikolai einführte. Diese Entwicklung der Dinge lag gewiß nicht im Interesse des Elbinger Rates, sah er doch in dieser Einrichtung eine Aufhebung des bisher ängstlich gewahrten „Ius patronatus". Eine weitere Maßnahme des schwedischen Königs tastete sogar die innere Struktur der kommunalen Selbstverwaltung an und fand naturgemäß noch weniger die Billigung des Rates. Es war die Errichtung eines Konsistoriums für den Marienburger Palatinat mit dem Sitz in Elbing[418]). Am 22. August 1657 wurde David Kluge in Gegenwart von mehr als 100 Rektoren, Predigern und Schulkollegen als Superintendent, Inspektor der Schulen und Präses des königlichen Konsistoriums in Elbing eingesetzt[419]). Dieses Konsistorium erlebte aber nur seine Gründung, denn der Bromberger Vertrag von 1657 und der darauf folgende Frieden zu Oliva von 1660 stellten den alten Zustand wieder her und brachten auch St. Nikolai wieder in den Besitz der Katholiken.

Nachdem die Verhältnisse sich wieder einigermaßen gefestigt hatten, wandte sich das durch die politischen Vorgänge abgelenkte Interesse der Bevölkerung wieder mehr den internen Angelegenheiten zu. Die Elbinger katholische Gemeinde war klein, es bekannten sich um 1660 offiziell nur wenige Einwohner zum Katholizismus[420]). So unscheinbar erschien sie auch dem neuerwählten Propst Wolfsbeck, daß er seine bisherige Pfründe in Königsberg beibehalten und die Elbinger Pfarre durch einen Kaplan verwaltet sehen wollte[421]). Von diesen bescheidenen Anfängen zu der leider erst

---

[414]) StArch. Elbg., Urk. XVI, 455.
[415]) Ebenda, XVI, Nr. 452.
[416]) Lengnich 4, S. 148.
[417]) Fuchs 2, S. 271 f.
[418]) Hartknoch, Preuß. Kirchenhistorie, S. 1024.
[419]) Fuchs 2, S. 272.
[420]) E. Z. 13, S. 187. Angeblich nur „2 Bürger und ein wenig Gesinde". Nach dem ersten Traubuch von St. Nikolai Jahrgang 1662—1702 läßt sich indessen erkennen, daß der katholische Bevölkerungsteil Elbings erheblich größer gewesen ist. Vergl. die Statistik zu Anm. 424.
[421]) Ebenda.

nach der Rückgabe an Preußen feststellbaren recht stattlichen Zahl von 2500 Seelen unter etwa 15 000 um 1800[422]) führt eine ununterbrochene Entwicklung, die ihren Ausgangspunkt in einer Aktion des Bischofs Wydzga von Ermland hatte. Sie stärkte nicht nur die Position des Elbinger Propstes erheblich, sondern gab auch der katholischen Sache in Elbing überhaupt eine entscheidende Wendung. St. Nikolai, obwohl katholisch, besaß immer noch den alten Nimbus der dominierenden Kirche Elbings. Nach wie vor sprach man von ihr einfach als von der „Pfarrkirche". Nach wie vor stand sie durch die auf ihrem Turm befindliche Stadtuhr, durch ihr Läuten an Festtagen und zur Ratskür und bei Begräbnissen mit der Gesamtbewohnerschaft in enger Verbindung. Sie war das „Ornamentum civitatis", berühmt als eines der schönsten Bauwerke des Landes.

Die Befugnisse des Propstes von St. Nikolai waren durch den Rudnitzkischen Vergleich genau vorgezeichnet. Seine Stellung war bei der anfänglich geringen Gemeinde wenig bedeutungsvoll. Da setzte Bischof Wydzga um die Mitte der sechziger Jahre seinen bischöflichen Offizial nach Elbing und legte damit zwei an sich getrennte Funktionen in die Hand einer Persönlichkeit[423]). Als Pfarrer von Elbing verwaltete er sein Amt nach den Bestimmungen des Vergleiches von 1616, als Offizial aber handhabte er die bischöfliche „iurisdictio contentiosa", vor allem die Strafgerichtsbarkeit und die Rechtsprechung in Ehesachen. Damit wurden alle Matrimonialstreitigkeiten der Katholiken und der Evangelischen, die bis dahin vor dem Frauenburger Konsistorium entschieden wurden, vor das Forum des Elbinger Propstes gezogen. Der Akt vollzog sich offenbar unter Billigung des Elbinger Rates, jedenfalls hören wir nirgendwo von einem Widerstand. Die Funktion des Elbinger Propstes und Offizials war freilich auch jetzt noch bescheiden. Sie wurde erst von Bedeutung, als juristisch gewandte Persönlichkeiten die Elbinger Parochie erhielten und auch die Gemeinde nicht ohne

---

[422]) G. StArch. Bln., Rep. 7b 23, Fasz. 34—35, catholica generalia. Tableau sämtl. in d. Prov. Westpr. u. d. ... Netzedistrikt wohnenden röm.-kath. Kirchen u. Hosp. v. März 1800. Vgl. auch d. Statistik v. Ilse Rhode, Das Nationalitätenverhältnis in Westpr., S. 13. Danach lebten 1799 in Elbing 3124 evang. u. 675 kath. Familien.

[423]) BArch. Frbg. C. 21, fol. 41/46. Statusbericht des Bischofs Wydzga über seine Diözese vom 20. 3. 1665: Numerabatur inter Archipresbyterates Ecclesia quoque Parochialis Regis in Civitate Elbg.; sacerdotiorum numero ac Divinorum officiorum frequens antequam in Sacrilegas manus Haereticorum et detestandam servitutem advenisset cum paucis conferenda. Sero tandem maximis dimicationibus et periculis vindicata nunc interverso patrimonio Christi et piis fundationibus, aegre Parochum cum uno vicario alit. Verum pristini usus eas retinet adhuc reliquias, ut cives Elbingenses et si a vera Ecclesia alieni, in causis tamen matrimonialibus Episcopum iudicem ferant, et ego nuper Officialem meum ibidem (qui antea non erat) institui, cui se Lutherani submittunt libenter, parentque decretis.

wirksame Mithilfe der Jesuiten an Zahl ansehnlich gewachsen war[424]).

Immerhin liegt auch jetzt schon deutlich erkennbar der Schwerpunkt bei der Regelung innerkirchlicher Angelegenheiten nicht mehr beim Bischof, sondern beim Elbinger Propst und Offizial.

Die unter den immer neuen Kriegswirren wachsende Bedrängnis der Stadt zwangen den Rat, auch alle Versuche kommunaler Sonderpolitik zurückzustellen. Am 11. Juli 1676 nahm der polnische Unterkanzler und königliche Legat Stephan Wydzga, Bischof von Ermland, im Namen des Königs Johann III. von der Elbinger Bürgerschaft den Huldigungseid entgegen[425]), vom 4. bis 7. Januar 1683 fand durch Bischof Radziejowski eine Visitation der

[424]) Wie stark sich in Elbing die Einrichtung des Offizialats ausgewirkt hat, erkennen wir aus der folgenden Statistik. Danach wurden in St. Nikolai nicht nur katholische, sondern auch protestantische Brautleute aufgeboten und getraut, und naturgemäß auch Brautleute verschiedener Konfession. Die Zahlen verschieben sich nur unerheblich, bieten aber doch ein interessantes Bild für den Anteil der Katholiken an der Bevölkerung Elbings, der zwar gering, aber doch nicht so klein war, als man wohl bisher angenommen hat. Die Uebersicht ist aufgestellt nach dem ersten Traubuch von St. Nikolai von 1662—1702 (Pfarrarch. St. Nikolai). Vgl. hierzu Olinski-Walden, Beiträge z. Elbinger Bevölkerungsstatistik der letzten drei Jahrhunderte, Elb. Jahrbuch 9, 1931, S. 86 f. (Heiraten), u. erste Tabelle nach S. 62 (Geburten).

Jahr	beide Teile katholisch	beide Teile evangelisch	Bräutigam katholisch	Bräutigam evangelisch	Zusammen
1685	16	8	17	10	54
1686	15	8	15	7	46
1687	23	13	12	6	61
1688	23	11	13	8	60
1689	17	14	6	3	43
1690	28	8	16	4	61
1691	19	11	6	3	39
1692	30	14	13	7	64
1693	26	16	12	10	64
1694	23	18	18	6	66
1695	23	15	16	6	61
1696	16	17	13	9	55
1697	20	27	23	6	77
1698	21	22	17	13	74
1699	11	10	8	6	38
1700	19	19	12	7	58

Die Angaben zu den Jahrgängen 1685/1690 sind lückenhaft. Die Mehrzahl der getrauten Personen ist aus Elbing gebürtig. Unter den übrigen Herkunftsorten sind besonders die Städte des Ermlandes, wie Rößel, Allenstein, Heilsberg vertreten, weiter auch Heiligenbeil, Tolkemit, Danzig, Königsberg. Für die ganze Zeit finden wir nur einen Polen, dagegen mehrere Brandenburger, Westfalen, Sachsen, Litauer und Schweden. Der größte Teil der Aufgebotenen gehört den „Laboriosi", dem dienenden Stande, an, doch kommen auch mehrere Bürger und sog. „honesti" oder „honorati" vor.

[425]) Rupson, S. 436.

Elbinger Pfarrkirche und eine weitere Verlängerung der Arende statt[426]); beide Handlungen verliefen ohne jeden Zwischenfall, bei anerkanntem Wohlwollen des Bischofs und großzügiger Gastfreundschaft des Elbinger Rates[427]). Ebenso fand die Einsetzung des neuen Propstes Pratnicki ungeteilte Billigung[428]). Die Kirchenvorsteher an St. Nikolai ergänzten sich gemäß Artikel 11 der Rudnitzkischen Transaktion aus dem Elbinger Rat. Dadurch war letzterer über jeden Vorgang unterrichtet und in der Lage, die geringste Abweichung von dem Vertrag durch genaueste Sachkenntnis zu verhindern. Die hohe Bedeutung, die der Rat dem Amt der Kirchenvorsteher beilegte, beweist die Liste der amtierenden Persönlichkeiten[429]).

Die Kämmereirechnungen dieser Zeit geben nicht nur rein zahlenmäßig ein interessantes Bild des Elbinger Stadthaushaltes, sie sind zugleich auch eine sichere Quelle für die Beziehungen zwischen Elbing und der bischöflichen Kurie. Fortlaufend lesen wir von Deputierten, die nach Heilsberg oder Frauenburg abgesandt werden[430]), recht üppig scheinen die Gelage gewesen, die der Rat bei Anwesenheit des ermländischen Bischofs veranstaltete[431]), die Geschenke nicht gerechnet, die von der Stadt trotz der schweren Zeit gemacht wurden[432]). Selbstverständlich hatten die damals üblichen reichlichen „Donatien" auch für den Elbinger Rat einen bestimmten Zweck. Sie galten vor allem dem großen Würdenträger der pol-

---

[426]) BArch. Frbg., Abt. B. 10, fol. 1/35 (H. 16 p. 35/96); Elbg. Pfarrarch., Generalvisitation d. Elbg. Pfarrkirche v. Jahre 1683.

[427]) StArch. Elbg., Ratsrezesse 1683, 9. Jan.: „hat ein Ehrbarer Rat beliebet, dem Herrn Episcopo 100, dem Herrn Official 20, dem Herrn Revisione 15, dem Herrn Canonico aber 10 Dukaten zu offerieren".

[428]) Ebenda, 1683, 22. Sept.: Sein Vorgänger Dr. Fr. Aug. Appel hatte als Hofkaplan des Bischofs Wydzga seine Nomination auf die Elbinger Pfarre zweifellos dem Einfluß seines geistlichen Oberhirten zu verdanken. Appel war gleichzeitig Pfarrer von Frankenau und Propst von Janow und besaß zudem ein Kanonikat am Collegiatstift zu Guttstadt. Bei der Generalvisitation von 1683 kam diese Kumulation der Benefizien zur Sprache und Appel, der außerdem der deutschen Sprache nicht mächtig war, mußte auf Ersuchen des Bischofs Radziejowski auf seine Elbinger Pfarre verzichten. BArch. Frbg., Reformationsdekret in Abt. B 10, fol. 35—41.

[429]) StArch. Elbg., Gr. Schiebl. XVII, Ecclesiastica, Verzeichnis der Kirchenvorsteher an St. Nikolai von 1536/1679: Meyenreis, Braun, Zamehl, Teschenberg, Fuchs, Jungschulz, Brackenhausen u. a. Vgl. auch R.R. Jahrg. 1702, Sessio v. 5. 3.

[430]) StArch. Elbg., Kämmereirechnungen. 1655, 30. November; 1655, 13. August; 1681, 3. Oktober; 1689, 7. Juni; 15. Oktober; 1688, 31. Januar; 1693, 17. August; 24. Oktober; 1699, 21. September etc.

[431]) Ebenda, 1640, 8. Juli; 1653, 26. April; 1682, 19. August; 1687, 11. November; 1692, 30. September etc.

[432]) Ebenda, 1675, 14. Juni: 5½ Stoff Kirschwein und 1 Stoff Sekt = 4 M. 4 s. 24 Groschen. Jahrg. 1678, 11. Februar für Wein 17 M. 18 Groschen. 1688, 1. Mai 50 Stück Aepfel = 5 Gulden und 100 Stück Austern = 4 fl. Jahrg. 1683, 26. Juli 36 Stoff Wein = 32 M. 9 s. 18 Groschen. Jahrg. 1700, 18. Januar = 65 Stück Zitronen = 13 M.

nischen Krone. Der Bischof von Ermland spielte als einer der ausschlaggebenden Staatsmänner des Reiches in allen Fragen der hohen Politik eine wichtige Rolle. Er fehlte auch nicht bei der offiziellen Rückgabe Elbings an Polen im Jahre 1700. Er war es, der die polnische Kommission, die am 31. 1. in Elbing eintraf[433]), führte und die letzten Verhandlungen mit dem brandenburgischen General Hoverbeck leitete, er betrat als Vertreter des polnischen Königs das Elbinger Rathaus und verkündete dem Rat mit majestätischer Geste die Bemühungen und Anstrengungen, die Ihre Königliche Majestät durch die „Evakuation" Elbings gehabt, und verfehlte nicht, bei der versammelten Gemeinde die Gefühle der Dankbarkeit zu wecken[434]). Nun, der Elbinger Rat wußte, welches Mittel „pro sanando vulnere" in Frage kam, und sorgte dafür, sich bei dem vielvermögenden Berater des polnischen Königs in ein gutes Licht zu setzen[435]). Der Bischof von Ermland war jetzt, anders als zu den Zeiten von Hosius oder Cromer, ein fast souveräner Fürst geworden, der, erfüllt von dem Geist jenes Potentatentums, „große" Politik zu treiben suchte und der für lokale Streitigkeiten weniger Verständnis hatte. Zwar finden wir auch noch bei Bischof Zaluski gerade anläßlich dieser Uebergabe ein unterstrichenes Eintreten für die Interessen der Elbinger Katholiken[436]); aber diese Ansätze wurden nicht weiter ausgebaut. Nach wie vor spielte der Katholik in Elbing bis zum Eintritt der Stadt in das Königreich Preußen eine durchaus untergeordnete Rolle; weder hatte er trotz wiederholter Forderungen des Bischofs[437]) Anteil an der Kommunalverwaltung, noch besaß er im Rat Sitz und Stimme. Ob eine Erfüllungspolitik in diesem Punkte, d. h. eine Eingliederung der Katholiken in die Mitverantwortung, nicht doch zu einer willkommenen Rückendeckung des Rates geführt hätte, bleibe dahingestellt. Vielleicht mochte er bei den späteren Kämpfen mit dem Propst gar manchmal das vermittelnde Eingreifen des katholischen Laien vermissen. Bei der immer engeren Verknüp-

---

[433]) StArch. Elbg., Ratsrez. 1700, S. 123 ff. Elbg. Pfarrarchiv aus dem Statusbericht des Bischofs Zaluski vom Jahre 1701: ... proximo anno a praesidio Electoris Brandenburgici per Commissionem Regiam et Senatus plurimo meo labore et applicatione liberata; vgl. Heide, Archivum Heilsbergense in S.R.W. II, S. 744.

[434]) StArch. Elbg., Ratsrez. 1700, S. 123 ff.

[435]) StArch. Elbg., Kämmereirechn. 1700, 6. 2.: dem ermländischen Bischof als Praesidi Commissionis ein Donatio von 600 Dukaten = 3345 Mark.

[436]) Elbg. Pfarrarch., Statuta Commissoriala vom 8. 2. 1700, Artikel IV: . . . cum vero huiusque iuxta articulum Pactorum Bysgosticz unus ex Catholicis in magistratum inductus non sit, proxime vacaturo loco in magistratum eligetur vir quispiam probus et idoneus Religionis Catholicae salvo Secundi Ordinis gradu. — Elbg. Pfarrarch., Statusbericht des Bischofs Zaluski vom Jahre 1701: In proxima Commissione ex Senatoribus et Nobilitate composita Decretum, quatenus occurrente in Magistratu vacatione unus ex Catholicis in locum proxime vacatorum eligatur, idque sub poenis, quod si fieret, utifieri omnio necesse erit.

[437]) Vergl. Anm. 436.

fung des Bischofs von Ermland mit dem polnischen Staatsinteresse rückte nämlich der Propst von St. Nikolai auch als Sprecher der katholischen Gemeinde in den Brennpunkt des Interesses. Der Elbinger Rat hat jedenfalls in seinem ängstlichen Festhalten an der Tradition zum guten Teil dem Propst eine Macht in die Hand gespielt, an deren Auswirkung er im 18. Jahrhundert oft sehr zu tragen hatte.

2. Allmähliche Durchlöcherung des Rudnitzkischen Vergleiches im 18. Jahrhundert. Konflikte mit Offizial Melchior.

Die friedliche Aera der Zusammenarbeit zwischen Rat und katholischer Pfarrgeistlichkeit wurde zwar gegen Ausgang des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts hie und da getrübt, ohne daß es jedoch zu ernsten Streitigkeiten kam. Besonders aufmerksam wachte der Rat über der Einhaltung von Artikel 10 der Transaktion, der nur weltlichen Personen und Weltgeistlichen den Aufenthalt bei der Pfarrkirche gestattete, nicht aber Ordensgeistlichen oder gar Jesuiten. Wohl hatte der Orden der Gesellschaft Jesu bei der Rekatholisierung Polens eine entscheidende Rolle gespielt[438]), in Preußen aber war seine Wirksamkeit trotz der großen Niederlassung in Braunsberg und der Gründung weiterer Kollegien weniger erfolgreich gewesen.

Aus den Jahren 1696 und 1699 hören wir zum erstenmal wieder seit vier Menschenaltern von der Tätigkeit eines Jesuitenpaters in Elbing[439]), die offensichtlich gegen die Transaktion verstieß. Der Rat hinderte ihn nicht, aber diese ungewöhnliche Toleranz ist wohl nur mit den schweren außenpolitischen Wirren zu erklären, die die Stadtregierung um die Jahrhundertwende ganz in Anspruch nahmen. Schon das Jahr 1700 bringt in der Behandlung dieses Punktes die gleiche Abwehrstellung des Rates wie früher gegenüber Hosius, wobei ihm wiederum die alte Rivalität zwischen Welt- und Ordensgeistlichkeit zustatten kam. Um die Mitte jenes Jahres hielt sich, noch von Pfarrer Pratnicki berufen, der Jesuitenpater Holtz bei der katholischen Pfarrkirche auf[440]). Seine Entfernung wurde nicht nur vom Rat nachdrücklich gefordert, sondern auch der derzeitige Propst Nycz wünschte sie sehnlich zur Wahrung der bisherigen Eintracht

[438]) GStArch. Bln., Rep. 7b, 23, Fasz. 34—35, catholica generalia: Verfassung des katholischen Kirchenwesens in Westpreußen vom 28. 4. 1800; Réflecions sur les affaires des dissidents en Pologne, Warsovie 1769, p. 9: Unter Sigmund II. war nur jeder 7. Einsasse in Polen der kathol. Religion treu geblieben; vgl. hierzu Casimir Krasicki: De societate Jesu in Polonia Primordiis (Berl. Diss. 1860).

[439]) Duhr, Gesch. d. Jesuiten 3, S. 238: 1696 hatte ein Pater eine Mission in Elbing eröffnet, 700 Beichten gehört und 13 Kinder zur ersten Beichte vorbereitet. 1699 wird von verschiedenen Arbeiten des Elbinger Missionars gesprochen und als Frucht dieser Arbeiten bezeichnet, daß die Stadt endlich begonnen habe, Toleranz gegen den Pater zu üben.

[440]) StArch. Elbg., Ratsrez. 1700, S. 576, 591, 602, 621, 644, 834.

und im Hinblick auf den 1616 geſchloſſenen Vertrag[441]). Elbing benutzte die augenblickliche Anweſenheit des Biſchofs Zaluski in der Stadt zu einem unmittelbaren Schritt und ließ ihn durch den Sekretär im Namen der geſamten Ordnungen um Entfernung des Jeſuiten bitten[442]). Zaluski wies zwar zunächſt auf die Bedeutung der Geſellſchaft Jeſu im allgemeinen hin, verſäumte auch nicht, ihre Beſcheidenheit und Bedürfnisloſigkeit bei den in Elbing arg beſchnittenen Kircheneinkünften zu rühmen, verſprach jedoch ſchließlich, das gleiche Einvernehmen, das ſeine Vorgänger gegen die Stadt gewahrt, aufrecht zu erhalten. Die Entſcheidung brachte das biſchöfliche Wort: „Die Episcopi ließen den Parochis die Poteſtät, daß ſie zu ihrer Hilfe nehmen mögen, welchen ſie wollen und welcher ihnen gefällig iſt." Damit hatte Propſt Nycz freie Hand und bei ſeiner friedliebenden Geſinnung erfolgte dann auch alsbald die für Elbing erwünſchte Regelung der Affäre. Pater Holtz mußte nach einer heftigen Unterredung mit dem Propſt, dem Commendarius Oelsner und dem Elbinger Sekretär Stimer die Stadt räumen[443]). Seine Wiederkehr verhinderte der Rat durch eine Interpellation bei Zaluski[444]). So herrſchte zunächſt wieder Ruhe. Erſt im Jahre 1729 wurde dann der ſo wichtige zehnte Artikel der Rudnitzkiſchen Transaktion wieder — und zwar von dritter Seite — durchbrochen.

Die Beziehungen Elbings zu Biſchof Zaluski dürfen als recht günſtig angeſehen werden. Wir leſen von Zuſicherungen des Biſchofs, „der Stadt Gönner zu verbleiben und ihr in allen Occurentien förderlich und gnädig zu ſein" [445]); wir hören von Briefen des Rates, die dem Biſchof jeden Vorſtoß der kämpfenden Oſtſeemächte in der Elbinger Territorialangelegenheit melden, und ihn bitten, „der Stadt Wohlfahrt auch weiterhin zu beſorgen" [446]). Auch gegen andere Gewalten ſchloß man ſich zuſammen und traf beiſpielsweiſe gegen die Peſt gemeinſame Abwehrmaßnahmen im Bistum und Elbinger Gebiet[447]).

Zaluski war als Kronkanzler Polens eine einflußreiche Perſönlichkeit[448]), die allerdings wie mancher ſeiner Nachfolger ihre eigene Politik trieb. Die Eigenart der polniſchen Verfaſſung geſtattete in dieſer Hinſicht eine weitgehende Selbſtändigkeit, die bei Zaluski ſchließlich nahezu hochverräteriſche Formen anzunehmen ſchien. Wie weit die perſönlichen Verhandlungen des Biſchofs mit Brandenburg-Preußen bei der damaligen kritiſchen Lage der Republik als

[441]) Ebenda, 1700, S. 576.
[442]) Ebenda, S. 621.
[443]) Ebenda, S. 644.
[444]) Ebenda, S. 834.
[445]) StArch. Elbg., R.R. 1702, Seſſio vom 19. 6.; 1708, Seſſio vom 25. 3.
[446]) 1703, Seſſio vom 7. 12; 1705, Seſſio vom 20. 5.
[447]) 1708, Seſſio vom 8. 10.
[448]) Vgl. über ihn: Leben Andrae Chrisostimi Zaluski bei Lengnich, Poln. Bibliothek, 1. Stück, 1718, S. 44—80.

eigene Rückverſicherung angeſehen werden dürfen, bleibe dahingeſtellt. Immerhin beweiſen Zaluskis innerpolitiſche Schritte und ſeine Beziehungen zum Berliner Hof, die ſogar von einer Ueberſiedlung des Biſchofs nach Königsberg ſprechen[449]), und die beim polniſchen König erfolgte Anklage gegen Zaluski und ſeine Feſtnahme[450]), daß der Fürſtbiſchof eine Neuorientierung von großer Tragweite zumindeſt ins Auge gefaßt hat. Und die Stadt Elbing als gelehrige Schülerin dieſes „homo politicus" verſäumte ihrerſeits nicht, trotz ihrer beſonders engen Beziehungen zu Zaluski, gegen ihn Rückendeckung in der nicht ganz unbedeutenden Städtekoalition zu halten[451]). Der Rat von Elbing trat ſogar für einen aktiveren Zuſammenſchluß der Städte ein und hielt ſich nach vorhergehender Vereinbarung, wie Thorn und Danzig, ebenfalls dem Landtag im Juni 1704 fern[452]).

In kirchlicher Hinſicht blieb auch der Epiſkopat Zaluskis nicht frei von Klagen des Elbinger Propſtes und Beſchwerden des Rates über widerrechtliche Eingriffe in die verbrieften Verträge. Wir hören von Beſchimpfungen der Katholiken im Hoſpital[453]) und auf dem „Forum Ecclasiae" [454]), von verſuchter Bekehrung katholiſcher Minderjähriger[455]), von widerrechtlicher Einbehaltung des Zinsgroſchens aus den an den Rat verpachteten Gebäuden[456]), von ſäumiger Zahlung des fälligen Quartals an die katholiſche Geiſtlichkeit[457]) u. a. Gerade die finanzielle Regelung des Kirchenvertrages war häufig die Urſache der Verärgerung auf beiden Seiten. Um Beträge, die im Vergleich zu den aus Staatsklugheit diktierten freigebigen „Donatien" bedeutungslos erſcheinen, ſetzte ein Feilſchen und Handeln ein, das die ariſtokratiſchen Elbinger Kaufleute und Stadtväter in ſeltſamer Beleuchtung zeigt. Etwas weniger Krämergeiſt hätte die zeitweiſe recht gewitterſchwüle Atmoſphäre leicht entgiften können. Erſt auf eine drohende Klage beim Fürſtbiſchof fand ſich der Rat zu einer Teilzahlung der Quartalraten bereit[458]). Die Bitten des Elbinger Propſtes um Suspendierung von Einquar-

---

[449]) G. StArch. Bln., Rep. 7, Nr. 62, Brief der preuß. Reg. zu Königsberg vom 11. 9. 1702.

[450]) Stolterfoth: Geſch. u. Staatsverf. v. Poln.-Preuß., S. 438; Lengnich, Poln. Bibliothek, S. 73 ff.

[451]) StArch. Dzg., Abt. 29, St.R. Nr. 203, Brief des Elbg. Rats an Danzig vom 27. 6. 1702; StArch. Elbg., Ratsrez. 1702, Seſſio vom 26. 6. und 28. 6.

[452]) StArch. Dzg., Stände-Rez. Nr. 203, Schr. d. Elbg. Rates an Danzig vom 27. 6. 1702; St.R. Nr. 204, Landtag zu Graudenz 9. 6. 1704.

[453]) StArch. Elbg., Ratsrez. 1707, Seſſio vom 16. 12.

[454]) Ebenda, 1710, Seſſio vom 15. 8.: Der katholiſche Propſt führt Klage über den proteſtantiſchen Prediger Weißhaupt, der auf der Kanzel die katholiſche Lehre als irrig bezeichnet hat.

[455]) Ebenda, 1710, Seſſio vom 22. 12.

[456]) 1710, Seſſio vom 26. 2.

[457]) 1703, v. 27. 3.; 1704, v. 11. 11.; 1705, v. 18. 12.; 1707, v. 28. 11.

[458]) 1708, v. 31. 10.

tierungs- und Kontributionslaſten für ſich und ſeine Vikare blieben dagegen unberückſichtigt[459]). Gern hätte der Rat auch eine Umgeſtaltung der fälligen Kirchenarende (Artikel 12 des Vertrages) geſehen, auch faßte er in einer Ratsſitzung eine eventuelle Reduzierung der Pachtſumme ins Auge[460]). Aber mit Rückſicht auf den „vielvermögenden" Kanzler Zaluski ſchien es doch zuträglicher, den bisherigen Zuſtand, wenn auch „cum onere", beizubehalten. Die neue Arende, die gewöhnlich mit einer Kirchenviſitation verbunden war, verlängerte zwar den faſt ſchon zur Tradition gewordenen Vertrag, verlangte indeſſen die Reparatur von neun Kirchenfenſtern innerhalb von fünf Jahren[461]). Die Forderung entſprach durchaus Artikel 13 der Transaktion, aber die Ausgabe von 3000 Gulden bedeutete natürlich eine empfindliche Belaſtung für den durch Kriegskontributionen ſchon ſtark angeſpannten Stadthaushalt. Immerhin vermochten dieſe Differenzen nicht, das gute Einvernehmen zwiſchen dem Rat und dem Propſt von Elbing ernſtlich zu trüben.

Im Mai des Jahres 1711 verkündeten die Glocken von St. Nikolai den Elbingern an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Tod ihres Gönners Zaluski[462]). Sein Nachfolger, Andreas P o t o c k i, ſetzte deſſen Werk nicht nur außenpolitiſch fort[463]), ſondern betonte als „guter Preuße" — er war ſeit Tiedemann Gieſe das erſte Landeskind auf dem ermländiſchen Stuhl — auch ſein Wohlwollen gegenüber Elbing. Fürſtbiſchof Potocki brachte als berufener Mittler die Differenz zwiſchen Elbing und dem Frauenburger Domkapitel, die durch ſäumiges Zinszahlen des Elbinger Rates entſtanden war, zum befriedigenden Abſchluß[464]). Er zeigte ſich auch perſönlich als rückſichtsvoller Gläubiger[465]) und erklärte ſeine Bereitwilligkeit, an der Befreiung des Elbinger Territoriums mitzuarbeiten[466]).

Die Anweſenheit des Biſchofs in Elbing anläßlich einer Kirchenviſitation 1716 regelte, wenn auch nicht ohne Mühe, einige Beſchwerdepunkte des damaligen Propſtes Baron v o n E u l e n b u r g[467]). Es handelte ſich um die Frage des A u f b i e t u n g s- u n d T r a u u n g s r e c h t e s und der damit zuſammenhängenden Stolgebühren. Artikel 4 der Transaktion von 1616 gewährte den katholiſchen Brautleuten ungeſtörtes Aufgebot in der Nikolaikirche mit der Sicherung, daß dabei durch den Pfarrer nichts wider die

[459]) 1705, v. 12. 1.; 1706, v. 21. 7.
[460]) 1703, v. 1. 2.
[461]) 1703, v. 23. 4.
[462]) 1711, v. 13. 5.
[463]) G. StArch. Bln., Rep. 7, Nr. 62, Berlin, den 24. 11. 1723.
[464]) StArch. Elbg., Ratsrez. 1715, Seſſio vom 4., v. 23. u. 24. 4.
[465]) Ebenda, 1714, v. 9. 7.
[466]) 1714, v. 9. 8.; 1716, v. 18. 9.
[467]) 1716, v. 28. 9.; vgl. über Eulenburg, Paſtoralblatt f. d. Diöz. Ermland 14, S. 23.

Rechte der Stadt unternommen werde. Nach dem Frieden von Oliva, der beiden Konfessionen die gleichen Rechte bestätigte, hatte sich aber, da über die Handhabung bei der Schließung von Mischehen nichts bestimmt worden war, allmählich der Brauch eingebürgert, daß nicht nur katholische, sondern auch evangelische Brautleute sich in St. Nikolai aufbieten und trauen ließen[468]). Schon im Jahre 1700 hatte der Rat dagegen Protest erhoben und in einem besonderen Abkommen mit Bischof Zaluski, der sog. „Compositio Zaluskiana", die strittige Frage soweit geregelt, daß Aufbietungen nur in der zugehörigen Kirche zu geschehen hatten. Einen wesentlichen Schritt weiter ging nun der erneute Vergleich mit Bischof Potocki, die sogenannte „Compositio Potociana" vom 7. Juli 1717[469]). Im zweiten Artikel dieser Compositio wird folgendes bestimmt: Sind beide Brautleute katholisch, so geschehen Aufbietung und Trauung in der katholischen Kirche. Sind dagegen beide oder ein Teil nicht katholisch, so wählen die Brautleute selbst die Kirche, sei es die protestantische oder die katholische; diese Wahl hat die katholische Geistlichkeit in keiner Weise zu beeinflussen. Trotz dieses letzten abschwächenden Zusatzes bedeutete der Artikel doch unverkennbar einen erheblichen Terraingewinn des Katholizismus. Man muß ja beachten, daß der Elbinger Propst auch gleichzeitig bischöflicher Offizial war, und die katholische Kirche als alte Pfarrkirche innerhalb der Stadtbevölkerung immer noch eine dominierende Stellung einnahm. Die urkundliche Fixierung der Möglichkeit, daß auch rein evangelische Brautleute sich in St. Nikolai trauen lassen durften, mußte bei einer Häufung dieser Fälle notwendig zu einem ernsten Konflikt führen. Daß der Rat diese unheilvolle Auswirkung des Artikels ins Auge gefaßt, ist selbstverständlich. Er besaß aber nicht mehr die Macht zum Widerstand, weil er sich aus Gründen der Staatsraison dem Fürstbischof völlig hatte verschreiben müssen.

Das Eintreten Potockis für die wirtschaftlichen Interessen Elbings, die Begünstigung des für die Stadt höchst wichtigen Handels mit dem Ermland[470]) trugen Potocki nicht nur den fühlbaren Dank des Rates[471]), sondern auch noch eine besondere „Donatio" der Elbinger Kaufmannschaft ein[472]). Das Wohlwollen des Präses

---

[468]) Vergl. die Statistik zu Anm. 424.

[469]) Elbg. Pfarrarch., Compositio Poticiana, Art. II: In puncto Matrimonialis Copulationis id constituitur, ut si sponsus sit Catholicus et sponsa catholica teneatur copulam in facie Ecclesiae Catholicae, si autem sponsus sit acatholicus et sponsa catholica, vel etiam uterque sponsorum sit acatholicus relinquitur libertas copulandi, sive in catholica sive in acatholica ecclesia. Notandum vero quoad sponsum acatholicum com sponsa catholica ne impediantur a nostris ecclesiasticis in libertate eligendi sibi locum denuntiationis et copulationis.

[470]) StArch. Elbg., Litterae exped., Brief v. 30. 3. 1722.

[471]) StArch. Elbg., Ratsrez. 1723, Seß. v. 22. 2.

[472]) Ebenda, 1722, v. 30.3.

Terrarum Prussiae benutzend, konnte es ſich Elbing jahrelang erlauben, die Landtage nicht zu beſchicken. Danzig oder Thorn übernahmen die Vertretung der Stadt und erſparten dem Rat dieſe nicht unbeträchtliche Ausgabe[473]).

Indeſſen ſollte ſich das Verhältnis zum Propſt an St. Nikolai mehr und mehr zuſpitzen. Zu den Auseinanderſetzungen mit dem katholiſchen Pfarrer geſellte ſich als ein weiterer Streitpunkt die Auswertung von Artikel 9 der Rudnitzkiſchen Transaktion über die Prozeſſionen hinzu. Der Artikel beſagte deutlich, „Prozeſſionen dürfen, um den Auflauf zu verhüten, außerhalb des Kirchhofes nicht abgehalten werden". Dennoch zeigte der Propſt v. Schenk immer wieder die Tendenz, dieſe Beſtimmung zu umgehen. Am 20. 5. 1718 hören wir von der Abſicht des Propſtes, eine Prozeſſion nach dem Mühlentor zu veranſtalten[474]), ein Jahr ſpäter gelang es ihm, dieſe Abſicht bereits zu verwirklichen. Im Anſchluß an ein Leichenbegängnis am 16. 5. 1719 veranſtaltete v. Schenk eine feierliche Prozeſſion durch die Alt- und Neuſtadt und ließ dabei öffentlich die Litanei ſingen[475]). Der Hinweis auf die Verträge von 1616 beſtimmte den Propſt zwar dazu, die unmittelbar folgende Fronleichnamsprozeſſion innerhalb der vorgeſchriebenen Grenzen zu halten[476]), hinderte ihn aber nicht an der Ankündigung einer neuen Prozeſſion nach Kloſter Cadinen, ein Unternehmen, das ſchließlich nur durch Zugeſtändniſſe des Rates unterblieb[477]). Aber ſchon drohte eine neue Beunruhigung. Im Oktober des Jahres 1719 überraſchte den Rat die unangenehme Botſchaft, daß Baron von Schenk auf dem Inneren Vorberg ein Haus gekauft habe, um daſelbſt ein Nonnenſtift anzulegen[478]). Zwar machte das noch immer gültige Stadtprivileg von 1246[479]) die beabſichtigte Gründung von vornherein unmöglich, der Rat ſah ſich aber dennoch genötigt, die Durchführung dieſes Planes durch den Ankauf des fraglichen Hauſes zu unterbinden, und ſchob auch den weiteren Gelüſten des eifrigen Propſtes, Grundbeſitz zu erwerben, einen Riegel vor[480]). Alle Zwiſchenfälle

[473]) Ebenda, Kämmereirechn. 1681, 4. 10.: „an Herrn Michael Sieffert als Reiſeherrn auf den Graudenzer Landtag 300 Mark, während 1554 (30. IV.) Johann Jungſchulz und Martin Kieſen für die Tagfahrt zu Marienburg 28 Mark 2 s. 3 Gr. erhielten."

[474]) Ebenda, Ratsrez. 1718, Seſſ. v. 20. 5.

[475]) 1719, v. 17. 5.

[476]) 1719, v. 19. 5. u. 9. 6.

[477]) 1719, v. 19. 7.: Der Rat mußte einen vom Propſt vorgeſchlagenen Mann als Turmpfeifer anſtellen.

[478]) 1719, v. 6. 10.

[479]) Ebenda: „item statuimus, ut nulla religio in eadem civitate locetur absque nostra et civium voluntate et ne civis vel extraneus alieni religioso vendat vel aream seu domum suam et hereditatem aliam intra civitatem eandem et terminos suos."

[480]) 1719, v. 6. 10. u. 1. 12.

dieser Art[481]), die zwar die langsame Durchbrechung des Rudnitzkischen Vertrages von 1616 beleuchten, vermochten dennoch niemals einen ernsthaften Konflikt hervorzurufen und das äußere Einvernehmen beider Instanzen zu stören. Höfliche Abschiedsbesuche des Propstes Baron von Schenk gelegentlich seiner häufigen Badereisen und „Gegenkomplimente" des Rates mit den besten Wünschen einer „beglückenden" Reise sind an der Tagesordnung[482]).

Die fast schon traditionell gewordene Trennung der Funktionen zwischen dem Bischof von Ermland und dem Propst von Elbing wurde durch den Episkopat Christophs von Szembeck vorübergehend noch einmal aufgehoben. Schon bei seiner Ernennung lehnte der neue Fürstbischof das ihm von Vertretern des Elbinger Rates überreichte Geschenk von 100 Dukaten mit dem höchst ungewöhnlichen Bemerken ab, „es wäre Zeit genug damit, wenn er nach Elbing käme" [483]). Er schien auch für die inneren Angelgenheiten der Parochie ein unangenehmes Interesse zu hegen. Es häuften sich die Briefe des Bischofs, die eine Ausweisung der Apostaten forderten, die Freiheit des katholischen Bekenntnisses verlangten[484]), immer wieder die Aufnahme eines Katholiken in die zweite Ordnung wünschten oder ernste Beschwerden über Eingriffe in die Iura Episcopalia enthielten[485]). Auch vermochte der Bischof nicht seinen Unwillen darüber zu unterdrücken, daß sich der Elbinger Rat so sehr der Salzburger Emigranten angenommen, ohne den „armen Catholicis" die gleiche Liberalität zu erweisen[486]).

Aber dabei fehlte es andererseits auch nicht an Versicherungen des Bischofs, die Stadt in ihren schwierigen politischen Angelegenheiten bestens zu unterstützen, was auch durch die Tat geschah[487]). Auch zeigte Szembeck wohlwollendes Verständnis für die wirtschaftliche Notlage der Stadt und vermied Härten, die zu verlangen er berechtigt war. In die Zeit seines Episkopats fällt das denkwürdige Legat der Marienburger Bürgerin Wilhelmi, wonach der St. Nikolaikirche 5000 Gulden unter der Bedingung zufielen, das Geld zur Anlage eines Glockenspiels auf dem grünen Turm zu verwenden[488]). Da die Summe zur Erfüllung dieser Bedingung nicht

[481]) StArch. Elbg., Index Archivi, Ecclesiastica, S. 262.

[482]) Ebenda, v. 31. 1.

[483]) Ratsrez 1725, v. 5. 2.

[484]) 1730, v. 10. 7; 1730, v. 28. 8.: „daß man die im Hospital vorhandenen katholischen Personen nicht zum lutherischen Gebet anhalten wolle".

[485]) 1733, v. 7. 4.; 1738, v. 23. 7.

[486]) StArch. Elbg., Drabitz, Diarien, p. 113: Am 1. August 1732 um 10 Uhr morgens gingen die Salzburgischen Emigranten von 654 Personen bestehend unter einer kgl. preuß. Eskorte durch die Stadt Elbing; die Kollekte für sie erbrachte über 1900 Gulden (p. 116); Ratsrezesse 1732, Sessio v. 20. 8.

[487]) StArch. Elbg., Ratsrez. 1732, v. 12. 3.; 1732, v. 20. 8.

[488]) Ebenda, 1730, v. 20. 11.; vgl. auch Neumann, Die Schuldforderung der St. Nikolaikirche.

ausreichte, wurde ſie zunächſt in die Kirchenkaſſe gelegt. Inzwiſchen häuften ſich die Klagen der katholiſchen Geiſtlichkeit über mangelhafte Einhaltung von Artikel 13 der Transaktion, der dem Elbinger Rat die Inſtandhaltung der Pfarrgebäude zur Pflicht gemacht hatte. Die ſchwierige Aufbringung der Mittel beſtimmte die Stadt zu einem Geſuch an den Fürſtbiſchof, eine Anleihe aus dem Wilhelmi-Legat zur notwendigen Reparatur der Stadtuhr zu gewähren[489]). Bei den zerrütteten Finanzverhältniſſen Elbings gehörte zweifellos ein beſtimmtes Maß von Vertrauen dazu, der Stadt Geld zu leihen, noch dazu für Ausgaben, die Elbing durch geſchloſſene Verträge zu leiſten verpflichtet war. Zwar befand ſich die Uhr auf dem katholiſchen Kirchengebäude, aber ſie war als Stadtuhr für die geſamte Bevölkerung von Bedeutung. Szembeck bewilligte jedoch ohne Schwierigkeiten ein zinsloſes Darlehn von 433 Talern und 10 Silbergroſchen. Die erſte Schuldverſchreibung vom 20. Juni 1732, der am 20. Oktober 1745 und 3. September 1761 noch zwei weitere folgten[490]), trug bereits die ſehr humane Bedingung, das Darlehn erſt dann zurückzuzahlen, wenn die Stadt nach Befreiung des Territoriums aus dem Pfandnexus und nach Abwälzung ihrer drückenden Schuldenlaſt wieder zu Wohlſtand gelangt ſein würde[491]).

Inzwiſchen war Propſt Biehlert, der nach Ausſage des Rates „ein friedliebender Mann" geweſen[492]), geſtorben. Die Wahrung des Hauptprivilegs von 1457, das dem Rat eine „Perſona grata" zugeſtand, machte mehrere Unterredungen mit dem Fürſtbiſchof notwendig. Schließlich einigten ſich beide Parteien auf die Perſönlichkeit des Doctor iuris utriusque et Doctor phil. Johannes Nepomuk Melchior aus Königsberg[493]). Trotzdem der Rat zur „Beneventierung" des neuen Propſtes Maßregeln traf, die ein gutes Einvernehmen beider Inſtanzen gewährleiſten ſollten[494]), zeigte ſich Melchior ſehr bald als eine Kampfnatur. Mit rückſichtsloſer Zähigkeit und juriſtiſcher Gewandtheit verſtand er es, die Rechte, die dem Propſt nach den Verträgen zuſtanden, zu erweitern und durch ſeine unverſöhnliche Starrheit Barrieren aufzurichten, die der Elbinger Rat bei normaler Leiſtungsfähigkeit nur durch Anwendung von Gewaltmitteln hätte durchbrechen können.

Melchiors Amtstätigkeit beleuchtet in intereſſanter Weiſe, wie ſich die Dinge ſeit den Zeiten des Achatius Freundt im 16. Jahrhundert verſchoben hatten. Prallte in den dreißiger Jahren des

[489]) 1738, v. 5. 1.

[490]) Elbg. Pfarrarch., Obligationes Praenobilis Magistratus Elbg. super summa Wilhelmina.

[491]) Dieſe Schuldverſchreibungen gerieten dann in Vergeſſenheit und wurden erſt um die Mitte des 19. Jahrhunderts wieder aufgegriffen und durch einen Prozeß entſchieden. Vgl. Neumann, Die Schuldforderung der St. Nikolaikirche.

[492]) StArch. Elbg., Ratsrez. 1737, Seſſio v. 4. 10.

[493]) Elbg. Pfarrarch., Elenchus Parochorum.

[494]) StArch. Elbg., Ratsrez. 1738, Seſſio v. 17. 12.

16. Jahrhunderts jede Intervention des Pfarrers an der kraftvollen Haltung des Rates wirkungslos ab, so zwingen jetzt die politische und finanzielle Ohnmacht und vielleicht auch die Rücksicht auf eine etwaige Exekution der polnischen Staatsgewalt, die ja 1725 sogar zu dem furchtbaren Thorner Blutgericht geführt hatte, den Elbinger Rat zu fortgesetztem Zurückweichen vor den Forderungen des Propstes von St. Nikolai. Melchior eröffnete seine Amtstätigkeit durch Uebergabe eines förmlichen Ultimatums[495]). Es enthielt vier Punkte und suchte hauptsächlich die Anwesenheit der abermals in Elbing residierenden Jesuiten[496]) und die, vom Rat beanstandeten, Uebergriffe des Propstes in die Rechte des königlichen Burggrafen zu rechtfertigen[497]).

Zwar besaßen die Jesuiten nach dem Vertrag mit Bischof Rudnitzki (Artikel 10) keine Daseinsberechtigung innerhalb der Stadt Elbing. Es wurde aber schon erwähnt, daß doch gelegentlich Jesuiten aus Königsberg oder Marienburg für kurze Zeit nach Elbing gekommen waren, in der Seelsorge aushalfen und Missionen abhielten. Gegen eine definitive Festsetzung hatte sich indessen der Rat bisher noch stets erfolgreich gewehrt, bis der Kommandant der polnischen Besatzung in Elbing, General Fleming, einen Jesuiten zur Uebernahme der Elbinger Militärseelsorge berief und damit den Grund zu einer Art Missionsstation legte[498]). Im Januar 1739 kam Pater Urban Packeiser als Missionar und deutscher Prediger von Braunsberg nach Elbing, zwei Monate später folgte ihm auf Wunsch des Propstes Melchior Pater Theophil als polnischer Prediger zum Ersatz eines dort gestorbenen Weltpriesters. Die Jesuiten hatten ihren „Tisch“ beim Propst und Offizial Melchior, der sie persönlich in jeder Weise begünstigte, zumal sein Bruder ebenfalls dem Orden angehörte[499]). Nunmehr setzte eine rührige Tätigkeit ein. Oeffentliche Katechesen und Christenlehren für das Volk lösten einander ab. Im Jahre 1740 zählte man, wie B. Duhr angibt, bereits über 6000 Beichten[500]). Unmöglich konnte der Rat diesem „Erfolg“ untätig zusehen. Die im ermländischen Bistum eingetretene Sedisvakanz förderte die weitere Tätigkeit der Jesuitenprediger außerordentlich. Erst das Veto des neuen Bischofs Adam Grabowski brachte insofern einen Wandel, als sich Melchior nach langwierigen Verhandlungen wohl bereit erklärte, für die Wegschaffung der Jesuiten zu sorgen, sich aber für keinen bestimmten Termin festlegen ließ[501]).

---

495) Drabitz, Diarien 2, S. 3.

496) Ratsrez. 1739, Sessio v. 18. 1. u. 22. 6.

497) 1739, v. 8. 2. u. 26. 2.; 1740, v. 2. 1., 19. 1. u. 9. 2.

498) Duhr, Gesch. d. Jesuiten 4, 1, S. 477; E. Z. 14, S. 571.

499) Vgl. die Gedächtnistafel in der Pfarrkirche St. Nikolai.

500) S. oben Anm. 498.

501) StArch. Elbg., Schiebl. 17, Rezeß der gehaltenen Konferenz zu Frauenburg vom 17.—19. Januar 1742.

Schwieriger geſtaltete ſich die genaue Abgrenzung der „Iura Episcopalia“ und der „Iura Burggrabialia[502]). Es gab drei Inſtanzen, die Anſpruch auf Rechtmäßigkeit erheben und ſich in der Auswirkung ihrer Amtsgewalt notwendig überſchneiden mußten. Da amtierte zunächſt, auf der Grundlage des Hauptprivilegs von 1457, der königliche Burggraf, deſſen Amt in der Hand eines der vier Elbinger Bürgermeiſter lag. Er war nicht nur für die Ruhe und Sicherheit in der Stadt verantwortlich, ſondern ordnete auch die ſogenannten „delicta carnalia“ [503]). Als zweite Inſtanz fungierte der Elbinger Propſt, der durch das ihm verliehene Offizialat in ſeiner Kompetenz weſentlich gewonnen hatte und nach dem Grundſatz der polniſchen Landesgeſetze, der in Polen die Proteſtanten unter die Botmäßigkeit des biſchöflichen Offizials zwang[504]), alle Matrimonialſachen vor ſein Forum zu ziehen begann, in ſcharfem Widerſpruch freilich zu der Konſtitution von 1526, die in ihrem 22. Artikel ein Einmiſchen des biſchöflichen Offizials in „weltlichen Sachen zwiſchen weltlichen Perſonen“ ausſchloß. Noch 1742 betonte die bereits in einem anderen Zuſammenhang erwähnte Konferenz zu Frauenburg, daß eine Iurisdiktion über Laien niemals Sitte geweſen[505]). Als dritter Vertreter einer rechtmäßigen Amtsgewalt trat der preußiſche Intendant des an Preußen verpfändeten Elbinger Territoriums hervor, der gleichfalls das „ius circa sacra“ handhabte und ohne Schwierigkeit Ehedispens erteilte[506]).

Dieſe verworrenen Rechtsverhältniſſe waren ſchon bei gütlichem gegenſeitigen Einvernehmen und Nachgeben auf die Dauer kaum ertragbar. Kein Wunder alſo, daß ſie bald zu ſchwerem Konflikt führen mußten, als zwei Männer ihre Machtmittel gebrauchten, die nicht nur ſehr ehrgeizig, ſondern auch perſönlich die ſchärfſten Gegner waren: Propſt Melchior und der preußiſche Hofrat Pöhling. Wie ſehr auch Propſt Melchior unabhängig von ſeinem geiſtlichen Oberhirten durchaus eigene Politik betrieb, bewies die Tatſache, daß beide Männer ihren Kompetenzſtreit vor der preußiſchen Regierung auszufechten begannen. Melchior eröffnete den Kampf mit einer Beſchwerde bei der preußiſchen Regierung vom 30. Auguſt 1748[507]). Ausgangspunkt der „Gravamina“ waren die Stolgebühren, die Hofrat Pöhling für die Einwohner des Territo-

---

[502]) Vgl. hierzu die katholiſch-geiſtliche Gerichtsbarkeit in Preußen nach ihrer geſchichtlichen Entwicklung in „Juſtizminſterialblatt“ 1856, S. 252.

[503]) Carſtenn, Elbings Verfaſſung, S. 46.

[504]) G. StArch. Bln., Rep. 7, Nr. 62, Schr. der preuß. Reg. v. 22. 11. 1751.

[505]) Ebenda, Rep. 7, 62: Rechtfertigungsſchreiben d. preuß. Domänenrates Koeppen gegen die Beſchwerde des ermländiſchen Biſchofs vom 21. Juli 1755, das auch ein Verzeichnis der erteilten Ehediſpenſe aufweiſt; StArch. Elbg., Gr. Schiebl. 17: Ecclesiastica: Rezeß der Konferenz zu Frauenburg v. 17.—19. 1. 1742.

[506]) S. vorherige Anm.

[507]) Ebenda, Rep. 68, Catholica 1748—84: Brief des Propſtes Melchior an die preuß. Regierung vom 30. 8. 1748.

riums dem katholifchen Propft ftreitig machte und von den proteftantifchen Perfonen, die fich in St. Nikolai hatten aufbieten oder trauen laffen, eine doppelte Honorierung erzwang. Der hierüber von der preußifchen Regierung eingeforderte Bericht des Hofrats Pöhling vom 24. 9. 1748[508]) gibt, ausgehend von der grundlegenden Transaktion von 1616, Art. 4 über den Vergleich mit Bifchof Zaluski von 1700 bis zu der berüchtigten Compositio Potociana von 1717, Art. 2 eine intereffante Entwicklung des erweiterten und durchlöcherten Vertrages von 1616 zugunften der Katholiken. Auch Pöhling erkannte die Rechtmäßigkeit von Art. 2 des Potocki-Vergleiches und die damit zufammenhängende Möglichkeit einer Aufbietung oder Trauung proteftantifcher „Nupturienten" in St. Nikolai an, billigte aber den evangelifchen Geiftlichen und Kirchendienern die gleichen Traugebühren zu. Daraus ergab fich entweder eine konfequent durchgeführte Doppelbezahlung oder eine forgfältige Schlichtung des Einzelvertrages, wozu weder Pöhling noch Melchior bereit waren.

Die Berliner Regierung befchied die Befchwerde des Propftes abfchlägig[509]), ohne damit allerdings praktifche Geltung zu erreichen. Einer erneuten Eingabe des Propftes an die preußifche Regierung[510]) folgte ein erweiterter Bericht des Hofrates Pöhling, der fich diesmal nicht mit den ftrittigen „Akzidenzien" begnügte, fondern auch eine Reihe widerrechtlicher Uebergriffe des Propftes Melchior aufzählt. Wichtig für diefe Frage war die Angabe Pöhlings, daß Propft Melchior im Gegenfatz zu feinen Vorgängern, die gleichfalls das Offizialat innehatten, nicht nur alle Matrimonialangelegenheiten, fondern auch alle Vergehen „contra sextum" an fich reiße und damit die altüberkommene Zuftändigkeit des königlichen Burggrafen in diefen Fragen aufhebe.

Melchior hatte in planmäßiger Verfolgung feines Programms eine feltfame Einrichtung getroffen: er fuspendierte alle Vergehen gegen das fechfte Gebot durch die Ausfertigung eines Freizettels (Libertationsfchein), der einen Abfchluß feines Sondervertrages darftellte[511]). Jedes eigenmächtige Vorgehen auf dem Gebiet des Ehedifpens ahndete er ungemein fcharf, verbot jede ohne feine Erlaubnis vollzogene Ehe und erreichte auch in der Regel die fchließliche Unterwerfung der befehdeten Perfönlichkeiten.

Die preußifche Regierung trug Bedenken, fich mit diefem „unruhigen" Geiftlichen weiter in eine Korrefpondenz einzulaffen, und deponierte fowohl den Bericht Pöhlings als auch die erneute Klage des Propftes bei den Akten, bis „etwas in diefer Sache ferner vorfalle". Und wirklich follte um die Mitte der fünfziger Jahre unter

[508]) Rep. 68, Catholica: Bericht des Intendanten Pöhling v. 24. 9. 1748.
[509]) Schr. d. preuß. Regierung an Propft Melchior v. 21. Nov. 1748.
[510]) Schr. d. Propftes Melchior v. 4. 12. 1748.
[511]) Bericht Pöhlings v. 9. 1. 1749.

dem preußischen Domänenrat K o e p p e n der alte Streit nach einmal zu heller Glut auflodern. Wieder spielten die erteilten Ehedispense eine wichtige Rolle, aber der Schwerpunkt lag jetzt in der von Melchior vertretenen Forderung, daß die Kinder einer Mischehe ausnahmslos in der katholischen Religion erzogen werden sollten. Diese Forderung, die eine erneute Erweiterung des Art. 2 der „Compositio Potociana" bedeutete[512]), erschien der preußischen Regierung als untragbarer Gewissenszwang[513]). Doch besaß Preußen im Elbinger Territorium ja nur ein Pfandrecht, kein eigentliches plenum jus domini[514]). Diese Rücksicht zwang auch die Berliner Regierung zu einer mehr diplomatisch gehaltenen Instruktion an den Kriegsrat Koeppen[515]), die das erbitterte Ringen beider Instanzen in keiner Weise befriedigend löste.

Wie verhielt sich nun der Elbinger Rat zu diesem Waffengang, der sich da unmittelbar vor seinen Augen abspielte? Wenn auch Pöhling in dem Bericht an seine Regierung angab, daß der Rat ihn in seinem Vorgehen gewiß nicht hindern wolle, ja es sogar als seine einzige Rettung betrachte, daß Melchior aus Furcht vor dem König von Preußen in Schranken gehalten werde[516]), so vermißte man doch ein aktives Mitgehen des Rates mit dem preußischen Intendanten. Diese Defensivstellung ist nur erklärlich aus der politischen Schwäche des Stadtregiments, das einen offenen Kampf nicht mehr wagen konnte und ihn im Hinblick auf das Thorner Blutgericht auch nicht mehr wagen wollte.

Seit Uebernahme der Elbinger Parochie durch Propst Melchior befand sich der Rat in einem ununterbrochenen Ringen um die Wahrung des status quo. Die vierziger und fünfziger Jahre des 18. Jahrhunderts sind erfüllt von Klagen des Rates und des königlichen Burggrafen gegen Melchior und von juristisch begründeten Beschwerden des Offizials. Widerrechtlich vom Propst erteilte Libertationsscheine[517]), Anklagen des Propstes gegen protestantische Prediger[518]), rücksichtsloses Hinwegsetzen des Propstes über burggräfliche Schiedssprüche[519]) verschärfen, unterstützt durch Repressalien, den Gegensatz. Wir hören wieder von beabsichtigten Prozessionen durch die Stadt[520]), von Einsprüchen gegen die vom Rat

[512]) Art. 2: proles iuxta statum et religionem parentis sive patris sive matris educetur et instruatur.

[513]) G. StArch., Rep. 7, Nr. 62: Schr. v. 2. 9. 1755, gedr. bei Lehmann, Preußen und die kath. Kirche, T. 3, Nr. 690; vgl. auch Nr. 691 u. 695.

[514]) Ebenda: Schr. d. preuß. Regierung v. 29. 11. 1755.

[515]) Rep. 7, Nr. 62: Schr. d. Königs an die preuß. Regierung v. 20. 10. 1755; vgl. auch Lehmann 3, Nr. 695.

[516]) Rep. 68, Cath.: Bericht Pöhlings v. 9. 1. 1749.

[517]) StArch. Elbg., R.R. Jrg. 1742, Sessio v. 22. 10.; 7. 12. 1743, 30. 10. etc.

[518]) Ebenda, Jg. 1745, Sessio v. 8. 3., v. 20. 9.; 1747, v. 17. 4. etc.

[519]) 1745, v. 28. 4.; 1746, v. 9. 12.

[520]) 1747, v. 2. 6.

ernannten Kirchenvorsteher[521]), von „Turbationen“ des mennonitischen Gottesdienstes durch den Propst[522]), von Hemmungen der Betglocke[523]) u. a. m. Melchior verhinderte das Blasen der städtischen Musikanten auf dem Turm der Pfarrkirche[524]), suchte den unablässigen Aufenthalt von Jesuiten auf der „Widdem“ mit verwandtschaftlichem Besuch zu begründen[525]), ließ auf der den Evangelischen zustehenden Seite des Friedhofes unter dem Protest des Rates einen Polen begraben[526]) oder stellte plötzlich das der Stadt vertraute Geläut der Betglocke ein[527]). Gegen diese herausfordernden Verletzungen geschlossener Verträge mußte der machtlose Rat lavieren und neue Verträge abschließen, die ihn manch wichtiges Zugeständnis kosteten[528]). Den gröbsten Uebergriff aber mußten Rat und protestantische Bürgerschaft in dem feierlichen Leichenbegängnis des Kirchendiebes Paulsen erblicken, der kurz vor seiner Enthauptung zur katholischen Kirche konvertiert[529]) und dessen Leiche nach erfolgter Exekution unter dem Geläut aller Glocken durch die Stadt nach dem Friedhof getragen wurde[530]). Diese wie ein Hohn wirkende Provokation beantwortete der Rat nur durch den stillschweigenden Verzicht auf das traditionelle und nach Art. 8 der Transaktion auch rechtlich zugesicherte Begräbnisgeläut vom Nikolaikirchturm für alle Protestanten der Stadt. Die Versuche des Propstes zur Wiederherstellung dieser für ihn wichtigen Einnahmequelle scheiterten an dem passiven Widerstand des Elbinger Rates. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, ist es dabei bis zum Ableben des Propstes Melchior geblieben[531]).

3. Anlehnung des Elbinger Rates an die Politik des Fürstbischofs Grabowski.

Welche Stellung nahm nun der Bischof von Ermland zu dem selbstherrlichen Gebaren des Elbinger Propstes und zu den vielfach berechtigten Klagen des Elbinger Rates ein?

Unter Adam Stanislaus von Götzendorff Grabowski (1741 bis 1766), dem ehemaligen königlich polnischen Gesandten in Wien und Rom, dem Komtur des Maltheserordens und Ritter des weißen Adlerordens, vollendete sich, was unter seinen Vorgängern schon angedeutet war: das vornehm feierliche Gepränge des lebensnahen

[521]) 1753, v. 29. 1.
[522]) 1749, v. 27. 1.
[523]) 1746, v. 21. 4.
[524]) 1742, v. 17. 1. u. 5. 2.
[525]) 1744, v. 18. 5.
[526]) 1743, v. 24. 4.
[527]) 1746, v. 21. 4.
[528]) G. StArch., Rep. 7, Nr. 68, Catholica: Bericht Pöhlings v. 24. 9. 1748.
[529]) StArch. Elbg., R.R. 1753, Sessio v. 19. 9.
[530]) Ebenda, 1753, Sessio v. 26. 9.; vgl. auch Fuchs 2, S. 216 f.
[531]) Fuchs 2, S. 218.

Barock hielt ſeinen endgültigen Einzug im Ermland[532]). Grabowski war einer der beiden Ermländiſchen Biſchöfe der polniſchen Aera, die aus Preußen ſtammten. Sein Vater hatte die Kaſtellanei von Kulm und beſaß das preußiſche Indigenat[533]). Eine glänzende Rednergabe und ein hervorragend diplomatiſches Geſchick ſcheinen ihm als Politiker und als Prälat manchen achtunggebietenden Erfolg beſchert zu haben. Sein Epiſkopat könnte man mit dem Wort „Toleranz" überſchreiben, die zwar in einer ausgeprägten Wertſchätzung der eigenen Religion wurzelte, die aber die religiöſe Ueberzeugung anderer achtete und mit Schonung behandelte. Für den Elbinger Rat war es dringende Staatsnotwendigkeit, in dem neuen Herrn des Ermlandes zumindeſt einen zweiten Potocki zu finden.

So beeilte man ſich denn beſonders mit ſeinen Glückwünſchen zur erfolgten Nomination Grabowskis auf den Biſchofsſtuhl und verband damit einen vorſichtigen Hinweis auf den beſtehenden Gegenſatz zu Propſt Melchior[534]). Zur Freude des Rates traf bereits am 15. November 1741 ein Antwortſchreiben aus Warſchau ein, worin ſich Grabowski für die Gratulation des Rates bedankt, „der Stadt in specii jeder Perſon des Rates ſeiner Gewogenheit verſichert und ſeinen Adminiſtrator generalis Schultz in Frauenburg bevollmächtigt, die Differenz mit dem Propſt Melchior zu unterſuchen, die iura et privilegia der Stadt zu konſervieren und eine gute Harmonie zwiſchen der Stadt und Melchior aufzurichten" [535]). Wenn auch die Konferenz in Frauenburg[536]) ergebnislos verlief, ſo bewies ſie doch den guten Willen des Biſchofs, als berufener Mittler beider Inſtanzen eine befriedigende Löſung herbeizuführen. Im Auguſt des Jahres 1742 erfolgte der Einzug des Biſchofs in ſeine Diözeſe und im Anſchluß daran die perſönliche Gratulation durch den Elbinger Rat mit der üblichen Ueberreichung von 100 Dukaten[537]). Mit weltmänniſcher Geſte ſtellte Grabowski, der allerdings auch perſönlich über ausgedehnte Reichtümer verfügte, die Summe der Stadt zur Verfügung[538]).

Die Beſchwerden des Rates über Melchior nahmen inzwiſchen ihren Fortgang und erforderten immer gebieteriſcher ein entſcheidendes Eingreifen des Biſchofs. Offenbar war Grabowski weder bekannt mit den einzelnen Klauſeln und Bedingungen lokaler Ver-

[532]) Brachvogel, Die Bildniſſe der Ermländ. Biſchöfe, S. 578; G. Heide, Archivum Heilsbergense, p. 757.

[533]) Hipler in E. Z. XI, S. 76.

[534]) StArch. Elbg., R.R. 1741, Seſſio v. 4. 10; Drabitz, Diarien 2, S. 173.

[535]) Drabitz, Diarien 2, S. 173; R.R. 1741, Seſſio v. 15. 11.

[536]) StArch. Elbg., Gr. Schiebl. 17, Ecclesiastica: Rezeß der gehaltenen Konferenz v. 17.—19. Jan. 1742 zu Frauenburg; R.R. 1742, Seſſio v. 21. 1.

[537]) Ebenda, R.R. 1742, Seſſio v. 7. 7.; Drabitz, S. 189, ſpricht ſogar von 1000 Dukaten, doch weiſen weder die Ratsrezeſſe noch die Kämmereirechnungen jemals eine derartig hohe Summe als Donatio auf.

[538]) Drabitz 2, S. 189.

träge, wie sie die Transaktion von 1616 oder die einzelnen Privilegien der Stadt darstellten, noch überhaupt gewillt, sich in kleinliche Händel zu mischen. Als Staatsmann wußte er von der politischen Ohnmacht und der finanziellen Notlage der Stadt Elbing; er lehnte es ab, ihre Schwierigkeiten durch aktive Unterstützung der weitgehenden Forderungen des Propstes noch zu verschärfen. So finden wir Grabowski bei diesem ganzen Streit zwischen Rat und Propst mehr auf Seiten des Rates. Er ermunterte selbst die Stadt, „nicht so furchtsam zu sein, sondern auch Repressalien zu gebrauchen, das Quartal nicht zu reichen etc.“ [539]), und beruhigte die Elbinger durch das Versprechen, jede Klage des Propstes beim königlichen Assessorialgericht zu verhindern[540]), zumal der Herr Großkanzler des Propstes Feind wäre.

Recht klar beleuchtet dieser letzte Satz die Kamarilla am polnischen Königshofe. Propst Melchior besaß in Warschau einen mächtigen Fürsprecher seiner Unternehmungen. Es war der Beichtvater der Königin, der ebenso wie Melchiors Bruder dem in Polen einflußreichen Orden der Gesellschaft Jesu angehörte. Auf dieser Linie ging Melchior vor und war auch persönlich häufig in Warschau[541]). Der Rat von Elbing dagegen schloß sich der Koalition Grabowski-Krongroßkanzler an. Beide Parteien arbeiteten mit wechselndem Erfolg. Einmal waren die Jesuiten auf Geheiß der Königin in Elbing und die „Desiderien“ der katholischen Geistlichkeit wurden schärfer und schärfer — da wurde auch das Wohlwollen des Bischofs der bedrängten Stadt gegenüber immer wärmer[542]), trotzdem Elbing nach dem eigenen Statusbericht des Fürstbischofs nur wenige Katholiken beherbergte[543]). Eine zweite Anleihe des Rates von 1000 Gulden aus dem Wilhelmi-Legat zur Reparatur der Stadtuhr erfolgte mühelos unter den gleichen Bedingungen wie

---

[539]) Ebenda, S. 206.

[540]) StArch. Elbg., R.R. 1743, Sessio v. 2. 9.

[541]) 1744, v. 30. 12.; 1745, v. 20. 1. etc.

[542]) 1744, v. 28. 9.: Antwortschreiben des Bischofs; 1744, v. 14. 12.: Schr. des Bischofs: Conclusion (Beschluß der Ratssitzung): Ein Ehrbarer Rat wünschet von Herzen, daß dieser hohe Gönner der Stadt mit beständiger Gnade zugetan verbleiben möge; 1745, v. 16. 6.: Anwesenheit d. Bischofs in Elbing.

[543]) BArch. Frbg., Abt. A 36, fol. 119—25: Statusbericht des Bischofs Grabowski v. 7. 10. 1745: Extra Warmiam me Episcopum utcunque agnoscit Urbs Elbingensis in Prussia Polonia, pauci enim ibi sunt Catholici, haereticorum autem omnia plena. Primarium Templum S. Nicolai Epi. cura et sollicitudine b. m. Simonis Rudnicki Praedecessoribus mei (qui fuit tertius a Cardinale Hosio Episcopus, et anno 1621 obiit) e manibus haereticorum vindicatum: reliqua templa ab ipsis usurpantur, aeque ac alia per totum Territorium Civitatis, ut plurimum per Mennonistas seu Anabaptistas inhabitantum, quo Brandeburgus iure hypothecae obtinet. Parochus Loci vulgo Praepositus audit; is est meus illic vicarius foraneus, in cura animarum adiuvatur a duobis Capellanis, plerumque etiam ab aliquo Patrum Soc. Jesu Collegii Braunsbergensis. — Gedr. im Ermländ. Pastoralblatt 4, 1874.

1732[544]); eine Einmischung des Propstes Melchior lehnte der Rat mit dem Bemerken ab, „daß der Herr Parochus unmöglich zur Reparatur einer Uhr mit zu Rate gezogen werden könne“ [545]).

Dieser wirksame Rückhalt des Elbinger Rates am Praeses Terrarum Prussiae ersparte der Stadt auch manch kostspielige Beschickung des Landtages. Grabowski selbst riet der Stadt, bei weniger wichtigen Verhandlungen ihre Vertretung den Thornern oder Danzigern zu übertragen[546]). Der Städtebund besaß ohnehin nicht mehr die alte Stoßkraft — wie weit Elbing selbst daran schuld war, bleibe dahingestellt —, die größere Schlagfähigkeit bewies jedenfalls der polnische Würdenträger Grabowski, an den Elbing sich hielt, sich halten mußte, wenn es dabei auch den berechtigten Unwillen der Schwesternstädte über diese selbstsüchtige Schaukelpolitik auf sich lud.

Diesmal hielt Elbing fest an dem einmal eingeschlagenen Weg, nahm regen Anteil an dem besonderen Wohlergehen der Familie Grabowski[547]) und erhielt auch weiterhin manchen Beweis des unveränderten bischöflichen Wohlwollens[548]). Bezeichnend für die verständnisvolle Rücksicht des Bischofs für die Finanznot der Stadt ist folgender Vorfall. Am 1. März 1747 kündigte Grabowski dem Elbinger Rat seine Absicht an, mit dem neuerwählten Bischof von Kulm nach Elbing zu kommen, um ihn in der St. Nikolai-Pfarrkirche feierlich zu konsekrieren[549]). Das zu erwartende reichliche Gefolge bereitete dem Elbinger Rat beträchtliches Unbehagen. Eifrig wurde in den folgenden Ratssitzungen der Kostenaufwand erörtert, immer besorgter klangen die Aussprüche, aber in Hinsicht auf die „sehr viele Gnade, die der Herr Bischof bis dato erwiesen“, wurde beschlossen, dennoch, wenn auch „cum onere“, alles Nötige aufzuwenden. Da erfolgte unter dem 20. 3. die große Geste des Bischofs: der Konsekrationsakt dürfe die Stadt selbstverständlich nichts kosten[550]) — man hört gleichsam das befreite Aufatmen der Ratsherren. Aber man verstand es, sich zu revanchieren! Am 1. Oktober, dem Tage der feierlichen Konsekration[551]), fand sich — was seit Jahrhunderten nicht mehr geschehen — der ganze Rat nebst Familienangehörigen in der St. Nikolaikirche ein und bezeugte dem hohen Gönner durch persönliche Anwesenheit seine Ehrerbietung[552]).

544) StArch. Elbg., R.R. 1745, Sessio v. 20. 10. u. 28. 12.; Gr. Schiebl. 17, Ecclesiastica: Schreiben d. Rates v. 19. Juli 1745 u. 17. August 1745.

545) 1745, Sessio v. 22. 11.

546) 1746, v. 23. 5.

547) 1746, Sessio v. 30. 11.: Dank des Bischofs für die Gratulation zur Ernennung seines Bruders zum Kastellan von Danzig.

548) 1746, Sessio v. 21. 12.

549) 1747, v. 1. 3.

550) 1747, v. 20. 3.: Schr. des Bischofs.

551) BArch. Frbg., Abt. A 39, p. 305.

552) StArch. Elbg., R.R. 1747, S. 558.

Müßig zu sagen, daß der Fürst den gesamten Rat zum Diner „invitierte".

Bei diesem guten Verhältnis war die Verlängerung der fälligen Kirchenarende seitens des Bischofs lediglich eine Formsache[553]), wie auch die wiederholten Bitten des Elbinger Rates um gnädige Gewährung von Darlehen[554]). Dem Propst Melchior gegenüber wahrte der Rat den vom Bischof vorgeschlagenen „generösen" Ton[555]), holte sich auch in dieser Hinsicht manchen wichtigen Rat aus Heilsberg oder überließ strittige Punkte der Entscheidung des Bischofs[556]). So hatte sich beispielsweise Melchior darüber beschwert, daß im Hospital Lutheraner und Katholiken die gleichen Dankgebete sprechen sollten. Auf eine Anfrage des Rats in Heilsberg erwiderte Grabowski: er halte es für billig, daß die Katholiken ihren Wohltätern für die empfangenen Gaben danken, allein er könne als Bischof den Propst nicht zu diesem gemeinschaftlichen Gebet zwingen. Doch rate er, Melchior Vorstellungen zu machen, daß den Katholiken der größere Schaden entstehen könnte, wenn sie sich für die empfangenen Gaben nicht bedankten.

Dennoch wäre fast das Unglaubliche geschehen: Es fehlte nicht viel, daß die Elbinger sich diese für sie notwendige Freundschaft des Bischofs fast verscherzt hätten. Als souveräner Herr der Stadt hatte der Rat dem Beispiel Danzigs folgend, Ordinationen neuerwählter evangelischer Pfarrer vorgenommen, in der sicheren Voraussetzung, daß Bischof Grabowski den Brauch der Ordination als „ritum ecclesiasticum", den Religionsprivilegien entsprechend, gestatten würde[557]). Ein Schreiben des Krongroßkanzlers aus Warschau belehrte jedoch die Herren, daß der Bischof sich beim König über die in Elbing eingeführte Ordination beschwert und die Majestät deswegen bereits ein Reskript an die Stadt expedieren wolle. Er, der Kronkanzler, rate, sich zu „submettieren" und die Ordination abzustellen, damit die Stadt sich nicht die königliche Ungnade und die Indignation des Ermländischen Bischofs zuziehe[558]). Der Rat wagte, trotz des befriedigend ausgefallenen Gutachtens der Göttinger juristischen Fakultät[559]), nicht, den Kampf gegen einen über alle Machtmittel verfügenden Staatsmann aufzunehmen; ein Erfolg erschien von vornherein ausgeschlossen. Und indem Elbing den Rat des Kronkanzlers beherzigte, wurde dieser Zwischenfall rasch erledigt und vergessen.

---

[553]) 1747, Sessio v. 6. 3.: Schr. des Bischofs; 1747, v. 13. 5.

[554]) 1748, v. 24. 1.: Bericht des Sekretärs Müller über seine Reise nach Heilsberg.

[555]) 1749, v. 19. 9.

[556]) 1750, v. 16. 9. R.R. 1750, Sessio v. 16. 9.

[557]) 1753, v. 18. 6.

[558]) 1753, v. 14. 11.

[559]) 1755, v. 16. 7.

Der inzwischen dennoch bis vor das Forum des königlichen Assessorialgerichts gelangte Krieg des Propstes mit dem Rat[560]) erhielt durch den plötzlichen Tod Melchiors am 5. April 1757 einen vorzeitigen Abschluß[561]). Daß der Rat diesem Manne keine Träne nachweinte, ist nur zu begreiflich. Auch Bischof Grabowski gratulierte der Stadt zu dem „Verlust" jenes unruhigen Elements[562]), hob durch seinen Einfluß mühelos den laufenden Prozeß beim Assessorialgericht auf, machte die bereits ergangenen Ladungen rückgängig und stellte durch einen billigen Vergleich nicht nur den freien Gebrauch der Glocken, sondern auch den gesamten Rechtszustand nach der Transactio Rudniciana wieder her[563]).

Die absolutistischen Bestrebungen des Propstes Melchior waren gescheitert. Staatserhaltende Politik mußte zu einer Zeit, da die konfessionellen Auseinandersetzungen trotz des Thorner Blutgerichts hinter der bangen Frage um Sein oder Nichtsein des gesamten Staatsgebildes zurücktraten, das Primäre bleiben. Mit dem Schicksal Polens stand und fiel auch die Existenz der Stadtrepublik Elbing und die des fürstlichen Bistums. In dieser Erkenntnis ging Bischof Grabowski politisch mit dem Rat von Elbing zusammen, während sein Offizial Melchior sich noch kurzsichtig und reaktionär mit der Errichtung eines Baues abmühte, zu dem das nötige Fundament, nämlich die polnische Staatsmacht, bereits viel zu schwach geworden war.

4. Letzter Versuch, das erml. Domkapitel zu polonisieren. Einheitsfront von Bischof, Kapitel und den drei großen Städten.

Unaufhaltsam näherte sich die Entwicklung des polnischen Reiches der Katastrophe. Der polnische Reichstag bot ein Bild hoffnungsloser Zerrissenheit. Fürstbischof Grabowski hielt sich von ihm ebenso wie von den westpreußischen Landtagen fern[564]) und widmete sich ausschließlich der Verwaltung seines Bistums. Trotz streng durchgeführter Grenzsperren vernichtete eine schwere Viehseuche die blühende Wirtschaft der gesamten Diözese. Der Siebenjährige Krieg zog in Auswirkung der europäischen Koalitionspolitik auch das Ermland und Westpreußen in Mitleidenschaft. Die Russen näherten sich als Feinde Friedrichs II. dem preußischen Herzogtum und nahmen es nach dem unglücklichen Treffen bei Groß-Jägersdorf in Besitz. Sie durchzogen Ermland und das Elbinger Territorium, überall Vorspann und Lieferungen erzwingend. König August III. von Polen, nach Eroberung seines Stammlandes Sachsen durch die Preußen auch

[560]) 1756, v. 3. 11.

[561]) 1757, 6. 4. Seine Leiche wurde am 10. April des Abends bei verschlossenen Kirchentüren unter Begleitung von 4 Geistlichen nach der Gruft getragen. Vgl. auch Rupson: Annales Elb., S. 527.

[562]) R.R. 1757, Sessio v. 14. 4.

[563]) 1758, v. 9. 6.; Drabitz, Diarien 2, S. 327.

[564]) E. Z. 2, S. 443.

finanziell in großer Not, wandte sich um Unterstützung an seine Stände. Während Bischof Grabowski diesem Hilferuf großzügig nachkam und durch Erhebung einer Art freiwilliger Liebessteuer die respektable Summe von 60 000 Gulden[565]) aufbrachte, zeigte der preußische Landtag hierfür kaum Verständnis. Daß auch auf die Elbinger das Beispiel Grabowskis nicht wirkte, mochte ihn wohl enttäuschen, änderte aber nichts an seinem Wohlwollen für die Stadt. Nach wie vor verständigte sich der Rat in der geringsten politischen Angelegenheit mit dem Hof in Heilsberg[566]). Auch in lokaler Hinsicht arbeitete man Hand in Hand, sei es, daß Grabowski einer Löblichen Kaufmannschaft Elbings ein „Cave!" wegen der im Umlauf befindlichen schlechten Münzen zuruft[567]), daß neue Seuchen eine strenge Grenzabwehr nötig machen oder notwendige Kirchenreparaturen eine nochmalige Anleihe aus dem Wilhelmi-Legat erfordern[568]). Das Verhältnis des neuen Propstes von St. Nikolai, des kgl. Sekretärs Johann Klossowski, zu seinem Oberen war dagegen schlecht, da jener sich durch häufige Abwesenheit von seiner Pfarre den Unwillen des Bischofs zuzog[569]).

Die Resignation Klossowskis im Jahre 1760[570]) ist zweifellos mit das Werk des Bischofs, des eifrigen Hirten, der von seinem Klerus eine strenge Pflichtauffassung verlangte. Zugleich erkannte er aber auch nach der verhängnisvollen Amtstätigkeit Melchiors, daß die Elbinger Parochie einen Verwalter benötigte, der ausgezeichnet als Priester, dabei „quiete et moderate" und von persönlichem Taktgefühl sein mußte und der sich „das Wohlwollen eines Ehrbaren Rates und die Liebe der Bürger zu erhalten suchen werde"[571]). Er fand ihn in Josef Langhannig. Der neue Propst und Offizial verfehlte nicht, der Stadtregierung gleich nach seiner Ernennung seines guten Willens zu versichern[572]). Wohl ist auch diese Aera erneuter friedlicher Zusammenarbeit zwischen Rat und katholischer Geistlichkeit nicht ganz frei von Mißverständnissen und Klagen[573]); dazu war das Vertrauen auf beiden Seiten doch nicht tief genug. Aber in allen Verhandlungen zwischen Rat und Propst, Bischof und Rat, Bischof und Official zeigt sich eine ruhigere, freiere Auffassung, wie sie das Zeitalter der Glaubensspaltung noch nicht gekannt hatte. Beispielgebend geht der Fürstbischof voran. Seine Generosität beschränkte sich nicht nur auf seine katholischen preußischen Landsleute. Wie er auf eigene Kosten

[565]) Ebenda, S. 448 f.
[566]) StArch. Elbg., Ratsrez. 1757, Sessio v. 6.7. betr. die Absicht der Schweden, im Elbinger Gebiet Soldaten anzuwerben.
[567]) Ebenda, 1760, Sessio v. 25.4.
[568]) 1761, v. 25.7. u. 31.7.
[569]) 1757, v. 17.8. u. 9.9.
[570]) 1760, v. 14.11.
[571]) 1760, v. 24.11.
[572]) 1760, v. 14.11.
[573]) 1762, v. 5.4. u. 4.10.



Adam Stanislaus von Götzendorff-Grabowski
Fürstbischof von Ermland 1741-1766

Nach einem Gemälde im Ratshause zu Braunsberg



den Hochaltar der St. Nikolai-Kirche durch den Ermländischen Bildhauer Christoph Perwanger[574]) errichten ließ, so war es ihm auch eine Freude, den protestantischen Elbinger Ratsherren gelegentlich Geschenke zu machen[575]). Ihm stand alles Gemeinsame und Einende im politischen und kulturellen Leben höher als das Trennende einer konfessionellen Ueberängstlichkeit, die auf der Wahrung einzelner Paragraphen bestehen wollte. Dabei blieb er stets ein vorbildlicher Kirchenmann und ein Hüter althergebrachter Rechte.

Die Macht seiner Persönlichkeit und das Vertrauen zu ihm als Preußen brachte spontan noch einmal die westpreußischen Städte dazu, sich einmütig seiner Führung anzuvertrauen, als es galt, den Rest des deutschen Elements im Ermländischen Domkapitel zu schützen[576]). Es mutet fast grotesk an, wie der schon in Auflösung befindliche polnische Staat noch einmal mit Androhung höchster königlicher Ungnade zu einem nationalen Unterdrückungsstreich ansetzte. Es ist ein befreiendes Bild, wie sich Bischof, Kapitel und Städte über alle konfessionelle und komunale Spaltung hinweg aus dem alten preußischen Zusammengehörigkeitsgefühl des 15. Jahrhunderts auf gemeinsamer Basis finden und aus dieser überlegenen Einheit heraus den letzten Angriff des Slawentums abwehren.

Der Tod dieses Mannes (1766), der aus seiner glücklichen Verbindung von Kirchenfürst, Politiker und Persönlichkeit der erste moderne Bischof des Ermlands genannt werden könnte, versetzte nicht nur seine Diözesanen und seinen Freundeskreis in Elbing und Westpreußen in aufrichtige Trauer[577]), auch seine politischen Gegner widmeten Grabowski einen anerkennenden Nachruf[578]).

Sein Nachfolger wurde Ignatz K r a s i c k i, während dessen Episkopat die inneren Wirren in dem durch und durch korrupten und von Rußland abhängigen Polenstaat überhandnahmen. Die für die Geschichte des verfallenden Polen so bezeichnende Bildung von einander bekämpfenden Konföderationen griff auch nach Westpreußen über[579]). Das scharfe Auftreten der kgl. preußischen Regierung in

[574]) Vgl. Neue Preuß. Provinzialbl. 7, S. 414: Bildhauer und Maler des Ermlandes; auch Marquardt, Der Tolkemiter Bildhauer Christoph Perwanger.

[575]) StArch. Elbg., Urk. XXI, 597.

[576]) Der polnische Reichstag hatte im Jahre 1764 zwei Gesetze erlassen: 1. das Kapitel zu Frauenburg sollte wie die polnischen Kapitel einen Abgeordneten zu den Sitzungen des Reichstribunals entsenden, 2. mit Ausnahme von vier Doktoralkanonikern nur polnische Edelleute aufnehmen, was praktisch einer völligen Polonisierung des Domkapitels gleichkam. Vgl. hierzu E. Z. 2, S. 455 ff.

[577]) StArch. Elbg., R.R. 1766, Sessio v. 22. 12.

[578]) Die kgl. preuß. Regimentsräte sagen in ihrem Beileidsschreiben vom 29. 12. 1766 von Bischof Grabowski, daß er princeps vere gloriosus ingenii dotibus, literarum praestantia, consilii magnitudine et vere non fucate pietatis studio celebratissimus gewesen, und fügen hinzu, daß er alle Zeit beste und friedlichste Nachbarschaft gehalten habe. E. Z. 2, S. 464 ff.

[579]) Vgl. die auf Veranlassung der Konföderation des dissidentischen polnischen Adels ausgefertigte Beschwerdeschrift der Stadt Elbing über Eingriffe in ihre geistlichen und weltlichen Vorrechte v. 27. 4. 1767 bei Ramsay, T. 9.

Königsberg erfüllte die politischen Lenker in den kleinen Pufferstaaten Westpreußen und Ermland mit banger Ahnung. Wohl machten die Deputierten Elbings bei einer Zusammenkunft der drei größeren Städte zu Danzig im August des Jahres 1764[580]) den Versuch zur Abschaffung des unheilvollen „Liberum veto", das sich auch auf den westpreußischen Landtagen breit gemacht hatte und die Verhandlungsfähigkeit lähmte. Er scheiterte aber an den Meinungsverschiedenheiten unter den Städten und hätte, durchgeführt, wohl trotzdem den Stempel des „zu spät" getragen. Der Gegensatz zwischen den seit dem 17. Jahrhundert nur noch selten einigen Ständen schien kaum mehr überbrückbar.

Der letzte Landespräsident Krasicki versuchte eine lavierende Politik. Unermüdlich war er unterwegs, die drohende Gefahr zu bannen. Häufig reiste er incognito durch Elbing[581]). Ohne die übliche Feierlichkeit wurde die fällige Kirchenarrende abermals auf zwanzig Jahre verlängert und der Stadt jede Unterstützung zugesichert[582]). Eine Durchführung des erneuerten Vertrages machten die sich überstürzenden Ereignisse unmöglich. Bereits im Jahre 1771 hatte sich der Bischof durch die Hergabe der vom König von Preußen verlangten Kontribution[583]) praktisch der preußischen Botmäßigkeit unterworfen. Das Dekret Friedrichs des Großen vom 13. September 1772[584]) setzte dann den Schlußstrich unter die Geschichte eines kleinstaatlichen Sonderlebens im deutschen Nordosten, das im Zeitalter der großen Mächte keine ausreichende Eigenkraft und Eigenberechtigung mehr hatte.

5. Der Uebergang an das Königreich Preußen, 1772. Rückblick.

Die Erlösung der westlichen Landesteile Altpreußens von der polnischen Fremdherrschaft durch die sogenannte erste polnische Teilung brachte für das Bistum Ermland die Säkularisation mit sich. Weder in Elbing, dessen Territorium immer noch nicht aus dem Pfandnexus Preußens gelöst war, noch im Ermland dachte jemand an Widerstand, gab es doch in Elbing schon seit langem eine „Preußenpartei", die die äußere und innere Entfernung von Polen vorbereitet hatte. Am 27. September 1772 leisteten die Vertreter des ermländischen Bischofs und Kapitels und die Deputierten Elbings im großen Remter der Marienburg dem Preußenkönig den Eid der Treue[585]). Landesherrlicher und städtisch-aristokratischer Partikularismus wichen einer Politik bewußter Verantwortung, die mit ihrem Glauben an

[580]) StArch. Elbg., Gr. Schiebl. 17, Rezeß der Deputierten der drei größeren Städte zu Danzig im August 1764.

[581]) Ebenda, R.R. 1767, Sessio v. 28. 12.; 1768, v. 5. 3., 19. 8., 27. 10. etc.

[582]) R.R. 1768, v. 19. 8.

[583]) E. Z. 2, S. 618.

[584]) Domkap.Arch. Frbg., Abt. Ab. 38, p. 557—63; E. Z. 19, S. 462—67.

[585]) Dombrowski, Ermlands Erbhuldigung im Jahre 1772.

die Zukunft auch für das unter der polnischen Krone schwer vernachlässigte Westpreußen ein kraftvoll fundiertes Staatsethos schuf.

Mit Aufhebung des alten westpreußischen Landesrates fiel die politische Funktion des Landespräsidenten, die seit Beginn des 16. Jahrhunderts mit der Person des Bischofs von Ermland verbunden gewesen. Seiner bischöflichen Juristiktion unterstanden nach der Regierungsinstruktion vom 21. 9. 1773[586]) hinfort nur alle „causae mere ecclesiasticae", d. h. solche Sachen, welche die Spiritualien, also Einsetzung und Amtsverwaltung der katholischen Geistlichen betrafen; ferner die Ehesachen zwischen Katholiken, also nur wenn beide Teile katholisch waren. Noch im Jahre 1772 hatte die preußische Regierung dem katholischen Klerus im abgetretenen Gebiet Wahrung ihrer Rechte und ihrer alten Verfassung zugesichert[587]). Durch die Auflösung der Republik Polen verloren diese Bestimmungen ihre bindende Kraft; die katholische kirchliche Verfassung erlitt einige Korrektur. Wichtig für uns sind ihre Auswirkungen innerhalb Elbings.

Die Rückkehr zum Mutterlande löste auch den Petrikauer Vertrag vom Jahre 1512 und das Patronatrecht des polnischen Königs über die Pfarrkirche St. Nikolai ab und schuf für eine zukünftige Bischofswahl und für das Verhältnis des Ermländischen Bischofs zum Rat der Stadt einerseits und für die lokalen Beziehungen zwischen dem Propst von St. Nikolai und der Elbinger Stadtbehörde andererseits einen neuen Rechtsboden. Das Patronatsrecht über St. Nikolai ging auf die preußische Regierung über, die hinfort den Kandidaten präsentierte, nachdem sie zuvor über dessen Qualifikation vom bischöflichen Offizial Bericht angefordert hatte. Der Bischof erteilte seine Bestätigung und wies dann, ohne weitere Einmischung, die Installation des betreffenden Geistlichen an.

Der Propst von St. Nikolai leitete seine Parochie wieder nur als Pfarrherr; von einem gleichzeitigen Officialat ist nicht mehr die Rede. Die durch den preußischen Souverän zugesicherte Gewissensfreiheit regelte naturgemäß auch die so schwer umstrittene Frage der „actus ministeriales": kein Mitglied einer Religionspartei sollte sich künftig mehr bei Taufen, Aufbietungen oder Trauungen des Geistlichen einer anderen Konfession bedienen[588]). Die zu entrichtenden Abgaben waren durch die Stolgebührenordnung für Süd- und Neu-Ostpreußen vom 13. Juni 1801 genauestens geregelt. Erhalten blieb dagegen der Grundbesitz der Pfarrkirche. Die katholische Gemeinde, die nach dem Stand von 1800 2500 Seelen umfaßte[589]), wählte

[586]) Bär, Behördenverfassung in Westpr., S. 309.

[587]) G.StArch., Rep. 7b, 23, Fasz. 34—45, Catholica generalia: Verfassung des katholischen Kirchenwesens in Westpreußen vom Jahre 1800. [588]) Ebenda.

[589]) Ebenda: Tableau sämtl. in d. Prov. Westpreußen u. d. ... Netzedistrikt wohnenden Röm.-Katholischen; vgl. Ilse Rhode, Das Nationalitätenverhältnis in Westpr., S. 13.

gemeinſam mit dem Propſt ihre Kirchenvorſteher, die von der Regierung beſtätigt und vereidigt wurden[590]). Die katholiſche Pfarrkirche St. Nikolai ſtand bis zum verhängnisvollen Brand des Jahres 1777 durch ihre Stadtuhr und ihr Geläut auch weiterhin mit der geſamten Stadtbevölkerung in engſter Verbindung.

Die Eingliederung in das preußiſche Staatsgebilde vollzog ſich nach dem Muſter des oſtpreußiſchen Verfaſſungsreglements vom 19. Juni 1749 und ſpäterer Verordnungen[591]) ohne Haſt und naturgemäß nicht ohne ein gewiſſes Ringen nach Erhaltung alter Rechte von beiden Seiten, bis dann durch die Bulle „De salute animarum" vom 16. Juli 1821 auch die Kurie eine Neuordnung vornahm.

*

Wir blicken zurück auf drei Jahrhunderte einer beſonderen kirchenpolitiſchen Entwicklung innerhalb des ehemaligen Preußen polniſchen Anteils. Wir haben geſehen, wie zielbewußt eine ariſtokratiſche Ratsregierung die Stadtrepublik Elbing zu ziemlich weitgehender Autonomie geführt, wie die Meiſter in der Kunſt des Zeitgewinnens und des Hinhaltens eine gewiſſe Stagnation und damit eine Feſtigung ermöglichten, bis ſchließlich der kleine Stadtſtaat in dem großen Kampf der Oſtmächte im 17. und 18. Jahrhundert eine ſelbſtſtändige Politik nicht mehr treiben konnte und ſich zur Preisgabe mancher ſeiner Eroberungen und zur Anlehnung an Stärkere, wie ſie durch die wechſelnden Zeitverhältniſſe gegeben war, gezwungen ſah. In der ſpäteren Entwicklung findet ſich hier kaum mehr ein größerer Zug. Man geht über die Anſätze einer einheitlichen Abwehraktion nicht mehr hinaus. Sie wäre nur verbunden geweſen mit Konzeſſionen des Rats an die nach Mitregierung drängende Bürgerſchaft und mit weiterem Verluſt an Anſehen der Stadt nach außen hin, Opfer, die zu leiſten der Elbinger Rat nicht geneigt war. Die Wahrung der Privilegien, vor allem der eigenen Vorrechte, die Erhaltung der kommunalen Selbſtändigkeit und ein Ringen um die wirtſchaftliche Bewegungsfreiheit ſtehen ſtändig im Mittelpunkt ſeiner Aufgaben und beſtimmen ſeine Taktik gegenüber den preußiſchen wie den polniſchen Biſchöfen und der hinter dieſen ſtehenden polniſchen Krone. Eine ſtarke polniſche Staatsgewalt drückt zeitweiſe empfindlich auf den autonomen Kurs ſtädtiſcher Entwicklung, aber außenpolitiſche Verwicklungen Polens, Blütezeiten der Konföderation, die Geldbedürftigkeit oder andere Rückſichten des polniſchen Königs, die dieſen zu Kompromiſſen nötigen, oder ein Interregnum und nicht zuletzt der Rückhalt an den Schweſterſtädten Danzig und Thorn laſſen auch dem Elbinger Rat wieder freiere Hand in dem zähen Kampf gegenüber dem Biſchof von Ermland.

---

[590]) Ebenda: Verfaſſung des kath. Kirchenlebens.

[591]) Jacobſon, Geſch. d. Quellen des evang. Kirchenrechtes in den Prov. Preußen u. Poſen, S. 246 ff.

Und ſo wechſeln die Zeiten des gegenſeitigen Wohlwollens und des politiſchen Zuſammengehens mit Perioden erbittertſter Feindſchaft.

Wie weit die Politik der Stadt Elbing dem geſamten Gemeinweſen genutzt oder geſchadet hat, iſt ſchwer zu ſagen. Etwas Poſitives kann aber nicht genug hervorgehoben werden: Die ganze hier geſchilderte Entwicklung fällt in die ſogenannte „polniſche“ Zeit; die politiſche Auswirkung des mit der Krone Polen 1454 eingegangenen Vertragsverhältniſſes iſt aber trotz gelegentlicher königlicher Kommiſſionen und der ſtändigen Nähe des für die Elbinger markanteſten Vertreters der polniſchen Republik, des Biſchofs von Ermland, nur eine beſchränkte geweſen. Daß die Stadt die mehr als dreihundertjährige fremde und oft feindſelige Oberherrſchaft ohne innere Schädigung überſtand, verdankt ſie ihrer ſtarkgefügten kern-d e u t ſ ch e n Grundlage. Nie haben Rat und Bürgerſchaft ihre Deutſchheit auch nur einen Augenblick vergeſſen, auch nicht 1454/57 beim Abſchluß der — von den Elbingern rein politiſch-wirtſchaftlich geſehenen — Verträge mit dem polniſchen König. Die Gefährlichkeit dieſes Schritts durch die folgenden Erfahrungen mit Polen erkennend, wurde man vielmehr zu einer nationalen Wachſamkeit erzogen, die nur um ſo zäher und bewußter am Deutſchtum feſthielt. Stets blieb Elbing in regſter geiſtiger Verbindung mit dem Mutterland. Konſervativer als im Innern des deutſchen Volksgebietes hat man ſich hier an die altüberkommene Verfaſſung des Rats und der Ordnungen ſowie an die Normen des von Lübeck im 13. Jahrhundert empfangenen Rechts gehalten und hat in den Gewerken ſtreng die Wahrung der Satzungen überwacht. Mit Recht ſah man darin einen Schutz der deutſchen Kultur gegen die Gefahr der Ueberfremdung, wenngleich ſolcher Konſervativismus mitunter auch nachteilige Folgen für das Gemeinweſen haben mochte.

Dieſe Haltung übertrug ſich auch auf die ſtädtiſche Kirchenpolitik, ſeitdem die katholiſche Kirche verſuchte, mit Unterſtützung der polniſchen Krone in das Leben der faſt ganz der Reformation zugefallenen Stadt einzugreifen und das verlorene Gelände oder doch ſo viel wie möglich davon wieder für ſich zurückzugewinnen. Man hat die ermländiſchen Biſchöfe dafür verantwortlich machen wollen, daß Elbing dem Katholizismus größtenteils verloren ging. Aber wir glauben gezeigt zu haben, daß ſie auf die ihnen gewieſene Aufgabe die größte Mühe verwendet und um die Stadt lange gerungen haben mit Milde und Schärfe, ſelbſt noch, als die konfeſſionelle Spaltung unüberbrückbar geworden war. Vielleicht, daß Biſchöfe deutſchpreußiſcher Abkunft und Geſinnung und deutſche Oberherren der katholiſchen Reſtauration günſtiger geweſen wären.

Von einigen kleineren Erfolgen abgeſehen, iſt der Katholizismus rechtlich nicht über das von Biſchof Rudnicki erreichte Abkommen von 1617 hinausgelangt. Immerhin war die damals geſchaffene Rechtslage, die zugleich — beſonders durch die Rückgabe der größten

Kirche — das Anſehen der Katholiken in Elbing wieder ſehr hob, ausreichend genug, um eine neue Gemeinde aufbauen zu können. Und man kann ſagen, daß die Führer dieſer Gemeinde mit wenigen Ausnahmen es ebenſo gut verſtanden, die Belange ihrer Kirche zu vertreten, wie ſich den nun einmal gegebenen Verhältniſſen anzupaſſen. Trotz des fremden Weſens, das durch die polniſchen Biſchöfe Ermlands in die Diözeſe einzudringen ſuchte und trotz der Zuwanderung mancher polniſch-katholiſchen Elemente nach Elbing, haben Propſt und Nikolaigemeinde doch ſtets den d e u t ſ ch e n Charakter des Elbinger katholiſchen Volksteils geſchützt, und nie iſt in unſerer Stadt neben dem konfeſſionellen Gegenſatz auch der völkiſche irgendwie in Erſcheinung getreten. Vielmehr hat die Gemeinde von St. Nikolai durch ihr deutſches Leben die von ihr aufgenommenen polniſchen Neuglieder ebenſo ſicher und zwanglos unſerem Volkstum zugeführt, wie dies evangeliſcherſeits bei den ſeit Ende des 16. Jahrhunderts in Elbing eingewanderten proteſtantiſchen Polen zu beobachten iſt; ein bedeutungsvoller Beweis für die allzeit geſunde Lebenskraft unſeres Deutſchtums!

Anhang

Verzeichnis der ermländischen Bischöfe von 1466—1795

Paul von Legendorff von 1458—1467
Nikolaus von Tüngen „ 1467—1489
Lukas Watzenrode „ 1489—1512
Fabian von Loſſainen „ 1512—1523
Mauritius Ferber „ 1523—1537
Johann Dantiscus „ 1537—1548
Tiedemann Gieſe „ 1549—1550
Stanislaus Hoſius „ 1551—1579
Martin Cromer „ 1579—1589
Andreas Bathory „ 1589—1599
Petrus Tylicki „ 1600—1604
Simon Rudnicki „ 1604—1621
Johann Albert „ 1621—1633
Nikolaus Szyſzkowski „ 1633—1643
Johann Konopacki 1643
Wenzeslaus Leſzczynski v. 1644—1659
Stephan Wydzga „ 1659—1679
Michael Radziejowski „ 1679—1688
Johann Stanislaus Zbaski „ 1688—1697
Andreas Chryſoſtimus Zaluski von 1698—1711
Theodor Andreas Potocki „ 1711—1723
Andreas Chriſtoph Szembek von 1724—1740
Adam Stanislaus Grabowski von 1741—1766
Ignaz Kraſicki „ 1767—1795

Verzeichnis der Pfarrer zu St. Nikolai von 1454—1774

Stephan Mathie de Neidenburg 1454—1497.
Gabriel de Beyersze 1479—1484.
Martin Perlenbergk (Perlenburg) 1484—1502.
Jakob Lemborgk 1502—1508.
Nicolaus Wolffram 1508—1509.
Paul Deuſterwald aus Guttſtadt 1509—1518 nachweisbar.
Mauritius Ferber aus Danzig 1520, wurde vom Elbinger Rat zurückgewieſen.
Johannes Ferber aus Danzig 1522—1530.
Felix Rücke (Reich) 1530, der Rat wies ihn zurück.
Die Parochie verwaltete Nikolaus Kleefeldt.
Achatius Freund (Frunt) aus Elbing 1531—1533.
Michael Konarski 1548.
Jakob Alexwangen aus Elbing 1550—1552 nachweisbar.
Jakob Kleinfelt 1552—1554.
Auguſtinus Brauel 1554—1555.
Auguſtinus Brandt 1555—1562.
Nicolaus Koß, Kgl. Sekretär, 1562—1567.
Pater Petrus Fahe, S. J. Commendarius 1567—1569.
Severinus Wildſchütz aus Danzig 1569—1571.
Valentin Helvingk (Helving) aus Wormditt 1571—1573.
Michael Konarski, Can. Warm. 1581—1582 (nicht reſidiert).
Dr. Stanislaus Makowiecki, Can. Warm. 1592—1601 (nicht reſidiert).
Michael Duntius aus Königsberg 1602—1604 (nicht reſidiert).
Dr. Sigismund Steinſon aus Wartenburg 1604—1618 (nicht reſidiert).
Michael Schambogen aus Braunſchweig 1618—1625.
1. Beſetzung Elbings durch die Schweden.
Friedericus Maybaum (Meybohm) aus Braunsberg 1636—1656.
2. Beſetzung Elbings durch die Schweden.
Simon Johannes Wolfsbeck aus Rößel 1660—1663.
Dr. Franciscus Appel aus Polen, erſter Elbinger Offizial, 1663—1683.
Thomas Pratnicky 1683—1698.
Dr. Andreas Nycz 1699—1714.
Gottfried Heinrich Baron von Eulenburg aus Gallingen 1715—1717.
Theodor Freiherr von Schenk aus Niedegge 1718—1732.
Chriſtian Heinrich Bihler (Bieler) aus Dresden 1732—1737.
Dr. Johannes Nepomuk Melchior aus Königsberg 1738—1757.
Johannes Kloſſowski, kgl. Sekretär 1757—1760.
Joſeph Johannes Langhannig 1760—1774.

Quellen- und Literaturangaben

A. Ungedruckte Quellen.

1. Preußisches Geheimes Staatsarchiv zu Berlin-Dahlem (zit.: GStArch. Bln.), Abteilung Rep. 7 b n. 23, Fasz. 34—45; 7 n. 60; 7 n. 62; 7 n. 68, Catholica (1748—84).
2. Staatsarchiv zu Danzig (zit.: StArch. Dzg.). Abt. 29: Landtagsprotokolle der polnischen Zeit, zitiert als Ständerezesse (St.R.). Abt. 300 bis 332: Missive-Regesten. Abt. U 300: Urkunden (Ermland).
3. Staatsarchiv zu Königsberg in Preußen (zit. StArch. Kgsbg.). Abt. C: Herzogliches Briefarchiv Nr. 1a und Nr. 3. Abt.: Ostpreußischer Foliant Nr. 55, 61, 72, 93, 97. Abt.: Konzepte J 2.
4. Bischöfliches Archiv zu Frauenburg (zit.: BArch. Frbg.). Abt. A.: Curial-Akten. Abt. B.: Visitations-Akten. Abt. C.: Landesverwaltung. Abt. D.: Epistolae.
5. Archiv des Domkapitels zu Frauenburg (zit.: DKArch. Frbg.). Schieblade I, Nr. 1. Abt. Urkunden.
6. Stadtarchiv Elbing (zit.: StArch. Elbg.). Abteilung: Urkunden, zitiert nach E. Volkmann, Die Originalurkunden des Elbinger Stadtarchivs, Elbing 1881. Protokolle der Ratssitzungen, zitiert als Ratsrezesse (R.R.), Jahrg. 1637/38, 1677, 1683, ab 1700 fortlaufend bis 1772. Index zu den Jahrgängen 1637—77 und 1670—1759. Litterae Expeditae. Kämmereirechnungen. Alte Signatur: Gr. Sch. 2: Acta Commissionum. Gr. Sch. 3: Union der drei großen Städte. Gr. Sch. 17: Ecclesiastica. Index Archivi, Ecclesiastica. Abteilung Chroniken: Rep. H/21/8,9: Rupson-Amelang, Annales Elbingenses, 2 Bde. Rep. H/32: Drabitz: Diarien, 2 Bde. Rep. H/22/3,10: C. E. Ramsay: Manuscriptorum Elbingensium, Tom. II u. IX. Rep. H/25: Gottfried Zamehl: Kleine Elbingsche Chronik (E. 83). (E. 139): Elbingsche Chronica.
7. Pfarrarchiv zu St. Nikolai in Elbing. Elenchus Parochorum, Capellanorum, baptisatorum, copulatorum et sepultorum ad Ecclesiam Parochialem veteris Civitatis Elbingensis tituli S. Nicolai. Traubuch von 1662—1701. 2 Bände nicht registrierter Akten.

B. Gedruckte Quellen und Literatur.

Acta Tomiciana, zuletzt hrg. von Stephan Gorski, 13 Bände, Posen 1852—1915.

Akten der Ständetage Preußens, Königlichen Anteils (Westpreußen), hrg. von F. Thunert. Bd. I: 1466—79, Danzig 1896.

Aubin, G.: Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen, Leipzig 1910.

Bär, M.: Behördenverfassung in Westpreußen seit der Ordenszeit, Danzig 1912.

„ Westpreußen unter Friedrich dem Großen, 2 Bände, Leipzig 1909.

Bauer, H.: Aus dem ersten Jahrhundert des Elbinger Gymnasiums und seiner Bibliothek (Königsberger Beiträge), Kbg. 1929.

„ Die Glaubensspaltung in Ost- und Westpreußen und ihre nationalpolitischen Auswirkungen. Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. 1929.

Bayle, P.: Dictionaire historique et critique II, 1730 (Hosius).

Below, G. V.: Der deutsche Staat des Mittelalters, 2. Aufl., Leipzig 1925.

Bender, J.: Geschichte der philosophischen und theologischen Studien in Ermland (Festschr. des kgl. Lyceum Hosianum zu Braunsberg), Braunsberg, 1886.

„ Ermlands nationale und politische Stellung innerhalb Preußens, Braunsberg, 1872.

Bibliotheca Warmiensis 1—3 (Monumenta historiae Warmiensis, Abt. 3, Bd. IV, VI, VII). 1872 ff.

Benrath, C.: Die Ansiedlung d. Jesuiten in Braunsberg, 1565 ff., ZWG. 40, 1899.
Blumhoff, E.: Beiträge zur Geschichte und Entwicklung der westpreußischen Stände im 15. Jahrhundert. ZWG. 34, 1895.
Bötticher, P.: Die Anfänge der Reformation in den preußischen Landen ehemals polnischen Anteils bis zum Krakauer Frieden 1525. Königsberger Diss. 1894.
Brachvogel, E.: Die Bildnisse der Ermländischen Bischöfe. E. Z. 20. 1919.
Brüning, W.: Die Stellung des Bistums Ermland zum Deutschen Orden. A. M. 29 u. 32. 1892 u. 1895.
Brünneck, W. v.: Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechtes in den deutschen Kolonisationslanden, Berlin 1902.
Caligarii Nuntiii Apostolici in Polonia Epistolae et Acta 1578—81, ed. L. Boratynski, Krakau 1915.
Carstenn, E.: Elbings Verfassung zu Ausgang der polnischen Zeit. ZWG. 52, 1910.
„ Wirtschaftliche Entwicklung Elbings im 19. Jahrhundert. A. M. 50, 1913.
Cadex diplomaticus Warmiensis 1—3 (Monumenta historiae Warmiensis, Abt. 1, Bd. I, II, V). 1860 ff.
Corsepius, W.: Die Verwaltung Polnisch-Preußens in den Jahren 1466 bis 1479. Berliner Diss. 1921 (Masch.-Schr.).
Das Staatsrecht des Polnischen Preußen, aus dem Lateinischen übersetzt von Gottlieb Kühnhold, Danzig 1760.
Dittrich, Fr.: Geschichte des Katholizismus in Altpreußen von 1525 bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. E. Z. 13 u. 14. 1901 u. 1903.
Dombrowski: Ermlands Erbhuldigung im Jahre 1772. E. Z. 19, 1916.
Donner, G. A.: Kardinal Wilhelm von Sabina, Bischof von Modena 1222 bis 1234. Päpstlicher Legat in den nordischen Ländern, Helsingfors 1929, Societas Scientiarium Fennica Commentationes Humanarum Litterarum II, 5.
Duhr, B. S. J.: Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge, 4 Bde. Freiburg i. Br. 1907—1928.
Ehrenberg, H.: Italienische Beiträge zur Geschichte der Provinz Ostpreußen, Königsberg 1895.
Eichhorn, A.: Der Ermländische Bischof und Kardinal Stanislaus Hosius, 2 Bde. Mainz 1854/55.
„ Geschichte der Ermländischen Bischofswahlen. E. Z. 1 u. 2. 1860 u. 1863.
„ Bischof Simon Rudnickis Kampf um die St. Nikolai-Pfarrkirche in Elbing. E. Z. 2, 1863.
„ Der Ermländische Bischof Martin Cromer als Schriftsteller, Staatsmann und Kirchenfürst. E. Z. 4, 1869.
Elsner, B.: Der Ermländische Bischof Stanislaus Hosius als Polemiker. Schriften der Synodalkommission für ostpreuß. Kirchengeschichte 11, Königsberg 1911.
Erläutertes Preußen, Tom. I, 4. Stück, 1723.
Falk, Chr.: Elbingisch-Preußische Chronik, hrg. von M. Toeppen. Preuß. Geschichtsschreiber, Bd. 4, 1. 1879.
Fischer, R.: Achatius v. Zehmen, Woywode von Marienburg. ZWG. 36, 1847.
„ Das Polentum in Westpreußen, Preuß. Jahrb. 72, 1893.
Freytag, H.: Der Preußische Humanismus. ZWG. 47, 1904.
„ Die Beziehungen der Universität Leipzig zu Preußen von ihrer Begründung bis zur Reformation. ZWG. 44, 1902.
Fuchs, M. G.: Die Beschreibung der Stadt Elbing und ihres Gebietes in topographischer, geschichtlicher u. statistischer Hinsicht, Elbing 1826.
Gerichtsbarkeit, Die katholische geistliche, in Preußen nach ihrer geschichtl. Entwicklung. Justiz-Ministerialblatt 1856.
Goldmann, Salka: Danziger Verfassungskämpfe unter polnischer Herrschaft, Leipzig 1907.
Hampe, K.: Der Zug nach dem Osten. 1921.
Hanisch, E.: Geschichte Polens, Bonn u. Leipzig 1923.

Hartknoch, Chr.: Altes und Neues Preußen, Frankfurt u. Leipzig 1684.
„ Preußische Kirchenhistorie, Frankfurt 1886.
Hansen, J.: Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens 1542—82, Bonn 1896.
Heide, G. A.: Archivum Heilsbergense, Pars IV: De Episcopis Warmiensibus. Mon. hist. Warm. 8 (Scriptores rerum Warm. 2), Braunsberg 1889.
Hipler, Fr.: Beiträge zur Geschichte der Renaissance und des Humanismus aus dem Briefwechsel des Johannes Dantiscus. E. Z. 9, 1891.
„ Des Ermländischen Bischofs Johannes Dantiscus und seines Freundes Nicolaus Coppernicus geistliche Gedichte, Münster 1857.
„ Die ältesten Schatzverzeichnisse der ermländischen Kirchen. E. Z. 8, 1886.
„ Tiedemann Giese. Allg. Dt. Biographie 9. 1879.
„ Die Biographen des Stanislaus Hosius. E. Z. 7. 1881.
„ Die ermländische Bischofswahl vom Jahre 1549. E. Z. 11. 1897.
„ Die deutschen Predigten und Katechesen der ermländischen Bischöfe Hosius und Cromer, Köln 1885.
„ Monumenta Cromeriana. E. Z. 10. 1894.
„ Die Grabstätten der ermländischen Bischöfe. E. Z. 6. 1878.
„ Bibliotheca Warmiensis I. Monumenta historiae Warmiensis IV, 1872.
„ Spicilegium Copernicanum. Mon. hist. Warm. IV. 1873.
Hipler-Zakrzewski: Stanislai Hosii Epistolae, Tom. II, 1551—58. Acta historica res gestas Poloniae ill. IX, Krakau 1886.
Hirsch, Th.: Die Familie Ferber. Allg. Dt. Biographie 6, 1877.
„ Dantiscus. Allg. Dt. Biographie 4, 1876.
„ Stanislaus Hosius. Allg. Dt. Biographie 13, 1881.
Hoppe, Isr.: Geschichte des 1. Schwedisch-polnischen Krieges in Preußen, hrg. v. Toeppen, 1887.
Hosius, St.: Opera omnia. Coloniae 1584.
Jacobi, Fr.: Das liebreiche Religionsgespräch zu Thorn 1645. Zeitschr. f. Kirchengesch. 15, Gotha 1895.
Jacobsohn, S.: Der Streit um Elbing in den Jahren 1698/99. Elbinger Jahrbuch 7, 1928.
Jacobson, H. Fr.: Geschichte der Quellen des Kirchenrechts d. preuß. Staates, Teil I: Die Provinzen Preußen und Polen, Bd. 1: Das kath. Kirchenrecht, Bd. 2: Das evang. Kirchenrecht. Königsberg 1839.
Joachim, E.: Die Politik des letzten Hochmeisters in Preußen Albrecht von Brandenburg. Publikationen a. d. Kgl. Preuß. Staatsarchiven, Bd. 50, 58, 61.
Kaser, K.: Politische und soziale Bewegung im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jahrhunderts, Stuttgart 1899.
Kerstan, E. G.: Die Geschichte des Landkreises Elbing, Elbing 1925.
„ Die evangelische Kirche des Stadt- und Landkreises Elbing, Elbing 1917.
Keutgen, F.: Der deutsche Staat des Mittelalters, Jena 1918.
Koch, F.: Der Bromberger Staatsvertrag zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Johann Casimir v. Polen, 1657. Zeitschr. d. hist. Gesellsch. f. d. Prov. Posen 21. Posen 1906.
Kolberg, J.: Beiträge zur Geschichte des Kardinals und Bischofs von Ermland Andreas Bathory. E. Z. 17. 1910.
„ Ermländisches in der polnischen Kronmetrik. E. Z. 19. 1916.
„ Die Lehnsverträge zwischen Polen und Brandenburg von 1605 und 1611 und die darin den Katholiken des Herzogtums Preußen gewährten Religionsrechte. E. Z. 9. Braunsberg 1887.
Krollmann, Chr.: Die Entwicklung der preuß. Landeskirche im 16. Jahrh. Monatshefte der Commeniusgesellschaft, N. F. I, 1909.
Kutczeba, St.: Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte, 1912.
Laspeyres, E. A. L.: Geschichte und heutige Verfassung der kath. Kirche Preußens, Halle 1840.
Leben Andrae Chrisostimi Zaluski. Lengnichs poln. Bibliothek 1, 1718.

Leben des Cardinals Michael Radziewski, Erzbischof zu Gnesen und Primas Regni in Polen, Leben Stanislaus I., König v. Polen, Stockholm 1737.
Lehmann, M.: Preußen und die kath. Kirche seit 1640. Publ. a. d. kgl. preuß. Staatsarch., Bd. 1.
Lengnich, G.: Geschichte der Preuß. Lande, Königlich-Polnischen Anteils, 9 Bde. Danzig 1722—55.
„ Geschichte des Königreichs Polen unter dem König August II. in: Lengnich: Geschichte der preuß. Lande, Bd. 9, 1755.
„ Polnische Bibliothek, 1718.
Leo: Historia Prussiae, Braunsberg 1725.
Levinson, A.: Polnisch-Preußisches aus der Bibliotheca Borghese im Vatikanischen Archiv II: Der Kampf des ermländischen Bischofs Simon Rudnicki um die St. Nikolai-Kirche in Elbing nach römischen und Danziger Quellen. ZWG. 48, 1905.
Lohmeyer, K.: Geschichte von Ost- und Westpreußen (—1466). 3. Aufl. 1908.
Lortz, J.: Kardinal Stanislaus Hosius..., Gedenkschrift zum 350. Todestag, Braunsberg 1931.
Löschin, G.: Beiträge zur Geschichte Danzigs, 3. Heft: Die Familie Ferber, Danzig 1837.
Lühr, G.: Die Matrikel des päpstlichen Seminars zu Braunsberg 1578—1798. Mon. hist. Warm. XI, 1925.
Marquardt, A.: Der Tolkemiter Bildhauer Christoph Perwanger. E. Z. 12, 1926.
Miaskowski, K.: Jugend- und Studienjahre des erml. Bischofs und Kardinals Stan. Hosius. E. Z. 19, 1916.
Moerner, Th. v.: Kurbrandenburgs Staatsverträge 1601—1700, Berlin 1867.
Monumenta historica Societatis Jesu. Madrid 1898/1905.
Monumenta historiae Warmiensis, Tom. I—IX. Mainz (III ff.: Braunsberg u. Leipzig), 1860 ff.
Neumann, F.: Die Schuldforderung der Nikolaikirche, Elbing 1852.
„ Die evangelische Sozietät in Elbing, in: N. Pr. P., Bl. 12, 1857.
Perlbach, M.: Prussia Scholastica: Die Ost- und Westpreußen auf den mittelalterl. Universitäten. Mon. hist. Warm. VI, 1895.
Preußische Sammlung allerlei bisher ungedruckten Urkunden, Nachrichten und Abhandlungen 1, Danzig, 1747.
Prowe, L.: Nicolaus Coppernicus, 2 Bde. Berlin 1883/84.
Rauschning, H.: Die Entdeutschung Westpreußens und Posens, Bln. 1930.
Reusch, A.: Vor 300 Jahren. A. M. 7. Königsberg 1870.
„ Wilhelm Gnapheus, der 1. Rektor des Elbinger Gymnasiums, Elbing 1868.
„ Stanislaus Hosius. ZWG. 2, 1902.
Rhode, C. E.: Der Elbinger Kreis in topographischer, historischer und statistischer Hinsicht, Danzig, 1871.
Rhode, Ilse: Das Nationalitätenverhältnis in Westpreußen u. Posen zur Zeit der poln. Teilungen. Deutsche wiss. Zeitschrift f. Polen 1926, H. 7.
Roepell-Caro: Geschichte Polens, 5 Bde., 1840—1888.
Röhrich, V.: Die Teilung der Diözese Ermland zwischen dem Deutschen Orden und dem Erml. Bischof. E. Z. 12. 1897—99.
„ Ermland im dreizehnjährigen Städtekrieg. E. Z. 11, 1895—97.
Rozycki, R. v.: Der Humanismus in Polen in: Zeitschr. f. Kulturgesch. 4, 1897.
Saage, J. M., und Wölky, C. P.: Sedes archipresbyterales dioecesis Warmiensis. Mon. hist. Warm. III, 1866.
Saage, I. M.: Grenzen d. Ermländischen Bistumssprengels seit dem 13. Jahrhdt. E. Z. 1, 1860.
Sägmüller, J.: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 1. Bd., 1.—3. Teil. Freiburg i. Br. 1925—1930.
Schumacher, B.: Niederländische Ansiedlungen im Herzogtum Preußen zur Zeit Herzog Albrechts. Leipzig 1913.

Schultze, A.: Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter. Festschrift für Rudolph Sohm. 1914.
Scriptores rerum Warmiensium 1. 2. (: Monmuenta historiae Warmiensis, Abt 2, Bd. III u. VIII), 1866 f.
Seyler: Vitae episc. Warm. Ferberi, Dantisci et Gisii. Gelehrtes Preußen 3 u. 4, 1723 u. 1724.
Simson, P.: Die Handelsniederlassung der englischen Kaufleute in Elbing. Hansische Geschichtsblätter 22, 1916.
„ Stanislaus Hosius. Pr. Jahrb. 89, 1897.
„ Westpreußens und Danzigs Kampf gegen die poln. Unionsbestrebung in den letzten Jahren des Königs Sigismund August 1568—72. ZWG. 37, 1897.
„ Geschichte der Stadt Danzig, 3 Bde. Danzig 1913—18.
Stolterfoth, H.: Abriß der poln.-preuß. Staatsverfassung, Danzig 1764.
„ Entwurf einer pragmatischen Geschichte Polens, Leipzig 1768.
Toeppen, M.: Elbinger Antiquitäten, Elbing 1871.
„ Die Elbinger Geschichtsschreiber und Geschichtsforscher in kritischer Uebersicht vorgeführt. ZWG. 32.
„ Der Deutsche Ritterorden und die Stände Preußens. H. Z. 46, 1881.
„ Historisch-komporative Geographie von Preußen, Gotha 1858.
„ Zur Geschichte der ständischen Verhältnisse in Preußen. Histor. Taschenb., N. F. 1847.
„ Die Gründung der Universität Königsberg und das Leben ihres 1. Rektors Georg Sabinus, Königsberg 1844.
Ullmann, C.: Reformatoren vor der Reformation, 1842.
Urkunden und Beiträge zur preußischen Geschichte, herausgeg. v. W. Crichton, Königsberg und Leipzig, 1784.
Völker, K.: Kirchengeschichte Polens, im Grundriß der slawischen Philosophie und Kulturgeschichte, Berlin-Leipzig 1930.
Voigt, J.: Geschichte Preußens, 9 Bde., Königsberg 1827—39.
Voigt, Dr.: Herzog Albrecht von Preußen und der Kardinal Stanislaus Hosius. N. Pr. Pr. Bl. 8, 1849.
„ Preußische Studenten auf den Universitäten Italiens. N. Pr. Pr. Bl. 9, 1850.
Volkmann, E.: Aus Elbings Vorzeit, 1872.
„ Die Originalurkunden des Elbinger Stadtarchivs, Elbing 1881.
Wand, G.: Lucas Watzelrode, Bischof von Ermland. Würzburger Diss. 1920.
Waschinski, E.: Das kirchliche Bildungswesen im Ermland, Westpreußen und Posen, Breslau 1928.
Werner, P.: Stellung und Politik der preußischen Hansestädte unter der Herrschaft des Ordens bis zu ihrem Uebertritt zur Krone Polen. Königsberger Diss. 1915.
Wilke, Elisabeth: Die Ursachen der preuß. Bauern- und Bürgerunruhen 1525 mit Studien zur ostpreuß. Agrargeschichte der Ordenszeit. A. F. 7, 1930.
Zivier, E.: Neuere Geschichte Polens 1: 1506—72, Gotha 1915.

Abgekürzt zitierte Zeitschriften und Sammlungen.

A.D.B. = Allgemeine Deutsche Biographie.
A.F. = Altpreußische Forschungen.
A.M. = Altpreußische Monatsschrift.
Cod. dipl. Warm. = Codex diplomaticus Warmiensis.
E.Z. = Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Ermlands.
H.Z. = Historische Zeitschrift.
Mon. hist. Warm. = Monumenta historiae Warmiensis.
N. Pr. Pr. Bl. = Neue Preußische Provinzialblätter.
Pr. J. = Preußische Jahrbücher.
Z.W.G. = Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins.

Händels Festkantate zur Fünfhundertjahrfeier der Stadt Elbing 1737

Von

Joseph Müller-Blattau

Händels Festkantate zur Fünfhundertjahrfeier der Stadt Elbing 1737

Von

Joseph Müller-Blattau

Händels Festkantate zur Fünfhundertjahrfeiet der Stadt Elbing 1737.

Von Joseph Müller-Blattau.

In der Stadtbücherei zu Elbing findet ſich in einem Sammelband von Schriften des 18. Jahrhunderts, die vorwiegend in Danzig gedruckt ſind, auch ein merkwürdiges Libretto ohne Druckort und -jahr, betitelt: „Hermann von Balcke, Drama per Musica." Nach der ausführlichen Aufzählung der Perſonen heißt es ſodann: „Die Compoſition der Arien iſt Theils von Ms. Handel, theils von Ms. du Grain, von welchem letztern das gantze Recitativ in die Muſic geſetzet worden."

Gottfried Döring, der verdiente Elbinger Muſikforſcher, dem wir den erſten Verſuch einer geſchichtlichen Darſtellung der Muſik in Oſt- und Weſtpreußen verdanken[1]), muß den Text bereits gekannt haben. Denn in ſeiner Schrift „Die muſikaliſchen Erſcheinungen in Elbing bis zum Ende des 18. Jahrhunderts" [2]) nennt er den Titel und jene Bemerkung und fügt hinzu: „Zum Jubiläum der Gründung Elbings aufgeführt von Cantor Chriſt. Lau." Ein Jahr ſpäter gibt er in einem Auffatz über „die Muſik in Preußen im 18. Jahrhundert" auch den Textdichter an, den „damaligen Rektor des Gymnaſiums Seiler" [3]). Irmgard Leux, die zwei Generationen ſpäter die ganze Frage nochmals aufrollte, zog eine weitere, von Leonhard Neubaur ſchon kurz erwähnte, aber nicht ausgewertete Quelle heran[4]). Zur Jubelfeier der Stadt Elbing 1737 fand ein großer Feſtakt im Gymnaſium ſtatt. Von ihm berichtet ein Druck der Elbinger Stadtbücherei unter dem Titel „Öffentlicher Lob- und Danck-Actus, welcher zum Andencken der fünffhundertjährigen Jubel-Feyer von Erbauung der Königl. Stadt Elbing von der ſtudierenden Jugend in daſigem Gymnaſio den 28. November

---

[1]) Döring, Zur Geſchichte der Muſik in Preußen. Elbing 1852.

[2]) Elbing 1868. Auch in: Altpr. Monatsſchr. 5, S. 612 ff.

[3]) Monatsh. f. Muſikgeſchichte. 1869. Der Zweifel L. Neubaurs an der Verfaſſerſchaft Seylers (Mitt. d. Weſtpr. Geſch. V. 14, 1915, S. 7, Anm. 1) iſt, wie im Folgenden gezeigt wird, unberechtigt.

[4]) Ueber die „verſchollene" Händel-Oper „Hermann v. Balcke", Archiv f. Muſikwiſſ. 1927; Neubaur, a. a. O.

gehalten worden unter Anführung George Daniel Seylers, des Elb. Gymn. Rect. u. P. P. (= Profeſſor Poeſeos). Gedruckt mit Chriſtian Caſpar Preußen Schriften." Nach der ausführlichen Widmung an Bürgermeiſter und Rat der Stadt Elbing und der lateiniſchen Feſtrede des Rektors folgt der eigentliche Actus. Er „beſtehet eigentlich aus zwo Haupt-Abtheilungen, deren erſtere theils den alten Zuſtand dieſer Lande und was zur Erbauung der Stadt Elbing Gelegenheit gegeben, in einer aus der Hiſtorie genomenen fiction vorſtellet; theils auch die fürnehmſten Geſchichten der Stadt ſelbſt von ihrem Urſprunge an bis auff gegenwärtige Zeiten in beliebter Kürtze abhandelt." Auch hier ſteht Seylers Verfaſſerſchaft feſt. Ja, es ſtimmt ſogar in dieſem erſten Teil, der ein anſprechendes Bild des Lebens der alten Preußen zu geben ſucht, eine ganze Anzahl von Verſen der 1. und 2. Szene mit Verſen unſeres Librettos überein. Irmgard Leux zog jedoch daraus den Schluß, daß Rektor Seyler für ſeinen Feſtakt das Libretto eines unbekannten Verfaſſers ausgeſchrieben habe. Was aber Händel betrifft, ſo weiſt ſie mit Recht darauf hin, daß nach ihrer Feſtſtellung 16 der (italieniſchen) Arien des Librettos aus damals ſchon vorhandenen Opern Händels entnommen ſeien. Sie ſchließt indeſſen daraus nur, daß man in dem entlegenen Elbing ohne Wiſſen des Komponiſten dieſe Stücke benutzt, Händel ſelbſt alſo nichts mit dem Werk und mit Elbing zu tun habe. Eine „anmutige Legende" ſcheint damit erledigt.

Und doch iſt Händel 1737 in Elbing geweſen! Sein Londoner Opernunternehmen hatte mit ſchweren finanziellen Verluſten geendet. Und was noch drückender war — die übermenſchlichen Anſtrengungen als Theaterleiter, Dirigent und Komponiſt hatten gegen Mitte April zu völligem körperlichem Zuſammenbruch geführt[5]). Auf den Rat der Aerzte entſchloß er ſich im Spätſommer zu einer Reiſe nach Aachen, um die Heilwirkung der berühmten heißen Quellen zu erproben. Eine Pferdekur bringt ihm in kurzer Zeit Geneſung. Und nun bricht er mit ſeinem Freund und Sekretär J. Chr. Schmidt nach Elbing auf, wo ſie Mitte Oktober eintreffen. Denn am 15. Oktober 1737 ſchreibt Schmidt aus Elbing an Math. Dubourg in Dublin: „... heute kann ich Ihnen beweiſen, wie ſehr unſer Meiſter wieder er ſelber geworden iſt: bedenken Sie, mein lieber Dubourg, daß die Leute von Elbing, dieſer kleinen Stadt des öſtlichen Preußens, von wo ich Ihnen dieſe Zeilen ſchreibe, als ſie ich weiß nicht wodurch informiert waren von ſeiner Anweſenheit, ... erreicht haben, ſeine Mitwirkung bei dem Feſt zu erlangen, das ſie für die Fünfhundertjahresfeier ihrer Stadt vorbereiten und ihn bewogen haben, ſich ſelber die Tatſache ſeiner Heilung zu beweiſen und für ſie eine Kantate zu ſchreiben, die er in ein paar Tagen komponierte mit unglaublicher Leichtigkeit und Glück! ...

[5]) Vgl. J. Müller-Blattau, Georg Friedrich Händel (1933), S. 73.



Georg Friedrich Händel

Nach einem Bildnis von Hudſon in der Sammlung Peters, Leipzig



Augenblicklich beschäftigt er sich mit den Proben seines Werkes, das er dirigieren wird, und sobald das erledigt ist, werden wir nach London zurückkehren, wo wir in den letzten Tagen dieses Monats einzutreffen gedenken und zwar fröhlicher, als wir damals abgereist sind[6]."

Damit steht Händels Aufenthalt in Elbing und seine Arbeit an der Kantate (denn das bedeutet „Drama per musica" in diesem Zusammenhang, wie etwa Bachs weltliche Kantaten zeigen) fest. Ob freundschaftliche Beziehungen zu der englischen Kolonie in Elbing ihn dorthin führten oder künstlerische, läßt sich nicht sagen. Wir wissen nur, daß Händel und Schmidt vor der Aufführung abgereist sein müssen, denn sie fand ja erst im November unter Kantor Lau statt. War der Grund für diese Verschiebung die schwere Krankheit des Rektors Seyler, von der in einem dem Schulaktus beigedruckten Gedicht berichtet wird? Jedenfalls gewinnt in dieser neuen Lage Seylers Persönlichkeit und seine Dichtung durch die unmittelbare Beziehung zu Händel eine ganz neue Bedeutung.

Vom Leben und Schaffen George Daniel Seylers hat Edward Carstenn eine anziehende Schilderung gegeben[7], auf die hier zurückverwiesen sei. Auch ein Bild Seylers findet sich im gleichen Hefte. Danach ist Seyler, der aus Speyer stammte, bereits mit acht Jahren (1694) nach Danzig gekommen, wo er von seinem Oheim, dem Practicus juris Christian Seyler, erzogen wird. Er besucht das Gymnasium, studiert dann in Wittenberg und Halle und kehrt 1713 oder 1714 nach Danzig zurück, um Erzieher beim Sohne des Ratsherrn C. E. Bauer zu werden. Große Reisen mit seinem Zögling führen ihn über Hamburg nach den Niederlanden und Frankreich, dann ins Elsaß und in die Schweiz und zurück über Wien, Prag, Dresden nach Danzig. 1720 wird Seyler zum Konrektor des Elbinger Gymnasiums berufen. Zu seinen Amtspflichten gehört die Abfassung der Schulakte. Durch seine wissenschaftliche Tätigkeit, durch Teilnahme an der damaligen Elbinger „Gelehrten Gesellschaft" gibt er dem Geistesleben der Stadt entscheidende Anregung, auch heiratet er in eine der ratsherrlichen Familien hinein. 1735 wird er Rektor. Und wenn er auch der Abfassung der Schulakte jetzt enthoben ist, so stellt er sich doch für die Jubelfeier 1737 nochmals zur Verfügung.

Die Verbindung mit Danzig bestand fort. Mit dem Geschlecht der Jungschulz, von dem ein Zweig in Danzig lebte, ist er befreundet und verschwägert. Die nächsten Beziehungen aber ver-

---

[6]) Das Original des Briefes ist französisch; ich verdanke die Mitteilung aus dem Nachlaß Friedrich Chrysanders der freundlichen Hilfsbereitschaft seines Sohnes, Dr. R. Chrysander.

[7]) Brayne, Journal unserer Elbinger Reise, 1743, hrsg. von E. Carstenn, Elbinger Jahrbuch 5/6, 1927. Vgl. auch A. N. Tolckemit, Elbingscher Lehrer Gedächtniß, 1753, S. 287 ff.

binden ihn mit dem Arzt J. Ph. Breyne, dessen Tochter Florentine Charlotte wir die Schilderung der Seylerschen Familie anläßlich eines Besuches 1743 verdanken. Ich hebe aus Carstenns dankenswerter Ausgabe des Reisejournals nur die musikalischen Einzelheiten heraus. Die vier Töchter Breynes singen unterwegs geistliche Lieder und einige kleine lustige Arien. Im Hause Seylers wird Sonnabend nachmittags regelmäßig musiziert. Brühn, der Kantor der Dreikönigskirche, speist dann jeweils im Hause. Nach dem Kaffee spielt die älteste Tochter Seylers „einige Sonaten nach dem Generalbaß auf dem Clavier". „Sie ist schon ziemlich weit darinnen und spielt recht artig und fertig." Der Rektor Seyler spielt den „kleinen Baß" dazu, Brühn die Violine. Es sind also Triosonaten des damaligen Zeitstils. Nun spielte Renate Breyne „einige Sonaten extempore", und die Schreiberin des Journals selbst „spielte und sung einige Italiänische Arien und Duetten" mit der Schwester. Von Rektor Seyler wird noch berichtet, daß er Trumscheit spielt und ein Glockenspiel. Auch die sonntägliche Kirchenmusik notiert Florentine. Es wird in der Marienkirche alle vierzehn Tage „außer der Orgel eine schöne Vokal und Instrumental Music, nehmlich ... eine Cantate musiciret, welche sich auf das Evangelium schicket". Kantor ist damals Christian Lau, Organist seit 1740 Daniel Ohlert, vorher Organist der Neustadt[8]).

Seyler seinerseits hat seinen Gegenbesuch in Danzig 1744 in den gewandten Versen seines „Versuchs einer poetischen Reisebeschreibung" geschildert[9]). In ihnen ist mehrfach von Musik und gemeinsamem Musizieren die Rede. Auch unter den Gelegenheitsgedichten der Tochter Anna Renata befinden sich geistliche Lieder, Kantatentexte, ein „Lob auf die Musik" und endlich eine „Grabschrift auf Herrn B. H. Brockes, der 1747 in Hamburg starb". Damit ist der Name des Dichters genannt, der das Vorbild all dieser poetischen Versuche ist: der Hamburger Ratsherr Barthold Heinrich Brockes. Von ihm stammen auch die meisten der deutschen Texte, die Händel komponiert hat, aus Brockes' „Irdischem Vergnügen in Gott" die Dichtungen zu Händels reifstem deutschen Werk, zu den neun „deutschen Arien" [10]), die etwa 1729 entstanden. Und auch Du Grain, Händels Mitarbeiter, hat Texte von Brockes vertont.

Ueber dem Leben dieses Musikers liegt merkwürdiges Dunkel gebreitet. Eine Familie Du Grain war damals in Danzig ansässig. Ob unser Johann (Jean) Jeremias Du Grain ihr entstammt, ist nicht festzustellen. Dagegen wird, worauf ich durch einen Zufall stieß, sein Name in Hamburg 1730 bei den großen kirchlichen Festmusiken

---

[8]) Nach H. Gerigk, Musikgeschichte der Stadt Elbing, T. 1, Elbinger Jahrb. 8, 1929.

[9]) Hrsg. von E. Carstenn in: Mitteilungen d. Westpr. Gesch. Ver. 1926.

[10]) Edition Breitkopf 5480.

zur Jubelfeier der Augsburger Konfession unter Leitung des berühmten Meisters Telemann als Vokalsolist in der Katharinenkirche genannt. Ist er demnach vielleicht Telemanns Schüler gewesen? Das würde auf Hamburger Lehrjahre verweisen. Die Wertschätzung Brockes und der Kirchenkantaten Telemanns, die du Grain hernach in Elbing einführt, könnte daher stammen, ja selbst die Bekanntschaft mit Händel! Wie dem auch sei — du Grain wird just im Jahre 1737 dem Marienorganisten Daniel Dibbe als Sänger, Orgel- und Cembalospieler „adjungieret" [11]). Der Rat schätzt ihn hoch, erwägt, ihn zum Nachfolger des alten Dibbe zu machen, und als du Grain 1739 von Elbing nach Danzig geht, beklagt der Rat den Fortgang dieses „in seinem Metier geschickten Menschen" und beschließt, „künftig bei vorfallenden Gelegenheiten seiner eingedenk zu verbleiben". Das mag sich auf etwaige Anstellung, aber auch auf Gelegenheitskompositionen beziehen, wie sie du Grain in Elbing bereits geleistet. Denn in dem Nachlaß des Kantors Christian Lau, der 1749 starb[12]), finden sich eine Passion und zwei Kantaten von du Grain, davon die eine „auf das Sommer Schulfest". Die übrigen Kantaten sind von den Hamburger Komponisten Reincken und Telemann. Aus du Grains Danziger Tätigkeit sei nach Rauschnings verdienstlicher Musikgeschichte Danzigs[13]) hervorgehoben, daß er 1740 ein neukomponiertes „Dramma per musica, welches betitelt wird: der Winter, und in Herrn Brockes Irdischem Vergnügen in Gott... zu finden ist", in einem ganz vollständigen Collegio musico aufführt, späterhin die Passion von Brockes und Händel. Auch in der Abhaltung solcher öffentlichen „Konzerte" (Collegia musica) war ihm Telemann in Hamburg vorangegangen. Von du Grains Gelegenheitskompositionen bespricht Rauschning die noch in Elbing 1738 entstandene „Trauer-Music bey Beerdigung des weyland Herrn Bürger-Meisters Jungschultz" [14]) ausführlich und kommt bei diesem und anderen Werken zu dem beachtlichen Ergebnis, daß du Grains Musik „zu den reifsten Gebilden ihrer Zeit gerechnet werden" müsse.

Damit steht fest, daß sowohl Seyler als auch du Grain dank ihrer Vorbilder (Brockes-Händel, Telemann) und kraft ihrer persönlichen Begabung wohl geeignet zu einer Zusammenarbeit mit Händel waren. Und es ist sicher, daß Händel, als er sich an die Arbeit machte, diese Vorzüge kannte und schätzte.

Nun erst wird das Werk uns verständlich. Seylers Dichtung geht, wie die ausführlichen Bemerkungen zum Personenverzeichnis,

---

[11]) Vgl. Neubaur, a. a. O., S. 5 f.

[12]) Gerigk, Musikgesch. d. Stadt Elbing, S. 37 u. 41 f.

[13]) H. Rauschning, Geschichte der Musik und Musikpflege in Danzig. 1931, S. 327, 348, 354, 358 f.

[14]) Joh. Sigismund Jungschultz v. Röbern, Elbinger Bürgermeister, gest. am 10. September 1738.

das Vorwort und die Anmerkungen zum Text zeigen, bewußt auf geschichtliche Quellen, wie Duisburg, Hartknoch und die Paderborner Ordenschronik zurück, die er selbständig verarbeitet. Das Ganze ist in drei Handlungen gegliedert, deren erste beide 10 Auftritte, die letzte 13 und eine Schlußszene umfassen. Die Handlung ist nach dem Brauch der Zeit in die Rezitative verlegt, die in sehr flüssiger, an Brockes gemahnender Sprache abgefaßt sind. Dort, wo am Anfang, Höhepunkt oder Ende der Szene der innere Zustand, die Empfindung der handelnden Personen geschildert wird, entfalten sich dreiteilige da-capo-Arien, die meist italienischen Text haben. Nur die Arien des Hauptthelden, des Landmeisters Hermann von Balcke, sind großenteils deutsch, ebenso einige wenige andere und die meisten der eingestreuten kurzen Chöre. Im Ganzen sind es, nach meiner Zählung, 40 geschlossene Musiknummern, von denen Irmgard Leux bereits 16 als aus Händelschen Opern stammend feststellte. Ihr Hinweis, daß es Opern aus der Schaffenszeit 1720 bis 1730 seien, wies den Weg. Es wurden nochmals die Werke „Partenope", „Alessandro", „Riccardo", „Ottone", „Admeto", „Scipione" und „Radamisto" nachgeprüft, desgleichen noch weitere, von denen „Flavio" und „Floridante" ausschieden, weil sie nach Dörings Mitteilungen bereits um 1730 durch den damaligen Gymnasialkantor H. A. Dietrich (1730—33) in Elbing aufgeführt wurden. Führt von diesem Dietrich vielleicht auch eine unmittelbare Beziehung zu Händel? Jedenfalls konnten von den vorhandenen 40 schließlich 30 Nummern als von Händel stammend bestimmt werden. Dabei ist die erste und zweite Handlung musikalisch fest geschlossen; erst die dritte weist große Lücken auf, aus denen sich du Grains Anteil an den Arien bestimmen läßt. Im übrigen oblag ihm die Vertonung der gesamten Rezitative.

Zu Beginn des Stückes sehen wir Bipino, einen heidnischen Preußenfürsten, umgeben von seinem Volk. Geschlossenen Verträgen zum Trotz ruft er es zu einem neuen Beutezuge gegen den Herzog Konrad von Masowien auf. Jubelnd feiert ihn das Volk: Viva, viva il gran protettore, sia Bipino il nostro re! [15]) Bei diesem Chor bleibt es zweifelhaft, ob er der Partitur der „Partenope" oder des „Cesare" zu entnehmen ist. Ich möchte mich für letzteres entscheiden, weil hier der Text besser unterzulegen und die Tonart A-dur zum folgenden Ensemble dreier Edlen mit Bipino (Quartett in kurzen nacheinander folgenden Rufen, aus „Partenope III *)[16]) paßt. Eine Wiederholung des Jubelchors schließt die Szene ab. Ein einziger hat nicht in den Jubel mit eingestimmt, der edle Jüng-

[15]) In dem Druck „Öfftl. Lob- u. Danck-Actus ..." ist überall eine geschickte Verdeutschung beigefügt; ich gebe sie nur, wo unbedingt nötig.

[16]) Den Anteil von Irmgard Leux bezeichne ich im Folgenden mit *.

ling R o g g o, Bipinos künftiger Schwiegersohn. Er warnt, dringend und inständig:

(Rez.) Ich weiß, daß deine edle Wuth,
Die gleich den Ströhmen alles überschwemmet,
Kein Raht, er sey auch noch so gut,
Kein Feind, er sey noch so gefährlich, hemmet.
Sonst hätt ich dir schon längst gedacht,
Daß wo wir Conrad noch einmahl erbittern,
Ein fertiger Entsatz, von tapffern Rittern,
Ein eysern Volck mit Stahl bedeckt,
Sich ihm zur Hülffe aufgemacht . . . .

Jetzt folgt seine Arie „E figlio il mio timore“ aus „Partenope“ I *. Sie entscheidet auch über die Stimmlage der Partie: Kontra-Alt. Aber Bipino bleibt ungerührt. In einer herrischen Arie „Se libero non sono“ weist er jede Furcht, jeden Zwang von sich. Wenn ich nicht frei bin, so heißt es da, wenn ich auf dem Thron irgendwem untertänig sein soll, so will ich nicht regieren. Zum Metrum des Textes und zum Affekt der Arie passen zwei Stücke aus „Partenope“ (Akt I, bzw. III). Bei „T'appresta forse amore“ zeigt die folgende Umsetzung in die Altlage, welche Eingriffe in die melodische Substanz sich Händel selbst gestattet. Das Metrum stimmt ebenso genau mit dem einer andern Arie „La gloria in nobil alma“ überein, nur daß hier etwa von F-dur nach B-dur zu transponieren wäre. Zu Roggo, der allein zurückbleibt, kommt A m a l i s, seine Verlobte. Er will sie gegen Bipino, den Vater, gewinnen. In deutschen Versen singt sie ihre bittere Klage:

Brecht den Stab, verehrte Lippen:
Zeiget mir nach Sturm und Klippen
Den so nahen Todes-Port!
Sprecht mein Urtheil: Ihr wollt mich hassen.
Mein Erhalten, mein Erblassen,
Kostet euch ein eintzig Wort.
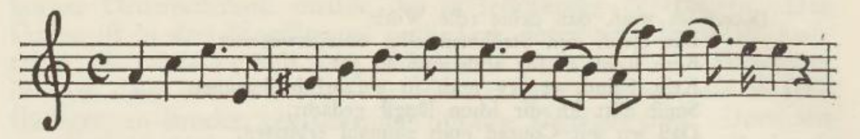
Das Metrum stimmt mit der Arie „Voglio dire al mio tesoro“ überein. Tonart (h-moll) und Affektlage passen. So ist große Wahrscheinlichkeit, daß diese der vorigen benachbarte Arie benutzt wurde. Die Szene schließt mit einer Hoffnungs-Arie aus „Alessandro“ I * in A-dur „Un lusinghiero dolce pensiero“. Die Stimmlage ist hoher Sopran.

Der neue Auftritt führt den Landmeister H e r m a n n B a l c k mit seinen Rittern auf die Bühne. Seine erste Arie ist als Dichtung hervorragend:

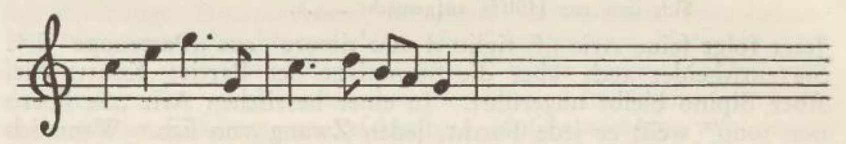
Unverzagt! Denn große Geister
Steigen im Gedräng empor.
Durch Gefahren wird man dreister,
Cedern sind der Stürme Meister,
Rauhe Luft zerbricht nur Rohr[17]).

[17]) Da capo der beiden ersten Zeilen!

Hier weist das Metrum des ersten Wortes den Weg. Denn gleich die folgende Tenor-Arie im Alessandro beginnt:



Und der Mittelteil zeigt die entsprechende Veränderung:



Der deutsche Text paßt vor allem im Hauptthema ganz vortrefflich. Auch hier passen Tonart (A-moll) und Affekt in den Gesamtverlauf. Nach einem kurzen Chor, der aus „Alessandro" III: „D'uom fiero nel soglio" stammen könnte, ruft er seine Getreuen auf zu Kampf und Sieg:

(Rez.) Ihr wisset Tapfferste!
Daß mich zu diesem, großen Unternehmen,
Kein eitler Nutz und Hochmuth aufgebracht:
Gehorsahm hieß dem Obern sich bequehmen,
Und dieser hat es wohl vorher bedacht,
Eh er uns anbefahl das Schwerd zu schärffen,
Ein Volck daß nur nach Raube strebt,
Ein Volck daß wild und ungeartet,
Des Friedens Feind, des Nachbars Last,
Mehr ohne Herrn, als in der Freyheit lebet,
Dem Deutschen Haus zu unterwerffen.
Der erste Fuß ist schon gefaß't
Wo selbst ihr herrschen oder dienen soll't;
Seht hier ein Feld zu Palmen und zu Särgen,
Wo siegen oder sterben auf euch wartet.
Wählt was ihr wollt.

Tutti: Wir wollen lieber tausend Leben,
als unserm Feind den Rücken geben.

Hermann: So läßt der wahren Großmuht Strahl
In Leydens-Wolcken sich nicht bergen,
Ein Riese bleibt ein Riese, auch im Thal.

Und nun schließt er die Szene mit der heldischen A-moll-Arie aus „Riccardo" II: „L'aquila altera" (Ein Adler erkennt seine Jungen daran, daß sie sich nicht scheuen, der Sonne in die Augen zu sehen).

Auf die Bühne läuft Macco, der junge Sohn des Bipino, von Theoderich, einem der Ritter, gehalten. Er fürchtet den eisengepanzerten Mann, der aber will wissen, wie es um dieses Land steht. Und Macco antwortet:

(Rez.) Hie trifft der Bienenſtock von Honigſeim,
Der Pferde Milch mit Blut gemiſcht,
Reicht uns den ſüßen Safft,
Der unſer lächtzend Hertz erfriſcht,
Und die begierige, offt trockne Lippen träncket.
Mich dürſtet gleich, ſo bald man dran gedencket.

Er zieht ſein Fläſchchen hervor und beſingt es: Dolcetto mio licor! Die Arie in A-moll aus „Partenope" I „Un altro volta ancor" fügt ſich, mit gleichen Reimwörtern, dazu recht gut. Auch die Mittellage (Mezzoſopran) iſt der Stimme des Knaben wohl angemeſſen. — Der Ritter ſchenkt dem Knaben goldene Münzen; dann gehen beide ab.

Der neue Auftritt zeigt A m a l i s „in einer Laube bey einem Tiſche ſitzend, worauf ein Licht ſtehet, umb welches ein Sommer-Vogel ſchwärmet". Davon ſingt die liebliche A-dur-Arie „Qual farfaletta" aus „Partenope" II *. „Wie dieſer Sommer-Vogel umb dieſes Licht ſchwermet, ſo wird auch unſre Liebe ſich die ſchönen Federn verſengen", heißt es in der Verdeutſchung. Zu ihr tritt der Vater, Bipino. In einem herrlichen Duett in E-dur „T'amo si" aus „Riccardo" offenbart er ſeine tiefe Vaterliebe — der einzige weiche Zug in dem herriſchen und grauſamen Bilde ſeines Weſens. Nun wagt auch Amalis, ihn vor neuen Kriegszügen zu warnen. Zornig fährt er auf: „Ueber das Drohen der Stürme lachet eine alte Eiche . . .". Dieſe Arie, aus „Ottone" I *, iſt eine der echten Baß-Arien Händels. Man muß die D-moll-Melodie „Del minacciar del vento" auf der Bühne gehört haben, um ihre mitreißende Wirkung zu verſtehen! Macco kommt und zeigt dem Vater das Gold; nach erneutem Zornesausbruch und Beſänftigung des Vaters endet Amalis die Szene mit einer etwas virtuoſen Gehorſams-Arie „Vado per ubidirti" aus „Riccardo" I. Den Schluß der ganzen Handlung bildet ein klagendes Duett Amalis-Macco (Sopran-Mezzoſopran) in E-moll, das in ſeiner edlen Formung urſprünglich den Abſchluß des erſten Aktes in „Ceſare" (Seſto-Cornelia) bildete. Ein muſikaliſch ſchöneres Ausklingen iſt kaum zu denken!

Die z w e i t e H a n d l u n g beginnt mit einer friſchen Hoffnungs-Arie des R o g g o , der an dem von Wächtern beſchirmten Eingang der Burg Bipinos verweilt. Die fragliche Arie „Cangio d'aspetto" in D-Dur ſtammt aus „Admeto" I *. Doch „indem er in die Burg gehen will, ſtoßen ihn die Wachten zurück". Macco eilt aus der Burg und warnt ihn vor Bipinos Wut. Beide fliehen. Denn B i p i n o naht. Ein gefangener Ritter wird hinter ihm geführt. Unbändiger Jubel erfüllt Bipino. Davon kündet eine mächtige Baß-Arie in D-dur „Fra le stragi e fra le morti", die aus „Aleſſandro" I * ſtammt. Er verhöhnt den Ritter und ruft zu einem großen Opferfeſt auf:

„Wo iſt mein Krywe? Wo der Waydelott?
Man opfre ihn Potrimp, dem Sieges-Gott.
Laßt ſehn, ob unſer Feur durch feindlich Eiſen brennet."

In diesem Augenblick schließt sich ein innerer Vorhang. Die folgenden Nebenszenen spielen vor demselben. Grell sticht Landmeister Hermanns Klage von dem Jubel des Heidenfürsten ab:

Wenn in Morästen, in Schilffichten Teuchen,
In einsahmen Brüchen, in wilden Gesträuchen
Des matten Schwaanes letzte Klage
Wiederschallt,
Thönt die Wüste, seufftzt der Wald.

Aber unsre Niederlage,
Unsrer Wunden Blut'ge Zeichen,
Tod und Leichen
Geben meinem Klag-Gesang,
Keines Trostes Gegen-Klang.

Ach, Hertzog Conrad, ja, das sahestu voraus,
Du sahest uns in falschen Sümpfen irren,
Du hörtest uns in wüsten Wäldern girren,
Als du das uns zuerst erbaute Haus
Den Vogelsang genant.
Hie drücket uns der Feinde Hefftigkeit,
Und dort des Landes Unerfahrenheit,
Wer beuth uns Irrenden die Hand?

Hier war leider die Musik nicht zu ermitteln. Die schwierige Versfügung könnte auf Neuvertonung (durch du Grain?) deuten, zumal das folgende Rezitativ eng mit der Arie verknüpft ist.

Zu Hermann kommt Roggo, der sich des jungen Macco als Geisel bemächtigt hat und ihn nun dem Landmeister überliefert, als Pfand gegen Bipinos geplante Greuel. Macco verwünscht Roggo. Seine Arie „Vanne, parti, audace, altiero" war ursprünglich eine B-dur-Arie der Berenice aus „Scipione" I *. Es ist nicht unmöglich, daß sie der Knabenstimme des Macco und dem Tonartenzusammenhang entsprechend nach F-dur transponiert worden ist.

Die nächste Nebenszene ist ein einziger Monolog der Amalis, die nicht weiß, ob sie Bipino, dem Vater, oder Roggo, dem Geliebten, folgen soll. Diese Grundempfindung spiegelt auch die Fis-moll-Arie aus „Riccardo" II mit ihrer schwankenden Melodik wieder:

Di notte il pellegrino	Wenn des Nachts ein Wandersmann
Se perde il suo camino	Seinen Weg verliehret,
Non sa dove guidar	So weiß er nicht, wohin er
Il passo errante.	Den irrenden Schritt wenden soll.

Nun folgt das Hauptstück dieses Aktes, ja des ganzen Werkes: das Opferfest der heidnischen Preußen. Ich gebe hier den Text unverkürzt wieder:

Siebenter Auftritt.

Es öffnet sich der innere Schauplatz und zeiget eine denen 3 Götzen Percuno, Pocullo, Potrimpo, geweyhte Linde. Bipino truncken, hänget denen Götzen die Waffen des verbrandten Ritters auf. In der Burg erschallet ein

Coro:

Ai nostri grandi Sacrifici	Bey unſern großen Opfer-Feſten
Sian' clocausti gli Nemici!	Müſſen die Feinde das Schlachtopfer ſein.
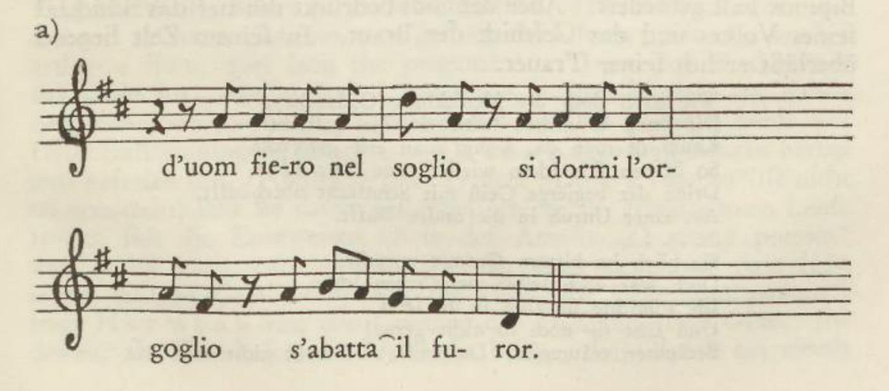
Bipino: Erfreuet Euch beſchützte Götter!
Seht hier den Ueberreſt,
Den euch ſonſt euer Diener, jetzt Erretter,
Aus dem erhaltenen Gefechte
Vor dem verbrandten Feinde weyhen läßt.
Wie mächtig iſt doch eure Rechte,
Die dieſes weiten Raumes Laſt,
Ja, die auch mich, mich ſelbſt erträget,
Mich, deſſen ſchwehrer Arm die Welt zu Boden ſchläget.
Kaum daß den Hafft die Fauſt umbfaß't,
So fliegen Arme, Schultern, Häupter,
Dort läufft ein flüchtiger, hier kriecht' ein Halb-entleibter.
Pokull, es ſchärfft in deinem dunckeln Reich
Der Todt die Sichel nur vergebens,
Von meiner Hand ein eintz'ger Streich,
Iſt einem Jahr von ſeiner Erndte gleich.
Ich bin noch mehr als er, ein Feind des Lebens.

Chor in der Burg:
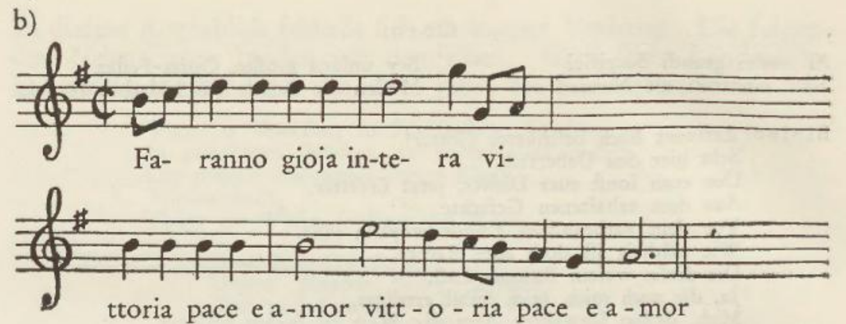
Su, questa Coppa à te vuoto, sù!	Luſtig, ich trincke dir dieſen Becher zu!
Che dolce é la Vittoria!	Wie ſüß iſt doch der Sieg!
Che fòrté e questa glorià!	Was hat dieſe Ehre vor Kräffte!
Oimé non posso piu!	Ach, ich kan nicht mehr.
Che giusto è la vèrtu!	Wie wohl ſchmeckt die Tugend.

Nicht geringe Schwierigkeit bietet die Frage der Vertonung der Chöre. Für den zweiten wenigſtens, den Trinkchor in der Burg, ſeien zwei Chormelodien angeführt, die aus „Aleſſandro" (ſ. o.) und „Scipione" ſtammen und beide von einer gewiſſen volkstümlichen Schlagkraft ſind. Bei der Aufführung im Königsberger Schloßkonzert (April 1933) hat ſich die letztere Weiſe (b) zu dem Text: Che dolce e la vittoria! — Che forte e questa gloria! — Che giusto e la vertu — (Oime non posso più) ausgezeichnet bewährt.

a)



b)



Doch da naht das Verhängnis. Amalis eilt warnend herzu. Hinter ihr folgt Roggo mit Gewaffneten. Die Burg, deren trunkene Mannen geringen Widerſtand leiſten, wird erſtürmt und beſetzt, Bipino in Ketten gelegt. Furchtbar wütet der Gefangene. Seine Arie „Gia che morir non posso" („Wenn ich ſchon nicht ſterben kann, ſo begleitet mich in meinen Schmertzen, ihr Furien des blinden Abgrundes!") ſtammt aus „Radamiſto" II. Hermann aber ſtürzt vor den Augen der Heiden die Götzenbilder und ſetzt Macco als Herrn ein. Ein freundliches Duett beider, das mit dem Schlußduett aus „Ottone" im Versmaß übereinſtimmt, ſchließt die Szene.

Ein letzter Auftritt zeigt Amalis. Sie brütet Rache gegen Roggo und will den Vater befreien. Ihre Arie in D-dur („Radamiſto" I*): „Stragi, morti, sangue edarmi!", die ſich nicht recht zu ihrem Weſen fügen will, ſchließt äußerlich wirkungsvoll die zweite Handlung.

Zu Beginn der dritten Handlung wird in einem kurzen Geſpräch zwiſchen Hermann Balck und Theoderich die Beziehung auf Elbing hergeſtellt. Der kurze Vierzeiler Theoderichs „Nel bel corso dell onore" war nicht zu ermitteln. Nun aber folgt die ſchönſte lyriſche Szene des ganzen Stückes, die Roggo zugedacht iſt. Er hat wohl die gerechte Sache des Ordens unterſtützt und Bipinos Fall gefördert. Aber dennoch bedrückt ihn tief das Schickſal ſeines Volkes und das Geſchick der Braut. In ſeinem Zelt liegend überläßt er ſich ſeiner Trauer.

Wie irren doch die Menſchliche Gedancken,
Die ihren Wünſchen ſelbſt ein Ziel geſteckt!
Kaum iſt man da, wohin man erſt gezweckt,
So öffnen ſich ſchon wieder neue Schrancken,
Drinn der begierge Geiſt mit Sehnſucht überhäufft,
Aus einer Unruh in die andre läufft.

. . . . . .
Sie blieb im bittern Gramm zurücke,
Doch war auch ſelbſt ihr Zürnen ſchön,
Ich wünſchte ſie auch ſo zu ſehn
Und ſähe ſie doch ſo nicht gerne!
Betäubter, träumeſtu? Du wilſt, und weiſt nicht was.

Und nun folgt die Arie (G-moll aus „Partenope" III), in der Händel den ganzen Klangzauber ſeiner Muſik ausbreitet. Die Natur ſcheint mit dem Betrübten zu klagen:

Ma quai note di mesti lamenti	Was vor klagende Töhne
Qui d'intorno eccheggiando s'en vanno	Erſchallen in dieſer Gegend!
Ah! ch' al suon di querele dolenti	Bey dem Klang betrübter Klagen
a dormir m'invita l'affanno.	Machet mich der Schmertz ſchläffrig.

Zu dem Schlafenden tritt Amalis, um ihn zu töten. Auffahrend verwundet er jedoch die Geliebte. Das Duett „Vanne perfido traditor" war nicht ſicher zu ermitteln. Es müßte der Reimworte wegen dem Duett in „Radamiſto" (S. 75) entſprechen. Der innere Vorhang fällt.

Landmeiſter Hermann, der Sieger, ruft zu Eintracht und friedlicher Arbeit auf:

Herrſchende Eintracht! verwandle doch bald,
In Aehren die Palmen,
In Fleiß die Gewalt!
Es ſchwebe der Seegen auf wallenden Halmen.
Es müſſe bald heißen:
Der Friede wählt Preußen
Zum Auffenthalt.

Hier lag es nahe, die Muſik der letzten der „deutſchen Arien" Händels „Flammende Roſe" zu übernehmen, die ſich zu unſeren Verſen trefflich ſchickt. Samila, eine Frau aus Elbing, berichtet, wie tapfer ſich die Elbinger Frauen des Anſturms der Feinde erwehrt. Für ihren kurzen deutſchen Vierzeiler „Wahre Helden! Eurem Orden" war Muſik nicht zu ermitteln. Eine gemeinſame Szene Hermann-Roggo-Amalis mündet in ein Terzett (c-moll aus Part. III), das durch ſeine kurz gegeneinandergerufenen, nicht ineinandergewobenen Motive auffällt.

Es folgt eine letzte große Szene des Gefangenen Bipino, der in einem gewaltigen, an die große italieniſche Oper Händels gemahnenden Accompagnato die Naturgewalten zur Hilfe aufruft. Vergeblich! Er wütet gegen ſeine Feſſeln. Die abſchließende Arie erinnert in ihrem Gleichnis vom gefangenen Löwen („Piu non sembra ardito e fiero, quel leon che prigionero ...") an jene Es-dur-Arie des Clito im „Aleſſandro" („A sprone, a fren leggiero un nobile destriero contento ubidira"), ohne daß es doch gelänge, beide zur Uebereinſtimmung zu bringen. — Da eilen Roggo und Amalis herbei und befreien ihn. Hermann (das Terzett „Dove e l'empio" iſt nicht zu ermitteln) läßt ſie dafür gefangen ſetzen; im gemeinſamen Leide finden ſich die Entzweiten (Arie der Amalis „O giusta potesta" und Duett „Mio caro e diletto"). In einer deutſchen Arie („In einem billigen Gemüte iſt zwar die Huld vor jedermann gemein") ſingt Hermann von den Grenzen der Mäßigung und Güte. Indeſſen, als Theoderich die Nachricht bringt, daß Bipino bei einem

neuen Raubzug gefallen, läßt er beide frei. Dann tritt er vor Poggia, die weise Seherin, „welche sich ohn weit Elbing in einem Eichwalde aufgehalten" (wie es im Personenverzeichnis heißt), um von ihr die Zukunft zu erfahren. Hier ist der Augenblick gekommen, wo im Bilde der Zukunft die ganze Vergangenheit der feiernden Stadt vor den Hörern ausgebreitet wird. Die Prophezeiung wird zweimal unterbrochen durch Dankes-Arien des Roggo („Prove sone di grandezza" aus „Alessandro" III *) und der Amalis („Doppo torbide procelle" aus „Radamisto" I *). Dann öffnet sich wohl der innere Vorhang; wir sehen „inwendig den Weichsel-Strohm liegend". Er singt:

Weichsel-Strohm: Wallet, auffgebrachte Wogen,
Schwell't von Ehre, quell't von Treu!
Zeigt bald steigend, bald gebogen,
Daß ihr unterthan und frey.
Rühret in den tieffen Schlünden
Die verborgnen Klüffte auf.
Lasset mich die Deutung finden,
Daß nach trüber Zeiten Lauff
Heitres Glück zu hoffen sey . . . .

Hier, in diesen letzten Versen, wird der dichterische Höhepunkt erreicht:

Weichsel-Strohm: Was klopfft in der erfreuten Brust,
Was flößet mir ein hohes Schicksahl ein:
Die Sonne wird den Kreyß fünffhundertmahl vollenden — —

Roggo: Und meine Treue wird noch unvergessen seyn.

Weichsel-Strohm: Es wird fünffhundertmahl mein Rücken
Sich vor der reichen Schiffe Lasten bücken
Und so vielmahl erstarr't den Lauf der Pferde tragen — —

Amalis: Und man wird noch von meiner Liebe sagen.

Weichsel-Strohm: Denn wird ein mäßig Leid in große Lust,
Ein kurtzer Schmertz in langes Heil sich wenden...

Dann entfaltet sich, aus „Alessandro" entnommen, in strahlendem A-dur (mit dem das Werk begann) der fröhliche Schlußchor („Dal cuppo tuo tenor" und „Torna la speme in sen".

Ueberschauen wir nun das Ganze! Es ist gelungen, Händels Elbinger Aufenthalt und seine Mitarbeit an der Festkantate nachzuweisen. Die Arien der ersten und zweiten Handlung sind nahezu vollständig seine (frühere) Arbeit. Die „wenigen Tage" in Elbing, von denen Schmidt schreibt, hat der Meister zur Zubereitung und Umformung benutzt. Für die dritte Handlung hat er wenigstens diejenigen Arien, welche die Angelpunkte der Empfindung bilden,

und das Finale noch bezeichnet. Die Abreise hat ihn wohl an der endgültigen Fertigstellung verhindert. Der Rest der Arien und das ganze Rezitativ fielen du Grain zur Vertonung zu. Es ist tief zu bedauern, daß davon bisher nichts aufzufinden war. Vielleicht fördern ein glücklicher Zufall und die hier gegebenen Hinweise doch noch Reste davon ans Licht!

Für die konzertmäßige, nicht szenische Aufführung selbst waren in Elbing mit seiner blühenden Haus- und Kirchenmusik Kräfte genug vorhanden. Ich wage, nach Dörings bestimmter Mitteilung, an dieser Aufführung unter du Grains Freund, dem Kantor Lau, nicht zu zweifeln. Das größte Verdienst aber bleibt dem Elbinger Dichter, dem Rektor Seyler. Denn er hat inmitten einer Welt von Texten, die antike und außerdeutsche Stoffkreise behandeln, aus tiefer geschichtlicher Kenntnis und innerer Verbundenheit mit dem Lande ein Werk geschaffen, das zwischen den szenischen Versuchen Simon Dachs im 17. und den Dramen Zacharias Werners im 19. Jahrhundert als einziges im 18. Jahrhundert ein Stück altpreußischer Geschichte dramatisch faßt. Darin ist es von bleibendem Wert. Oder hat in jener Zeit irgendein Dichter schönere Worte gefunden für unsere Heimat, als es jene Verse sind, mit denen das Rezitativ unmittelbar vor dem Schlußchor abschließt:

„Es kommt das Glück, es kommet mit Gewalt —
Du kleines Wunder unter großen Ländern
Wirst dich zu immer schönerer Gestalt
In immer spätern Zeiten noch verändern.
Sey, wie an Seltsahmkeit, so auch an Seegen
Dem gantzen Erd-Kreiß überlegen!"

Elbing und das erſte Preußiſche Muſikfeſt auf der Marienburg vor hundert Jahren. (2. Juni 1833.)

Von Bernhard Schmid.

Die Wiederherſtellung der Marienburg befreite 1817 die ſchönen Remter des Hochmeiſterpalaſtes von den ſtörenden Einbauten, ſie zeigte die ſtattlichen Räume wieder in ihrer alten Ausdehnung, in der vollen Schönheit der baulichen Form. An einem von ihnen, an Meiſters Großem Remter entdeckte man noch eine andere, koſtbare Eigenſchaft, die gute Klangwirkung bei jeglicher Art von Muſik. Zuerſt waren es beſcheidene Anfänge, der Seminarchor trug bei Anweſenheit des Königs oder des Oberpräſidenten von Schön einige Lieder vor, aber der Erfolg ermutigte zu größerer Unternehmung, zur Aufführung von Chorwerken und Orcheſterkompoſitionen.

Da trat der Stadtmuſikus von Elbing, Chriſtian Urban, als Leiter und geſchäftlicher Unternehmer auf. Freilich fehlten zu einem großen Muſikfeſt, wie er es beabſichtigte, noch alle Erfahrungen, man wollte im Programm vielſeitig ſein, und auch viel bringen. Daher gab man zwei Konzerte an dem einen Tage, dem 2. Juni 1833, und hielt dies für zweckmäßiger als je ein Konzert an zwei Tagen. Das erſte Konzert wurde vollſtändig ausgefüllt von J. Haydns „Schöpfung“, die jetzt zur Hundertjahrfeier am 4. Juni 1933 wiederholt wurde. Das Nachmittags-Konzert brachte im erſten Teile die „Sinfonia eroica“ von Beethoven, im zweiten: Konzert für Violine von Mayſeder, Arie von Beethoven, Konzert für das Violoncello von Meinhard, Chor: Meeresſtille und glückliche Fahrt von Beethoven; im dritten Teile: Jubel-Ouvertüre von C. Maria von Weber, Konzert für die Clarinette von Berr, Quartett aus dem „befreiten Jeruſalem“ von Righini, Konzert für die Baßpoſaune von Meyer, Hymne „Gottheit! Dir ſei Ehre und Preis!“ von Mozart. Es war tatſächlich, was ſchon damals ein Rezenſent bemerkte, eine bunte Miſchung, und namentlich die Muſikſtücke für einzelne Inſtrumente paßten ſchlecht in den Raum.

Die Mitwirkenden waren zum allergrößten Teil Liebhaber, berufsmäßige Sänger und Muſiker waren in geringer Zahl beteiligt, berühmte Soliſten fehlten. Die Geſangs-Solopartien waren durchweg mit Dilettanten beſetzt. Freiwillig wirkten alle mit, aus Liebe zur Kunſt und von Eifer für dieſen erſten Verſuch beſeelt. Trotzdem wird berichtet, daß einige Soliſten unter den Sängern etwas

befangen waren. Am ſtärkſten war der Singverein zu Marienwerder vertreten mit 39 Perſonen, dazu 2 Muſiken. Aus Elbing wirkten, außer Urban mit 6 Muſikern, 35 Sänger mit. Danzig ſtellte 50, Königsberg 26 Sänger und Muſiker, Marienburg 1 Dame und 15 Herren als Sänger, und 1 Muſiker. Aus Thorn und Braunsberg kamen noch 12 und 11 Perſonen, aus Memel, Mehlſack, Inſterburg, Heiligenbeil, Oſterode, Strasburg, Graudenz, Schwetz und Tuchel nur ganz wenige. Immerhin iſt es bezeichnend, daß aus 15 Orten die Mitwirkenden kamen, die Begeiſterung für dieſe Aufgabe muß alſo groß geweſen ſein, und man war ſtolz darauf, daß „lauter heimathliche" Kräfte das Feſt zuſtande gebracht hatten[1]).

Für die Leſer des Jahrbuches wird das namentliche Verzeichnis der Mitwirkenden aus Elbing wertvoll ſein.

Die Damen:
Frau Baum, ſang den Gabriel in der „Schöpfung",
Fräulein Bourbiel,
„ Hahn,
„ Kirſchſtein,
„ Ramſey I und II,
„ Sablotny,
„ Scopnick,
„ Stein,
„ Wiſſelinck,
„ Wulf;

die Herren:
Kaufmann Eilers,
Lehrer Förſter, ſang den Uriel,
„ Franz,
„ Grube,
Cantor Grunau,
Gymnaſiaſt Henke,
Gymnaſiaſt Haarbrücker,
Kaufmann Horn,
Lithograph Inkermann,
Lehrer Kuhn,
„ Mohn,
„ Quandt,
Kaufmann Sablotny,
„ Simpſon,
„ und Fabrikant Sponagell, ſang den Raphael,
Schauſpieler u. Sänger Schmuckert,
Gutsbeſitzer Silber,
Muſiklehrer Thiel,
Gymnaſiaſt Thiel,
„ Urban I und II,
Lieutenant und Sekretär Walter,
Gymnaſiaſt Wegmann,
Muſikdirektor Witt,
6 Gehülfen des Stadtmuſikus Urban.

Die Berufsſtände der Mitwirkenden waren ſehr vielſeitig, wir finden einen Regierungsrat, einen Stadt- und Landrichter, Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor und Juſtiz-Commiſſarius, auch einen Commerzienrat (Simpſon aus Memel), daneben alle bürgerlichen Berufe. Unter den jüngeren Sängern waren auch 13 Referendare. Die einzige Geſamtprobe fand am 1. Juni ſtatt, ſie mußte ausreichen, Chor und Orcheſter zuſammenzufügen.

[1]) Vgl. hierzu die von „einigen Muſikfreunden" verfaßte, von Chr. Urban herausgegebene Denkſchrift: Zum Andenken an das erſte Preußiſche Muſikfeſt, gefeiert am 2. Juni 1833 im großen Rempter der Marienburg. Elbing, bei Aug. Albrecht (1833). Die Schrift enthält einen Anhang von Urban über die von ihm geplante „Normalmuſikſchule" nebſt dem Marienburger Feſtprogramm und dem Verzeichnis der Mitwirkenden.

Die Einnahme betrug 1000 Thaler für beide Konzerte; die Ausgabe 300 Thaler, man hatte alſo 700 Thaler Reingewinn. Das iſt ein Erfolg, der Anno 1933 unmöglich iſt, ganz gleich, wie man's anfängt! Der Remter ſoll ſtark überfüllt geweſen ſein, ſo daß die Luft ſich bald verſchlechterte und auf die Stimmen ungünſtig wirkte. Rechnet man mit 600 bezahlten Plätzen, ſo würde der Platz in jedem Konzert im Durchſchnitt 25 Silbergroſchen gekoſtet haben. Das war nur möglich, wenn alle ohne Honorar mitwirkten und in Marienburg Gäſte der Bürgerſchaft in Privatquartieren waren, 196 Perſonen! Nur die Reiſekoſten und die Einrichtung des Remters ſowie die Notenbeſchaffung waren zu bezahlen.

Der Stadtmuſikus Urban war zugleich Muſiklehrer und betätigte ſich auch als Komponiſt[2]). Er hatte 1823 ein Büchlein „über die Muſik, deren Theorie und den Muſikunterricht" herausgegeben[3]). 1825 ging er nach Berlin, 1826 kehrte er in ſeine Vaterſtadt Elbing zurück und bemühte ſich um die Errichtung einer Normalmuſikſchule. Ihr Zweck ſollte ſein, „das Talent anzuregen, zum Bewußtſein zu führen, und bei der weiteren Entwicklung deſſen allgemeine Ausbildung vorzugsweiſe zu fördern". Beſondere Ausbildung von Soliſten war nicht geplant. Die Verſuche Urbans, von Behörden Beihilfen zu erlangen, ſchlugen fehl. Da griff Urban zu dem Mittel des Muſikfeſtes und verwandte den Erlös von 700 Thalern zur Errichtung der erſten Abteilung ſeiner Normalmuſikſchule, die den Muſikelementar-Unterricht mit folgenden Gegenſtänden umfaßte: 1. Erklärung des Noten- und Tonſyſtems, 2. Harmonie-Lehre, 3. Singen, 4. Klavierſpiel, 5. Violinſpiel. Die weitere Entwicklung der Schule gehört nicht mehr zu unſerem Thema.

Dieſes erſte Muſikfeſt zeigt uns eine beiſpielloſe Hingabe der Mitwirkenden und die große Begeiſterung der Zuhörer; der künſtleriſche Erfolg war zum Teil gut, doch nicht ganz gleichmäßig, aber das weniger gut Gelungene wurde gern überhört. Es war nach Haeblers Bericht[4]) „wahrhaft großartig". Den Ertrag gönnte man Herrn Urban für ſeine Normalmuſikſchule. Seine Perſönlichkeit muß hohes Anſehen gehabt haben, wenn es ihm gelang, dieſen Erfolg zu erzielen. Zugleich machte er damit den Anfang zu einer ſtattlichen Reihe von Remter-Konzerten, deren Schönheit nun entdeckt war. Geblieben iſt ſeit jener Zeit die Klangfülle des Raumes und die uneigennützige Begeiſterung der Sängerinnen und Sänger und ihres Dirigenten. Alles andere iſt von jener Zeit vor hundert Jahren grundverſchieden.

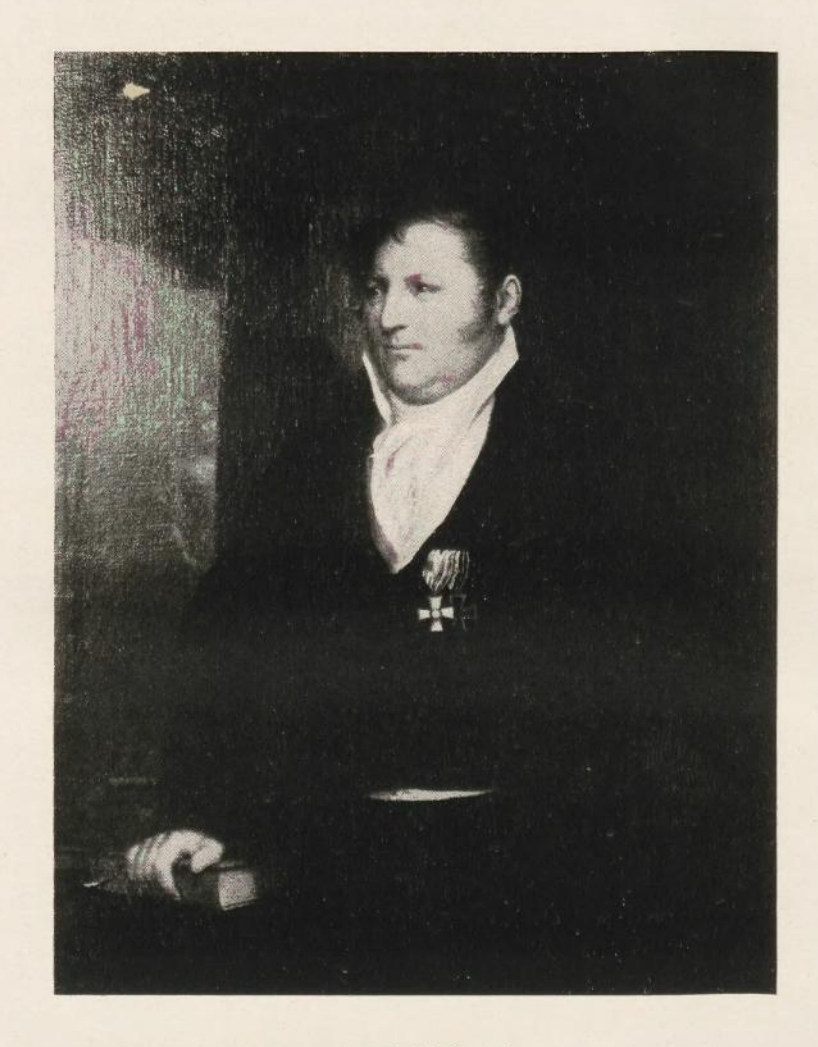
---

[2]) Auf Urbans Bedeutung für das Muſikleben Elbings und Altpreußens wird E. Gerigk im 2. Teil ſeiner Elbinger Muſikgeſchichte im nächſten Elb. Jahrb. noch näher eingehen.

[3]) Weitere Schriften Urbans bei Boldt, Elbinger Geiſtesleben, S. 272.

[4]) Schloßarchiv Marienburg, Nr. 115 g.





August Friedrich Jebens
1768-1834

Nach einem Oelbildnis (um 1818)
im Befitz von Dr. Raimund Jebens, Naumburg a. S.

Ein vergessener Patriot.

Aus dem Leben des Kaufmanns und Mitbegründers der Elbinger Industrie August Friedrich Jebens.

Von A. C. Jebens.

So mancher wird die kleine Straße am Bahnhof Zoologischer Garten in Charlottenburg kennen, in der das Landwehroffizierkasino liegt. Es ist die Jebens-Straße, die ihren Namen nach dem verstorbenen Präsidenten des benachbarten Oberverwaltungsgerichts, Albrecht Wilhelm Jebens, trägt. Dieser war der Enkel eines Mannes, der in der Geschichte der Freiheitskriege durch seine Opferfreudigkeit eine zu Unrecht vergessene Rolle spielte: des Geheimen Finanzrat August Friedrich Jebens.

Jebens stammte aus Dithmarschen, wo sein Geschlecht seit Hunderten von Jahren ansässig war[1]). Er wurde 1768 in Friedrichstadt an der Eider als Sohn des dortigen Oelschlägereibesitzers und Bürgermeisters geboren. Er durchbrach die lange Kette der an die Scholle Gebundenen; seine kaufmännischen Pläne führten ihn über Hamburg 1790 nach dem damals aufblühenden Elbing, wo er sich zunächst als Agent niederließ. Schon im nächsten Jahr erwarb Jebens das Bürgerrecht und heiratete 1791, erst 23 Jahre alt, Johanna Elisabeth Spannemann, die Tochter des verstorbenen Elbinger Kaufmanns Georg Nicolaus Spannemann, die im Hause ihres Pflegevaters, des Stadtrats Abegg, aufgewachsen war.

1796, im Alter von 28 Jahren, erwarb Jebens die nicht mehr prosperierende „Aktienfärberei für Wollwaren" in der Kalkscheunstraße am Elbingfluß (Nr. 1884/5), die er alsbald unter wesentlicher Vergrößerung der baulichen Anlagen in eine Zuckersiederei umwandelte[2]). Im Wortlaut erhalten ist der Gesellschaftsvertrag, den er anläßlich dieser Gründung mit den angesehenen Elbinger Kaufleuten Ludwig Alsen, Jacques du Bois und Joh. Jakob Roskampff im April 1797 einging[3]). Aus ihm geht

---

[1]) A. Grübnau, Genealogiae Elb. 1, 262, Stadtarch. Elbing. Ein Neudruck des Stammbaums mit den Vorfahren u. Nachkommen von Aug. Fr. Jebens erscheint im Dezember d. J. (Erhältlich durch Dr. Raimund Jebens, Naumburg a. S., Roonstr. 7.)

[2]) M. G. Fuchs, Beschreibung der Stadt Elbing 1, 1818, S. 126; F. Liedtke, Die Elbinger Industrie v. 1772 bis z. Gründung d. Schichauwerft 1837, Elb. Jahrb. 10, 1932, S. 61; B. Th. Satori-Neumann, Elbing im Biedermeier u. Vormärz, 1933, S. 195 f.

[3]) Das Orig. dieses „Mascopie-Contracts" ist im Besitz des Amtsgerichtsrat A. Grunau, Elbing; im Auszug abgedr. bei Liedtke, a. a. O., S. 93 f., wo auch Näheres über die Entwicklung der Zuckerfabrik berichtet wird.

deutlich hervor, daß diese drei hauptsächlich Geld und Namen hergaben, während Jebens seine Sachkenntnis und Persönlichkeit in die Wagschale warf. Er war es, der den Betrieb aufgezogen und gewinnbringend geführt hat. Im August 1798 ist die Zuckerfabrik im vollen Gang und verkauft ihre erste Produktion. Schon wenige Jahre später war das Unternehmen, trotz mancher Schwierigkeiten mit der Elbinger Kaufmannschaft, so blühend entwickelt, daß ein gutes Drittel von der Produktionsziffer der gesamten Industrie Elbings auf die Zuckersiederei entfiel und diese zu den größten in Preußen gehörte.

Im Sommer 1806, kurz vor Beginn des Krieges mit Napoleon I., begann August Friedrich Jebens mit dem Bau einer Tabakfabrik in dem Gartengelände bei seinem Wohnhause in der Kalkscheunstraße 1890 (neue Nr. 18)[4]). Der Bau wurde dann durch den Zusammenbruch des preußischen Staats und den wirtschaftlichen Niedergang Elbings infolge der drückenden französischen Besetzung lahmgelegt, und das Projekt ruhte bis zum Jahre 1809. In diesem Jahre kam die Tabakfabrik in Gang, die Jebens bald für den rasch wachsenden Betrieb vergrößern mußte. Die Familie Jebens wohnte neben dem Werk in einem für unsere Begriffe unansehnlichen Hause, das noch heute erhalten ist, während das Fabrikgebäude später zum Realgymnasium umgebaut wurde und heute die städtischen Handelslehranstalten beherbergt. Bis gegen Ende 1812 hat Jebens, der inzwischen kgl. Geheimer Kommerzienrat geworden war, die beiden Fabriken geführt. Aus der Zuckersiederei-Gesellschaft trat er aus, die Tabakfabrik überließ er seinen Söhnen.

Es hielt ihn nicht mehr in Elbing. Die politischen Ereignisse trieben den tätigen Mann, noch als die Franzosen sich Herr im Lande glaubten, fort und in den Mittelpunkt der erwachenden Freiheitsbewegung hinein, nach Berlin. Dort waren seit dem 16. Februar 1813 die ersten Spenden zur Ausrüstung freiwilliger Jäger gezeichnet worden. Im März beginnen die Zeitungen dann die eigentlichen Spenderlisten zu veröffentlichen. Die Beiträge waren so klein, daß die einzelnen Listen meist nur wenige Taler ergaben, denn unter den unglücklichen Kriegen, ständigen Kontributionen und der Kontinentalsperre waren die Vermögen fast restlos

---

[4]) Stadtarchiv Elbing, Rep. R, J 51, fol. 9. Fuchs 2, S. 210; Liedtke, S. 98 ff. Die Angabe Liedtkes, daß die Tabakfabrik sich anfänglich hinter Jebens' Wohnhause am Neuen Markt 219 befunden habe und erst später, weil zu klein, in die Kalkscheunstraße verlegt wurde, ist irrig. Jebens, der früher in der Heil. Geiststr. Nr. 581 (12) gewohnt hatte, kaufte 1799 das Wohnhaus am Neuen Markt 2019 b (Friedr.-Wilh.-Platz 12), das er aber lt. Grundbucheintragung (Kaufvertrag v. 1. 11. 1805, konf. am 12. 5. 1806) schon vor Errichtung der Tabakfabrik verkaufte und mit der Wohnung in der Kalkscheunstraße vertauschte.

zusammengeschmolzen. Größere Spenden von einigen hundert Talern durch einen Einzelnen kommen daher nur ganz vereinzelt vor. Deswegen schlossen sich ganze Stadtbezirke zusammen (Berlin zählte damals 157 000 Einwohner) oder die Kirchenkollekten flossen dem patriotischen Zweck zu. Wenn wir hören, daß dabei die Garnisonkirche nicht mehr als 7 Taler zusammenbrachte, haben wir ein Bild der damaligen Verhältnisse.

Etwas umfangreicher steuerten die Gewerke zu. Das Schlächtergewerk gab 1000 Taler, die Freimaurerlogen 500 Taler, die Loge York Royal 19 Taler, und so geht es fort. Angesichts dieser Zahlen mutet es wie ein Wunder an, wenn wir in Schwanenfelds „Denkwürdigkeiten eines alten Soldaten“ lesen[5]), daß August Friedrich Jebens zur Ausrüstung von 36 freiwilligen Jägern 10—20 000 Taler zur Verfügung stellte!

Schwanenfeld erzählt von sich sehr humorvoll, wie er ruhelos Berlins Straßen und Plätze abstreifte und die wegen ihres Mundwerks berühmten Eckensteher bearbeitete, um sie zum Eintritt in die Freiwilligen-Scharen zu bewegen. Sie wurden dann nicht die schlechtesten Freiheitskämpfer, denn bei der Mehrheit von ihnen handelte es sich um entlassene und beschäftigungslose Soldaten. Aber auch der damalige Rittmeister von Schwanenfeld wußte, daß zum Kriegführen Geld gehört, und daß man aus Eckenstehern nur mit viel Geld eingekleidete und geübte Soldaten machen konnte. So ging er auf die Suche, freilich ohne viel Hoffnung, denn der Erfolg der Zeichnungslisten und Kollekten gab ihm zu verstehen, daß die Allgemeinheit ausgepumpt war. Nur ein Einzelner, der noch aus dem Vollen geben konnte, mochte hier helfen. Er machte den so gut wie aussichtslosen Versuch und begab sich „zu einem Freunde namens Jebens, der ihm bereits einige tausend Thaler zur Einkleidung armer Freiwilliger anvertraut hatte, theilte ihm mit, welche neue Idee das Anerbieten der Eckensteher in ihm erweckt; und wie ein Feuerfunken, in ein Pulverfaß geschleudert, augenblicklich zündet, so loderte Jebens' Herz auch sogleich in patriotischer Flamme auf“. „Freund“, gab ihm dieser zur Antwort, „disponieren Sie über mich und meine Kasse — ohne Geld ist nichts anzufangen — 10- bis 20 000 Thaler liegen zu Ihrem Befehl — auch für Waffen, Pulver und Blei will ich sorgen — sorgen Sie für Leute, die da zuschlagen! — Es müßte doch sonderbar zugehen, wenn es Ihnen nicht gelingen sollte, mit unsern alten Soldaten, Freiwilligen und einigen muthigen Theilnehmern des Volks bei einem Ueberfall der Russen, den ersten Schreck benutzend, Berlin kopfüber zu stürzen und die verfluchten Franzosen gefangen zu nehmen!“

---

[5]) F. v. Schwanenfeld, Aus den Denkwürdigkeiten eines alten Soldaten. Breslau 1862.

Schwanenfeld plante nichts anderes, als mit seinen Freiwilligen zugleich mit dem Herannahen der Russen die französische Besatzung Berlins zu überrumpeln. Aber alles kam heraus, und die Franzosen ließen die preußische Regierung in Berlin wissen, daß sie scharf einzugreifen habe. Dies geschah denn auch prompt, und Schwanenfeld mußte sich verpflichten, seine Freiwilligen in Ruhe nach Breslau zum König zu führen. Als die Kosaken in den Straßen Berlins erschienen, war der Rittmeister mit seinen Freiwilligen bereits über den Tempelhofer Berg hinaus. Unbelästigt von den Franzosen hatten sie die Stadt verlassen. In Breslau angekommen, meldete sich der Rittmeister bei König Friedrich Wilhelm, überreichte ein Schreiben des Kommerzienrat Jebens und berichtete, was sich mit ihm in Berlin zugetragen.

„Se. Majestät sprachen sich zufrieden über das Verhalten des Rittmeisters aus, befahlen andern Tages eine Parade des Corps, belobten und erfreuten sich schon an der militärischen Haltung der jungen Mannschaft, und wie Friedrich Wilhelm der Dritte im Lauf der Zeiten sich stets derer erinnerte, welche ihm in den Tagen des Unglücks Beweise von Liebe und treuer Anhänglichkeit gegeben, so .... verlieh er Herrn Jebens das Eiserne Kreuz am weißen Bande und später die Stelle eines Bancodirectors in Danzig."

In Danzig hat August Friedrich Jebens, der nicht nur sein Geld gegeben hatte, sondern auch zwei seiner fünf Söhne ins Feld ziehen ließ, bis zum Jahre 1830 das „Königliche Bancocomptoir" geführt, aus dem sich später die Danziger Reichsbankstelle entwickelt hat. Das Comptoir lag in Jebens' eigenem schönen Haus am Langenmarkt 450, heute Nr. 20, das aus dem Jahre 1680 stammt und einen von den Danziger Spätrenaissance-Fronten stark abweichenden Aufriß mit Karyatiden und korinthischen Pilastern zeigt. Das Haus ist leider durch späteren Ladeneinbau in der üblichen Weise grausam verschandelt worden.

1830 verzog August Friedrich Jebens nach Charlottenburg, das damals noch ländlich friedlich weit vor den Gattern des Tiergartens lag. Er erwarb sich dort ein im Grünen verstecktes Landhaus an der Ecke der jetzigen Berliner und Grolmanstraße und verbrachte da in biedermeierlicher Beschaulichkeit, der respektvoll verehrte Mittelpunkt einer großen Familie und Verwandtschaft, seinen Lebensabend. 1834 ist er in seinem Hause gestorben und auf dem Charlottenburger Lützow-Friedhof beigesetzt worden. Seinen Grabsockel schmückt ein großes eisernes Kreuz. Er hatte es sich, auch im Dienste seines geliebten preußischen Vaterlandes, verdient, das in der damaligen Zeit nicht viele Bürger besaß, die in ähnlich großzügiger Weise opfern konnten.

Von den Nachkommen Friedrich Jebens' sind viele der Elbinger Heimat treu geblieben. Er war zweimal verheiratet

und hatte dreizehn Kinder. Der älteſte Sohn hieß ebenfalls Auguſt Friedrich und übernahm das väterliche Unternehmen mit der Firmenbezeichnung „A. F. Jebens junior, Rauch- u. Schnupf-Tobaks-Fabrik". Er war Stadtrat und Stadtverordnetenvorſteher und hat als ſolcher ein Waſſerbuch der Stadt Elbing verfaßt, mit der Abſicht, daß jeder wachſame Elbinger Bürger es griffbereit auf ſeinem Schreibtiſch liegen haben ſollte. Es war darin jede Waſſerſtelle aufgeſchrieben, die für Löſcharbeiten in Feuersgefahr benutzt werden konnte. 1824 wurde er mit Jakob van Rieſen zum Deputierten Elbings für den erſten Provinziallandtag in Königsberg gewählt.

Der zweite Sohn, Johann Daniel Jebens, ſtudierte erſt in Berlin Medizin, nahm als freiwilliger Jäger an den Freiheitskämpfen teil, ging als Teilhaber in das väterliche Tabakgeſchäft und wurde dann, da ihm der Drehſtuhl nicht gefiel, Landwirt. Er war verheiratet mit der Tochter Johanna Eleonore des Elbinger Reeders und Ratsherrn Benjamin Silber. Aus dieſer Ehe entſproſſen vierzehn Kinder; davon war das jüngſte erſt zwei Jahre alt, als Daniel 1844 als Gutsbeſitzer auf Kittnowo ſtarb. Die Witwe zog nach Elbing zurück und erzog hier ihre Kinder. Der älteſte Sohn, Adolph, wurde ein bekannter Bildnismaler und lebte in St. Petersburg und Berlin. Von ihm ſtammt eine Reihe Bildniſſe von Elbinger und Danziger Perſönlichkeiten. Der zweite Sohn, Hermann, beſaß bis 1870 das Gut Eichwalde und wurde 1872 der erſte Direktor der neu entſtandenen „Aktiengeſellſchaft Seebad Kahlberg". Er hatte ſieben Kinder, von denen eins, der Baugewerksmeiſter Walter Jebens, noch bis in die jüngſte Zeit in Elbing gelebt hat.

Das vierte Kind von Daniel Jebens, Johanna, wird noch manchem alten Elbinger unter ihrem Spitznamen „der alte Fritz" bekannt ſein. Sie ſtarb dort hochbetagt, 89jährig, nachdem ſie ſich ihr Leben lang der Erziehung ihrer Neffen und Nichten gewidmet hatte. Das ſiebente Kind Daniels, Liſette, war mit dem Elbinger Oberlehrer Schilling verheiratet.

So viel über die beiden erſten Söhne von Auguſt Friedrich Jebens und ihre Elbinger Nachkommen. Der vierte Sohn von A. F. Jebens war der bekannte Danziger Kaufmann Friedrich Wilhelm Jebens, genannt der alte „Ohm", der ein außerordentlich erfolgreicher Geſchäftsmann war und zahlreichen Aemtern und Ehrenämtern in Danzig vorſtand. Am bekannteſten wurde von ſeinen vier Kindern der anfangs erwähnte Oberverwaltungsgerichtspräſident Albrecht Wilhelm Jebens in Berlin. Auch dieſer hinterließ eine zahlreiche Nachkommenſchaft, ſo daß heute eine weitverzweigte Familie mit Dankbarkeit und Stolz ihres Ahnherrn Auguſt Friedrich Jebens gedenkt, der für faſt 150 Jahre die Geſchicke der Familie Jebens mit der Stadt Elbing verflochten hat.

Spuren der Wikinger um Truso.

Von Kurt Langenheim.

In den letzten Jahren iſt das Intereſſe für die Wikingerzeit beſonders rege. An den Anfang einer Reihe von neueren Arbeiten iſt wohl Koſſinnas aufſchlußreiche Abhandlung im Mannus[1]) zu ſetzen. Ein weiterer Aufſchwung der wikingerzeitlichen Forſchung ging dann aus von den neuen, großangelegten Ausgrabungen des Kieler Muſeums in Haithabu bei Schleswig am Haddebyer Noor[2]). Weiterhin ſind auf dem Kongreß der baltiſchen Archäologen in Riga 1930 von Scheel und von Schwantes zuſammenfaſſende Vorträge über das Haithabu-Problem in hiſtoriſcher und archäologiſcher Hinſicht gehalten worden[3]). Beſonders Scheel hat wiederholt auf die große Bedeutung Haithabus für die frühmittelalterliche Geſchichte des Oſtſeeraumes hingewieſen[4]). Dieſe Stadt — in ihrer damaligen handelspolitiſchen Bedeutung dem Hamburg unſerer Tage, dem Lübeck der Hanſezeit gleichzuſetzen — iſt der Durchgangsort und Umſchlagsplatz der Induſtrieerzeugniſſe des Karolingerreiches und des frühen deutſchen Kaiſerreiches, ſowie der Rohſtoffe aus dem baltiſchen Raum, aus dem wikingiſchen Schweden — das ſich zeitweiſe ſogar in Haithabu feſtgeſetzt hatte — und aus den Warägerreichen in den Regionen der heutigen baltiſchen Randſtaaten und Rußlands.

In dieſem großen hiſtoriſchen Rahmen geſehen, ſpielt nun auch die alte Stadt Truſo im damaligen Oſtſeehandel eine gewiſſe Rolle. Dies geht daraus hervor, daß uns der Name Truſo überliefert iſt aus dem Reiſebericht eines Wikings Wulfſtan, der den Seeweg von Haithabu-Haethum nach Truſo beſchreibt[5]). Daß dieſe Stadt in der Gegend Elbings am Drauſenſee gelegen haben muß, iſt ſchon immer angenommen worden, doch war die genauere Lage Truſos ſehr um-

---

[1]) Mannus, Bd. XXI (1929), S. 84 ff.: Wikinger und Wäringer. Für Weſtpreußen beſonders S. 100/101; S. 107; S. 111.

[2]) Siehe die kurzen Berichte von Schwantes in: Nachrichtenblatt f. dtſche. Vorzeit VI (1930), S. 214 ff.; VII (1931), S. 232 ff.; Z. f. Ethn. Bd. 63 (1931), S. 234 ff., und von Jankuhn in: Nachrichtenblatt f. deutſche Vorzeit VIII (1932), S. 26 ff., in „Die Heimat", Monatsſchr. d. Ver. z. Pflege d. Nat.- u. Landeskunde in Nordalbingien, 1933, Heft 5; ſowie den ſehr aufſchlußreichen Vortragsbericht von Schwantes in Korreſpondenzblatt d. Geſ. Ver. 81 (1933), Nr. 1, Sp. 65 ff.

[3]) Congressus secundus Arch. Balt. Riga 1930, S. 217 ff. (Schwantes), S. 207 ff. (Scheel).

[4]) Vortrag in Kiel vor dem Oſtdeutſchen Verband für Altertumsforſchung. Sept. 1932, ſiehe P. Z. XXIII (1932), S. 319 ff.

[5]) Script. rerum Prussicarum. Bd. I (Leipzig 1861), S. 732 ff. Vgl. dazu auch M. Ebert: Truſo (Berlin 1926), S. 5.

ſtritten[6]). Neuerdings hat ſich nun Ehrlich mit den verſchiedenen Anſichten kritiſch auseinandergeſetzt und kommt auf Grund neuerer Funde zu der alten Anſicht zurück, daß das alte Truſo im Stadtgebiet der jetzigen Stadt Elbing ſelbſt zu ſuchen iſt[7]). Ein genauer Nachweis iſt natürlich ſchwer zu erbringen, da die moderne Bebauung eine planmäßige Unterſuchung verbietet. Außerdem werden natürlich durch die jahrhundertelange Beſiedlung die Spuren des wikingerzeitlichen Elbing, eben Truſo's, ſtark verwiſcht und zerſtört ſein.

Als einen ſeiner Beweiſe für dieſe Annahme bildet Ehrlich[8]) einige ſchon länger vorliegende, aber bisher unbeachtet gebliebene Kleinfunde ab, die aus Brandgräbern auf dem Gebiet der Elbinger Vorſtädte ſtammen. Es handelt ſich um die Bruchſtücke einer Wage — eines Wagebalkens und Fragmente von zwei im Innern mit Sternmuſter verzierten Wagſchalen, ſowie zwei runde, oben und unten abgeplattete Gewichte. Aus weiteren Gräbern an einer zweiten Fundſtelle ſtammen dann einige bronzene Beſchlagſtücke und ein ſilberner Fingerring, in durchbrochener Arbeit mit geflochtenem Silberdraht verziert (Abb. 1). Ringe dieſer und ähnlicher Art ſind in Skandinavien ſowohl als auch in den ſüdlichen Oſtſeeländern recht häufig in den Hackſilber- und Schatzfunden angetroffen worden[9]). Es wird weiter unten von dieſer Fundgruppe beſonders zu ſprechen ſein. Nach Beltz[10]) und Seger[11]) ſind ſolche Silberflechtarbeiten nordiſcher Herkunft. Dieſe Fundſachen nun werden von Ehrlich mit Recht in die Wikinger Zeit datiert. Man kann jedoch ſicherlich noch einen Schritt weitergehen und ſagen, daß dieſe Funde aus Gräbern von Wikingern ſelbſt ſtammen. Dafür ſprechen außer dem Silberring die Wage mit Gewichten, ein für die Wikinger typiſches Gerät[12]), das ſie als reiſende Kaufleute mit ſich führten, um das Zahlungsmittel der damaligen Zeit, zerhackte Münzen und Schmuckſtücke, abmeſſen zu können. Reſte einer ſolchen Wage fand man auch in dem Grab eines wikingiſchen Kriegers und Kaufmanns in Warmhof bei Mewe[13]). Weitere Wage-

---

[6]) Siehe Ebert a. a. O.

[7]) Mannus, Bd. XXIV (1932), S. 399 ff. Die Arbeit iſt im beſondern eine Auseinanderſetzung mit der von Ebert geäußerten Annahme; auch die ältere Literatur wird nochmals kritiſch behandelt.

[8]) a. a. O., Abb. 16 u. 17.

[9]) Vergleiche hierzu die ſehr wichtige Arbeit von R. Beltz über den Schatzfund von Quilitz (Uſedom) in Baltiſche Studien, N. F. XXIX (1927), S. 150 ff.

[10]) a. a. O., S. 175, S. 199.

[11]) „Die Schleſiſchen Silberfunde der ſpätſlawiſchen Zeit" in Altſchleſien, Bd. 2, Heft 2 (1928), beſ. S. 159 u. Abb. 4—13.

[12]) Siehe E. Peterſen in: Sitz. Ber. d. gelehrten Eſtniſchen Geſ., Dorpat 1931, S. 63.

[13]) Volk und Raſſe, Bd. I, Heft 2 (1926), Abb. 7. (La Baume). Wikingiſche Wagen und Gewichte ſind auch in oſtpreußiſchen Gräbern gefunden worden. Siehe Gaerte: Urgeſchichte Oſtpreußens. Abb. 269.

funde aus Weſtpreußen liegen noch vor aus Leſſen und Rehden (Kreis Graudenz)[14]. Derartige Gewichte fanden ſich ferner auf dem Gräberfeld von Kaldus (Kr. Kulm)[15] ſowie in einem Hügelgrab mit Skelettbeſtattung bei Pentkowitz (Kr. Neuſtadt).

Für die Anweſenheit nordiſcher Krieger und Kaufleute in und um Truſo ſprechen nun eine ganze Reihe von weiteren Funden aus der Gegend um Elbing, die im folgenden kurz zuſammengeſtellt und beſprochen werden ſollen. Für die Erlaubnis, die Fundſtücke aus dem Elbinger Muſeum hier veröffentlichen zu dürfen, iſt es mir Bedürfnis, auch an dieſer Stelle Herrn Profeſſor Ehrlich zu danken.

Beim Baggern im E l b i n g f l u ß fand man neben ordenszeitlichen Aexten und Schwertern auch eine L a n z e n ſ p i t z e (Abb. 2) von ſkandinaviſchem Typ. Die Spitze iſt im ganzen 46,6 cm lang. Das weidenblattförmige Blatt, mit doppeldachförmigem Querſchnitt, hat eine größte Breite von 3,0 cm. Die runde Tülle hat einen unteren Durchmeſſer von 2,6 cm. Auf der Länge der Tülle bis zum quadratiſchen Uebergang zum Blatt iſt eine Verzierung von tiefen Furchen angebracht, die ſpitzovale Figuren bilden (ſiehe Abb. 2). Lanzenſpitzen mit gleicher Verzierung ſind bekannt aus Wikingergräbern in Norwegen[16], Schweden[17], im Oſtbaltikum[18] und in Oſtpreußen[19]. Wir gehen alſo nicht fehl, wenn wir auch dieſe Elbinger Lanzenſpitze für eine typiſch wikingiſche halten.

Gegenüber dem Weichſelmünde Wulfſtans — wahrſcheinlich einer ehemaligen Durchfahrt durch die Nehrung dicht öſtlich von Kahlberg[20] — liegt Tolkemit; ſüdlich dieſes Ortes die W a l l b u r g T o l k e m i t a, von der man das Haff und die Nehrung genau überſehen kann. Dieſe Burg — ihre Anfänge gehen anſcheinend bis in die ältere Eiſenzeit zurück[21] — ſcheint auch von den Wikingern benutzt worden zu ſein, wohl als Ausſchaupoſten für den

---

[14] Łęga: „Kultura Pomorza we wczesnem sredniowieczu na podstawie wykopaliisk", Bd. I u. II in Roszniki Towarzystwa Naukowego w Toruniu 35 (1929) u. 36 (1930), Bd. I, S. 407. Abb. 424.

[15] Sitz. Ber. der Altertumsgeſ. Pruſſia, Heft 21, S. 284. (Jentſch). Łęga a. a. O., Bd. I, S. 408.

[16] Siehe: Jan Peterſen: De norske Vikingesverd (Chriſtiania 1919). Abb. 13; 78. Muſ. Führer durch die Univerſitäts-Altertumsſammlung Oslo (1932) Taf. 22 (hier hat die Lanzenſpitze außer den Furchen noch Flügelfortſätze an der Tülle).

[17] Siehe: Montelius: Sveriges Forntid (Stockholm 1874), Abb. 503 a, b. Akad. Aarsbok 1930/32, S. 1098: 31 Lanzenſpitzen dieſer Art und 11 Reſte von ſolchen mit einer Axt als Depotfund im Moor.

[18] Siehe: Aſpelin: Antiquites du Nord Finno-Qugrien. Abb. 1938, aus Eſtland.

[19] Siehe: Gaerte a. a. O. Taf. XVII, Abb. 2 aus Wiskiauten.

[20] Vergleiche über das Tief in der Nehrung M. Ebert a. a. O., S. 91 ff. Dort wird auch weitere Literatur angegeben und beſprochen.

[21] Mannus Erg. Bd. VIII (1931), S. 55 ff. (Ehrlich).

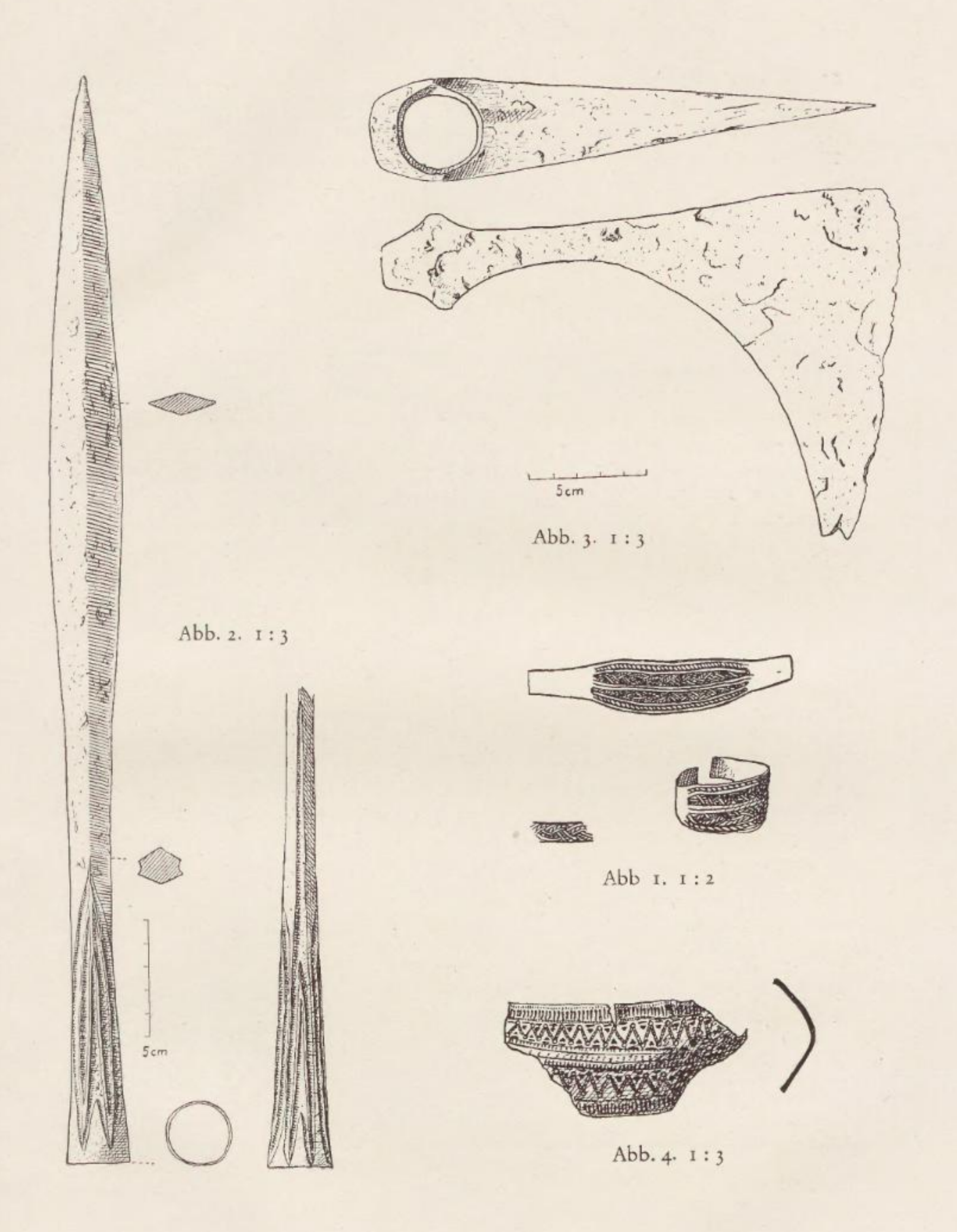


Abb. 3. 1 : 3

Abb. 2. 1 : 3

Abb 1. 1 : 2

Abb. 4. 1 : 3

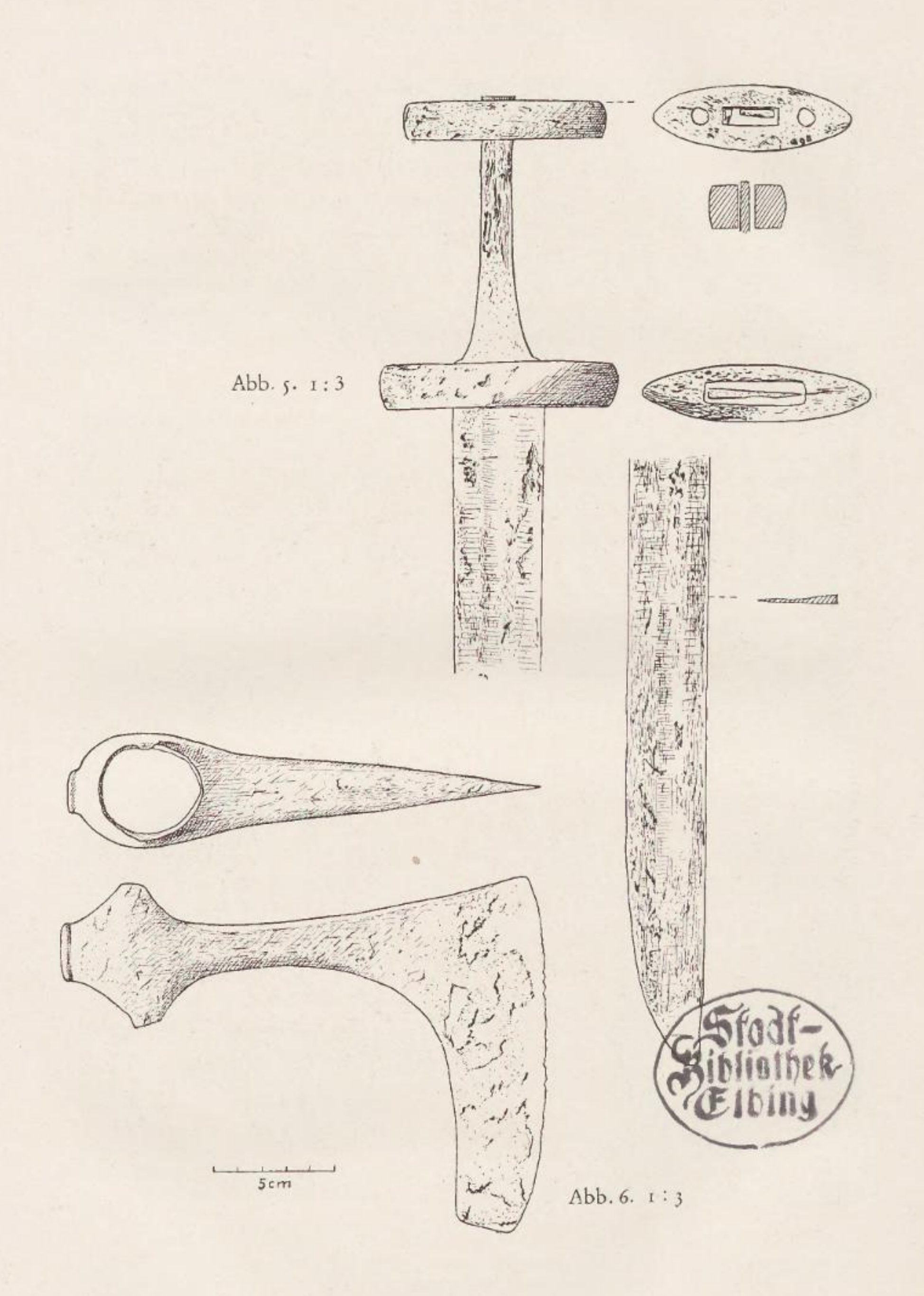


Abb. 5. 1 : 3

Abb. 6. 1 : 3

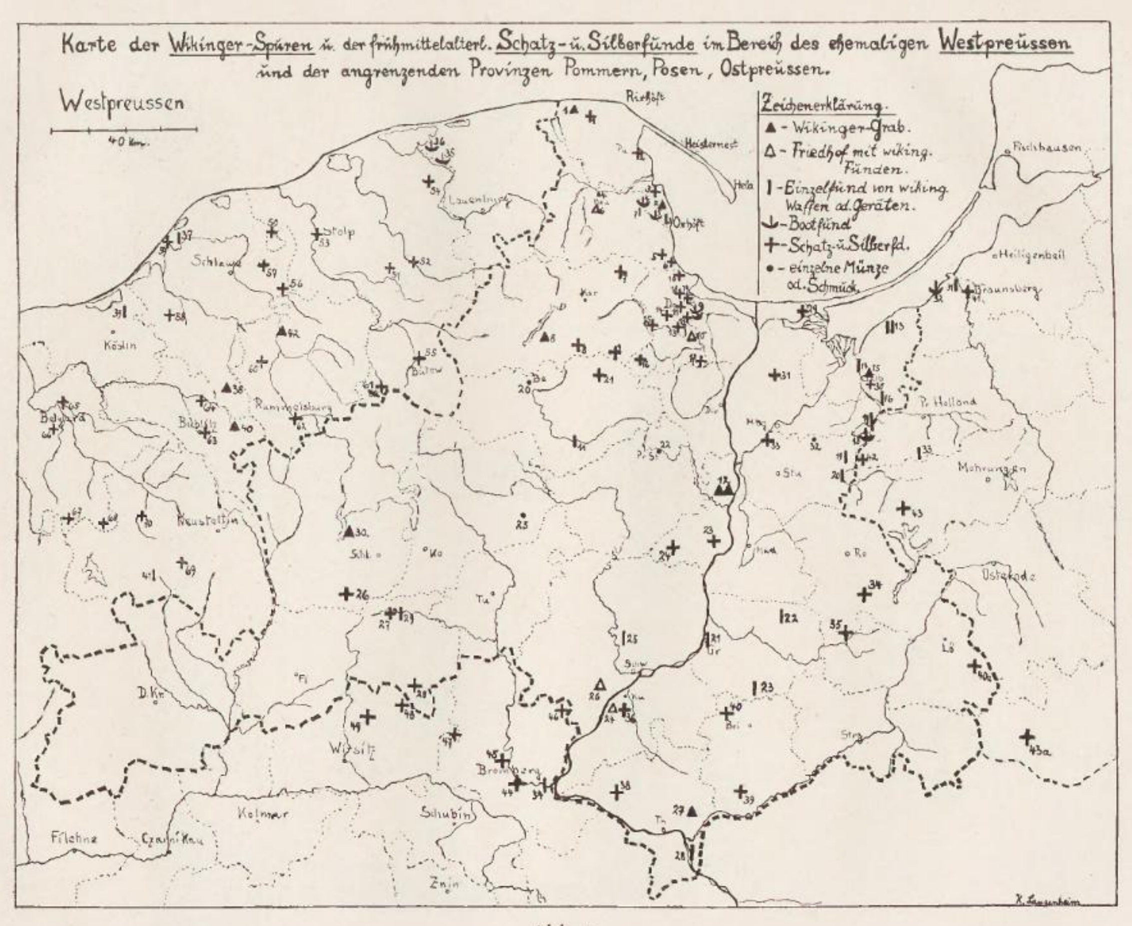


Abb. 7

Die Fundorte der auf Seite 273/74, Anm. 69a und 70, genannten Wikingerfunde, sowie die Fundstellen 26a und 26b der Hacksilber- und Schatzfunde (vergl. Liste S. 281) konnten nicht mehr in die Karte eingetragen werden.



Abb. 8. 1 : 2

Abb. 9

Abb. 10. 1 : 2

von Wulfstan beschriebenen Handelsweg[22]). Bei einem Schnitt durch den Nordwall fand man eine eiserne Axt von skandinavischem Typ (Abb. 3)[23]). Sie zeichnet sich aus durch einen schlanken Hals und durch eine stark nach unten ausgezogene breite Schneidenfläche. Zu beachten ist, daß neben dem Schaftloch nach oben und unten die Wandung mit spitzen dreieckigen Fortsätzen versehen ist, eine Art Verzierung, wie sie für Aexte der Wikingerzeit typisch ist. Aexte gleichen Typs kennen wir aus Wikingergräbern in Ostpreußen, aus Hügelgräbern in der Kaup bei Wiskiauten[24]), sowie aus einem Wikingergrab vom preußischen Gräberfeld von Löbertshof[25]). Auch aus Schweden[26]), Norwegen[27]) und Dänemark[28]), sowie den baltischen Randstaaten[29]) sind gleiche Aexte aus Gräbern und als Einzelfunde bekannt geworden.

Außer dieser Axt fand man in der Tolkemita das im Brand verzogene Bruchstück eines bronzenen Armbandes (Abb. 4). Es ist gewölbt und trägt eine reiche Verzierung (siehe Abb.). Ganz ähnliche Stücke stammen aus Frauengräbern auf dem reichen Wikingergräberfeld in der Kaup[30]).

Wenige Kilometer östlich von Tolkemit, bei Frauenburg (Kr. Braunsberg, Ostpreußen) fand man Reste eines klinkergebauten eichenen Segelbootes[31]), das wohl ebenfalls, wie das gleich zu erwähnende Boot von Baumgarth, in diese Zeit zu setzen sein wird. Aus Sankau (Kr. Braunsberg), dicht östlich Frauenburg, stammt ein Wikingerschwert[32]).

Rund um den Drausensee in seiner früheren Ausdehnung, sowie im Verlauf des damals sicher noch schiffbaren Sorgetales sind dann weitere Funde jener Epoche gemacht worden, die ebenfalls den Wikingern zuzuschreiben sind.

Zunächst ist an den Bootfund bei Baumgarth zu erinnern. Es sei hier auf den ausführlichen Bericht von Conwentz verwiesen[33]), der das Wesentliche bringt, sowie auf den Artikel

---

22) Ebert a. a. O., S. 33.

23) Ehrlich a. a. O.

24) Prussia-Museum, Königsberg; Neuere Funde, bekannt geworden durch die Wikingerausstellung, die zuerst gezeigt wurde Winter 1932/33 in Königsberg, dann über Danzig-Oliva nach Ostseebad Cranz ging.

25) Prussia-Museum, Königsberg, III 72; 848. 10.

26) Montelius a. a. O., Abb. 483, 484.

27) Jan Petersen a. a. O., Abb. 29—32 u. a. m.

28) S. Müller: Ordning af Danmarks Oldsager II, Abb. 496.

29) Aspelin a. a. O., Abb. 2156; 2113; 1976 u. a. m. Katalog der Ausstellung Riga 1930, Taf. 48, 2, 5, 6.

30) Vergleiche Anmerkung 24.

31) Sitz. Ber. Prussia 21, S. 67 ff., Taf. X (J. Heydeck).

32) Prussia Ber. 26 (1926), S. 318 (Gaerte).

33) Anlage zum XVI. Amtl. Ber. d. Westpr. Prov. Mus. f. 1895; ders. (†) in Blätter f. deutsche Vorgeschichte, Heft 2 (1924), S. 1 ff.

Reitans über die Konſtruktion des Bootes[34]). Wenn bei dem Boot auch keine zeitbeſtimmenden Funde gemacht wurden, ſo hat die Zuweiſung in die Wikingerzeit doch große Wahrſcheinlichkeit für ſich. Schon Conwentz weiſt in ſeiner Veröffentlichung auf die Beziehung zu Truſo hin und führt weitere Funde an, die in die gleiche Zeit zu ſetzen ſind und in der näheren und weiteren Umgebung des Bootes gemacht ſind, ſo den Fund des zweiſchneidigen Wikingerſchwertes von Awecken (Kr. Pr. Holland)[35]).

Dieſes Schwert wurde im vorigen Jahrhundert auf der ſchmalen Landbrücke zwiſchen Samrodt- und Pinnauſee unter einem flachen Stein gefunden, der mit anderen Steinen umgeben war. Das Schwert trägt auf der Klinge eine Inſchrift, den Namen „Ulfberth". Dieſer Name bezeichnet wohl urſprünglich einen Waffenſchmied in Weſtdeutſchland und iſt dann ſpäter zu einem Symbol geworden. Schwerter mit Inſchriften dieſes Namens ſind aus drei Jahrhunderten, vom 8. bis 11., gefunden worden[36]). Die ſog. „Ulfberth"-Schwerter ſind zahlreich gefunden, in England[37]), Norddeutſchland[38]) und den ſkandinaviſchen Ländern[39]), ſie ſind wahrſcheinlich alle urſprünglich deutſchen, eben rheiniſchen Urſprungs und dann in den Exportländern dem heimiſchen Geſchmack entſprechend umgearbeitet worden[40]). Auch das Schwert von Awecken, das in das 10. Jahrhundert zu ſetzen iſt, wird wohl aus dem Frankenreich ſtammen, und von Wikingern über Truſo bis zu ſeinem Fundort als eigene Waffe oder als Handelsware gebracht worden ſein[40a]).

Ein weiteres Schwert iſt dann im Sorgetal nördlich von Baumgarth in der Nähe von Kühlborn aus der Sorge gebaggert worden (Abb. 5). Es wurde vom Baggermeiſter gleich nach der Auffindung der hiſtoriſchen Waffenſammlung im Marienburger Schloß eingeliefert. Da es bisher nur an ſchwer zugänglicher Stelle beſprochen und abgebildet wurde[41]), iſt es unbeachtet geblieben, ſo daß eine erneute Bekanntmachung lohnt. Für die Erlaubnis dazu möchte ich auch an dieſer Stelle der Schloßverwaltung in Marienburg nochmals danken. Dem wohlerhaltenen Schwert fehlt nur der Knaufkopf. Es iſt über alles 86 cm lang, davon entfallen 75 cm auf die einſchneidige mit ſchwacher doppelſeitiger Rinne verſehene Klinge. Die Parier- und Knaufplatten gehören urſprünglich,

[34]) Blätter für deutſche Vorgeſchichte, Heft 5 (1927), S. 11 ff.

[35]) Pruſſia Ber. 26 (1926), S. 318, Taf. 3,c (Gaerte). Mannus, Bd. XXI (1929), S. 308, Abb. 10 (Koſſinna).

[36]) Z. f. hiſt. Waffenkunde, Bd. VII, Heft 4, S. 107 (Schwietering).

[37]) Z. f. hiſt. Waffenkunde, Bd. III (1902/03) (Wegeli).

[38]) Siehe Anmerkung 36; P. Z. XXI (1930), S. 280 ff. (Jankuhn).

[39]) Jan Peterſen, a. a. O., S. 140, 143, 149, 151; Abb. 113, 120.

[40]) A. Lorange: den Yngre jernalders ſverd (Bergen 1898). Jan Peterſen a. a. O., S. 200 ff.

[40a]) Ein Beiſpiel dieſer Art aus dem Baltikum führt Ebert an: Baltiſche Studien zur Archäologie u. Geſchichte (Berlin 1914), S. 147 ff.

[41]) Z. f. hiſt. Waffenkunde, Bd. V (1909/12), S. 12 ff. Abb. 1 (Engel).

wie der Augenſchein lehrt, nicht an dieſe, ſondern an eine zweiſchneidige breitere Klinge. Die Platten ſind zu groß in ihren Oeffnungen für die Griffangel, ſie ſind daher mit dazugeſetzten Eiſenplättchen verkeilt, von denen eines noch in der Angelöffnung der Knaufplatte erhalten iſt. Die Zuſammengehörigkeit der vorliegenden Klinge mit den Knauf- und Parierplatten erleidet keinen Zweifel, da außer dieſem Befund die diesbezüglichen Ausſagen des Baggermeiſters als zuverläſſig anzuſehen ſind. Die ſchiffchenförmige Parierſtange iſt 10,1 cm lang, 2,8 cm breit und 1,9 cm dick. Das Angelloch iſt von oben geſehen lang rechteckig, von unten ſpindelförmig ausgezogen. Die ſpitzovale Knaufplatte mit rechteckigem Angelloch iſt 8,6 cm lang, 3,3 cm breit und 1,1 cm dick. Zu beiden Seiten des Angellochs befindet ſich je ein Loch, in die die Nieten gehören, die den verlorenen Knaufkopf hielten. Parier- und Knaufplatte ſind unverziert.

Einſchneidige Wikingerſchwerter ſind aus Skandinavien mehrfach bekannt geworden[42]). Sie werden von Jan Peterſen etwa in den Beginn des 9. Jahrhunderts geſetzt, doch gehen dieſe Typen vereinzelt auch bis ins 10. Jahrhundert hinein. Ans Ende des 9. und in den Beginn des 10. Jahrhunderts gehören ihrem Typ nach die Knauf- und Parierplatten, die etwa zu Peterſens Typen H—J zu rechnen ſind. Dadurch wäre alſo das Kühlborner Schwert etwa an den Anfang des 10. Jahrhunderts zu datieren.

Aus der Gegend von H a n s d o r f wurde 1897 von Rittergutsbeſitzer Borowski eine eiſerne A x t an das Provinzialmuſeum in Danzig eingeliefert mit dem Vermerk: „gefunden im Erdboden am Drauſenſee“ [43]). Vermutlich iſt die Axt bei Drainagearbeiten in der Drauſenniederung aufgefunden. Die Axt (Abb. 6) zeigt denſelben Typ wie die von der Tolkemita: die Schneide breit ausgezogen, der Hals ſchlank, ſeitlich des Schaftloches ſpitz dreieckige Fortſätze nach oben und unten. Doch fällt bei dieſer Axt auf, daß der Nacken durch einen rechteckigen ſcharf abgeſetzten Hammerknauf gebildet iſt. Dadurch gleicht ſie einer Axt aus Oſtpreußen aus dem Gräberfeld von Löbertshof[44]).

Die beiden letzten Fundorte Kühlborn und Hansdorf liegen im Niederungsgebiet des Drauſenſees, bis hierhin reichte damals noch der offene See[45]), ſo daß beide Fundſtücke bei der Schiffahrt von oder nach Truſo verloren oder geopfert ſind. Beide Stücke gerieten durch ihre Schwere in den Seeſchlick, dem ſie ihre gute Erhaltung zu verdanken haben.

---

[42]) Siehe Jan Peterſen a. a. O., Abb. 3, 4, 5, 51 ab.

[43]) XVIII Amtl. Ber. des Weſtpr. Prov. Muſ. f. 1897, S. 63.

[44]) Siehe Anmerkung 25.

[45]) Vergleiche hierzu die rekonſtruierte Karte des Weichſel-Nogath-Deltas von Bertram in: Bertram, La Baume, Kloeppel: Das Weichſel-Nogath-Delta (Danzig 1924). Eine Reproduktion des hier beſonders intereſſierenden Gebietes um den Drauſenſee bringt auch M. Ebert a. a. O., Taf. 2.

Im weiteren Verlauf des Sorgetals sind bei Christburg und bei Menthen sodann weitere eiserne Aexte vom gleichen skandinavischen Typ gefunden worden. Die Axt von Menthen[46]) befindet sich im Heimatmuseum „Westpreußen" in Marienwerder; die Schaftlochwände weisen ebenfalls spitze Fortsätze auf. Die Axt von Christburg[47]) ist zusammen mit den Bruchstücken eines Steigbügels 1901 vermutlich im dortigen Burgwall gefunden. Auch diese Axt zeigt einen schlanken Hals und eine weit heruntergezogene Schneidebreite, es fehlen ihr jedoch die spitzen Fortsätze zu Seiten des Schaftloches.

Somit häufen sich die Funde, die den Wikingern zuzuschreiben sind, auch in der Gegend um Truso, ähnlich wie es die Karte von C. Engel schon für das Samland und für das Memelgebiet aufzeigt[48]). Wie vom Samland und vom Memelland aus, so ziehen sich auch von Truso die Funde die Flüsse aufwärts ins Hinterland und zeigen durch ihre Verbreitung die Hauptverkehrswege an.

Während das Weichseldelta selbst außer dem etwas fraglichen Münzfund bei Neuteich keine weiteren hier zu nennenden Funde ergeben hat, häufen sich solche erst wieder um Danzig, besonders aber im nördlichen Pommerellen, im Kreise Putzig. Dazu kommt, daß hier auch noch Ortsnamen auf nordische Besiedlung weisen, so Oxhöft, Rixhöft, Heisternest auf der Halbinsel Hela und Sianowo im Kreis Karthaus[49]).

Es würde zu weit führen und den Rahmen dieser Arbeit sprengen, wenn diese, sowie die weiteren Wikingerfunde aus Westpreußen hier ausführlich behandelt würden[50]). Es erscheint jedoch

---

[46]) Nachrichtenblatt f. Dt. Vorzeit VIII (1932), S. 21 (Ehrlich).

[47]) Museum Danzig.

[48]) Congr. sec. Arch. Balt. Riga 1930, S. 330.

[49]) Fr. Lorentz, Geschichte der pomoranischen (Kaschubischen) Sprache (Bln. 1923), S. 11 (= Grundriß der slawischen Philologie und Kulturgeschichte). Ders.: Polskie i Kaszubie naswy miejscowosci na Pomorzu (Posen 1923). Volk und Rasse I, Heft 2 (1926) (La Baume).

[50]) Es wären hierzu vor allem genauere Untersuchungen des gesamten slawischen Fundmaterials notwendig, besonders der Grabfunde. In Pommerellen kommen neben Flachgräbern häufig runde und rechteckige Hügelgräber vor, die mit größeren Steinen umsetzt sind. Die rechteckigen Hügel sind dann im Innern meistens unterteilt durch Steinreihen. In den dadurch gebildeten Abteilungen liegen die einzelnen Skelette. Aus derartigen Hügeln stammen nun gerade die Wikinger-Grabfunde von Lankewitz, und wahrscheinlich auch von Grünhof und Pentkowitz. Łęga geht a. a. O. nicht näher auf diese Unterschiede ein, obwohl er bei Besprechung der Kaschubisch-Danziger Gruppe viele Sonderheiten feststellen muß. (Vergl. Ostland-Schriften 5 (Danzig 1933), Die Kultur Pommeraniens im frühen Mittelalter auf Grund der Ausgrabungen.) Diese rechteckigen Hügel und Grabanlagen haben starke Aehnlichkeit mit Gräbern der späten Völkerwanderungszeit in Skandinavien, und es hat den Anschein, als ob man in dieser Nordpommerellischen Gruppe eine starke, vielleicht Germanische Componente vermuten darf. Das nimmt auch Łęga an (a. a. O., Bd. II, S. 218) (Ostland-Schriften 5, S. 98), indem er sich auf den Anthropologen Talko-Hrynewicz beruft (Materjaly anthropologiczne, archeologiczne i etnograficzne (Krakau 1925), S. (7), (61) ff.

notwendig, die vorliegenden Wikingerfunde aus Weſtpreußen hier in Form einer einfachen Fundliſte vorzulegen und die Karte ihrer Verbreitung zu bringen (Abb. 7)[51]).

Außer den Fundſtücken von wikingiſchem = ſkandinaviſchem Charakter ſind in der Karte, ſowie in einer weiteren Liſte die ſogenannten Hackſilber- und Schatzfunde, ſowie Einzelfunde frühmittelalterlicher Münzen verzeichnet worden. Es hat ſich durch Forſchungen und Arbeiten der letzten Jahre immer mehr ergeben, daß beide Fundgruppen, die im allgemeinen der gleichen Zeit, eben dem 9. bis 11. Jahrhundert angehören, in engſte Beziehung zueinander zu ſetzen ſind[52]).

Die Wikinger ſind die Träger des Oſtſeehandels in dieſer frühen Zeit. Ihre Anweſenheit im Weichſelgebiet erleidet keinen Zweifel. Außer den reichlichen Einzelfunden von Waffen, Geräten und Schmuckſtücken von „ſkandinaviſchem" Typ, ſprechen die Funde der Wikingergräber von Lankewitz (Abb. 8) und Amalienfelde, von Warmhof (Abb. 9 u. 10) und der Elbinger Vorſtädte dafür. Die nordgermaniſchen Ortsnamen im Kreiſe Putzig und Karthaus weiſen gleichfalls in dieſe Richtung. Der kulturelle Einfluß auf die Wirtsvölker, die Slawen und Preußen, iſt ſtark ſpürbar, das erweiſen Funde von wikingiſchen Schmuckſtücken und Geräten in heimiſchen Gräbern, ſo in Prauſt[52a]), Kaldus und Gruſchno.

---

[51]) Eine ſolche Fundliſte der Wikingerfunde Nord- und Oſtdeutſchlands hat vor kurzem E. Peterſen vorgelegt in Mannus, Bd. 25 (1933), Heft 2, S. 147 ff. Dieſe Liſte und Fundkarte kann nunmehr auf Grund neuerer Unterſuchungen für Weſtpreußen weſentlich vervollſtändigt werden. In Schleswig-Holſtein ſind derartige Vorarbeiten ebenfalls bereits im Gange. Für Brandenburg möchte ich hier kurz einen bisher unbekannten Fund erwähnen, der in der Waffenſammlung der Marienburg ſich befindet (Sammlung Blell): Eiſerne Streitaxt, mit ſchlankem Hals u. ſchmaler, lang nach unten ausgezogener Schneide. Am ovalen Schaftloch nach oben und unten ſpitze Fortſätze. Nacken hammerförmig. Länge 18; Schneidenbreite bzw. -länge 23,1; Breite über dem Schaftloch 3,3 cm. Auf dem Hals vor dem Schaftloch einige ſenkrechte Furchen als Verzierung. Gefunden 1868 im Soldiner See (Neumark). (Form etwa vergleichbar mit Gaerte, Urgeſchichte Oſtpreußens, Abb. 276 e.) Eine faſt genau gleiche Streitaxt ſtammt aus einem Wikingergrab von Wiskiauten aus der erſten Hälfte des 10. Jahrhunderts. Zuſammen mit Schwert, Lanzenſpitze mit ſilbertauſchierter Tülle, Bruchſtück eines Bronzeortbandes, 2 Steigbügeln, Trenſe uſw. (vgl. Anmerkung 24 hierzu).

[52]) Vergleiche hierzu die wichtigen Arbeiten von R. Beltz a. a. O. und H. Seger a. a. O.

[52a]) Bei Prauſt wurden Skelett- und Brandgräber beobachtet, ſiehe Amtl. Ber. 1909, S. 37; 1913/15, S. 25. Die Brandgräber ergaben in der Hauptſache Scherben mit Gurtfurchen und Stempelornament. An Beigaben aus dieſen Brandgräbern liegen vor: eiſerne Schnalle, Spinnwirtel, Bronzebeſchlag einer Meſſerſcheide, kleiner Schleifſtein mit quadr. Querſchnitt mit Loch am oberen Ende. Bruchſtück eines kleinen verzierten Armbandes (ähnlich verziert wie das oben abgebildete Armband aus der Tolkemita). Aus nicht genau beobachteten Brand- oder Skelettgräbern ſtammt die bronzene Ringfibel, die Łęga a. a. O., Abb. 255, abbildet. Eigenartigerweiſe ſind in den unterſuchten Brandgräbern keine Haken-

Die Sitte, Schätze zu vergraben und zu verbergen, iſt beſonders in kriegeriſchen Zeiten bis auf den heutigen Tag geübt worden. Es ſind ſicherlich damals recht bewegte Zeiten geweſen; eine der begehrteſten Waren waren die Menſchen ſelbſt[53]). Doch iſt allein aus dieſen Gründen keine genügende Erklärung der reichen Silberſchätze des frühen Mittelalters gegeben. Vor allen iſt es Seger, der bei Beſprechung der ſchleſiſchen Hackſilber- und Schatzfunde darauf hinweiſt, daß in dieſem Brauch etwas typiſch Germaniſches, für jene Zeit alſo Wikingiſches, vermutet werden darf[54]). Es iſt die gleiche Sitte, die wir ſchon bei den Germanen der Bronze- und Eiſenzeit im Schwange ſehen, die des Votiv- oder Opferfundes. Man trennt ſich ſchon bei Lebzeiten von einem Schmuckſtück, von einem Schatz, um ihn dann im Jenſeits um ſo ſicherer genießen zu können. Außerdem befinden ſich in dieſen Schatzfunden recht oft Schmuckſtücke, die nordiſcher Herkunft ſind und in dieſem Zuſammenhang geſehen, durch ſtarken Einfluß der Wikinger erklärt werden müſſen. Es ſind dies nach Beltz, Seger u. a. beſonders die Halsringe, aus geflochtenem Silberdraht gebildet, deren Verſchlußplatten oft ein typiſch nordiſches Ornament, das Wolfszahnmuſter zeigen. Aus Weſtpreußen ſind hier zu nennen der ſchon oben beſprochene und abgebildete Fingerring aus Elbing; dazu kommen mehrere ſilberne Hals- und Armringe aus den Schatzfunden von Dombrowo[55]) (Abb. 11 u. 12), von Fiſchershütte[56]) (Abb. 13) und Stretzin[57]) (Abb. 14).

Einige der kartierten Schatzfunde beſtehen nur aus ganzen und zerhackten Münzen, den meiſten Funden iſt jedoch auch zerhackter oder ganzer Silberſchmuck beigemiſcht. Dieſes Hackſilber war das gültige Zahlungsmittel, nicht die einzelne Münze. Es wurde mit den ebenfalls gefundenen Wagen und Gewichten, wir erwähnten dieſe ſchon oben, abgemeſſen.

Aus einer Karte beider Fundgruppen, den Wikingerfunden ſowie den Hackſilber- und Schatzfunden, wird man alſo, wie eben

---

ringe beobachtet worden, wohl aber in den außerdem gefundenen Skelettgräbern. Die Brandgräber ſind vielleicht mit einer preußiſchen Bevölkerung in Verbindung zu bringen (Łęga a. a. O., Oſtland-Schriften 5, S. 87). Für einen ſolchen preußiſchen Bevölkerungsteil in der Gegend von Danzig erbringt Fr. Lorenz auf Grund hiſtoriſcher Forſchung neue Anhaltspunkte: Mitt. d. Weſtpr. Geſch. Ver. 32 (1933), Heft 3: Preußen in Pommerellen, S. 49 ff.

[53]) Seger a. a. O. Vgl. auch Vita Auskarii, cap. 38; Vita Rimberti, cap. 17, 18, nach Scheel-Paulſen: Quellen zur Frage Schleswig-Haithabu (Kiel 1930), Nr. 113, 114, 115.

[54]) a. a. O.

[55]) XXVI. Amtl. Ber. d. Weſtpr. Prov. Muſ. f. 1905, S. 18/19, Abb. 8, 9 (Conwentz).

[56]) XVIII. Amtl. Ber. d. Weſtpr. Prov. Muſ. f. 1897, S. 56 ff., Abb. 35, 36, 37 (Conwentz).

[57]) XXV. Amtl. Ber. d. Weſtpr. Prov. Muſ. f. 1904, S. 28 ff. (Conwentz).

ausgeführt, die Hauptverkehrswege der damaligen Zeit ablesen können[58]). Betrachten wir nun daraufhin die Karte:

Von Truso-Elbing aus ging die große Handelsstraße über den Drausensee nach der Nogath, die damals, im frühen Mittelalter, noch der Hauptmündungsarm des Weichselstromes war[59]), zur Weichsel. Die Karte zeigt diesen Weg, begleitet durch die Fundorte: Elbing (Lanzenspitze und Grabfunde), Hansdorf (Axt), Kühlborn (Schwert), Baumgarth (Boot), Posilge (arab. Münze), Braunswalde-Willenberg (arab. Münzen). Es ist weiterhin sicher kein Zufall, daß eben südlich der Deltaspitze, dort, wo die Ferse von Westen in die Weichsel mündet, wo der Strom am Fuß eines Steilufers fließt, das durch mehrere Burgwälle befestigt ist, daß dort bei Warmhof so reiche Wikingergräber gefunden werden konnten. Das Frauengrab spricht sogar dafür, daß feste Ansiedlungen, vielleicht sogar auf einem der dortigen Burgwälle anzunehmen sind[60]).

Der reichen Anzahl von Wikingerfunden um Truso-Elbing stehen eine große Menge von Münz- und Schatzfunden aus der Umgebung von Danzig gegenüber. Wie um Truso die Münzfunde[61]), so fehlen hier um Danzig die eigentlichen Wikingerfunde[62]). Erst

---

[58]) Schon Łęga hat a. a. O. (vergl. Ostland-Schriften 5, S. 62 ff.) auf solche Handelswege hingewiesen. Doch scheut er sich, den klar erkennbaren starken wikingisch-germanischen Einfluß, der ein recht bedeutender gewesen ist, gebührend hervorzuheben. Es sei hierzu auf die Uebersetzung und kritische Herausgabe seines Buches in den Ostland-Schriften verwiesen.

Noch eine dritte Denkmälergruppe muß in diesem Zusammenhang erwähnt werden, die Wall- und Wehranlagen. Einige dieser Burgen werden wohl auch von Wikingern besetzt und benutzt worden sein, sind vielleicht sogar von ihnen errichtet. Doch kann über die Burgwälle und ihre Bedeutung, ob Fluchtburg oder Herrensitz, ob Gauburg (Regierungssitz) oder Heiligtum, sowie über ihre zeitliche und ethnische Zugehörigkeit solange nichts ausgesagt werden, als bis nicht umfangreiche Untersuchungen in ihnen stattgefunden haben. Es scheint uns demnach mindestens verfrüht, wenn Łęga bei Behandlung der von ihm ausgesonderten Stammesgruppen die Anzahl der Wehranlagen zur Charakterisierung der Stämme heranzieht (siehe Ostlandschriften 5, S. 74 ff.). Dazu kommt, daß das Burgwallverzeichnis Łęgas a. a. O., Bd. II, Beilage 142 — jedenfalls für den Bereich der ehemaligen Provinz Westpreußen — recht unkritisch und ungenau ist. Es sind nur wenige Anlagen von ihm selber besucht worden. Die meisten Angaben sind der älteren Literatur entnommen und daher heute unzureichend. Die Mehrzahl der Funde aus Burgwällen im Staatlichen Museum Danzig sind Oberflächenfunde oder entstammen unsystematischen Stichproben. Es geht daher nicht an, gestützt auf dieses unzuverlässige Material, zeitliche Gruppen und Typen der Burgwälle auszuscheiden, wie Łęga es unternimmt.

[59]) Siehe Bertram in: Bertram, La Baume, Kloeppel a. a. O., S. 26 ff.

[60]) Auf diese Zusammenhänge hat schon M. Ebert a. a. O. mit Nachdruck hingewiesen unter Hinweis auf eine Karte der dortigen Burgwälle, Taf. 4a.

[61]) Beltz bemerkt a. a. O., es sei eigentümlich, daß die Handelsstadt Truso keinen Niederschlag in Münzfunden gefunden habe.

[62]) Ein bronzener großer Gürtelhaken mit reicher Tierornamentik — ein verschlungener Drache —, den Engel in Z. f. hist. Waffenkde. Bd. VI (1912/14), S. 327 ff., als „aus Danzig stammend“ veröffentlicht, ist seiner Herkunft nach sehr

in neueſter Zeit ſind bei Ohra-Niederfeld, woher auch ein Silberfund ſtammt, zwei Schiffe vom Wikingertyp gefunden worden[63]). Worauf dieſer Unterſchied beruht, iſt noch unklar und bedarf noch der Klärung. Im Kreiſe Putzig und in Pommerellen werden Wikingerfunde dann wieder zahlreich und es ſind mehrere Grabfunde und Ortsnamen zu nennen. Es hat ſogar den Anſchein, als ob in der Gegend um Oxhöft — an der Stelle des heutigen polniſchen Hafens Gdingen — ſchon zur Wikingerzeit ein Hafen beſtanden hätte, vielleicht ſind die mehrfach gemeldeten Funde von Schiffen in der Rhedaniederung und ſüdlich der Oxhöfter Kämpe ſo zu erklären.

In breiten Streifen ziehen beide Fundgattungen — Wikingerfunde und Schatzfunde — die Weichſel aufwärts. Im Weſten wird das Gebiet der Tucheler Heide gemieden. Nach Oſten hören die Funde — es ſind faſt nur Schatzfunde — bald ganz auf. Hier ſitzen im alten Pomeſanien, im Gegenſatz zu den Slawen auf dem weſtlichen Weichſelufer und im ſüdlich gelegenen Kulmerland, die Preußen. Ein kultureller Unterſchied macht ſich ſchon in den Schmuckſachen der Silberfunde deutlich bemerkbar. Im Silberfund von Londzyn (Kr. Löbau), dem am ſpäteſten niedergelegten aus Weſtpreußen, ſind neben Stücken mit Wolfszahnmuſter (Abb. 15) auch mehrere ſilberne Armringe (Abb. 16 u. 17) enthalten, die in ihren Muſtern mit oſtpreußiſchen Funden übereinſtimmen, ſo mit einem Silberring aus Marienhof (Kreis Sensburg)[64]).

Der Brauch, die Silberſchätze als ſolche zu vergraben, war im Preußenlande nicht üblich — es wurde in Oſtpreußen nur vereinzelt Silberſchmuck in Gräbern gefunden[65]) — ſei es, daß das Gebiet der Preußen nicht unter kriegeriſchen Zügen zu leiden hatte, weil es abſeits der großen Verkehrsſtraße der Weichſel lag, ſei es, daß hier die Sitte des Weihefundes nicht gebräuchlich war.

Etwas reichlicher werden dann die Funde im Kulmerland, wo auf den ſlawiſchen Friedhöfen von Kaldus, Gruſchno und Gramtſchen reichlich Fundſtücke von wikingiſchem Charakter vorliegen. Auf dem Friedhof von Gramtſchen ſcheinen ebenfalls Wikinger ſelbſt beſtattet zu ſein, wie wohl aus dem Fund einer Axt von ſkandinaviſchem Typ, ſowie eines Armbandes mit Schlangenköpfen geſchloſſen werden kann[66]). Für die Anweſenheit der Wikinger in der Gegend von Thorn ſpricht dann auch der Baggerfund — nicht

---

unſicher, da nur „in Danzig erworben“ (Peterſen) und deshalb für die Kartierung nicht zu verwerten iſt. E. Peterſen wird das eigenartige Stück im Ipek 1933 neu beſprechen und gut abbilden.

[63]) Ueber den Silberfund, worin ſich auch einige Verſchlußplatten mit Wolfzahnmuſter befinden, ſiehe XXI. Amtl. Ber. d. Weſtpr. Prov. Muſ. für 1900, S. 46 ff. (Conwentz). Ueber die Bootfunde iſt ein kurzer Bericht von La Baume im Nachrichtenblatt f. deutſche Vorzeit, Bd. IX, erſchienen.

[64]) Gaerte a. a. O., Abb. 286 A.

[65]) Gaerte a. a. O., Abb. 281; Abb. 288. Vgl. auch Beltz a. a. O., S. 191.

[66]) Siehe Łęga a. a. O., Abb. 299 und Abb. 169.

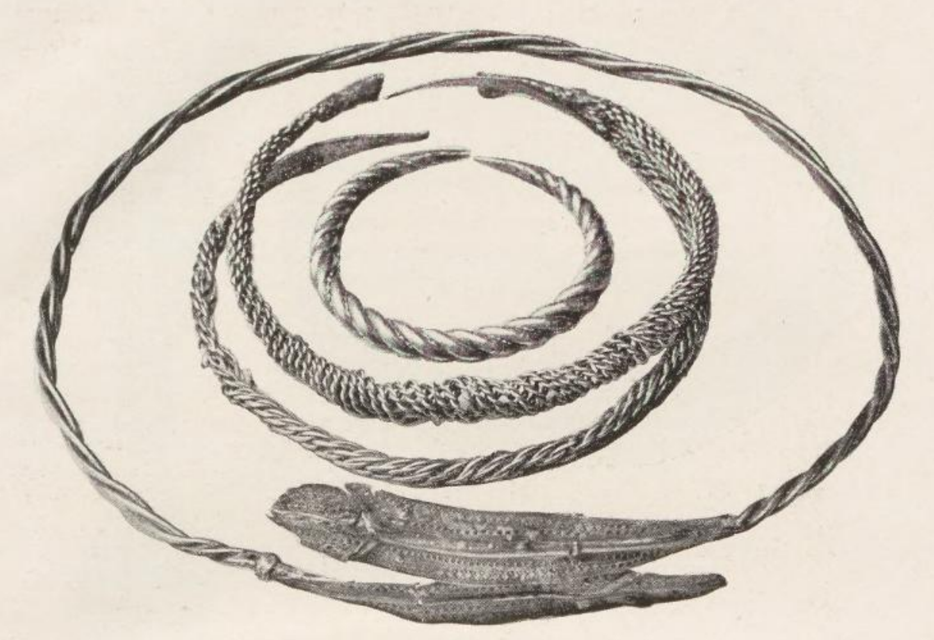


Abb. 11



Abb. 12

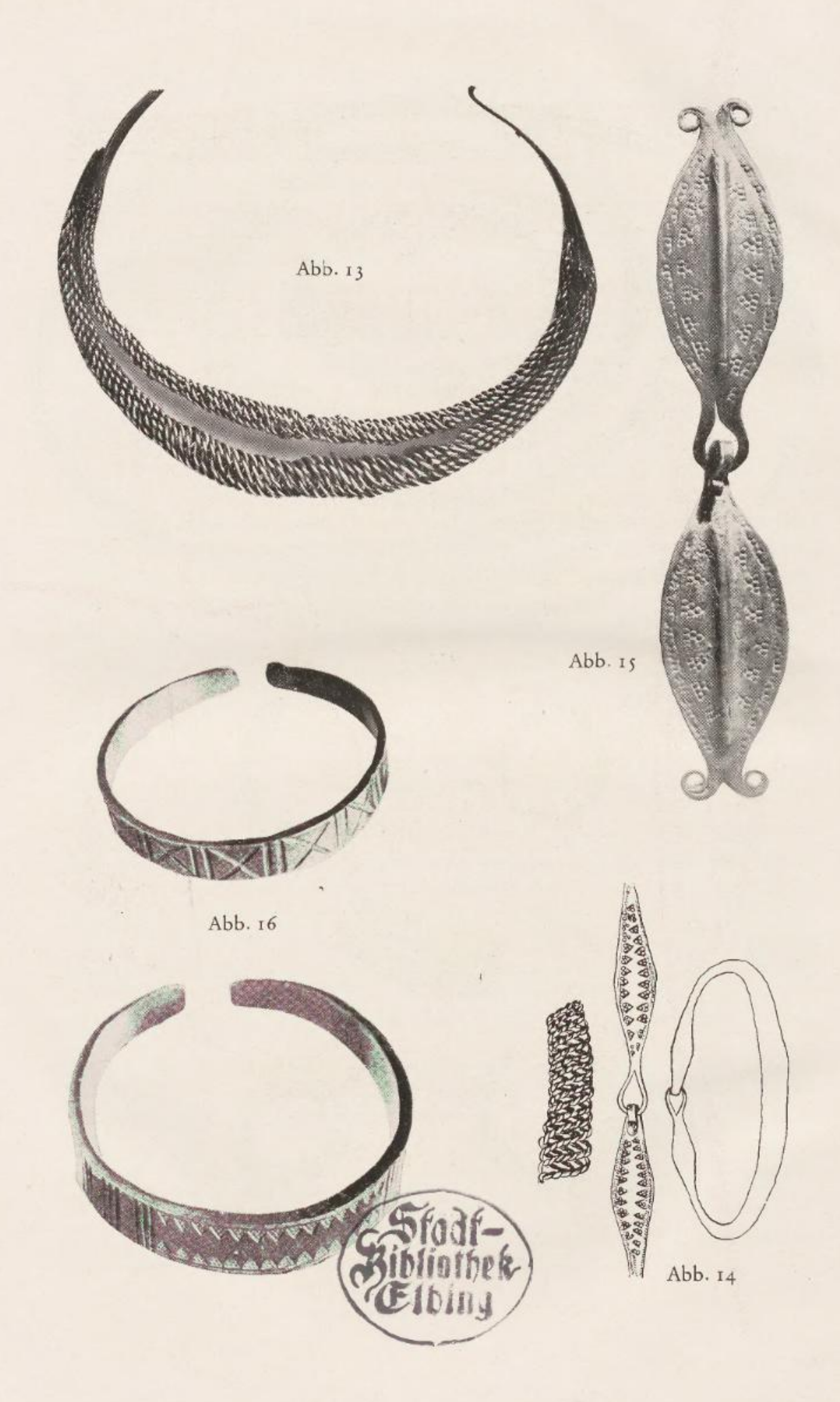


Abb. 13

Abb. 15

Abb. 16

Abb. 14

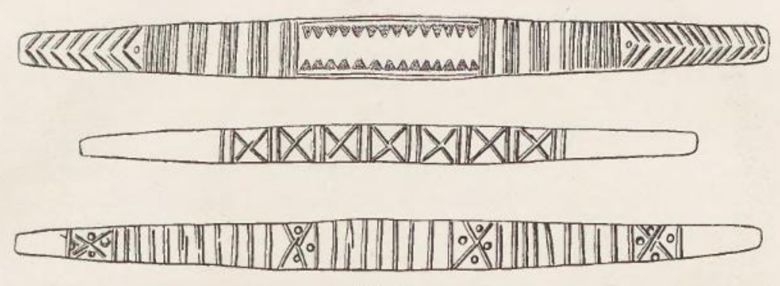


Abb. 17

Abb. 18

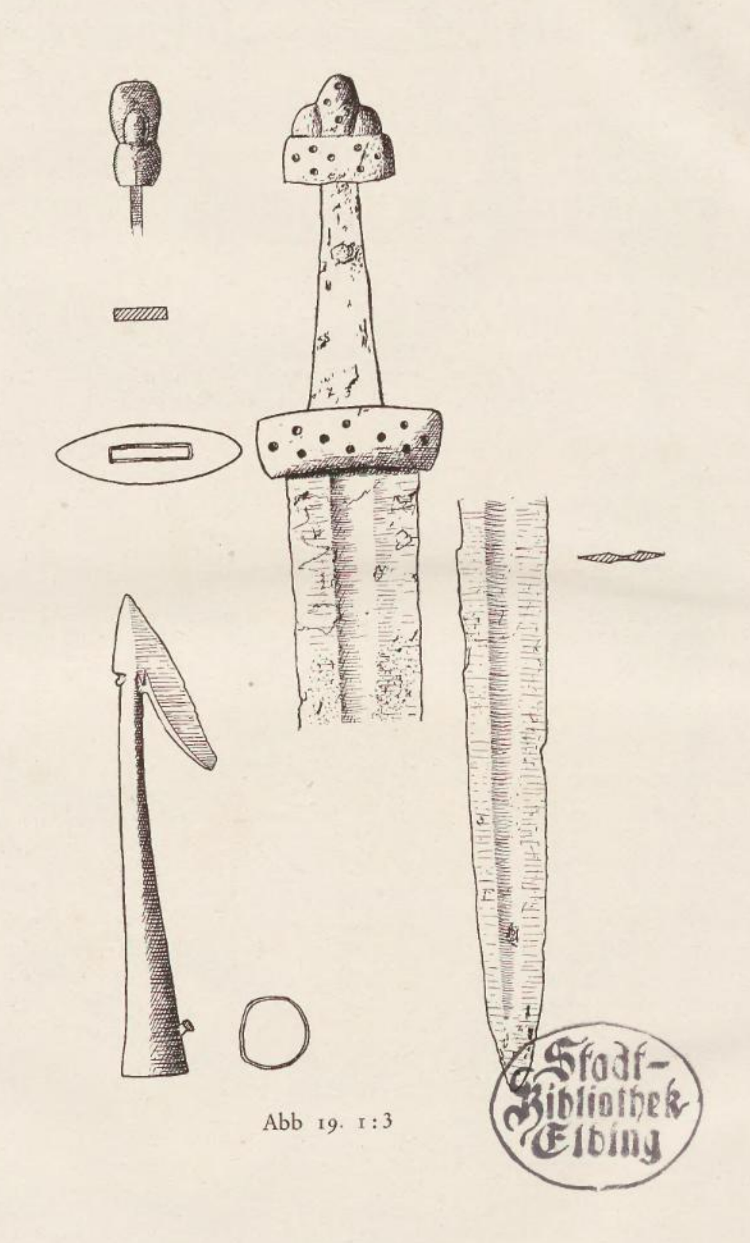


Abb 19. 1:3

Grabfund[67]) — von Zlotterie: Wikingerſchwert und Wurflanzenſpitze mit Widerhaken (Abb. 19).

Vom Weichſelknie bei Fordon über Bromberg durch die Kreiſe Flatow, Schlochau und durch Hinterpommern bis in die Gegend Kolbergs[68]) zur Oſtſee hat dann ſcheinbar ein wichtiger Ueberlandweg beſtanden, auf den auch Łęga aufmerkſam macht[69]). Dieſer Weg wird bezeichnet durch die Wikingerfunde von Brahnau (Schwert), Dombrowo (Ortband), Pagelkauer Mühle (Grab mit Bronzeſchale (Abb. 18) und Schwertreſten); die Fortſetzung des Weges durch Pommern iſt unſchwer aus der Karte und den Liſten zu erſehen. Im Süden ſind es nur 3 Wikingerfunde gegenüber 9 Schatzfunden[69a]). Von dieſen enthalten jedoch der von Dombrowo und von Stretzin ſilberne Halsringe nordiſcher Herkunft, über die oben ſchon geredet wurde. Eine genaue Durchſicht der nordpoſenſchen Funde dieſer Zeitepoche wird vermutlich auch in den Kreiſen Bromberg und Wirſitz noch Wikingerfunde ergeben[70]).

---

67) Łęga a. a. O., Bd. II, Anlage 157, Nr. 53, führt Zlotterie fälſchlich als Grabfund. Die Fundſtücke — ſie ſind als Leihgabe des Staatl. Muſums für Vor- und Frühgeſchichte in Berlin in der Wikingerausſtellung in Danzig-Oliva gezeigt worden — zeigen jedoch Waſſerpatina und werden im Berliner Katalog als Baggerfunde geführt.

68) Bei Kolberg iſt eine Häufung der Funde zu verſpüren, die wohl auf einen alten Handelsplatz dort hindeutet. Vergl. Beltz a. a. O., S. 188.

69) Łęga a. a. O., Bd. II (Oſtland-Schriften 5, S. 80/81).

69a) Außer dieſen Funden ſeien hier als Korrekturnachtrag noch einige Fundſtücke aus dem Provinzial-Muſeum Schneidemühl erwähnt, die auf der Karte leider nicht mehr verzeichnet werden konnten: Bruchſtück eines Schwertortbandes aus Bronzeblech, durchbrochene Arbeit. Die Ränder und der Mittelſteg ſind mit Punktkreiſen verziert. Muſ. Schneidemühl H. K. 29:3. Gefunden in der Nähe eines Burgwalles bei Kietz, Kr. Flatow. Das Ortband gehört zu den Typen, die auf beiden Seiten einen ſtiliſierten Vogel in ausgeſchnittener Arbeit zeigen. Ein faſt gleiches Stück bildet ab: Nerman, Skandinavien u. Oſtbaltikum, S. 95, Abb. 87, aus Saljuſchik, nahe des Ladogaſees, Rußland. Eine Gußform dieſes Typs iſt in Birka (Schweden) gefunden, ſiehe Nerman a. a. O., Abb. 96. (Dieſe Hinweiſe verdanke ich Herrn Paulſen-Kiel.) Bronzener Schlüſſel mit achtförmigem Ring und zangenförmigem Bart. Der kleinere obere Ring mit zwei kleinen Zapfen oben (Ohren eines Tieres) und mit Punktkreiſen verziert. Der größere untere Ring mit Strich- u. Schnittverzierungen, die wohl auch Tiere darſtellen ſollen. Muſ. Schneidemühl H. K. 29:3. Gefunden in der Nähe eines Burgwalles bei Kietz, Kr. Flatow. Beide Stücke gehören zeitlich an die Wende des 10. zum 11. Jahrhundert. Bruchſtück einer eiſernen Axt, im Schaftloch ausgebrochen, mit herabgezogener Schneide (Typ wie Abb. 3). Muſ. Schneidemühl H. K. 31:96. Gefunden mit einem doppelkoniſchen Spinnwirtel und einigen Scherben beim Motorpflügen bei Stretzin, Kr. Schlochau (ob Gräberfunde? Vom gleichen Ort ein Silberſchatzfund!).

70) Weiter ſüdlich im Poſenſchen ſei auf die ſchon bekannten Funde von Libau und vom Goplo-See verwieſen, die auch E. Peterſen a. a. O. aufzählt mit Literaturangabe. Außer den von Peterſen genannten drei Funden aus Poſen, wovon das Schwert von Brahnau auch mit auf unſerer Karte und Liſte erſcheint, ſeien noch einige weitere Fundſtücke aus der Literatur genannt, die wohl hierher gehören: eine Flügellanzenſpitze, zuſ. mit einer kleinen ſchlanken

Wenn wir fomit auf Grund der archäologifchen Denkmäler die Anwefenheit der Wikinger im Weichfelland als ficher beweifen konnten, und es fogar möglich war, auf diefe Art Wege des Verkehrs und des Handels aufzuzeigen, fo ließe fich das Bild diefer Zeit — des 9., 10. und 11. Jahrhunderts — noch klarer herausfchälen, wenn zur Unterftützung der archäologifchen Tatfachen noch die hiftorifchen Quellen ausgewertet würden. Vom Reifebericht des Wiking Wulfftan wurde oben fchon geredet. Wulfftan hat die befchriebene Reife um 890 gemacht. Aus gleicher Zeit haben wir über den Often Reifeberichte von arabifchen Kaufleuten[71]). Im 10. und 11. Jahrhundert wiffen wir auf Grund fchriftlicher Ueberlieferung von fchweren Kämpfen zwifchen Pommern und Polen. Diefe Berichte nun auf die Frage der Anwefenheit und Herrfchaft der Wikinger im Weichfelland durchzuarbeiten, ift jedoch Aufgabe der Hiftoriker. Es konnte von uns gezeigt werden, daß der nordgermanifche Einfluß ein beträchtlicher war, daß fogar die Wikinger an mehreren Stellen im Weichfelgebiet anfäffig gewefen find. Diefe Nordgermanen find aber, nach allem, was wir von ihnen wiffen, ficherlich nicht nur Gäfte und Kaufleute[72]), fondern, wenigftens zeitweife, die Herren im Lande gewefen; und fo möge denn eine Reihe der großen Adelsgefchlechter, die dann in den mittelalterlichen Quellen auftauchen, wikingifchen Blutes gewefen fein[73]). Es ergibt fich daraus, daß

Lanzenfpitze von Fifchern 1895 in einer alten Furt (!) durch die Weichfel bei Obornik gefunden. (Z. f. Ethn., Bd. 29 (1847) Verh. S. 214 ff. mit Abb. (Köhler).); eine eiferne Axt mit nach unten ausladender Schneide, aus einem Skelettgrab mit „eifernem Säbel" aus Wulfch (Kreis Schmiegel). (Mannus, Bd. III (1911), S. 298, Nr. 51 (Blume).

Herrn Dr. Peterfen, Breslau, verdanke ich Hinweife auf einige Wikingerfunde im Mufeum Bromberg, die ich als Korrekturnachtrag anfüge: Eiferne Axt, mit lang ausgezogener Schneide. Im Schneidenblatt ein kleines rundes Loch (wie die Axt des Libauer Fundes). Hammerförmiger Knauf, dünner Hals, lg. 13,5, Schneidenbreite 9 cm. Muf. Bromberg 1059. Gefunden 1892 bei Bufchkowo, Kr. Bromberg. Eiferne Axt (Typ wie Abb. 3), lg. 15,5, Schneidenbreite 9,3 cm. Muf. Bromberg 455. Gefunden im Schloßberg Bromberg. 2 eiferne Aexte mit langem fchmalem Blatt, die eine mit fpitzen Fortfätzen feitlich des Schaftloches, beide lang 18 cm. Muf. Bromberg 1259a—b. Gefunden 1893 beim Baggern in der Netze, zuf. mit einer eifernen Schwertklinge u. einer dritten eif. Axt (beide verfchollen) bei Czarnikau. Refte einer bronzenen Wagfchale, verbeultes Bodenftück eines Bronzegefäßes, kleine einfache Bronzefchnalle. Muf. Bromberg 2065. Zuf. gefunden bei Latkowo, Kr. Hohenfalza.

[71]) Quellen z. dt. Volkskde. hrsg. v. G. v. Geramb u. L. Makenfen, H. 1 (Berlin 1927). Arab. Ber. v. Gefandten an germ. Fürftenhöfen aus dem 9. u. 10. Jahrhundert. (Ins Deutfche übertragen und mit Fußnoten verfehen von Georg Jacob.)

[72]) Wie es Łęga am a. a. O. gerne hinftellen möchte.

[73]) Da mir andere Schriften augenblicklich nicht zugängig find, fei verwiefen auf Oftland-Forfchungen, H. 2: Die neuere Gefchichtsforfchung über die politifchen Beziehungen Weftpommerns zu Polen im Zeitalter Kaifer Otto des Großen (Danzig, 1932) von E. Randt, Anm. 12 und 14, Anm. 35 u. 37, wo Arbeiten über diefe Fragen befprochen und zitiert werden.

ſchon lange vor dem Beginn der ſog. Regermaniſation, die beſonders ſtark mit Ankunft des Deutſchen Ordens einſetzte, hier im Weichſelland beſtes germaniſches Blut anſäſſig war, und zwar zu einer Zeit, in der man bisher eine rein ſlawiſche bzw. baltiſch-preußiſche Epoche für Oſtdeutſchland ſah.

Liſte der Wikingerfunde aus dem Bereich der ehemaligen Provinz Weſtpreußen.[74]

1. ▲	Lankewitz (Łętowice)	Putzig (Pow. morski)	Grabfunde (2 rechteckige Hügelgräber, darin 15 einzelne Steinſetzungen)	ſchl. Bronzeſchale, eiſ. Feuerſchläger, eiſ. Meſſer mit brze Beſchlägen der Lederſcheide. 2 eiſ. Sporen mit langem Dorn, mit verz. Silberblech belegt. Leder, Gewebe, Holzreſte	Dzger. Sitz Ber. 1874 Juli 9 Liſſauer, Denkm. S. 160 Nachr. Bl. f. dt. Vorzeit III (1927) S. 84 (La Baume) Łęga: Kultura Pomorza, Beilage 157 Nr. 76. Abb. 111	Staatl. Muſ. Danzig (Abb. 8)
2. ▲	Amalienfelde (Stefanowo)	„	Grabfunde (Flachgräber)	Skelettreſte, Reſte der Kleidung aus Leinen und Wolle, Bruchſtücke einer Bronzeſchale, darin Haſelnüſſe. Bronzeſchnalle, ohne Dorn (Typ wie: Peterſen, Sitz. Ber. Dorpat 1931 S. 66 Abb. 1). Lederſcheide und Bronzebeſchlag eineskl. eiſ. Meſſers. Eiſ. Meſſer, eiſerne Axt, Sargnägel mit Holzreſten	Dzger. Sitz. Ber. 1882 Nov. 1 Liſſauer, Denkm. S. 160. Nachr. Bl. f. dt. Vorzeit III (1927) S. 84 (La Baume) Łęga a. a. O. Beilage 157 Nr. 77	Staatl. Muſ. Danzig
3. I	Oxhöft (Oksywie)	„	Einzelfunde (Grab?)	Bronzenes Schwertortband	Wiadomosci numizmatyczne-archeol. 1—12 (1927), Sdr. S. 2 Abb. 2 (Koſtrzewski). Łęga a. a. O. Beilage 159 Nr. 20 Abb. 297	Gr. Poln. Muſ. Poſen
4. ⊥	Rahmel	Neuſtadt (Pow. wejherowski)	Moorfund	Bootreſte, goldene Armſpange	Z. f. Ethn. Verh. 1880 S. 286 1896 S. 333 (Treichel)	verſchollen (nicht bewahrt)
5. ⊥	Kielau	„	Moorfund	Bootreſte	Treichel a. a. O.	n. bewahrt

[74]) Zeichenerklärung auf der Karte Abb. 7.

6. △	Pentkowitz (Pętkowice)	Neustadt (Pow. wejherowski	Grabfund (Skelett in Hügel (rechteckig?)	bronzenes Gewicht mit Eisenkern, brze. Messerscheidenbeschläge, Feuerschläger, Schleifstein	XVI Amtl. Ber. d. Westpr. Prov. Mus. f. 1895 S. 44 Łęga a. a. O. Beilage 157 Nr. 73	Staatl. Mus. Danzig
7. ▌	Belauf Sagorsch Oberförsterei Gnewau	„	Depotfund unter einem Buchenstubben	1 eiserne Axt mit 4 anderen, 1 Lanzenspitze und 1 zerbr. Sichel	(Typ wie Abb. 3)	Staatl. Mus. Danzig
8. ▲	Försterei Grünhof (Unieradze)	Karthaus (Pow. kartuski)	Grabfund (Hügelgrab)	im Hügel 2 Skelette, dabei je 2 = 4 Sporen z. Teil mit Silberblech belegt. Bronzene Ringe u. Gürtelzwinge, eis. Messer mit bronzenen Scheidenbeschlägen	Przegląd archeologiczny III, 3 (1927) S. 224 Nr. 20 (Kostrzewski) Łęga a. a. O. Beilage 157 Nr. 64, 159, Nr. 18. Abb. 320	Gr. Poln. Mus. Posen
9.	Ohra-Niederfeld	Stadtkreis Danzig	Moor- bezw. Niederungsfund	Reste von 2 Langschiffen aus Eichenholz, Klinkerbau mit Holznägeln	Nchr. Bl. f dt. Vorzt. IX. (1933) S. 106 (La Baume)	Staatl. Mus. Danzig-Oliva
10. △	Praust	Danziger Höhe	Grabfund (Brandgräber und Skelettgräber) (siehe Anm. 52 a)	Ringfibel	XXX. Amtl. Ber. d. Westpr. Prov. Mus. f. 1909 S. 37. f. 1913—15 S. 25 Łęga a. a. O. Beilage 157 Nr. 82 Abb. 255	Staatl. Mus. Danzig
11. ▌	Am Krangensee	Berent (Pow. koscierski)	Einzelfund	eiserne Axt	(Typ wie Abb. 3)	Waffensammlung Schloß Marienburg
12. ▲▲	Warmhof (Ciepłe)	Marienwerder (Pow. gniewski)	Grabfunde (Flachgräber)	auf slawischen Sklettgräberfriedhof, 2 Wikingergräber. Männergrab: Schwert, Lanzenspitze, Steigbügel, Trense, Lederbeschläge, Bruchstck. einer Wage und Gewichte. Frauengrab: Perlen, Silbermünze, Silberschmuck	XXI. Amtl. Ber. d. Westpr. Prov. Mus. f. 1900 S. 48 Z. f. hist. Waffenkunde. IV S. 118 ff. (Engel) Volk und Rasse I (1926) Heft 1 und 2 mit Tafel und Abb. (La Baume) Łęga a. a. O. Beilage 157 Nr. 61 mit Abb.	Staatl. Mus. Danzig (Abb. 9 und 10)

13. ▌▌	Burg Tolkemita	Elbing	Einzelfunde (Siedlungsfunde) gef. im Wallſchnitt	Eiſ. Axt, Bruchſtck. eines bronz. Armbandes	Mannuſ. Erg.-Bd. VIII (1931) S. 55 ff. (Ehrlich)	Städt. Muſ. Elbing (Abb. 3) (Abb. 4)
14. ▌	Im Elbingfluß	„	Baggerfund	Eiſ. Lanzenſpitze	—	„ (Abb. 2)
15. ▲	Elbinger Vorſtädte	Elbing	Grabfunde (Brandgräber)	Silberring mit Flechtarb., Bruchſtücke einer Waage, bronzene Beſchlagſtücke	Mannuſ. Bd. XXIV (1932) S. Abb. 15, 16 (Ehrlich)	Städt. Muſ. Elbing (Abb. 1)
16. ▌	Hansdorf (a. Drauſenſee)	„	Einzelfunde	Eiſerne Axt	XVIII. Amtl. Ber. d. Wpr. Prov. Muſ. f. 1897 S. 63	Staatl. Muſ. Danzig (Abb. 6)
17. ▌	bei Kühlborn	Marienburg	Baggerfund aus der Sorge	Schwert	Z. f. hiſt. Waffenkunde V (1909/11) S. 12 ff. Abb. 1 (Engel)	Waffenſammlung Schloß Marienburg (Abb. 5)
18. ◡	Baumgarth	Stuhm	Moorfund	Boot, Eichenplank. Klinkerbau mit eiſ. Nieten. Maſt	Anlage zum XVI. Amtl. Ber. d. Wpr. Prov. Muſ. f. 1895 (Conwentz), derſ. Bl. f. dt. Vorgeſchichte H. 2 (1925) S. 1 ff. H 5 (1927) S. 11 ff. (Reitan)	Staatl. Muſ. Danzig
19. ▌	Chriſtburg	„	Einzelfund (Siedlungsfund) vom Burgwall?)	Eiſerne Axt, eiſerne Steigbügel	—	Staatl. Muſ. Danzig
20. ▌	Menthen	„	Einzelfund (in Nähe preuß. Siedlung)	Eiſerne Axt	Nachrbl. f. dt. Vorzeit VIII (1932) S. 21 (Ehrlich) IX (1933) S. 70 (Ehrlich)	Heimat-Muſ. Wpr. Marienwerder
21. ▌	Graudenz (Grudziądz)	Graudenz (Pow. grudziądzki)	Einzelfund	Lanzenſpitze mit Tauſchierung auf dem Blatt	Łęga a. a. O. Beilage 159 Nr. 15 Abb. 305	Muſ. Graudenz
22. ▌	Leſſen (Laſin)	„	Einzelfund	Bronzene Waage ohne Waagſchalen	Łęga a. a. O. Bd. I S. 407. Abb. 424	„
23. ▌	Rehden (Radzyn)	„	Siedlungsfund	Bronzene Waage, eiſerne Axt mit heruntergez. Schneide	Łęga a. a. O. Bd. I S. 407	Staatl. Muſ. f. Vor-Frühgeſch. Berlin

24. △	Kaldus (Kałdus)	Kulm (Pow. chełminski)	Skelett-gräberfunde	auf dem großen ſlawiſchen Skelett-gräber-Friedhof: Schnallen, (Typ wie Peterſen a. a. O. S. 66 Abb. 1) Beſchläge mit Tierornament, Schnalle m. Wolfzahnornament, reich verziert 2 kleine bronzene Gewichte	Łęga a. a. O. Abb. 263 Abb. 170 Abb. 267 (ſehr ungenau) derſ. a. a. O. Bd. I S. 407	Staatl. Muſ. Danzig u. Privat-ſammlung
25. ▮	Belno	Schwetz (Pow. ſwiecki)	Einzelfund	Flügellanzenſpitze	Wegner: Kulturgeſchichte des Kreiſes Schwetz (1871) S. 56 Abb. 30 Mitt. d. Weſtpr. Geſch. Ver. 32 (1933) H. 2 m. Abb. (Langenheim)	verſchollen
26. △	Gruſchno (Gruczno)	„	Skelettgräber	auf dem ſlawiſchen Skelettgräberfriedhof: Bronzeſchale (Typ wie Peterſen a. a. O. S. 66 Abb. 1)	Łęga a. a. O. Abb. 265	Staatl. Muſ. f. Vor- u. Frühgeſch. Berlin
27. ▲	Gramtſchen (Grębocin)	Thorn (Pow. torunski)	Skelettgräber	Eiſerne Axt mit heruntergezogen. Schneide, bronzen. Armband mit Schlangenköpfen	Łęga a. a. O. Bd. II Beilage 157 Nr. 52 Abb. 299, 169	Muſ. Thorn
28. ▮	Zlotterie (Złotorja)	„	Baggerfund	Eiſernes Schwert u. Wurflanzenſpitze	Łęga a. a. O. Bd. II (irrtüml. a. Grbfd.) Beilage 157 Nr. 53 Abb. 293, 307	Staatl. Muſ. f. Vor- u. Frühg. Bln. (Abb. 19)
29. ▮	Dombrowo (Dąbrowo)	Flatow (Pow. chojnicki)	Einzelfund (Moorfund?)	Bronzen. Schwert-ortband	Wiadomowsci numizmatyczne archeol. 1—12 (1927), Sdr. S. 2, Abb. 1 (Koſtrzewski) Łęga a. a. O. Abb. 298	Privat-beſitz Nachb. Poln. Muſ. Poſen
30. ▲	Pagelkauer-mühle	Schlochau	Skelettgrab	Bronzeschale mit Ornament, Reſte ein. eiſ. Schwertes	XXXIV/XXXVI Amtl. Ber. d. Wpr. Prov. Muſ. f. 1913/15 S. 23 (Kumm) Nachr. d. dt. Anthr. Geſ. III (1928) S. 61 ff. Abb. 2, 3 (La Baume)	Staatl. Muſ. Danzig (Abb. 18)

Oſtpreußen.

(Für die oſtpreußiſchen Funde, die auf der beigegebenen Karte verzeichnet ſind, ſei auf die Liſte mit Literaturnachweiſen von E. Peterſen im Mannus, Bd. 25, 1933, S. 154, verwieſen. Auch C. Engel bringt dieſe Funde auf ſeiner Karte im Congr. sek. Arch. Balt. Riga 1930.)

31.	Sankau	Kr. Braunsberg	Schwert
32.	Frauenburg	„	Segelboot
33.	Awecken	Kr. Pr. Holland	„Ulfberth"-Schwert

Poſen.

34.	Brahnau (?)	Kr. Bromberg (Pow. bydgoski)	Baggerfund — Schwert — Z. f. hiſt. Waffenkde., Bd. V (1909/11), S. 14/15, Abb. 16 (Engel). Mannus, Bd. XXI (1929), S. 308 (Koſſinna)

Pommern.

(Für die Wikingerfunde aus Pommern ſei ebenfalls auf die Liſte und Literaturnachweiſe bei Peterſen a. a. O. verwieſen. Eine Karte der Wikingerfunde und wendiſchen Schatzfunde, allerdings ohne Liſte, gibt Kunkel in: Pommerſche Heimatpflege III, H. 3, S. 81 ff.)

35.	Charbrow	Kr. Lauenburg	Boot
36.	Lebafelde	„	Boot
37.	Zizow	Kr. Schlawe	Knochenkamm.
38.	Sydow bei Pollnow	„	Schwert
39.	Laaſen	Kr. Köslin	Faltſtuhlknauf (bei Peterſen noch irrtümlich Zanow, Kr. Schlawe)
40.	Mühlenkamp	Kr. Bublitz	Schwert
41.	Altenwalde	Kr. Neuſtettin	Schwert
42.	Techlipp	Kr. Rummelsburg	Schwert[75])

[75]) Das Schwert befindet ſich in der Waffenſammlung der Marienburg, Weſtpr. Es iſt zweiſchneidig, im ganzen 87 cm lang, wovon etwa 8 auf den Griff entfallen. Der Anſatz zur Klinge iſt ſchlecht erhalten, es fehlt die Parierſtange. Der Knauf iſt dreiſeitig, die einzelnen Flächen ſind ſpitzoval; er iſt 5 cm lang und 2 cm hoch. Die Klingenbreite iſt nicht genau anzugeben, da die Schneiden ſtark zerſtört ſind, ſie hat wohl oben über 5 cm betragen. In der Mitte erkennt man auf beiden Seiten eine flache Furche. Nach einer Notiz 1882 gefunden in Techlipp. „Das Grab war von Steinen gewölbt und führte ein aus großen Steinen gebildeter Gang in das Innere des Grabes. Eine Krone aus Eiſen [?], die bei der Berührung mit der Luft zerfiel, lag bei dieſem Schwert."

Das Schwert iſt wohl ans Ende des 11. oder in den Beginn des 12. Jahrhunderts zu datieren. Die Aufnahme in die Liſte und Karte erfolgt wegen der Fundnachricht, daß es einem Grabe entſtammt.

Liſte der Hackſilber- und Schatzfunde aus dem Bereich der ehemaligen Provinz Weſtpreußen.

(Es ſind in dieſer Liſte außer den größeren Schatzfunden auch die Fundorte einzeln gefundener Münzen und Schmuckſtücke verzeichnet worden. Für die Literaturnachweiſe vergl. Beltz: Balt. Studien, N. F. Bd. XXIX, S. 198, ſowie Łęga a. a. O., Bd. II, Beilage 145, Nr. 71 ff.)

+ 1.	Slawoſchin, (?)	Kr. Putzig (Pow. morski)	Schmuck
+ 2.	Putzig (Puck)	„	Schmuck u. Münzen: arab., dt. (Ottonen), wend.
+ 3.	Pierwoſchin (Pierwoszyn)	„	Schmuck u. Münzen: dt., dän., angelſ.
● 4.	Neuſtadt (Wejherowo)	Kr. Neuſtadt (Pow. wejherowski)	1 arab. Goldmünze (Amtl. Ber. 1897, S. 60)
+ 5.	Klein Katz (Kack Mały)	„ (jetzt Pow. morski)	Schmuck
+ 6.	Zoppot	„ (jetzt Stadtkr. Zoppot)	Münzen: arab. (905—952)
+ 7.	Bielawy	Kr. Karthaus Pow. kartuski)	Münzen: röm., arab. (925), dt., wend., angelſ., böhm. — (um 1040)
+ 8.	Fiſchershütte (Fiscerowa Huta)	„	Hackſilber, Schmuck, Münzen: dt., dän., wend., angelſ., arab. — (nach 1024)
+ 9.	Marienſee	„ (jetzt Kr. Danzig. Höhe)	Schmuck, Münzen: dt., angelſ.
+ 10.	Oliva	Kr. Danziger Höhe	Münzen: arab. (bis 807/08)
+ 11.	Wonneberg	„	Schmuck, Münzen: wend., dt., angelſ., dän., böhm., ung., röm., arab. — 3./4., 11. Jahrhdt.)
+ 12.	Ohra	„	Hackſilber, Schmuck, Münzen: dt., wend., böhm., ung., angelſ., dän., arab. — (3./4., 11. Jahrhdt.)
+ 13.	St. Albrecht	„	Münzen: arab. (808—941), byzant. (969 b. 975), (2 Funde?)
+ 14.	Giſchkau	„	Münzen: dt. (Ottonen), wend.
+ 15.	Kahlbude	„	Schmuck, Münzen: arab., dt. (Ottonen)
+ 16.	Meiſterswalde	„	Münzen: dt. (Ottonen), wend., angelſ., fränk., dän., böhm. — (vor 1000)
+ 17.	Schönwarling	„	Schmuck, Münzen: dt., angelſ., wend. (etwa 1020)
+ 18.	Hagelsberg	Stadtkreis Danzig	Münzen: dt. (Ottonen), arab.
+ 19.	Hinter dem Gericht	„	Münzen: arab.
● 20.	Berent (Koscierzyna)	Kr. Berent (Pow. koſcierski)	1 dt. Silbermünze (Amtl. Ber. 1900, S. 48)

+ 21.	Hornikau (Horniki)	Kr. Berent (Pow. koſcierski)	Schmuck, Münzen: dt., wend., dän., angelſ., böhm., ung., arab. — (um 1150 n. poln. Brakt.)
● 22.	Pr. Stargard (Starogard)	Kr. Pr. Stargard (Pow. ſtarogardzki)	1 angelſ. Silbermünze (Ethelreth II)
+ 23.	Münſterwalde (Opalenie)	Kr. Marienwerder (Pow. gniewski)	Schmuck, viele Münzen: arab. — (10. Jh.)
+ 24.	Kopitkowo (Kopytkowo)	„	Münzen: dt., wend., böhm., dän., angelſ., arab. — (um 1010)
● 25.	Czerſk (Czerſk)	Kr. Konitz (Pow. chojnicki)	1 geflochtener ſilb. Halsring (Łęga a. a. O., Bd. II, Beilage 52 u. 158)
+ 26.	Stretzin	Kr. Schlochau	Schmuck, Hackſilber, Münzen: dt., wend., böhm., angelſ., dän., byzant. — (um 1060)
26 a.	Gertzberg	Kr. Schlochau	Hackſilber: wenig Schmuck (Silberdraht, Stücke von Verſchlußplatten von Halsringen) arab. Münzen (9. und 10. Jahrhdt.), gefd. 1929, Muſ. Schneidemühl[76])
26b.	Plötzig	Kr. Flatow	Schmuck: Armſpange aus geflochtenem Silberdraht, teils auch maſſiv, verziert. Bruchſtücke einer zweiten ſolchen Spange, mehrere Ohrringe, mehrere kleine rechteckige Silberplatten. Hackſilber; 3 rohe Silberſtangen (Barren). Münzen: ſlav., wend., engl., fränk. und „ſtädtiſche"; gefunden 1850. Verſchollen?[76])
+ 27.	Dombrowo (Dąbrowa)	Kr. Flatow (Pow. ſępolenski)	Schmuck, Hackſilber, Münzen: dt., wend., böhm., angelſ., byzant. — (um 1050)
+ 28.	Seemark (Zakrewko	„	Münzen: dt., ung., böhm., dän., angelſ., arab. — (um 1050)
+ 29.	Steegen	Kr. Danziger Niederung	Münzen: arab. (724/813)
+ 30.	Umgebung Elbing	Kr. Elbing	Münzen: wend.
+ 31.	Neuteichsdorf bei Neuteich	Kr. Marienburg (jetzt Kr. Gr. Werder)	Münzen: röm., arab. (Lettau, Heimatbuch Neuteich 1929, S. 18)

[76]) Die Funde 26 a und b ſind mir erſt nach Fertigſtellung der Karte bekannt geworden und als Korrekturnachtrag eingefügt. — Zur Geſch. und näheren Beſchreibung des Plötziger Fundes vgl. N. Preuß. Prov. Blätt. 11, 1851, S. 318 ff. (Rektor Flothow, Zempelburg). Die Münzbeſtimmung iſt einem Gutachten des Generaldirektors der kgl. Muſeen, Berlin, entnommen. (a. a. O.) Von Berlin aus hat man den Reſt des anſcheinend reichen Fundes, der ſofort zerſteut wurde, ankaufan wollen; doch ſcheint er nicht dorthin gelangt zu ſein. Da Liſſauer, Prähiſt. Denkmäler, den Fund nicht anführt, iſt er bisher unbekannt geblieben! — Beide Fundorte, im Weſten der Provinz gelegen, ſind wichtige Punkte auf dem Ueberlandweg zwiſchen pommerſcher Küſte und dem Weichſel-Knie bei Fordon.

● 32.	Poſilge	Kr. Stuhm	1 arab. Silbermünze (801) (Anlage z. Amtl. Ber. 1895, S. 61)
+ 33.	Braunswalde-Willenberg	„	Münzen: dt., arab. (gold.?)
+ 34.	Moſgau	Kr. Roſenberg	Münzen: dt., wend., böhm., norw., angelſ., arab. — (um 1010/20)
+ 35.	Biſchofswerder	„	Schmuck
+ 36.	Uſch (Uść)	Kr. Kulm (Pow. chełminski)	Schmuck, Münzen: dt., böhm., wend., arab., byzant. — (960/80)
37.	Kaldus (Kałdus)	„	Schmuck, einzelne Münzen: darunter 1 angelſ. (Grabfunde)
+ 38.	Birglau (Bierzglowo)	Kr. Thorn (Pow. toruński)	Schmuck, Münzen: dt., wend., böhm., angelſ., arab. — (nach 1024)
+ 39.	Schönſee (Kowalewo)	Kr. Brieſen (Pow. wąbrzewski)	Münzen: arab. (896/954)
+ 40.	Kgl. Neudorf (Mgowo)	„	Schmuck, Hackſilber, Münzen: dt., wend., böhm., ung., angelſ., dän., arab., byzant. — (um 1040)
+ 40.a	Londzyn (Lązyn)	Kr. Löbau (jetzt Pow. wąbrzewski)	Schmuck, Münzen: dt., wend., böhm., ung., dän., angelſ., arab. — (nach 1140)

Hackſilber- und Schatzfunde aus den Nachbargebieten.

Oſtpreußen.

+ 41.	Braunsberg	Kr. Braunsberg	Münzen: arab. (751—816)
+ 42.	Storchneſt	Kr. Pr. Holland	Münzen: arab. (8.—9. Jahrhdt.)
+ 43.	Saalfeld	Kr. Mohrungen	Münzen: arab.
+ 43.a	Soldau	Kr. Neidenburg	Münzen: dt., böhm., angelſ. — (nach 1050), (ſtaatl. Muſ. Danzig — noch unveröffentlicht)

Poſen.

(Nachweiſe ſiehe Łęga a. a. O., Bd. II, Beilage 144, Nr. 72—74, und Beltz a. a. O., S. 193 ff.)

+ 44.	Bromberg (Bydgoszcz)	Kr. Bromberg (Pow. bydgoski)	Schmuck, Münzen: dt., arab. (um 1000)
+ 45.	Paradies (Paradyz)	„	Hackſilber, Münzen: dt., wend., böhm., ung. (nach 1060)
+ 46.	Nieciszewo (Nieciszewo)	„	Schmuck, Münzen: dt., wend., angelſ.
+ 47.	Grenzdorf (Gliszcz)	Kr. Wirſitz (jetzt Pow. bydgoski)	Münzen (um 1000)
+ 48.	Runowo (Runowo)	„	Hackſilber, Schmuck, Münzen: dt., ung., böhm., angelſ., dän., arab., röm.
+ 49.	Dreidorf (Dzwierzchno)	„	Schmuck

Pommern.

(Nachweiſe ſiehe Beltz a. a. O., S. 182 ff., und Petzſch: Mitt. a. d. Sammlg. vorgeſch. Altert. d. Univerſ. Greiswald, Heft 5 (1931), S. 1 ff.)

+ 50.	Birkow	Kr. Stolp	Inhalt und Beſchreibung der Funde bei Petzſch, a. a. O.
+ 51.	Malzkow	„	
+ 52.	Lupow	„	
+ 53.	Stolp	„	
+ 54.	Zezenow	„	
+ 55.	Bütow	Kr. Bütow	
+ 56.	Franzen	Kr. Schlawe	
+ 57.	Notzkow	„	
+ 58.	Panknin	„	
+ 59.	Rügenwalde	„	
+ 60.	Ploetzig	Kr. Rummelsburg	
+ 61.	An der pommerſch-weſtpreuß. Grenze	„	
+ 62.	Rummelsburg	„	
+ 63.	Guſt	Kr. Bublitz	
+ 64.	Kurow	„	
+ 65.	Belgard	Kr. Belgard	
+ 66.	Denzin	„	
+ 67.	Polzin	„	
+ 68.	Groß Poplow	„	
+ 69.	Moſſin	Kr. Neuſtettin	
+ 70.	Baerwalde	„	

Berichte aus dem Stadtarchiv Elbing.

4.

Archivalienverluste.

„Es iſt aber kaum begreiflich, auch durch den Rathausbrand von 1777 keineswegs erklärt, wie leichtfertig man in früheren Zeiten mit den wertvollſten Archivalien umging, und in welchem Umfange es Privatleuten gelang, ſolche Dinge in ihren Beſitz zu bringen. Dabei rühmen ſie ſich dann noch, ſie wollen die Sachen retten! Glücklicher Weiſe kehren dieſelben nach mancherlei Abenteuern und Gefahren denn doch öfters — wenn auch nicht immer — endlich an den Ort zurück, wo ſie hin gehören." So ſchrieb Max Toeppen ſchon in ſeiner 1893 erſchienenen Abhandlung über „Die Elbinger Geſchichtsſchreiber und Geſchichtsforſcher" bei der Beſprechung von Johann Jakob Convent und der von ihm geſtifteten „Conventshalle" [1]). Der Rathausbrand von 1777 muß trotz Toeppens Hinweis auf andere Urſachen immer wieder herhalten, wenn man die ſchweren Verluſte des Elbinger Stadtarchivs erklären will. Wie aber die Erwerbungen von Convent zeigen — die älteſte deutſche Handſchrift des Lübiſchen Rechts, aus den Jahren 1263—67, die preußiſche Bundesurkunde von 1440, das Wieſenbuch von 1421 mit den älteſten Miniaturen weltlichen Inhalts in Altpreußen und andere wertvolle Stücke —, haben die Retter vielleicht mehr, jedenfalls mit mehr Sachverſtändnis veruntreut, als die Flammen zerſtört haben. Es läßt ſich nachweiſen, daß der alte Rat der Stadtrepublik Elbing für ſein Archiv, die Burg ſeiner Rechte, pfleglich geſorgt hat; als aber bei der Wiedervereinigung Altpreußens 1772 Elbing eine preußiſche Immediatſtadt wurde, die alte Verfaſſung fiel, die alten Rechte größtenteils entwertet wurden, ja wohl ganz wertlos erſchienen, als weiter durch den Rathausbrand von 1777 und die Bemühungen der „Retter" die alte Ordnung zerſtört und viel verloren war, da iſt beim neuen Magiſtrat anſcheinend eine ziemliche Gleichgültigkeit gegen ſein altes Archiv eingeriſſen, wenn es auch an Bemühungen um eine Neuordnung nicht gefehlt hat[2]). Auf die Spuren dieſer Vernachläſſigung ſtößt man allenthalben. So iſt z. B. die Ratsmatrikel von 1560 ab erhalten; von dem Bande vorher, dem „memoriale Dominorum Consulum in Elbingo", iſt nur noch der gut erhaltene Einband aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts da: ein ſchöner hellroter Lederband mit großem Rehlederumſchlag, Beſchlägen, Schließen und aufgenageltem Schildchen, der koſtbare Inhalt aber iſt unverkennbar herausgeſchnitten. Im einzelnen ſind dieſe Verluſte ſchwer zu verfolgen; vor allem nicht feſtzuſtellen, was beim Brande und was noch nachher unterging oder entwendet wurde. Michael Gottlieb Fuchs ſchrieb darüber rund 40 Jahre nach dem Brande: „Und vieles iſt davon ſeit der Zeit in den vielen Jahren durch Liebhaber der vaterländiſchen Geſchichte, die noch einen Wert auf dieſe Schriften ſetzten, da die meiſten Mitglieder des Magiſtrats in den erſten Jahren unter preußiſcher Regierung ihn verkannten, entwendet worden, um ihre Sammlungen damit zu bereichern" [3]). Die unzureichende Verwaltung des Stadtarchivs hat bis zur

[1]) Zeitſchr. d. Weſtpr. Geſch.-Ver., XXXII, Danzig 1893, S. 183.

[2]) Darüber hat bereits berichtet Leopold Neubaur in den „Deutſchen Geſchichtsblättern" VIII, 1907, S. 249 ff.

[3]) Michael Gottlieb Fuchs: Beſchreibung der Stadt Elbing und ihres Gebietes. I, Elbing 1818, S. 181 f.

Reorganifation von 1927 dazu geführt, daß Benutzer ohne Auffidit an die Beftände herangelaffen wurden.

Genauer verfolgen laffen fich eine Reihe Verlufte, die ohne Verfchulden der Stadtverwaltung durch den Staat verurfacht worden find. Bei der Verfolgung des ftädtifchen Kadukrechts gegenüber den gleichen Anfprüchen des Fiskus mußte der Magiftrat auf Verfügung der Kgl. Weftpr. Kriegs- und Domänenkammer zu Marienwerder vom 31. Auguft 1799 das Privileg von König Wladislaus IV. vom 3. Januar 1640 einreichen, in dem diefer der Stadt ihr althergebrachtes Recht auf herrenlofe Güter und erblofe Nachläffe beftätigte. Am 18. September wurde die Urkunde überfandt; nach einem Refkript vom 8. November ift fie auch in Marienwerder richtig eingegangen. In derfelben Angelegenheit mußte der Magiftrat unter anderem auf eine Verfügung vom 16. Januar 1800 noch das Hauptprivileg König Cafimirs für Elbing vom 24. Auguft 1457 einreichen, das am 15. Februar abgefandt wurde. Beide Urkunden hat die Stadt nie zurückerhalten[4]). Schon der Verluft der Urkunde von 1640 durch die Staatsauffichtsbehörde ift zu bedauern; mit dem Hauptprivileg von 1457 aber, das ftaatsrechtlich die Grundlage des Verhältniffes zwifchen Elbing und dem König von Polen als Herzog von Preußen gebildet hat, ift eine der wichtigften Urkunden des Staatsarchivs verloren. Ja, nächft der erften Stadtrechtsverleihung von 1246 muß fie als die hiftorifch bedeutendfte gewertet werden. Daß der Rechtsinhalt diefer Originalurkunden durch Transfumpte und Beftätigungsurkunden erfetzt und gefichert ift, mindert nicht die Größe der archivifchen Einbuße. Die Stadt ift nicht untätig gewefen, ihr Gut wiederzuerlangen. Nach einem Refkript des Minifters des Innern und der Polizei von Rochow vom 29. Dezember 1838 und dem beigefügten Bericht des Geheimen Archivars Hofrat Riedel vom 17. Dezember 1838 find die Originale beider Urkunden im Jahre 1801 beim Generaldirektorium eingereicht worden, aber nicht mehr auffindbar gewefen[5]). Neue Nachforfchungen des Stadtarchivs bei den Staatsarchiven in Danzig und Königsberg und dem Geheimen Staatsarchiv in Berlin in den Jahren 1928 und 1929 find leider auch ohne Erfolg geblieben[6]).

Einen anderen Archivalienverluft brachte die preußifche Gewerbepolitik. Während man die Mißbräuche im Zunftwefen in den preußifchen Staaten im Anfchluß an die Regelung im Reiche von 1731 durch die Handwerksordnung von 1733 befeitigt hatte, beftanden in Preußen kgl. polnifchen Anteils noch die bekannten, aus den mittelalterlichen Zunftordnungen allmählich erwachfenen Mißftände. Friedrich d. Gr. erließ dagegen die Generalhandwerksordnung für Weftpreußen vom 24. Januar 1774, auf deren Grundlage die einzelnen Zünfte neue Privilegien erhalten follten. Die durch die Generalhandwerksordnung aufgehobenen bisherigen Zunftrollen waren den einzelnen Zünften bereits vorher durch die Magiftrate abgenommen worden[7]). Die Elbinger Zunftrollen überfandte der Magiftrat am 21. Januar 1773 auf eine Verfügung der Kriegs- und Domänenkammer zu Marienwerder vom 4. Dezember 1772. Anfcheinend find diefe Jahrhunderte alten Handwerksordnungen, um fie ganz ficher außer Kraft zu fetzen, vernichtet worden. — Jedenfalls hat das Stadtarchiv Elbing im Jahre 1928 vergebens nach ihrem Verbleib bei den Staatsarchiven in Danzig und Königsberg und beim Geheimen Staatsarchiv in Berlin angefragt; fie waren nirgends mehr feftzuftellen[8]). Um fo wertvoller ift die in den Elbinger Akten erhaltene Nachweifung der abgegebenen Zunftrollen[9]). Im folgenden find daraus wörtlich die Bemerkungen über die eingelieferten Rollen abgedruckt.

---

[4]) Stadtarchiv Elbing: Rep. R, B 306, fol. 7.

[5]) Ebda.: Rep. U, Nr. 35.

[6]) Ebda.: Rep. 1, Nr. 4, Fafz. 3.

[7]) Max Bär: Weftpreußen unter Friedrich dem Großen. I, Leipzig, 1909, S. 456 ff.

[8]) Stadtarchiv Elbing, Rep. 1, Nr. 4, Fafz. 2.

[9]) Ebda.: Rep. R, G 187, fol. 4 ff.

Namen der Zünfte:	Bemerkungen über die eingelieferten Rollen:
Kuchen- u. Losbäcker	Im braunen Bande.
Weiß- u. Feſtbäcker	De 1590 im weißen Bande.
Barbiere	De 1545 u. Additamenta de 1522, 1614, 1643, 1653.
Bechler	De 1572 im braunen Bande.
Bierträger	De 1575.
Bordingsführer	De 1421 auf Pergament, braunroter Band.
Böttcher	De 1626 im ſchwarzen Bande.
Mälzenbräuer Alter Stadt	De 1428, de 1607 den 8. Juni, de 1636 den 4. Juli, in einem braunen Bande.
Schuffenbrauer	Im grünen Bande.
Buchbinder	Ungebunden.
Drechſler	De 1691 im grünen Bande.
Schwarz- u. Schönfärber	De 1748.
Fiſchkäufer	De 1455 cum Additamentis de 1608 im ſchwarzen Bande.
Flachsbinder	De 1611 im weißen Bande.
Fleiſchhauer Alter Stadt	De 1420.
Fleiſchhauer Neuer Stadt	De 1723 den 21. Juni.
Fuhrleute	De 1640 den 4. April im ſchwarzen Bande.
Loh- u. Rotgerber	De 1724 den 28. Dezember im ſchwarzen Bande.
Weißgerber	De 1585 den 10. September in Blaupapier.
Glaſer	De 1597 den 10. Oktober im braunroten Bande.
Goldſchmiede	De 1592 in Schweinsleder gebunden.
Handſchuhmacher, Riemer und Gürtler	De 1421 cum Additamentis de 1680 im braunroten Bande.
Höcker Alter Stadt	De 1642 den 11. Juni im ſchwarzen Bande.
Höcker Neuer Stadt	De 1642 den 1. September.
Filz- u. Hoſenſtricker	De 1650 den 13. Juli im weißen Bande.
Hutmacher	De 1562 auf Pergament im dunkelgrünen Bande.
Kannen- u. Rotgießer	De 1649.
Klempner	De 1747 den 8. Juli im grünen Bande.
Knopfmacher	De 1679.
Korbmacher	De 1615 im roten Bande.
Korkmacher	De 1594 den 4. März im grünen Bande.
Kornmeſſer	De 1675, 1683, 1687, 1693.
Kramer	De 1429 im roten Bande, de 1708 cum Confirmatione regis Auguſti de 1710.
Kürſchner	De 1421, item Articul vom 38. Jahr, P. M. de 1497, item de 1564, P. M. de 1591, item de 1594 den 19. September, Art. de 1602 den 13. März, de 1610 den 28. Juli, im roten Bande. Willkürliche Ordnung de 1594 den 25. Februar in Schweinsleder.
Lederbereiter	De 1689 den 31. Januar im roten Bande.
Holländiſche Leineweber	De 1590.
Maurer	De 1421 im grünen Bande.
Müller	De 1567 auf Pergament im braunen Bande.
Poſamentierer	De 1720.
Reifſchläger	De 1679 auf Pergament im braunen Bande.
Sattler	De 1716 den 13. März im ſchwarzen Bande.
Anker- u. Nagelſchmiede	De 1611 auf Pergament, ſchweinslederner Band.
Huf- u. Waffenſchmiede	De 1667 auf Pergament im grünen Bande.
Schloſſer-, Spor-, Uhr-, Büchs- u. Windemacher	Renoviert 1745 in Goldpapier.
Meſſerſchmiede	De 1670 im Pergamentbande.
Nadler	Vergleich mit Marienburg de 1592 im grünen Bande.
Kupferſchmiede	De 1724 den 3. März, Franzband.

Namen der Zünfte:	Bemerkungen über die eingelieferten Rollen:
Schneider	De 1421 nebſt denen Additamentis de 1748 et 1768 im ſchwarzen Bande.
Schuſter Alter Stadt	De 1421 nebſt verſchiedenen Zuſätzen.
Schuſter Neuer Stadt	De 1634 den 21. Mai.
Schützen Alter Stadt	De 1575, de 1765, auf Pergament.
Rohrſchützen Neuer Stadt	De 1427, nota bene iſt nur eine Kopie, das Original fehlt. Item de 1765 den 27. September.
Rad- u. Stellmacher	De 1715 den 4. Dezember.
Tiſchler	De 1597 im braunroten Bande.
Töpfer	De 1567 den 16. Auguſt im braunen Bande.
Totenträger Alter Stadt	De 1694.
Totenträger Neuer Stadt	De 1721 den 1. Mai.
Tuchbereiter	De 1610 im roten Bande.
Tuchmacher	Articul auf Pergament, ungebunden, Münchenſchrift, nebſt der Ueberſetzung.
Züchner u. Weber	De 1572 cum Additamentis.
Zimmerleute	De 1649 den 2. Juni im ſchwarzen Bande.

Damit ſind alſo von 60 bzw. 61 Zünften die Originalzunftrollen verloren, darunter 9 aus der Elbinger Ordenszeit, eine weitere von 1427 in Abſchrift, ferner noch eine Rolle von 1455 und eine „in Münchenſchrift", d. h. allein 11 bzw. 12 Zunftrollen aus dem 15. Jahrhundert.

Hermann Kownatzki.

Buchbesprechungen.

Schmidt, Axel: Ostpreußen deutsch in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Berlin und Leipzig (Walter de Gruyter & Co.) 1933. IV u. 78 S.

Axel Schmidts Arbeit anzeigen, ist keine reine Freude. Er stellt sein Buch in den Kampf gegen die polnischen Angriffe auf die Deutschheit Ostpreußens. Wir könnten es als einen wertvollen Helfer in diesem Streit begrüßen. Denn in geschickter Weise wird aus den vorhandenen Quellen der polnische ruhelose Angriffsgeist dargestellt, dazu werden die vorgeblichen Anrechte des polnischen Staates auf Ostpreußen gründlich widerlegt. Hätte der Verfasser es hierbei bewenden lassen, er hätte uns allen, besonders für die deutschen Reihen, einen großen Aufklärungsdienst erwiesen. Indessen fühlte er sich veranlaßt, auch auf die Vergangenheit einzugehen. Und hier fehlt ihm jedes Rüstzeug. Deshalb wird der Abschnitt einmal dürftig und dann so schlecht, daß er den Polen als „deutscher Kronzeuge“ gegen die deutsche Sache zu dienen vermag. Hätte Schmidt den Artikel der Ostlandberichte, den er selbst S. 66 f. zitiert, genau gelesen, er wäre hier vorsichtiger gewesen und hätte es ganz allgemein vermieden, nur einen rein ostpreußischen Gesichtspunkt einzunehmen. Die Anmerkung zum Begriff „Preußen“ auf S. 6 macht schon stutzig: „Gemeint ist ... Ostpreußen. Vom 16. bis 18. Jahrhundert nannte man in Polen das heutige Ostpreußen: Herzogtum Preußen.“ Nein! Man nannte allgemein — nicht nur in Polen — Ost- und Westpreußen „Preußen“ und schied es in das Preußen herzoglichen und königlichen Anteils. Dieser Unkenntnis entspringt die ganze geschichtliche Darstellung auf S. 20. Wann werden die großen deutschen Verleger sich die wirklichen Fachleute für ihre Verlagswerke auf diesem Gebiet heranholen?

Daß in solch wichtiger Angelegenheit Antiqua für den Druck gewählt wurde, statt Fraktur, wo auf S. 24 ein polnisches Zeugnis dafür genannt wird, daß wegen der Nichtkenntnis der Antiqua die Masuren vom Polentum nicht gewonnen werden können, ist auch schwer verständlich. *Edward Carstenn.*

Schlicht, Oscar: Das Ordensland Preußen. I. Der Ordensstaat. Dresden (Wilhelm und Bertha v. Baensch - Stiftung) 1933. 12 und 144 S.

Aeußerlich bietet das Werk einen freundlichen Anblick: Sauberer Druck in klarer Fraktur, würdige Bildausstattung. Auch die nähere Betrachtung der Bilder und Karten zeigt, daß sie von einem Kenner zusammengestellt wurden. Sie entstammen den großen wissenschaftlichen Werken über Altpreußen, geben einen brauchbaren kulturgeschichtlichen Atlas und weisen auch auf die andern Besitzungen des Deutschen Ordens. An Stelle des alten Bildes von Meisters Großem Remter in der Marienburg (Die Unterschrift: „Kapitelsaal des Hochschlosses“ ist falsch) hätte man ein neues gewünscht. Ebenso vermißte man gern Hartknochs Phantasiebilder des Hochmeisters Winrich (mit erdachtem Wappen) und eines Priesterbruders. Und man bedauert die Verstümmelung der Elbinger Kirche zum Hl. Leichnam fast zur Unkenntlichkeit.

Leider entspricht der Text nicht der Güte des Bilderteils. Von einem volkstümlichen Werk erwartet man Umschreibung der Namen: Was „Boreschau“ recht ist, sollte „Romaue“ u. a. billig sein. Auch an der unbedingten Zuverläßigkeit fehlt es sehr. Schon die geringe Meisterung der deutschen Sprache durch den Verfasser (längst nicht alles läßt sich mit Druckfehlern entschuldigen) führt zu schiefen Auffassungen beim Leser. Auch sind die Auszüge aus der wissenschaftlichen Literatur oft unzuverläßig. Selbst allgemeine Erkenntnisse

erhalten anfechtbare Form, z. B. „Große Ströme und Flüſſe waren zu allen Zeiten als Landesgrenzen von geſchichtlicher Bedeutung." (S. 11.) Man muß alſo den Leſer bitten, nicht Aufklärung zu ſuchen, ſondern alles kritiſch nachzuprüfen. Selbſt Namen ſind unzuverläſſig, wie etwa „Jobſt" ſtatt Hiob von Dobeneck.

Elbing ergeht es ſo nicht anders. Dahin gehören: das „getriebene" Taufbecken von St. Nikolai; die Unterbindung „jedes künſtleriſchen Schaffens auf Jahrzehnte hinaus" durch die „furchtbaren Polenkriege" ſeit 1410; das Fehlen Elbings unter den Glockenwerkſtätten; der Beſchluß zum Preußiſchen Bund 1439 ſtatt 1440; das Elbinger Wieſenbuch, „eine Schilderung des landwirtſchaftlichen Lebens jener Zeit" u. a.

Auch die Perſonalunion zwiſchen Weſtpreußen und Polen wirkt in dieſer Darſtellung verwirrend. Dreimal wird ſie als ſolche feſtgeſtellt. Dann aber treffen wir Auslaſſungen wie: „In dem ſich Polen angeſchloſſenen Polniſch-Preußen" (S. 114), „der polniſche Gubernator Preußens 1464" (123) . . .

Schlicht, dem Herausgeber der Oſtpreußiſchen Landeskunde in Einzeldarſtellungen, hätte man eine glücklichere Hand gewünſcht. Sein Gedanke, die Kulturkunde nach Sachgebieten aufzuzeigen und die politiſche Geſchichte nach großen Epochen zu gliedern, bietet Fruchtbringendes. Es hätte hier ein Werk geſchaffen werden können, das über Webers „Preußen vor 500 Jahren" hinausführte und auch vom Fachmann mit Nutzen gebraucht worden wäre.

Edward Carſtenn.

Gerſtenberg, Kurt, und Krüger, Ernſt: Die Zeit von 1648—1815. Die Zeit von 1815 bis zur Gegenwart (= Bd. 8/9 des Geſchichtswerks für höhere Schulen. Hrsg. Dr. Arnold Reimann). München und Berlin (R. Oldenbourg) 1933. VIII und 223 S. VI und 389 S.

Für die 2. Auflage dieſes der Neuzeit gewidmeten Buches wurde von Reimann dem erſten Bearbeiter, dem Oberſtudiendirektor Dr. Gerſtenberg, noch der Studienrat Krüger zugeſellt. Beide wirken ſeit Jahren an der Elbinger Heinrich von Plauen - Schule.

Durch die Bearbeiter entſtand ein zuverläſſiges, gediegenes und vielſeitiges Werk mit ſtarker nationaler Richtung, wie ſie an dieſer Schule — trotz der Gegenbeſtrebungen früherer Regierungen — ſtets zu beobachten geweſen iſt. Neben der politiſchen Geſchichte finden wir die kulturelle Entwicklung in Wiſſenſchaft, Kunſt, Muſik und Literatur eingehend in Wort und Bild berückſichtigt. Um den Schüler zum ſelbſtändigen Arbeiten anzuregen, ſind zunächſt einmal jedem Abſchnitt „Vorerinnerungen" vorausgeſchickt. Sie geben das Gerippe deſſen, was einſt auf der Mittelſtufe erarbeitet wurde. Darüber erhebt ſich dann die Darſtellung für die Oberſtufe. Den Abſchluß bilden Hinweiſe auf Quellenſammlungen und wiſſenſchaftliche Darſtellungen. Dazu treten zeitgenöſſiſche Literatur und die hiſtoriſche Erzählung (worunter ſogar Freytags „Bilder" fallen) in einer außerordentlichen Vielſeitigkeit.

Die beigegebenen Karten, Skizzen und Bilder (60 und 176) ſtehen mit dem Text in engſter Verbindung. Aber auch unter ſich bieten ſie Gelegenheit zu lehrreichen Vergleichen, wozu durch Nebeneinanderſtellen oder durch Aufgaben beſonders angeleitet wird.

Zwei Zeittafeln, Perſonen-, Orts- und Sachverzeichniſſe beſchließen die beiden Bände. Die wichtige Zeit von 1907 bis zur Gegenwart füllt faſt die Hälfte des 9. Bandes. Wertvolle graphiſche Darſtellungen begleiten ſie. Das Werk lag bereits vollendet vor, als die nationalſozialiſtiſche Revolution einſetzte. Wo tüchtige, ernſte Lehrer am Werk ſind, da wird dies Unterrichtsmittel mit Freuden begrüßt werden. Es iſt auf deutſchkundlichen Unterricht eingeſtellt und fordert ein enges Zuſammengehen von Geſchichts-, Literatur-, Kunſt- und Muſikunterricht. Es fordert auch Lehrer, die einmal dem Lehrbuch ein begründetes eigenes Urteil gegenüberzuſtellen vermögen. Wir können ſtolz ſein, daß ein ſolches Werk in unſeren Mauern entſtand. *Edward Carſtenn.*

Das Frische Haff und die Frische Nehrung. Herausgegeben von *Hanns Bauer* und *Carl Lange.* Mit 66 Abb. u. 4 Kartenskizzen. 116 S. (Ostpr. Landeskunde in Einzeldarstellungen begr. von O. Schlicht.) Königsberg i. P.: Gräfe & Unzer, 1933.

Nachdem im April 1931 die Ostdeutschen Monatshefte ihr erstes Heft des 12. Jahrgangs der Frischen Nehrung und dem Frischen Haff gewidmet hatten, liegt jetzt über dieses Gebiet ein gediegener Band vor, unser neuestes Heimatbuch. Wie sein Untertitel sagt, will es „vom Wesen und Werden einer altpreußischen Landschaft" berichten. Sorgsam ausgewählt, scharf umrissen, liebevoll und lebendig gestaltet sind all die Bilder aus Vergangenheit und Gegenwart, die uns die stille Schönheit eines Stückes deutschen Ostlandes offenbaren, das leider noch viel zu wenig bekannt ist und auch wissenschaftlich bisher vernachläßigt wurde.

Im Einzelnen verdient schon das *Geleitwort der Herausgeber* Beachtung. Vom Bewußtsein deutscher Ostarbeit und deren Bedeutung für die deutsche Volkwerdung getragen, sollte dieser Gruß auch seiner klaren, festen Sprache wegen von keinem Leser überschlagen werden. *E. Kolumbe* eröffnet mit seinem Aufsatz: *„Aus der Geschichte des Frischen Haffs"* die lange Reihe der Beiträge. Er führt uns durch die Jahrtausende der Eis- und Nacheiszeit, bis hin zu den Neulandbildungen unserer Tage und schildert in großen Zügen — geologischen in engster Anlehnung an P. Sonntag — die Entstehung des Haffs. Dabei wird auch das Werden der Frischen Nehrung gestreift. Das *Leitmotiv* für die Erfassung ihres Wesens läßt *E. Carstenn* aufklingen: Kämpfen und Wachen. Denn aus dem Kampf von Meer und Land und Strom erwuchs dieser seltsame Streifen lockeren Sandes; gegen See und Sturm muß der Mensch der Nehrung seinen Lebensraum ständig verteidigen. Sicherheit fehlt; wachsam sein auf einsamem Posten ist hier oberstes Gesetz — auch in vaterländischem Sinne.

Die folgende Gruppe der Beiträge ist rein *geschichtlich* gegründet und hebt das heraus, was uns aus Vorgeschichte und Mittelalter der Heimat mit stolzer Freude erfüllt und dadurch fester an den Boden bindet. Der Schauplatz ist jetzt in erster Linie das Südufer des Haffs, das schon den Menschen der Steinzeit lockte. *B. Ehrlich* zeigt uns die dichte *germanische und altpreußische Besiedlung* dieser Küste, wobei die erstaunlich hohe, von den alten Preußen nicht mehr erreichte Kultur der Ostgermanen überrascht. *H. Bauer* entwickelt ein farbenprächtiges Bild aus Elbings Glanzzeit: *„Elbing als Seehafen zur Ordenszeit"*, als Führerin der preußischen Städte im aufblühenden Ordensstaat. Dieser Beitrag, der unter den wissenschaftlichen Aufsätzen des Buches in vorderster Reihe steht, erweist zum ersten Male, daß es politische Gründe waren, die im Preußenland die deutsche Kolonisation, besonders Danzig und dem Lande westlich der Weichsel gegenüber, um ein halbes Jahrhundert verzögerten. Als aber der Orden in Elbing seinen festen Stützpunkt an der See erreicht hatte, da wurde das Frische Haff die Leitlinie für sein weiteres Ausgreifen. Zahlreiche Burgen bezeichnen diesen Weg; sie sind ein Stück Landschaft geworden. *B. Schmid* läßt die wechselvollen Schicksale dieser *Ordensburgen* am Frischen Haff an unserm Auge vorüberziehen; *E. Brachvogel* ruft das Andenken an *Nikolaus Koppernikus* wach, der von dem festen Bischofsitz Frauenburg aus über Haff und Wälder zum Heimathimmel aufschaute und hier sein großes Werk vollendete.

Die *Landschaft* der Haffküste findet in *P. Fechter* ihren Künder. Er sucht ihre „Seele" (Banse), das, was den Zauber dieses „Stückes Thüringer Landschaft im Banne der See" ausmacht, dieser Landschaft, die Reichtum und fast südlich milde Schönheit mit der Größe und Weite des Ostens vereint, und die stark und unvermittelt erlebt wird.

Den *ostdeutschen Segelschiffen* widmet *W. Mitzka* eine sachkundige Betrachtung und schärft damit unsern Blick für heimische Art und Volkskunst auf den heimischen Gewässern. *A. Schön* behandelt die fischereibiologischen Grundlagen des Frischen Haffs, den ständigen Kampf von Salz- und Süßwasser, und schildert die fischereirechtlichen Verhältnisse, die Fanggeräte und den *Fischerei-*

betrieb, der hier rund 1500 Volksgenossen Brot und Lohn schafft und mit einem Gesamtjahresertrag von nahezu 2 Millionen Reichsmark auch volkswirtschaftlich nicht ohne Bedeutung ist.

Die Sehnsucht des Stadtmenschen nach der kräftespendenden, sonnengesegneten Einsamkeit der Dünen und Wälder spricht aus *C. Langes* hohem Lied von „der Frischen Nehrung still verträumtem Land". War es doch auch vor rund 100 Jahren, wie *H. Kownatzki* „Zur Geschichte des *Ostseebades Kahlberg*" berichtet, das Sehnen nach dem Meer, „das steigende Verlangen nach Berührung mit der Natur", das von Elbing aus zur Gründung Kahlbergs führte, dieses schönen, behaglich-schlichten Seebades und Luftkurortes, dem nach schweren Krisenjahren ein neuer Aufschwung beschieden sein möge.

Mit der eigenartigen *Pflanzen- und Tierwelt* des Nehrungsstreifens, die durch sein geologisch-jugendliches Alter und die geringe Volksdichte bedingt ist, macht uns *Tr. Müller* vertraut, einer der besten Kenner der Nehrung, während wir mit *K. Krüger* den „Raubvogelzug überm Dünenwald" beobachten und so eines der großen Wunder aus der Vogelwelt zwischen See und Haff erleben dürfen.

Zum Schluß kommt auch der *Sport* zu seinem Recht. *M. Borrmann* hat die „Nehrung von oben" geschaut; *B. Wiegleb* weist auf die vielseitigen Möglichkeiten hin, die Haff und Haffküste der körperlichen Ertüchtigung bieten. —

Künstlerische *Aufnahmen* ergänzen das Wort. Ob sie die durchsichtige Klarheit wissenschaftlicher Teile oder den reichen Stimmungsgehalt begeisterter Schilderungen widerspiegeln: stets fügen sie sich harmonisch ein und zeigen so bildlich das, was alle Beiträge trotz ihrer bunten Mannigfaltigkeit zu einer Einheit zusammenschließt: die feste Verbundenheit mit der Heimat, die Kraft, die von diesem Stück ostdeutschen Landes ausströmt.

Herausgeber und Mitarbeiter haben durch ihr Heimatbuch eine empfindliche Lücke im heimatkundlichen Schrifttum schließen helfen. Nur der Preis erscheint noch recht hoch. Vielleicht gelingt es dem Verlage, ihn herabzusetzen; das Buch wird sich rasch einen großen Freundeskreis erobern. Möchten in der neuen Auflage neue wissenschaftlich-heimatkundliche Ergebnisse das Bild unserer altpreußischen Landschaft vertiefen und ergänzen; Ansätze dazu, für deren Güte die Namen altbekannter Heimatforscher bürgen, sind in dieser „ersten Ueberschau" bereits vorhanden. *Winde.*



